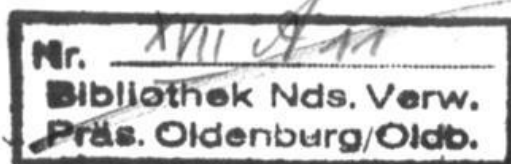


Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1927



Oldenburger Jahrbuch

des

Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte

XXXI

(der Schriften 50. Band)

Graf Anton Günther

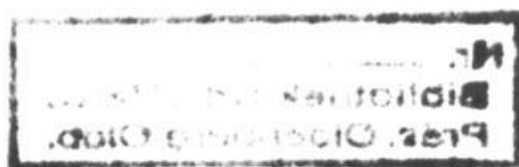
zum Gedächtnis



Oldenburg i. O. 1927

Druck und Verlag von Gerhard Stalling





Zusendungen erbeten an die Schriftleitung
Geh. Studienrat Prof. Dr. Rühning
Oldenburg i. O., Dobbenstraße 7



Nach einer Zeichnung von Ludwig Klingenberg für die Mitgliedskarte
des Graf Anton Günther-Denkmalvereins

Graf Anton Günther von Oldenburg

lenkte mitten im Sturmestoben eines furchtbaren Krieges, der in dreißig Jahren die Kräfte des deutschen Volkes in Grund und Boden verdarb, sein Staatsschiff mit großer Klugheit und Geschicklichkeit. Während fast überall in deutschen Landen die Bevölkerung durch Brand und Raub und grenzenlose Verwüstung an den Bettelstab gebracht wurde, blieb die Grafschaft Oldenburg verschont, und Bürger und Bauern gingen aus dem großen Kriege ungebrochen hervor. Wenn auch wirtschaftlich beengt durch die allgemeine Not der Zeit, blieb die Bevölkerung des Landes doch im Besitze von Haus und Hof, weil der Graf es verstand, durch seine glänzende Hofhaltung, seine Gastlichkeit und seine kostbaren, überall geschätzten Rasse den Feind von der Landesgrenze fernzuhalten oder, wenn dies nicht gelang, freundlich zu stimmen. Der Verkehr zog sich durch die Grafschaft, die weltberühmte Pferdezucht des Grafen lenkte den Strom der Händler nach den oldenburgischen Märkten, wo die Untertanen hohen Gewinn erzielten, und Oldenburg galt als ein Land, dessen Herrscher vorzügliche Abschlüsse machte. Graf Anton Günther hat die ersten großen Schritte zur Befreiung des Bauernstandes getan, er hat die oldenburgische Post begründet, Oldenburg den Weserzoll

und damit jenen Wert verschafft, für den Herzog Peter Friedrich Ludwig das Amt Wildeshausen, das Münsterland und die staatliche Zugehörigkeit des Fürstentums Lüneburg erwerben konnte. Die heutige Gestalt des Landesteils Oldenburg verdanken wir demnach eigentlich der Staatskunst Graf Anton Günthers. Bis auf den heutigen Tag ist der geschickte Steuermann in schwerer drangvoller Zeit trotz der Schattenseiten, die auch in seiner langen Regierung nicht ausblieben, volksbeliebt. Aber der Weltkrieg und seine Folgen haben den Bestrebungen des Graf Anton Günther - Denkmalvereins, in der Hauptstadt des Landes ihm ein Reiterdenkmal zu errichten, zunächst ein Ende bereitet.

G. R ü f h n i n g.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Graf Anton Günther von Oldenburg. Von Dr. G. Rütthning, Geh. Studientrat	3
I. Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg*). Von Geh. Archivrat H. Goens, Oldenburg	7
II. Der Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen und den Nachbargebieten. Von Dr. Hermann Lübbing, Studienreferendar, Oldenburg	117
III. Osnabrückisches Markenrecht in Süddoldenburg. Von Regierungsrat Hartong, Oldenburg	181
IV. Eine literarische Schülerverbindung am Oldenburger Gymnasium 1823 und 1824. Von Geh. Oberkirchenrat W. Hagen †	185
V. Zur Vorgeschichte des I. Oldenburgischen Landtags. Von Studientrat Dr. Kohnen, Vechta	199
VI. Über Fensterurnen. II*). Von Prof. Dr. von Büttel-Reepen, Museumsleiter, Oldenburg	231
VII. Neues vom Oldenburger Wunderhorn*). Von Amtsgerichtsrat Schohusen, Rüstringen	261
VIII. Ein vorgeschichtlicher Würfel und weitere Forschungsergebnisse auf dem Gräberfeld von Helle, Gemeinde Zwischenahn. Übersicht über Würfelfunde*). Von Prof. Dr. von Büttel-Reepen, Museumsleiter, Oldenburg	281
IX. Die Neuordnung der alten Galerie im Oldenburger Landesmuseum*). Von Dr. Otto Holze, Direktorialassistent, Städt. Museum Stettin	291
X. Die Entwürfe zu Meisterstücken oldenburgischer Tischler im Landesmuseum*). Von Dr. W. Dieck, Erfurt, Städtisches Museum	303
XI. Literatur-Übersicht. Von Dr. G. Rütthning, Geh. Studientrat	319
XII. Das Ende des Graf Anton Günther-Denkmalvereins. Von Dr. G. Rütthning, Geh. Studientrat	325
XIII. Vereinsnachrichten. Von Dr. G. Rütthning, Geh. Studientrat	326

*) Abbildungen am Ende der Abhandlung.

•



Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg.

Von H. G o e n s , Geh. Archivrat.

A. Einleitung.

1. Vorwort.

Im Hinblick auf die vielleicht kommende finanzielle Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat wurde von dem Verfasser vor einigen Jahren eine Übersicht gefordert über die im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg ehemals von der Landesregierung eingezogenen Kirchengüter. Weil das Manuskript schon wegen seiner Dickleibigkeit nicht veröffentlicht werden kann, so soll hier der Versuch gemacht werden, das Wesentlichste daraus unter Zuhilfenahme neuerer Nachforschungen in möglichster Kürze zusammenzustellen.

Über den Umfang der im Laufe der Zeit von unserer Landesherrschaft eingezogenen Kirchengüter war bisher Genaueres nicht bekannt. Die Ansprüche der evangelischen Landeskirche auf etwaige Rückerstattung konnten daher bei ihrer ersten Trennung vom Staat (1848) auch nur ganz im allgemeinen angemeldet werden¹⁾ ohne Angabe bestimmter Rechtsitel. Man begnügte sich daher kirchlicherseits zunächst anstelle einer wirklichen Schadloshaltung für die weggenommenen Kirchengüter mit einer staatlicherseits zu gewährenden mäßigen Jahresrente, die anfangs jedesmal budgetmäßig bewilligt, seit 1870²⁾ aber in eine feststehende jährliche „Pauschalsumme“ umgewandelt worden ist.

Man erinnert sich noch, wie es nach der Revolution den Anschein gewann, als ob selbst diese Pauschalsumme in Fortfall kommen sollte, wie sie aber dann auf Grund verschiedener Universitäts-Rechtsgutachten der Kirche doch wieder zugesprochen und bald darauf auch vom Landtage auf neun weitere Jahre bewilligt worden ist. Ob diese Pauschalsumme von 48 000 *M* jährlich ein entsprechendes Äquivalent für die fehlenden Kirchengüter darstellt, ist eine offene Frage, zu deren Beantwortung diese Arbeit vielleicht etwas beitragen

¹⁾ Vgl. Verhandl. des 6. Landt. Anlagen S. 514 u. 684. Landesherrl. Verordnung 3. 8. 1849 Ziff. 5.

²⁾ Verhandl. des 16. Landt. Anlagen S. 600 ff.

kann. Inwieweit aber der Kirche überhaupt ein Anspruch auf Rückvergütung für das Konfiszierte zusteht, darüber wird das Reich auf Grund des Artikels 138 der Reichsverfassung vielleicht in absehbarer Zeit entscheidende Bestimmungen treffen.

Aber die Frage der Auseinandersetzung von Staat und Kirche kann uns hier nicht beschäftigen. Unsere Aufgabe ist vielmehr eine rein historische und beschränkt sich darauf, die Konfisizierung der Kirchengüter im evangelischen Landesteil Oldenburg nach ihrem Hergang, besonders aber nach ihrem Umfange aus archivalischen Quellen zu erschließen, und zwar nur für das Säculum der Reformation, denn das Spätere ist von geringerem Belange (§ 29).

2. Quellen zur Reformationsgeschichte. Hamelmann.

Eine ausführliche, alles zusammenfassende Reformationsgeschichte für das Herzogtum Oldenburg muß noch erst geschrieben werden³⁾. Daß es bisher nicht geschehen ist und vielleicht nie geschehen wird, liegt mit an der Spärlichkeit des archivalischen Materials hinsichtlich der Geistesgeschichte jener Frühzeit in unseren Landen. Schauenburgs Kirchengeschichte beginnt darum auch erst mit 1573 — also mit Hamelmann —, der als erster Landessuperintendent bei seinen Kirchenvisitationen den Anfang damit gemacht hat, für die ordentliche Verzeichnung der evangelisch-kirchlichen Belange Sorge zu tragen. Vorher hat man sich anscheinend wenig darum gekümmert. Anton I., der Graf, der zusammen mit seinem Bruder Christoph die lutherische Lehre im Oldenburger Lande zuerst begünstigte und ihr auch zu vollem Siege verhalf, wollte von kirchlicher Ordnung gar nichts wissen, weigerte sich vielmehr trotz aller Bitten und Beschwerden seiner evangelischen Untertanen⁴⁾, einen Superintendenten zu berufen⁵⁾ und ließ die Kirchenangelegenheiten seines Landes, soweit er sich überhaupt damit befaßte, durch seinen Kanzler Vogt und dessen Nachfolger besorgen. Dieser, obwohl selbst ein gewesener katholischer Geistlicher, scheint die geistlichen Aufgaben der Reformationskirche nicht ernstlich genug ins Auge gefaßt zu haben. Um so besser geschärft war sein Blick für ihre irdischen Güter, aus denen er sich nach und nach nicht weniger als sieben Pfarrpfünden übertragen ließ⁶⁾, doch zu seiner Entschuldigung sei es gesagt — wohl in partem salarii, — also anstelle eines Gehalts, das ihm der Graf sonst hätte zahlen müssen. Einem Manne wie Vogt wird es wenig darum zu tun gewesen sein, Niederschriften über die Gestaltung des

³⁾ Rütting hat in seiner Oldenburgischen Geschichte der Sache ein ausführliches Kapitel gewidmet; außerdem gibt es über den Gegenstand kleinere Schriften von Schauenburg, Wöbcken, Rütting u. a.

⁴⁾ Beschwerde der Butjadinger Doc. Butjadingen 1567 ff. Aa. Gr. Oldb. XL a 6 und 7.

⁵⁾ Auch dann noch, als sein Bruder, Graf Christoph († 1566) testamentarisch 5000 Taler dafür ausgesetzt hatte.

⁶⁾ Hatten, Blegen, Wardenburg, Altenhuntsorf, Burhave, Waddens, Edewecht.

neuen Kirchenwesens zu veranlassen, und so leiden wir denn empfindlichen Mangel an urkundlichen Quellen über die Geburtsstunde der Reformation in unserer Grafschaft. Ebenso dürftig sind die zeitgenössischen Nachrichten über die Kirchenerneuerung in den Herrschaften Jever, Kniphausen, Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen.

Der erste, der zusammenfassend darüber berichtet, ist der schon genannte Hamelmann (Abb. 1) in seiner *historia renati evangelii*⁷⁾, ein Landfremder, der erst 1573 nach Oldenburg kam und daher eine intime, sozusagen angeborene Kenntnis unserer heimischen Verhältnisse nicht mitbringen konnte. Sein Zeugnis ist aber auch deshalb nicht ganz einwandfrei, weil er unter einem gewissen Drucke von oben stand. Zwar war er keineswegs etwa ein unbedingter Ja-sager; die Urchrift seiner Chronik enthält vielmehr gar mancherlei für seinen Grafen Unbequemes, so daß die Druckerlaubnis nicht erteilt, das Werk vielmehr erst nach des Autors Tode herausgegeben wurde, und zwar stellenweise in wesentlich veränderter Redaktion. Unter solchen schwierigen Verhältnissen ist es verständlich, wenn Hamelmann sich bei seiner Reformationsgeschichte hütete, allzu viel für seinen Brotherrn und dessen Vater Anton I. Kompromittierendes zu veröffentlichen.

So läßt er uns denn brauchbare Angaben über die Wegnahme der Kirchengüter fast ganz vermissen⁸⁾, die ihm doch nach seinen eigenen Kirchenvisitationsprotokollen gut genug bekannt sein mußten. Er stand ja überhaupt den Ereignissen noch nahe genug, um zu den Wissenden zu gehören, denn — um nur eines zu nennen — die letzte große Butjadinger Beschwerde⁹⁾ über die Einziehung der Kirchengüter ist kaum drei Jahre vor Hamelmanns Antritt in Oldenburg (1573) geschrieben worden. Übrigens hat er sich leider auch selbst mit konfiszierten Kirchengütern begaben lassen, und zwar mit der halben zweiten Pastoreipfründe in Rodenkirchen, die er auf seinen Sohn vererbte und somit der Ortskirche entzog¹⁰⁾. Wo Hamelmann also schweigt, da haben wir noch kein *argumentum ex silentio*, und wo er beschönigt, da ist es mit Vorsicht aufzunehmen.

Es fehlen uns also für unsere Aufgabe umfassende und zuverlässige zeitgenössische Quellen; wir können daher auch nicht einmal zweifelsfrei ausmachen, ob die treibenden Kräfte der ganzen reformatorischen Bewegung bei uns mehr von oben oder von unten kamen, mehr von den Fürsten oder von dem Volke.

⁷⁾ 1586. *Gesch. des wiedergeborenen Evangeliums für unsere Nordwestecke*. Seine viel bekanntere „Chronik“ bietet für die Reform.-Geschichte wenig.

⁸⁾ Er nennt z. B. die Konfisizierung des Klosters Rastede einen „Kauf“ und rühmt die Anlage herrlicher Vorwerke, wie Roddens, ohne anzumerken, daß sie dem Johanniterorden abgepreßt waren. *Chron. Urchr. A.*

⁹⁾ Er erwähnt in seiner Chronik nur ganz im allgemeinen Streitigkeiten mit den Butjadingern, ohne auf die Streitgegenstände selbst einzugehen, worunter die Kirchenberaubung an erster Stelle stand. *S. Doc. Butjad. Landesj. 1567 ff.*

¹⁰⁾ *K.V.Pr.* 1632.

3. Stellung des Landvolkes zur Reformation.

Was das Volk betrifft, so ist das Erneuerungsstreben auch hierzulande zweifelsohne zuerst von den beweglichen Städtlern ausgegangen, wie einstmal das Christentum selbst von den Großstädten der alten Welt. In unser mehr konservatives Landvolk aber dürfte die evangelische Lehre wohl erst hineingetragen sein durch die neuorientierten Geistlichen, sowohl einheimische, namentlich friesische, als auch zugewanderte, darunter besonders die belgischen „Sieben“, die aus Ypern, Brügge, Mecheln, Dendermonde, Lüttich, Brabant und Flandern¹¹⁾ anscheinend vor den Ketzerverfolgungen¹²⁾ hatten weichen müssen und die beinahe ein Zehntel unserer Predigtstühle innehatten. Die flämisch-brabantische Mundart war damals noch der plattdeutschen so ähnlich, daß eine Verständigung mit unsern Landeskindern nicht allzu schwierig gewesen sein wird.

Ob die Begeisterung dieser neuen Glaubensboten im Talar auch bei unserm Bauernvolke von vornherein überall den entsprechenden Widerhall fand, ist mangels gleichzeitiger Quellen nicht zweifelsfrei auszumachen. Denn daß man auf dem Lande etwa des anstößigen Lebens mancher Priester satt¹³⁾ oder des mittelalterlichen Zeremoniendienstes überdrüssig geworden wäre, davon finden wir hier vor der Reformation wenig greifbare Zeugnisse¹⁴⁾. Im Gegenteil sehen wir die Priester oft genug als Vertreter und Vertrauensmänner des Volkes bei größeren und kleineren auch rein weltlichen Verhandlungen¹⁵⁾, und die Anhänglichkeit der Leute an dem Bilder- und Reliquiendienst erhellt noch aus einer Zwischenahner Kirchenurkunde von 1512 — fünf Jahre vor dem Tage der 95 Thesen!¹⁶⁾. Mit welcher Sorgfalt haben noch damals Kirchgeschworene die

¹¹⁾ Anton von Lüttich in Apen, 1565, zweiter Lehnstag: seit 1561; Claudius von Bergen aus Ypern in Neuenbrok, Kirch.-Urk. 2. 1. 1573; Johann von Borgen aus Dendermonde, Kirch.-Urk. 1565, zweiter Lehnstag 1565 in Jettel; Matthias Mardus aus Brügge in Oldenburg; Oliver Marsmann aus Flandern und Hieron. Trabukir aus Brabant, erste Pastoren in Delmenhorst; Anton Moreanus aus Mecheln in Wüppels, Wortführer gegen das Interim in Jever (1548). Von ihm haben wir zwei Predigten, 1536 gehalten vor dem Clerus in Mecheln.

¹²⁾ Daß Kaiser Karl V. in den Niederlanden mit Scheiterhaufen gegen die Portestanten vorgehen konnte, im übrigen Deutschland aber nicht, lag u. a. daran, daß er in den Niederlanden zugleich der Landesfürst war.

¹³⁾ Noch 1500 lebte der Kaplan von Zwischenahn unangefochten mit fünf unechten Kindern in der Kaplanei, die der älteste Sohn sogar erben wollte (Urk. 1. 3. 1503); ebenso noch 1. 3. 1538 seines Nachfolgers Sohn, der sie anscheinend wirklich geerbt hatte. In Friesland sollen verheiratete Priester die Regel gebildet haben. Streitigkeiten mit Geistlichen, keine Seltenheit damals, gingen doch meist nur um Geld und Gut, weniger um Glaubens- oder Sittenfragen.

¹⁴⁾ Vielleicht könnte man dahin die Klagen über das Leben der Mönche in Hude und die Nonnen Östringerfelde rechnen. Vgl. auch Schiphower.

¹⁵⁾ Häufig bei Verhdl. der Butjadinger mit Bremen. Auch in Jever z. B. Doc. Oefstringf. 17. 3. 1426, 10. 11. 1432, 6. 10. 1434 usw.

¹⁶⁾ Die Urk. von 1512 aus dem mittelalterlichen Copiar der Zwischenahner Kirche — dem einzigen dieser Art in unserm Gebiet — erwähnt auch das kürzlich wieder aufgedeckte Bild vom Jüngsten Gericht im Chorgewölbe, das Glockenhaus und die lebensgroße Kreuztragungsgruppe (jetzt im Landesmuseum). Sie bezieht sich allerdings teilweise auf etwas weiter zurückliegende Vorgänge.

Reliquien ihrer Kirche unter Zuziehung eines Sachverständigen vom Kloster Rastede aus dem alten Heiligtumschreine erhoben — von dem Haare St. Johannes des Täufers bis zu den Gebeinen der 11 000 Jungfrauen —, und wie haben sie auch noch ihre Heiligenstatuen auf den Altären neu aus „stoffiert“ und die darauf gewandte Mühe und Kosten urkundlich verzeichnen lassen zum Vorbild für die kommenden Geschlechter¹⁷⁾. Selbst noch in dem Reformationsjahr (12. 2. 1517) läßt sich ein Mann aus Schmalensleth vom Kloster Altens einen Reisepaß ausstellen für die beschwerliche Pilgerfahrt nach St. Jago de Compostella in Spanien — „zur Vergebung seiner Sünden“ —, und etwas früher (1469) gab man in Helle bei Elmendorf etwas zur Verteidigung des Glaubens gegen die „treulosen Keger und ihren Anhang“ —, damals für Helle doch gewiß keine sehr akute Gefahr.

Bewies man so hier und dort viel Anhänglichkeit an die überlieferten Formen und wenig Vorgefühl von ihrem damals doch schon so nahen Absterben in unserem Gebiete, so läßt sich daraus gleichwohl kein zuverlässiger Schluß ziehen auf die Stimmung des Volksganzen; denn als die Kirchenerneuerung über Nacht einmal gekommen war, hat man sich auch auf dem Lande schnell in sie hineingefunden oder sie wohl gar als eine Erleuchtung von oben begrüßt. So wissen wir, daß sie um 1531, also nur zehn Jahre nach dem Tage von Worms (1521) schon in Neuende, Pakens, Tettens, Hohenkirchen, Esenshamm, Schwei, Rodenkirchen, Zwischenahn, Edewecht, Hammelwarden und Rastede und 1532 in ganz Jeverland eingedrungen war (S. 25, § 9). Nach weiteren sechzehn Jahren, zur Zeit des kaiserlichen Interims, das die alten Zeremonien wieder einführen wollte (1548), gab es im ganzen J e v e r l a n d e keine altgläubigen Landpfarrer mehr; einige waren zwar nur halb entschieden, andere aber entschlossen, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen“ oder wohl gar lieber L e i b u n d L e b e n z u l a s s e n¹⁸⁾, als das wieder ans Licht gebrachte Evangelium — keine leere Phrase fürwahr zu einer Zeit, wo Kaiser Karl V. in den nahen Niederlanden die Protestanten blutig verfolgte und die evangelisch gesinnten Pfarrer von Haus und Hof jagte¹⁹⁾. Nur dem Pastor von Schortens schien es geratener, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, obwohl auch er im Herzen nicht viel anders dachte als seine Kollegen, und der von Heppens kannte noch fünf Sakramente und die Lehre von der Wandlung. Wir kennen die Stellungnahme dieser 22 jeverschen Landpfarrer so genau aus ihren noch vorhandenen, eigenhändigen Niederschriften, die man ihnen anlässlich des Interims abforderte.

Auch in der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst wird der Umschwung um die Mitte des Jahrhunderts wenigstens bei der Geistlichkeit überall vollendet

¹⁷⁾ „dar de nyen mogen ere marke ut nemen, ok so so donde so vorhen geschen is“.

¹⁸⁾ J. B. Hermann Accumensis, Vikar zu Hohenkirchen.

¹⁹⁾ Die Gefahr war um so dringender, weil Jever als niederländisches Lehen in näherer Beziehung zu Karl V. stand.

gewesen sein, wofür wir zahlreiche Einzelzeugnisse haben, deren Aufführung aber ermüden würde. Wenn gleichwohl noch 1565²⁰⁾ der Rückfall zum alten Ritus den Pfarrern bei ihrer Anstellung eigens verboten wurde, so mag sich darin schon eine dunkle Vorahnung von der Gegenreformation kundtun, die bald genug in deutschen Landen um sich greifen, und zwar nicht den nördlichen Teil unseres Herzogtums erreichen, aber doch die münsterischen Ämter Vechta, Cloppenburg, Friesoythe zu dem vorreformatorischen Wesen zurückdrängen sollte (von 1612 an).

Daß unser Landvolk anders gedacht haben sollte als seine geistlichen Führer, die Pfarrer, oder der Reformation gar *W i d e r s t a n d* entgegengesetzt hätte, ist wenigstens *n i r g e n d s* bezeugt. Im Gegenteil, als einige jeversche Pastoren bald nach dem Interim auch nur das doch wirklich harmlose alte Übergewand beim Gottesdienst wieder anlegen wollten²¹⁾, mußten sie unter dem Drucke der öffentlichen Meinung davon abstecken²²⁾. Und als der Bischof Franz die Pfarrer seiner münsterischen Ämter mittels eines Befehles an seinen Amtmann Wilke Steding zum 6. Juli 1543 morgens 8 Uhr nach Vechta bestellte, um anzuhören, was er ihnen durch seinen Reformator Bonnus zur Nachachtung vortragen lassen wollte, scheint er auch von geistlicher Seite keinen nennenswerten Widerspruch gefunden zu haben. So sehr waren die Herzen auch im südlichen Oldenburg damals für das Neue gewonnen oder doch darauf vorbereitet^{22a)}. Wenn aber die Butjadinger noch 1570 in ihrer Beschwerdeschrift gegen Anton I. (§ 18) ihren konfisziierten goldenen und silbernen Heiligenbildern und Monstranzen nachtrauern, so werden diese Kleinodien ausgesprochenenmaßen nur noch dem Geldwert nach reklamiert und nicht mehr auf Grund einer religiösen Schätzung (Anlage I am Schlusse der Arbeit).

Am *s p ä t e s t e n* ist in unserem Gebiet die Reformation auf dem Lande im Amte *W i l d e s h a u s e n* durchgedrungen, wo es infolge des Wechsels der politischen Herrschaft zu verschiedenen Rückschlägen kam, so daß die letzten „*conversi*“ (das ist evangelisch Gewordene) noch 1727 in die Kirchenbücher von Huntlosen und Großenkneten eingetragen worden sind. Als aber das Münsterland 80 Jahre später (1803) unter die evangelische Herrschaft der Oldenburger kam, war es für solche Konversionen schon zu spät geworden, weil das Gedächtnis an das frühere lutherische Bekenntnis seit Generationen ausgefilgt war.

Über die Stellung des *L a n d a d e l s* zur Reformationszeit im nördlichen Teile des Herzogtums, wo er meist dünn gesät war, sind wir nicht genügend unterrichtet. Wenn wir aus seiner Haltung in den südlichen Ämtern Vechta und

²⁰⁾ Kirchenurk. 27. 11. 1565, Jade u. Strückhausen. Desgl. Cop. nov. Kirchen IV S. 485. 18. 11. 1565.

²¹⁾ Vgl. Votum zum Interim aus Wüppels.

²²⁾ Hamelmann, *Historia renati evangelii*.

^{22a)} Vgl. Spiegel, Bonnus, 1892, S. 188.

Cloppenburg Schlüsse ziehen dürfen, wo der Adel in Blüte stand und der Rekatholisierung mannhaft widerstrebte, so dürfen wir in ihm wohl von Anfang an einen Förderer der ländlichen Reformation erblicken.

4. Stellung des Stadtvolfes zur Reformation.

In den Städten unseres Gebietes, in Jever, Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen folgte die Bürgerschaft bei der Neuerung mehr eigenen Trieben.

In Jever hob die evangelische Bewegung schon 1525 an, und wiewohl sie anfangs vielen zuwider und der verehelichte Priester ein Ärgernis war, so wurde man doch durch dessen frommes Leben, eifrige Predigt und durch die deutschen Choräle bald umgestimmt und man verehrte nun, was man noch gestern verflucht hatte.

Die Stadtfoldenburger brannten schon 1528 alle vor Verlangen nach dem Evangelium, hingerissen vor allem durch den deutschen Gesang, der dem schlichten Gemüt wohl als das Hauptstück der Kultusänderung erschien und gerade darum den Altgläubigen ein solcher Anstoß war²³⁾. Mag sein, daß die Stadt schon vorher auf das Neue ziemlich eingestellt war durch die Strafreden des selbst noch gut katholischen Schiphower gegen die Faulheit und Zuchtlosigkeit mancher Priester.

In Delmenhorst ist die neue Lehre etwas später durchgedrungen²⁴⁾, aber von 1535 an waren die maßgebenden Kreise der Stadt, Bürgermeister und Rat, Richter, Dekan und benachbarte Adelige anscheinend schon gewonnen²⁵⁾. Man datiert seitdem die Urkunden „nach der Geburt unseres Herrn und Seligmachers“²⁶⁾ und erblickt die Hauptaufgabe eines Priesters in der Predigt²⁷⁾. Der offizielle Reformator Bonnus, erst 1543 vom Bischof Franz hergesandt, brauchte also wohl nur noch offene Türen einzustoßen²⁸⁾.

In der Stadt Wildeshausen sann der Magistrat schon vor der Reformation auf Beschränkung der geistlichen Macht, indem er den Erwerb weiterer städtischer Grundstücke seitens der „toten Hand“ untersagte²⁹⁾. Er scheint dann energisch für die neue Lehre eingetreten zu sein, anfangs mit der Priester-

²³⁾ Besonders der Gräfin Anna. Hamelmann, Hist. ren. Evang.

²⁴⁾ Nach Richerz hist. geogr. Besch. der Herrschaft Delmenh. soll es hier bei der Reform. sogar zu einem Tumult gekommen sein, bei dem die alte Collegiatkirche niedergerissen wurde (I. S. 13).

²⁵⁾ Zu den frühe evangelisch Gesinnten gehörten wohl auch die münsterschen Beamten.

²⁶⁾ Urk. Münster-Delm. 21. 2. 1535, 14. 8. u. 28. 8. 1536, 1. 8. u. 11. 1. 1537, 28. 8. 1538, 4. 5. 1541. In kathol. Zeiten datierte man meist „nach Gottes Geburt“.

²⁷⁾ So der von Delmenh. nach Hasbergen geschickte Vakanzprediger 1541. Daß gleichzeitig noch Weihrauch gekauft wurde, ist kein Gegenbeweis, da Luther selbst die Räucherung für zulässig hielt.

²⁸⁾ Hamelmann sagte freilich, Bonnus habe anfangs beim Collegiatkapitel Widerstand gefunden.

²⁹⁾ 11. 3. 1437.

schaft zusammen³⁰⁾, aber auch später nach deren Rekatholisierung³¹⁾ trotz des Druckes von oben und hat es schließlich dahin gebracht, daß das ganze Amt von Münster los und wieder an Schweden und damit dauernd unter evangelisches Regiment kam³²⁾.

Aber auch das Wenige, was wir über die Mitwirkung der städtischen Bürgerchaften bei der Reformation sagen konnten, beruht zumeist nicht auf Berichten von Augenzeugen, sondern auf Hamelmann und ist daher nicht unbedingt zuverlässig, wird aber doch im ganzen das Richtige treffen.

B. Landesherrliches Vorgehen in der Grafschaft Oldenburg.

5. Gräfliche Kirchenregierung in Oldenburg.

Ebenso spärlich fließen aber auch unsere zeitgenössischen Quellen zu der Frage, in welchem Maße und aus welchen Motiven die Landesherrn der damaligen Territorien unseres Gebietes die Reform von oben her betrieben haben, nämlich die Grafen von Oldenburg, Frl. Maria von Jever, die Häuptlinge von Kniphausen und Bischof Franz von Münster, letzterer in der damals zu seinem Bistum gehörenden Herrschaft Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen. Wir müssen diese der Reihe nach durchsprechen, dürfen aber für die detaillierte Geschichtserzählung auf die bereits vorhandene Literatur verweisen³³⁾. Wir begnügen uns also damit, die Stellungnahme der genannten Landesherrn zu der Reformation im allgemeinen und ihre Gründe für die Einziehung der Kirchengüter im besonderen kurz aufzuzeigen.

Was zunächst die Grafschaft Oldenburg betrifft, so war der zur Zeit der 95 Thesen regierende Graf Johann V. († 1526) der Reformation nicht geneigt, ebensowenig seine ihn überlebende Gemahlin Anna († 1531). Zwar hat auch er schon aus den Butjadinger Kirchen silberne und goldene Gefäße fortgenommen, aber es geschah in Kriegsläufen bei der Bezwingung des Landes, und nicht ohne Gewissensbisse wegen dieser, wie er selbst sagte, „enormen“ Sünde, für die er sich denn auch einen eigenen Ablassbrief ausstellen ließ³⁴⁾ (1516).

Von Johanns V. vier Söhnen haben zuerst Christoph (Abb. 2) und Graf Anton I. die Hinwendung zu dem Neuen vollzogen, aber ohne entschiedene Sinneswandlung und ohne aufrichtiges Interesse. Christoph — als Hero des wiedererstandenen Evangeliums von Hamelmann gepriesen³⁵⁾ — bringt

³⁰⁾ 19. 7. 1537 siegelten Stadt und Kapitel „nach der Geburt unseres Seligmachers“.

³¹⁾ Man warf damals den neuen römischen Geistlichen die Fenster ein.

³²⁾ Willoh, III S. 429 ff.

³³⁾ Rüdning, Oldenb. Gesch. u. sonst. Sello, Hude, Rastede, Wildeshausen usw. Schauenburg, Kirchengesch. u. kl. Schriften. Hagen, Johannitergüter im Jahrb. V u. a. m.

³⁴⁾ Urk. 24. 2. 1516, Rüdning, Old. UB. III, 258.

³⁵⁾ Hist. ren. evang.

es gleichwohl über sich, die „Wut der lutherischen Ketzerei“ zu verfluchen³⁶⁾ und päpstliche Dispense zu erbitten, sobald es gilt, mit Hilfe der Prälaten in reiche Domherrnstellen einzurücken³⁷⁾. Er läßt sogar noch 1543 dem eigenen Sohn das Haupt scheren und ihn Priester werden³⁸⁾, um ihm die Nachfolge zu sichern in seinen Bremer und Kölner Dompfründen. Das ist derselbe Graf Christoph, der in Oldenburg ein Reformationsedikt³⁹⁾ veranlaßt, daß alle Messen, Opfer, Wallfahrten und andere mittelalterliche Zeremonien streng verpönt und jeden Rückfall unterbindet — allen Interims zum Trotz⁴⁰⁾.

Ebenso wenig Charakter wie dieser Christoph zeigte sein jüngster Bruder Anton I., der seit 1529 allein regierende Graf. Ihm ging die Politik über die Religion, denn er nahm in den Religionskriegen jener Zeit (schmalkaldischer Krieg) für den Kaiser und andere katholische Fürsten Partei gegen seine eigenen Glaubensgenossen⁴¹⁾. Vielleicht waren es ebenfalls Gründe der Politik, die ihn zur Toleranz gegen die katholische Geistlichkeit im eigenen Lande bestimmten. Denn noch drei Jahrzehnte lang hat er die alten Kanoniker geduldet auf dem Chore der Hauptkirche seiner Residenz und hat auch auf dem Lande keinen Priester „forciert oder verjagt, sondern den, der noch anders gesinnt war, solange beim Amte gelassen, bis der Tod ihn wegraffte“⁴²⁾. Nur die neuangestellten Geistlichen verpflichtete er immerhin auf die Augsburgische Konfession und einen priesterlichen Wandel; sonst ließ er jeden Pfarrer nach seiner Manier handeln, so daß viel Willkür beim Gottesdienst mit unterlief, ja wohl gar Verödung und völlige Formlosigkeit. Eine gewisse Vorbildung — „Lehrgeschicklichkeit“ und „Tauglichkeit“⁴³⁾ — forderte Anton allerdings von seinen Geistlichen und ließ sie daraufhin auch prüfen von seinem Kanzler Vogt, der als gewesener Priester in theologicis noch einigermaßen beschlagen sein mochte. Den Delmenhorster Vikar von Mandelsloh setzte er sogar ab, „weil er nicht studiert“⁴⁴⁾. Dennoch hat er selbst in der Hauptstadt recht mäßige geistliche Kräfte berufen⁴⁵⁾ und gelegentlich auch einmal einen Küster zum Pfarrer gemacht, so 1532 den Waddenser Marcus Ronnow. Den erbetenen Bestallungsbrief gab

³⁶⁾ Old. UB. III, 400 (1526).

³⁷⁾ Christoph war Propst zu St. Willehadi in Bremen, ferner Domherr in Köln, wo er den Erzbischof Hermann von Wied bei seinen Reformationsversuchen unterstützte. Hamelmann, Chron. S. 351.

³⁸⁾ Old. UB. III, 687 und Note 1.

³⁹⁾ Hamelmann, Hist. ren. evang. Das Jahr des Edikts ist nicht angegeben, anscheinend zwischen 1536 und 1548.

⁴⁰⁾ Hamelmann, Chron. S. 390.

⁴¹⁾ Vgl. hierzu Rütthning, Old. Gesch. I, S. 363 ff.

⁴²⁾ Siebr. Meyer, Rüstinger Merkwürdigkeiten, S. 139.

⁴³⁾ J. B. Strückhauser Kirchenurk. 27. 11. 1565.

⁴⁴⁾ Gräfl. Delmenh. Güterreg. 17. Jahrh. S. 39. Anton wollte übrigens Mandelslohs Pfründe einziehen.

⁴⁵⁾ Hamelm., Hist. ren. evangel.

man diesem Küster-Pfarrer freilich nicht, sondern bedeutete ihm kurzerhand, wenn er sich schlecht mache, „so moßde he springen, wenn he ok fein Biefe hadde“⁴⁶⁾. In diesem angstvollen Schwebestande ließ man den Armen jahrzehntelang, so daß er kirchliche Gerechtsame fahren lassen mußte, um es nur mit niemanden zu verderben. (Kirchenvisitationsprotokoll.) Auch die Blexer Pfarre überließ Graf Anton jahrelang einem Küster, und andere Kirchspiele blieben ganz verwaist⁴⁷⁾. Er nahm überdies den Butjadingern ihr Pfarrwahlrecht und nötigte ihnen angeblich sogar unwürdige Subjekte auf, so den Abbehausen den Nic. Tiling, den sie für einen in Wittenberg relegierten Studenten erklärten⁴⁸⁾. Die tapferen Kirchspielsleute schlossen demgemäß dem neuen Pfarrer einfach die Kirchthüre zu trotz dem gräflichen Amtmann, der ihn einführen wollte und sie vergebens bat „se schulden em doch upstiegen laten“ (nämlich auf die Kanzel)⁴⁹⁾. Für eine feste Kirchenordnung hat Anton I. keinen Sinn gehabt und einen geistlichen Oberhirten, der sie hätte handhaben können, auch nicht berufen.

6. Einziehung der oldenburgischen Kirchengüter.

Nach dem Gesagten dürfen wir unsern Grafen schwerlich in eine Reihe stellen mit so manchen tief religiösen, aufopferungsvollen und bekenntnisfrohen deutschen Fürsten, die in der Reformationszeit für das Evangelium kämpften, lebten und litten. Möglich, daß Anton I. (Abb. 3) sich zunächst aus innerer Überzeugung der evangelischen Lehre zuwandte, aber sein Verfahren bei der Neuerung läßt leider dem Argwohne Raum, daß als zweite Triebfeder — bewußt oder unbewußt — die Aussicht wirkte, die Kirche dabei um ihre Güter, Schätze und Pfründen *erleichtern* zu können. Sicher ist nur, daß er diesen Ueberlaß in ausgiebigstem Maße wirklich vollzogen hat. Doch darf man deshalb bei diesem Grafen nicht einmal eine besondere Mißachtung gerade für die Geistlichkeit voraussetzen, da er ja seine Bauern und Adels Herrn noch viel stärker bluten ließ, oft unter den niedrigsten Vorwänden. Gerade an seinem Verhalten gegen diese seine weltlichen Untertanen können wir seine *unerfäßliche Geldgier* am besten illustrieren und geben daher hiervon ein Exempel für alle — in der Sprache jener Zeit:

„Dem Hardeke Hiren hat Graf Anton anzeigen lassen, sein Großvater hätte dem Grafen Johann, selig, vor 50 Jahren ehliche Länderei zu Hartwarden verehret, die sollte er nun seiner Gnaden abtreten. Wie wohl die Donation (Schen-

⁴⁶⁾ Kirchenurk. 25. 11. 1565.

⁴⁷⁾ Butjadinger Beschwerde. Lehnstag: Neuenhünthorf.

⁴⁸⁾ Die Durchsicht der Wittenberger Matrikeln hat freilich keinen Anhalt dafür ergeben, aber Herzog Julius von Braunschweig forderte als Schiedsrichter im Wolfenbütteler Abschied die Absetzung Tilings. Die Beschuldigungen gegen ihn scheinen also begründet gewesen zu sein, wenngleich ihn Hamelmann zu den frommen und gelehrten Theologen zählt.

⁴⁹⁾ Siehe Anlage II am Schlusse der Arbeit.

kung) nicht zu erweisen gewesen, hat ihn der Grafe doch vor den Landrichtern beklagen lassen, und als die Richter darauf nicht erkennen wollen, hat er ihn 2½ Jahr in beschwerliche Gefängnis legen lassen, daß er darin blind worden. — Dann hat der Grafe Hardeke Hiren auch noch sein angeerbtes Gut, die Butterburg (mit 140 Jück) weggenommen samt allem Vorrat, als 24 Pferde, 34 Ochsen etc. etc.“ — So geschehen Anno 1563. — Dies bloß die erste in dem Verzeichnis der 49 Butjadinger Privatklagen⁵⁰⁾ gegen Anton, deren nur zu gute Begründung wir in einzelnen Fällen aus noch vorhandenen Prozeßakten ersuchen können. Wollte man aber die Butjadinger als voreingenommene Zeugen ablehnen, so lassen wir uns einen Stedinger vorführen, von dem sich Anton I. in dem gleichen Jahr 1563 urkundlich selbst bezeugen läßt, daß er dem Grafen seine Bau zu Kroege abgetreten habe, nur um sich aus dem Gefängnis zu lösen, in das er wegen einer nicht erweislichen Anklage gegen seinen Nachbarn geworfen war. Im ganzen belaufen sich die Klagen der Butjadinger auf ca. 4500 Jück ($\frac{1}{10}$ der ganzen Landschaft), von denen 1500 Privatleuten abgenommen waren und 2000 den Kirchen, 1000 aber bisher als Gemeinheiten gedient hatten (Grodten). Mag sein, daß einiges von dem, was er so erraffte, indirekt dem Lande wieder zugute gekommen ist, wie denn überhaupt aus der Feststellung seiner ungemessenen Habsucht keineswegs ein Verdikt gegen seine Regententätigkeit im ganzen hergeleitet werden darf.

Aber wie dem auch sei, für das Kirchengut wirkte Antons Regiment geradezu katastrophal. Sein Zugriff erstreckt sich auf alles, was seit Jahrhunderten gesammelt war, für Kirchen, Klöster und geistliche Orden. Am raschesten wird er natürlich mit dem beweglichen Inventar fertig. Kaum hat seine katholisch gesinnte Mutter die Augen geschlossen, 1531, so muß er schon gestehen, er habe aus den Kirchen zu Butjadingen und anderen Orten „auf Wunsch der Untertanen“ Silber und andere Kleinodien „empfangen“⁵¹⁾ — deutlicher gesagt, weggenommen⁵²⁾. Aber unser Graf hat dabei freilich nicht anders gehandelt als sein Zeitgenosse und Nachbar Enno von Ostfriesland, der eines Tages alle Wertsachen aus den Kirchen seines Landes fortschleppen ließ, wobei auch seine Handlanger auf ihre Rechnung gekommen sein sollen⁵³⁾.

Doch viel begehrenswerter als alle diese beweglichen Schätze, die doch Rost und Motten fraßen, war für Anton I. der solide kirchliche Grundbesitz, und zwar zunächst dessen Kernstück, die Kirchenländereien, die Pfarr- und Vikar-

⁵⁰⁾ Aa. Graffschaft Oldenburg. Tit. XL 7b (9).

⁵¹⁾ Urk. 21. 8. 1531 Old. UB. III, 491. Zu diesem „Untertanenwunsch“ macht der frühere Archivar Leverkus die Randbemerkung: „Rechtsitel für den Kirchenraub.“

⁵²⁾ Der Pastor Jolr. Meinhardus in Blegen sagte vom Schwert des Hippolyt: „circiter 1534 pater meus Meinh. Jolricus ex mandato Domini Antonii I cum multis aliis huius templi ornamentis in arcem Ovelgunnensem a v e x i t“, Coll. hist. antiqu. VII in der Bibliothek.

⁵³⁾ Eg. Beninga, Chron. v. Ostfriesland, Emden 1723, S. 651.

Oldenburger Jahrbuch. 1927.

pfründen⁵⁴⁾. Es ist nicht auszumachen, auf welche Rechtsgründe er deren Annektierung ursprünglich gründete. Später aber, als er bei seinen Lehnstagen die Bestallung sämtlicher Pfarrer prüfen und teilweise erneuern läßt, tut er das unter der Selbstbezeichnung als „Haupt, Patronus und Eigentherr“ (der Kirche)⁵⁵⁾. Hiermit fingiert er einen doppelten Rechtstitel, einen kirchlichen und einen weltlichen. Als Kirchenpatrone hatten die Grafen schon vor der Reformation bei der Besetzung von Pfarrstellen mitzusprechen gehabt, aber dieses Patronatsrecht beschränkte sich auf die recht mäßige Anzahl von Pfründen, die gräflicher Stiftung waren⁵⁶⁾, und gab den Erben der Stifter jedenfalls nicht die allgemeine Befugnis zur Zurücknahme des Stiftungsguts zu eigenem Gebrauch.

Die Rolle eines weltlichen Eigentherrn der Kirche aber spielte der Graf, indem er die kirchlichen Pfründen freihändig vergab wie Lehen, was sie doch vordem nie gewesen waren. Diese neue Befugnis nahm Anton I. mit seinen Brüdern zuerst 1527 für sich in Anspruch, während sein Vater die schlüssige Verfügung — auch bei seinen Patronatspfarren — noch der bischöflichen Behörde überlassen hatte⁵⁷⁾. Anton aber rief die Pfarrer auch später wie weltliche Lehnleute zu seinen Lehnstagen (1565/66) zusammen, wo er ihnen ihre Pfründen manchmal ganz oder teilweise absprach, gelegentlich mit der wegwerfenden Begründung, daß er sie selbst gebrauche.

Wenn Anton I. sich endlich das Haupt der Kirche nennt (*praecipuum membrum ecclesiae*), so scheint er unter diesem etwas verschwommenen Begriffe die Rechte in Anspruch zu nehmen, die später unter dem Namen „landesherrliches Summepiskopat“ gingen, sich u. W. aber auf die Einziehung von Kirchengütern für die eigene Tasche nie erstreckt haben.

Diese Rechtstitel nun, die Anton der Kirche gegenüber vorwandte, ließ er sich gelegentlich auch von den Priestern selbst bescheinigen, die ihre Bestallungen damit erkaufen mußten. So müssen 1565 Dekan und Kapitel des Collegiatstiftes Delmenhorst in ihrem Lehnstrevers erklären, daß die Belehnung sämtlicher der Herrschaft Delmenhorst „einverleibter Beneficien, Präbenden, Pastoreien und Kirchen an den Grafen als den rechten Fundator und Erbfolger gerechnet und gekommen sei“ — eine offenbare Unwahrheit. Denn „fundiert“ d. h. gestiftet war unter allen diesen Kirchen von des Grafen Vorfahren keine einzige — ausgenommen das Collegiatstift in der Stadt

⁵⁴⁾ Vikare hießen die zweiten und dritten Pfarrer einer Kirche.

⁵⁵⁾ Kirchenurk. 27. 11. 1565, Jade und Strückhausen; K. Urk. Cop. nov. IV, S. 485; 28. 11. 1565.

⁵⁶⁾ S. § 31.

⁵⁷⁾ Urk. Erzstift 9. 2. 1522, Old. UB. III, 341; Kirche Apen 4. u. 19. 10. 1516; Kirche Edewecht 19. 1. 1513 u. 4. 12. 1523. Nur bei Strückhausen nimmt Graf Johann (1519 April 4, Old. UB. III, 308) auf die bischöfliche Behörde nicht Bezug; die Rechte auf diese neugegründete Kirche waren damals vielleicht noch nicht geklärt (§ 31).

Delmenhorst selbst⁵⁸⁾). Es ist daher hinsichtlich der Rechtsbegründung auf diese von den Priestern erzwungene Erklärung nicht mehr zu geben, als auf des Grafen eigenes Vorbringen.

Dennoch hielt er sich für ermächtigt, aus den ca. 50 Kirchspielen seiner Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst mehr als 80 Vikarstellen einzuziehen. Als daher bald nach seinem Tode die Kirchen von 1579 an zum ersten Male visitiert wurden, waren fast sämtliche Vikarien (Nebenpfarrstellen) auf dem Lande verschwunden, desgleichen auch das städtische Collegiatstift Oldenburg. Er hatte also ganze Arbeit gemacht.

7. Einziehung der oldenburgischen Klöster.

Auf ebenso schwachen Füßen wie des Grafen Anspruch auf die Pfarrpfünden stand sein Recht auf die Konfiszierung der Kloster- und Ordensgüter.

Für Rastede, das älteste und vornehmste unserer Klöster, hatten die Grafen allerdings eine gewisse Handhabe, indem sie seine einstigen Stifter und durch des Papstes Dekret zugleich seine Schutzbögte gewesen waren. Aber von dem alten Stiftungsgut war zu Anton I. Zeiten fast nichts mehr übrig⁵⁹⁾, und der päpstliche Verleihungsbrief hatte einen Eingriff in das Klostergut den Grafen ja gerade ausdrücklich verboten⁶⁰⁾. Als man Rastede 1529 gleichwohl in Beschlag nahm, war denn auch von diesen längst verjährten Gerechtsamen gar nicht mehr die Rede; man wahrte vielmehr zunächst den Schein, als sollte der Konvent noch fortbestehen. Anton's I. Bruder Christoph, ein Geistlicher, der die Leitung übernahm, nannte sich daher auch nur „Klosterprovisor“, anfangs sogar „erwählter“ Provisor (15. 6. 1530), als wäre er von den Mönchen zum Nachfolger des letzten Abtes erkoren⁶¹⁾. Nach Hamelmann haben Abt, Prior und ganzer Konvent wenigstens ihr gutes Leibgedinge bei ihm gehabt alle miteinander bis zum Ende, ihm aber das Kloster mit seinen Aufkünften übergelassen (Scheinkauf). Erst nach Christoph's Tode (1566) schwand auch der Schein dieses Provisoriums und Rastede wurde zu einem gewöhnlichen gräflichen Vorwerk degradiert, wenngleich in den Hebungsregistern die Einnahmen von den zugehörigen Meyergütern noch lange als Klosterzehnten und Zinse weitergeführt wurden.

Mit Beginn der Aufklärungszeit aber unter der dänischen Regie-

⁵⁸⁾ Näheres s. unten § 31.

⁵⁹⁾ Siehe unten § 36.

⁶⁰⁾ Urk. 27. 9. 1124.

⁶¹⁾ Wozu der frühere Archivar Leverkus die Randbemerkung „Posse“ macht. Der letzte Abt urkundet noch 17. 1. 1529 Kloster Rastede. Vgl. Old. UB. III, 450 S. 303: Graf Johann's Klage über seine jüngeren Brüder: „Auch zu gedencken mit dem closter Rastedt, daß die monnliche graff Cristoffer sollen haben gekorn. Er hat sich selb ins closter geseß, welches ime graff Anthonies bewilligt. Alle ane mein wissen, willen und volbort.“

rung ist auch die ehrwürdige, bis dahin noch stehende Klosterkirche aus bloßen Rüstlichkeitsgründen⁶²⁾ niedergebrochen worden. So wollte es nämlich der aus Indien zurückgekehrte Supercargo Römer, der neue Schlossherr, — mochten die alten Grafen — einst zur letzten Ruhe sicher gebettet unter den geweihten Hallen — fortan getrost mit einer Gartentrabatte vorlieb nehmen. „Steine und Kalk“ der alten Kirche „extra usum“ — „für Protestanten ja doch nicht heilig“ — hat man damals unverzagt in Trümmer legen und in Schuttwagen abfahren lassen, alles mit höchstem Konsens⁶³⁾. Doch wurde wenigstens ein gräflicher Sarkophag gerettet (Abb. 4).

Jetzt raunt der Geist der alten Mönche nur noch durch den „Abtsbusch“⁶⁴⁾ und um die Säulenreste der Klosterkirche auf dem Sängerpflaß im Park von Rastede⁶⁵⁾.

Das Nonnenkloster Blankenburg war nicht wie Rastede eine Grafenstiftung, sondern von einem Adelskonsortium gegründet. Patronatsrechte konnten hier daher noch weniger geltend gemacht werden. Blankenburg wurde denn auch noch jahrzehntelang verschont. Die letzte Klosterurkunde von 1557 rechnet freilich schon mit einer Vertreibung des Konventes. Immerhin waren die Nonnen damals noch fünf an der Zahl⁶⁶⁾, und es wäre denkbar, daß sie sich noch bis 1577 gehalten haben; denn die Jungfern werden bis dahin noch als Empfängerinnen von Weinkauf genannt⁶⁷⁾. Dann wären die beiden Dominikanerinnenklöster Blankenburg und Ostringfelde (§ 11) in ein und demselben Jahre aufgehoben (1577).

Dann aber beliebte man, Blankenburg mit seltsamer Verkehrung seiner ursprünglichen Bestimmung in ein gräfliches Brauhause⁶⁸⁾ zu verwandeln. Als Rechtstitel dürfte die schließliche Herrenlosigkeit des Klosters gedient haben, die der Graf jedoch selbst herbeigeführt, indem er die Stiftsdamen aussterben ließ, Novizen aber keinen Eintritt gestattete⁶⁹⁾. Dieses krasse fiskalische Vorgehen gegen Nonnenklöster war aber keineswegs etwa der allgemeine Brauch in jenen Tagen, da doch in unseren Nachbarrterritorien eine ganze Anzahl davon konserviert wurde, so Osterholz und Lilienthal wenigstens bis zum westfälischen Frieden (1648), ferner Bassum, Heiligenrode, Lüne und Wienhausen, die als evangelische Damenstifte noch heute fortleben.

⁶²⁾ Der Abbruch kostete aber, weil der feste Muschelkalk sich widersetzte, mehr als das gewonnene Material; nur der Unterhaltungskosten war die herrschaftliche Kammer nunmehr ledig. Winkelmann S. 513 sagt, die Kirche sei mit herrlichen Quadern schön, hoch und breit aufgeführt.

⁶³⁾ 14. 10. 1757.

⁶⁴⁾ Siehe v. Schrencks Karte.

⁶⁵⁾ Siehe Rütting, Bericht 15 des Old. Vereins f. Alt. u. Ldsgech. 1907.

⁶⁶⁾ Urk. 17. 3. 1566.

⁶⁷⁾ Moorriemer Vogteiregister 1580, S. 27.

⁶⁸⁾ Kohli II, S. 21.

⁶⁹⁾ Urk. 17. 3. 1566.

Schon nach einem Menschenalter ist denn auch an unserem Grafenhofe ein Stimmungswechsel eingetreten, indem Graf Anton Günther Blankenburg von einem Brauhause wieder zu einer milden Stiftung erhob (1632), so daß ihm wenigstens der Name eines Klosters geblieben ist bis auf den heutigen Tag. Aber statt des Vesperchores der Nonnen hallt dem Wanderer heute schon von Ferne das gellende Lachen der armen Irren entgegen. Die Baulichkeiten sind mehrfach verändert (Abb. 5), aber der schöne geschnitzte Flügelaltar der Kirche ist unverfehrt aus dem Mittelalter herüber gerettet⁷⁰⁾.

Das Kloster A t e n s, eine späte Gründung des K a r m e l i t e r o r d e n s, aber anscheinend vordem schon von Auswendlingen des Benediktinerklosters St. Paul vor Bremen besetzt gewesen⁷¹⁾, war 1530 bereits verlassen⁷²⁾. Die Gebäude sollen den umliegenden Landleuten zum Opfer gefallen, aber erst 1562 endgültig profaniert sein⁷³⁾. Nach späteren Nachrichten — Kirchenvisitation 1627, Kohli II, S. 135 — sind bei der Kirche oder bei dem damit verbundenen Kloster wertvolle Ländereien gewesen, und zwar seit 1423 als E r b s c h a f t aus dem Besitze d e r z e r s t ö r t e n F r i e d e b u r g⁷⁴⁾.

Daß diese Güter von Anton I. k o n f i s z i e r t sind, darüber sind alle erreichbaren Zeugnisse einig, beginnend mit der Bittschrift der A t e n s e r um teilweise Wiederherausgabe des Landes (ca. 1550), der Beschwerdeschrift der Butjadinger (1570) und Renner (1580) bis zu einem Grundrißplan der Friedeburg aus dem 18. Jahrhundert⁷⁵⁾. Wie gewöhnlich fehlt auch hier ein eigentliches Konfiskationsprotokoll. — Die einzigen Überbleibsel des Klosters sind hierzulande zwei Siegelabdrücke, eine einzige Urkunde (1517) von dem vorletzten Prior und ein von ihm 1522 gestifteter Kelch in der Pfarrkirche zu A t e n s (Abb. 6a u. b).

K l o s t e r H u d e als Zubehör der Herrschaft Delmenhorst lag zur Reformationszeit (bis 1547) auf münsterschem Gebiet, fast die Hälfte seiner Meyer-güter aber in Moorriem, nördlich der Hunte, also auf der Oldenburger Seite. Diesen oldenburgischen Güteranteil von Hude an sich zu bringen, scheint eine der ersten Regierungstaten Anton's I. gewesen zu sein⁷⁶⁾, wozu er gegenüber dem

⁷⁰⁾ Sello, Terrif. Entw. S. 109.

⁷¹⁾ So Renner I S. 690. Die Karte des Landesarchivs 176 behauptet, diese St.-Pauls-Mönche hätten sich vordem in Coldewarf bei A t e n s aufgehalten. Das Aufkommen dieser Idee erklärt sich, weil man früher die Umschrift des Konventsiegels so deutete, als stände „Colde-warf“ darauf. Siebr. Meyer, Rüstf. Merkw. S. 31. Bittschrift der A t e n s e r an Graf Anton I. ca. 1550. Urk. Kloster A t e n s.

⁷²⁾ Reimers, das Karmeliterkloster A t e n s, Jahrb. 21, S. 164; zu 1530: Athensis prior nullus propter „desolationem“.

⁷³⁾ Reimers, S. 172 u. 174.

⁷⁴⁾ Karte 176. Diese Ländereien der ehem. Friedeburg lagen 28. 8. 1404 u. 9. 7. 1411 Brem. Urk.B. IV, Old. UB. II, 564, 596 in dem Dreieck zwischen der Hethe, der kleinen Weser (jetzt alte Gafte) und den Infelder Höfen.

⁷⁵⁾ Karte 176.

⁷⁶⁾ Nach der Huder Urkunde vom 26. 7. 1533 hatten die oldenburgischen Herren den Huderhof zu Schweie und wohl auch die übrigen Huder Besitzungen im Oldenburgischen schon

Kloster eines feindlichen Landes nach Rechtsgründen kaum zu suchen brauchte. Er konnte aber auch keinen finden als den, daß seine Vorwese^r S^t i^f f^t e^r v^o n H^u d^e gewesen waren, ein freilich insofern recht belangloser Umstand, als in dem Stiftungsgute von jenen Mooriemer Höfen nur ganz vereinzelte einbegriffen, die meisten jedoch erst viel später um gutes Geld von den Mönchen selbst erworben waren. Dennoch versteifte sich Anton auf sein so beschaffenes Erbpatronatsrecht⁷⁷⁾ und gab vor, diese Klostergüter nur vorläufig bis zu einem künftigen Konzil „bewahren“ zu wollen, damit sie nicht in „weltliche“ Hände kämen (!)⁷⁸⁾. Wie wenig man aber damals im Ernste von einem Konzil erhoffte, darüber siehe die Huder Urkunde vom 30. 9. 1537.

Als Gegenleistung ließ Anton den Abt in einem Hause zu Oldenburg (jetzt Ersparungskasse⁷⁹⁾) verpflegen, dazu ein paar evangelisch gewordene Mönche auf den eingezogenen Klosterhöfen zu Mönninghof⁸⁰⁾, Schwei und Lockfleth — eine Anstandspflicht, deren Erfüllung er später einer Handvoll katholisch gebliebener Konventsherren gegenüber versagte⁸¹⁾, trotzdem sie Brief und Siegel darauf hatten.

Andere Rechtskonstruktionen mußten unserem Grafen dienen, um auch die Güter des Klosters zu St. Paul vor Bremen in seine Gewalt zu bringen. Den oldenburgischen Anteil davon, also nördlich der Hunte (Golzwarden⁸²⁾, Hammelwarden⁸³⁾, den Altenhutorfer Zehnten⁸⁴⁾) erwarb er schon bald von dem 1525 pensionierten⁸⁵⁾, also nicht mehr verfügungsberechtigten Abte Hr. Junge. Er hatte ihm lebenslänglichen Unterhalt dafür gelobt, ließ ihn aber hernach kaum seine „Noßdurft“ haben, und alles, was er dem Abte versprochen hatte, „da wurd nichts ut“, wie der Chronist sagt⁸⁶⁾. Diese befremdliche Art der Gütererwerbung wurde auch als „Kauf“ frisiert. Der Graf fühlte sich aber doch nicht wohl dabei, befürchtete vielmehr ein Einschreiten des Erzbischofs von Bremen und des Domkapitels als Schutzherrn des Klosters⁸⁷⁾.

Mit dem zweiten Teile der St. Paulsgüter, dem in der Herrschaft Delmenhorst, mußte Anton warten, bis er auch dieses Staatsgebiet an sich gebracht (1547).

„5 Jahre lang untergehabt“ (1529, 30, 31, 32, 33), so daß sie spätestens 1529 eingezogen waren, also in dem Jahre, in dem Anton I. die Alleinherrschaft antrat.

⁷⁷⁾ Huder Urk. 25. 9. 1537; 8. 6. 1533.

⁷⁸⁾ Huder Urk. 12. 6. 1533.

⁷⁹⁾ Lasius, Plan im Stadtarchiv. Grafenurk. 8. 6. 1542, Old. UB. III, 732.

⁸⁰⁾ Nach Renner, II, S. 128 hätte der letzte Abt dem Grafen Anton den Mönninghof in Moorriem 1536 „geschenkt“.

⁸¹⁾ Sello, Hude S. 82. Nachschrift zur Huder Urk. 12. 10. 1412; 12. 6. 1533.

⁸²⁾ Urk. St. Paul 6. 5. 1404, Brem. UB. 1139, I, n. 30, Old. UB. II, 19.

⁸³⁾ Brem. UB. I, n. 30, Old. UB. II, 19, 1139.

⁸⁴⁾ Urk. St. Paul Staatsarch. Brem. 10. 8. 1471, Old. UB. II, 986.

⁸⁵⁾ Urk. 6. 9. 1525. Doc. Erzstift Bremen, Klöster.

⁸⁶⁾ Renner, Chronik Bd. II S. 17.

⁸⁷⁾ Huder Urk. 30. 9. 1537.

Es waren das die Neuenhunner Bauern und Zehnten — später z. Tl. gräflich Münnichsche Besizung —, die er sich erst 1564⁸⁸⁾ von einem anderen Abte förmlich übertragen ließ gegen eine bald einschließende Rentenzahlung.

Heute erinnert uns an das einstige Walten St. Pauls in unseren Landen nur noch die einstige und die jetzige Kirche in Neuenhunner, von denen die neue auf den Gründen des Klosters, die alte aber sogar aus seinen Mitteln erbaut war und als letzte Spur noch den erhöhten Kapellenhamm hinterlassen hat vor dem Hauptgasthofe in Kösterende.

8. Einziehung der Johannitergüter.

Aber noch behaglicher als alle die genannten Klostergüter gingen Anton I. die reichen Kommenden der Johanniter ein mit ihrem wohl abgerundeten Besiz an fettem Marschland in Butjadingen. Über das Treiben dieser Ordensbrüder in unserem Gebiete haben wir nur dürftige Nachrichten. Sie widmeten sich in geschlossenen Vereinen unter selbsterwählter⁸⁹⁾ priesterlicher Führung — Probst, Comtur, Rektor, Prior⁹⁰⁾ — gottesdienstlichen Übungen⁹¹⁾ in den mit den Ordenshäusern verbundenen Kapellen⁹²⁾, dazu auch Werken der Barmherzigkeit, insbesondere der Alten-, Armen- und Krankenpflege⁹³⁾ u. ⁹⁴⁾. In Bockelsh 3. B. finden wir 1549 zwei Priester und zwei Laien als Brüder und zehn weibliche Insassen als Schwestern, von denen die eine „an zwei Stöcken ging“. Sie galten sich selbst und ihrer Umgebung als eine Abart von Mönchen oder Nonnen, so daß ihre Niederlassungen in den eigenen Urkunden⁹⁵⁾, aber auch im Volksmunde unter den Namen von Klöstern gingen⁹⁶⁾. Ihre Einkünfte bestanden in milden Gaben⁹⁷⁾, besonders aber in den Erträgen von Ländereien, die sie mit ihrer Hände Arbeit und mit zahlreichen Dienstboten selbst bewirtschafteten (1549 in Bockelsh 9 Knechte und Mägde). Was sie so erübrigten, verbrauchten diese „Knechte aller Armen“, wie sie sich selbst nannten⁹⁸⁾, in erster

⁸⁸⁾ Urk. 20. 1. 1564. Doc. Erzstift Bremen. Renner irrt, wenn er die Neuenhunner Güter schon vom Abt Junge an Anton I. übertragen sein läßt. Sie waren vielmehr 1543 noch im Besiz des Klosters. 17. 6. 1543, Erzst. Hannover.

⁸⁹⁾ Ostfr. UB. 8. 9. 1319.

⁹⁰⁾ Hoven 17. 3. 1443, 6. 4. 1483, 30. 4. 1508 (Jev.); Bredhorn, Grafen 16. 8. 1503, Old. UB. III, 163; Jührden desgl. Cop. nov. VI, S. 461; Strückh. 5. 6. 1521, Old. UB. III, 327; Roddens 29. 8. 1424, Ostfr. UB. I, 322, Old. UB. II, 687, 1420; Jnte Coll. hist. VII, S. 108.

⁹¹⁾ Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672; Sahn, Grafenurk. 16. 8. 1503, Old. UB. III, 163.

⁹²⁾ Siehe § 37.

⁹³⁾ Bockelsh ca. 1549; Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672.

⁹⁴⁾ Bockelsh ca. 1549.

⁹⁵⁾ Hoven 17. 3. 1443, Old. UB. II, 783; Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672, 5. 6. 1521, Old. UB. III, 327.

⁹⁶⁾ Suder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift; Ostfr. UB. II, n. 1451, Old. UB. III, 87, 27. 8. 1495; Knip. Urk. 23. 6. 1519.

⁹⁷⁾ Bockelsh ca. 1549.

⁹⁸⁾ Bockelsh ca. 1549.

Linie für sich und die Gäste und Pfleglinge ihrer örtlichen Konvente⁹⁹⁾, und führten nur einen Bruchteil davon nach auswärts ab an die Ordensoberen als Spenden für das heilige Land¹⁰⁰⁾ und zum Kampf gegen die Sarazenen und Türken¹⁰¹⁾. Wir müssen die Johanniterbesitzungen somit ebenso wie die eigentlichen Klöster als integrierende Bestandteile unserer lokalen geistlichen Güter behandeln und befinden uns dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, der die Einkünfte der münsterländischen Kommende Bockelsh, die ihm 1810 zufiel, für die örtliche katholische Landeskirche verwendet wissen wollte.

In ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu den Oldenburger Grafen sind die mittelalterlichen Johanniter nur stellenweise geraten¹⁰²⁾. Aber die reichen Kommenden — Stick, Infe, Roddens, — deren Stifter gewesen zu sein die Butjadinger selbst behaupteten (s. Anlage I), lagen im Mittelalter noch außerhalb der gräflichen Einflusssphäre. Etwaige angeerbte Stifter — oder Schutzherrnrechte wie den eigentlichen Klöstern gegenüber (§ 7) hat Graf Anton I. bei den Johannitern denn auch nicht geltend machen können, als er zur Konfiszierung ihrer Güter schritt.

Von diesem Schritte konnte das Fehlen von Rechtsgründen einen Grafen wie Anton I. natürlich nicht abhalten. Die fernen Ordensoberen, für die er ziemlich außer Reichweite lag, kümmerten ihn nicht und haben ihn auch anfangs wenig dabei gestört¹⁰³⁾. Dennoch hat ihm gerade diese Sache später mancherlei Kopfzerbrechen gemacht, als sie nach Jahr und Tag (1549) von der Ordensleitung doch noch vor das Reichskammergericht gezogen wurde. Dieser Rechtsstreit ließ sich von vornherein übel an, und Graf Georg, Antons Bruder, der eine der Ordenskommenden (Strückhausen) im Besitz hatte, rechnete schon 1551 in seinem Testament mit dem Verluste des Prozesses¹⁰⁴⁾. Ja, 31. 3. 1555 war Anton selbst schon geneigt, das Konfisziererte unter gewissen Bedingungen wieder herauszugeben. Denn er traute seinen eigenen fadenscheinigen Rechtsgründen selbst wohl nicht recht, wonach die stattlichen Kommenden nur verfallene Viehhäuser und Menerhöfe¹⁰⁵⁾ gewesen sein sollten, um deren

⁹⁹⁾ Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672; Butjadingen vgl. Anlage I.

¹⁰⁰⁾ Ostfr. UB. I, n. 48, Old. UB. II, 281, 8. 9. 1319.

¹⁰¹⁾ Siehe Anlage I am Schlusse dieser Arbeit.

¹⁰²⁾ So in Bredehorn-Grabhorn, wo die Grafen allerhand Dienste und Abgaben zu fordern hatten (8. 9. 1428, Old. UB. II, 710; 16. 8. 1503, Old. UB. III, 163); in Arngast (Dependenz von Hoven 17. 3. 1443, Old. UB. II, 783), wo sie die Schutzherrschaft gewannen; in der Oldenb. Ordenskirche, deren Stifter sie waren.

¹⁰³⁾ 1531 wurde die Johanniterkapelle bei Oldenburg (gegr. ca. 1378) „entheiligt“. — Chron. v. d. gr. Daden; 1531 war der Comtur von Bredehorn schon ein „gewesener“, 1533 wurde es vermeyert, 1534 Stick verlehnt.

¹⁰⁴⁾ Urk. 16. 1. 1551. Auch das Brem. Domkapitel hatte sich anscheinend an der Klage beteiligt. Urk. Abschrift Hude 12. 10. 1412 in dorso.

¹⁰⁵⁾ Die spätere teilweise Vermeyierung war erst ein Werk des Grafen selbst. Noch kurz vor der Reformation war aber z. B. Bredehorn noch Sitz von Tagfahrten der Bischöfe von

Übernahme die Priester ihn selbst gebeten hätten oder die ihm nach Spatenrecht zugefallen wären. Aber nach dem für die Lutherischen günstigen Augsburger Religionsfrieden (1555) fand Anton die Möglichkeit zu weiterer Verschleppung und schließlich (1572) die Gelegenheit, die Johanniteroberen mit einer Geldversprechung abzufinden, wobei die lächerlich geringe Summe von 5200 Talern vereinbart wurde, die das weggenommene Land in zwei Jahren wieder einbringen konnte. Daß der Orden sich gleichwohl darauf einließ, ist nur erklärlich, weil die Ordensleitung, die den Prozeß führte und die Abfindung einstrich, von den Kommenden doch nur eine mäßige Abgabe bezogen hatte (s. o.), während die Hauptmasse der Einkünfte den wehrlosen lokalen Bruderschaften zugute gekommen war. Heute erinnern uns in unserem Gebiete an die alten Johanniter nur noch einige „Klosterhöfe“, wie Bredehorn, Grabhorn, Jührden und Lindern, während bei den fetten Marschkommenden, wie Inte, Roddens und Stick auch der Name des Ordens fast verklungen ist bis auf eine Ortschaft Kloster bei Inte unweit Stollhamm. Der Grabstein des letzten Priors von Inte fand sich noch vor reichlich 100 Jahren in der Kirche zu Abbehausen, ist dann aber in dem „aufgeklärten“ Zeitalter ohne Pietät und Verständnis beiseite geworfen¹⁰⁶⁾.

C. Landesherrliches Vorgehen in Jever und Kniphausen.

9. Fräulein Marias Kirchenregierung in Jever.

Wir gehen jetzt zu unserem zweiten Territorialgebiete über, der Herrschaft Jever. Nach kurzem Widerstande gegen die neue Lehre ließ Fräulein Maria ihr freien Lauf, bestärkt durch ihren Rat, Remmer v. Seediëk (Abb. 7a u. b), einen gewesenen katholischen Priester aus dem damals untergegangenen Kirchspiel gleichen Namens¹⁰⁷⁾, der seine Herrin mit kluger Politik leitete¹⁰⁸⁾. Nach ihrer eigenen Erklärung in dem Kirchenmandat von 1574 war die Reformation in der Herrschaft Jever seit damals 42 Jahren eingeführt, also um 1532^{108a)}. Mag es von diesem Termin der ersten Einführung bis zur völligen Durchführung auch noch ein ziemlich weiter Weg gewesen sein, so hatte sie sich doch jedenfalls schon vor 1548 öffentlich und endgültig für die Reformation entschieden, indem sie die bremischen

Osnabrück und Münster und des Grafen von Ostfriesland. Urk. Brem. II 15. 1. 1497; Ostfr. UB. 27. 8. 1495 (Old. UB. III, 87), 5. 1. 1496. — Die Butjadinger Kommenden hatten ihre Steinhäuser — im M. etwas Besonderes.

¹⁰⁶⁾ Coll. hist. ant. 7 S. 108; Kohli II S. 134; Siebr. Meyer, Rüst. Denkw. S. 45.

¹⁰⁷⁾ Hernach wieder landfest geworden.

¹⁰⁸⁾ Ein Zeugnis für ihre Toleranz ist es, daß sie die Oestringf. Nonnen bei ihrem Glauben ließ. Erst ein Jahr vor ihrem Tode — 1574 — haben wir sichere Nachricht von der Ref. im Kloster.

^{108a)} So auch die Kirchenordnung von 1562, durch Dr. Andree-Jever wieder aufgefunden, und Mscr. Old. spez. Jeverland, D II 2 A 9 Nr. 9, S. 20. Das Oldenburger Kirchenblatt 1927 Nr. 20 liest irrtümlich 44 statt 42 Jahre und kommt so auf das Jahr 1530/31.

Prälaten der geistlichen Jurisdiktion wegen ihres „Mißbrauches“ und ihrer „Lässigkeit“ entsetzte und sie ihrem Amtmann M. Michaelis übertrug¹⁰⁹⁾. Ihr Hofkaplan gehörte damals zu den schärfsten Gegnern der römischen Kirche¹¹⁰⁾. Wenn sie trotzdem beim Interim 1548 noch scheinbar schwankte, so tat sie es wohl nur, um den drohenden Kaiser hinzuhalten. Zum mindesten sorgte sie besser als ihr Vetter von Oldenburg für die evangelisch-kirchlichen Belange ihres Ländchens, indem sie nacheinander zwei Kirchenordnungen erließ¹¹¹⁾ (1548 und 1562)¹¹²⁾, in jedem Kirchspiel mehrere Kirchenälteste und zur Aufsicht über das Ganze einen Superintendenten bestellte¹¹³⁾. Die Verwilderung der gottesdienstlichen Formen hat denn auch unter ihr längst nicht den Grad erreicht, wie in unserer oldenburgischen Grafschaft (§ 5). Wenigstens zeigt die Pakenjer Liturgie von 1548¹¹⁴⁾, die auch in der Stadt Jever gehandhabt wurde, bereits dieselbe feste, reiche Form, die bei uns erst 25 Jahre später durch Hamelmann verordnet wurde. Für das Studium der Theologie sorgte Fr. Maria durch Stipendien.

10. Einziehung der jeverischen Kirchengüter.

Die Kirchengüter schonte auch Maria nicht, doch machte sie immerhin Halt vor dem Kloster Ostringfelde und ließ selbst in kleinen Landgemeinden einige von den zahlreichen Vikarien (2. Pfarrstellen) übrig, an denen das Jeverland noch im vorigen Jahrhundert verhältnismäßig reich war¹¹⁵⁾. Doch wo es galt, ist auch Maria ohne allzu große Bedenklichkeit vorgegangen. So gab sie die erste Pfarre in Hohenkirchen ihrem Amtmann M. Michaelis, und zwar vererblich¹¹⁶⁾. Erst seinen Sohn, den bekannten Kartenzeichner Laurentius Michaelis, zwangen die Hohenkirchner im Prozeßwege, entweder den Predigtstuhl zu bedienen oder zu resignieren. Da er aber nicht predigen konnte, so blieb ihm nichts als der Verzicht¹¹⁷⁾. Ebenso gab Maria ihrem Rentmeister Kemmer v. Seediek auf Lebenszeit die erste Pfarre in Neuende¹¹⁸⁾ und wollte auch die Vikarie in Tettens und die Pfarre des teilweise versunkenen Kirchspiels Mederns kurzer Hand der jeverischen Schule zuweisen¹¹⁹⁾. Im ganzen sind von den 24 mittelalterlichen Vikarien des Jeverlandes — ohne Kniphausen — 16

¹⁰⁹⁾ Na. Herrsch. Jever, Abt. A Tit. XV Nr. 2, 1.

¹¹⁰⁾ Siehe sein Gutachten zum Interim.

¹¹¹⁾ Vgl. Anm. 109.

¹¹²⁾ Die lange verschollene Ordnung von 1562 ist kürzlich wieder aufgefunden.

¹¹³⁾ Hamelmann, Hist. ren. Evang.

¹¹⁴⁾ Siehe das Votum zum Interim.

¹¹⁵⁾ 1513 wird noch ein neuer Altar in Schortens gestiftet, 1522 stehen noch zwei Vikare in Minjen. 1535 noch einer in Tettens.

¹¹⁶⁾ Urk. 29. 8. 1547.

¹¹⁷⁾ Na. Jever Abt. A Tit. VII B. 13.

¹¹⁸⁾ Na. Herrsch. Jever Abt. A Tit. VII B Abt. I a 1: 6. 3. 1532.

¹¹⁹⁾ Testamententwurf 1572. Diese Bestimmung kehrt im Haupttestament nicht wieder.

unter ihrem Regiment *verschwunden*, wovon die Hälfte, die acht Marschvikarien, mit der Größe des ehemaligen Pfründenlandes in Klaus Klingens Erbregerister von 1587 verzeichnet ist¹²⁰⁾, daneben 3 bis 4 Vikarhäuser in der Stadt.

Desgleichen sind unter Fr. Maria die *Kapellen* zu Schortens, Cleverns, Jever, Tettens eingegangen, die Steine der Tralenser Kapelle zu Gelde gemacht¹²¹⁾ (1530) und selbst auf dem geheiligten Schakelhaverberg bei Jever, wo früher die Mutter Gottes getront hatte, waltete schon vor 1547 eine herrschaftlich Meyersche mit ihren Stallknechten¹²²⁾.

Das übrige Kirchen- und Kapellengut, das sog. *Hilligenland*, war den Kirchen schon im Mittelalter zuletzt nur noch mit einem ganz geringen festen Kanon zinspflichtig, der sog. *Hilligenheuer*, — für 5 Jück nur 1 Gemeintaler jährlich¹²³⁾. Dies *Hilligenland* wurde bei der Reformation nur wenig angefaßt, denn es gab davon 1542 z. B. in Hohenkirchen fast volle 500 Jück¹²⁴⁾, ebenso viel aber auch noch 1730.

Das Kirchen„mobiliar“¹²⁵⁾, d. h. die Kleinodien, wurde aber ebensowenig geschenkt wie anderswo; es war übrigens auch schon in den Fehden Edo Wiemkens 1495 stark zusammen geschmolzen¹²⁶⁾.

Als *Rechtsgrund* für all solches willkürliche Schalten des jeverischen Fräuleins mit fremden Gut wird erst von einem sehr späten Zeugen¹²⁷⁾ das *jus superioritatis territorialis* angegeben, also das Recht der Landesherrin. Dieses obrigkeitliche Recht ist freilich auch schon 1548 in einer Kirchenordnung geltend gemacht, aber anscheinend nur in bezug¹²⁸⁾ auf die allgemeine *Kirchenleitung*, nicht im Hinblick auf den *Kirchenbesitz*. Es heißt da wörtlich:

„Dewil die gesegten geistlichen Prälaten mit ehrem Synodo nicht vorhanden¹²⁹⁾, so geböret miner gnädigen Froichen ehrer weltlichen Overicheit to gebruken. — Denn de hillige Apostel Paulus (seg) to den Römern —

¹²⁰⁾ Es sind die Vikarien zu Oldorf, Waddewarden, Wiarden, Minsen, Mederns (Pfarre) und 3 Vikarien in Hohenkirchen mit 453 Gras oder ca. 140 ha Land (§ 35).

¹²¹⁾ Rechnungsbuch des Hauses Jever 1530 S. 20. Na. Jever Abt. A Tit. XIII B 341.

¹²²⁾ Doc. Jever Drisch. 1547 f. d. Vgl. Mscr. Jever, Erbreger. 1585, S. 44. Der mittelalterliche Altar in der Friedhofskapelle zu Jever soll aus Schakelhaver stammen; nach anderen aus der Kapelle zu Barkel, so Höhnk, Gesch. d. Fam. Ehrentrauf.

¹²³⁾ Sie wurde zu Ausgaben f. Kirche und Gottesdienst verwendet, nicht aber zur Pfarrbefoldung, wie im Jahrbuch 1919/20 S. 302 irrtümlich angenommen wird.

¹²⁴⁾ Ehrentr. I S. 417 ist überall statt Gras „Hundert“ ($\frac{1}{2}$ Gras) zu lesen. Jev. Nachr. 1846, 1, S. 4 u. Doc. Kniph. 2. 12. 1523.

¹²⁵⁾ Martens, hist. geogr. Besch. der Stadt u. Herrschaft Jever, S. 148 — im Besitz von Herrn Pfarrer Chemnitz, Westerfede —. Ferner Martens, Gesch. Stadt u. Herrschaft Jever in der Bibliothek des jeverischen Gymnasiums. Martens hat diesen „*katalogus bonorum consistoriorum*“ selbst noch gesehen.

¹²⁶⁾ Remmer v. Seediak, Annalen; Rechnungsbuch d. Hauses Jever 1496 S. 85. Doc. Jever Cop. nov. I, 454.

¹²⁷⁾ Kunstenbach, Dipl. Jever X S. 433.

¹²⁸⁾ Na. Herrschaft Jever Abt. A Tit. XV Nr. 2.

¹²⁹⁾ Maria hatte ihnen ihre Gewalt entzogen. S. oben.

dat alle Minschen sollen gehorsam sein der hohen Overicheit —. So werden ok sonsten in den beschrewenen Rechten — mancherlei Saken gesettet, in welken die weltliche Overicheit nicht alleine aver weltliche Personen, sondern ok aver Geistliche richten möge."

Ob mit diesem geistlichen Richtschwert auch verbriefte kirchliche Eigentumsrechte durchhauen werden dürfen, wird weiter nicht erörtert. — Das „Verzeichnis der Vikarien und anderer geistlicher Güter und Ländereien, welche Fr. Maria 1525 bei Einführung der Reformation hieselbst eingezogen hat", war kurz vor 1800 noch im jeverischen Archiv vorhanden, ist jetzt aber verloren¹³⁰⁾.

11. Einziehung des Klosters Östringfelde.

Auch das Kloster Östringfelde, das Maria noch schonte, wäre von seinem Schicksal schon früher ereilt, wenn es nach Remmers, ihres Rates, Wunsch gegangen wäre. Remmer v. Seediek, von Hamelmann als getreuer Eckhard der Reformation gesegnet, macht doch in dieser Sache fragwürdige Umwege¹³¹⁾. Denn um seiner Herrin die Einziehung des Klosters durch ein b i s c h ö f l i c h e s P l a z e t mundgerecht zu machen, läßt er sich von dem bremischen Offizial das Konzept zu einem Briefe diktieren¹³²⁾, wonach Maria an den Bischof schreiben sollte, sie müsse mit dem Kloster nun ein Ende machen (24. 6. 1556), denn die Nonnen hätten durch ihr wüßtes Leben mit einem jungen Gesellen von Priester die öffentliche Meinung aufgebracht und die Kirchengüter „dilapidiert" (vertan) — eine Motivierung, die dem landfremden Offizial nur durch Remmer selbst eingeflüstert sein konnte¹³³⁾. Allein dem dienstbeflissenen Offizial sollten die erhofften Sporteln doch entgehen, denn Maria dachte nicht daran, das Konzept zu vollziehen¹³⁴⁾; sie hat Östringfelde erst 16 Jahre später¹³⁵⁾ zum Tode verurteilt und das Klostervermögen der jeverischen L a t e i n s c h u l e zugebracht unter Ausschließung anderer „weltlicher" Zwecke. Diese letzte Kauteile stammte übrigens noch von dem genannten Offizial, der wenigstens soviel kirchliches Ehrgefühl besaß, um ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß die Östringfelder Güter auch fernerhin nur zum D i e n s t e G o t t e s gebraucht und nicht in „weltliche Hände gestellt" würden, bis die gemeine christliche Kirche sich darüber vereinigte, wie es mit den Klostergütern gehalten werden sollte.

Als bald nach Marias Tode (1575) ihr Erbe Graf Johann VII. von Oldenburg 1577 mit dem Kloster wirklich kurzen Prozeß machte¹³⁶⁾, und zwar nicht

¹³⁰⁾ Vgl. Anm. 125.

¹³¹⁾ Wegen seiner Fälschung des Vanter Missals s. Sello Östringen-Rüstringen.

¹³²⁾ Bei den Urkunden des Kl. Östringfelde. —

¹³³⁾ Als Vermittler hierbei diente Anton Blohm, Pastor von Wiarden, der bei der Kirchenordnung mitwirkte.

¹³⁴⁾ Noch 1573 war von Novizen die Rede. Um 1556 waren noch 42 Personen im Kloster.

¹³⁵⁾ Bei ihrem ersten Testamentsentwurf 1572.

¹³⁶⁾ Protokoll von 1577 bei den Urkunden des Kl. Östringfelde.

etwa zu Gunsten des Mariengymnasiums¹³⁷⁾, da brauchte man die Fiktion von dem wüsten Leben der Nonnen nicht mehr, sondern ließ klipp und klar durch das Landgericht feststellen, die Jungfrauen hätten dem Grafen die Klostergüter „freiwillig, ungedrungen und ungezwungen“ abgetreten, — wozu sie freilich als nur zeitweilige Nutznießerinnen schwerlich ein Recht hatten. Aber auch ihre in der Urkunde dreifältig beteuerte „Freiwilligkeit“ hatte wohl einen sonst drohenden unfreiwilligen Abgang als Hintergrund. Denn die Nonnen mochten „sich wohl bedenken“, ein solches Kompromiß abzulehnen, das ihnen wenigstens einen sorgenfreien Lebensabend sicherte.

Der ehemals weit ins Land schauende mächtige Quaderturm des Klosters, einst ein Wegweiser für die Schiffe auf der Jade, fiel erst vor 150 Jahren einer tyrannischen Laune der Zerbster Regierung¹³⁸⁾ zum Opfer¹³⁹⁾ (1770). Die jeversche Kammer, so „aufgeklärt“ sie damals auch schon war, brachte doch so viel Piätet auf, daß sie gegen den Abbruch protestierte. Doch alles, was man einwandte, war für den Fürsten nichts als eine „abenteuerliche, und 3. Tl. lächerliche Erzählung von Mönchen und Pfaffen“. Aber das alte festgefügte Mauerwerk — noch Jahrhunderten gewachsen — wehrte sich selbst und machte seinen Zerstörern wenigstens fast 1000 Taler Abbruchskosten¹⁴⁰⁾. Die so teuer bezahlten Quadern pflastern heute den jeverschen Schloßplatz (Abb. 8).

Schon Anton Günther hatte einige davon zur Befestigung von Kniphausen herausgebrochen, auch die Kirche selbst niedergelegt und das Material nach Wangerooze geschafft. So nahm die Geschichte dieses ehrwürdigen Gotteshauses ein klägliches Ende in den nüchternen Lohnrechnungen der Maurer und Dachdecker, die mit dem Abbruch beauftragt waren (1619).

Nur winzige Reste des Turmes und einige malerische grasbewachsene Schutthalden zeugen heute noch von dem alten Klosterbau¹⁴¹⁾, der im Mittelalter nicht nur als Stätte der Andacht in Ehren gestanden hatte, sondern auch als Schauplatz mancher weltlichen Tagung, zuletzt noch 1540 unter Frä. Maria selbst¹⁴²⁾. Jetzt ist es ein Gemeindepark¹⁴³⁾.

¹³⁷⁾ Vgl. dagegen Höhnk, Gesch. der Familie Ehrentraut, S. 13, die dies behauptet.

¹³⁸⁾ Nach Anton Günthers Tode war Jever an die Anhalt-Zerbster Fürsten gefallen.

¹³⁹⁾ von Berge, um 1770 zweiter Pastor zu Schortens, berichtet, man habe dem Fürsten weisgemacht, es seien Schätze im Turme vergraben. Karte 848 d.

¹⁴⁰⁾ Na. Herrschaft Jever Abt. A Tit. XVIII 16 Faszikel d.

¹⁴¹⁾ Im jeverschen Schloßmuseum befinden sich einige bemerkenswerte Reste von Säulen und vor allem ein Stück des alten Fenstermaßwerks.

¹⁴²⁾ Noch ca. 1556 klagt die Priorissa über den vielen „Anfall“ (§ 36).

¹⁴³⁾ Für die Annahme, daß der wundervolle Flügelaltar der benachbarten Schortenser Kirche aus dem Kloster stamme — so die Bau- und Kunstdenkmäler —, hat sich ein bestimmter Anhaltspunkt bisher nicht ergeben.

12. Knipphausen.

Fast ganz unangefastet blieben in der Reformationszeit die fünf Vikarien in den drei Kirchspielen der Herrlichkeit Knipphausen, die das Stader Copiar 1420 angibt. Nur die 2. Vikarie (3. Pfarrstelle) in Fedderwarden ist damals verschwunden. Die 2. Vikarie in Sengwarden — später zeitweise vakant und verpachtet¹⁴⁴⁾ — ist dennoch schließlich kirchlichen Zwecken erhalten geblieben (Witwenkasse). Die Häuptlinge dieses Ländchens hatten noch kurz vor der Reformation (1475 u. 95) bedeutende Stiftungen für die kirchlichen Pfründen gemacht, im ganzen ca. 100 Jück Marschland. Wie ihre Nachfolger die neue Lehre aufnahmen und einführten¹⁴⁵⁾, darüber ist wenig bekannt, nur daß der Häuptling Lido (Abb. 9) als Anhänger des schmalkaldischen Bundes für seinen evangelischen Glauben leiden mußte und nach dem Siege des Kaisers (1547) beinahe sein Land verloren hätte¹⁴⁶⁾. Sein Marmorbildnis schmückt noch heute die Kirche zu Accum.

Dieser Häuptling, der noch 1530 die Augsburger Konfession vertrat, ist — vielleicht auf Anraten seiner niederländischen Gemahlin — später zur reformierten Lehre übergegangen, die er seinen lutherischen Untertanen aber nur mit Mühe aufdrang. Diese machten einen förmlichen Aufruhr, als ein reformierter Vikar 1556 nächtlicherweile den verhaßten Altar nebst Orgel in der Sengwarder Kirche zerschlug. Wenn sie denselben gleichwohl schon drei Jahre später zum Pfarrer beriefen und erklärten, jetzt wie „Schäfschen“ seine Stimme hören zu wollen, obwohl sie ihn noch kürzlich „wie Wölfe zu verschlingen“ gedroht hätten, so ist darin wohl die Wirkung eines Druckes von oben zu spüren. Übrigens gaben auch nur 14 Sengwarder ihre Unterschrift dazu her, die reformierten Geistlichen des Ländchens dagegen anscheinend alle (Anlage III).

D. Landesherrliches Vorgehen im münsterischen Gebietsteil.

13. Einziehung des Klosters Hude.

Wir kommen endlich zum letzten Abschnitte unseres Gebietes, zu der Herrschaft Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen, welche beide zur Reformationszeit Teile des Bistums Münster ausmachten. Hier hat Bischof Franz v. Waldeck (Abb. 10) erst 1543 die lutherische Lehre eingeführt¹⁴⁷⁾

¹⁴⁴⁾ Gen. Patrim. B. 1640.

¹⁴⁵⁾ Sie schlossen sich dem reformierten Bekenntnis an.

¹⁴⁶⁾ Kniph. Urk. 1548.

¹⁴⁷⁾ Samelmann, Hist. ren. Evang. 1544 ließ man die Pfarrer in Delmenhorst und die Juraten in Vandekeese zusammenrufen, anscheinend zwecks Anweisung für ihr Verhalten bei der Neuerung. Gleichzeitig wurde in Stuhr die erste deutsche Kirchenbibel angeschafft. Mscr. Gr. Old. B. Ortschaften, Stuhr.

oder doch befördert, ohne daß er die Pfarr- und Kirchengüter, wie es scheint, ernstlich angetastet hätte.

Von Möncherei aber war der Bischof kein Freund, und so waren wenigstens die Tage seines Klosters Hude in der Herrschaft Delmenhorst bald gezählt, zumal nachdem der Graf von Oldenburg schon 1529 den Anfang damit gemacht hatte, die Huder Güter seines Gebietsanteils als gute Preise zu behandeln (§ 7). Kaum hatte dieser Graf auch noch den Huder Klosterhof zu Bremen¹⁴⁸⁾ an sich gezogen (1533), als Bischof Franz sich seinerseits beeilte, die Klostergüter Delmenhorster Anteils zu inventarisieren (18. 7. 1533), bis endlich (1. 10. 1536) auch der letzte Mönch abgefunden und hinausgesetzt und alles noch vorhandene Land und Gut „zum Hause Delmenhorst gelegt“, d. h. für den Landesherrn eingezogen war. Schon am Tage darauf versetzte der Bischof eines der Huder Meyergüter in Stedingen.

Daß er jedoch von vornherein dem Frieden nicht recht traute, verrät er uns, wenn er noch 1541 mit einer Wiedereinrichtung des Klosters rechnet¹⁴⁹⁾, die ihm schon 25. 9. 1537 durch ein kaiserliches Mandat auferlegt war. Vielleicht um dieses Schreckgespenst nach Möglichkeit zu bannen, ließ der Bischof gleich anfangs schon das stolze Kloster so gründlich demolieren (1536 u. 38), daß seine Auferstehung in weite Ferne gerückt schien¹⁵⁰⁾.

Graf Anton I. von Oldenburg verklagte ihn zwar dafür bei Kaiser und Reich als den Zerstörer der Klosterstiftung und der Ruhestätte seiner gräflichen Ahnen, die von den Münsterschen zu einem Kuhstall gemacht sei¹⁵¹⁾. Indessen Antons stark betonte Pietät für diese Ahnen kann schwerlich tief gefessen haben, denn sie vermochte es nicht zu verhüten, daß er das Heiligtum erst recht verfallen ließ, als er nun selber Herr von Delmenhorst geworden war (1547) und damit auch der Klosterkirche, deren reiche Mittel ihre Konservierung leicht ermöglicht hätten, da ihre Gewölbe damals noch nicht eingeschlagen waren. Der Bischof hat — zur Rechenschaft gezogen — die Tat zu einem Notwehrakt gestempelt: Er will die feste Klosterwehr gebrochen haben, weil sie sonst als Stützpunkt für die Landesfeinde hätte dienen können, die damals wirklich an der Grenze drohten¹⁵²⁾. Was sonst er noch zu seiner Ehrenrettung vorgebracht, der Mönche

¹⁴⁸⁾ Hierhin hat sich der evangelisch gewordene letzte Abt schon 1530 vor den Zugriffen der münsterschen Beamten gerettet. Er ging 1533 nach Oldenburg zu Anton I. und wohnte in dem Hause, wo jetzt die Landesparkasse steht, bis 1542, wo es Graf Johann zufiel. Grf. Urk. 8. 6. 1542, Old. UB. III, 732.

¹⁴⁹⁾ Urk. Delm.-Münster 27. 3. 1541, Old. UB. III, 714.

¹⁵⁰⁾ Vgl. Huder Urk. 23. 8. 1548, in der nach den Erfolgen des Kaisers in der Schlacht bei Mühlberg (1547) ein freilich vergeblicher Versuch dazu gemacht wurde.

¹⁵¹⁾ Summarische Schadenaufnahme (Mscr. Hude D II 1 c): „Wegen der Kirchen, da der Herren und Grafen zu Old. u. Delm. von altersher ihre Begräbnis gewest u. nun von d. Münsterschen zu einem Koehstalle gemacht, der Schaden geachtet auf 10 000 Gulden ohne Injurien und Schme“ usw.

¹⁵²⁾ Prozeß Old.-Münster 3. Zeuge, 7. u. 37. Zeuge münsterscher Zeuge.

Einverständnis¹⁵³) oder gar ihr Sündenleben, entlastet ihn doch nicht für die Verwüstung ihrer stolzen Hallen¹⁵⁴). Eher hätte Franz die Schuld auf seine Diener wälzen können, die ihren Auftrag überschritten haben mögen und selbst sich an dem Raub bereicherten¹⁵⁵) — darunter Wilke Steding, dessen Schwert noch von dem Blut der Wiedertäufer rauchte¹⁵⁶).

Aber der steinharte Muschelkalk der alten Mönche hält die Fugen des Restes noch immer zusammen und rettete uns so wenigstens eine der herrlichsten Ruinen Nordwestdeutschlands (Abb. 11). Sie wären noch ansehnlicher, wenn sie nicht fortgesetzt als Steinbruch für die Umgegend hätte dienen müssen¹⁵⁷), so für die Mühlen in Delmenhorst und Hasbergen und später für die Kirchtürme in Delmenhorst und Alteneesch.

Die Diener des genannten Bischofs Franz von Münster haben — nebenbei bemerkt — zu gleicher Zeit die herrliche kupfergedeckte kreuzförmige Wallfahrtskirche in Wardenburg beraubt und zerstört bis auf den einen noch stehenden Flügel, der jetzt als Pfarrkirche dient, — aber das geschah doch wenigstens in Kriegsläufen¹⁵⁸).

Ob die Münsterschen es wirklich auch gewesen sind, die die ehrwürdige Collegiatkirche zu Delmenhorst in Schutt legten, wie Hamelmann und Renner wollen, ist doch noch fraglich, wenigstens ließen sie das Kanonikerstift an der zerstörten Kirche und seine Güter ziemlich unbehelligt¹⁵⁹). Die Kirche könnte ebenso gut dem Handstreich der Oldenburger auf Delmenhorst (Mai 1538), die die Stadt in „ein schlichtes Feld“ verwandelten, zum Opfer gefallen sein¹⁶⁰) (so Sello). Aber noch 2—3 Monate später wird von dem St. Catharinenaltar und dem Chorgestühl urkundlich so gesprochen, als wären beide noch im vollen Betrieb¹⁶¹). Vielleicht lassen sich diese Unstimmigkeiten ausgleichen, wenn das Gotteshaus bei dem Oldenburger Handstreich nur geplündert, sein fester Bau aber erst später von den Münsteranern „abgebrochen“ wurde, weil er bei einem neuen Angriff eine Gefahr bildete für die nahe Burg. Aus solchen Gründen der Fortifikation war ja auch das feste St. Pauls-Kloster vor den Toren Bremens von der Bürgerschaft schon 1523 niedergelegt worden.

¹⁵³) 37. münsterscher Zeuge.

¹⁵⁴) 37. Zeuge; Renner II S. 127.

¹⁵⁵) 13. oldenburgischer Zeuge.

¹⁵⁶) Wilke Steding war einer der Vorkämpfer bei der Einnahme der wiedertäuferischen Stadt Münster durch Bischof Franz, 1535.

¹⁵⁷) Prozeß Münster-Oldb. 13. oldenburgischer Zeuge.

¹⁵⁸) Hamelmann, Chron. S. 367 zum J. 1538.

¹⁵⁹) Ermittelt ist betr. solcher Konfiskationsakte nur die eine Klage der Hattener über die Entfremdung der St. Hattener Kapellengüter durch die münsterschen Vögte. R.Vis. 1579 u. 88.

¹⁶⁰) Der Prozeß Old.-Münster, die Berichte Renners u. die Chronik v. d. gr. Daden (Renner II S. 127 u. 35) sowie der Bericht Lamberts von Der ((Mscr. D I 2 B 2) geben keinen Anhalt oder bewegen sich in allgemeinen Ausdrücken, so daß eine einwandfreie Entscheidung nicht gegeben ist.

¹⁶¹) Urk. 13. 7. u. 3. 8. 1538. Eccl. Coll. Delm.

Die Abbildung 12 zeigt uns den Superintendenten Bonnus, der zur Einführung der Reformation in unsern damals fünf münsterischen Ämtern abgeordnet wurde.

14. Einziehung der Kirchengüter in der Herrschaft Delmenhorst.

Die Einziehung der Pfarrpfünden auf münsterischem Gebiete blieb aber erst Franzens Rechtsnachfolgern vorbehalten, und zwar getrennt in Delmenhorst und Wildeshausen.

Was zunächst die Herrschaft Delmenhorst betrifft, die 1547 an Anton I. von Oldenburg fiel, so hat dieser Graf das von seinem Vorgänger noch Versäumte gründlich nachgeholt, indem er fast alle Nebenpfarrstellen (Vikarien) aufhob und einzog und auch von den zahlreichen Kapellen dieses Bezirks keine einzige übrig ließ. An Kapellen sind unter ihm allein auf Delmenhorster Gebiet 16 eingezogen, nämlich: Sannau, Ochtum, Schohasbergen, Dingstede, Rittrum, Kimmen, Gruppenbüren, Bergedorf, Schlutter, Neerstedt, Brettorf, Geveshausen, Hokensberg, Sandhatten und die beiden Delmenhorster Kapellen, während die Kirche von Lemwerder zur Kapelle degradiert wurde. Eine leider unvollständige Inventarisierung der Kapellengüter von ca. 1550 ist uns erhalten geblieben. Eigenartig war die Begründung des Verfahrens bei den Kapellen zu Ochtum und Sannau, wo der Abt von Corvey das Patronat hatte. Weil dieser fortgesetzt noch altgläubige Priester anzustellen wünschte, benutzte Anton I. dies als Vorwand, die Stellen ganz unbesetzt zu lassen¹⁶²⁾ und ihre Güter einzuziehen, — als ob der Graf sich sonst durch einen fernen Abt hätte hindern lassen, einzusehen, wenn er wollte.

Nur das evangelisch gewordene städtische Collegiatstift in Delmenhorst ließ selbst ein Anton I. noch bestehen, bis sein Sohn und Nachfolger Anton II., der Delmenhorst erbte, dem Stifte ohne weitere Umschweife den Garauß machte (1577).

15. Einziehung des Alexanderstifts in Wildeshausen.

Im Amte Wildeshausen, das noch längere Zeit bei Münster blieb, kam es zu entscheidenden Schritten gegen die Stiftsgeistlichkeit erst später, als es durch den Dreißigjährigen Krieg an die Schweden fiel und damit an die Wafaburgs. Als Rechtsgrund für die Einziehung der Güter des Collegiatstiftes St. Alexandri konnte den Wafaburgs immerhin der Artikel X Ziffer 3 des westfälischen Friedens (1648) dienen, wonach das Amt mit allen seinen geistlichen und weltlichen Pertinenzen ausdrücklich der Krone Schweden zugesprochen worden ist¹⁶³⁾. Da aber die Hälfte seiner Zehnten und Ländereien

¹⁶²⁾ Vollers, Chronik S. 6.

¹⁶³⁾ Diese Bestimmung des westfäl. Friedens nahm die Alexanderkirche von der Maßgabe des sog. Normaljahres (1624) aus; sonst hätte sie katholisch bleiben müssen, wie sie am 1. Januar 1624 gewesen war. Dieser Sonderartikel gehörte eben zu den „peculiaribus conventionibus“ mit der Krone Schweden (Instr. pacis Osnabr. bei Philippi V. 8).

Oldenburger Jahrbuch. 1927.

im Amte Vechta lag, das dem münsterischen Bischofe nach 1648 noch verblieben war, so verpagte dieser seine Hälfte den Schweden¹⁶⁴⁾ und erhielt sie so noch weiterhin kirchlichen Zwecken, bis auch sie nach dem Anfall Vechtas an Oldenburg (1803) der Einziehung verfiel. Diese Vechtaer Hälfte besteht indessen noch als gesonderter Alexanderfonds, der, obwohl dem Staate gehörig, seine Zinsen üblicherweise der katholischen Landeskirche zufließen läßt¹⁶⁵⁾.

Die stattliche Alexanderkirche aber ragt noch heute als einzige der drei mittelalterlichen Collegiatskirchen unseres Gebietes¹⁶⁶⁾ stolz empor, dem Heidewanderer weithin zuwinkend, und dient der evangelischen Gemeinde als Gotteshaus.

E. Beurteilungen des landesherrlichen Vorgehens.

16. Allgemeine Betrachtung der Rechtsgründe.

Wir haben im Vorstehenden nur flüchtig zeigen können, wie es nach der Reformation zur Einziehung der Kirchengüter gekommen ist, und zwar in den verschiedenen kleinen Sondergebieten, aus denen später der nördliche — evangelische — Teil des Herzogtums Oldenburg zusammengewachsen ist. Wir haben dabei einige der Gründe aneinander gereiht, womit die Landesherren ihr Vorgehen gegen die Kirche zu rechtfertigen suchten: angebliche Patronats- oder Lehnrechte¹⁶⁷⁾, Friedensschlüsse (1648)¹⁶⁸⁾, Reichsverordnungen (1555¹⁶⁹⁾ und 1803¹⁷⁰⁾ und sogar das göttliche Wort¹⁷¹⁾; ferner bei den Ordensgütern angeblicher freiwilliger Verzicht der zeitigen Inhaber¹⁷²⁾, deren schlechte Verwaltung oder unchristlicher Lebenswandel¹⁷³⁾, endlich Scheinkauf¹⁷⁴⁾ oder sogar Gründe der Fortifikation¹⁷⁵⁾. Übrigens gab man sich dabei den Anschein, als wollte man die eingezogenen Güter für die Kirchen nur provisorisch verwahren, bis das Reich oder ein allgemeines Konzil über ihre schließliche Verwendung befinden würde¹⁷⁶⁾. Daß aber dem Staatsfiskus als solchem ein wirkliches allgemeines

¹⁶⁴⁾ Aa. Wildeshäusen XIV 4 c.

¹⁶⁵⁾ Die in der alten Grafschaft Oldenburg — also nicht im schwedischen Amte Wildeshäusen — belegenen Zehnten des Alexanderstiftes, z. B. in Dötlingen usw., waren schon 1548 von Anton I. eingezogen; durch Reklamation beim Reichskammergericht erzwang das Kapitel (vor der schwedischen Zeit) schließlich dafür eine Abfindung von 5000 Taler.

¹⁶⁶⁾ St. Alexandri in Wildeshäusen, St. Marien in Delmenhorst u. St. Lamberti in Oldenburg.

¹⁶⁷⁾ Pfarrpräbenden Old.-Delmenh., Hude.

¹⁶⁸⁾ Wildeshäuser Alexanderstift.

¹⁶⁹⁾ Johannitergüter.

¹⁷⁰⁾ Alexanderstift, münsterische Hälfte.

¹⁷¹⁾ Jeversche Kirchengüter.

¹⁷²⁾ Hude, Rastede, Oststringfelde.

¹⁷³⁾ Oststringfelde, Hude.

¹⁷⁴⁾ St. Paul, Johannitergüter, Rastede.

¹⁷⁵⁾ Hude.

¹⁷⁶⁾ So z. B. bei Hude, Oststringfelde u. Rastede.

Konfiskationsrecht zustände, ist zu jener Zeit u. W. auf unserem Gebiete niemals behauptet worden.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Stichhaltigkeit aller dieser Gründe und Scheingründe zu diskutieren, die natürlich auch in andern Staatsgebieten zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen die Kirchen haben herhalten müssen. Man könnte sich ja wohl fragen, ob selbst Reichsbeschlüsse wohlerworbene Stiftungsrechte brechen dürfen, und wenn ja, ob dann doch nicht die Pflicht gebot, die durch solche Reichsschlüsse vogelfrei gewordenen Kirchengüter für wohltätige und religiöse Zwecke wenigstens teilweise wieder zu verwenden. Das ist ja in anderen evangelischen Gebieten zur Reformationszeit auch zur Genüge geschehen¹⁷⁷⁾, in unserem Lande aber nur in winzigen Ausmaßen. Man müßte dann aber auch auf der anderen Seite dem Einwande Raum geben, daß bei großen staatlichen und kirchlichen Umwälzungen, wie die Reformation eine war, auch das Beste nicht immer so konserviert werden kann, wie es das Gewissen oder gar das bis dahin geltende Recht fordern würde.

17. Stellungnahme späterer oldenburgischer Fürsten.

Solcher theoretischen Betrachtungen darf sich aber eine einfache historische Darlegung entschlagen; sie kann sich darauf beschränken, nachzuprüfen, wie diese Sache tatsächlich hierzulande im Laufe der Zeiten beurteilt worden ist, und zwar zunächst von den Gliedern unseres Fürstenhauses, die nicht direkt dabei beteiligt waren.

Schon zu Lebzeiten Graf Anton's I. hat dessen ältester Bruder, Graf Johann, noch auf seinem Sterbelager energisch protestieren wollen gegen die Verwendung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken seitens des Grafen Anton's I. und seiner anderen Brüder, obwohl er sich zuletzt ebenso wie diese zur evangelischen Weltanschauung bekannte¹⁷⁸⁾. Graf Johann gibt nämlich in seinem Testament¹⁷⁹⁾ folgende Erklärung ab: „Wir wollen auch insofern protestiert haben, als wir den Herren (unseren Brüdern)¹⁸⁰⁾ die mit irdlichen geistlichen Gütern geschehene Veränderung, womit sie sich wohl reich zu machen wähnen, niemals zugestanden haben, auch (selbst) nichts davon genossen, (vielmehr) gebeten, daß die geistlichen Güter zur Gotteslehre gebraucht werden, wozu sie gegeben sind¹⁸¹⁾.“

Ein anderer Bruder Anton's I., der vielgenannte Graf Christopher, sicher ein vorurteilsfreier Geist (§ 5), der selbst skrupellos vom Klostergut gezehrt

¹⁷⁷⁾ Siehe unten § 19.

¹⁷⁸⁾ Das geht auch aus seinem Testament hervor. Vgl. Samelmann, Hist. ren. evang.

¹⁷⁹⁾ 8. 6.1548, Old. UB. III, 803.

¹⁸⁰⁾ Anton, Christoph und Georg.

¹⁸¹⁾ Übersetzung aus dem Plattdeutschen. Vgl. auch Old. UB. III, 450.

(Rastede), hat dennoch gleichsam zur Wiedergutmachung dafür in seinem Testament die evangelische Landeskirche reich bedacht¹⁸²⁾, was aber Anton I. so verdroß, daß die Legate erst nach dessen Tode — zwei Jahrzehnte später — zur Auszahlung gelangen konnten¹⁸³⁾.

Noch weniger stimmte Antons ältester Sohn Johann VII., der Oldenburg und Jever erbte, dem Vorgehen seines Vaters zu. Denn seine erste Tat war es, in der Kirchenordnung von 1573 den Grundsatz zu verkünden: „Was auch den Kirchen entzogen — das soll ihnen ohne allen Verzug — restituiert werden¹⁸⁴⁾. Grundsätzlich hat also Graf Johann die Konfiszierung von Kirchengütern verworfen, indem er ihre Rückerstattung vorschrieb, aber allerdings nur grundsätzlich, denn er hat diesem Restitutionsedikt nur wenig Taten folgen lassen. So gab er aus dem Vermögen des eingezogenen Collegiatstifts zu St. Lamberti 1000 Taler heraus — wenn nicht an die Kirche — so doch an das Oldenburger St. Gertrudis-Armenhaus¹⁸⁵⁾; ferner Graf Christophers Legat für die Superintendentur und endlich die Pfarre zu Hohenkirchen an die Gemeinde daselbst (§ 10). Auch die Bockhorner hören wir auf Grund des Restitutionsparagraphen der Kirchenordnung ihr „Heiligenholz“ für die Kirche reklamieren¹⁸⁶⁾, mit welchem Erfolge, ist nicht bekannt.

Johanns Bruder Anton II., der Delmenhorst und Varel erbte, wird von Samelmann¹⁸⁷⁾ und dem Chronisten Vollers als eifriger Freund und Förderer der Kirchen und Schulen gerühmt. Ob er dabei Konfisziertes zurückgab, ist nicht ermittelt. Viel kann es nicht gewesen sein¹⁸⁸⁾. Urkundlich fest steht nur die Rückgabe der Pfarrpfünde zu Lemwerder für kirchliche Zwecke¹⁸⁹⁾.

Mit der tatsächlichen Ausführung des Zurückerstattungsartikels der Kirchenordnung hat erst Anton Günther, Antons I. Enkel, wenigstens einen ernstgemeinten Anfang gemacht. So gab er 1632 das eingezogene Kloster Blankenburg zurück, wenn nicht für kirchliche, so doch für wohltätige Zwecke¹⁹⁰⁾. Er überließ den Pfarren zu Großenmeer, Oldenbrok, Esenshamm, Altens, Langwarden, Zetel¹⁹¹⁾ u. a. beträchtliche Landflächen und setzte die verfallene Klosterkirche zu Rastede wieder instand¹⁹²⁾, desgleichen die

182) 9000 Taler für kirchliche und wohltätige Zwecke, damals eine namhafte Summe,

183) Na. Gr. Old. Lit. III B 7 Faszikel 24.

184) So wörtlich in dem Artikel über die Visitation.

185) Corp. constit. I, I.

186) Urk. Ortschaften; Januar. 1575.

187) Hist. ren. evang.

188) Die Renten und Güter des Delm. Collegiatstifts hat er jedenfalls behalten, ebenfalls die huder Klostergrüter.

189) Urk. 1. 6. 1582.

190) Corp. constit. I, XI. Er machte es zu einem Armenhause.

191) Doc. Graffsch. Old., Landesf. 14. 11. 1666.

192) 1649 neu eingeweiht.

Nicolaikirche in Oldenburg (1645)¹⁹³). Er verzichtete 1659 zeitlebens auf die Einkünfte aus 855 Jück Marschland¹⁹⁴), die den Butjadinger Pfarrstellen abgenommen waren, und wies sie teils dem Armenhause zu Hofswühdren (bei Eckwarden) zu, teils dürftigen Seestpfarren und richtete so schon damals eine Art Zentralpfarrkasse ein¹⁹⁵). Er restituierte endlich auch die Pfarre in Bokel¹⁹⁶). An der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung zu zweifeln, sind wir nicht berechtigt, da er mehrere dieser Restitutionen schon zu einer Zeit vollzog, als die Hoffnung auf einen legitimen Erben, dem er damit diese Güter vorenthielt, noch keineswegs gänzlich ausgeschlossen schien.

Am entschiedensten von allen oldenburgischen Fürsten verwarf später Herzog Peter Friedrich Ludwig die Konfiszierung kirchlicher Güter zu Staatszwecken, indem er den Rest des Alexanderfonds (§ 15) sowie die Johanniterkommende Bokelesch¹⁹⁷), die ihm mit dem sog. Münsterlande 1803 zufielen, für Zwecke der katholischen Religion dienstbar machte, obwohl er nach den Reichsgesetzen dazu nicht verpflichtet gewesen wäre. Ob ihn dabei allein die Stimme des Gewissens leitete oder zugleich der Wunsch, seinen neuen Untertanen gefällig zu sein, darüber haben wir nicht zu rechten. Jedenfalls entschied er für die Kirche, freilich einseitig für die katholische Kirche, denn ein entsprechender Restitutionsbefehl ist für die evangelische derzeit nicht ergangen. Vielleicht daß dem Herzog eine klare Vorstellung davon fehlte, was man ehemals der Kirche auch im evangelischen Gebiet genommen. Kein Wunder, wenn man dafür damals keinen Blick mehr hatte, nachdem so vieles von den in der Reformationszeit konfisziierten Gütern in späteren Tagen leichtfertig verschleudert oder sonst entwertet und nichts mehr davon übrig geblieben war als leere Taschen (§ 26).

Auch Fräulein Maria von Jever hat wenigstens das Kloster Ostringfelde und die Pfarren zu Mederns und Lettens nicht zu weltlichen Zwecken hergeben wollen¹⁹⁸) und ebenso wie ihr Nachbar von Kniphausen eine ziemliche Anzahl von Landvikarien mit der Einziehung ganz verschont, ja selbst die schon eingezogene zu Oldorf den Heiligen zurückgegeben¹⁹⁹).

Als Ergebnis bleibt immerhin bestehen, daß zwei Brüder und drei Nachfolger Anton's I. eine grundsätzlich andere Stellung als er zu der Einziehung der Kirchengüter eingenommen haben, wenngleich ihre Praxis mehr oder minder hinter dem Ideal zurückblieb.

¹⁹³) Corp. constit. I, X.

¹⁹⁴) Corp. constit. I, XI. II 7.

¹⁹⁵) Die aber in dänischer Zeit wieder einschloß.

¹⁹⁶) R. V. Pr. 1609 u. 45.

¹⁹⁷) Amt Friesoythe.

¹⁹⁸) Testamentsentwurf 1572.

¹⁹⁹) Klaus Klingens Erbregister.

18. Stellungnahme der Untertanen.

Aber nicht bloß die genannten Grafen und Fürsten setzten Anton I. in's Unrecht, sondern auch die eigenen Untertanen, das Kirchenvolk! Das ergibt sich unwiderleglich aus mehreren großen Beschwerden der Butjadinger gegen ihn von 1568/70 über die Beraubung ihrer Kirchen. Auf der Geest hat man sich erst nach Anton I. Tode bei den Kirchenvisitationen zu gleichen Klagen aufgeschwungen, also *post festum*²⁰⁰). Etwaige frühere rechtzeitige Klagen mögen aber in Anton's I. Papierkorb gewandert und so unserer Nachprüfung entzogen sein. Denn auch der für uns ausgiebigste unter den Butjadinger Protesten gegen Anton I. — Gemeine Beschwerde betitelt — ist nicht etwa auf dem ordentlichen Wege durch das gräfliche Archiv auf uns gekommen, sondern nur zufällig und erst nach langer Irrfahrt. Die Butjadinger nämlich — mit ihrem Advokaten über das Honorar uneins geworden — wurden von diesem vor das Reichskammergericht gezogen²⁰¹), wo er zur Begründung seiner Gebührenforderung alle seine Schriftsätze vorlegte, die er zugunsten seiner Klienten entworfen hatte. In Wehlar und Spener ruhten diese „Gemeinden Beschwerden“ nun in sicherer Hut; sie sind nur so der Vernichtung entronnen und für uns gerettet²⁰²). Doch auch in der Butjadinger Kanzlei sind uns ähnliche, aber kürzere Protestschriften erhalten geblieben, darunter die „Gemeene Klage des ganzen Stad- und Butjadingerlandes“²⁰³).

Diese Beschwerden sind aber von so symptomatischer Bedeutung für die Stellungnahme unseres Volkes zu der Konfiskation der Kirchengüter, daß wir sie etwas näher beleuchten müssen. Die Butjadinger zählen darin der Reihe nach auf²⁰⁴), was alles Anton I. jeder einzelnen von ihren zwölf Kirchen genommen hat, nämlich im ganzen mehr als 30 Pfarrstellen oder Vikarien (Beneficien — Lehen) mit weit über 1000 Jüch Marschland, ca. 30 Kelche, außerdem Patenen, Löffel und andere silberne und goldene Geschmeide, das Bleidach der Blexer Kirche²⁰⁵), Orgelpfeifen und endlich 28 Glocken (gegen nur 10, die der Weltkrieg in diesem Gebiet forderte), von denen die Gemeinden dem Grafen einzelne für Hunderte von Talern wieder abkaufen mußten, um doch allerorten eine wenigstens zu behalten. Nach diesem genau spezialisier-

²⁰⁰) Siehe einige Geest-Kirchenvisitationsprotokolle, z. B. Bokel, Wardenburg, Hatten. Bockhorner Urk. 1575; ferner Klagen aus Dedesdorf, Lemwerder, Vardenfleth und andere vereinzelt Stücke. Vgl. hierzu Rüdning. Old. Gesch. I, S. 283.

²⁰¹) Na. Gr. Old. Titel XL A Nr. 7 b.

²⁰²) Auch die eingehenden Nachrichten über die Zerstörung des Klosters Hude danken wir nur einem Prozeß darüber beim Reichskammergericht.

²⁰³) Auszugsweise mitgeteilt am Schlusse dieser Arbeit, Anlage I.

²⁰⁴) Die Aufzählung findet sich wörtlich in Anlage I.

²⁰⁵) Auch der Pastor Jöhr. Meinhardus zu Blexen (schon 1565) sagt: Anno 1557 wart dat Bly von der Kerken to Blexen genamen, da mede se gedecket was. Coll. hist. antiqu. VII, S. 239, in der Bibliothek.

ten Sündenregister fahren die Butjadinger in ihrer Beschwerde wörtlich folgendermaßen fort²⁰⁶): „Wie wohl — alle diese Kirchspiele mit silbernen und goldenen Kleinodien, auch Glocken, und anderem, was zum Gottesdienst gehört, und allerhand Beneficien, Lehen und Gütern dermaßen versehen waren, daß davon nicht allein die Gottesdienste verrichtet, sondern alle Kirchendiener nach Notdurft unterhalten werden konnten — so ist es doch an dem, daß bei dieses Herrn Grafen Zeiten von Jahren zu Jahren ob bemelte Kirchspiele dermaßen geblöset und geschwächet, daß sie einesteils ohne Prädikanten eine zeitlang wüßt gestanden, keine Sakramente gereicht, die Kinder ungetauft geblieben und die Kranken „unberichtet“ verstorben²⁰⁷), auch etliche von denselben Kapellen dermaßen baufällig geworden, daß es den Leuten unmöglich ist, dieselben von dem Thren wiederum zu bessern und zu erbauen; daß ferner in jedem Kirchspiel nicht mehr als ein Prädikant, ausgenommen zu Rodenkirchen zwei Prädikanten, gehalten, und die Lehn- und Kirchengüter dermaßen verrückt sind, daß im ganzen Lande etliche Jahre keine Schule gehalten und die Prädikanten trotz der Kirchspielsleute stattlichen Zulagen von ihren Lehen nur schwer ihre Leibesnahrung von ihrem sauren Dienst haben konnten. — Es ist überdies von altersher im Lande gebräuchlich gewesen, daß die Prädikanten mit Vorwissen und Vollmacht der Kirchspielsleute ernannt worden sind; Graf Anton aber hat solche nach seinem Gefallen angestellt, insbesondere dem Kirchspiel Abbehausen den Nic. Tiling, der wegen seines rohen, bösen Lebens aus Wittenberg relegiert, aufgedrungen.“

(Dann folgte Antrag auf Restituierung der Pfarrgüter²⁰⁸).

Jedes Wort zur Beleuchtung würde den Eindruck dieser bitteren Worte abschwächen, und wir müssen nur bedauern, daß wir nicht ein ebenso farbenreiches Bild von der Stimmung in den anderen Landesteilen als Gegenstück danebenhalten können. Jedenfalls kann nicht die Rede davon sein, daß unser Kirchenvolk etwa die Konfiskationen seitens der Landesregierung stillschweigend gebilligt, oder gar die Vollmacht dazu gegeben hätte, wie Anton I. in seiner Urkunde vom 21. 8. 1531 zu behaupten sich nicht entblödet. Sein Oberlehnsherr Herzog Julius von Braunschweig (Abb. 13), der die Reformation in seinem Lande einführte, aber kein Kirchengut antastete, und bei dem die Butjadinger ihre Klagen vorbrachten, hat sich unverhohlen auf Seite der Kläger gestellt und auf Besserung ihrer Beschwerden in Kirchensachen gedrungen, wenn auch mit unzureichendem Erfolge.

²⁰⁶) Doc. Butjadingen Landsf. 1567 ff. Die Sprache ist zur Erleichterung des Verständnisses in diesem Auszuge etwas geglättet.

²⁰⁷) Ohne die letzte Kommunion; die Altenjer sagen in ihrer Spezialbeschwerde von ca. 1550, die Leute stürben wie das „Wild auf dem Felde“.

²⁰⁸) Siehe Anlage I am Schlusse der Arbeit.

Haben nun nach dem Gesagten nicht bloß Grafen und Fürsten unseres Gebietes gegen den Kirchenraub Einspruch erhoben, sondern auch die Untertanen aufs lebhafteste dagegen protestiert, und zwar alle diese vom Standpunkte der neuen evangelischen Weltanschauung, so müssen wir von den noch katholisch orientierten Instanzen der Reformationszeit erst recht ein gleiches erwarten. Nur um den Kreis zu schließen, sei demgemäß erinnert an die Stellungnahme des Erzbischofs von Bremen und des Domkapitels wegen der St. Pauls-Güter²⁰⁹⁾, des Kaisers wegen des Klosters Hude²¹⁰⁾ und der Johannitergüter²¹¹⁾, des Reichskammergerichts in Sachen der Johannitergüter²¹²⁾ und des Wildeshäuser Zehnten²¹³⁾.

19. Vergleich mit anderen Ländern.

Daß es aber allen diesen widerstrebenden Faktoren zum Trotz doch zu einer nahezu restlosen Auflösung aller irgendwie erfassbaren Kirchengüter²¹⁴⁾ durch die Staatsgewalt bei uns zulande gekommen ist, kann nach dem Vorstehenden nicht als eine notwendige Begleiterscheinung der Reformation angesehen werden, sondern nur als ein Willkürakt unserer derzeit zufällig maßgebenden unumschränkten Herrscher, namentlich Antons I. Ganz anders lief die Sache in andern damals evangelisch gewordenen Ländern. So in England, wo nur die Klöster (um 1539) von König Heinrich VIII. eingezogen wurden. Das reiche Pfarr- und Bischofsgut aber blieb dort damals nicht nur erhalten, sondern es wurden sogar sechs neue Bistümer aus dem konfiszierten Klostergut gestiftet, dazu mehrere Collegiatkapitel²¹⁵⁾. Die Kirche von England wird noch heute von ihren 54 evangelischen Bischöfen regiert, darunter fünf Erzbischöfe²¹⁶⁾. In Schweden kam es unter Gustav Wasa freilich zu einer weit schärferen Reduktion des Kirchenvermögens. Dennoch fuhr die schwedische Kirche bei der Reformation auch in finanzieller Beziehung relativ erträglich²¹⁷⁾ und stützt sich noch heute auf ihre 12 Bischöfe, darunter den Erzbischof von Upsala, der sich noch im vorigen Jahre durch Einberufung der evangelischen Weltkirchenkonferenz nach Stockholm einen Namen machte.

²⁰⁹⁾ Huder Urk. 30. 9. 1537.

²¹⁰⁾ Ebenda 25. 9. 1537.

²¹¹⁾ Restitutionsedikt vom 8. 11. 1547.

²¹²⁾ Siehe oben § 8.

²¹³⁾ Siehe § 15 u. 35.

²¹⁴⁾ D. h. mit Ausnahme je einer Pfarre an jeder Kirche, ohne die ja das kirchliche Leben ganz hätte aufhören müssen.

²¹⁵⁾ Felix Makower, Die Verfassung der Kirche von England, 1894, S. 59 ff.

²¹⁶⁾ Die Erzbischöfe von Canterbury, York, Edinburg, Dublin und Armagh (Ulster in Nordirland).

²¹⁷⁾ So wurde wenigstens Ersatz für die weggenommenen Zehnten geleistet. Montelius, Gesch. Schwedens, III S. 200.

Was die deutschen evangelischen Lande betrifft, so blieben im Reformationsjahrhundert jenseits der Weser die Stifter Bremen und Verden fürs erste als evangelische Bistümer und Reichsstände mit ihren Domkapiteln und Pfründen bestehen; desgleichen Magdeburg, Lübeck, Rastenburg, Schwerin, Halberstadt und die nur teilweise evangelischen Hochstifter Osnabrück und Minden. Auch die Domstifter Brandenburg, Havelberg, Kamin, Merseburg, Naumburg, Meißen und Collegiatstifter in Goslar und an anderen Orten blieben allerdings in stark veränderter Gestalt noch bis ins 19. Jahrhundert erhalten, einige sogar bis auf den heutigen Tag²¹⁸⁾.

In den welfischen Gebieten Braunschweig-Wolfenbüttel (Herzog Julius²¹⁹⁾), Lüneburg (Ernst der Bekenner) und Calenberg (zwischen Weser und Leine) fuhr man mehr oder weniger säuberlich mit dem Kirchengut, das teilweise noch heute von der hannoverschen Klosterkammer verwaltet wird²²⁰⁾. In Hessen hat Landgraf Philipp, der mutige Vorkämpfer der Reformation, zwei Fünftel der eingezogenen geistlichen Revenuen frommen Zwecken gewidmet²²¹⁾. Auch in Sachsen-Thüringen²²²⁾ und Württemberg (Herzog Christoph²²³⁾) sind sie teilweise wie eine Art von evangelisch-kirchlichem Hilfsfonds verwendet. Das gleiche Ziel ist wenigstens grundsätzlich in der mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 anerkannt²²⁴⁾, ebenso in einem von Melanchthon abgefaßten Gutachten, das der Gesamtvertretung der evangelischen Fürsten zu Schmalkalden 1540 vorgelegt wurde.

Der recht erhebliche Bruchteil geistlicher Güter in Deutschland, evangelischer sowohl wie katholischer, der somit die Stürme des 16. Jahrhunderts überdauert hat, ist erst später teils dem westfälischen Frieden (1648) zum Opfer gefallen, teils erst um 1800 den Maßnahmen Napoleons, Hardenbergs u. a.

Angesichts dieser Tatsachen wird man nicht behaupten dürfen, daß eine so radikale Konfiskation der Kirchengüter, wie sie hierzulande geschehen ist, etwa in dem Wesen der deutschen Reformation ihren Grund gehabt hätte. Kräftige Eingriffe in das Kirchengut zu tun, haben sich ja auch kato-

²¹⁸⁾ Evangelische Dom- und Stiftskapitel Preußens in Stuß, Kirchenrechtl. Abhandlungen 1924.

²¹⁹⁾ Siehe Archivdirektor Dr. Zimmermann in der „Braunschweigischen Heimat“ 1921, Heft 1/2.

²²⁰⁾ Über die Klosterkammer haben u. a. die hannoverschen Archivdirektoren Dr. Krusch und Dr. Brennecke gehandelt.

²²¹⁾ W. Wolf, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergrüter in Hessen-Cassel, S. 368 ff.

²²²⁾ Zeitschr. für Ref.-Gesch. Jahrg. 43, Heft 1, S. 53—57.

²²³⁾ Herzog Ulrich, sein Vorgänger, war radikaler gewesen, wurde aber später zur Umkehr genötigt. Württemberg. Jahrb. für Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1903 u. 1911.

²²⁴⁾ Hugo Böhlau, Fiskus, landesherrl. u. Landes-Vermögen im Großh. Mecklenburg-Schw., S. 58 ff.: „Verhalben ist der Herrschaft Wille u. Gemüt, zu dieser Notdurft die Stift- u. Klöster anzuwenden, denn sie erkennt sich schuldig, den Kirchen Hülfe zu tun.“

lische Fürsten nicht abhalten lassen. So schon Karl Martell, der Anfänger des karolingischen Hauses und Beschirmer der Christenheit gegen die Mauren (732), der mit dem Kirchenbesitz in seinem weiten Reiche mit bis dahin unerhörter Gründlichkeit aufräumte — ohne ernsthaften Widerstand von seiten der Kurie; so Kaiser Heinrich II., der heilig gesprochen ist, obwohl er das Klostergut aufs empfindlichste antastete; so Karl V., unter dem, wiewohl er Luther ächtete, doch Bistümer wie Utrecht und (größtenteils) Hildesheim säkularisiert wurden, zu schweigen von den ungeheuren Reichtümern, die die katholischen Könige von Portugal, Spanien und Frankreich noch im 18. Jahrhundert den vertriebenen Jesuiten abnahmen. So endlich selbst die oldenburgischen Gräflin in unserer Nordwestecke, die zum bitteren Leidwesen unserer Klosterchronisten sich schon in vorreformatorischer Zeit an den Rasteder, Wildeshäuser und Oldenburger geistlichen Stiftungen vergriffen²²⁵⁾.

Anton I. konnte sich also bei seinem so rigorosen Vorgehen gegen die Kirche allenfalls auf einige seiner mittelalterlichen Vorfahren berufen, keineswegs aber auf die evangelische deutsche Fürstenschaft der Reformationszeit in ihrer Gesamtheit. Seine Gewaltakte wurden ihm übrigens noch besonders dadurch erleichtert, daß er nicht etwa mit einflußreichen ständischen Korporationen zu rechnen hatte, die anderswo den Säkularisierungsgelüsten der fürstlichen Machthaber doch einen gewissen Hemmschuh anlegten.

Daß man aber auch bei uns die Pfründen der Pfarrgeistlichen — die Vikarien — auf dem Lande hätte erhalten können, zeigt z. B. das Verfahren in den Herrschaften Jever und Kniphausen (§§ 10 u. 12), und daß auch die Klöster wenigstens als Stätten der christlichen Liebestätigkeit zu konservieren gewesen wären, lehrt uns das Beispiel von Blankenburg.

20. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Klöster und Orden.

Von solcher auch nur partiellen Schonung war in der Oldenburger Grafschaft unter Anton I. bloß insofern die Rede, als das Tempo seines Vorgehens gegen die Kirchengüter verschieden war, je nach dem Maße des Widerstandes, den er bei den einzelnen Stiftungen fand oder zu finden fürchten mußte. Am leichtesten hatte er es natürlich mit den Klöstern und Orden, namentlich den Mannsklöstern, durch deren Aufhebung das Kirchenvolk nur indirekt geschädigt wurde, Reklamationen also wenigstens von seiten der Untertanen nicht so leicht zu besorgen waren. Schon um 1530 ist er denn auch

²²⁵⁾ Über das vorreformatorische Klosterregiment der Landesherren siehe für Hessen W. Wolf a. a. O.; für das Fürstentum Calenberg aber das großangelegte, von der Historischen Kommission herauszugebende Werk des Archivdirektors Dr. Brennecke, der auch die Entstehung und Modifikation dieser Rechtsansprüche gründlich beleuchten wird.

mit diesen allen ohne nennenswerten Widerstand fertig geworden²²⁶⁾. Gleichzeitig nahm Anton auch die Johannitergüter ein (§ 8), diese jedoch schon nicht ohne Widerspruch sowohl von seiten der Ordensoberen als auch von seiten der Kirchspielsleute (Butjadinger)²²⁷⁾, die die Ordenswirksamkeit für die Armen im Lande und für den Kampf gegen die Ungläubigen schmerzlich vermißten (Anl. I).

Längeren Halt machte man vor Blankenburg und Östringfelde als Frauenklöstern, die man anscheinend beide bis 1577 aufsparte (§§ 7 u. 11), vielleicht im Hinblick auf die einflußreichen Kreise im Lande, deren Töchter dort geborgen waren²²⁸⁾. Vollends unbehelligt aber blieben die oldenburgischen Güter der Klöster jenseits der Weser, wie Lilienthal und Osterholz, die als nicht unter der diesseitigen Gewaltherrschaft stehend, ohne Umschweife an das Reichskammergericht gingen, wenn ihr Eigentum von unserm Grafen ernstlich gefährdet wurde²²⁹⁾. Selbst die Anwendung eines wirklichen Rechts gegen sie, wie des Spatenrechtes, führte diesen auswärtigen Konventen gegenüber nur zu unerquicklichen Weiterungen für Anton I. und zu keinem durchschlagenden Erfolge²³⁰⁾.

Daß es ihm somit erst recht nicht in den Sinn kommen konnte, sich an die vielen Stedinger Meyerhöfe des Bremer Domkapitels oder gar des Erzbischofs selbst zu wagen, ist ohne weiteres begreiflich. Denn bei solchem Spiele wären ihm diese Nachbarn denn doch zu respektable Gegenpartner gewesen.

21. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Pfarrgüter.

Inländischen Stiftungen gegenüber war solche Behutsamkeit ja nicht geboten. Dennoch ging selbst ein Anton I. mit den Pfründen unserer Weltgeistlichkeit (also der Kirchspielspfarrer) nur zögernd vor, denn deren Wegnahme bedeutete ja eine Verkürzung der Seelsorge für das Kirchenvolk, dazu auch eine Beeinträchtigung des Unterrichts auf dem Lande (§ 18), war also eine unpopuläre Maßregel! Um sein Vorgehen einigermaßen zu verschleiern, half er sich anfangs damit, die zweiten und dritten Pfarrstellen (Vikarien) auf dem Lande zwar der Form nach noch jahrzehntelang bestehen zu lassen, sie aber an nicht ortsanässige Geistliche zu ver-

²²⁶⁾ Gleich nach dem Beginn von Antons Alleinherrschaft — 1529 — sind die Huder Güter oldenburgischen Anteils eingezogen (§ 7); 15. 6. 1530 war Rastede in gräflicher Verwaltung, und in demselben Jahre ist auch Kloster Alens verlassen gewesen (§ 7).

²²⁷⁾ Siehe Anl. I am Schlusse dieser Arbeit.

²²⁸⁾ In Blankenburg waren im Laufe der Zeit als Nonnen Töchter bekannter einheimischer Adelsfamilien, so von Lienen, von Eversen, von Westerholt, von Südholt, Jüchter, Kortelang, Porsenberg, von Apen, von Bremen, Frese, v. der Specken, Knigge, Fikensolt.

²²⁹⁾ Eine Ausnahme machte nur die bremische Abtei St. Paul vor den Toren, deren Aufhebung bzw. Verlegung nach Minden (12. 8. 1574) die Abspaltung ihrer in Oldenburg belegenen Besitzungen erleichterte (§ 7).

²³⁰⁾ Grafenurk. 16. 9. 1566 und Spatengericht zu Rißenhüffel.

geben, wodurch er sie wohl der Landeskirche noch erhielt, aber doch den Ortskirchen entzog. So gab er zwei Vikarien in Langwarden an Stadtdoldenburger Pastoren, eine in Zwischenahn dem Oldenbrocker Pastor, eine in Blegen dem Strückhauser Pastor, je eine Oldenburger dem Rasteder und Stollhammer uff.²³¹⁾ Mit solcher Häufung mehrerer Pfründen auf einen Priester setzte er freilich nur eine mittelalterliche Gepflogenheit fort, und man hätte sich diese Methode kirchlicherseits noch gefallen lassen können, weil nach der Reformation die verehelichten Priester einer Aufbesserung bedurften, während andererseits eine Verringerung ihrer übergroßen Anzahl zulässig erschien, nach dem Wegfall vielfachen Meß- und Horendienstes. Zwei bis drei Jahrzehnte nach Beginn der Reformation blieb so die Mehrzahl der Vikarien auf dem Lande noch in den Händen der evangelisch gewordenen Geistlichkeit.

Aber man hat dabei nicht Halt gemacht. Denn bald wurden auch schon gewesene, in den Staatsdienst übergetretene Geistliche mit diesen Pfründen bedacht — statt staatlicher Besoldung — so Anton I. Kanzler und Marias Rentmeister (§§ 2 u. 10) — bis endlich das ganze Heer auch der von Haus aus weltlichen Diener, Räte, Hofleute, Vögte, Vorwerksverwalter, Amts- und Kornschreiber in die geistlichen Beneficien einbrach²³²⁾. So stand die Sache schon 1565/66 zur Zeit der großen Lehnstage Anton I. Damals aber hätte noch alles gerettet werden können. Denn weil die Pfründen als solche meist noch bestanden und nur zeitweise an herrschaftliche Diener verliehen waren, denen sie nach Belieben, spätestens aber bei ihrem Abgang wieder entzogen werden konnten, so war ihre Rückgabe an die Kirche noch leicht möglich, die denn auch bei einigen jeverschen Pfarren, so in Hohenkirchen, Neuende und Oldorf wirklich erfolgt ist (§ 10). Aber nun taten endlich Graf Anton I. und sein Nachfolger Graf Johann den entscheidenden Schritt, indem sie die Vikarien auch der Form nach aufhoben, sie wie gewöhnliches herrschaftliches Land auf das „Register“ schrieben und sie parzellenweise gegen einen festen Kanon an Landleute überließen. Diese Zerstücklung ist bei den eingezogenen Butjadinger Vikarien um 1600 ziemlich vollendet²³³⁾, — abgesehen von denen, die schon vorher unzerteilt als Lehen und Meyergüter ganz aus der Hand gegeben waren, nämlich je eine in Burhave und Abbehausen, je zwei in Blegen und Rodenkirchen und drei in Esenshamm.

²³¹⁾ Vgl. Lehnstage.

²³²⁾ So hatten verschiedene Amtschreiber in Ovelgönne zeitweilig eine Vikarie in Blegen, zwei in Burhave, eine in Langwarden, eine in Stollhamm, eine in Rodenkirchen; ein gräf. Rat eine in Langwarden und eine in Eckwarden; eine andere daselbst der Hausvogt; eine in Abbehausen der Vorwerksverwalter, eine in Burhave der Kornschreiber, eine in Blegen der Konfistorialrat Velfstein, der später ein Stipendium davon machte.

²³³⁾ Siehe die gräf. Register von 1632 u. 1633 (Aa. Oldb. Tit. II B 10³⁶, conv. II a) und die Erdbücher von 1681 an.

Auch Fräulein Maria ist im Jeverland nur schriftweise mit der Konfiszierung der Pfarrgüter vorgegangen. Nach Martens hätte sie schon 1525/26 damit den Anfang gemacht²³⁴⁾; 1530 wurden die Steine der Tralenser Kapelle schon anderweitig verbraucht, 1535 aber bestand noch die (später eingezogene) Tettenser Vikarie; vor 1547 war Schakelhove säkularisiert und 1548 beim Interim erscheint von den 16 bei der Reformation verschwundenen mittelalterlichen Vikarien keine mehr, so daß schon damals das Konfiszierungswerk durchgeführt zu sein scheint. 1587 — nach Klaus Klingens Erbregistern — lag die Sache bereits weit zurück, denn es heißt da von den konfisziierten Gütern: Ist „vor Zeiten“ oder ist „ehemals“ Vikarienland gewesen.

Wie man sieht, haben unsere Reformationsfürsten in die Pfründen der Pfarrgeistlichkeit anscheinend nur mit einer gewissen Scheu eingegriffen. Möglich, daß man sich zu dieser Mäßigung im Tempo nicht nur durch die Rücksicht auf die Pfarrgenossen bestimmen ließ, sondern anfangs auch durch die Besorgnis vor Reklamationen seitens der benachbarten mächtigen Erzbischöfe von Bremen (§ 5), zu deren Sprengel fast alle diese Pfarren gehörten, und die noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Reformation eifrig bekämpften. Mag sein, daß Anton I. aus eben diesem Grunde auch das Collegiatstift St. Lamberti in der Stadt bis zum Aussterben der letzten Kleriker (nach 1550) verschonte (§ 5).

Sein nur schriftweises Vorgehen gegen die Pfarrgüter bezeugen im übrigen auch seine erbittertsten Widersacher hierbei, die Butjadinger selbst, wenn sie in ihrer Beschwerde von 1568/70 sagen, daß ihre Kirchen „von Jahr zu Jahren“ geblöset und geschwächt seien (§ 18). Schon 21. 8. 1531 hatte ja Anton I. mit der Einziehung der Kirchenkleinodien den Anfang gemacht, aber erst gegen Ende seiner Regierung 1568/70 mit den Pfarrgütern gründlich aufgeräumt, so gründlich freilich, daß bald nach seinem Tode (1573) in der Nachbarschaft die Sage aufkommen konnte, er habe in Butjadingen allein 18 Kirchen abgebrochen und das Material zum Bau seiner Burg in Ovelgönne gebraucht. So erzählt nämlich um 1580 der Bremische Chronist Renner²³⁵⁾. Selbstverständlich ist das nur ein Mißverständnis. Denn in ganz Butjadingen (einschließlich Stadland) gab es im Mittelalter überhaupt nicht mehr als gerade 18 Kirchen und Kapellen, von denen 11 Kirchen die Stürme der Reformationszeit überdauert haben und nur ihre etwaigen Befestigungswerke hergeben mußten. Ge fallen sind allerdings in Butjadingen 7 Kapellen:

²³⁴⁾ Gesch. d. Stadt u. Herrsch. Jever im Mariengymnasium: „1526 nahm die Konfiskation der Geistl. u. Vikariengüter im Jeverland unter der Direktion des Rentmeisters Kemmer v. Seediek ihren ersten Anfang schon, und ward alles nach und nach, da sich die Patres retirierten, ad cassam et cameram geschlagen und gesäkularisiert; vide catalog. bonar. confisc. von Ländereien und Mobilien im Archiv“.

²³⁵⁾ Bd. II S. 5.

zwei zu Langwarden²³⁶⁾, je eine in Stick²³⁷⁾, Roddens²³⁷⁾, Infe²³⁷⁾, Ejsenshamm²³⁸⁾ und Alfens²³⁹⁾, von denen die letzte später als Pfarrkirche wieder aufgebaut ist.

F. Rechtslage der konfiszierten Güter.

22. Quellenmäßige Unterlagen.

Da gleichzeitige förmliche Protokolle über alle diese Konfiskationsakte in der Kanzlei Anton I. anscheinend wenig beliebt waren oder doch aus seiner Zeit so gut wie gar nicht erhalten sind, und da auch der Jeverische *catalogus bonorum confiscatorum* (§ 10) leider verlorengegangen ist, so fragt es sich, wie wir denn den Nachweis für das Geschehene überhaupt erbringen können. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken. Über die Zahl der im Mittelalter bestehenden Pfarren und Vikarien, Kirchen und Kapellen, sind wir durch ein Verzeichnis für den Sprengel des Erzbistums Bremen, zu dem unser Gebiet damals fast ganz gehörte (Stad. Cop. von 1420²⁴⁰⁾), ziemlich vollständig unterrichtet. Für den kleinen südlichen Abschnitt des evangelischen Kirchengebiets — Amt Wildeshausen und Gemeinde Wardenburg — der damals der bischöflichen Diözese Osnabrück zuständig war, hilft uns ein Türkenzehntregister von 1457²⁴¹⁾. Nehmen wir hinzu die zahlreichen mittelalterlichen Urkunden, die namentlich für die drei städtischen Collegiatstifte Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen sehr ausgiebig sind²⁴²⁾, so können wir uns von dem Gesamtbestande der vorreformatorischen Kirchen, Kapellen, Pfarren, Vikarien und sonstigen geistlichen Stiftungen ein ziemlich vollständiges Bild machen. Halten wir nun dagegen, was sich bei Hamelmanns Kirchenvisitationen²⁴³⁾ von 1579 und ff. Jahre davon noch vorfand, so stellt die Differenz das dar, was in der Reformationszeit verlorengegangen ist. Selbstverständlich bleiben dabei noch zweierlei Fragen offen: 1. Wieweit ist der Verlust auf das Konto der Landesherrschaft zu setzen. 2. Welchen Umfang hatte das Vermögen der einzelnen eingezogenen Stiftungen.

²³⁶⁾ Bd. II S. 5 bei Renner.

²³⁷⁾ Butj. Beschw.-Register. Huder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift. Karte von Muskulus in Riemanns Jeverisch. Gesch. Die Johanniterkommenden waren durchweg mit Kapellen versehen (§ 37) Stad. Cop.

²³⁸⁾ Urk. d. Erzst. 13. 4. 1509 im hannoversch. Staatsarchiv.

²³⁹⁾ Butj. Beschw.-Register, Eingabe der Alfenser von ca. 1550; Stad. Cop. 1420. Um 1600 wiederhergestellt.

²⁴⁰⁾ Es fehlt hierin allerdings die Zahl der Rüstinger Vikarien. Aber für Rüstingen „buden der Jade“ dient als ausgiebigster Ersatz das große Butjadinger Beschwerderegister. Für Rüstingen „buden der Jade“ (Friesl. Wehde, Varel usw.) bleibt dagegen eine Lücke, ebenso für Ganderkesee und Stuhr.

²⁴¹⁾ Osnabr. Mitteil. Bd. XXII, S. 262.

²⁴²⁾ Die bisher ungedruckten Urk. des Erzst. Bremen und des Kl. St. Paul sind von den Archiddirektionen in Hannover u. Bremen bereitwilligst zugänglich gemacht.

²⁴³⁾ Auch in Jever gab es Visitationen.

Diese beiden letzten Fragen, die zu unserem speziellen Aufgabenkreis gehören, können wir zwar nicht für alle, aber doch gerade für die wertvollsten ehemaligen Stiftungsgüter in vollem Umfange lösen. Denn in den staatlichen Registern des 17. Jahrhunderts²⁴⁴⁾ sind die vormalig geistlichen Güter, wenigstens soweit es sich um Landbesitz handelt, fast sämtlich unter genauer Angabe ihrer früheren kirchlichen Bestimmung und ihrer allgemeinen Ortslage — wenn auch nicht kartenmäßig — so doch auf Ur und Halm genau verzeichnet, so daß ihre Ermittlung keine andere Schwierigkeit macht, als die freilich nicht geringe Mühe des Herausfindens.

Nur für das Kloster Altes und die Meyergüter von Hude lassen uns die genannten nachreformatorischen staatlichen Register und Akten in Stich, so daß wir auf andere minder sichere Quellen zurückgreifen müssen. Ebenso steht es bei den eingezogenen Geestvikarien, deren Pfründen aber wohl vorzugsweise nicht aus Land, sondern aus Zehnten und anderen minder wertvollen Einkünften bestanden haben, so daß die Rekonstruktion ihres Besitzes als zu verwickelt und unsere Übersicht nur verwirrend in dieser Arbeit beiseite gelassen ist. Eine zeitgenössische förmliche Konfiskationsurkunde mit genauer Angabe aller Einzelheiten haben wir für das Kloster Ostringfelde und einen Teil der St. Paulsgüter (1577 und 1564). Im übrigen wird in der Schlußübersicht bei den einzelnen Posten auf die bezüglichen Quellen hingewiesen werden (§ 35—37).

23. Vermeyerte Güter.

Aber die bloße Aufzählung der zu den ehemaligen Stiftungen gehörigen Grundstücke nach Lage, Größe und Bonität genügt für unsere Zwecke keineswegs und könnte leicht zu einer gewaltigen Überschätzung des mittelalterlichen kirchlichen Vermögens führen; wir müssen vielmehr hierbei von Fall zu Fall auch die verschieden abgestuften Rechtsansprüche prüfen, die die Kirche auf die einzelnen Güter zur Zeit ihrer Einziehung durch den Staat hatte — oder besser gesagt noch hatte. Und da ergibt sich zunächst ein Hauptunterschied, nämlich der zwischen dem vermeyerten und dem unvermeyerten Lande.

Die vermeyerten Landflächen waren meist solche, die schon wegen ihrer Streulage und Entfernung von dem Sitz der Stiftungen durch die Inhaber — also Geistliche und Mönche — nicht selber beaufsichtigt und deshalb nur dann zweckmäßig ausgenutzt werden konnten, wenn man sie nicht durch wechselnde Bedienstete oder Zeitpächter bestellen ließ, sondern durch ständige ansässige Bauernfamilien (Meyer), die eben wegen ihrer dauernden Verbindung mit dem Baulande auch ein eigenes Interesse an seiner sachgemäßen Bearbeitung hatten.

²⁴⁴⁾ Hierunter besonders die Verhandlungen mit den Allodialerben (§ 25).

So standen denn viele kirchliche Bauernstellen besonders in Stedingen²⁴⁵⁾ in einem dauernden festen Meyerverhältnis zur Kirche, das dieser nur Anspruch auf eine Korn- oder Geldrente und einige Dienste gab, den Bauern aber ein mit der Zeit erblich werdendes Recht auf den Hof selbst. Dieses konnte ihnen nicht mehr ohne weiteres, sondern nur bei Verschulden und schon zur Reformationszeit wohl meist nur noch im Rechtswege abgesprochen werden²⁴⁶⁾.

Eine Steigerung der Erb- oder Meyerpacht war schwierig, wenn es ein Geldkanon war; im Falle eines Naturalzinses aber stieg der Wert des Meyergutes für die Kirche automatisch mit den steigenden Getreidepreisen. Da die einzelnen Stiftungen aber nur eine beschränkte Zahl von Meyergütern hatten, so war die Einziehung von Korn und Vieh in Natura gut möglich und auf die Dauer vorteilhafter als der feste Geldzins, der darum auch gegen Ende des Mittelalters ziemlich selten vorkam und bei unseren Aufrechnungen eine ganz geringe Rolle spielt²⁴⁷⁾. Nachdem die Landesherrschaft jedoch zu ihren eigenen Meyergütern auch noch den ungeheuren Komplex der sämtlichen kirchlichen eingezogen hatte, erschien das Naturalabgabensystem auf die Dauer zu umständlich und wich mit der Zeit einem festen Geldkanon, womit für den neuen Eigentümer bei fallender Kaufkraft des Geldes eine völlige Entwertung unausbleiblich war.

Der Abschluß dieser Entwicklung, also die Fixierung der sog. Ordinärgefälle (Meyerpacht und Dienste) auf eine jährliche Geldabgabe fand zu verschiedenen Zeiten statt, je nach der Art der Gefälle und nach der örtlichen Belegenheit der Meyergüter, spätestens jedoch wohl zum Beginn der dänischen Zeit bei Anlage der Erdbücher um 1680. Seit 1848 ist dieser geringe Kanon fast allgemein durch eine mäßige Geldabfindung abgelöst und damit alles verloren.

Diese Meyergüter, an denen die Kirche nach dem Gesagten auch vor der Reformation nur ein bedingtes Recht hatte, können ihr als ehemaliges volles Eigentum und als Grundbesitz im modernen Sinne nicht anzurechnen werden. Ihr sehr problematischer Wert für die Kirche läßt sich vielmehr nur etwa nach ihren ehemaligen Kornrenten davon schätzen, die aber bloß für Stedingen beiderseits der Hunte leidlich bekannt sind. In unserer Arbeit, die nur historische Zwecke verfolgt, muß daher die summarische Stückzahl der Meyergüter und eine Abschätzung ihres Gesamtkornertrages genügen, womit wenigstens eine Vorstellung von der einst so weitreichenden wirtschaftlichen Einflusssphäre der Kirche gewonnen wird. So standen z. B. $\frac{2}{5}$ der ganzen reichen

²⁴⁵⁾ Oldb. Jahrbuch 28. Den Übergang zur Erbpacht s. Rütting, Old. Gesch. II, 25, 300, 335. ²⁴⁶⁾ Ebenda § 20.

²⁴⁷⁾ Geldzins nahm schon im Mittelalter in vielen Fällen das Kloster Hude (Delmenh. Hebungssregister 1542) und einzeln auch die Collegiatstifter zu Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen.

Stedinger und Moorriemer Marschen von Altenesch bis Holle und von Altenhüntorf bis Hammelwarden um 1500 in Meyerpflcht zu kirchlichen Instituten²⁴⁸⁾.

24. Unvermeyerte Güter.

Viel höher im Werte als das Meyerland stand der ehemals unvermeyerte kirchliche Grundbesitz, der völlig frei war von Rechtsansprüchen Dritter und sich in nichts unterschied von dem, was wir heute Grundbesitz nennen. Dazu gehörten in erster Linie die Ländereien in der näheren Umgebung von Klöstern, Kommenden und Kirchen, die von den geistlichen Inhabern selbst oder durch ihre Angestellten und Dienstboten bewirtschaftet wurden oder doch so unter ihrer unmittelbaren Kontrolle standen, daß sie unbedenklich auch an wechselnde und darum der Aufsicht bedürftige Zeitpächter vergeben werden konnten. Hierunter fielen außer den eigentlichen klösterlichen Gutsbezirken²⁴⁹⁾ noch manche einzelne von da aus direkt verwaltete, im Lande hin und her verstreute Haupt- und Zehnthöfe²⁵⁰⁾. Die größeren unter den unvermeyerten Gütern wurden nach der Konfiskation anfangs fast samt und sonders als herrschaftliche Vorwerke in Eigenwirtschaft weiter genutzt, behielten so ihren Wert und hätten ihn bis heute behalten, wären sie nicht später zumeist fortgegeben.

Zu diesen unvermeyert in die Hände des Staates gelangten Gütern gehören auch die Ländereien der eingezogenen Vikarien²⁵¹⁾, die sich aber ihrer Kleinheit und Streulage wegen zu herrschaftlichen Vorwerken nicht eigneten, sondern, nachdem sie zum Teil noch eine Zeitlang zur Besoldung für Beamte und Geistliche gedient (§ 21), als ganze Meyerergüter oder auch parzellenweise gegen einen festen Geldkanon ausgetan und damit unrettbar der Entwertung preisgegeben wurden. Daß diese Vermögenseinbuße von vielen hunderten Tück guten Ackerbodens ausschließlich auf das Konto des willkürlichen Eingreifens der Landesregierung zu setzen ist, liegt auf der Hand. Denn wären diese Vikarien in kirchlichem Besitz geblieben, so wären sie ebenso wenig der Vermeyerung verfallen, wie die ziemlich zahlreichen, bis vor kurzem noch fortbestehenden zweiten Pfarrstellen im Jeverlande²⁵²⁾. Daß aber die Vikare ihr Pfründenland im Mittelalter auch wirklich selbst

²⁴⁸⁾ Siehe Old. Jahrb. 28, § 35.

²⁴⁹⁾ So Hude, Rastede, Östringfelde, Blankenburg und die Johannitergüter: Roddens, Inte, Stiek, Strückhausen usw.

²⁵⁰⁾ Für Hude z. B. die beiden Mönichshöfe in Dalsper und Schönmoor, die Höfe Lockfleth, Schwei und der Zehnthof in Holle; für St. Paul vor Bremen die sog. Mönchsbau in Neuenhüntorf; für Rastede das Vorwerk Altsjade.

²⁵¹⁾ Zweite und dritte Pfarrstellen.

²⁵²⁾ Kunstenbach, Dipl. Jev. vol. X, S. 433 bezeugt für Jever, daß die eingezogenen Vikariendörfer vor der Reformation eben solche freien Kirchengüter gewesen sind, wie die jetzigen Pfarrhöfe noch.

Oldenburger Jahrbuch. 1927.

gen u ß t haben, leidet keinen Zweifel, denn sie waren ja ortsansässig²⁵³⁾ und werden ihre Dienstfländereien ebensowenig zu ihrem Schaden vermeyert haben, wie ihre Vorgesetzten die ländlichen Hauptpfarrer es taten, deren mittelalterlicher Grundbesitz sich bis heute ungeschmälert erhalten hat. Zum Überfluß wird uns diese frühere Rechtslage des Vikarlandes auch ausdrücklich bezeugt, und zwar für Butjadingen durch die große Beschwerde von 1570, die die Vermeyerung als Werk Graf Antons I. hinstellt (Anlage I), und für Jeverland durch Kunstenbach, der ebenfalls erklärt, die herrschaftliche Kammer habe die eingezogenen Vikarien anfangs gegen un ständige Heuergelder — d. i. gegen Zeitpacht — verabnügt, bis es ihr endlich gefallen habe, sie gegen ständige Feuer²⁵⁴⁾ — auf feste Meyerpacht — an die Untertanen zu übertragen. Also überall derselbe Vermeyerungs- und Entwertungsprozeß durch die staatliche Verwaltung.

Rechnet man alles dieses ehemalige Pfarr-, Kloster- und Johanniterland zusammen, das der Landesherrschaft bei der Reformation unvermeyert zugefallen ist, so kommt man auf mehr als 1000 ha allein an Marschland, dessen heutiger Wert, mittlere Bonität angenommen, sich wenigstens der Größenordnung nach überschlagen läßt. (Näheres § 38.)

25. Allodien oder Lehen.

Neben dieser mehr privatrechtlichen Sonderung des ehemals kirchlichen Grundbesitzes nach Maßgabe des Meyerwesens muß uns nun auch die mehr staatsrechtliche Frage beschäftigen, ob das Kirchengut mit seiner Beschlagnahme den Landesherren als „Allodium“ zugefallen war oder als „Lehen“. Es handelt sich bei dieser Unterscheidung etwa um die Frage, ob das Konfiszierte den Grafen wie reines Privateigentum zustand, das man beliebig vererben, verschenken oder verzehren konnte (Allodium), oder als eine Art Krongut, wovon man als Landesherr nur die Nutzung hatte (Lehen) und das heute als Staatsgut gelten mußte und daher für eine etwaige Rückerstattung an die Kirche in Frage kommen könnte. Die zweite Auffassung erscheint a priori als die natürlichere. Denn die geistlichen Güter waren den Grafen doch kraft ihrer Territorialgewalt zugefallen, die bei der Beschlagnahme zwar als Rechtsgrund keineswegs angegeben wurde²⁵⁵⁾, aber ihnen doch allein die faktische Möglichkeit zu ihren Gewaltakten geboten hatte. Gleichwohl hat schon Antons Sohn Graf Johann VII. in seinem Testament von 1603 wenigstens die

²⁵³⁾ Was sich wiederum daraus ergibt, daß sie Schulunterricht gaben (§ 18) und eigene Dienstwohnungen hatten, z. B. in Stollhamm; K.V.Pr. 1627 u. 38; Kirchf. Beitr. 1867, S. 154. Langwarden, K.V.Pr. 1638 u. a.

²⁵⁴⁾ Kunstenbach a. a. O.

²⁵⁵⁾ Möglicherweise doch bei Frä. Maria von Jever.

Johannitergüter, als angeblich nach Privatrecht gekauft (§ 8), von den Lehen²⁵⁶⁾ ausnehmen und sie zu einem Familienfideikommiß stempeln wollen.

Akt wurde diese ganze Frage aber erst, als Anton I. Enkel Anton Günther mangels sukzessionsfähiger Leibeserben seinem unechten Sohn, dem späteren „edlen Herrn“ von Varel (Abb. 14) und anderen Allodialerben eine möglichst große Privaterbschaft zu sichern und seinen präsumtiven Regierungsnachfolgern ebensoviel zu entziehen bestrebt war.

Diesen, den Dänen, versprach Anton Günther trotz ihrer mehr als zweifelhaften Ansprüche auf den Thron die Lehnfolge zu sichern, indem er sie ihnen schon bei seinen Lebzeiten übertrug, wogegen sie alles konfiszierte Kirchengut für Allodium erklärten und es ihm damit zu beliebiger Vererbung freigaben²⁵⁷⁾.

Aber die Sache kam nachher ganz anders. Denn weil die Dänen schließlich die Thronfolge doch nicht im regelrechten Erbgange erlangen konnten, sondern sie den Nächstberechtigten (den Plönern) erst für schweres Geld abkaufen mußten, so waren sie an das ihnen aufgedrungene Abkommen mit Anton Günther auch nicht mehr gebunden und machten nun mit Recht geltend, die säkularisierten Kirchengüter seien kraft landesherrlicher Hoheit eingezogen und müßten daher nicht den Allodialerben, sondern der Landesherrschaft — als Lehen zu fallen²⁵⁸⁾.

Diese komplizierten Verhandlungen, die natürlich ohne genaue Spezifikation der einzelnen Güter gar nicht denkbar waren, sind, wie sich versteht, zugleich eine Hauptquelle für unsere Arbeit namentlich hinsichtlich der Größenangaben, ganz abgesehen davon, daß man sich ohne sie auch über die Rechtslage des konfiszierten Landes heute kaum noch eine gesicherte Meinung bilden könnte.

Da aber bei diesen Verhandlungen die Lehnqualität der eingezogenen geistlichen Güter durchweg anerkannt werden mußte, so ist davon soviel wir sehen schließlich nur das eine Johannitergut Rodden²⁵⁹⁾ auf die Allodialerben gekommen, und zwar auch nur als Konzession an die Witwe des inzwischen verstorbenen unechten Grafenjohnes und nicht, weil man es als ein-

²⁵⁶⁾ Die geistlichen Güter führten seit ihrer Konfiszierung regelmäßig den Namen von Lehnsgütern, aber der Name allein entscheidet nicht, da er manchmal auch in dem Sinne zu verstehen ist, daß der Graf diese Güter seinerseits an Untertanen verlehnkte (aktive Lehen).

²⁵⁷⁾ Rendsburger Vergleich 16. 4. 1649 Art. 4; aber schon im Separationsvergleich vom 1. Juli 1653 wurden wenigstens Rastede und Hude wieder zu den Lehen geschlagen.

²⁵⁸⁾ Halem Bd. 3, S. 51 — d. h. soweit sie nicht schon von Anton Günther vorher verkauft (Mönnichhof, Mönnichbau), auf milde Stiftungen verwandt (Blankenburg, Butjadinger Vikarprüfunden) oder sonst fortgegeben waren (Stick).

²⁵⁹⁾ Wibeckersburg und Blegersande, die auch an die Aldenburger kamen, sind bei unserer Aufrechnung nicht mitgezählt, weil ihre Herkunft aus Kirchenbesitz nicht sicher festgestellt ist.

ziges von den Johannitergütern etwa wirklich für ein Allodium erachtet hätte²⁶⁰). Denn die endliche Abfindung der Johanniteroberen (1572) mit einer Handvoll Geld (§ 8) konnte dem Erwerb ihrer Güter natürlich nicht den Charakter eines Privatkauzes ausdrücken, da sie doch schon 40 Jahre früher (1531), vorgeblich nach Spatenrecht²⁶¹), in Wirklichkeit aber durch landesherrlichen Machtspruch, eingezogen waren und auch nur kraft reichsgesetzlicher Bestimmungen²⁶²) einbehalten werden konnten.

Wenn man Roddens trotzdem wie ein Privatgut den Allodialerben zukommen ließ (s. o.), so ändert das nichts an der Tatsache, daß die eingezogenen Kirchengüter im Grunde samt und sonders zu den Lehen (Krongütern) zu rechnen gewesen sind. Als solche hätten sie nach der letzten Revolution bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Fürstenhaus an den Staat als verantwortlichen Inhaber fallen müssen, wenn sie nicht inzwischen fast sämtlich veräußert, verschenkt oder wertlos gemacht wären.

G. Späteres Schicksal der Kirchengüter.

26. Veräußerung der Kirchengüter.

Wäre dies nicht geschehen, wären die Kirchengüter dem Staate, also der Allgemeinheit, wirklich in ausgiebigem Maße zugute gekommen, so könnte man sich mit ihrer Einziehung vielleicht noch eher befriedigen. Aber in wie geringem Maße uns selbst dieser Trost geblieben ist, lehrt folgende Übersicht über das Abhandenkommen der wichtigsten Stücke:

I. Unvermeyertes, ehemals in freiem kirchlichen Eigentum stehendes Land:

- 1a. Das Huder Klostergut ist 1687 an die von Witzlebens vererbpachtet für den geringen Kanon von 150 Taler, der aber 1701 wegen „laesio enormissima“ auf 500 Taler erhöht²⁶³) und 1855 mit 12 500 Talern abgelöst wurde.
- 1b. Der Huder Zehnthof Holle (Tegethoff) ist früh vermeyert.
- 1c. Die Huder Meenen in Neuenhunteorf (50 Jück Marschland) siehe Ziff. 6.
- 1d. Der Huder Zehnthof „Mönnichhof“ in Dalsper bei Bardenfleth (67 Jück) ist 1655 für 3000 Taler an den Landrichter Velsstein verkauft.

²⁶⁰) Bredehorn als Teil des Amtes Neuenburg kam nur vorübergehend an die Witwe Anton Günthers; Hahn gehörte nicht zu den konfiszierten Gütern (§ 26); Stiek und Strückhausen waren schon vorher weggegeben.

²⁶¹) Auf Bredehorn, ein Geestgut, konnte das Spatenrecht überhaupt keine Anwendung finden.

²⁶²) Augsburger Religionsfriede (1555), der nur die konfiszierten Güter im Auge hatte.

²⁶³) Die Bauern hatten den Jagdjunker vergebens überboten. — Ablösung f. Ministerialregistratur III, Kammer, V, XII 2 A Nr. 56 im Ministerium.

- 1e. Der *Huder Hof* *Schwei* ist schon von Graf Anton I. aufgeteilt (in 12 Bauernstellen), vermeyert und entwertet.
- 1f. Der *Huder Hof* *Lockfleth* scheint zusammen mit dem später eingedeichten *Lockflethgroden* das erst nach der Eindeichung (1531) genannte *Vorwerk Wittbeckersburg* gebildet zu haben²⁶⁴). Ein Provisor wird schon 1337, Old. U.B. II, 340, ein Mönch als Administrator noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts (*Rüthning*, Old. Gesch. I, 295) genannt — also damals unvermeyert —. Kam 1693 durch den *Altenburger Traktat* an den unechten *Grafenstamm* und endlich in *Privatbesitz*.
- 2a. Der *Rasteder Klosterhof* mit *Pertinenzien* und *Zehnten*²⁶⁵) ist 1687 an den *Amtmann v. Halem* für 200 Taler vererbpachtet, 1745 — nach *Entsetzung v. Halem*s (1717) — für 425 Taler *Kanon* an die *Zehnt- und Meyerpflichtigen*. Die *Holzungen* kamen an den *Staat* und von diesem an den *Großherzog*^{265a}).
- 2b. Das *Rasteder Vorwerk Altjade* ist noch bis in die neueste Zeit im *Staatsbesitz* gewesen und erst nach dem *Kriege* zu *Siedlungszwecken* größtenteils vergeben.
- 2c. Die *Rasteder Zehnthöfe* in *Altendorf* und *Moordorf* (*Moorriem*) sind schon frühe vermeyert und entwertet.
- 3a. Der *Ostringfelder Klosterhof* bei *Schortens* ist 1692 an den *Wildschützen Richter* vererbpachtet, von dessen *Erben* er 1839 für 10 900 Taler an die *Ehrentrauts* überging.
- 3b. Das *Ostringfelder Vorwerk Barkel* ist 1690 an *Landleute* vererbpachtet.
4. Der *Blankenburger Klosterhof* ist 1632 in ein *Armenhaus*, später in eine *Pflegeanstalt* verwandelt.
5. Der *Atenjer Klosterhof* (140 *Jück Marschland*) ist schon von Graf Anton I. zu *Altherrenland* gemacht und vermeyert (*Kohli*).
6. Die *Mönchsbau* von *St. Paul* vor *Bremen* bei *Neuenhunteorf* ist 1657 mit den *Huder Meenen* (i. Ziff. 1c) an den *Wüstenländer Vogt Mönlich* für 5400 Taler verkauft.
- 7a. Das *Johannitergut Stiek* bei *Tossens* (85 *Jück Marschland*) ist 1534 an *Jobst v. Fikensolt* verlehnt, später *allodifiziert* und verloren.

²⁶⁴) Das *Grabenstystem* in nächster Umgebung des Hofes ist jedenfalls *kraus* und wohl *mittelalterlich* im Gegensatz zu dem nach 1500 planmäßig eingeteilten *Lockfleth* — „*Schlicklande*“. Siehe die *Vorwerkskarte*.

²⁶⁵) Das *Schloß* ging ohne die *Klosterkirche* 1752 für 1800 Taler an die *Rasteder Eingefessenen* über, dann an Graf *Lynar*, dann an *Römer*, der 1757 auch das *Kirchengrundstück* erhielt, nachdem das *ehrwürdige Gotteshaus* für 200 Taler zum *Abbruch* an *Brötje u. Konforten* verkauft war. 1777 von *Peter Friedrich Ludwig* zurückgekauft. Aa. Gr. Old. Tit. XI Nr. 2.

^{265a}) *Jahrbuch* 8.

- 7b. Das *Johannitergut* Roddens bei Eckwarden (fast 300 Jück Marschland) wurde 1538 an Mauritius Oldenburg verlehnt (Old. U.B. III, 611), aber später wieder verpachtet; kam schon 1661 an den unechten Grafenstamm, dem es 1693 durch den Oldenburger Traktat endgültig zufiel, bis es nach Abgang der Bentincks 1854 durch Vertrag wieder in Staatsbesitz kam.
- 7c. Das *Johannitergut* Inte bei Stollhamm (reichlich 300 Jück Marschland) ist etwa zur Hälfte von Anton I. vermeyert, zur Hälfte 1689 an den Geheimrat v. Ehrenschild verschenkt und 1802 für 25 000 Taler von der Landesherrschaft zurückgekauft²⁶⁶⁾.
- 7d. Das *Johannitergut* Strückhausen (ca. 100 Jück Marschland) kam 1529 an Graf Georg († 1551), wurde 1607 an dessen Enkel vererbpachtet, 1688 Lehngut, 1764 allodifiziert und damit verloren. Hieß seit 1735 Treuenfeld, seit 1795 Harlinghausen.
- 7e. Die vier *Johannitergüter* Bredehorn, Jührden, Grabhorn, Lindern sind schon 1532/33 von Graf Anton I. vermeyert und damit verloren.
- 7f. Der *Johanniterhof* Hahn ist schon vor der Reformation (1503, Old. U.B. III, 163) von den Grafen erworben, gehörte also nicht zu den konfiszierten Gütern.
8. Das *Kapellengut* Schakelhave (267 Gras = 180 Jück) ist vor 1585 vermeyert und damit verloren.
- 9a. Das *Vikarland* in Butjadingen, Jeverland und Landwührden (über 1300 Jück Marschland) ist frühe vermeyert und entwertet.
- 9b. Der ganze *Bleger sand* (mehr als 300 ha), ehemals anscheinend Bleger Kirchengut, ist zur Hälfte ca. 1550 an Cyr. Fikensolt verlehnt, zur Hälfte 1695 an den unechten Grafenstamm gekommen²⁶⁷⁾ und von diesem 1854 zurück an den Staat.
10. Etwa 50 *Hausgrundstücke* der städtischen *Geistlichkeiten* sind meist verkauft oder verschenkt, soweit nicht in Kriegswirren abhanden gekommen (Wildeshausen). Nur Einzelnes davon ist noch in den Händen des Staates, z. B. das Landesfinanzamt (altes Kapitelhaus) — die Wildeshäuser Alexanderkirche nebst Kapitelhaus u. a.

II. Kornrenten von Meyergütern und Zehnten.

11. Die *Kornrenten* und sonstigen *Pflichten* der *Meyergüter* — darunter 150 allein in Stedingen! — sind auf Geld gesetzt, entwertet und meist abgelöst.

²⁶⁶⁾ Aa. Kammergerichtsregistratur IV XII 3 E.

²⁶⁷⁾ Ein geringer Rest davon scheint der Landesherrschaft seit der Konfiskation stets verblieben zu sein. Timmen-Tenge, S. 158 Nr. 34.

- 12a. Der Zehnte von St. Paul in Neuenhünthorf ist 1660 an den Vogt Mönlich für 2500 Taler verkauft.
- 12b. Der Zehnte des Alexanderstifts von Wildeshauser Esch (kaum $\frac{1}{4}$ des Ganzen) ist 1867 für 20 000 Taler an die Stadt Wildeshausen verkauft.
- 12c. Der Zehnte des Alexanderstifts Vechtaer Anteils ist für Zwecke der katholischen Kirche reserviert.
- 12d. Die übrigen Zehnten dürften meist abgelöst sein.
13. Die Einkünfte der Oesstvikarien sind wegen ihrer Kompliziertheit nicht untersucht.
14. Die Kirchengeschmeide, Glocken und andere „Mobilien“ sind auf unbekannte Weise abhanden gekommen. Heute würden sie schon wegen ihres Kunstwertes unschätzbar sein.

Ein ziemlich niederschmetterndes Ergebnis! Die wenigen Tausend Taler, die ab und zu durch Verkäufe und Ablösungen als einmalige Einnahmen erzielt sind, bleiben noch hinter den bloßen Jahreseinkünften zurück, die von dem Kirchengut bei sachgemäßer Verwendung — wie im Mittelalter — hätten erzielt werden können, und so ist denn das ganze reich einstige Besitztum der Kirche durch das Eingreifen der Staatsgewalt so gut wie vernichtet.

27. Gründe für die Veräußerung.

Auf die Frage, ob das so sein mußte, läßt sich wohl nur folgende Antwort finden: Der Staat war kaum in der Lage, bei all den vielen zerstreuten, bis zur Reformation unvermehrten Besitzümern, die bisher von den Geistlichen und Mönchen geübte Selbstwirtschaft auf die Dauer fortzusetzen (man denke an die mehr als 100 Pfarrstellen). Anfangs versuchte er es zwar, wenigstens bei den größeren Gütern, und nutzte sie als herrschaftliche Vorwerke²⁶⁸). Als er dabei aber nicht auf seine Kosten kam — vielleicht oftmals von den Vorwerksverwaltern betrogen —, ging man zur Zeitpacht über²⁶⁹). Doch auch dabei ließ sich keine Seide spinnen, denn die Zeitpächter wollten nicht pünktlich zahlen, meist wegen angeblicher Mißernte, und wirtschafteten das Land durch rücksichtslose Ausbeutung herunter. Um solchen Scherereien zu entgehen, entschloß man sich zur Vererbpachtung, hatte aber damit den Teufel nur durch Beelzebub ausgetrieben²⁷⁰), denn der Geldkanon entwertete mit der Zeit, so daß man schließlich, um auch diesen Ärger loszuwerden, das Meiste nach und nach für eine runde

²⁶⁸) So Hude, Rastede, Ostringfelde, Blankenburg, Mönlichhof in Dalsper, Mönchbau in Neuenhünthorf, verschiedene Johanniterhöfe.

²⁶⁹) So Rastede, Ostringfelde, der Mönlichhof, die Mönchbau, Hude, Roddens.

²⁷⁰) Die Vererbpachtung der Domänen beschränkte sich übrigens keineswegs auf die eingezogenen Kirchengüter, sondern war unter der dänischen bzw. Zerbster Fremddregierung eine Zeiterscheinung.

Summe losßschlug, wo nicht verschleuderte²⁷¹⁾). Indem man so fortlaufend bei jedem Tausch ein schlechteres Geschäft machte, hatte der Staat zuletzt statt des einstigen „Goldklumpens“ nur noch einen wertlosen „Schleiffstein“ in der Hand. Die Gewinner waren Beamte, Hofleute und Bauern.

Was heute bei einem geordneten Domänenamte und bei der durch die Verkehrrsverhältnisse erleichterten wirksamen Aufsicht möglich ist, die staatliche Verwaltung größerer und kleinerer Domänen, erschien also früher bei den vielen kleinen eingezogenen Kirchengütern als eine verzweifelte Aufgabe. Viel besser dazu geschickt waren die vielen über das ganze Land verteilten kirchlichen Korporationen oder Einzelpfründner gewesen, die schon aus eigenstem Interesse jeden dem Stiftungsgute drohenden Schaden aus nächster Nähe zu überwachen und fernzuhalten beflissen waren und dasselbe im Laufe der Zeit sogar zu mehren wußten. Daß diese Leute sich überhaupt aufs Wirtschaften verstanden haben, beweist das Beispiel der Huder Cisterzienser, die fast nur in den ersten drei Jahrzehnten nach der Klostergründung manches „um Gotteswillen“ geschenkt erhielten, in den folgenden Jahrhunderten aber, wie urkundlich feststeht, fast alles für bares Geld erwarben, so daß der letzte Prior in diesem Sinne nicht ohne Grund sagen konnte, sie hätten das alles „aver menynge[n] Jahren gespart und erover[t] (erübrigt“²⁷²⁾) (Urkunde 26. 5. 1533).

Wie das auf diese Weise von den geistlichen Stiftungen des Mittelalters „Gesparte“ nach seiner Verweltlichung seit der Reformationszeit durch Verschleuderung in nichts zerrann, mag uns das folgende chronologische Verzeichnis der Veräußerungen noch einmal zusammenhängend beleuchten, wobei nur das mitgerechnet ist, was bei der Konfiszierung noch unvermehrt war.

Graf Anton I. und Fräulein Maria.	1530—1630. Die Marschvikarien.	
	1530	Die Zehnthöfe Holle, Moordorf, Altendorf und Mönchhof in Schönemoor.
	1528	Der Altenfer Klosterhof und der Huderhof Schwei.
	1532—1533. Die Johannitergüter in Bredehorn.	
	1534	Das Johannitergut Stick*.
	1550	Ein Teil des Blegersandes*.
	1550	Das Kapellengut Schakelhave.

²⁷¹⁾ Da die Erwerber — von dem unechten Grafenstamme abgesehen — oft Hofleute und Beamte waren — Jagdjunker v. Wihleben, Geheimrat v. Ehrenschild, Landrichter Velfstein, Amtmann v. Salem, Vogt Mönning, Wildschütz Richter (§ 26) — so hat die Verschleuderung an sie noch einen bitteren Beigeschmack.

²⁷²⁾ Die landläufige Vorstellung, als habe die mittelalterliche Geistlichkeit sich lediglich durch Gewissensdruck auf Kosten der Gläubigen bereichert, ist also mindestens stark einzuschränken. Eher kann man ihr den Vorwurf machen, daß sie ihre weitverzweigten Verbindungen und ihre infolge relativer Bedürfnislosigkeit günstige wirtschaftliche Lage dazu benutzte, überall vorteilhafte Käufe mit verschuldeten Grafen, Herren, Bauern und Bürgern abzuschließen, wie eine moderne Handels- oder Aktiengesellschaft.

Graf Anton Günther.	1607	Das Johannitergut Strückhausen*.
	1632	Das Klostergut Blankenburg.
	1655	Der Huder Mönnichhof in Dalsper*.
	1657	Die Huder Meenen in Neuenhunteorf*.
	1657	Die Neuenhunteorfer St. Pauls Mönchsbau*.
Dänische und Zerbster Re- gierung in Olden- burg und Jever.	1687	Der Huder Klosterhof*.
	1689	Der Johanniterhof Inte* ²⁷³⁾ .
	1690	Der Östringfelder Hof Barkel.
	1692	Der Östringfelder Klosterhof*.
	1693	Der Johanniterhof Roddens†.
	1693	Der halbe Blexerfand†.
	1693	Die Wittbeckersburg (? Huder Hof Lockfleth) †.
	1745	Der Klosterhof Rastede.
nach 1918		Der Rasteder Klosterhof Altjade (größtenteils).

Nur ein Rest von Altjade ist noch in den Händen des Staates, Roddens und Blexerfande aber sind ihm 1854 durch Vertrag mit den Bentincks teilweise wieder zugefallen; desgleichen Inte 1802 durch Rückkauf seitens der Landesherrschaft. Von den Holzungen ist das Huder Reiherholz noch im Staatsbesitz, das Rastede ist an den Großherzog, das um Breddehorn an Privatleute gefallen. — Die mit Stern bezeichneten Güter kamen an herrschaftliche Beamte oder Kriegsleute, die mit Kreuz bezeichneten an den unechten Grafenstamm, die übrigen an Bauern und Ackerbürger; Blankenburg ist eine Stiftung.

Das allmähliche Hinschwinden der bei der Reformation konfiszierten Kirchengüter ist wohl keine auf Oldenburg beschränkte Erscheinung, doch fehlen uns umfassende Nachweise für andere Gebiete. Zu einer radikalen Verschleuderung kam es aber vielfach mit den geistlichen Besitzümern, die erst vor reichlich 100 Jahren bei der französischen Revolution und ihren Folgewirkungen säkularisiert wurden. So in Frankreich, wo sie — im Werte von drei Goldmilliarden — für schnell entwertete „Assignaten“ innerhalb weniger Monate verauktioniert wurden; so auch im Königreich Westfalen (Jerome), wo mit deutschen Kirchengütern ähnliches geschah. Aber auch die englischen Klöster wurden schon um 1540 teilweise zu billigen Preisen an Geldleute losgeschlagen, und die Lords von Salisbury gehören noch heute zu den „Neureichen“ aus der Reformationszeit.

28. Zusammenfassung des Verlaufs.

Fassen wir die Geschehnisse der oldenburgischen Kirchengüter und ihre Rechtsstellung in der Reformationszeit kurz zusammen, so läßt sich folgendes sagen:

²⁷³⁾ Inte ist später von der Landesherrschaft zurückgekauft. Kammerreg. IV, XII, 3 E.

1. Die für ihre Einziehung vorgegebenen Rechtsgründe sind so mannigfaltig, daß sie sich nicht auf eine Formel bringen lassen. Die bloße landesherrliche Territorialgewalt wird indessen anfangs als Legitimation nicht mit aufgeführt²⁷⁴⁾. Das Kirchenvolk aber erblickte in der Wegnahme der Pfarrstellen usw. eine „Spolierung“ seiner Kirchen²⁷⁵⁾.
2. Alles Konfiszierte wurde unbeschränktes landesherrliches Eigentum und blieb als solches in Antons I. und seiner Brüder Hand²⁷⁶⁾ trotz des gelegentlichen Vorgebens, man wolle es nur bis zum nächsten Konzil für die Kirche in Verwahrung nehmen (§ 10). — Später — bei den Sukzessionsirrunen — ist eine Scheidung zwischen Allodien und Lehen nötig geworden und dabei das landesherrliche Kirchengut in der Hauptsache zu den Lehen zugerechnet²⁷⁷⁾, die nach der letzten Revolution als Kron Güter nicht dem Großherzog, sondern dem Staate zugefallen sind.
3. Stiftungen aus dem konfiszierten Gute „ad pias causas“, darunter einzelne mit selbständiger Rechtspersönlichkeit²⁷⁸⁾, kommen erst nach Antons I. Tode (1573) vor; auch die dürftigen Ausgaben für die Kirchenleitung sind erst damals von der Herrschaft übernommen worden²⁷⁹⁾ und erst unter Anton Günther (ca. 1628) rechnungsmäßig den Revenuen aus den eingezogenen geistlichen Gütern gegenüber gestellt²⁸⁰⁾.
4. Das vermehrte Kirchengut blieb auch nach der Konfiskation in diesem Rechtsverhältnis; das unvermehrte wurde größtenteils in herrschaftliche Vorwerke verwandelt, aber dann nach und nach ebenfalls vermehrt, verlehnt, vererbpachtet oder auch verkauft. Diese Veräußerung hatte zum Teil in Verwaltungsschwierigkeiten ihren Grund und diente nur zur Bereicherung von herrschaftlichen Beamten oder von Bauern.

29. Neuere Aufhebung von Pfarrstellen.

Trotz allem, was die Landesherren der Kirche bei der Reformation genommen, haben sie doch in fast allen Kirchspielen wenigstens einen Pfarrer gelassen, in reichlich einem Duzend aber sogar zwei, auch auf dem Lande. Aber diese dreizehn zweiten Landpfarren sind in späterer Zeit noch sämtlich dem Schicksal der übrigen verfallen, und zwar sieben

²⁷⁴⁾ Auch bei Frä. Maria von Jever ist es nirgends klar ausgesprochen, ebensowenig in Mecklenburg.

²⁷⁵⁾ Gemeine Beschwerde der Butjadinger.

²⁷⁶⁾ Soweit es nicht verlehnt und vermehrt wurde.

²⁷⁷⁾ An die Allodialerben kam 1693 nur Rodden; außerdem Wittbeckersburg und Blegersande, deren Zugehörigkeit zum Kirchengut aber damals vielleicht nicht erweislich schien.

²⁷⁸⁾ So Blankenburg und Hofswörden; Armenhaus St. Gertrudis in Oldenburg.

²⁷⁹⁾ Unter Frä. Maria ist das schon etwas früher geschehen.

²⁸⁰⁾ Akte des Oberkirchenrats Nr. 42 Lit. F.

davon schon vor 1848 meist unter Verwendung zu weltlichen Zwecken, nämlich: Langwarden II schon ca. 1620, Tettenß (Katechetenstelle) 1783; Rodenkirchen II, Minßen II, Wiarden II, Schortens II und Sillenstede II aber erst zwischen 1800 und 1848. Nachdem die oldenburgische evangelische Kirche jedoch 1848 ihre Selbständigkeit erlangt, wußte sie ihre Güter zwar vor den Eingriffen des Staates und der politischen Gemeinden zu wahren, aber die Einziehung historisch gewordener geistlicher Stellen ist trotzdem noch weiter fortgeschritten, nur mit dem Unterschiede, daß das damit ersparte Geld fortan der Landeskirche zugute kam. So verschwanden oder blieben dauernd unbesezt nicht nur die noch übrigen sechs zweiten Landpfarren in Hohenkirchen, Waddewarden, Accum, Fedderwarden, Sengwarden und Berne²⁸¹⁾, sondern auch die 10 einzigen Pfarren in Warfleth, Tossens, Ovelgönne, ferner in Minßen (wo im Mittelalter drei Pfarrer standen!), in Wüppels, Pakens, Oldorf, Middoge, Cleverns, Westrum, meist kleineren Kirchspielen, darunter sieben allein im Jeverland. Dagegen ist in einigen größeren Kirchspielen die Zahl der ständigen oder unständigen Geistlichen vermehrt, und eine Anzahl neuer Kirchen gegründet. Aber eine Erörterung dieser neuzeitlichen Reduktionen würde unseren Aufgabenkreis überschreiten. Aus der gleichen Rücksicht übergehen wir auch die Tatsache, daß nach 1848 sehr nennenswerte Bestandteile des kirchlichen Armenvermögens den bürgerlichen Gemeinden zugesprochen sind.

H. Schlußbetrachtungen.

30. Stiftungen der Landesherren für die Kirchen.

Haben wir mit dem Gesagten in rohen Umrissen veranschaulicht, was der Kirche seit der Reformation g e n o m m e n ist, so lohnt es sich wohl, auch einen Augenblick bei dem zu verweilen, was ihr im Laufe der Zeit g e g e b e n wurde, wenigstens soweit es von u n s e r e n L a n d e s f ü r s t e n kam. Wir erwähnten schon, daß sie Stifter der Klöster Rastede und Hude geworden sind (§ 7). Bei Blankenburg, einer Stiftung von Adelligen, haben sie wenigstens indirekt mitgewirkt, aber gar nicht bei den Klöstern Altens und Östringfelde, die zur Zeit ihrer Gründung noch außerhalb des oldenburgischen Territoriums lagen.

Über die Gründung der bedeutenden J o h a n n i t e r k o m m e n d e n ist wenig bekannt und trotz vielfältiger Bemühungen bei auswärtigen Archiven auch nichts zu ermitteln gewesen. Nur soviel ist aktenkundig, daß sie nicht von den oldenburgischen Grafen gestiftet sind, Stiek, Roddens und Inte vielmehr von den Butjadingern²⁸²⁾ und Strückhausen von einem Geistlichen namens Hilderik (1423, Old. U.B. II, 672²⁸³⁾).

²⁸¹⁾ Hier die Katechetenstelle.

²⁸²⁾ Anlage I am Schlusse dieser Arbeit.

²⁸³⁾ Die Oldenburger Johanniterkapelle ist hierbei als wenig bemittelt nicht mitgezählt.

Von den drei städtischen Collegiatstiften danken die beiden in Oldenburg und Delmenhorst den Grafen ihre Organisation, wobei neue Stiftungen gemacht, aber auch schon vorhandene mit einbezogen wurden. Das dritte, das Wildeshäuser Alexanderstift, eine Gründung des Wittekindstammes, wurde von unseren Grafen, unter deren Schutzherrschaft es bis 1270 stand, merklich gefördert, zu anderen Zeiten aber auch empfindlich geschädigt. Diese wechselnde Behandlung erfuhren auch andere Stifter und Klöster schon vor der Reformation von unseren Landesherren²⁸⁴).

31. Patronatspfarren.

Was die Landpfarren betrifft, so liegt ihre erste Einrichtung meist im Dunkeln. Eine Stiftung von seiten der Grafen dürfen wir nur bei denen mit einiger Sicherheit voraussetzen, für die sie später Patronatsrechte in Anspruch nahmen²⁸⁵), und das waren seltene Fälle.

Wir wollen uns, um das zu veranschaulichen, ein Bild von der mittelalterlichen Pfarrbesetzungsordnung zu recht legen, und zwar an der Hand des Stader Copiars von 1420 und vieler Einzelurkunden. Die Besetzung der Pfarren, die im Prinzip den Bischöfen zukam, war von ihnen an verschiedene Würdenträger ihrer Domkapitel als Dezerenten dauernd abgegeben, deren jeder seinen Sprengel hatte. Fünf solcher Sprengel unseres Gebietes unterstanden verschiedenen Bremer Domherren, nämlich:

1. dem Archidiakon von Rüstingen: Butjadingen, Friesische Wehde, Varel, Sande, Heppens, Bant, Neuende²⁸⁶),
2. dem Domdekan: das übrige Jeverland (Östringen und Wangerland),
3. dem Domprobst: Stadland und Stedingen²⁸⁷),
4. dem Bremer Weißamt²⁸⁸): nur die drei Kirchen Holle, Schönmooor und Alteneßch,
5. dem Probst von St. Willehadi: die Oldenburgische und Delmenhorster Geest.

²⁸⁴) Graf Gerd bedrängte um 1450 das Collegiatstift St. Lamberti in Oldenburg (Jahrb. II, S. 21) und machte verschiedene Stedinger Kirchen zu Waffenplätzen. Graf Hildebold v. Old.-Bruchhausen hat dem Kl. Rastede um 1300 allerlei Güter genommen, die jedoch von seinem Sohne restituirt wurden, 19. 8. 1335. Graf Johann v. Old. hauste um dieselbe Zeit im Kloster mit Pferden und Hunden „sicut rusticus“ und brachte es in große Armut. Graf Burchard entwandte dem Alexanderstift zu Wildesh. um 1200 viele Gerechtsame, aber sein Nachfolger Heinrich der Vogener machte alles wieder gut. Urk. 1203, 4. 10. 1248, 8. 9. 1279.

²⁸⁵) Die Stifter einer Kirche oder Pfarre nahmen gewöhnlich als Lohn dafür das Recht in Anspruch, die Pfarrer der bischöflichen Behörde vorzuschlagen (Patronat) — früher Eigenkirchen —. Natürlich konnte solches Recht von dem Stifter auch auf andere übergehen. S. unten bei den Kirchen in Rastede, Apen u. Eckwarden.

²⁸⁶) Von den untergegangenen Kirchspielen sehen wir ab.

²⁸⁷) Von Dedesdorf sehen wir ab, das nach Bramstedt gehörte.

²⁸⁸) Eine Dombehörde, die anscheinend für weiße Altardecken und Kirchengewänder zu sorgen hatte. Jahrb. 28 § 5.

Alles aber, was südwestlich der oberen Hunte liegt — also Wildeshausen, Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg — gehörte zu Sprengeln des Domstiftes Osnabrück.

Das Pfarrbefetzungsrecht der genannten Domherren (*collatio*) war jedoch meistens durchbrochen zugunsten von Kirchenpatronen, deren Vorwese die Pfarren gegründet, und die deshalb den Pfarrer auszuwählen hatten (*praesentatio*), so daß den Domherren nur noch die Bestätigung und Einführung blieb (*institutio, investitura*²⁸⁹).

Dieses Pfarrwahlrecht hatten in den ersten beiden vorzugsweise friesischen Sprengeln (Butjadingen²⁹⁰), friesische Wehde, Jeverland²⁹¹) in der Regel die Gemeinden²⁹²; die Butjadinger versuchten es eifrigst noch in der großen Beschwerde von 1568/70 (§ 18) und suchten es z. B. in Abbehausen praktisch durchzusetzen, indem sie einem von ihnen nicht gewählten Pfarrer den Zutritt zur Kanzel verwehrten (Anlage II), ebenso um 1580 die Golzwarder²⁹³, wenngleich das Patronat ihrer Kirche einstmal dem Erzbischof zugestanden hatte²⁹⁴. Ursprünglich herrschaftliche Patronate und Kirchengründungen kamen hier also kaum in Frage²⁹⁵ (außer etwa Eckwarden).

Im dritten und vierten Sprengel (Stad- und Stedingerland) sind gräfliche Patronate nur für die Vikarien in Altenhunte und Vardenfleth nachgewiesen²⁹⁶. Andere Patrone waren hier:

der Abt von Rastede für Neuenbrok und Oldenbrok²⁹⁷,

der Abt von Corvey für Ochum und Sannau²⁹⁸,

die Ratmannen von Elsfleth für die Vikarie daselbst²⁹⁹,

die Kirchspielsleute von Berne für die h. Kreuz Vikarie daselbst³⁰⁰,

die Bunkenborgs zu Bardewisch für die Vikarie daselbst³⁰¹.

²⁸⁹) Bei Verweigerung der Bestätigung hatte man das oft geübte Appellationsrecht bei der römischen Kurie. Reimers, Papsturk. Oldb. Jahrb.

²⁹⁰) Ebenda.

²⁹¹) Nach dem Stader Kopiar 1420 hatte jedoch in Waddewarden u. Pakens der Brem. Domkürster das Patronat (Ehrent. II, S. 367 ff.). „Item so mögen wir erkisen, Priestere uf Kirchen oder Vikarien mit Zutat des Landesherrn“ (Sendrecht für Ostfingen u. Wangersl). Das Recht war jedoch umstritten.

²⁹²) In Eckwarden war jedoch der Abt von Rastede Patron (2. Lehnstag). Die Kirche galt indes als oldb. Grafenstiftung (Inshener Agende).

²⁹³) Janzon, Golzwarden S. 78. Auch die Zwischenahner erstrebten das Patronat für ihre St.-Annen-Vikarie, 26. 6. 1491.

²⁹⁴) Siehe Urk. von 1263. Ehrent. II, Friesl. Archiv.

²⁹⁵) Reimers, zur Gesch. d. Kirchenpatronats in Friesland.

²⁹⁶) Urkunde K. Altenhunte 22. 8. 1527; K. Vardenfl. 18. u. 26. 1. 1521.

²⁹⁷) Urk. d. Erzstifts 30. 3. 1502; Lehnstage 1566.

²⁹⁸) Vollers Chron., S. 6. Stader Kopiar.

²⁹⁹) K.-Urk. 18. 3. 1412. Nach Jac. v. d. Specken wäre sie „Lehnware“ der Grafen gewesen.

³⁰⁰) Urk. d. Erzst. 28. 4. 1532. Vgl. dag. Stad. Kop.

³⁰¹) K.-Urk. 17. 3. 1392.

Im übrigen hatte der Domprobst die unmittelbare Ernennung, soweit sie nicht dem Weisamt zustand (vierter Sprengel).

Im fünften Bremer Sprengel (der *G e e f t*) hatten unsere Grafen das Patronat — abgesehen von den beiden Städten — nur für die Pfarre in Zwischenahn³⁰²⁾ und als Rechtsnachfolger der Ritter von Alpen auch in Alpen³⁰³⁾. Sonstige Kirchenpatrone waren:

der Erzbischof von Bremen für Wiefelstede³⁰⁴⁾,
 der Graf von Tecklenburg für die Kapelle zu Horn bei Gristede³⁰⁵⁾,
 der Abt von Rastede für die Kirche daselbst (eine Grafenstiftung)³⁰⁶⁾,
 der Probst von Repsholt (Ostfriesl.) für Westerstede,
 der Bremer Domscholastikus für Ganderkesee³⁰⁷⁾ u. Döflingen,
 der Pastor von Edewecht für die Kapelle das.³⁰⁸⁾ und für zwei Vikarien in Zwischenahn.

So blieb dem zuständigen Sprengeldomherrn, dem Probst zu St. Willehadi die unmittelbare Pfarrbesetzung nur an den Pfarren zu Edewecht und Hatten³⁰⁹⁾ und einigen Vikarien und Kapellen. Hasbergen aber wurde gegen Ende des Mittelalters von Delmenhorst aus verwaltet³¹⁰⁾ und Stuhr von der Bremer Ansgarkirche³¹¹⁾.

Was endlich die *O s n a b r ü c k e r* Sprengel betrifft, so ist für die Landkirchen ein Patronat nur bei Westerburg³¹²⁾ (Gemeinde Wardenburg) nachgewiesen, das die Edelherrn von Holte und später die Nonnen in Bersenbrück hatten, an dem die Grafen von Oldenburg aber anscheinend nicht beteiligt waren³¹³⁾.

So ist das *E r g e b n i s s* für unsere Grafen recht dürftig. Es bleibt ihnen, soviel wir ermittelt haben — abgesehen von den Klöstern in Hude und Rastede — das Stifterrecht auf unserem Gebiete nur an den beiden Stadtkirchen Oldenburg und Delmenhorst, auf dem Lande aber nur an je einer Vikarie zu

³⁰²⁾ Später die Grafen von Hoya als Rechtsnachfolger. K.-Urk. 24. 9. 1360 (1316?).

³⁰³⁾ Urk. 4. 7. 1399, 5. 5. 1340, 4. u. 9. 10. 1516.

³⁰⁴⁾ Meiboom II, S. 90, Stad. Kop.

³⁰⁵⁾ Urk. 15. 7. 1438.

³⁰⁶⁾ Rasted. Urk. 8. 3. 1474.

³⁰⁷⁾ Er war zugleich um 1420 selbst Kaplan in Ganderkesee. Stad. Kop. II, XXXII, 31 u. Nachträge VII Anm.

³⁰⁸⁾ Urk. 13. 8. 1392, 14. 10. 1432, 5. 3. 1470. Die Präsentation hatte Graf Johann 1513 an sich gebracht als angebliches Erbrecht. Vgl. Urk. 4. 12. 1523.

³⁰⁹⁾ Graf Christoph als Probst von St. Willehadi übte dies Recht noch 5. 10. 1531 aus.

³¹⁰⁾ Papsturk. 29. 1. 1328 u. K.-Urk. 1541.

³¹¹⁾ Brem. Urk.-Buch I, 66.

³¹²⁾ Früher war Westerburg die Parochialkirche, Wardenburg aber nur eine Filiale davon.

³¹³⁾ K.-Urk. Westerstede 7. 10. 1257, 22. 7. 1220, 1234. Osnabr. Urk.-B. 7. 12. 1282 (Oldb. U.B. II, 174) 15. 11. 1261. Die Grafen waren jedoch Stifter der St. Annenvikarie in Wardenburg 14. 6. 1474; 8. 1. 1492.

Bardenfleth, Altenhunteorf, Edeweht, Wardenburg und an den Pfarren zu Raftede, Eckwarden und Zwischenahn³¹⁴⁾.

Wenn aber noch kurz vor der Reformation bei der planmäßigen Kolonisierung und Aufteilung der Moormarsch zwischen Jade und Weser in den neuen Kirchspielen Großenmeer³¹⁵⁾, Jade³¹⁶⁾, Strückhausen³¹⁷⁾ und Schwei³¹⁸⁾ je ein nachbargleiches Stück Bau land (ein „Strehmel“) für jeden der vier Pfarrer übrig gelassen wurde³¹⁹⁾, so kann hierin nicht eigentlich eine Stiftung aus altem Grafengut gefunden werden, ebensowenig in der Einrichtung der neuen Pfarre für Hude aus dem Gut des aufgehobenen Klosters.

Wir sehen also, wie wenig Graf Anton I. auf Grund von Kirchenstiftungen seiner Ahnen ein allgemeines Patronatsrecht in Anspruch nehmen konnte (§ 6), um daraus die Befugnis zur Einziehung der Pfründen abzuleiten, ebensowenig oder noch weniger als die Grafen von Ostfriesland, die in ihrem Lande dieselbe Methode befolgten³²⁰⁾. (Der ostfriesische Graf, unter dem die Reformation ihren ersten Anfang nahm, ist in Abb. 15 dargestellt.)

32. Spätere landesherrliche Aufwendungen für die Kirche.

Nach der Reformation sind den Kirchen und Pfarren besonders von Graf Anton Günther bemerkenswerte Zuwendungen gemacht (§ 17), einige auch von späteren Fürsten. Diese vielen kleineren Einzelposten zu summieren würde aber zu weit führen und auch kein Ergebnis bringen, das gegenüber den Konfiskationen ins Gewicht fallen würde. (Näheres siehe bei Schauenburg.)

An dauernden Aufwendungen für die Landeskirche hat die Regierung seit 1573 die Kosten der allgemeinen Kirchenausgaben (Konsistorium usw.) auf sich genommen, aber diese sind hinter den Revenuen der konfiszierten Kirchengüter — solange diese noch nicht verschleudert waren — stets weit zurückgeblieben. Sie betrugen z. B. um 1630 nur etwa 2300 Taler³²¹⁾ oder nur ebensoviel wie die Einkünfte von Raftede³²²⁾ und aus Graf Christophers Legat allein (§ 17).

³¹⁴⁾ Von den Kapellen in Neuenburg u. zu den hl. fünf Wunden auf dem Damme zu Oldb. sehen wir dabei ab.

³¹⁵⁾ Grafenurk. 4. 6. 1504 (Oldb. U.B. III, 170, 171).

³¹⁶⁾ J. v. Haaren.

³¹⁷⁾ K.-Urk. 1519.

³¹⁸⁾ 1500 Grafenurk. (Oldb. U.B. III, 126, S. 94).

³¹⁹⁾ Vrijade wurde schon 1428 als Kirchspiel genannt; in Strückhausen war schon 1396 eine Kirche — keine Grafenstiftung; in Schwei gab es schon frühe ein Huder Klostergut, in Großenmeer schon 1059, September 11., die Ortschaft Meerehusen (Oldb. U.B. II, 10); aber die planmäßige Meyersehung und Landteilung erfolgte in der Moormarsch erst kurz vor oder nach 1500 (Hamelmann Chron. S. 300).

³²⁰⁾ Reimers, Gesch. des Kirchenpatronats in Friesland.

³²¹⁾ Ohne die Ausgabe für Schulen u. Arme. Akte des O.K.Rs. Nr. 42 Lit. F.

³²²⁾ 1745 für nur 425 Taler vererbheuert, aber damals schon das reiche Vorwerk Jade und die Stedinger Meyergüter abgetrennt.

33. Räumliche Verteilung der kirchlichen Stiftungen.

Ehe wir nun zur Aufzählung der einzelnen eingezogenen Pfründen und Güter schreiten, wollen wir uns ein ungefähres Bild machen von ihrer unterschiedlichen räumlichen Verteilung auf die einzelnen Abschnitte unseres Gebietes.

Von den 161 nachweisbaren ländlichen Pfarrstellen und Vikarien des Mittelalters lagen 107, also volle zwei Drittel, allein in den friesischen Gebieten (Butjadingen, Stadland, Friesische Wehde, Jeverland); das sächsisch, dreimal größere Gebiet (Geest, Stedingerland, Landwürrden) mit nur 54 geistlichen Stellen stand dagegen sehr zurück. Wir müßten das als Mißverhältnis empfinden, wäre nicht die Marsch ehemals der Geest an Volksdichte weit überlegen gewesen. Denn während die Marsch schon frühe bis auf den letzten Acker angebaut war, lagen auf der Geest noch weite Wüsten eien. So zählte das alte Butjadingen einschließlich Stadland auf 250 Quadratkilometer um 1650 mehr als 15 000 Seelen oder 60 auf den Quadratkilometer, acht große Geestgemeinden³²³⁾ mit ca. 820 Quadratkilometer aber nur 9000, also nur 11 Seelen auf den Quadratkilometer. Dies Zahlenverhältnis hat sich später umgekehrt, denn die Marschbevölkerung ist ziemlich stationär geblieben, während sich das Geestvolk schon bis 1861³²⁴⁾ verdreifacht — also noch vor Einführung von Eisenbahnen, Industrie und Kunstdünger — seitdem aber noch weiter vervielfältigt hat.

War hiernach der Reichtum der Marsch an geistlichen Stellen schon durch ihre ehemalige relative Volksdichte und ihren natürlichen Wohlstand bedingt, so mag er außerdem auch in der angesehenen Stellung der friesischen Geistlichkeit im Mittelalter seinen Grund gehabt haben, die in Ermangelung eines überragenden Fürstenhauses der hauptsächlichste Träger der Bildung in jenen Bauernrepubliken gewesen sein wird und deren weltliche Geschäfte oft genug leiten mußte (§ 3). Da die Friesen zudem an ihren Kirchen das Pfarrwahlrecht hatten (§ 31), so dürften sie meist Söhne des Landes gewählt³²⁵⁾, somit der Geistlichkeit nahe gestanden und mit Stiftungen für sie nicht gekargt haben.

Reich an Pfründen für Geistliche waren auch die Städte, insbesondere die Collegiatstifte in Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen mit je 20—30 Stellen für Kanoniker und Vikare — eine enorme Anzahl für Orte

³²³⁾ Es handelt sich um Rastede, Wiefelstede, Zwischenahn, Edewecht, Hasbergen, Hude, Ganderkesee, Wardenburg. Aa. Gr. Ord. Lit. XIX, 63.

³²⁴⁾ Kirchl. Beiträge 1862, S. 199.

³²⁵⁾ Durch zahlreiche Beispiele zu belegen. Man wählte Pfarrer, die der friesischen, vom sächsischen Plattdeutsch sehr abweichenden Mundart mächtig waren. — Man machte den Unterschied: „Friesen“ und — „Deutsche“, als gehörten die Friesen nicht dazu.

mit höchstens ein paar Tausend Einwohnern³²⁶⁾. Aber zur eigentlichen Seelsorge waren auch nur einzelne aus dieser vielköpfigen Genossenschaft berufen, in Oldenburg nur die drei Kuraten³²⁷⁾ entsprechend den drei Kirchen des Stiftes — St. Lamberti, Nicolai und hl. Geist — in Wildeshausen anscheinend nur einer³²⁸⁾ und die Vikare nur vertretungsweise³²⁹⁾. Die Mehrzahl beschränkte sich auf den täglichen Meß- und Gebetsdienst an den vielen Altären der Kirchen, hatte aber nebenher des Kapitels Schatz- und Verwaltungsämter, kirchliche Musik- und Schulpflege und dazu als die derzeit fast allein Schriftkundigen manche weltliche Geschäfte, wie Testamentserrichtungen, städtische Rendanturen usw. usw. mit zu besorgen.

Daß außer den eigentlichen Pfarrkirchen unseres Gebietes noch fast ein halbes Hundert Kapellen die Gläubigen zur Andacht rief, davon ist der Allgemeinheit wenig bekannt; nur der Ortskundige hat wohl einmal davon gehört, aber im ganzen gilt auch hier das Wort: „Ihre Stätte kennet sie nicht mehr“, nachdem der Sturmwind der Reformationszeit sie fast sämtlich weggesegt hat. Am dichtesten gesät waren sie in den weiträumigen Kirchspielen des Delmenhorster und Wildeshäuser Bereichs (ca. 24³³⁰⁾). Mindestens je ein halbes Duzend gab es in Butjadingen, Jeverland (§§ 21 und 10) und in und bei der Stadt Oldenburg; nur vier auf der ammerländischen Geest (einschließlich Rastede und Wiefelsfede).

Auch die Hauptniederlassungen der Johanner waren anscheinend sämtlich mit Kapellen ausgestattet (§ 37), an denen eigene Priester standen, wie auch an den verschiedenen Schloßkapellen. Die meisten Kapellen aber wurden wohl nur gelegentlich oder in bestimmten Zeitabständen zu förmlichen Gottesdiensten benutzt oder mögen als sog. „Klausen“ nur zu kurzer Andacht für den Wanderer gedient haben.

Die bemerkenswerteste von allen aber war die schöne Wallfahrtskapelle in Wardenburg (§ 13) mit einem wunder tätigen Marienbilde, zu dem auch nach der Reformation noch Pilger aus dem Münsterlande kamen. Sieben Priester daran hatten alle Hände voll zu tun, um die Wallfahrer zu bedienen³³¹⁾, bis um 1536 auch ihre Güter dem Zugriff Graf Antonis I. und ihre stolzen Hallen der Brandsackel eines münsterschen Drostens zum Opfer fielen (1538; § 13). An zweiter Stelle steht wohl die Schakelhauser Kapelle, deren 1895 abgetragener „Berg“ älteren Jeveranern noch bekannt sein wird.

³²⁶⁾ Es ist freilich zu bedenken, daß bei der damals üblichen Pfründenhäufung manche Inhaber der Pfründen auswärts wohnen mußten, also nicht alle jederzeit ortsansässig waren.

³²⁷⁾ Urk. 1. 5. 1402; 28. 10. 1383.

³²⁸⁾ Urk. 14. 3. 1312.

³²⁹⁾ Urk. des Koll. St. Lamberti 28. 10. 1383.

³³⁰⁾ Ochtum haben wir als Kapelle nicht mitgerechnet, sondern zu den Pfarrkirchen gezählt.

³³¹⁾ Urk. 2. 7. 1485.

Einst zum Andenken an eine siegreiche Fehde (1147) gestiftet, war sie mit 180 Jück Land begabt, die Fräulein Maria als gute Beute ansah (§ 10). Bei den Kapellen zu Ochtm³³²⁾ und Sanna ist bemerkenswert, daß sie vom Abt von Corvey zum Andenken an die Vernichtung der Stedinger „Ketz“ (1234) gegründet sein sollen; der Abt hatte denn auch das Patronat darüber (§ 14).

Von den Klöstern des Landes umringten drei das reiche Stedingerland: Rastede, Blankenburg und Hude; sie hatten dort ihre besten Meyer-güter. In Jeverland und Butjadingen gab es nur je eines (Ostringfelde und Alens), während die Geest zwischen Delmenhorst und Wildeshausen und zwischen Oldenburg und Apen gar keine klösterlichen Niederlassungen aufzuweisen hatte. In den Städten Oldenburg und Jever³³³⁾ saßen Augustiner; ihnen gehörte z. B. seit 1307 ein Haus an der Stelle des alten Finanzministeriums am Casinoplatz³³⁴⁾, das sie dem Grafen Georg 1530 verkauften³³⁵⁾, als ihnen bald nach Beginn der Alleinherrschaft des Grafen Anton I. (1529) der Boden unter den Füßen hier zu heiß wurde.

Die Johanniter hatten ihre reichsten Besitzungen in Butjadingen (Inte, Roddens, Stick), ferner in Strückhausen und auf der Geest in Bredehorn, Hahn, Oldenburg und Bokelesch. Ihre Niederlassungen unterstanden meist der Ballei Steinfurt in Westfalen.

Die Häuser der Beghinen und das Vermögen der zahlreichen religiösen Gilden wie der Kalandbrüder übergehen wir in dieser Arbeit als nicht rein kirchlich und dazu wenig erheblich.

II.

1. Aufzählung der einzelnen Kirchengüter des Mittelalters.

34. Einrichtung des Verzeichnisses.

Die nun folgende Einzelaufzählung beginnt mit den Pfründen der Weltgeistlichkeit, also mit denen der Kirchen, Pfarren und Vikarien. Pfarrer gab es im Mittelalter in jedem Kirchspiel meist nur einen. Er hatte die Leitung und hieß darum auch Rektor oder Kirchherr; unter ihm standen als seine geistlichen Gehilfen die Vikare¹⁾, selbst in mittleren Landgemeinden bis zu fünf an der Zahl. Jeder von diesen vielen Priestern hatte einen besondern Altar in der Kirche zu bedienen, und zwar der Pfarrer den Hauptaltar im Osten der Kirche, die Vikare aber die Neben- oder Seitenaltäre, die

³³²⁾ Früher Pfarrkirche, schon 1291; an ihrer Stelle steht das Stedingendenkmal.

³³³⁾ Urk. 17. 3. 1423. Dok. Kl. Ostringfelde.

³³⁴⁾ Meiboom II, S. 161, Old. UB. II, 245.

³³⁵⁾ Oldb. UB. III, 472. 24. 10. 1530.

¹⁾ Diese Vikare heißen jetzt 2., 3., 4. Pfarrer und sind dem Hauptpfarrer nebengeordnet. Es fehlt also die straffe Zusammenfassung der kathol. Geistlichkeit.

jetzt aus unseren evangelischen Kirchen ganz verschwunden sind²⁾). Jeder Altar war einem bestimmten Heiligen geweiht³⁾, dessen Reliquien darin geborgen waren, so daß wir in unserem Verzeichnis die zugehörigen Vikar-pfründen nach den Namen der Altarheiligen zu unterscheiden vermögen. Die Pfarrpfründen aber haben wir ohne solche Benennung gelassen, weil der Hauptaltar, dem sie dienten, häufig demselben Heiligen geweiht war, wie die ganze Kirche, und wir diesen Kirchenheiligen — auch Hauptherren genannt — für jede Kirche schon in der ersten Spalte des Registers besonders angegeben haben.

In den weiteren Spalten nennen wir dann die wichtigsten Urkunden und Quellen, aus denen etwas über jede der aufgezählten Pfründen zu entnehmen ist. Die letzte Rubrik bringt die Größe des Pfründenlandes, natürlich nur, soweit es in der Reformationszeit bekanntermaßen eingezogen ist⁴⁾. Eine genaue Kunde von der Größe des konfiszierten Vikarlandes haben wir aber nur für die friesischen Marschgebiete, also glücklicherweise gerade für die reichsten und darum für uns wichtigsten Distrikte, nämlich (vgl. § 35):

1. in Butjadingen und Stadland⁵⁾

für 29 Vikarien mit zus. 1085 Jück (genaue Angabe)

für 6 Vikarien mit zus. 115 Jück (Mindestschätzung)

Ca. 1200 Jück⁶⁾

feithervom Meere verschlungen 200 Jück

bleibt 1000 Jück;

2. in Landwührden⁷⁾

für 1 Vikarie ca. 45 Jück

3. in Jeverland⁸⁾

für 8 Vikarien ca. 300 Jück (= 453 Gras)

Ca. 1345 Jück.

Der Kirche zurückgegeben:

die Vikarie in Oldorf 54 Jück (= 81 Gras)

Summe des eingezogenen Vikar-

marischlandes 1291 Jück.

²⁾ 2 in Clevernß vor 1752 Patrimb. Der letzte in Schortens 1864 abgerissen.

³⁾ Mancher Altar hatte mehrere Heilige, so daß Verwechslungen möglich sind.

⁴⁾ Also die Hauptpfarren nicht.

⁵⁾ Geistl. oder Lehnsgüter im Amte Ovelgönne 1602. Aa. Gr. Oldb. Tit. III B. 10 36 oben conv. 4 a.

⁶⁾ Im Corp. const. I XII 7, 1659 nur noch 855 Jück und in den Erdbüchern 1680 nur noch 840 Jück angegeben, weil damals schon 100 Jück versunken und 260 als Lehn- und Meyer-güter ausgegeben waren.

⁷⁾ A. V. Pr. 1662: 49 Jück, wovon 4 zurückerstattet.

⁸⁾ Klaus Klingens Erbreghifter 1587.

Nur für obige 44 ehemaligen Marschvikarien steht also die Landgröße fest. Die übrigen aber, nämlich die Geest-, Stadt- und Kapellenvikarien, deren Ländereien, wenn auch teilweise bekannt, doch nicht ziffernmäßig aufzurechnen sind, bringen wir wenigstens mit ihrem Namen, um ein vollständiges Bild zu geben von dem gewaltigen Gesamtapparat der mittelalterlichen Kirche in unserem Gebiet⁹⁾. Alle diejenigen evangelischen Kirchspiele aber, die nach dem 16. Jahrhundert entstanden sind, für die also eine Konfiszierung von Kirchengut in der Reformationszeit nicht in Betracht kommt, übergehen wir, nämlich: Eversten, Ofen, Ohmstede, Osterburg, Brake, Schweiburg, Seefeld, Neuenburg, Ovelgönne¹⁰⁾ und die außerhalb unseres Gebietes liegenden Diasporagemeinden in den münsterischen Ämtern Cloppenburg, Vechta und Friesoythe. Es bleiben so 75 Kirchspiele.

Auf die Güter der Weltgeistlichkeit lassen wir dann die der Klöster und des Johanniterordens folgen und rechnen schließlich die Größe der gesamten eingezogenen geistlichen Ländereien, soweit bekannt, nach Hektar zusammen.

35. Die einzelnen Güter der Weltgeistlichkeit.

I. Das mittelalterliche Kirchengut.

Über das eigentliche Kirchenland des Mittelalters — im Unterschiede von den Pfarrpfünden — haben wir nur spärliche Nachrichten. Von dem „Hilligenland“ der jeverschen Kirchen war schon oben die Rede (§ 10). In der Grafschaft Oldenburg zog Anton I. u. a. ein: das Westersteder Kirchengut¹¹⁾, das Heiligenholz in Bockhorn¹²⁾, die Ländereien der Wardenburger Kapelle und endlich 200 Jück Kirchenland in Esenshamm, Rodenkirchen und Holzwarden¹³⁾. Aber von 1—3 kennen wir die Größe nicht, und 4 war anscheinend schon vor der Säkularisation vermeyert und somit entwertet. Das Alteser Kirchenland wird beim Kloster Altes (§ 36) behandelt, das Schakelhaver bei den Kapellen.

In Betracht kommt hier außerdem eigentlich nur noch der Blexerland mit der Weserfähre, der in der gemeinen Beschwerde der Butjadinger¹⁴⁾ unter den konfiszierten Kirchengütern aufgezählt wird. Er maß über 300 ha, wurde 1539 eingedeicht und nach derselben Beschwerde ca. 1550 mit anderen Sanden eingezogen. Da indessen die Kunde von seiner ehemaligen kirchlichen Zugehörigkeit ganz allein auf der mitgeteilten Nachricht beruht, so führen wir ihn hier nur unter allem Vorbehalt an und zählen ihn bei der schlüssigen Aufrechnung nicht mit.

⁹⁾ Nur für einige Kirchen, so für die des Varelser Amtsbezirks und für Ganderkesee, Stuhr und einzelne andere ist auch nicht einmal die Zahl der mittelalterlichen Vikarien bekannt.

¹⁰⁾ In Neuenburg und Ovelgönne waren anfangs nur Schloßkapellen, keine eigentlichen Kirchspielkirchen.

¹¹⁾ Inventar von ca. 1530. Cop. Nov. Kirch.-Urkunden.

¹²⁾ Urk. Januar 1575 Bockhorn, Ortschaften.

¹³⁾ Erdbücher.

¹⁴⁾ Anlage I.

II. Die mittelalterlichen Pfarr- und Vikarpründen.

A. Butjadingen und Stadland, uralte Siedlungen.

Quellen: Gemeine Beschwerde; Doc. Butj. Landess. 1567 ff.; Kirch. Vis. Prot.; Geistl. oder Lehnsgüter im Amte Ovelgönne Aa. Graffsch. Oldbg. Tit. III. B 10³⁶. 1602; Erdbücher 1687—93; Mittelalterl. Urkunden fehlen fast ganz.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Größe 1602 in alten Büß
1. Blegen Hippolytus	1. Pfarre 2. Laurentii 3. Nicolai 4. Willehadi	K.V.Pr. 1589, 93, 1607 u. 1627. Glocke 1449. 1608 a. d. gräfl. Präzeptor Velfstein, später Stipendium. 27. 11. 1565 mit der Pfarre in Strückhausen verbunden. An die v. Königsmark, dann v. Vichtum, adelig frei; K.V.Pr. 1627.	46 40 42
2. Alfens	1. Pfarre	Mit dem Kloster verbunden; K.V.Pr. 1627. Bittschrift ca. 1550.	
3. Waddens Petronellus u. Marcellinus	1. Pfarre 2. Wigberti 3. Marien 4. Gotthardi	K.V.Pr. 1589 u. 93. Urk. 5. 9. 1537. Ortschaften. Land in Hgens, später größtenteils versunken. Land in Barber, später ganz versunken.	60 49 38
4. Burhave Petrus	1. Pfarre 2. Pancratii 3. Nicolai 4. Catharinen 5. Marien 6. Jacobi	K.V.Pr. 1589. Glocke 1451. Papsturk. 28. 7. und 11. 8. 1442. In den Erdbüchern Wigberti genannt. Land in Obris-Jedderwarden, später ganz versunken. 1589 Rückgabe vom Kirchspiel erbeten. K.V.Pr. 1589. Land versunken, ehemals wohl 3. Kapelle in Bährdeich.	55 57 60 47 22
5. Langwarden Laurentius	1. Pfarre 2. Andreae 3. Nicolai 4. Christophori 5. u. l. Frauen 6. Marien 3. Not	Papsturk. 25. 1. 1400 bei Reimers. K.V.Pr. 1589, 1618, 27 u. 38; Glocke 1458 u. 77; Kniph. Urk. 28. 9. 1495 u. 18. 10. 1461. In den Erdbüchern sind die Heiligennamen verwirrt. Bestallungsurkunde 14. 2. 1520. Der Kirche wd. zugefallen. K.V.Pr. 1638.	43 51 60 36 15
6. Toffens Bartholomäus	1. Pfarre 2. Petri	K.V.Pr. 1589; Urk. 11. 6. 1523. Urk. 14. 8. 1414 ¹⁵⁾ . Bis 1521 zu Eckwarden ¹⁶⁾ . Der Vikar des Petrialtars hatte wohl auch die Kapelle Stick mit zu bedienen.	31
Zu übertragen			752

¹⁵⁾ Urk. des Erztifts Bremen in Hannover.

¹⁶⁾ Halem I S. 503; Urk. 11. 6. 1523. Dok. Graffsch. Old. Butj. Ortschaften.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Größe 1602 in alten Jück
		Übertrag	752
7. Eckwarden	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589. Glocke 1434 nennt St. Martin als „Hauptherrn“ ¹⁷⁾ .	
Pankratius	2. Annen	Land in Eyswürden (?), später halb versunken.	53
	3. Pancratii	Land in Eyswürden, davon 17 Jück versunken.	38
	4. U. l. Frau	Eckwarder Kirchenbuch. Testament v. 9. 7. 1551.	38
8. Stollhamm	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589, 1627 u. 38.	
Nicolaus	2. Victoris	Das Vikarhaus kam 1580 nach Ovelgönne.	
	(3. Gotthardi)	Kirchl. Beiträge 1867 S. 154. K.V.Pr. 28 Jück, schon vor der Reformation verloren. K.V.Pr. 1627 u. 38.	11
9. Abbehausen	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589.	
Laurentius	2. Victoris	Das Protokoll 2. 4. 1568; Dok. Graffsch. Oldb. Butja. Landesfachen nennt die 3 Vikarien mit annähernd gleicher Größe wie nebenstehend ¹⁸⁾ .	39
	3. Marien		42
	4. Gotthardi		15
10. Esenshamm	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589. Patrim. Buch 1601 ¹⁹⁾ .	
Matthäus	2. N.	Altar hart am Chor im Norden	} schon vor 1570 vermeyert
	3. N.	Altar im Süden der Kirche	
	4. N.	Altar „ein wenig hendal“ im Norden	
11. Rodenkirchen	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589/93. Stader Copiar gibt Maria als Kirchenheilige.	
Matthäus	2. Pfarre	Ist später zur Bürgerschule verwendet.	
	3. Annen		31
	4. Pancratii		23
	5. N.	} Schon vor 1602 } Werden im Stader Copiar 1420	
	6. N.		
		} vermeyert. } noch nicht genannt.	
12. Solzwarden	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589.	
Bartholomäus	2. Petri	Privaturk. 30. 11. 1494.	13
	3. Annen	Glocke 1500.	18
	4. N.	} Schon vor 1602 } Werden im Stader Copiar 1420	
	5. N.		
		} vermeyert. } noch nicht genannt. ²⁰⁾	12

Die 29 nachgemessenen eingezogenen Vikarien enthalten Jück . . 1085

Die 6 nicht gemessenen Vikarien nach geringstem Anschlag Jück 115

Summe des eingezogenen Vikarlandes Jück 1200

¹⁷⁾ Patrim. Buch: St. Lambertus; Insch. Agende: Bartholomäus.

¹⁸⁾ Prozeß Dure v. d. Heete wegen 3 Jück „verschwiegenen“ Kirchenlandes.

¹⁹⁾ Das Stader Copiar nennt nur eine Vikarie (1420), aber seitdem werden weitere begründet sein, so eine für die erst 1509 begründete Kapelle.

²⁰⁾ Die eine der unbenannten Vikarien wird im Landheuerregister von 1602 mit 12 Jück angegeben. Aa. Graffsch. Old. Lit. III 10, 23 a.

B. Landwührden,

teils vor 1100, teils später kolonisiert (Lappenberg, Urk. 1105).

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Zähl
1. Dedesdorf Laurentius	1. Pfarre 2. Hespeldii	Siegel — Sello, Land Wührden S. 2. Br.-Lünebg. Urk.B. Sudendf. IX, 20. 6. 11. 1326; K.V.Pr. 1662.	45 ²¹⁾
		Sa. Jüch	45

C. Jeverland, uralte Siedelungen.

Quellen: Stader Copiar 1420. Klaus Klingen Erbreghifter 1587. Viele Urk. K.V.Pr.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Gras
1. Wangeroog Nikolaus	1. Pfarre	Urk. 14. 12. 1597. Aa. Jever A. Tit. XXIX Nr. 23 b.	
2. Minsen Severinus u. Jacobus	1. Pfarre 2. Annen 3. N.	Glocke 1522; Urk. 18. 7. 1534. Klingens Erbreghifter 1587; S. 15; Kelch 1481. Stader Copiar 1420: 1 Vikarie; Glocke 1522: 2 Vikare.	34
3. Hohenkirchen Sirtus u. Sinnicius	1. Pfarre 2. N. 3. N. 4. N. 5. N.	Chron. Old. Meiboom II S. 131. Klingens Erbreghifter 1587 S. 271. " " " S. 258. " " " S. 306. Später 2. Pfarre 1420 Stad. Cop.: nur 2 Vikare.	75 60 39
4. Mederns	1. Pfarre ²²⁾	Stad. Cop. 1420; Klingens Erbregh. S. 303; teilweise versunken. Frl. Mariens Testamentsentwurf 1572; eingezogen.	62
5. Wiarden Heil. Bluf, Cosmas u. Damianus	1. Pfarre 2. Marien 3. N.	Sterings Chron. Mscr. S. 7; Martens, Jev. Pred.-Gedächtnis. Urk. 16. 5. 1474; Klingens Erbregh. 1587, S. 165. 1420: 1 Vikar. Nach Martens 2 Vikare. Urk. 9. 6. 1450; 22. 2. 1504.	60
6. Wüppels	1. Pfarre 2. N.	Stader Copiar 1420: 1 Vikarie.	
		Zu übertragen	330

²¹⁾ Nach Abzug des zurückgegebenen Landes.²²⁾ 10. 7. 1533 (Jev. Landesfachen) war Mederns noch ein Kirchspiel.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Graß
		übertrag	330
7. St. Joost Jodokus	1. Pfarre ²³⁾	Braunsdorf, Ges.Nachr. S. 94; 1542 Kirchspiel; Kapelle seit 1497.	
8. Middoge	1. Pfarre	Urk. 9. 10. 1471; damals zu Tettens gehörend; Kniph. Urk. 9. 12. 1546.	
9. Tettens	1. Pfarre 2. N.	Grabmal von 1523. Das Altarbild gibt St. Martin. 1420 nicht genannt, doch Urk. 7. 3. 1535 und Testamentsentwurf von Frä. Maria 1572.	
10. Oldorf	1. Pfarre 2. Victoris	Glocke von 1421: St. Victor (sic!). 1420; Urk. 3. 3. 1474, 9. 7. 1517; Klingens Erbreghister: den Heiligen wieder zugelegt. S. 288.	62
11. Pakens Johannes	1. Pfarre	Braunsdorf, Ges.Nachr. S. 111.	
12. Sillenstede Florian	1. Pfarre 2. N.	Glocke 1440. Anscheinend früher 2 Nebenaltäre unter den beiden Ciborien der Kirche. 1420 nicht genannt; Urk. 22. 3. 1500 (Siebeltshausen).	
13. Wadde- warden Johannes	1. Pfarre 2. N. 3. N.	Martens, Jev. Pred.; Urk. 18. 10. 1497 (Ostfr. Urk.B.). 1420: 2 Pfarren. Bei der Ref. eingezogen; Klingens Erbregh. S. 378.	60
14. Westrum	1. Pfarre	1420: ecclesia destructa.	
15. Wiefels	1. Pfarre	1420: ecclesia destructa.	
16. Jever Cyriacus	1. Pfarre 2. Pfarre 3. U. I. Frau zur Not 4. Annen 5. N. 6. N.	1420: Kirche zerstört. Braunsdorf, Ges.Nachr. S. 25. Urk. 6. 10. 1434, Ostfr. Urk.B. (2 Kirchherren). Urk. 18. 10. 1497 Ostfr. Urk.B. Urk. 18. 10. 1497 Ostfr. Urk.B. 1420. 1420.	
17. Cleverns	1. Pfarre 2. Name Jesu? 3. N.	Glocke 1450 (jetzt in Oldorf). 1420: Vikar der Kapelle. 18. 10. 1497. Ostfr. Urk.B. Patrim.B. 1752: 2 Nebenaltäre beseitigt.	
18. Sandel Jacobus	1. Pfarre	Glocke von 1551.	
		Zu übertragen	452

²³⁾ Die „unterste Pastorei“ der v. Schrenckhschen Karte auf St. Jooster Gebiet ist möglicherweise eine der alten Vikarien von Hohenkirchen, wozu St. Joost im Mittelalter gehörte. Sie lag freilich vor 1542 außerhalb des Deiches.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Gras
		übertrag	452
19. Schortens Stefanus	1. Pfarre 2. Annen 3. Anton	Urk. 9. 6. 1517. Urk. 20. 12. 1493; Ostfr. Urk. B. 916 1478. 1420 nur 1 Vikar; R. v. Seediek Annalen (1495) schon 2 Vikare. Desgl. Urk. 14. 9. 1495 Ostfr. Urk. B. schon 2 Vikare. Altar 16. 10. 1513 eingeweiht, 1864 abgebrochen.	
20. Neuende Jacobus	1. Pfarre 2. N.	Papsturkunde 2. 6. 1421 bei Reimers. Urk. 1547 f. d.; 1495 f. d.; Kniph. Urk. 1424 f. d.	
21. Heppens	1. Pfarre	1420 Humens?	
22. Bant	1. Pfarre	1420. Nach 1500 untergegangen.	
23. Sande Magnus	1. Pfarre	Glocke 1522.	
Summe des nach Kl. Klingen eingezogenen Vikarlandes			Gras 452

D. Knipphausen, uralte Siedlungen.

Quellen: Stader Copiar 1420. General-Patrim.-Buch 1640. Urkunden.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen
1. Accum Willehadus	1. Pfarre 2. Thomae	Chron. Rast. Meiboom II, 590; Kniph. Urk. 26. 4. 1475. 1420; Kniph. Urk. 26. 4. 1475 u. 28. 9. 1495.
2. Fedder- warden Stefanus	1. Pfarre 2. Mauricii 3. N.	Siegel von 1521; Kniph. Urk. 28. 9. 1495. Kniph. Urk. 28. 9. 1495; General-Patrimonial-Buch 1640. 1420 nur 1 Vikarie; Kniph. Urk. 23. 6. 1519: 2 Vikare.
3. Sengwarden Georg	1. Pfarre 2. Annen 3. Willehadi	Siegel? Kniph. Urkunde 28. 9. 1495; 1420: 2 Pfarrer; desgl. 6. 10. 1434 Ostfr. Urk. B. Mitheiliger zu St. Annen ist Antonius. Urk. 28. 9. 1495. Kniph. Urk. 25. 5. 1495 und 8. 3. 1454; 1640 noch 2 Vikarien (General-Patrimonial-Buch).

E. Stedingen beiderseits der Hunte, erst im 12. Jahrhundert planmäßig besiedelt.

Quellen: Siehe Jahrbuch 28.

1. Holle Dionysius	1. Pfarre	Urk. 1392; Glocke 1467; R.V.Pr. 1579; Schon 1230.
2. Neuen- hunteforf Maria	1. Pfarre	Urk. 6. 12. 1474; R.V.Pr. 1579; Urk. 1261; bis 1489 in Köterende. 2 Nebenaltäre: Annen (Glocke 1498) u. Benedicti ohne Vikarien. (Von den Mönchen zu St. Paul bedient.)

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen
3. Berne Aegidius	1. Pfarre 2. Crucis ²⁴⁾ 3. Annen	Chron. Rast. Meiboom II, 589; Urk. 26. 10. 1520. Urk. 6. 12. 1495; Urk. des Erzstifts 28. 4. 1532 u. 20. 10. 1536; hatte 3 Meyer. Doc. Graffsch. Old. Ortsch. Berne f. d. Vor 1528 Walf. Renzelmann. 1 Meyer.
4. Schöne- moor ²⁵⁾ Catharina	1. Pfarre	Urk. 23. 10. 1333 u. a; Siegel 29. 6. 1422; Schon 1230; 1324 neu geweiht.
5. Bardewisch H. Kreuz	1. Pfarre 2. N.	Urk. 15. 8. 1365; Schon 1245; 18. 5. 1519; Briccius Mit- heiliger. Urk. 15. 8. 1365 u. 17. 3. 1392; auch 1420.
6. Alteneßch Gallus	1. Pfarre	Urk. 30. 9. 1511; Früher Süderbrok; Urk. 1230. Brem. Urk.B.
7. Ochum Vitus	1. Pfarre	1291 Brem. Urk.B.; Urk. des Erzstifts 16. 7. 1349; jetzt Denkmalplatz. Von Graf Anton I. eingezogen, Aa. Graffsch. Old. Lit. XIX. VI. 3.
8. Warfleth Maria	1. Pfarre	1230 Brem. Urk.B. I, S. 189; Urk. 21. 9. 1371; Glocke 1425; Siegel 29. 12. 1524.
9. Elsfleth Chrisprinus u. Chrispinianus	1. Pfarre 2. Nicolai	Chron. Rast. Meiboom II, 89; Glocke 1433; Zuletzt 1514, dann versunken. Urk. 27. 10. 1391 usw. Vielleicht Vikarie der früheren Nico- laikapelle, jetzigen Gemeindegirche.
10. Hammel- warden Vitus	1. Pfarre 2. Pancratii	Kirchl. Beifr. XII, S. 34. Lehnstag 28. 11. 1565; schon 1420.
11. Oldenbrok Nicolaus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1588; vor 1609 alte Kapelle; vor 1420 Kirche in Linebrok. S. Jahrbuch 28.
12. Neuenbrok Nicolaus	1. Pfarre	1420; Urk. 14. 12. 1490; Urk. des Erzstifts 30. 3. 1502; vor 1420 zu Linebrok.
13. Großenmeer Anna	1. Pfarre	Urk. 4. 6. 1504; Pfarre bis 1713 in Barghorn, Kirche bis ca. 1609. K.V.Pr. 1588. Vor 1400 zu Linebrok, vor 1200 zu Rastede.
14. Bardensfleth	1. Pfarre 2. Annen	Urk. 10. 12. 1490; 1420 Nienkerken, von Elsfleth ab- gezweigt. Stiftungsurk. 26. 1. 1521.

²⁴⁾ Joh. Buts Vicarie, Halem III S. 382.

²⁵⁾ Kirche und Häuser zwar auf der Geest, Bauland aber z. Tl. Marsch, darum zum
alten Stedingerland gerechnet.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen
15. Altenhünforf Jacobus	1. Pfarre 2. Jacobi	Blankenb. Urk. 26. 9. 1335, damals noch im Felde. Jahrbuch 28. Schon 1420; Urk. 24. 8. 1527; Urk. des Erzstifts 9. 2. 1522; Glocke 1467.

F. Die Moormarsch erst um 1500 planmäßig besiedelt.

1. Jade	1. Pfarre	K.V.Pr. 1603 bis ca. 1525 Kapelle in Kreuzmoor (Kapellenhamm). Glocke 1497: Margaretha. Hammelwarder Urk. 1537.
2. Strückhausen Joh. bapt. u. evang.	1. Pfarre	Urk. 5. 4. 1519; 4. 7. 1423 („alte Kirche“ am Kirchwege auf Gut Harlinghausen. (S. Eschen, Gesch); Urk. 18. 4. 1396 (Brem. Urk.-Buch und Old. UB. II, 516).
3. Schwei Secundus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589, Kirche damals mehr nordwestl. gelegen. Ehedem Huder Klostergut.

G. Die Geest, uralte Siedlungen.

Quellen: Stader Copiar 1420. K.V.-Protokolle 1579 u. fg. Jahre. Urkunden.

1. Stühr Pancratius	1. Pfarre	Schauenburg: St. Ansgarius (1420 nicht genannt), dem Bremer Ansgarikapitel inkorporiert (Br. Urk.B. I, 66); Vikarien nicht bekannt.
2. Vanderkesee Anna	1. Pfarre 2. A.	Glocken 1497: Anna, Cornelius, Cyprianus. Vikarien unbekannt. 1420 nur die Caplanei, vgl. jedoch Stader Copiar S. 112.
3. Hasbergen Laurentius	1. Pfarre 2. Laurentii	Urk. 7. 9. 1421 u. a.; Papsturk. 29. 1. 1328; von Vanderkesee abgezweigt, Meiboom II, S. 40; ca. 1350 dem Delmenh. Colleg.-Stift inkorporiert. Kirchenurk. 1431 nennt St. Bartholomäus als Heiligen. Gegründet 25. 4. 1336, Br. Urk.B. (Leichenstein i. d. Kirche), aufgelöst 20. 12. 1403, Brem. Urk.B.
4. Hude Georg	1. Pfarre	Sello, Hude, Seite 24; Ehemal. Lorkapelle des Klosters. Von Vanderkesee abgezweigt, nach Vollers, S. 81 um 1550.
5. Hatten Ansgarius u. Secundus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1579; Chron. Rast. Meiboom II, S. 100; Glocke 1504; Vikarien nicht bekannt.
6. Döflingen Firminus	1. Pfarre 2. Nicolai 3. Johannis	K. V. Pr. 1579; Urk. 4. 10. 1455. 1420 nicht genannt; jedoch Urk. 5. 2. 1404. Döflinger Pfarrchronik, S. 11 u. 55 nennt 2 Vikare.
7. Großen- knefen Maria	1. Pfarre	Glocke 1452, Wildesh. Mscr. spez. Status eccl. satr. Wildesh. 1678. Vikarien nicht bekannt.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen
8. Huntlosen Brigius	1. Pfarre	Glocke 1536, St. Johannes.
9. Westerfede Petrus	1. Pfarre	Kirche ehemals in Westerburg. Urk. 27. 9. 1220 a. a. Von Anton I. eingezogen, jetzt Kirchspiel Wardenburg. Jahrbuch V, schon vor 900.
10. Rastede Ulricus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1588, 1420; schon 1059 gegr.
11. Wiefelstede Johannes	1. Pfarre	Glocke 1507; Chroniken, Meiboom II S. 40 u. 90. Mittheilige Radegundis. Schon 1057 (oder noch früher).
12. Zwischenahn Joh. Baptista	1. Pfarre 2. Victoris 3. Catharinen 4. Georgii	K.V.Pr. 1579; Urk. 6. 12. 1371 u. viele andere. Urk. 1512; 1. 3. 1503; 1420:3 Vikarien. Urk. 1512. Urk. 1512. Lehnstag 26. 3. 1566.
13. Edewecht Nicolaus	1. Pfarre 2. Marien 3. Phil. u. Jacobi 4. Catharinen	Von Zwischenahn abgezweigt. Glocke 1440, später nach Gölzwarden. Urk. 17. 9. 1412. Auch „H. 5 Wunden“; 24. 8. 1393, 3. 8. 1392, 9. 4. 1414, 22. 4. 1427. Auch „H.-Kreuz“ u. a.; Urk. 27. 8. 1383, 14. 11. 1432, 2. 2. 1470, 4. 12. 1523 u. a. Urk. 1565 K.V.Pr. 1579; 1420: 3 Vikarien.
14. Westerfede Petrus	1. Pfarre 2. Victoris?	K.V.Pr. 1579. Urk. 8. 9. 1517. Urk. 31. 8. 1439 (U. I. Frau zur Not); 1420 eine Vikarie.
15. Apen Nicolaus	1. Pfarre 2. Laurentii	K.V.Pr. 1579; Urk. 4. 7. 1339 („Basilica“). Urk. 4. 11. 1339, 5. 8. 1340, 1. 5. 1418; Cop. nov. Eccl. colleg. Old. III, S. 692. (1542).
16. Bockhorn Maria	1. Pfarre	Urk. 1509 in der Urk. 1575 (Ortschaften). K.V.Pr. 1588; Glocke 1507: Margareta; Papsturkunde 11. 10. 1427 (bei Reimers): Cosmas u. Damianus.
17. Zetel Martin	1. Pfarre	Papsturb. 11. 10. 1424 u. a. Papsturb. 1420 nicht genannt, weil damals zerstört.
18. Barel Michael?	1. Pfarre	Schauenburg: St. Petrus; Kohli II, 72. Muß als eine der großen 4 Rüstringer Hauptkirchen mehrere Vikarien gehabt haben. Nachrichten fehlen (Schloßbrand 1751?).

Summe der nachgewiesenen Pfarren und Vikarien im evangelisch gewordenen Gebiete des Herzogtums Oldenburg zur Reformationszeit ohne die drei Collegiatstifte (s. u.).

	Pfarren	Vikarien	Davon eingezogen
1. Stad- u. Butjadingerland . .	13	35	34 Vikarien
2. Land Wührden	1	1	1 „
3. Jeverland :	24	24	16 „ u. 1 Pfarre
4. Kniphausen	3	5	1 „
5. Stedingerland beiderseits der Hunte	15	7	7 „ u. 1 Pfarre
6. Moormarsch	3	—	— „
7. Oeest	18	12	12 „
Sa.	77	84	71 Vikarien u. 2 Pfarren.

Von den Hauptpfarren sind nur die der halb versunkenen Kirchspiele Ochtrum und Mederns dauernd eingezogen. Von den Vikarien blieben verschont in Butjadingen eine in Langwarden; in Jeverland je eine in Hohenkirchen, Minsen, Wiarden, Neuende, Schortens, Waddewarden, Sillenstede und Tetten; in Kniphausen je eine in Accum und Fedderwarden und zwei in Sengwarden, außerdem die zweiten Pfarren in Rodenkirchen und Stadt Jever. Der Kirche zurückgegeben: je eine Vikarie in Oldorf (an die „Heiligen“ — Klaus Klingen 1587), eine in Edewecht (Catharinen, Urk. 1565, K.V.Pr. 1579), eine in Zwischenahn (Urk. 1565). Bokel (Upen) rechnen wir zu den Kapellen, obwohl die dortige Pfründe eine Pastorei genannt wird, ebenso auch Sannau und Lemwerder.

III. Die mittelalterlichen Kapellen.

Quellen: Stader Copiar 1420; Delmenh. Inventar 1550; K.V.-Protokolle; Urkunden; Coll. hist. antiqua. Bd. VII, Landesbibliothek.

Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Blegen	1 Blegen	1420. Old. Staatskalender 1808 S. 81: St. Johannes?
Burhave	1 Byredik	1420. Bährdeich, untergegangen.
Langwarden	1 Langwarden	„Brüderkirche“ (Friesenkirchhof), Renner 1514; Kniph. Urk. 17. 6. 1470, 28. 9. 1495: „olde Kerke“; 23. 2. 1459 Butjad. Landesfachen.
	2 Langwarden	Siebr. Meyer. Rüstf. D. S. 35. Kirchf. Beitr. 1866 S. 35; 1420 nur eine Kapelle, 1514 zwei.
	3 Roddens	Johanniterkapelle; 1420 daselbst ein Rektor.

Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Tossens	1 Etick	St. Anna, Johanniterkapelle. Butjadinger Beschwerde 1568; Siebrand Meyer, Rüst. Denkw. S. 35.
Efsenshamm	1 Efsenshamm	Heilig Kreuz. Urk. des Erzstifts 14. 4. 1509.
Abbehausen	1 Jnte?	Johanniterkapelle. Letzter Prior: Grabstein Abbehausen 1557.
Dedesdorf	1 Neuenlande	„Klus“. Urk. 11. 6. 1586 u. 1560; Schule.
Schortens	1 ? 2 Barkel	Urk. 1517 f. d.; 1420 nicht genannt. Zu Kl. Hstringsfelde. Kunstenbach X, S. 78; St. Annenklus Remmer v. Seediak, Annalen zu 5. 6. 1495.
Clevern	1 Clevern	1420, sonst keine Nachricht.
Jever	1 Schakelhave 2 i. d. Stadt 3 buten Jever 4 Lüweg	U. l. Frau. Urk. 8. 11. 1522; 6. 7. 1529; 1547 f. d.; Jev. Erbregister 1585. St. Anna, 1420 zeitweilig Pfarrkirche; 18. 10. 1497? Urk. 4. 10. 1531, anscheinend westl. der Stadt. Braunsdorf, Gef. Nachr. S. 52.
Wadde- warden	1 Tralens	1530 abgebrochen. Register v. Hause Jever S. 20; Urk. des Erzstifts 4. 7. 1246 (bei Ehrentraut).
Sengwarden	1 ?	1420, sonst keine Nachricht.
Teffens	1 ?	1420. Vielleicht Middoge (damals noch zum Kirchspiel Teffens).
Strückhausen	Harlinghausen	Johanniterkapelle. 4. 7. 1423 an der Stelle des jetzigen Gutshofes, nicht zu verwechseln mit der alten Kirche auf der Gutsbau, östlich des Kirchweges. ²⁰⁾
Elsfleth	Elsfleth	St. Nicolai. Jetzt Pfarrkirche. Jahrbuch 28.
Altenhunteorf	Oellen	St. Annenklus. Siebr. Meyer, Predigt 1732 S. 18, und Coll. hist. antiqua Vol. 7; Karte Nr. 1214.
Alteneßch	1 Lemwerder 2 Sannau	1 Vikarie od. Pfarre. Urk. 1. 6. 1582; restituirt. 1 Vikarie od. Pfarre. Urk. 9. 11. 1520; Vollers Chron. S. 6. St. Martin.
Ganderkessee	1 Ganderkessee 2 Schulten 3 Kimmern 4 Gruppenbüren 5 Bärstel 6 Bergedorf	Caplanei. 1420, sonst keine Nachricht. St. Nicolaus. Urk. 27. 1. 1519. 1550. Kirchkimmen. 1550. St. Anna. 1550. Kirchl. Beiträge, XI S. 103. St. Margaretha. Chron. Raft. Meiboom II, S. 100. 1550. 1 Vikarie St. Johannes Ev. (Urk. 20. 6. 1431, eccl. Coll. Delm.) 2 Vikarie St. Nicolai. Papsturk. 16. 7. 1423 (Reimers).

²⁰⁾ Eßen, Geschichte von Strückhausen.

Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Delmenhorst	1 Up Delmenhorst	St. Johannes. Halem III, 383; Delm. Hebungsreg. 1552. Schloßkapelle.
	2 Vor Delmenhorst	Maria, Privaturk. 1518; Urk. 14. 8. 1536; Mscr. spec. Delm.
	3 Wildesh. Tor	Allerseelen? Bericht an den O.R.-Rat von 1860.
Hatten	1 Dingstede	Bis 1758 zu Ganderkesee. 1550.
	2 Sandhatten	K.V.Pr. 1579 u. 1588.
Döflingen	1 Rittrum	„Pellenberg“. Kirchl. Beiträge XI, S. 37.
	2 Geveshausen	Kirchl. Beiträge XI, S. 37. } K.V.Pr. 1579.
	3 Brettforp	
	4 Neerstedt	
	5 Hokenzberg	Pennigstede.
Hasbergen	1 Schohasbergen	Frohnleichenam. Urk. 4. 2. 1454 u. 19. 1. 1465.
	2 Emschop?	Kirchl. Beiträge XI, S. 103.
Wildeshausen	1 Zwischenbrücken	St. Spiritus. Huntlofer Kelch; 1420; Urk. 21. 3. 1339; Tide 1920 S. 5; Urk. des Erzstifts, 6. 12. 1463, 7. 9. 1401.
	2 Am Kirchhofe	St. Maria. Willoh III, S. 387.
	3 nördl. d. Kirche	St. Nicolaus. Dinkl. Urk. 1. 9. 1428. Zweite Vikarie: Urk. des Erzstifts 7. 9. 1401; Papsturk. 11. 3. 1421.
Großenknefen	1 Döhlen	Redditus pastoratus in Knefen 1613; Mscr. spec. Wild. Willoh III, S. 512. Althorn 1613 schon verfallen.
	2 Sage	
	3 Althorn	
Huntlofen	1 Huntlofen	Mscr. spec. Wild Status eccl. satrapiae Wildesh.
Wardenburg	1 Wardenburg	6 Vikarien. Türkenzehntregister 1457 nur 1—4 ²⁷).
		1 Maria 15. 8. 1327 (Hochaltar). Urk. 3. 5. 1398 und 2. 1. 1423.
		2 Joh. Evangelist. Urk. 1. 3. 1361, 30. 8. 1363 u. viele andere.
		3 Philippus u. Jacobus. Urk. 6. 1. 1364, 3. 5. 1398 u. a.; Papsturk. 19. 1. 1418.
		4 Heil. 3 Könige. Urk. 5. 5. 1382, 14. 4. 1386 u. a.
		5 10 000 Ritter. Urk. 2. 7. 1482.
Oldenburg		6 Anna, Urk. 8. 1. 1492; vgl. 14. 6. 1474 (Graf Gerd).
	1 Schloß	3 Vikarien: Georgii 1342; Annen 23. 3. 1501, 17. 7. 1514; Joh. evangel. 1542; Crucis 1435, 11. 6. 1503, Lehnereg.
	2 Schloßgarten	3 Vikarien, Urk. 30. 5. 1461: Joh. baptistae, Bartholom., Nicolai; Meiboom II, 108.
	3 Kirchhof	St. Gertrudis, 1 Vikarie. 1481 gestiftet. St. Crucis vor d. Kapelle 1505.
	4 Damm	Zu d. h. 5 Wunden. 1501. Joh. v. Haren.
	5 Beverbäke	St. Antoniusklus, Urk. 25. 5. 1519, 5. 5. 1519; Rentenreg. d. Colleg.-Stifts. Mscr.

²⁷⁾ Papsturk. 28. 6; 2. 10; 18. 10. 1426 Herm. Ruwe de Almelo, Rektor.

Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Oldenburg	6 Kreyenbrück	Klusbrücke. Urk. 1529 u. 1538. Stadt Wildeshausen (die Kapellen z. h. Geist u. St. Nicolai f. beim Collegiatstift).
Rastede	1 Hahn 2 Im Felde 3 beim Kloster	Johanniterkapelle. Graf. Urk. 16. 8. 1503. Bei Groß-Feldhaus: zum Rasteder Kloster. Ehrentauf II, S. 284. St. Godehardi. Ehrentauf II, S. 264. ca. 1160.
Wiefelstede	1 Horn	Bei Grifstede. St. Joh. Evangelist; Urk. 22. 2. 1307 u. a.; 1 Vikarie; 2. 6. 1296 u. 12. 11. 1294.
Zwischenahn	1 Elmendorf	St. Bartholomaeus. 1134. Rasted. Chron. Ehrentauf II, 260; Schiphower Meiboom II, 143; Rast. Urk. 21. 1. 1368.
Edewecht	1 Edewecht	Heil. Kreuz. 1420. Kirchl. Beitr. XI, S. 62; Urk. 13. 8. 1392.
Apn	1 Bokel	K.V.Pr. 1609 u. 1645. Restituiert (Nordloh u. Godensholt später gegründet).
Varel	1 Almensee	Klus? Strackerjan Collect. Meßtißblatt 1421.
Bockhorn	1 Breddehorn	Johanniterkapelle.
Neuenburg	1 Schloß	St. Georg, Schloßkapelle, Stiftung Graf Johanns V. Chron. J. v. Harens.

Es gab also vor der Reformation in unserem Gebiete ca. 60 Kapellen. Sie sind sämtlich v e r s c h w u n d e n bis auf Lemwerder, St. Gertrudis in Oldenburg, Bokel (Gemeinde Apn) und Wardenburg. (Nach Aufhebung der Kirche in Westerburg zur Pfarrkirche erhoben.) Nachweisbare eigene Vikarien (die nicht schon bei den Pfarrkirchen und Collegiatstiften berücksichtigt sind), hatten nur folgende Kapellen: Horn bei Wiefelstede, Sannau bei Altenesch, St. Gertrudis (Oldenburg), Bokel (Apn) und Lemwerder je eine Vikarie, Bergedorf und St. Nicolai in Wildeshausen je zwei, die Schloßkapelle und die Johanniterkapelle in Oldenburg je drei, Wardenburg sechs bis sieben, zusammen 21, von denen die zu Bokel der Kirche zurückgegeben ist (K.V.Pr. 1645). Zwanzig Vikarien an Kapellen sind also eingezogen. Größeren Landbesitz hatte (außer Wardenburg) wohl nur die Kapelle zu Schakelhave bei Jever, nämlich 268 Gras = ca. 95 ha, halb Marsch, halb anderes Land, und zwar unvermehrt (Urk. 1544 f. d. Jeverisches Erbregeister 1585).

IV. Die drei städtischen Collegiatstifte.

A. Das Collegiatstift St. Lamberti in Oldenburg umfaßte die drei Kirchen zu St. Lamberti, St. Nicolai und Hl. Geist, die erst 1377 zu einem Collegiatstift

zusammengeschlossen wurden. Die Zahl der Kanoniker, anfangs acht, wurde 5. 10. 1386 auf neun erhöht; die Zahl der Vikarien, anfangs vier (?), stieg bis Ende des Mittelalters auf 15.

Als Quellen zur Geschichte des Stiftes dienen uns mehr als 300 Urkunden. Über sein Vermögen sind wir nicht lückenlos unterrichtet, doch besitzen wir wenigstens verschiedene Rentenregister, namentlich aus der Stadt (— bei den Manuskripten —), und genaue Angaben über die Meyergüter wenigstens in Stedingen (Jahrbuch 28); außerdem verstreute Angaben über das Gesamtvermögen, aus denen sich zugleich ergibt, daß die Geldrenten später teilweise an das Armenhaus zu St. Gertrudis und an das Gymnasium in Oldenburg übergingen, teilweise aber durch unordentliche Buchführung der staatlichen Behörden verkommen sind.

a) Pfründen für Kanoniker:

1. Johannis baptistae	1353
2. Trium regum	1377
3. Georgii, im Süden der Kirche, 14.2.	1342
4. Omnium sanctorum	1377
5. Stephani, im Süden der Kirche, 14.2	1342
6. Corporis Christi	1366
7. Mariae im Westen, 12.11.1476	1356
8. Nicolai kapelle (Annen 1542)	1342
9. Heiligengeistkapelle	1351 (im Norden der Kapelle Peter und Paul, 2.8.1458 und 1510).

b) Pfründen für die ständigen Vikare:

10. Johannis evang.	1356
11. Adriani et Polikarpi	1374
12. 10 000 Märtyrer	1377
13a. Petri et Pauli	1383
13b. Zweite Vikarie daran, 2. 2.	1466
14. Mariae, Mauricii und 10000 Ritter	1383 (im Süden der Kirche, 14.6.1438).
15a. Crucis u. Matthiae (primae Missae)	1402 (im Süden der Kirche, 1.5.1406)
15b. Zweite Vikarie daran	1432
16. Trinitatis (im Norden 5.7.1457)	1407
17. U.L.Frau zur Not	1424 (im Norden außerhalb der Kirche, 8.12.1424).
18a. 11 000 Mägde	1453
18b. Zweite Vikarie daran	1521
19. U.L.Frau im Rosenkranz	1524
20. Aller Christen seelen	1490
21. Hilfe Gottes	1500 (achter dem Chore, 8.8.1501).

Oldenburger Jahrbuch. 1927.

6

Von den angeführten 21 Altären standen Nr. 8 und 9 in den Kapellen zu St. Nicolai und zum Heiligengeist, die andern 19 in St. Lamberti, wo sie gerade eben Platz fanden, wenn in den größeren Seitennischen je zwei, in den kleineren je einer standen, Nr. 21 aber hinter dem Hochaltar und Nr. 17 außerhalb der Kirche. Da die Altäre zu 13, 15 und 18 mit je zwei Vikaren bedacht waren, so zählte das Collegiatstift im ganzen an den 21 Altären 24 Geistliche. (Nach Hamelmann nur ein Dechant, drei Kanoniker und zwölf Vikare.)

Das Vermögen des Stiftes bestand:

1. aus Rentenbriefen, namentlich auf städtischen Grundstücken, deren bloße Aufzählung viele Seiten füllt. Erträge: mehr als 200 Taler,
2. aus ländlichen Meyergütern, von denen nur die 18 Stedinger genau bekannt sind (Jahrbuch 28); sie lieferten jährlich ca. 1500 Scheffel Korn,
3. aus unvermeperten städtischen Häusern, hauptsächlich Dienstwohnungen, deren Halem III S. 381 nur 12 angibt, dazu kommt das Kapitelhaus (jetzt Landesfinanzamt), die gr. Dechanei auf dem Kasinoplatze (Gegend von Segelkens Buchhandlung), die kl. Dechanei (jetzt Spar- und Leihbank) u. a. mehr,
4. aus Kirchenkleinodien. Ein Verzeichnis davon gibt die Urk. 15.4.1530.

B. Das Collegiatstift U. l. Frau in Delmenhorst

ist nach Vollers Chronik 1265 von dem ersten Oldenburger Grafen daselbst bald nach Anlegung der Burg gestiftet und vom Erzbischof Hildebold (1258—73) eingeweiht. Hildebolds Siegel soll an der nicht mehr vorhandenen Urkunde gehangen haben. 1285/6 hat es derselbe Graf, wie er in der Urkunde sagt, „von neuem“ gegründet, also wohl verstärkt. Das Collegiatstift zählte damals acht Kanoniker, 29. 1. 1328 (Papsturk.) aber schon zehn. Es wurde von der alten Pfarrkirche zu Hasbergen abgezweigt, die seit ca. 1350 ihrerseits dem Delmenhorster Stift einverleibt, also davon abhängig gemacht wurde (Urk. 1541, 27. 10. 1565. Papsturk. 1328). Mittelalterliche Urkunden sind nur wenig erhalten; über die Einkünfte des Stiftes unterrichtet uns aber aufs genaueste das bei seiner Aufhebung anscheinend zu Konfiskationszwecken aufgestellte sog. Pfennigregister von 1575, das viele Seiten umfaßt. An Pfründen gab es folgende:

- a) Pfründen für Kanoniker, 10 an der Zahl, ohne Angabe der Altäre,
- b) Pfründen für ständige Vikare:
 1. 3 Könige (Halem III, S. 383),
 2. Simonis und Judae — (Pfennigregister),
 3. Annen — (Pfennigregister),
 4. Christophori — (Delm. Reg. 1650, S. 69),

5. Catharinen — (Urk. 3. 8. 1538),
6. Gertrudis — (Urk. 1377. Mskr. Knauer, Landesbibliothek),
7. Polnharki — (Mskr. spez. Delm. Urk. 31. 12. 1531),
- 8., 9., 10. ohne Angabe der Altarheiligen, von Halem III, 382 angeführt, und auch schon in den Hebungsregistern von 1552 enthalten, benannt nach den letzten Inhabern: Segebade v. Mandelsloh, Herm. v. Langen Sohn, Joh. Buckhorn, die beiden letzten keine Geistlichen.

Die Gesamtzahl der Pfründen scheint sich hiernach auf 20 belaufen zu haben.

Dem Collegiatstift inkorporiert waren vielleicht die Delmenhorster Kapellen, außerdem aber die Pfarre zu Hasbergen (siehe oben) und die Kapelle in Bergedorf (Papsturkunde 23. 6. 1431) mit zwei Vikarien.

Nach dem Pfennigregister von 1575 bestand das Vermögen des Stiftes²⁸⁾ bei seiner Auflösung:

1. Aus einer Geldrente von 175 Taler jährlich.
2. Aus Meyergütern in Emshof, Iprump, Bongerhof, Stuhr, Varrel, Rittum, Hasbergen, Schohasbergen, Horst²⁹⁾, neun Meyergütern in Stedingen und einem im Wüstenlande (Urk. 11. 6. 1426).

Die Korneinnahmen hiervon einschließlich der Zehnten betragen etwa 1350 Scheffel.

3. Aus Dienstwohnungen der Geistlichkeit: Nähere Angaben fehlen.

C. Das Kollegiatstift St. Alexandri in Wildeshausen.

Die Begründung des Stiftes geht auf einen Abkömmling des Wittekindstammes im 9. Jahrhundert zurück, also bis in die Zeit der Christianisierung des Landes. Eine Menge von Urkunden ist teils in Kopien, teils im Original erhalten. 1248 gab es 14 Kanoniker, 21. 1. 1401 aber 18; die Zahl der Vikare überschritt nicht ein Duzend, so daß die Zahl der Pfründen 28—30 betragen haben mag. Die das Stiftsvermögen betreffenden Quellen sind sehr zerstreut und die älteren unter ihnen wenig übersichtlich. Das klarste Bild geben die Rechnungen von 1686 und 1808/9 und Aa. Wild. B. Abt. I Tit. X Nr. 21 und Tit. XIV, 5; Urk. Stadtarchiv 2. 2. 1867.

Die Propstei besaß ihr Sondervermögen (Mskr. 1529, 30, 36, 39)³⁰⁾.

Über Lage der Altäre in der Alexanderkirche und ihre Verteilung auf Kanoniker und Vikare ist nichts bekannt. Nur für 14 Altäre können wir wenig-

²⁸⁾ Das gräfliche Güterregister ca. 1650 (Mscr.) gibt 177 Taler und 90 Molt = 1100 Scheffel Kornzinse (ohne die Zehnten?) an, ähnlich — Vollers Chronik (1618) S. 36.

²⁹⁾ Mehrere von diesen Geestgütern werden schon in den Urkunden des Kollegiatstiftes genannt.

³⁰⁾ Es betrug noch 1805 ca. 350 Taler. Bericht des Kommiss. f. d. geistl. Angelegenheiten. 12. 12. 1805.

stens die Heiligennamen angeben, aber ihre Zahl dürfte größer gewesen sein (Oldenburg 19).

- | | | | |
|-----------------------|-----------------|-----------------|---------------------|
| 1. der Hochaltar. | 4. Joh. evange- | 7. H. 3 Könige. | 11. U.L.Frauen. |
| 2. Stephani. | listae. | 8. Katharinen. | 12. 10000 Märtyrer. |
| 3. Felicitatis mit 12 | 5. Thomae. | 9. Trinitatis. | 13. Annen. |
| Priestern. | 6. Alexandri. | 10. Magdalenen. | 14. Christophori. |

Die Besitzungen des Collegiatstiftes verteilten sich nach dem Dreißigjährigen Kriege auf vier Staatsgebiete:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Grafschaft Oldenburg, | 3. Münstersches Amt Vechta, |
| 2. Schwed. Amt Wildeshausen, | 4. die Grafschaften Hoya und Diepholz. |

Da 3 und 4 außerhalb unseres Gebietes liegen, so kommen hier nur die Besitzungen im Amte Wildeshausen und in der Grafschaft Oldenburg zur Verrechnung, die sich wie folgt zusammensetzen:

a) **Geld e i n n a h m e n.**

1. Landheuer	260 Taler
2. Rente und Stättgeld aus der Stadt Wildeshausen . .	265 „
3. Von Garten- und Wiesenland	94 „
4. Pflicht- und Rentgeld aus dem Amte Wildeshausen . .	96 „
5. Pflicht- und Rentgeld aus der Grafschaft Oldenburg . .	40 „

Sa. 755 Taler.

b) **K o r n e i n n a h m e.**

1. Kornzehnten ³¹⁾ aus Wildeshausen	5000 Scheffel
2. Kornzinse aus Wildeshausen	1000 „
3. Aus der Grafschaft Oldenburg	200 „

Sa. 6200 Scheffel.

c) An H ä u s e r n der Stiftsgeistlichkeit gab es 1624 nicht weniger als 18 (Willoh III, S. 376), worin aber das Kapitelhaus (später Organistenwohnung), die Propstei (jetzt Pfarrgrundstück?) und die Dechanei nicht einbegriffen zu sein scheinen. Vgl. 14. 10. 1532.

d) **K i r c h e n k l e i n o d i e n** f. Urk. 1540 und 6. 6. 1545.

36. Die einzelnen Güter der Klostergeistlichkeit.

A. Das Benediktinerkloster Rastede,
eine Stiftung der oldenburgischen Grafen, der Mutter Gottes geweiht (1091).

Von den Gütern dieses unseres ältesten Klosters geben uns Hunderte von Einzelurkunden und mehrere umfassende Verzeichnisse aus verschiedenen Zeit-

³¹⁾ Der Zehnte aus Oldenburg war schon im 16. Jahrhundert von den Oldenburger Grafen abgerissen. Urk. 23. 2., 26. 8. 1559 (S.O.). — Eine Pfarrkirche neben der Alexanderkirche wird nur bei Reimers, Papsturk. 110, anscheinend irrtümlich genannt.

abschnitten Kunde. Die älteste Liste ist von 1124. Schon damals erfreute sich Rastede ausgedehnter Besitzungen, die sich nach Süden und Osten weit über die Landesgrenze hinaus verzweigten. Sie verteilten sich auf fünf Hauptgebiete und hatten ihren Platz:

- 1 zwischen Soest und Münster i. Westf.,
- 2 zwischen Hunte und Weser östlich Wildeshausen (Graffsch. Hoya),
- 3 zwischen Weser und Elbe (Diöz. Verden), besonders bei Lüneburg,
- 4 in den friesischen Marschen, besonders im Jeverlande,
- 5 auf dem oldenburgischen Ammerlande.

1. Die westfälischen Güter, wohl von der Grafenstiftung herrührend³²⁾, wurden kurz vor 1300 für eine mäßige Summe veräußert, anscheinend wegen der zu großen Entfernung, „considerata utilitate monasterii —, wie es in der Klosterchronik heißt³³⁾).

2. Die Güter östlich Wildeshausen — dem Kloster schon von dem Grafen Hildebold von Oldenburg-Bruchhausen, einem „vir sceleratus“, um 1300 zeitweilig entfremdet³⁴⁾ —, waren zur Reformationszeit meist schon verschwunden. Um das Patronat zu Inschen (Inschede bei Thedinghausen) wurde noch eine Zeitlang umsonst gerungen, aber die mittelalterliche Agende dieser Kirche ruht heute als wertvolle Erinnerung im Landesarchiv neben der Rasteder Chronik.

3. Die Güter östlich der Weser sind zu einem guten Teil schon 1361 veräußert³⁵⁾, im übrigen aber an fremde Adelige verlehnt und damit sogar wie aus der Hand gegeben, bis auf die Patronate an den Kirchen zu Wilstedt (hinter Woppswede) und Brokel, die als Rasteder Erbe bis in die neueste Zeit bei unseren Landesfürsten verblieben sind.

4. Die friesischen Güter sind ca. 1270 abgestoßen³⁶⁾, und zwar von einem Abte, der als Sproß des Grafenhauses von dem drohenden Zusammenbruch des oldenburgischen Einflusses in Friesland rechtzeitig Witterung bekam und das Ausbleiben der dortigen Klosterzinse voraussah. Nur das weniger gefährdete Eckwarder Kirchenpatronat behielt er noch in der Hand³⁷⁾. Für den bedeutenden Erlös kaufte man dann von 1272 an das näher und sicherer gelegene Vorwerk Altjade und die Stedinger Zehnten in Oldenbrok, Neuenbrok und

³²⁾ Klosterchronik bei Ehrentraut S. 250 ff.

³³⁾ Ebenda S. 287.

³⁴⁾ Auch schon im 12. Jahrh. waren Oldenb. Grafen als Advokaten (Schutzherrn) des Klosters in seine Güter eingebrochen, so daß die Klostermeyer flüchteten und sich, dem Zuge der Zeit folgend, als Kolonisten in Slavenländern jenseits der Elbe niederließen. Ehrentraut II, 283 und 285.

³⁵⁾ Weitere Verkäufe: 1338, 1407, 1241, 1272, 1329 und 1400 an das Kapitel in Bardowiek und die Klöster Lüne, Scharnbeck und Meding.

³⁶⁾ Ehrentraut S. 281.

³⁷⁾ Inschener Agende. Zweiter Lehnstag.

Nordermoor. Hier hatte das Kloster auf seinen Gründen³⁸⁾ von den um 1150 einrückenden Stedinger Kolonisten viele Meyergrüter anlegen lassen³⁹⁾, deren es zur Reformationszeit allein in Neuenbrok 22, in ganz Moorriem — einschließlich Gellen — aber nicht weniger als 42 besaß⁴⁰⁾. Die älteste und Hauptkirche im nördlichen Moorriem, Lünebrok, sowie deren Töchter Neuenbrok und Altendorf-Oldenbrok, sind wahrscheinlich Rasteder Stiftungen. Jedenfalls stand dem Kloster das Patronat darüber zu.

5. Die Güter auf dem Ammerlande waren anfangs beschränkt; 1124 werden außerhalb des Kirchspiels Rastede nur Vorbeck, Linswege und Wahnbeck genannt, um 1300 schon einige mehr, im späteren Mittelalter aber nicht weniger als 33 Orte, dazu viele Zehnten (bei Ehrentauf nicht abgedruckt).

Die Meyergrüter lagen in:			die Zehnten in:
1. Rastede (ganz)	12. Wahnbeck	23. Howieck	1 Rastede
2. Hankhausen („)	13. Beverbäke	24. Gelle	2 Hankhausen
3. Lon	14. Vorbeck	25. Horst	3 Vorbeck
4. Barghorn	15. Bokel	26. Aue	4 Nethen
5. Hahlhorst	16. Spohle	27. Enhausen	5 Beckhausen
6. Hoftemost	17. Westerstede	28. Ohrwege	6 Hahn
7. Nethen	18. Linswege	29. Edewecht	7 Lehmden
8. Nethorn	19. Eggeloge	30. Wildenloh	8 Linswege
9. Lehmden	20. Hollwege	31. Scharrel	9 Hollwege
10. Hahn	21. Halsstrup	32. Wechlon	10 Edewecht
11. Feldhaus	22. Garnholt		11 Nuttel

Zu diesem Besitz gesellte sich das Patronat an der Pfarrkirche zu Rastede. Zur Reformationszeit bildeten diese ammerländischen Klostergrüter zusammen mit den stedinger (s. oben Ziff. 4) den Rumpf und das Rückgrat des Rasteder Meyergrüterbesitzes, nachdem die auswärtigen fast ganz (Ziff. 1—3), aber auch die inländischen teilweise verlorengegangen waren⁴¹⁾. Die Klosterchronik schiebt einen Teil der Verluste auf einen Grafen, der — um 1300 — „mit vielen Pferden, Hunden und überflüssigem Gefolge, das Land in tiefe Armut gestürzt, im Kloster wie ein Barbar gehaust und es mit großen Schulden beschwert habe“⁴²⁾. Doch mag auch durch allzu gastfreie Äbte mit ihren

³⁸⁾ Urk. 27. 9. 1124, 17. 2. 1158.

³⁹⁾ Schon um 1250 waren die Mönche auf die Moorriemer Güter so angewiesen, daß sie, als dies Land infolge einer Fehde jahrelang wüst lag, darben mußten und sich zerstreuten. Ehrentauf II S. 278/79.

⁴⁰⁾ Jahrbuch 28.

⁴¹⁾ So besonders die friesischen, s. oben Ziff. 4, aber auch die Strehle, das Gut Feldhaus und die Zehnten in Hahn und Nethen. Urk. 3. 8. 1512.

⁴²⁾ Ehrentauf II S. 286 u. 288.

Gelagen⁴³⁾ die noch 1361 fühlbare Bedrängnis von seiten „unerbittlicher Gläubiger“ mit verursacht sein, die mit der Abstoßung manchen alten Klosterbesitzes endete, so daß selbst der Papst einschreiten mußte und alle auf die Güterverkäufe geleisteten Eide für „null und nichtig“ erklärte (20. 5. 1390). Nach der Reformation ist Graf Christoph als „Klosterprovisor“ (§ 7) auf denselben abschüssigen Bahnen fortgeschritten⁴⁴⁾.

Immerhin betrugen die Rasteder Mener- und Zehntgefälle bald nach 1600 noch an Korn 500 Molt = 6000 Scheffel, an Geld 94 Taler⁴⁵⁾.

An unvermeherten Gütern⁴⁶⁾ hatte das Kloster zur Reformationszeit

A. den Klosterhof selbst

- a) Wiesenland am linken Ufer der Rasteder Bäke (Langwischdamm; gegenüber der Langstraße) bis zur Mündung der Südbäke 23 ha = 40 alt. Jück, ferner der gr. und kl. Drepwisch im Goele b. Kleibrok 17 „ „
- b) Ackerland mehr als 60 Scheffelsaat 9 „ „

Sa. 66 alt. Jück.

- c) Holzungen⁴⁷⁾: Eichenbruch (4. 10. 1480) und Abtswald 200 alt. Jück.
Der Hagen, im Mittelalter nicht belegt, zweifellos Kloster-
gut, 1676 herrschaftlich, 180 „ „
Sündrigen, Struth, Borne (?), Barghorner Flur mehr als 20 „ „

Sa. 400 alt. Jück.

Der gr. und kl. Strehl südwestlich des Feldhauses, jetzt entwaldet, schon 3. 8. 1512 abgetreten (200 Jück),

B. den Zehnthof in Altendorf (Oldenbrok)⁴⁸⁾ an gemischt. Lande 32 alt. Jück, den Zehnthof in Moordorf (Altenhundertorf) „ „ „ ca. 38 „ „

C. das Vorwerk Altjade, schon 1281 von den Ratgebern des Stadlandes erworben⁴⁹⁾ — östlich der oberen Jade, wohl zu unterscheiden von Neujade westlich des Flusses — umfaßte an gemischt. Lande 270 alt. Jück.

⁴³⁾ Der Abt beherbergte u. a. die nach Friesland zum Sendgericht jährlich durchreisenden bremischen Prälaten. Rast. Chron., Ehrentz. S. 281, 286, 273 und 277.

⁴⁴⁾ Christoph hat viele Klostergüter verkauft oder verpfändet (§ 7).

⁴⁵⁾ Aa. Grafschaft Oldenbg. Tit. XVI 30. Akte des O.K.-Rats Nr. 42 Lit. F.

⁴⁶⁾ Aa. Kammerreg. II, V 2 E. 7. Aa. Forst- und Jagdsachen 11 und 13. Flur 27, 19—30; 28, 1—2; 23, 65—67; 31 ganz; 34, 224—241.

⁴⁷⁾ Abtswald, Eichenbruch, Strehle f. Schrenks Karte. Alle Namen außer Hagen im MA. belegt. Rast. Chron. S. 80—82.

⁴⁸⁾ Altendorf 22 und Moordorf 13. Jahrbuch 28. Daß der Altendorfer Zehnthof noch kurz vor der Ref. unvermehrt war, sieht man aus Urk. 1481. Er war damals vor 200 Jahren erworben, kurz nachdem das Kloster auch die Zehnten daselbst angekauft hatte.

⁴⁹⁾ Urk. 1481 f. d. läßt das Vorwerk vor 200 Jahren erworben sein.

Dabei ist der Flußgroden mitgerechnet⁵⁰⁾, der als Außendeichsland seit dem Einbruch der friesischen Balge von den Grafen in Anspruch genommen, aber schon 1512 vom Kloster zurück erworben und auf der Karte Nr. 614 als zum alten Vorwerk gehörig bezeichnet ist.

Als der Klosterbesitz schließlich (1745) für den geringen Kanon von 425 Talern losgeschlagen wurde, waren die fettesten Stücke schon abgetrennt, indem das Jader Vorwerk für sich verpachtet und die 42 stedinger Menergüter zur Kammer gezogen wurden.

An B a u l i c h k e i t e n waren vorhanden:

1. Klosterkirche⁵¹⁾ mit Godehardikapelle und der Kapelle beim gr. Feldhaus.
2. Konventsgebäude mit Siechenhaus⁵²⁾ in Rastede.
3. Die Hankhäuser Wassermühle, Chron. S. 80; Ehrentr. II, S. 284.
4. Das Gasthaus für Arme und Kranke in Oldenburg. Urk. 12. 4. 1388⁵³⁾.
5. Ein Absteigequartier in Oldenburg bei der Nicolaikirche⁵⁴⁾.

An Altären fanden sich in der Klosterkirche (Ehrentr. II, 258/59 und 263/64).

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. der Hochaltar | 4. zum Heil. Kreuz und St. Michael |
| 2. Joh. Bapt. (Süden) | 5. St. Pauli |
| 3. Benedikti, Nicolai und Martini (Norden) | 6. Mariae Magdaleneae |

Einzelne von diesen Altären führen gelegentlich andere Namen.

Von köstlichem Kirchenschmuck erzählt die Klosterchronik, Ehrentr. 253, 261 und 284. Die Schätze der Bibliothek sind bekannt genug. Ehrentr. II S. 261. Vgl. auch Urk. 16. 11. 1444.

B. Das Cisterzienserkloster Hude.

Eine Oldenburger Grafenstiftung (nach 1200) Rubus oder portus St. Mariae.

Das Kloster — anfangs in Bergedorf, Gemeinde Ganderkesee, — als Sühne für einen Grafenmord begründet, wurde etwa 1232 nach Hude verlegt. Bergedorf war den Mönchen „ein zu trockener“ Ort⁵⁵⁾, in Hude aber hatte man die Berne mit ihren Wiesen und daran entlang eine direkte Zuwegung zu dem fetten Lande der Stedinger, wo sich nach deren Bezwingung (1234) reiche Menergüter gewinnen ließen. Diese Gelegenheit haben die Mönche denn auch weidlich

⁵⁰⁾ Dieser Groden (110 Jück Kleiland) ist zeitweilig dem Kloster entfremdet und zu Neujade gelegt worden. Akte des O. R. - Rats Nr. 4 Lit. F. Die Urk. 24. 6. 1512 (Rüthning, Old. UB. III, 218) nennt einen „Haderwerders Groden“ und gibt im übrigen solche Merkmale, die zu diesem Groden ziemlich passen.

⁵¹⁾ Backsteinbau, Ehrentr. II, 272. Quaderbau Winkelmann S. 513.

⁵²⁾ 24. 2. 1253 und 21. 7. 1254.

⁵³⁾ Am Theaterwall gegenüber der Gaststraße. 8. 10. 1476, 14. 4. 1510.

⁵⁴⁾ Urk. 20. 12. 1373 u. 28. 5. 1525.

⁵⁵⁾ Ehrentr. II S. 272.

ausgenutzt und, von Neuenkoop ausgehend, das ganze *Stedingen* beiderseits der *Hunte*⁵⁶⁾ mit einem engen Netze von Klostergütern umspinnen, die sie anfangs von Grafen und Herren geschenkt erhielten — vielleicht als Sühnegaben⁵⁷⁾ für das Morden bei Alteneßch (1234) —, dann aber zum größten Teil auf eigene Kosten erwarben und oft genug durch ihre Hände Arbeit mehrten und besserten, wie die 300 noch erhaltenen Urkunden aufweisen⁵⁸⁾. Aber auch auf der Geest hatten sie ihre Vorposten — über Delmenhorst hinaus bis nach Wenhe und Drenhe an der Ochtum bzw. Weser und nach der andern Seite bis zum Ammerlande hin (Rostrup).

Weil sich die Huder Meyergrüter zur Zeit der Säkularisation (1530—1540) auf zwei verschiedene Territorien verteilten, Grafschaft Oldenburg und Bistum Münster⁵⁹⁾, deren Herrscher jeder seinen Anteil an sich nahmen, so sind sie schon damals in zwei Teile auseinander gerissen. Wir haben deshalb auch kein einheitliches Register⁶⁰⁾ über das Klostereinkommen aus nachreformatorischer Zeit, wie bei Rastede und Blankenburg. Die Feststellung des Gesamtbesitzes an Meyergrütern ist somit nur auf Grund zerstreuter Akten und Urkunden möglich und nur für Stedingen einschließlich Moorriem einigermaßen durchgeführt. Danach hatte das Kloster in Stedingen und Moorriem 50 Meyerhöfe⁶¹⁾, deren Kornabgaben nach den Landbeschreibungen von 1681 bzw. 1687 aufzurechnen sind: jährlich ca 5000 Scheffel⁶²⁾. Diese Höfe lagen in den Ortschaften Bardenfleth, Eckfleth (9), Dalsper (13), Burwinkel, Holle, Bäke, Buttel, Neuenhunteorf (7), Schlüte (10), Bernebüttel (ganz), Ollen, Hekeln, Hufen, Süderbrok, Alteneßch, Hannover, Ranzenbüttel (Jahrbuch 28). Dazu kommen noch mehr als zwei Duzend Höfe in Neuenkoop, Neuenhunteorf und Holle, die schon im Mittelalter auf Geld gesetzt waren⁶³⁾ und andere auf der Geest, deren Zinse nicht bekannt sind, also unberechnet bleiben.

Auch der *Zehnte* über die 70 Bauern in Eckfleth, Dalsper und Burwinkel war schon 1451 vorläufig, 1687 (Landbeschreibung) aber endgültig auf Geld gesetzt, ca. drei Taler von jeder Bau, macht jährlich $70 \times 3 = \text{ca. } 200 \text{ Taler}$. Der Ertrag der übrigen wertvollen Zehnten (Holle, Kampe, Schönmoor, Wenhe und Drenhe usw.⁶⁴⁾) ist nicht ermittelt. Der Kaufpreis aller Meyergrüter betrug

56) Also einschl. Moorriem.

57) In den Urkunden tritt dieser Gedanke freilich niemals hervor.

58) Besondere Sorgfalt wandten die Mönche auf die Entwässerung. Urk. 22. 2. 1316, 23. 7. 1354, 27. 9. 1369.

59) Siehe § 7 und 13.

60) Schon 1554 wurden auch die Meyergrüter Delmenhorster Anteils endgültig vom Kloster getrennt und dieses für sich verwaltet. Vollers S. 81.

61) Jahrbuch 28.

62) Moorriemer Vogteiregister 1580. Landbeschr. 1687. Jahrbuch 28.

63) Delmenh. Hebungregister 1542.

64) Vgl. Halem III S. 384.

in Silber etwa 300 000 Reichsmark⁶⁵). — An Geldmangel scheinen die Huder Eisterzienfer nie gelitten zu haben, bis sie kurz vor ihrer Vertreibung (1527 und 1528) zu Notverkäufen schreiten mußten.

Wertvoller noch als die Menergüter waren ihre unvermeherten Besitzungen.

1. Der Klosterhof zu Hude:

Dazu gehörten an Ackerland 144 Scheffelsaat

an Weideland 144 Tagewerk = 9×144 Scheffelsaat⁶⁶)

Sa. 1296 Scheffelsaat = 200 alt. Jück

Ferner Holzungen⁶⁷), schon 1704 auf 15 000 Taler angeschlagen⁶⁸), Reiherholz, Schnitthilgenloh (26. 7. 1272, 13. 3. 1314) ca. 300 alt. Jück. Ehlers, S. 623, rechnet auch den Hasbruch zu Hude, aber er war nach v. d. Specken schon im 15. Jahrhundert herrschaftlich.

2. Der Zehnthof zu Dalsper, „Mönnichhof“, Urk. 1380 umfaßte teils Marsch-, teils Moorland. 67 Jück⁶⁹).

3. Die „Meenen“ zu Neuenhunforf (Urk. 1. 7. 1418 und 15. 8. 1463, Delm.-Reg. 1543), umfaßte an Marschland mehr als 50 Jück⁷⁰).

4. Der Huder Hof Schwei ist schon von Graf Anton I. in 12 Bauen aufgeteilt⁷¹). Ehemalige Größe anscheinend bedeutend.

5. Der Huder Hof zu Lockfleth⁷¹), vielleicht der Grundstock des späteren, durch Eindeichungen vergrößerten herrschaftlichen Vorwerks Wittbeckersburg. Größe nach Abzug der neueingedeichten „Schlicke“ 230 Jück Marschland (Karte 657).

Hierzu kommen noch die Zehnthöfe zu Holle⁷²), Schönemoor (Mönnichhof⁷³) und ehemals vielleicht Neuenkoop⁷⁴), worüber wir aber nur dürftige Nachrichten haben.

⁶⁵) Siehe unseren Bericht an den Oberkirchenrat.

⁶⁶) Darunter Schierfelde bei Mönnichhof (Schönemoor). Flur 2 Parz. 27, 26 Jück groß. Aa. Kammerreg. II XV, 2 a.

⁶⁷) Aa. Jagd- und Forstfachen Nr. 11 u. 13.

⁶⁸) Aa. Graffsch. Oldenburg Tit. 29. A XII Nr. 45 fasc. 3.

⁶⁹) Aa. Graffsch. Oldenburg Tit. XI Nr. 26 a. Vorwerkskarte.

⁷⁰) Aa. Graffsch. Oldenburg Tit. XI. Nr. 28 c. Landbeschr. 1682: 70 Jück.

⁷¹) Urk. 18. 7. 1533, Nachschrift zur Urk. 12. 10. 1412 „Provisor“ zu Lockfleth 1337, desgl. 26. 4. 1526.

⁷²) Der Zehnthof in Holle (Urk. 15. 7. 1401), das erste westliche Haus nördl. der Chaussee führt noch diesen Namen (Meßtiischblatt).

⁷³) Lübben, Gesch. von Schönemoor; Delm. Hebungsreg. 1543 bei den Huder Gütern.

⁷⁴) Urk. 23. 7. 1354: Fratres de Niencope.

Die Baulichkeiten des Klosters waren recht bedeutend, darunter folgende:

1. In Hude:

- a) die gewaltige Klosterkirche, 57 m lang⁷⁵⁾,
- b) die Torkapelle, jetzt Gemeindekirche,
- c) der Kreuzgang, südl. der Kirche, 1536 zerstört⁷⁶⁾,
- d) das Abtshaus, jetzt Wohnung des Gutsbesizers.
- e) die übrigen Konventsgebäude, wovon ein Keller unter dem Wirtshause noch erhalten ist,
- f) die Ziegelei. Urk. 1373. Delm.-Hebungsreg. 1498/99⁷⁷⁾,
- g) die Wassermühle in Hude⁷⁸⁾, Urk. 15. 7. 1527, 11. und 12. 1. 1543.

2. In Bremen: das Absteigequartier mit der St. Jürgenskirche, Huder Urk. 21. 5. und 26. 7. 1533, 29. 9. 1328. Grafenurk. 9. 9. 1536, Old. UB. III, 582.

3. In Oldenburg: ein Haus am Stau. Urk. 27. 12. 1526.

4. In Delmenhorst: Kornhaus. Urk. 15. 12. 1355, noch ein Haus 11. 11. 1378.

5. In Wildeshausen: Haus und Hof. Urk. 26. 7. 1533; 10. 5. 1319 an der Huntestraße, vom dortigen Kapitel geschenkt.

Die Kleinodien sind bei der Einziehung des Klosters größtenteils nach Münster verschleppt als Ersatz für das von den Wiedertäufern und Bildersfürmern im dortigen Dome Vernichtete⁷⁹⁾.

C. Das Dominikanerinnenkloster Blankenburg.

Vor 1300 von fünf Edelleuten gestiftet.

Die Menergüter dieses Klosters haben längst nicht die Ausdehnung erreicht, wie die von Hude oder Rastede. Ein undatiertes Verzeichnis, ca. 1440, gibt uns in Verbindung mit späteren Nachrichten⁸⁰⁾ ein ziemlich klares Bild von ihrem Umfange im Mittelalter. Sie lagen zumeist in Stedingen beiderseits der Hunte (Jahrbuch 28) und in einem weiten Kranze rings um die Stadt Oldenburg.

⁷⁵⁾ Wildesh. Alexanderkirche, auch 57 m lang, die alte Lambertikirche 48 m, der Bremer Dom 103 m. Bau- und Kunstdenkmäler.

⁷⁶⁾ Prozeß Münster-Oldenburg.

⁷⁷⁾ Platz gegenüber der Klosterkirche: noch Ziegelhof. Reste der Ziegel im Landesmuseum.

⁷⁸⁾ Neumühle in Neuenkoop nach Vollers, 81, erst 1573 gebaut. Siehe jedoch Delm. Reg. 1542 u. 1543.

⁷⁹⁾ Prozeß Münster-Oldenburg. 13. Oldenb. Zeuge.

⁸⁰⁾ J. B. Aa. Graffsch. Oldenbg. Lit. III B 10^{3b} (conv. II b) und Klosterurk. nach 1440. Aa. Fonds und milde Stiftungen Lit. P. 23.

I. Die Meyergüter waren:

II. Die Zehnten in:

A. In Stedingen (Kornzins. Jahrb. 28) B. Auf der Geest (Teilweise auf Geld

(Geldzins) gesetzt)

Lienen	Moordorf	Döhlen	Holle	Eghorn
Nordermoor ⁸¹⁾	Moorhausen	Ohmstede	Lungeln	Ehnerneßch
Dalsper	Holle	Bornhorst	Bümmerstede	Moordorf
Burwinkel	Neuenhundert	Orielake	Ustrup	Moorhausen
Buttfeldorf ⁸²⁾	Hannöver	Westerholt	Dingstede	Neuenbrok
	Mohlen		Hundsmühlen	Ammerland

Fast alle diese Besitzungen kehren in den nachreformatorischen Registern wieder. Einige sind jedoch schon im Mittelalter veräußert, denn das Kloster litt oft an Geldverlegenheiten infolge von Wassersnöten⁸³⁾, die das Huntetal stets bedrohen, oder infolge von Vraubung durch marodierende Landsknechte; so 11. 10. 1544, 4. 4. 1447 und 1509. Mit Bettelfahrten, die ja bei den Dominikanern mit zum Handwerk gehörten, half man den Finanzen aber soweit auf, daß größere Landverluste vermieden werden konnten⁸⁴⁾.

Die nachreformatorischen Verzeichnisse (ca. 1600—1800) berechnen als Gesamtergebnis von Meyerzins- und Zehnten eine jährliche Korneinnahme von durchschnittlich mindestens 150 Tonnen = 1200 Scheffeln⁸⁵⁾, wovon ein Drittel auf die Zehnten allein kommt.

Daneben „Küchenintradn“⁸⁶⁾ (Gänse, Hühner, Butter, Eier) 63 Taler. Stehende Geldzinse und Weinkäufe 98 Taler.

Wertvoller als diese Meyergüter war und ist noch heute der unvermehrte Grundbesitz in unmittelbarer Umgebung des Klosters. Vgl. beistehende Karte.

Dies Areal umfaßte ursprünglich rund 16 Quadratkilometer oder 3000 Kasterjück — die sog. Klostermark —, worunter 1700 Jück unkultiviertes Hochmoor, das nach 1750 für einen winzigen Geldkanon an Kolonisten ausgegeben wurde⁸⁷⁾. Aber auch die 1300 Jück Wiesen und Ackerland konnten von dem Klosterpersonal allein nicht bewirtschaftet werden; sie sind deshalb wohl schon

⁸¹⁾ Nordermoor, in den Urkunden nicht genannt, weil zu Bardenfleth gerechnet.

⁸²⁾ Buttfeldorf 22 zählte früher zu Moordorf. Jahrbuch 28 S. 78. Über die Güter des Klosters vgl. Rüdning, Die Nonnen in Blankenburg, Old. Jb. 29, S. 193. Ebenda die Karte der Klostermark S. 188.

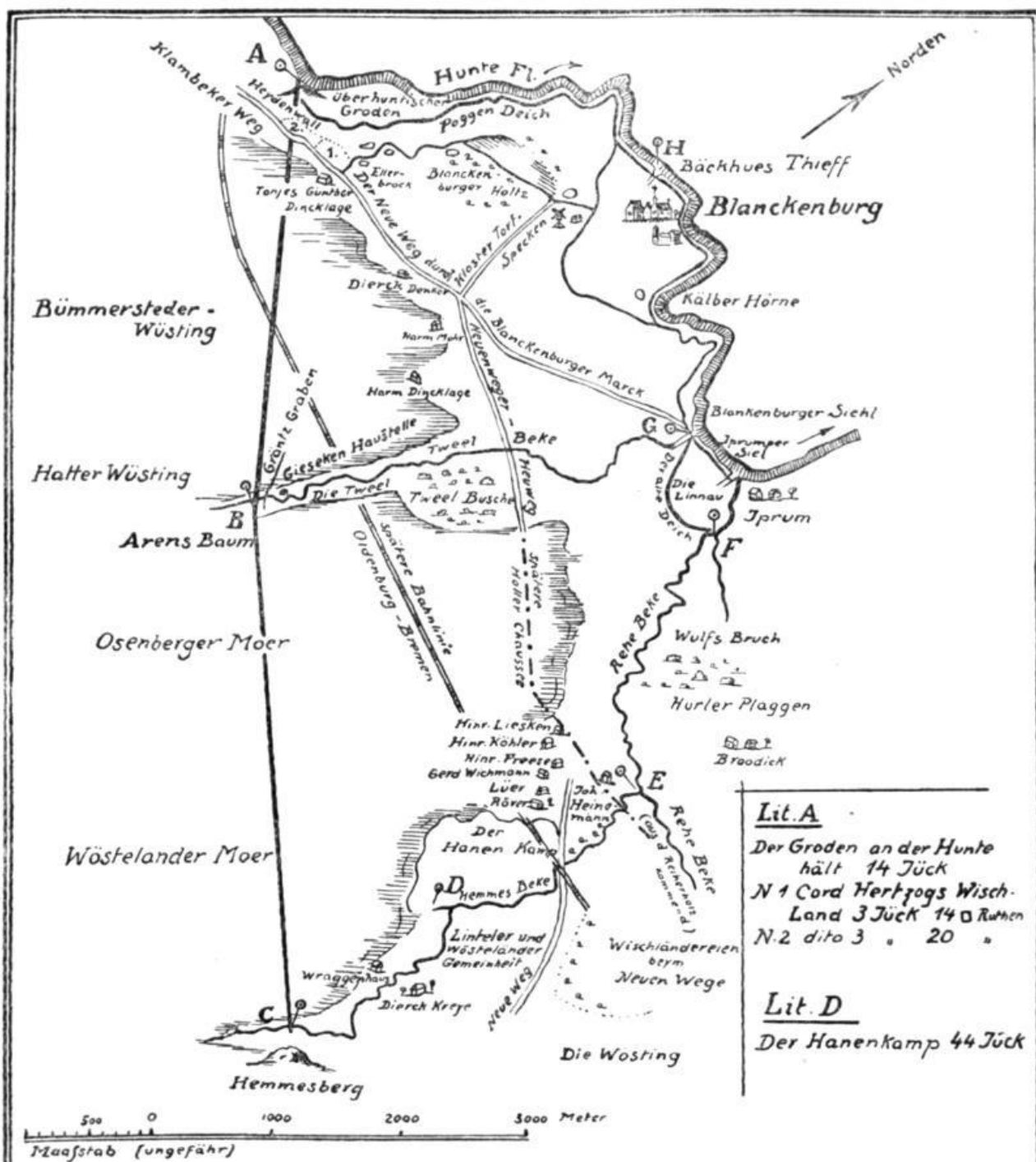
⁸³⁾ Die Zuwegung war teilweise abgeschnitten und das Kloster selbst in Gefahr. 4. 4. 1447.

⁸⁴⁾ Verkaufsurkunden, z. B. 3. 4. 1492, 13. 7. 1482, 1. 4. 1486, 3. 9. 1451.

⁸⁵⁾ Unter den Blankenburger Bauern in Moorriem waren nur zwei ganze, sonst lauter halbe und viertel Bauern, daher der auffallend geringe Kornertrag.

⁸⁶⁾ Nach jetzigen Preisen wären sie mindestens auf 200 Taler anzuschlagen.

⁸⁷⁾ Angaben der Fondskommission.



Kopie der „Delineatio deren Gräntzen* des Klosters Blankenburg“
 von C.F. von Asfeld (W.A. Schmidt) 1728-29

* gehen von A nach dem Heydenwall auf B, den Arens Baum, nach C, dem Hemmesberg, nach D, dem Hanenkamp, nach E, der Rehebeke, nach F, dem alten Deich, auf G, dem Blankenburger Siehl, nach H, dem Backhaus Thieff, auf A, dem Heydenwall.

Original im Staatsarchiv Oldenburg

Beilage zu Oldenburger Jahrbuch 1925 (Nr. 29) betr. Rüthning: „Die Nonnen von Blankenburg“

11

vor der Reformation größtenteils gegen ein ganz geringes sog. Wischgeld an die benachbarten Bauern ausgetan, ca. 64 Taler jährlich⁸⁸⁾.

Der dem Kloster als freies Eigentum bis heute verbliebene ererbte Grundbesitz hat nur noch ein Zehntel der einstigen Größe, begreift aber durchweg die wertvollsten Stücke, nämlich 300 Katasterjück, genauer 155 ha⁸⁹⁾, wovon das Kloster vor dem Kriege 6820 Mk. Pacht bezog — nach Abrechnung der neueren Besitzstandsveränderungen. 22 von den 155 ha kommen auf den Holzbestand. Ehemals hatte er die dreifache Größe, wogegen das Kulturland entsprechend kleiner war. Das bei Einrichtung des Blankenburger Armenhauses 1632 aufgenommene Inventar⁹⁰⁾ ergibt:

1. an Ackerland: 11 Tonnen 4 Scheffelsaat = 100 Scheffelsaat zu	
$\frac{1}{12}$ ha =	8,5 ha
2. an Wiesen: 62 Tagewerk zu $\frac{3}{4}$ ha =	46,5 ha
3. an Weiden für mehr als 100 Häupter ca. 50 ha, davon etwa	
10 in den Holzungen =	40,0 ha
	170 alte Jück = 94,0 ha
4. an Holzungen	110 alte Jück = 61,0 ha
	280 alte Jück ⁹¹⁾ = 155,0 ha

An Klostergebäuden waren nach dem Inventar von 1632 noch vorhanden:

Die Kirche, die Pfarre, der Remter und der Kreuzgang mit 14 darüber gebauten „Zellen“. Heute sind die Baulichkeiten stark verändert. Die Kirche hatte einen Chor und zwei Altäre (22. 7. 1835) und war mit dem Kloster der heiligen Jungfrau, Johannes dem Täufer und besonders St. Anna geweiht⁹²⁾. Ihr Bezirk bildete eine eigene Parochie⁹³⁾ bis 1814, seitdem zu Holle gelegt.

D. Das Benediktinerkloster zu St. Paul.

Vor den Toren Bremens. Gestiftet 1139.

Diese Abtei besaß im Oldenburgischen einstmals umfangreiche Besitzungen, namentlich am diesseitigen Weserufer bei Hammelwarden, wohin die Kommunikation von Bremen aus zu Schiffe bequem war. Schon 1139 (Brem. Urk.-B.) zählte man hier folgende St. Pauls-Meyergüter: 8 Bauen in Hammelwarden, 9 Bauen in Harrien, 5 Bauen in Utharrien, 3 Bauen in Boitwarden und den Zehnten in Godelesvere (Golzwarden?). Aus Golzwarden

⁸⁸⁾ Aa. Graffsch. Oldenb. Lit. III B X 36.

⁸⁹⁾ Angaben der Fondskommission.

⁹⁰⁾ Aa. Fonds- und milde Stiftungen Lit. P. 23.

⁹¹⁾ Karte Nr. 1427.

⁹²⁾ Urk. 21. 9. 1509 und 22. 2. 1552.

⁹³⁾ Urk. 9. 2. 1299 und 31. 5. 1370.

wurde eine Abgabe an das Kloster noch 6. 5. 1404 entrichtet⁹⁴⁾. Die Menerhöfe in Hammelwarden und Harrien aber gingen durch Überflutung verloren. Denn nachdem die Weser zwischen 1380 und 1400 die Deiche bei Harrierbrake und Mittelhammelwarden (jetzt Käseburg) durchbrochen und bis zum Hammelwardermoor hin alles unter Wasser gesetzt hatte (Jahrbuch 28), verlor das Kloster seine Gerechtsame an diesem Lande. Als es aber um 1500 wieder trockengelegt wurde, nahmen es die Grafen als neueingedeicht für sich in Anspruch⁹⁵⁾. Falls St. Paul aber noch irgendwelche Rechte daran behalten haben sollte⁹⁶⁾, so hat sie Graf Anton I. durch den Scheinvertrag mit dem 1525 pensionierten Abte von St. Paul, Hr. Junge (§ 7), an sich gebracht, ebenso wie die Golzwarde und Altenhüntorfer Besitzungen. Die Hammelwarder Bauen, — durch höhere Gewalt zeitweilig vernichtet —, dürfen wohl nicht als konfisziert in Ansatz gebracht werden. Der Golzwarde Zehnte gab 1404 36 Scheffel, der Altenhüntorfer Zehnte⁹⁷⁾ mehr als 64 Scheffel, zusammen 100 Scheffel.

Die Neuenhüntorfer St. Pauls-Güter hat der Graf erst nach der Einnahme der Herrschaft Delmenhorst (1547) erworben. Hier hatte das Kloster

1. Menergüter⁹⁸⁾:

Einen Zehnthof, der schon 19. 4. 1487 vermeyert wurde, da der Hauswarf davon zu der neuen Kirche hergegeben werden sollte (28. 7. 1489 Old. UB. III, 57) vier weitere Menergüter in Neuenhüntorf, Buttel und Hekeln, die aber alle schon vor 1564 auf Geld gesetzt waren. Sie gaben zusammen etwa 30 Taler.

2. Die Zehnten.

1. Der Zehnte zu Neuenhüntorf ist schon 1204 vom Kloster erworben⁹⁹⁾ und mehrfach umstritten (Urk. 13. 7. 1439, 7. 12. 1466, 5. 8. 1483), 1487 verpachtet.
2. Der Zehnte zu Buttel und Bäche ist erst 19. 5. 1520 erworben¹⁰⁰⁾, 22. 8. 1528 verpfändet, 1546 wieder eingelöst.

Beide Zehnten sind nach 1547 vom Grafen Anton annektiert (anfangs gegen jährliche Entschädigung für den Abt, Urk. 1564) und 1660 an die von

⁹⁴⁾ Urk. St. Paul, Staatsarchiv Bremen.

⁹⁵⁾ Grafenurk. 1. 6. 1589. Die Bauern, die vor dem Wesereinbruch am Deiche bei Harrien, Kirch- und Mittelhammelwarden gewohnt hatten, saßen nach 1500 in Harrierwurp und Hammelwardermoor—Sandfeld.

⁹⁶⁾ Nach Urk. 28. 8. 1528 verkaufte das Kloster noch ein halbes Land auf dem Liener Sande bei Neuenfelde.

⁹⁷⁾ Urk. 10. 8. 1471 Rütning Old. UB. II, 986, 16. 8. 1479 Brem. Staatsarchiv; also nicht Hude cf. Jahrb. 28 S. 47.

⁹⁸⁾ Urk. 1564 und 1580 Doc. Erzst. Brem. Klöster. — Urk. des Klosters St. Paul im Staatsarch. Brem.

⁹⁹⁾ Urk. 1204. Lappenbg., Hamb. Urk.B. Old. UB. II, 42, vgl. 765, 951.

¹⁰⁰⁾ Urk. Staatsarch. Brem.

Münnichs verkauft. Sie wurden noch 1682¹⁰¹⁾ in natura gezogen und brachten damals von den 15 Bauern in Neuenhünthorff und den sechs in Buttel und Bäke nach mäßiger Schätzung an Korn¹⁰²⁾ 500 Scheffel.

3. Die Mönchbau.

An unvermehrten Gütern besaß das Kloster zu St. Paul zur Reformationzeit nur diese eine Bau in Neuenhünthorff an der Grenze der Bauerschaft Buttel, später Graf Münnich gehörig, und heute unbehaust. Sie ist erst 27. 10. 1500¹⁰³⁾ dem Kloster Heiligenrode abgetauscht, ca. 1530 vom Meyerrecht befreit, 1543 noch unter dem „eigenen Pflug“ der Mönche, dann verpachtet an den Delmenhorster Drost Hermann v. Der¹⁰⁴⁾, dem sie Graf Anton I. 1547 nach Eroberung von Delmenhorst abgenommen haben wird; wenigstens hatte er 1564 längst ein Vorwerk darauf.

Die Mönchbau hielt an gemischtem Lande 70 Jück¹⁰⁵⁾.

Das Kloster St. Mauritius und St. Simon in Minden, mit dem St. Paul durch die Bursfelder Kongregation vereinigt wurde, ist 3. 5. 1574 beauftragt, diese eingezogenen Güter zu reklamieren, aber ohne Erfolg.

E. Das Karmeliterkloster Utens

als solches erst um 1505 von Kl. Appingen (Ostfriesland) begründet¹⁰⁶⁾, aber vordem anscheinend schon eine Niederlassung der Benediktiner von St. Paul vor Bremen¹⁰⁷⁾ — etwa seit 1423.

Über die Größe des Grundbesitzes dieses Klosters, der vielleicht im Miteigentum der Kirchspielskirche stand¹⁰⁸⁾, haben wir keine ganz einwandfreie Nachrichten. Die Bittschrift der Utenser an den Grafen Anton I. von ca. 1550 nennt die 12 Jück, die sie zurückverlangt, „ein wenig“ von den eingezogenen Lehnsgütern; ehemals sei „viel mehr Landes“ bei der Kirche gewesen. Auch die Butjadinger Beschwerdeschrift von 1568/70 deutet auf größere Besitzungen. 14 Jück davon hatte allein ein einzelner Bauer dem Kloster geschenkt¹⁰⁹⁾.

Eine bestimmte Abmessung bringt erst das Kirchenvisitationsprotokoll von 1627, das 140 Jück im ganzen angibt, was Rohli II S. 135 bestätigt — indem er anscheinend nach einer anderen Quelle — „7 Stiege“ nennt, also 7×20 Jück. Für die Zuverlässigkeit dieser Maßbestimmung bürgt ferner Remmers Nach-

¹⁰¹⁾ Landbeschr.

¹⁰²⁾ Jahrb. 28, S. 57.

¹⁰³⁾ Urk. Staatsarch. Brem.

¹⁰⁴⁾ Erzstift Urk. 17. 6. 1543 in Hannover.

¹⁰⁵⁾ Karte 1437.

¹⁰⁶⁾ Reimers Jahrb. 21.

¹⁰⁷⁾ Karte des Landesarchivs 176.

¹⁰⁸⁾ „das Kloster, so vorhin ein ganzes Kirchspiel gewesen“. Butj. Beschw. 1568. Bittschrift 1550. Karte 176.

¹⁰⁹⁾ Privatsklagen 1567 ff. Doc. Butj. Landesf. Nr. 21.

rich¹¹⁰⁾, die Klostergrüter seien ein Erbe der 1423 zerstörten Friedeburg¹¹¹⁾. Denn dieser Friedeburger Besitz füllte nach den Urk. 28. 8. 1404 und 9. 7. 1411¹¹²⁾ den ganzen Raum zwischen der Heete und der Kleinen Weser („alte Gafe“) aus und mußte für die Burgmannschaft den nötigen Ackerboden und für ihr Vieh genügendes Weide- und Mähland hergeben. 140 Jück — etwa das Areal einer sehr großen Bauernstelle —, mochten hierzu noch gerade ausreichen, ebenso wie späterhin zur standesgemäßen Unterhaltung von einem Prior und acht Mönchen¹¹³⁾ nebst Personal und einer Schule, die mit dem Kloster anscheinend verbunden war¹¹⁴⁾. Mit dieser Jückzahl würde Altens noch hinter den kleineren Klöstern des Landes (Blankenburg und Östringfelde) zurückstehen.

Wir dürfen daher den einstigen unvermeyerten Grundbesitz von Altens, wie gemeldet, unbedenklich auch 140 Jück Marschland ansehen. — Von etwaigen Meyergütern fehlt jede Spur.

F. Das Dominikanerinnenkloster Östringfelde, schon 1150 als Kirche „der sel. Jungfrau Uppenvelde“ genannt¹¹⁵⁾, anfangs Chorberrnstift, seit 1350 für die Nonnen hergerichtet.

Die mittelalterlichen Urkunden über den Klosterbesitz und seinen Erwerb sind fast alle verloren. Dennoch sind wir über ihn gerade recht genau unterrichtet durch das Konfiskationsprotokoll vom 31. 3. 1577. Östringfelde besaß danach:

I. Eine Reihe von Meyerngütern in Schoost, Papentun, Silland, Schlepens, Abbikenhausen, von denen es bezog:

Geldzinse 50 Taler¹¹⁶⁾

Weinkäufe mehr als 21 Taler

Ca. 71 Taler

Kornzinse 38 Tonnen = ca. 300 Scheffel

II. An unvermeyertem Lande:

a) Heu- und Mähland beim Kloster 72 alte Matt¹¹⁷⁾

Heu- und Mähland beim Grashause 32 alte Matt

b) Weiden (Pferde-, Ochsen- u. Kuhhamm) beim

Kloster 41 alte Matt

Weiden (Fennland) beim Grashause 25 alte Matt

Ca. 170 alte Matt Grasland.

¹¹⁰⁾ Bd. I S. 690.

¹¹¹⁾ Auch die Bittschrift von 1550 bringt die Klostergründung mit Kriegsnöten in Verbindung, ebenso Karte 176.

¹¹²⁾ Brem. Urk.B. Old. UB. II, 564, 596.

¹¹³⁾ Renner I 690, Karte 176.

¹¹⁴⁾ Strakerjahn Coll.

¹¹⁵⁾ Ehrentz. II, S. 262.

¹¹⁶⁾ Geringster Ansaß.

¹¹⁷⁾ Vorwerksinventar 96 Jück.

c) Ackerland:

beim Kloster	43 Tonnen = 344 Scheffelsaat = ca.	50 Matt
beim Grashause	18 Tonnen = 144 Scheffelsaat =	20 Matt
		<u>Ca. 70 Matt.</u>

Etwas kleinere Gesamtmaße, nämlich 160 Matt Grasland, statt 170, gibt 1580 ein gewisser Tiark Pieper an und nennt dabei statt des Grashauses das Vorwerk Barkel ¹¹⁸⁾, das hiernach mit dem Grashause identisch sein mag. Aber wir halten uns an das oben genannte, von Landrichter Statius Reinking aufgestellte offizielle Protokoll von 1577, das den Klosterbesitz im ganzen auf 240 Matt feststellt. Dies Areal war nicht zu groß zur Unterhaltung des ziemlich volkreichen Konvents, der noch um 1556, also zur Zeit seines Verfalles, nicht weniger als 42 Insassen beherbergte, nämlich zwei Priester, zwölf Chor- und sieben Laienschwestern, zwei Schwestern auf dem Vorwerk Barkel — der Rest Dienstboten. Dazu kam die Beköstigung durchreisender Fremder oder — mit den Worten der letzten Priorissa zu reden — „vele anfall, dat hir is van Lungesluden“ ¹¹⁹⁾, unde al waer se her kamen; se willen all eten und drinken hebben, de enen mit gude, unde de ander mit quade“ ¹²⁰⁾. Ja es scheint, daß hierzu die Klostereinkünfte nicht einmal voll gereicht haben, denn noch drei Jahre vor der Säkularisierung — also 1574 ¹²¹⁾ — mußten die Nonnen ein wertvolles Marschgut in Silland von 40 Grasen (26 Jück) mit Genehmigung von Frl. Maria verkaufen, um ihre Schulden los zu werden. Es mag aber auch sein, daß sie die Güter wirklich dilapidierten, wie 1556 der Brem. Offizial gemeint hatte (§ 11).

An Gebäuden sind folgende zu verzeichnen:

I. in Oststringfelde:

1. Die Klosterkirche ist ca. 1150 erbaut ¹²²⁾, nach Kemmer v. Seediels Annalen 1272 abgebrannt, wurde aber um 1300 von der Rast. Chron. als bestehendes, schönes Gebäude gepriesen ¹²²⁾, 1609 abgebrochen (§ 11).
2. Der Turm, 1323 aus Quadern gebaut, 6 Stockwerke, ca. 40 m hoch, 1770 abgebrochen (§ 11).
3. Die Konventsgebäude.
4. Dat Kumbus, darin de huslude ere want kampen laten (Wollwäscherei oder Kämmerei ?, Urk. 1577).
5. Die Olmühle Urk. 1577.

¹¹⁸⁾ Urk. 27. 4. 1492 Ostfr. Urk.B.

¹¹⁹⁾ „Zeugen“.

¹²⁰⁾ Soll heißen: Mit Güte oder mit Gewalt.

¹²¹⁾ Kniph. Urk. 29. 12. 1574.

¹²²⁾ Ehrentraut II, S. 262.

II. In Barkel:

1. Das Vorwerksgebäude (wohl das „Grashaus“ 1577).
2. Die St. Annenkapelle (Mskr. Sillenstede 1654) — Barkelerklus — Remmer von Seediek, Annalen 1495.

III. In Schar bei Neuende, Kornmühle, schon 1535; Urk. 1577; bald danach an den Müller verkauft¹²³⁾.

IV. Die Heidmühle, noch 1556 in Papentun, 1561 verlegt (Braunsdorf, S. 268; Martens hist. geogr. Beschreibung, S. 179).

Auch der dem Kloster unmittelbar benachbarte *Forst Upjever* soll nach Laddiken¹²⁴⁾ auf Östringfelder Gründen stehen. Es handelt sich dabei um den älteren, östlichen Laubholzbestand zwischen dem Kloster und dem Forsthaus (ca. 200 ha), aber seine Flurnamen geben keinen Hinweis auf ehemaligen Klosterbesitz. Das Vorwerk Upjever — ehemals nach dem Stader Copiar der Jeverischen Stadtkirche gehörig — ist ihr nicht erst durch die Reformation, sondern schon früher entfremdet und gehörte 1551 Frä. Maria¹²⁵⁾.

37. Die einzelnen Güter des Johanniterordens.

Quellen: Die Butjadinger Beschwerde 1567 ff. nennt als eingezogen das Kloster Stiek und andere „Rodischer — Herren — Klöster —“ (Inte — Rodden), mit viel Land, die von Anton I. zu Vorwerken gemacht seien (Anlage I am Schlusse der Arbeit). In Collect hist. antiqu. VII S. 500 (Landesbiblioth.) wird der Name Roddens — unter Berufung auf Renner — mit den Rodiser Rittern in Verbindung gebracht. Die Urk. 8. 9. 1319, Ostfr. Urk. B., nennt bereits Hoven¹²⁶⁾ und Bredhorn als Ordensgüter. Vollst. Verz. aller Johanniterhöfe in Doc. Graffsch. Oldenburg Landesj. 14. 11. 1666 (mit Größenangaben). Weitere Aufzählung in der Nachschrift zur Huder Urkundenabschrift von 12. 10. 1412, wo auch Hollwarden¹²⁷⁾ mit genannt wird. Hier wird das Vorhandensein von Kapellen für alle Kommenden vorausgesetzt.

A. Stiek. 12. 11. 1534 an die von Fikensolt verlehnt. Größe: 84½ alt. Jück reines Marschland = 105 neue Jück, alles vor der Reformation unvermehrt.

Gebäude:

1. Behausung und Gehöfte. (Urk. 1534.)

¹²³⁾ Aa. Jever XXIII 41 f.

¹²⁴⁾ Laddiken, Kloster Östringfelde 1843, S. 11. Bei den Manuskripten.

¹²⁵⁾ Martens, hist. geogr. Beschreibung der Stadt und Herrschaft Jever, S. 180. Eigentum des Herrn Pfarrers Chemnitz, Westerstede.

¹²⁶⁾ Auch Havermönniken genannt — im Jadebusen ertrunken.

¹²⁷⁾ Kirchspiel Burhave oder Oberahnisches Feld (Holzwarden), sonst nicht belegt.

2. Die St. Annakapelle, von Siebr. Meyer so genannt (Rüstr. Merkw. § 35). Die Butj. Beschw. 1568/70 weiß von zwei Glocken und einem Kelch.

- B. Roddens. Schon 1420 im Stader Copiar aufgeführt. Größe: An reinem Marschland 295 neue Jück.

Hiervon waren 1666 etwa 100 Jück vermehrt, und zwar schon vor Graf Anton Günthers Zeiten (1603—1667), aber wahrscheinlich noch nicht von den Johannitern, die die Bezeichnung von „Meyershöfen“ für ihre Güter im Prozeß gegen Anton I. ausdrücklich ablehnen; diese seien vielmehr „ohne Mittel“ (also unmittelbar) dem ritterlichen Orden zugehörig gewesen¹²⁸).

Die bei Roddens von Anton I. erst nach der Konfiszierung eingedeichten und später dazu gelegten Grodenländereien sind natürlich nicht mit in Ansaß gebracht, weil nicht von den Johannitern herrührend.

Gebäude:

1. Ein Steinhaus, von den Johannitern errichtet, noch 1641¹²⁹).
2. Eine Kapelle, an der 1420 ein Pfarrer (Rektor) stand. (Vgl. Karte von Musculus in Riemanns Geschichte des Jeverl. S. 24).

- C. Infe¹³⁰). U. W. zuerst 23. 6. 1519¹³¹) genannt. Nahe dabei der Ort Kloster. Größe: An reinem Marschland 328 neue Jück.

Hiervon waren 1666 rund 157 Jück vermehrt. Diese sind, wie die Akte sagt, „wo nicht von dem Johanniterorden selbst, dennoch von dem Herrn Grafen Anton I. als auctore occupationis, oder von Herrn Graf Johann XVI. — den Meyern eingeräumt worden“. Auch hier die Präsuntion gegen eine Vermehrung schon durch die Johanniter (vgl. oben zu B.).

Die bei Infe erst von Anton I. neu eingedeichten Groden sind wie unter B. von der Berechnung ausgeschlossen.

Gebäude:

1. Ein von den Johannitern herrührendes, mit einer inneren Graft umschlossenes hohes Steinhaus mit gewölbtem Keller noch 1666 vorhanden¹³²). Neues Vorwerk von 1578.

¹²⁸) Aa. Gr. Oldenbg. Tit. XLI, 1—2.

¹²⁹) Aa. Gr. Oldenbg. Tit. XI 52 d. Doc. Gr. Old. Landesf. 14. 11. 1666.

¹³⁰) Infe am Nordwestende der ehemaligen Insel Stadland. Daher vielleicht der Name Innede. Auch Neuende hieß im Mittelalter einfach Innede.

¹³¹) Kniph. Urk.

¹³²) Karte Nr. 609.

2. Eine Kapelle kann auch hier nicht gefehlt haben, wenn das ehemalige Wihale mit seiner Kirche durch Inte ersetzt worden ist. Reste des Klosters will man noch 200 Jahre nach seiner Säkularisierung gefunden haben¹³³⁾. Grabstein des letzten Priors († 1557) in Abbehausen (jetzt verloren).

A., B., C. sind Stiftungen der Butjadinger. Anlage I am Schlusse dieser Arbeit.

- D. Strückhausen. Zuerst 4. 7. 1423 genannt. Größe: An Marschland (Landbeschr. 1682) 100 neue Jück¹³⁴⁾.

1423 gehörten dazu 7 Bauen (Were), wohl 3. T. Menergüter, die 5. 6. 1521 verkauft und arrondiert, nach der Konfiszierung aber vom Haupthof getrennt gehalten wurden¹³⁵⁾. Wir haben es bei den 100 Jück also nur mit unvermeyertem Lande zu tun und lassen die Mener, deren genauere Ermittlung noch aussteht, hier unberücksichtigt.

Behausung und Kapelle sind 1423 bezeugt.

- E. Hahn ist den Johannitern nur auf beschränkte Zeit verliehen (Grafenurkunde 19. 11. 1487) und ihnen schon vor der Reformation wieder abgetauscht (Grafenurk. 16. 8. 1503 Old. UB. III, 163, 164) gehört also nicht zu den konfiszierten Kirchengütern.

Gebäude: Eine Kapelle, wie aus der genannten Urkunde zu schließen. („Gottesdienst“, „Priester“).

- F. Oldenburg. Die Johanniterkapelle im Schloßgarten oder am Damm ist ca. 1378 von einem Oldenburger Grafen gestiftet, der, auf einem Raubzuge nach Butjadingen in Bedrängnis geraten, Johannes dem Täufer für seine Befreiung den Bau dieses Gotteshauses gelobt hatte, weil er gerade an dem Täufer durch Verwüstung seiner Heiligtümer (Inte ?) einen Frevel begangen hatte¹³⁶⁾, der gesühnt werden sollte.

Die Kapelle hatte drei Altäre, St. Johannis, St. Bartholomäi und St. Nicolai, die von drei Priestern bedient wurden.

Das Pfründenvermögen dieser 1531 konfiszierten Kapelle entzieht sich genauer Feststellungen und war anscheinend nicht sehr bedeutend, so daß 30. 5. 1461 sogar eine Hauskollekte zu ihrer Unterhaltung für nötig befunden wurde.

¹³³⁾ Coll. hist. ant. VII Abbehausen.

¹³⁴⁾ Siehe Register: 135 Jück. Kohli II S. 135.

¹³⁵⁾ Eschen, Strückhausen S. 17.

¹³⁶⁾ Chron. Rast. Meiboom II, S. 108 Wihale vielleicht Vorgängerin der späteren Kommende Inte.

G. Bredehorn¹³⁷⁾, Jührden¹³⁸⁾, Grabhorn¹³⁹⁾, Lindern.

	1. Wiesenland:	2. Ackerland:
Bredehorn	19 Tagewerk	44 Scheffelsaat
Jührden	15 "	44 "
Grabhorn	20 " ?	64 "
Lindern	20 "	44 "
Sa. 74 Tagewerk =		55 ha.
		Sa. 196 Scheffelsaat = 16 ha.
		Sa. 71 ha.

3. Holzungen der vier Güter, jetzt ca. 200 ha, im M.A. etwa 150 ha.

In den beiden Grafenurkunden vom 16. 8. 1503 wird das Holz als Hauptwert der Bredehorner Güter hingestellt. Trotzdem ist hier zur Vermeidung jeder Überschätzung ein ehemals geringerer Holzbestand als gegenwärtig angenommen.

Nach dem Bericht vom 25. 6. 1653 Doc. Johanniter gab es in Bredehorn eine Kirche mit Begräbnisplatz; hier war nämlich der Vorort der obigen vier Kommenden und um 1495 ein Sitz politischer Tagungen (Östfr. Urk.B. n. 1451, Old. UB. III, 87). — Die Möglichkeit, daß die drei Nebenhöfe schon vor der Reformation vermeyert waren, kann nicht strikte ausgeschlossen werden.

H. Hoven oder Hovermonniken, im Jadebusen untergegangen (Urk. 17. 3. 1443), östlich vom Banter Kirchhof (Karte von 1599 Nr. 402)¹⁴⁰⁾. Dazu gehörten die Höfe in Arngast und Dangast (11. 9. 1550) und zeitweilig Hahn (s. oben zu E). Größenangaben fehlen.

Wahrscheinlich mit Kapelle (Meßbuch, Sello, Östfr., Rüstr. S. 45). Der gesamte unvermeyerte Besitz des Ordens betrug hiernach:

- a) An Marschland nach Abschnitt A—D $105 + 295 + 328 + 100 =$
828 Jück¹⁴¹⁾
- b) An Geestland nach Abschnitt G 71 ha
- c) An Holzungen nach Abschnitt G mindestens 150 ha.

¹³⁷⁾ Huder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift; Östfr. Urk.B. 27. 8. 1495, 5. 1. 1496; Jakob v. d. Specken, S. 36, 1428. Doc. Brem. 15. 1. 1497.

¹³⁸⁾ Grafenurk. Cop. nova VI, S. 1461 zu 1531.

¹³⁹⁾ Grafenurk. 8. 9. 1428, Huder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift.

¹⁴⁰⁾ Nach Musculus bei Riemann, Gesch. d. Jeverlandes S. 24 lag es westlich von Bant.

¹⁴¹⁾ Es handelt sich hier um das neuere kleinere Jück = ca. 0,45 ha. Will man gegen alle Wahrscheinlichkeit nach Abschnitt B und C $100 + 157 = 257$ Jück als schon von den Johannitern vermeyert absetzen, so bleiben es doch 571 Jück freien Besitzes.

Daß die J o h a n n i t e r von ihren Ländereien hiezulande im allgemeinen wenigstens die Haupthöfe nicht vermeyerten, sondern selbst bewirtschafteten¹⁴²⁾, wird schon durch die große Zahl ihrer Knechte wahrscheinlich gemacht (§ 8). Aber auch die Nebenhöfe standen teilweise unter eigener priesterlicher Leitung, so Hahn als Dependenz von Hoven (Urk. 14. 11. 1487). Andere Nebenhöfe sind wohl verpachtet, aber nur auf Zeit¹⁴³⁾, und die Bemühungen der Bokel-escher Kolonen, die Rechte von Erbpächtern (Meyern) für sich in Anspruch zu nehmen, sind noch im vorigen Jahrhundert vollkommen gescheitert¹⁴⁴⁾.

Auch die nach der Reformation erfolgte Vermeyerung der Bredehorner Klostergüter geschah wenigstens mit ausdrücklicher Ausschließung des Eichenholzstandes, z. B. in Lindern 4. 10. 1532, Bredehorn 20. 1. 1533, Doc. Johanniter.

Nach Hamelmann Chron. S. 194 sollen auch in Bloh zwei Johanniterhöfe gewesen sein, die nach 1430 von den Grafen erworben wurden. Urkunden nicht vorhanden.

38. Schlußergebnis.

Zusammenfassung der bei der Reformation eingezogenen geistlichen Güter, soweit deren Größe bekannt ist.

A. Unvermeyertes Land.

	Gemischtes Land ha	Marischland ha
a) Weltgeistlichkeit (§ 35)		
1. Die Butjadinger und Stadländer Vikarien nach Abzug des versunkenen Landes ca. 1000 alte Jück .	—	560
2. Die Vikarie in Dedesdorf nach Abzug des zurückgegebenen Stückes. 45 Landw. Jück	—	23,4
3. Die acht jeverischen Vikarien nach Abzug der zurückgegebenen Oldorfer 452 weniger 62 = 390 alte Gras	—	137
4. Das Land der Schakelhaver Kapelle, ca. 270 alte Gras	95	—
b) Klostergeistlichkeit (§ 36).		
1. Rastede.		
Der Klosterhof mehr als 66 alte Jück	37	—
Zehnthöfe in Altendorf und Moordorf 70 alte Jück	39	—
Vorwerk Altjade ca. 270 alte Jück	153	—

¹⁴²⁾ Nur aus diesem Grunde konnten sie auch nach der Reformation von den Grafen als Vorwerke in Eigenwirtschaft weiter genutzt werden.

¹⁴³⁾ Auch in der Urkunde 1587 Bokelisch werden größere Ländereien vergeben, doch nur auf Zeitpacht — 15 Jahre.

¹⁴⁴⁾ Aa. Cabinettsreg. 13—112—43. 1820. Nr. 550 Kammerbericht 15. 11. 1820.

	ha	ha
2. Hude.		
Der Klosterhof ca. 200 alte Jück	110	—
Der Mönnichhof in Dalsper 67 alte Jück	37	—
Die Meenen Neuenhunteorf 50 alte Jück	—	28
3. Blankenburg. Der Klosterhof 170 alte Jück	94	—
4. Utenz. Der Klosterhof 140 alte Jück	—	78,4
5. St. Paul. Die Mönchbau Neuenhunteorf 70 alte Jück	39	—
6. Östringfelde. Der Klosterhof m. Grash. 240 a. Matt	125	—
c) Johanniterorden.		
1. Stiek. 105 neue Jück	—	47,3
2. Roddens, Inte, Strückhausen 723 neue Jück	—	325,9
3. Bredehorn, Jührden, Grabhorn, Lindern	71	—
Sa.	800	1200

B. Unvermehrte Holzungen (§§ 36 und 37).

	Alte Jück	
1. Kl. Rastede. Eichenbruch, Abtsbusch, Hagen usw ca.	400	
2. Kl. Hude. Reiherholz, Schnitthilgenloh ca.	300	
3. Kl. Blankenburg. Blankenburgerholz, ehemals ca.	110	
4. Die Johanniterhöfe b. Bredehorn ca. 150 ha mehr	260	
Sa.	ca. 1070 a. J. = ca. 600 ha	

Im 16. und 17. Jahrhundert findet man selten genaue Größenangaben für Waldbestände, weil sie wegen ihrer Unübersichtlichkeit schwer zu vermessen waren. Es kann sich hier also nur um Schätzungen handeln, die aber vorsichtig bemessen sind.

C. Mener- und Zehntgefälle.

a) Collegiatstifte (§ 35)

	Jährliche Einnahme	
	Scheffel	Geld
	ca. $\frac{2}{3}$ Hafer	Taler
	ca. $\frac{1}{3}$ Gerste	
1. St. Lamberti, Oldenburg	1500	200
2. St. Marien, Delmenhorst	1350	175
3. St. Alexandri, Wildeshausen ¹⁴⁵⁾	6200	755

b) Klöster (§ 36)

1. Die Benediktiner zu Rastede	6000	94
2. Die Cisterzienser zu Hude	5000	200
3. Die Dominikanerinnen zu Blankenburg	1200	220
4. Die Benediktiner zu St. Paul vor Bremen	600	30
5. Die Dominikanerinnen zu Östringfelde	300	71

Sa. 22150 Scheff. 1745 Taler.

¹⁴⁵⁾ Ohne den Vechtaer, Diepholzer und Hoyer Anteil und ohne die Propstei.

Nicht berechnet sind u. a. wegen Unsicherheit des Wertes:

1. Sämtliche Kirchenländereien, viele 100 Jück, darunter der Blexer Sand (§ 35).
2. Sämtliche Kapellen mit 20 Vikarien, ausgenommen Schakelhave (§ 35).
3. Sämtliche Gebäude, bes. ca. städtische Dienstwohnungen (§ 35).
4. Sämtliche nichtfriesische Vikarien (Geest- und Stedingen-Moorriem) (§ 35).
5. Sämtliches Gold- u. Silbergeschmeide, Glocken, Bleichdächer usw. (§§ 35 u. 36).
6. Folgende Einzelgüter (§ 36): Huder Höfe Schwei, Lockfleth (Wittbecker's Burg ?), Zehnthöfe Holle und Mönchhof (Schönemoor); verschiedene Geestgüter und Zehnten des Klosters Hude und des Collegiatstifts in Delmenhorst; die zahlreichen Hammelwarder St. Pauls - Güter u. a. m.

Etwaige Ungenauigkeiten, die bei den berechneten Werten möglicherweise untergelaufen sein könnten, z. B. betr. Größe des Klosterguts Altes und der etwaigen schon vorreformatorischen Vermehrung eines Teils der Johannitergüter, werden durch das Nichtberechnete jedenfalls aufgewogen.

Es bleibt also dabei, daß den kirchlichen Instituten im 16. Jahrhundert entfremdet sind mindestens:

1200 ha Marschland,
800 ha gemischtes Land,
600 ha Waldboden,
22000 Scheffel Getreide jährlich.

Rechnet man rund 2500 ha zu durchschnittlich je 2000 M., so ergibt das 5 Millionen Goldmark Kapital nach heutigem Wert; außerdem eine Jahresrente von 44 000 M., wenn man den Scheffel Korn zu 2 M. rechnet.

Mit der Einziehung dieser Güter wurden aufgehoben:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. an den Landkirchen | 73 geistliche Pfründen |
| 2. die drei städtischen Collegiatstifte mit ca. | 60 " " |
| 3. etwa 60 Kapellen mit | 20 " " |
| 4. fünf Klöster: Rastede, Hude, Blankenburg, Ostringfelde, Altes (St. Paul vor Bremen ungerechnet); | |
| 5. fünf Johanniterkommenden: Stick, Inte, Roddens, Strückhausen, Bredehorn. | |

Vielleicht, daß diese Aufrechnung bei der kommenden Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat (§ 1) mit in Betracht gezogen werden kann. Die lang-erstrebt und jetzt endlich erreichte Selbständigkeit unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche würde dann um so fester begründet werden können.

Anlage I.

Auszug aus „Gemeine Beschwerung des Stad- und Butjadingerlandes“.

Doc. Butj. 1567 ff.

Register A.

Underscheidliche Verzeichnuß, was von dem caspel Blexen und den anderen hernach folgenden caspeln eingezogen.

I

Blexen.

1. drie vicarei — 2. alles gold und silber, nemlich 4 Kilche, 2 silbern monstanzien, 3 Koppe mit golde beschlagen, 1 güldene Kreuze — 3. das Blei von der Kirchen — 4. drei glocken — 5. die vehr über die Weser — 6. die orgelpfeifen — 7. eintaufend bohmishe Latten, 5 Balken, 3313 Dachstein, 207 Tunnen Kobbickes¹⁴⁰⁾ — 8. das ganze Blexerland.

II

Buerhofer caspel.

1. fünf Lehen — 2. ihliche silberne und güldene clenodia.

III

Waddenser caspel.

1. zwei Lehen — 2. drie Glocken.

IV

Das Kloster zu Alfens, vorhin ein ganz caspel gewesen.

Alles davon genommen, daß nichts da geblieben, leßlich nach absterben der münche einen pastoren allda gesetzt und ihm ca. 12 joch landes gefan, als derselbe auch verstorben, hat der Herr Grave alle das Land wiederumb zu sich genommen.

V

Abbehauser caspel.

1. drie vikarien sambt derselben Zubehörungen — 2. eine glocken — 3. S. Lorenhaupt mit gold beschlagen — 4. drie Kilche — 5. eine monstanzien — 6. S. Georgensbilde mit silber beschlagen.

VI

Eckwarder caspel.

1. drie Lehen — 2. eine glocken und ehlich geld — 3. eine monstanzien — 4. ein silbern haupt, S. Liborius genannt — 5. zwei silberne tauben sambt anderem geschmuck und geschmiede — 6. zwei Kilche.

¹⁴⁰⁾ Seemuscheln, die zur Herstellung des Mörtels gebraucht wurden.

VII

Große Tossens.

1. ein Lehen — 2. ein klein silbern monstanzien — 3. zwei Kilche — 4. zwei glocken.

VIII

Das Kloster Sticken.

1. zwei glocken — 2. einen Kilch und das ganze Kloster mit aller Zubehörunge.

IX

Langwarder caspel.

1. sechs glocken, und die eine, wiederumb gekauft vor 240 Taler, war die siebente — 2. vier Lehen ohne die Pastorei — 3. fünf Kilche — eine monstanzie von silber — 5. zwei Koppe mit silber beschlagen — 6. zwei und fünfzig gulden nagel zu einem jeden ein goldflorin, sambt anderem geschmuck und Kleinodien.

X

Rodenkircher caspel.

1. alle dasjenige, das in der Kirchen gewesen ist an Kleinodien und andern gulden und silbernen geschmuck, allein ein Kilch, ein paten und 1 silbernen Löffel ist in der Kirchen geblieben — 2. hundert taler sambt den Registern Anno 63 auch von der Kirchen genommen — 3. drei glocken — 4. eßliche Lehenßgüter und dieselben vermeiert.

XI

Golzwarder caspel.

1. vier glocken, davon eine kleine glocken dem caspel wieder gefan — 2. alle gold- und silberge Schmiede — 3. zwei Lehen — 4. zwei meier (d. i. 2 vermeyerte Vikarien, vgl. die folgende Ziffer XII).

XII

Esenhammer caspel.

1. eine glocke und eine wiederum von dem Herrn graven gekauft — 2. drie vicarei, vermeiert — 3. alle geschmuck und geschmiede, so zu der Kirchen gehörig.

XIII

Stollhammer caspel.

1. eine glocke — 2. eine vicarei sambt aller Zubehörung der Kirchen.

Register B.
nach 1570.

Auszug aus „Gemeine Beschwerden“ der Untertanen und Einwohner in Stad- und Butjadingerland.

.....
.....

Nun hätten die untertanen alles getan, was ihnen ihretheils in berürten Ver-
trage (Vertrag zu Ovelgönne, 1568 Janr. 29) uferlegt, und sich zu wol gedachtem
ihrem gnädigen Herren gleichmäßiger verfolgung desselben vertrags undertänigst
getröstet.

Wiewol es aber an dem, daß im caspel Stuelhamp von altershero
zweien predicanten, als ein pastor und ein capellan,

im caspel zu Eckquart ein pastor und zween capellan und ein vicarius, zu
Großen Tossen ein pastor und ein vicarius

im caspel Baurhove ein pastor und 5 vicarii

im caspel Langwerde ein pastor, ein capellan, 4 vicarii

im Waddenfer caspel ein pastor, ein vicarius (In Wirklichkeit
3 Vikare)¹⁴⁷⁾

im caspel Blegen ein pastor und zween vicarii (In Wirklichkeit
3 Vikare)¹⁴⁸⁾

in das Abhuser caspel zuvor ein pastor und drei caplan gehabt,

im caspel Esensham ein pastor und ein vicarius (In Wirklichkeit
3 Vikare)¹⁴⁹⁾

im caspel zu Rodenkirchen zween pastor und vier vicarii

im caspel Solzwarden ein pastor und zween vicarii (In Wirklichkeit
4 Vikare)¹⁵⁰⁾ von altershero gehalten worden und so fort wie in § 18 nachzulesen.

Auszug aus Aa. Gr. Old. Tit. XL^a Nr. 6 conv. 16. 1568.

Gemene Klage des ganzen Stad- und Butjadingerlandes wedder und up
den Wolgebornenen eren gnedigen Herrn Grave Antonius to Old. und
Delmenhorst.

Dewile Anno 1514, den 21. Januar, de durchlüchtige Herr von Brunswich
und Lunenburg mit dem — Graven to Oldenburg¹⁵¹⁾ er Stad- und Butjadinger-
land erovert und in genamen, in de 800 Mann erslagen und de overigen in de
Esenshamer Kerken gefenglich gebracht und in den 3den Dag geholden, hebben

¹⁴⁷⁾ S. Geistl. und Lehnsgüter im Amte Ovelgönne 1602.

¹⁴⁸⁾ Desgleichen. R.V.Pr.

¹⁴⁹⁾ S. o. Register A Ziffer 12 u. Patrim. Buch 1601.

¹⁵⁰⁾ S. o. Register A Ziffer XI und Landheuerregister 1602.

¹⁵¹⁾ Graf Johann V., Antons I. Vater, siehe weiter unten.

se mit den Gefangenen also gehandelt, — dat se alle und ein Jeder insunderheit, den Fürsten und Herren jaarlikes van dem geplogeden Lande den 10den Hocken — geven schulden; dar wedderum de gemelten Fürsten und Herren se in allen Gnaden angenamen, den Erdbodden ganz und gar aver — und ingegeven, also dat ein jeder Inwahrner sin Erve und Guder frie und to egen to allen Tiden scholde und mochte beholden, beide buten und binnen Dikes. Ok scholden se alle Kerkenguder, beide in Golde, Sulver und Erslant ahne alle Besweringe holden und gebruken, worup de Lande den Fürsten und Herren geswaren. Sind ok bi sulken Vordrage itlike Jahre gnediglich gebleven und gelaten worden, solange Grave Johann und darna sine olden Dener im Levende gewesen. Als awerjt nie Regenten upgekamen (Graf Antons I. spätere Räte), is der Fürsten und Herren Vordrach vorgeten und daglikes nie Besweringe aver Stad- und Butjadingerland getagen, dardorch de gemeine Lande und vele Privatpersonen in groten Nadehl und Schaden gekamen — —

To m e r s t e n werden de Kerkenlehen (Pfarrstellen) nicht mit gelehrden und Gottfruchtigen Luden versorget, sundern bi jeder Kerken is man ein Predikant, so doch to itlikem Kerken 5 ofte 4 ofte 3 Vicarien sind¹⁵²⁾. Golt und Sulver is dar van weggenamen und desulbigen nicht in geringen Werde; von etlikem Kerken de Blidake, itlike 1000 Gulden wert, gereten und weggenamen¹⁵³⁾ und werden fordan to Kornhusern gemaket — to einer Verachtinge Gades und fines hilliges Wordes.

To m a n d e r n. De Tosage van dem Lande binnen und buten Dikes, einem Jedem, dem idt tokumpt, to gebukende, wert vorgeten und wert de gemeine Frigheit (die Außendeichs-Gemeineweide) sowoll als der Huslude Egenlant, dat buten Dikes is, in gediket und den Luden afgnahmen und to Vorwerken (herrschaftlichen Domänen) gemaket, de wi darna bearbeiten moten.

To m D r u d d e n sind von unsen Voreldern itlike Rodischer-Herren-Kloster¹⁵⁴⁾ verordent, wedder de Saracener und Türken, de nu to Vorwerken gemaket. Und wowol dat to sulken Kloster vele Landes gegeben¹⁵⁵⁾, so wert uns doch nu so ein gruwlik Türken-Steuer na Jüchtalen upgelegt, dat idt keiner utkamen kann.

(Folgen weitere Beschwerden.)

Ferner: Tit. XL A 5a lit. d Nr. 13:

— — — von altershero ehliche sonderliche Güter deputiert und verordnet gewesen, aus deren jährlicher Abnußung und Ufkumpften in des h. Reichs

¹⁵²⁾ Siehe unser Verzeichnis.

¹⁵³⁾ So das Bleidach der Bleger Kirche (siehe Register A Ziffer I).

¹⁵⁴⁾ Inte, Roddens, Stick als Rodiser- oder Johannitergüter, deren Erträge z. T. dem Kampf für das heilige Land dienten, teils der Pflege der Armen und Kranken (siehe f. Absatz).

¹⁵⁵⁾ Ca. 800 Jüch Marschland (§ 37).

Anlagen die Türkensteuer erlegt und abgetragen, und das übrige in die Hände der Armen ausgeteilt, und sind die Einwohner dieser Lande (früher) darüber mit Türkensteuer insonderheit nicht belegt noch beschwert worden.

Anlage II.

Protest gegen die Besetzung einer Pfarre durch den Grafen.

Anno 1568 d. 17. September heft der edle und wohlgeborene Antonius, Graf von Oldenburg und Delmenhorst, Moritz Frankenvelde upgelegt, dat he mit N. Tilingio, den S. Gn. mit der karken to Obhusen vorlent, to Obhusen tehn scholde, und eme aldar dat Pastorat und den Predikstohl inwisen, und ist Moritz Sr. Gn. befehle also nagekamen, mit den Pastoren up den Sonndage Morgen to Obhusen angekamen und mit eme in de karken gaen willen, und nicht geopent wurden; und also Moritz dem karspell angefecht, wat orsake de karke to stunde; he wer dar mit einem pastoren, de dar tegenwerdig stunde, welchen min gn. H. mit der karken vorlehnt, und S. Gn. befehle na eme den Predikstohl intowisen. Darup de gemene des karspels tosamten getreden und Moritz dorch itlicher des karspels geantwort, se wolden den Pastoren nicht hebben, se hadden dar einen, den wolden se beholden und dorch Boleke Roleves dat Wort doen laten. Und do he sulkes gesecht, hadde he awer lut geropen: gy karspellude, hebt gy mi nicht also seggen? do hadden se semlich geropen: Ja!

Do hadde Moritz noch in der Gude den karspell gesunnen, dat se eme denn doch upstigen und prediken laten wellen. Darup hadden se aver geantwortet: „Nee, idt wer enen also nicht gelegen.“ Do heft Moritz mit den pastoren wedderum van dem karkhove afgang moten.

Darna si de karke geopent und hebben den vorigen predikanten, den min gn. H. mit der kark nicht vorlent, upstiegen und prediken laten.

Anlage III.

Zu Sengwarden bei Kniphausen ist die Gemeinde willens gewesen, den Prediger¹⁵⁶⁾, der die Orgeln und Altäre Anno 1556 bei Nachtzeiten zerbrach, mit gemeiner Hand tot zu schlagen, und (er) vermochte kümmerlich sein Leben in einer Lehmgruben (zu) bergen. (Garrelts, Reformation Ostfrieslands S. 112.)

Derselbe Prediger wurde gleichwohl — anscheinend nach dem Wunsch der Herrschaft, die reformiert war —, 1559 zum ersten Pastor in Sengwarden berufen. Auch die andern Kniphäuser Pastoren waren damals schon reformiert und stammten zum Teil aus Groningen und Norden (s. u.).

¹⁵⁶⁾ Es war der reformierte Prediger Delenus (siehe weiter unten). Die Reformierten haben keinen Altar und wollten früher auch keine Orgel. Die Gemeinde war noch lutherisch gesinnt.

Folgt starkgekürzter Auszug aus dem Berufungsschreiben für den genannten Pastoren:

Nadem over dat Karspel to Sengwarden sehr grot is, vull Volkes, de Husen miet u. siet verstruwet, u. ihiger Tiet dat Volk kränklich is, wurden 3 edder 4 Deners¹⁵⁷⁾ darinne Arbeit genug finden — und wi ikund man 1 Dener hebben, hebbe wi foort na unses saligen Pastors doetliken Afsscheet to Gott allmechtig mit fürigem Geeste gebeden, dat he uns Christum recht lehre wedder to fogen. Darna hefft Arnoldus, unse Predikante, de Gemene vermahnet, na der Predige in der Kerken to bliwen, um aldar ein Underredung van einem Dener to holden, und is nicht einer in der Kerken under der Gemene befunden, de nicht sine Stemme up unsern leven Broder Petrum Delenum gegeben heft. Diffe heft nu ein gut Tüchnis bi unsern ehrbaren, leven Junkern, bi den Kerkendeners u. Pastoren differ Herrlichkeit, ook bi den Unsen, so vele ehrer sint, de de lewe Gott mit femlicher Erkenntnisse seines göttlichen Wordes begawet heft¹⁵⁸⁾. — Und worliken, hadde wi solke Tüchnisse von dissem framen Mamm gehat, als he ersten to uns kam, — de Uprohr — wedder em angericht — weern ahne Tiwel wol nageblewen¹⁵⁹⁾. Wolde uns nu Gott so gnedig sien u. schicken uns densülwen to einem Pastoren, he scholde uns also leef, wert u. angenehm sin, als he uns to voorne in Unbekanntheit is unwert gewesen. Hebben ook unse ehrbar Junker u. gnedige Fruwe daran ein groten Wohlgefallen gehat, dat disse Huslúde, ehre Underdanen, van sich sulvest so flitich Petrum to einem Pastor begehret hebben.

Vorder so moten wi bekennen, dat uns in dissem Platz, dar der gottseligen u. ehrbaren Lehrers wenig sind, mehr van Noden is eine gelehrde, gottfruchtig Mann, als in der Rächte vom Emden u. Norden¹⁶⁰⁾. Awer de Gemene bi uns hier hebben ehr lewentlang kiene Gemeente gesehn, bi welcher de christlike Tucht u. ein gut Regiment na christliker Weise gebuket werd¹⁶¹⁾; behöwen derhalwen wol truwe, ehrbare unde gottfruchtige Lehrers. Und dennoch scholde man Last u. Monte mehr als to vel finden, ehr man wat ordeninge bi ene scholde können inbringen, diwile se von der Gemeente in der Rächte¹⁶²⁾ nicht alleine kien gut Vorbilde sehen, sundern dorch ein quat Vorbilde afgetegen werden.

Wi verhapen ook an dem hochgelehrden Mag. Walter, dem Vater Petri, dat he des ein Freude u. Wohlgefallen hebben werd, dat den Lúden, welke vormals als Wölwe sinen Söhn wolden versflingen, nu dorch Gades Gnade ehr

¹⁵⁷⁾ Diener am Wort = Geistliche.

¹⁵⁸⁾ Gemeint sind die wohl noch wenig zahlreichen Reformierten in Sengwarden (nur 14 Unterschriften).

¹⁵⁹⁾ Die Gemeinde hatte ihn töten wollen. (S. oben.)

¹⁶⁰⁾ In der Nähe von Norden und Emden (wohin dies Schreiben gerichtet war) hatte man genug reformierte Prediger, im Bereich des Jeverlandes aber nur zu Knipphausen.

¹⁶¹⁾ Die Kirchenzucht wurde bei Reformierten strenger geübt als bei den Lutherischen.

¹⁶²⁾ Die benachbarten Gemeinden der Herrschaft Jever waren lutherisch und galten daher für die Reformierten als schlechtes Vorbild.

Serte verwandelt (ist), u. begehren sich to holden als Schapkens, de Stemme Christi van em to hören. Datum ipso die Januarii anno 59.

Arnoldus Conradi, Vikar zu Sengwarden u. 14 Eingefessenen dieser Gemeinde; desgl. von Balduin aus Norden, Pastor zu Ukkum. Thomas aus Groningen, Pastor zu Fedderwarden. Daniel Melchers, Vikar zu Fedderwarden.

Adressiert an d. Vater des zu berufenden P. Delenus und die Geistlichkeit (reformiert) zu Emden. Vielleicht hat nicht Tidos Gemahlin (§ 12) seine Wendung zur reformierten Konfession bewirkt, sondern der Einfluß aus Ostfriesland.

Register der Kirchspiele mit Hinweis auf die zugehörigen Paragraphen.

1. Abbehausen: Altäre und Vikarien 35. II. A. 9; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6 u. 21; Beschwerde 18 u. Anlage I; Bild des Herzogs Julius von Braunschweig; Pfarrbesetzung 5, 31, Anlage II; Johanniterhof Inte 37. C.; Stiftung u. Einziehung 8 u. Anlage I; Veräußerung 26; Rückerwerb 27.
2. Accum: Altäre u. Vikarien 35. II. D. 1; Erhaltung der Vikarie 12; Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Tido von Kniphausen 12. Bild.
3. Altenesch: Kirche 35. II. E. 6; Kapellen 35. III. u. 33; Patronat 31; Einziehung der Kapellen 14; Restitution von Lemwerder 17. Vgl. Jahrb. 28.
4. Altenhunteorf: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 15; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Rasteder Zehnthof 36. A; Veräußerung 26; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.
5. Apen: Altäre u. Vikarie 35. II. G. 15; Kapelle 35. III; Restitution von Bokel 17; Kirchenpatronat 31.
(Alten: siehe bei Nordenham Bild des Kelches.)
(Bant: siehe bei Rüstringen.)
6. Bardenfleth: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 14; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31; Juder Mönichshof 36. B. u. 7; Einziehung 7 u. 13; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
7. Bardewisch: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 5; Einziehung 14; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.
8. Berne: Altäre u. Vikarien 35. II. E. 3; Einziehung 14; Aufhebung der Katechetenstelle 29; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.
(Blankenburg: siehe bei Hölle.)
9. Blegen: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 1; Bleidach 18; Kapelle 35. III; Kleinodien Anlage I u. 6; Einziehung 6 u. 21; eine Vikarie an die Strückhauser Pfarre 21; Beschwerde 18 u. Anlage I; Blegersand 35. I; Veräußerung 26; Rückerwerb 27.
10. Bokhorn: Kirche 35. II. G. 16; Heiligenholz 17; Klosterhof Bredehorn 37. G; Kapelle 35. III.
11. Brake: Erst nach der Reformation entstanden.
12. Burhave: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 4; Kapelle 35. III; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6 u. 21; Beschwerde 18 u. Anlage I.
13. Cloppenburg: Erst nach der Reformation entstanden.
14. Clevern: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 17; Kapelle 35. III; Einziehung 10; Aufhebung der ersten Pfarre 29.
15. Dedesdorf: Altäre u. Vikarie 35. II. B. 1; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31 Anmerkung.

16. Delmenhorst: Kollegiatstift 35. IV. B; Stiftung 30; vorläufige Erhaltung 6 vorletzter Absatz; Kapellen 35. III; Einziehung 14; Huder Kornhaus 36. B; Kirchenpatronat 31; (Bild von Bonnus); reformatorische Gesinnung der Stadt 4.
17. Döflingen: Altäre u. Vikarien 35. II. G. 6; Kapellen 35. III.
18. Eckwarden: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 7; Kleinodien Anlage I; Kirchenpatronat 31 u. 36 A (bei Rastede); Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Armenhaus Hofswürden 17.
19. Edewecht: Altäre u. Vikarien 35. II. G. 13; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
20. Elisabethen: Erst nach der Reformation entstanden.
21. Elsfleth: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 9; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.
22. Esenshamm: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 10; Kapelle 35. III; Kleinodien Anlage I; Kirchenland 35. I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Landschenkung 17.
23. Eversten: Erst nach der Reformation entstanden.
24. Fedderwarden: Altäre u. Vikarien 35. II. D. 2; Einziehung 12; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
25. Ganderkesee: Altäre u. Vikarien 35. II. G. 2; Kapelle 35. III; Einziehung 14; Kirchenpatronat 31.
26. Goldenstedt: Erst nach der Reformation entstanden.
27. Holzwarden: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 12; Kleinodien Anlage I; Kirchenland 35. I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Kirchenpatronat 31.
28. Großenknefen: Kirche 35. II. G. 7; Kapellen 35. III; späte Durchführung der Reformation 3.
29. Großenmeer: Kirche 35. II. E. 13; Landschenkung 17. Vgl. Jahrb. 28.
30. Hammelwarden: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 10; St.-Pauls-Güter 7 u. 36. D; Huder Hof Lockfleth (?) 36. B. u. 7; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
31. Hasbergen: Altäre u. Vikarie 35. II. G. 3; Kapellen 35. III; dem Kollegiatstift Delmenhorst einverleibt 31; Einziehung 14; reformatorische Gesinnung 3.
32. Hatten: Kirche 35. II. G. 5; Kapellen 35. III; Einziehung 13 Anmerkung. (Heppens: siehe bei Rüstringen.)
33. Hohenkirchen: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 3; Einziehung 10; die erste Pfarre 10 u. 17; Mederns 10 u. 17; Hilligenland 10; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
34. Holle: Kirche 35. II. E. 1; Kloster Blankenburg 36. C; (Bild und Karte); Stiftung 30; Einziehung 7; Armenhaus 27; Huder Zehnthof 36. B; Einziehung 13; Veräußerung 26; adelige Insassen 20 Anmerkung; Bremer Weisamt 31. Vgl. Jahrb. 28.
35. Hude: Kirche 35. II. G. 4; Kloster Hude 36. B; (Bild); Stiftung 30; Mehrung der Güter 27; Einziehung 7 u. 13; Veräußerung 26; Reiherholz noch im Staatsbesitz 27.
36. Huntfloßen: Kirche 35. II. G. 8; Kapelle 35. III; späte Durchführung der Reformation 3.
37. Jade: Kirche 35. II. F. 1; Stiftung 31; Rasteder Klostersvorwerk Altjade 36. A; Einziehung 7; teilweise Veräußerung 26.
38. Jever: Altäre u. Vikarien 35. II. C; (Wappen Remmers v. Seedië); Kapellen 35. III; Einziehung 10; Schakelhave 33; Einziehung 10; Veräußerung 26; Kirchenvorwerk Upjever 36. F. (bei Sstringfelde); reformatorische Gesinnung 4; Bild Edzards von Ostfriesland.
39. Langwarden: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 5; Kapellen 35. III; Kleinodien Anlage I; zwei Vikarien an Old. Pfarrer 21; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Landschenkung 17; Johanniterhof Roddens 37. B;



- Stiftung 30 u. Anlage I; Einziehung 8; Veräußerung 26; Rückwerb 27; Allodium oder Lehen 25.
40. Middelge: Kirche 35. II. C. 8; Aufhebung 29.
41. Minjen: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 2; Einziehung einer Vikarie 10; Aufhebung der beiden Pfarren 29.
42. Neuenbrok: Kirche 35. II. E. 12; Rasteder Menerhöfe 36. A; Rasteder Patronat 31 u. 36 A. Vgl. Jahrb. 28.
43. Neuenburg: Kapelle 35. III.
(Neuende: siehe bei Rüstringen.)
44. Neuenhunorf: Kirche u. Altäre 35. II. E. 2; St.-Pauls-Güter 36. D; Zehnten 26; Einziehung 7; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
45. Neuenkirchen: Erst nach der Reformation entstanden.
46. Nordenham: Kirche zu Altens 35. II. A. 2; Landschenkung 17; Wiederaufbau 21; Kloster Altens 36. E. u. Anlage I; Einziehung 7; Beschwerde 18 u. Anlage I; Veräußerung 26; Reisepaß 3.
47. Ofen: Erst nach der Reformation entstanden.
48. Ohmstede: Desgleichen.
49. Oldenbrok: Kirche 35. II. E. 11; Landschenkung 17; Rasteder Patronat 31 u. 36. A; Rasteder Zehnthof 36. A; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
50. Oldenburg: Kollegiatstift 35. IV. A.; Gründung 30; anfängl. Schonung 5 u. 21; Einziehung 6 (am Schluß); teilweise Restitution 17; geistl. Gebäude 26; Kleinodien 35. IV. A.; Kapellen 35. III; Kirchenpatronat 31; Kl. Rasteder Häuser 36. A; Kl. Huder Haus am Stau 36. B; Wiederherstellung der Nikolaikirche 17; (Bilder Hamelmanns u. der Grafen Anton I. u. Christoph); reformatorische Gesinnung der Stadt 4.
51. Oldorf: Altäre u. Vikarie 35. II. C. 10; Restituierung der Vikarie 17; Aufhebung der Pfarre 29.
52. Osterenburg: Erst nach der Reformation entstanden.
(Östringfelde: siehe bei Schortens.)
53. Ovelgönne: Pfarre aufgehoben 29.
54. Pakens: Kirche 35. II. C. 11; Kirchenpatronat 31. Anmerkung; Aufhebung der Pfarre 29; Liturgie 9.
55. Rastede: Kirche 35. II. G. 10; Kirchenpatronat 31; Kloster Rastede, Güter u. Patronate 36. A; (Bild eines Sarkophages); Kapellen 35. III; Einziehung 7; Graf Christoph 5; Veräußerung 26; Wiederherstellung der Klosterkirche 17; Johanniterhof Hahn 37. E.
56. Rodenkirchen: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 11; Kirchenland 35. I; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Aufhebung der zweiten Pfarre 29 (Vgl. 2).
57. Rüstringen - Bant: Kirche 35. II. C. 22.
58. Rüstringen - Heppens: Kirche 35. II. C. 21.
59. Rüstringen - Neuende: Altäre u. Vikarie 35. II. C. 20; Einziehung der Pfarre (zeitweilig) u. Vikarie 10.
60. St. Jooft: Kirche 35. II. C. 7.
- 60a. Wüppel: Altäre u. Vikarie 35. II. C. 6; Einziehung 10; Aufhebung der Pfarre 29.
61. Sande: Kirche 35. II. C. 23.
62. Sandel: Kirche 35. II. C. 18.
63. Schortens: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 19; Kapelle 35. III; Einziehung 10; Kirchenvorwerk Upjever 36. F. (bei Östringfelde); Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Vor-

- werk Barkel u. Kloster Ostringfelde 36. F; Einziehung 11; (Bild des Turmes); Veräußerung 26; Pastor für das Interim 3.
64. Schönmoor: Kirche 35. II. C. 4; das Bremer Weisamt 31. Vgl. Jahrb. 28.
65. Schwei: Kirche 35. II. F. 3; Stiftung 31; Huder Klostergut 36. B. u. 7; Veräußerung 26.
66. Schweiburg: Erst nach der Reformation entstanden.
67. Seefeld: Desgleichen.
68. Sengwarden: Altäre u. Vikarien 35. II. D. 3; Kapelle 35. III; zweite Pfarre aufgehoben 29; dritte Pfarre Witwenkasse 12; Aufruhr, Anlage III.
69. Sillenstede: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 12; zweite Pfarre aufgehoben 29.
70. Stollhamm: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 8; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6 u. 21; Beschwerde 18 u. Anlage I.
71. Strückhausen: Kirche 35. II. F. 2; Stiftung 31; Kapelle 35. III; Johannitergut 37. D; Einziehung, Graf Georg 8; Veräußerung 26.
72. Stuhr: Kirche 35. II. G. 1; der Bremer Ansgarikirche einverleibt 31.
73. Tettens: Altäre u. Vikarie 10 u. 35. II. C. 9; Kapelle 35. III. u. 10; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
74. Toffens: Altäre u. Vikarie 35. II. A. 6; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Johannitergut Stick mit Kapelle 37. A. u. 35. III; Einziehung 8; Veräußerung 26; Aufhebung der Pfarre 29.
75. Varel: Kirche 35. II. G. 16; Kapelle 35. III; Edler Herr von Varel 25 (Bild).
76. Vechta: Erst nach der Reformation entstanden.
77. Waddens: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 3; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Küster als Pfarrer 5.
78. Waddewarden: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 13; Einziehung 10; Kapelle 10 u. 35. III; Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Kirchenpatronat 31 Anmerkung.
79. Wangeroog: Kirche 35. II. C. 1; Steine von Ostringfelde 11.
80. Wardenburg: Kirche zu Westerstede (Westerburg) 35. II. G. 9 u. 33; Kapelle in Wardenburg 35. III; Kirchenland 35. I; Zerstörung 13; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
81. Warfleth: Kirche 35. II. E. 8; Pfarre aufgehoben 29. Vgl. Jahrb. 28.
82. Westerstede: Altäre u. Vikarie 35. II. G. 14; Kirchenland 35. I; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
83. Westrum: Kirche 35. II. C. 14; Aufhebung der Pfarre 29.
84. Warden: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 5; Einziehung 10; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
85. Wiefels: Kirche 35. II. C. 15.
86. Wiefelstede: Kirche 35. II. G. 11; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
87. Wildeshausen: Kollegiatstift 35. IV. C; Kapellen 35. III; (Bild des Bischofs Franz von Waldeck); Kleinodien 35. IV. C; Einziehung 15; Alexanderfonds 17; Wildeshäuser Zehnten 26; Huder Hof 36. B; reformatorische Gesinnung 4.
- (Wüppels: siehe St. Joost.)
88. Zetel: Kirche 35. II. G. 17; Landschenkung 17.
89. Zwischenahn: Altäre u. Vikarien 35. II. G. 12; Kapelle 35. III; Reliquien u. Heiligenbilder 3; Einziehung 6; Urkunden-Kopiar 3 Anmerkung; verheirateter Kaplan 3 Anmerkung; eine Vikarie an den Oldenbrocker Pfarrer 21.

Inhaltsverzeichnis.

I. Darstellung des geschichtlichen Hergangs.

	Seite
A. Einleitung.	7
1. Vorwort	7
2. Quellen zur Reformationsgeschichte. Hamelmann	8
3. Stellung des Landvolks zur Reformation	10
4. Stellung des Stadtvolls zur Reformation	13
B. Landesherrliches Vorgehen in der Grafschaft Oldenburg.	14
5. Gräfliche Kirchenregierung in Oldenburg	14
6. Einziehung der oldenburgischen Kirchengüter	16
7. Einziehung der oldenburgischen Klöster	19
8. Einziehung der Johannitergüter	23
C. Landesherrliches Vorgehen in Jever und Knipphausen.	25
9. Fräulein Marias Kirchenregierung in Jever	25
10. Einziehung der jeverschen Kirchengüter	26
11. Einziehung des Klosters Östringfelde	28
12. Knipphausen	30
D. Landesherrliches Vorgehen im münsterschen Gebietsteil.	30
13. Einziehung des Klosters Hude	30
14. Einziehung der Kirchengüter in der Herrschaft Delmenhorst	33
15. Einziehung des Alexanderstifts in Wildeshausen	33
E. Beurteilung des landesherrlichen Vorgehens.	34
16. Allgemeine Betrachtung der Rechtsgründe	34
17. Stellungnahme späterer oldenburgischer Fürsten	35
18. Stellungnahme der Untertanen	38
19. Vergleich mit anderen Ländern	40
20. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Klöster	42
21. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Pfarrpfünden	43
F. Rechtslage der konfiszierten Kirchengüter.	46
22. Quellenmäßige Unterlagen	46
23. Vermeyerte Güter	47
24. Unvermeyerte Güter	49
25. Allodien oder Lehen	50
G. Spätere Schicksale der Kirchengüter.	52
26. Veräußerung der Kirchengüter	52
27. Gründe für die Veräußerung	55
28. Zusammenfassung des Verlaufes	57
29. Neuere Aufhebung von Pfarrstellen	58
H. Schlußbetrachtungen.	59
30. Stiftungen der Landesherren für die Kirche	59
31. Patronatspfarren	60
32. Spätere landesherrliche Aufwendungen für die Kirche	63
33. Räumliche Verteilung der kirchlichen Stiftungen	64

II. Verzeichnis der Kirchengüter des Mittelalters.

I. Aufzählung der einzelnen Kirchengüter.	66
34. Einrichtung des Verzeichnisses	66
35. Die einzelnen Güter der Weltgeistlichkeit	68
36. Die einzelnen Güter der Klostergeistlichkeit	84
37. Die einzelnen Güter des Johanniterordens	99
38. Schlußergebnis	103
Anlage I	106
Anlage II	110
Anlage III	110
Register der Kirchen mit Hinweis auf die zugehörigen Paragraphen . . .	112



Abb. 1. Hamelmann,
 1573–95 erster evangelischer Superintendent in Oldenburg,
 verfaßt die Kirchenordnung, die oldenburgische Chronik und
 eine Reformationsgeschichte von Nordwestdeutschland. § 2.



Abb. 2. Graf Christoph, Bruder Antons I., begünstigt die Reformation in Oldenburg. † 1566 als „Provisor“ des eingezogenen Klosters Rastede. S. 5.



Abb. 3. Graf Anton I. von Oldenburg, 1529—73, begünstigt die Reformation und zieht die Kirchengüter ein. § 6.

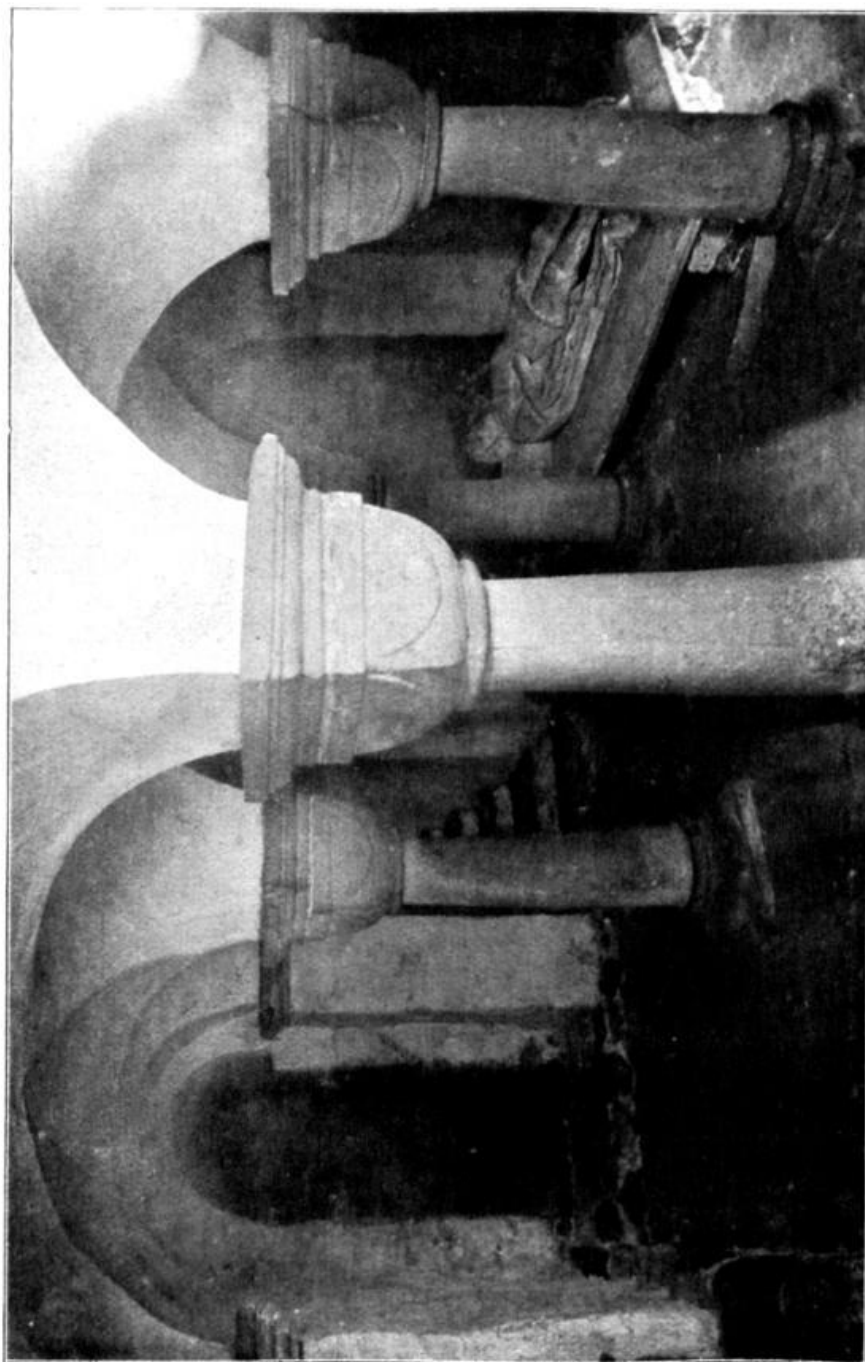


Abb. 4. Die Krypta der Dorfkirche zu Raffede mit dem Sarkophag des Grafen Moritz († 1420). § 7.
Aus Jahrb. 21, 1913, Schlußbild.

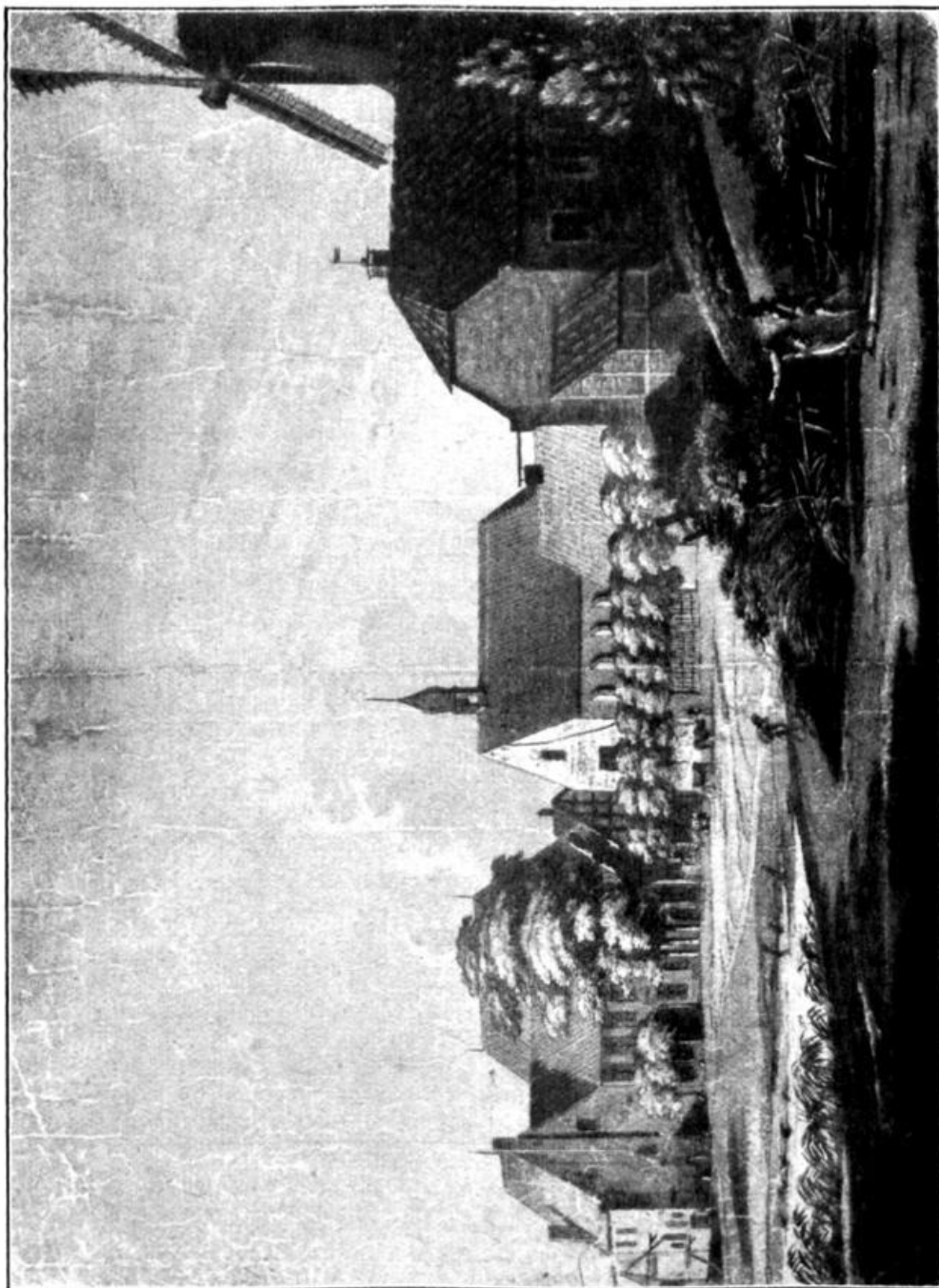


Abb. 5. Klosterkirche zu Blankenburg. Im 19. Jahrhundert umgebaut. S. 7.

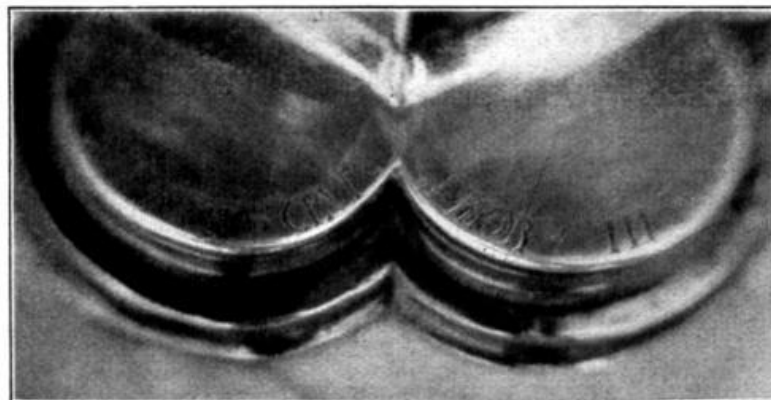


Abb. 6a und b. Kelch der Kirche zu Altens. Geschenk des letzten
Priors des Altenser Karmeliterklosters. S. 7.



Abb. 7a. Frä. Maria von Jever aus Jahrb. 1916/17.
Führte 1532 die Reformation im Jeverlande ein. § 9.



Abb. 7b. Remmer von Seediek, Rentmeister Fräulein Marias
von Jever, † 1557, begünstigt die Reformation und verschont
einen Teil der Kirchengüter.
Sein Wappen an der Kirche zu Jever. § 9.

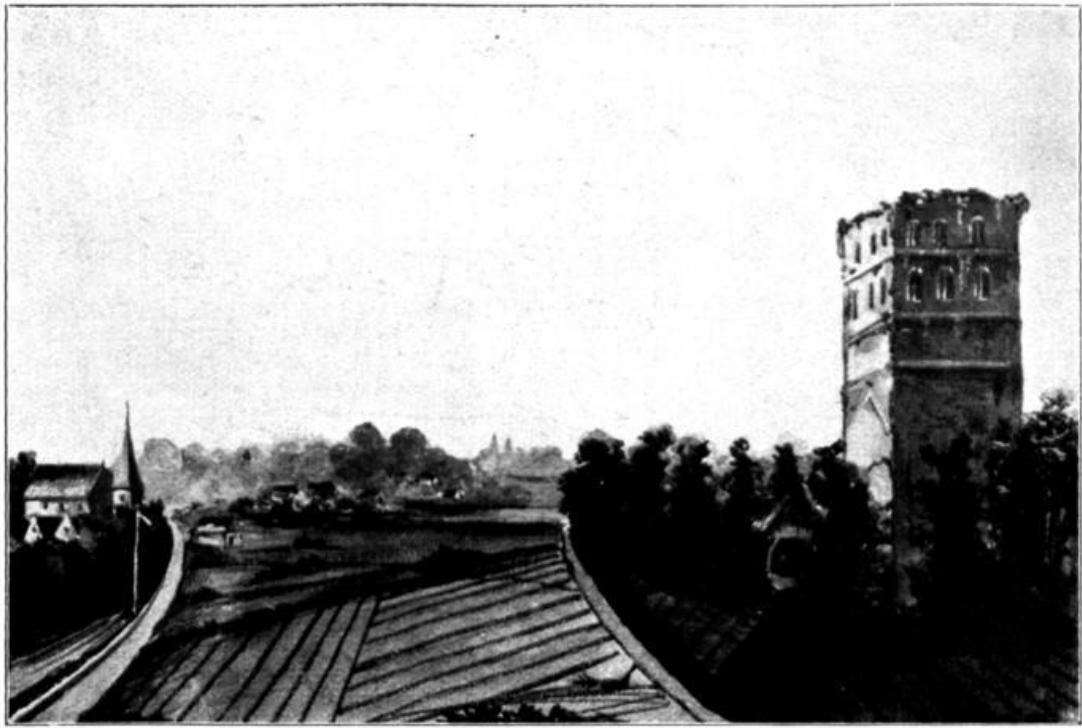


Abb. 8a. Kloster Ostringfelde aus Bau- und Kunstdenkmäler. Bd. V. § 11.



Abb. 8b. Ehemaliger Turm des Klosters Ostringfelde. Ca. 1770 zerstört auf Befehl eines Herrn von Jever aus dem Hause Anhalt-Zerbst. S. 11.



Abb. 9. Lido von In- und Kniphausen kämpft 1547 mit den Protestanten gegen den Kaiser. Er verschont die Kirchengüter. (Grabstein in Akkum.) § 12. Seine Gattin Eva von Rennenberg.



Abb. 10. Franz von Waldeck, Bischof von Osnabrück und Münster, führt 1543 in den damals münsterischen Ämtern Delmenhorst, Vechta, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe die Reformation ein. § 13.



Abb. 11. Ruine der Klosterkirche zu Hude. Ca. 1538 zerstört von
Bischof Franz von Münster. S. 13.



Abb. 12. Bonnus, Superintendent in Lübeck, reformiert 1543 im Auftrage des Bischofs Franz von Waldeck die fünf münsterischen Ämter, darunter auch Delmenhorst. S. 13.



Abb. 13. Herzog Julius von Braunschweig verwendet sich als Oberlehnsherr für die Butjadinger bei ihren Klagen über die Einziehung der Kirchengüter (um 1570). § 18.



Abb. 14. Anton I. von Aldenburg, natürlicher Sohn und Allodialerbe
Anton Günthers. Im Streite um sein Erbrecht sind viele einge-
zogenen Kirchengüter genau verzeichnet worden. § 25.



Abb. 15. Edzard d. Gr., Graf von Ostfriesland, duldete die Reformation.
(Nach einer Steinzeichnung in der Landesbibliothek.) § 31.

II.

Der Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen und den Nachbargebieten.

Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte
vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. Hermann Lübbing.

Einleitung.

1. Bei den Historikern Nordwestdeutschlands ist der Zeitraum, dessen Handelsbeziehungen in einem engeren Gebiete zu untersuchen unsere Aufgabe sein soll, nicht eben beliebt. Noch viel weniger beschäftigen sich die deutschen Geschichtsschreiber im allgemeinen mit dem friesischen Gebiet, auf dessen schmale Küstenstrich längs der Nordsee sich ein eigenartiger Volksstamm bis in die Neuzeit ziemlich abgesondert erhalten hat. Und in der Tat kann äußerlich nur wenig dazu reizen, sich in die Vergangenheit dieses Landes zu vertiefen. Ein ernster Punkt, die Geringschätzung wissenschaftlicher Arbeit bei den Anwohnern der Wasserkante, deren Sinn mehr auf das Praktische als auf Kunst und Wissenschaft gerichtet ist, hat schon öfters zu Klagen Anlaß gegeben, darf aber keinen Historiker von seiner Arbeit abschrecken. Eher könnten andere Gründe ausschlaggebend sein. Die historischen Quellen fließen für unsere Zeit und Gegend spärlich; erst spät und kaum berührt vom Strome des großen Geschehens im Reich setzt eine dürftige Annalistik ein, deren Chronologie oft sehr verworren ist, und dazu dürfte manches urkundliche Material unwiederbringlich verloren sein.

Man kann den Friesen keinen Vorwurf machen wegen ihres Mangels an geistigen und wissenschaftlichen Interessen, oder weil es ihnen an geschichtlichem Sinn und Kunstverständnis fehlte. Sie waren zu weit entfernt von den Zentren des kulturellen Lebens und den Brennpunkten des künstlerischen Werdens. Das Reich kümmerte sich nicht um Friesland, ebensowenig wie dieses an den Ereignissen im Reich teilnahm. Vielleicht ist bis zu einem gewissen Grade der Mangel an einer Universität im engeren Nordwesten des Reichs mit Schuld an der Spätreife Frieslands. Der Plan des großen Erzbischofs Adalbert von Bremen, einen Bischofssitz in Friesland zu gründen, ist leider nicht zur Ausführung gekommen, und der geistige Wirkungskreis des Dominikanerkollegs in Norden, das vermöge der Vorbildung seiner Mitglieder einen Hauptsitz der Wissenschaft für die Lande zwischen Ems und Weser hätte bilden können, erstreckte sich kaum über die

Klostermauern hinaus. Niemals hat das Norder Studium²⁾ größere Bedeutung erlangt, wie manche seiner Bruderkonvente, aus denen Universitäten erwuchsen.

Neben den Eigenschaften der schwerblütigen Rasse ist der Einfluß der Natur auf die Menschen der Wasserkante von nicht geringer Bedeutung gewesen, und die Eigentümlichkeit friesischen Wesens überhaupt und der friesischen Geschichte erklärt sich durch die Wechselwirkung der verschiedensten Faktoren. Die landschaftliche Umgebung übt auf den Menschen einen großen Einfluß aus, der freilich gelegentlich überschätzt worden ist. Es konnte nicht ausbleiben, daß die ewige Gleichförmigkeit der fast baumlosen Marschlandschaft, die nur unterbrochen wird von zahllosen kleinen Wasserläufen und, umsäumt von unwegsamen Mooren, sich unter einem niedrigen, regenschweren Wolkenhimmel in endloser Weite längs der Küste ausdehnt, auch der Gemütsart ihrer Bewohner einen unverkennbaren Stempel aufprägte. Das ununterbrochene zähe Ringen mit den grimmigen Angriffen der salzigen See, und die durch den schweren Kleiboden bedingte „sture“ Landarbeit mußten den Friesen in seiner bedächtigen Schwerfälligkeit und wortkargen Verschlossenheit bestärken, und beide Eigenschaften entwickelten in ihm eine gewisse philosophische Selbstbesinnung und ein reiches Innenleben. Davon legen auch seine Sagen³⁾ Zeugnis ab.

Der Menschenschlag an der Wasserkante ist nüchtern, aber durchaus nicht arm an Phantasie, und hat dabei einen gesunden Humor. Und daß die Friesen auch einen Sinn für Poesie haben, lehren ihre Rechtsfassungen, ein Werk von größter Eigenart. Die in altfriesischer Sprache geschriebenen und darum nur wenigen Gelehrten verständlich gebliebenen Rechtsdenkmäler⁴⁾ stehen auf einer hohen Stufe der bäuerlichen Gemeinschaftskultur und bilden eine wichtige Quelle für die Erkenntnis altfriesischen Lebens. Es ist auch durchaus anzunehmen, daß in einem solch urwüchsigen Stamme ein Epos wie Gudrun entstehen konnte, dessen ganze Handlung so mit der See verknüpft ist, wie bei keinem anderen Heldenlied. Selbst Sängern hat Friesland hervorgebracht, wie den bekannten blinden Bernlef in Karolingischer Zeit, aber in unseren Quellen finden wir keine Spuren von Sängern mehr. Der Minnesang fand bezeichnender Weise in Friesland keinen Eingang, und wenn wir gleich das Wort: „Frisia non cantat“ nicht gelten lassen können, so hat sich doch das: „Frisia ratiocinatur“ vielfach bewahrt. Der Frieze ist ein guter Denker.

Der klare Blick der Friesen war mehr auf die See, auf praktischen Erwerb

²⁾ Die politische Bedeutung des Norder Dominikanerklosters und der ostfriesischen Klöster überhaupt war allerdings größer. Vgl. H. Lübbing, Das Dominikanerkloster Norden in Ostfriesland. Emd. Jb. 22 (1927), 298 ff.

³⁾ Vgl. meine erstmalige Zusammenfassung friesischer Überlieferungen unter stammeskundlichen Gesichtspunkten: Friesische Sagen, hgg. v. H. Lübbing (Jena 1928).

⁴⁾ Von Richtofen, Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840). Vgl. E. Borchling, Poesie und Humor im friesischen Recht (München 1908). Dazu F. Holthausen, Altfriesisches Wörterbuch (Heidelberg 1926).

als auf beschauliches Leben gerichtet. Das Meer war das eigentliche Lebenselement der Bewohner. Von der Seeseite her hatten sie ihr Land besiedelt, und nach dem Wasser zu war seine natürliche Öffnung. Ganz von selbst erzeugte der stete Blick auf das Meer den Trieb zur Schifffahrt, es wuchs die Unternehmungslust zum Handel, und zugleich hoben die Reisen das Selbstbewußtsein, wie die Gefahren den Mut. Kaum ein anderes Land hat seine Bewohner so sehr beeinflusst wie die Nordseeküste, und nirgends hat der Mensch seinerseits so stark im Laufe der Zeit das Gesicht der Landschaft geformt wie gerade hier, so daß daraus das stolze Wort entstand: „Gott hat das Meer, der Friesen aber die Deiche geschaffen.“ Kein Heldenlied meldet von dieser „Arbeit“, als stummer Zeuge einer wechselvollen Vergangenheit ist diese „Seeburg“ allein erhalten, Frieslands „goldener Reif“. Nicht wenig hat der Deichbau und die Bezwingung des Meeres neben dem Gefühl der Freiheit den ausgeprägten friesischen Stolz, ja Hochmut entwickelt. Die Deiche sind die Kunstwerke der Friesen, und es hat manches klugen und berechnenden Kopfes bedurft, ehe sie in ihrer jetzigen Gestalt und Vollkommenheit dem Anprall des Meeres Trotz boten.

Jahrhunderte hindurch führten die Friesen ein Leben für sich, von dessen Kämpfen gegen die Naturgewalten und inneren Streitigkeiten man im Reiche wenig wußte. So hat es auch langer Zeit bedurft, ehe im 16. Jahrhundert durch engere wirtschaftliche Verknüpfung mit dem großen Welthandel und durch genügende Rassenvermischung in vielen Geschlechtern mit den „Deutschen“ oder „Oberländern“ und auch mit Ausländern, deren Eindringen man sich lange widersetzt hatte, sich wenigstens in den oberen Schichten eine „Kultur der Renaissance“ entfalten konnte⁵⁾.

Nur wenige Forscher reizte die Eigenart der friesischen Geschichte, deren äußerlich hervortretende Helden die Häuptlinge sind⁶⁾, viel mehr aber das ganze Volk, bewunderungswert in seiner stillen Größe, im wechselvollen Kampf mit dem „blanken Hans“ und im zähen Ringen der Stände um ihre Freiheit⁷⁾. Wer friesische Geschichte verstehen und erforschen will, muß diese Verhältnisse kennen, Verständnis für den stolzen, herben Volks Schlag mitbringen und mit Ausdauer seinen Weg durch die verwilderten und wenig geebneten Pfade der Überlieferung bahnen.

2. Über den Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsultatsverfassung in Rüstringen und den Nachbargebieten liegt eine zusammenfassende Darstellung

⁵⁾ Vgl. im allgemeinen hierüber B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert (Berlin 1910).

⁶⁾ Vgl. hierüber Th. Pauls Beiträge zur Geschichte der ostfriesischen Häuptlinge, Emd. Jb. XVII (1910), 1—103; 333—378. W. Sello, Die Häuptlinge von Jever. Old. Jb. 1919/20 1—67. Vgl. auch J. Wanke, Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1433), Old. Jb. 19 (1911), 1—99.

⁷⁾ Vgl. C. Hinrichs, Die ostfriesischen Landstände u. d. Preussische Staat, Emd. Jb. 22 (1927), 1 ff.

nicht vor, und die bisherige Forschung hat sich vorwiegend den politischen und rechtsgeschichtlichen Fragen der friesischen Geschichte zugewandt. Meine Darlegungen glaube ich mit dem 13. Jahrhundert beginnen zu dürfen, weil mit ihm erstmalig urkundliche Überlieferungen über den ostfriesischen Handel auftreten und gleichzeitig die Geschichtsschreibung ergänzend nebenhergeht. Es konnte ferner an Bächtold⁸⁾ angeknüpft werden, dessen Arbeit über den norddeutschen Handel mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts abschließt. Die obere Abgrenzung ergab sich daraus, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein deutliches Abnehmen des Handels zu beobachten ist; ein Blick in die Urkundenbücher von Bremen, Oldenburg und Ostfriesland belehrt uns schon darüber, wie wenig Material aus dieser Zeit in Frage kommt. Die inneren Gründe für den Rückgang des ostfriesischen Handels nach 1350 erblicken wir vor allem in den politischen Verhältnissen, wie überhaupt im Verlaufe der Arbeit sich eine stetige Verknüpfung von Handel und Politik zeigen wird.

Die Konsulatsverfassung ist durchaus Friesland eigentümlich und hat nur in den damaligen deutschen Städten eine Parallele. Die Entstehung und Bedeutung dieser Einrichtung ist noch nicht völlig geklärt, und man hat bisher vorwiegend ihre Wirkung für die Gerichtsverfassung⁹⁾, weniger ihre politische Bedeutung untersucht, die gerade in unseren Urkunden deutlich zutage tritt. Nach dem Verfall der karolingischen Grafschaftsverfassung begannen die Friesen sich selbständig zu machen, und das 11. und 12. Jahrhundert sind erfüllt von Kämpfen gegen ihre sächsischen Nachbarn¹⁰⁾ und gegen ihre Grafen, die nicht aus friesischem Stamme waren. Allmählich gingen den Grafen viele ihrer alten Rechte verloren, und sie bewahrten sich lediglich gewisse Gefälle, wie z. B. die zwischen 1273 und 1278 entstandenen Lehenregister der Grafen von Oldenburg¹¹⁾ erkennen lassen. An Stelle der fränkischen Einrichtungen trat nun eine neue Verfassung, die sich nach Klinkenborg¹²⁾ auf eine Freiheitserklärung der Friesen stützte und im 11. und 12. Jahrhundert eine völlige Gemeinfreiheit aller Friesen durchführte. Die meist aus den alten Gauen entstandenen Länder (terrae) regierten sich nun mit einer selbstgewählten Behörde, den 16 Konsuln, die urkundlich zuerst am Anfang des 13. Jahrhunderts auftreten. Gegen die demokratische Regierung läuft dann mehr und mehr der Adel (Divites et nobiles) mit seiner Gefolgschaft (fliuta, conflutanei) Sturm und sucht die Macht und die Konsulwürde in seine Gewalt zu bringen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat er fast in ganz Ostfriesland gesiegt, die Aristokratie der Häuptlinge (capitales) beherrscht das Feld.

⁸⁾ H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (Berlin und Leipzig 1910).

⁹⁾ Vgl. Richtofen, Untersuchungen (Berlin 1880 ff.), dazu Ph. Heck, Die Ostfriesische Gerichtsverfassung (Weimar 1894).

¹⁰⁾ Vgl. M. Klinkenborg, Hist. Zs. 102 (1909), 499 ff.

¹¹⁾ Hgg. v. H. Oncken (Schriften d. Oldbg. Ver. usw. Heft 9, 1893).

¹²⁾ Hist. Zs. 102 (1909), 509. Freilich hat Kl. bisher leider noch keine Quellen mitgeteilt.

Die Periode vor der Häuptlingszeit mag daher als Zeit der Konsulatsverfassung bezeichnet werden.

Das Emporkommen der Häuptlingsherrschaft und die Verdrängung der alten Demokratie vollzog sich nicht ohne innere Kämpfe. Mit der Häuptlingszeit beginnt nicht nur ein neues Kapitel der politischen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der Friesen. Ihre Bündnisse mit den Vitalienbrüdern und ihr Gegensatz zu den Hansestädten gehören in eine andere Periode, über die dann auch wieder eine zwar nicht erschöpfende, aber doch reichere Literatur veröffentlicht ist.

3. Um unsere Untersuchungen über den Handelsverkehr der Ostfriesen — als solche wollen wir im folgenden nach mittelalterlichem Gebrauch die Friesen von der Weser bis zur Ems und gelegentlich über beide Flüsse hinaus bezeichnen —, in einen größeren Rahmen einzufügen, scheint ein Überblick über den friesischen Handel vor unserer Periode angebracht zu sein. Daß die Friesen schon von jeher ein Händlervolk waren, ist bekannt; besonders in der Karolingerzeit¹³⁾ hatten sie einen hervorragenden Anteil am Handelsleben und erschienen auf allen großen Marktplätzen des Inlandes als Verkäufer ihrer Tuchgewebe¹⁴⁾. Die Normannen jedoch machten Friesland zu ihrem Lehnstaat und rissen den Handel an sich. Nach dem Zusammenbruch der Normannenherrschaft begann der friesische Handel sich zu beleben, mußte zugleich aber in Wettbewerb mit anderen Seefahrern aus Sachsen und Niederfranken treten und verlor an diese seine Führerrolle. Wir sehen jetzt die Friesen als Vermittler skandinavischer Waren¹⁵⁾ im 11. Jahrhundert auftreten. Im 12. Jahrhundert bringen sie aus Sachsen Erz (und vielleicht Salz) nach Utrecht¹⁶⁾, im 13. Jahrhundert sind sie in der Ostsee¹⁷⁾ zu finden, um die Erzeugnisse der baltischen Länder nach Flandern zu schaffen. Aber niemals ist in den Quellen gesagt, welchem Stamme die Friesen angehören; doch läßt sich mit einiger Bestimmtheit sagen, daß Westfriesland und Mittelfriesland dank ihrer bodenständigen und alten Kultur den Hauptanteil daran hatten. Wenn in den Quellen des 9.—12. Jahrhunderts Friesen als Händler auftreten, so sind vorzugsweise die genannten Stämme darunter zu verstehen. Die Ostfriesen hatten schwerlich jene Stufe der Entwicklung erreicht, welche die niederrheinischen West-

¹³⁾ Vgl. A. Dopf, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Bd. 2 (1913), 185 f. und neuerdings die Arbeit seines Schülers P. Kietler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter (Wien 1924).

¹⁴⁾ Vgl. F. Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. Emd. Jb. XIII (1899), 29—69., dazu Häpke, Die Herkunft der friesischen Gewebe. Hanf. Geschbl. XII (1906), 309—325, H. Pirenne, Draps de Frise ou Draps de Flandre? Vjschr. f. Soz. u. W.Gesch. VII (1909), 308—315 u. Kietler a. a. O. 212, Anm. 789 a.

¹⁵⁾ Vgl. W. Stein, Handels- und Verkehrsgesch. der Deutschen Kaiserzeit (Berlin 1922), 144.

¹⁶⁾ Vgl. H. Bächtold, Nordd. Handel a. a. O. 140 ff.

¹⁷⁾ Vgl. R. Häpke, Friesen und Sachsen im Ostseeverkehr des 13. Jhdts. Hanf. Geschbl. XIX (1913) 163—192.

friesen schon früh innehatten. Dort blühten Dorstad, Til, Utrecht, Stavoren zu einer Zeit, wo wir noch gar nichts vom Handel der Ostfriesen wissen. Diese müssen also vorwiegend noch landwirtschaftlich tätig gewesen sein. Am ehesten scheinen die Flußufer an der Unterems zu einer dichten und früh abgeschlossenen Besiedelung gekommen zu sein, jedenfalls deuten darauf die zahlreichen, zum Teil noch heute nachweisbaren Orte¹⁸⁾ hin, die in den Werdener und Fuldaer Schenkungen¹⁹⁾ und Heberegistern vorkommen. Es braucht durchaus nicht zufällig zu sein, daß wir von der Unterweser oder aus Ostfriesland keine so reichhaltigen Nachrichten besitzen, sei es aus wirklich spärlicher Ansiedelung, oder daß infolge der verheerenden Normanneneinfälle, die ja nachweislich die Wesergegend stark verheerten²⁰⁾, viele Dörfer zerstört sind, während von der Unterems solche Verwüstungen nicht überliefert sind. Nur eine große Normannenschlacht bei Norden im Jahre 884 ist uns bekannt^{20a)}. Die Weserfriesen treten erst im 11. Jahrhundert aus dem Dunkel der Überlieferung etwas greifbarer hervor, und zwar mit einer kühnen Forschungsreise nach dem Polarmeer²¹⁾, die einen seetüchtigen Ruf und wikingerhaften Abenteurersinn voraussetzt. Man kann wohl annehmen, daß an dieser Polarexpedition, die der Bischof Bezelin Alebrand (1035—1045) von vornehmen Friesen ausführen ließ²²⁾, die Rüstinger oder Ostfriesen seiner Diözese beteiligt waren. Weitere Nachrichten über ihren Verkehr im 11. Jahrhundert fehlen uns, doch dürften unsere Friesen nicht ganz ohne Verbindung mit den Piraten gewesen sein, die von Helgoland aus die Nordsee unsicher machten²³⁾. Im 12. Jahrhundert haben wir dann durch Helmold von Bosau zuerst genauere Kunde, daß die Rüstinger auf den Bremer Willehadimärkten als Kaufleute erschienen²⁴⁾. Im Jahre 1155 ließ Heinrich der Löwe in Bremen alle Rüstinger, die zum Markt gekommen waren, gefangennehmen und ihre Habe plündern, weil er gegen sie einen gewiß nicht unbegründeten Zorn hatte. Vermutlich begannen die Friesen schon damals ihre Bande zum Reiche zu lockern und die Herrschaft der Billunger Grafen kräftig abzuschütteln. Über den Handel der Emsfriesen ist aus jener Zeit nichts überliefert, möglicherweise befanden sie sich aber,

¹⁸⁾ Vgl. K. Storz, Der Güterbesitz des Klosters Fulda in Friesland usw. bis zur Mitte des 12. Jhdts. (M.S.). Die Arbeit soll als Marburger Dissertation erscheinen, den Nachweis dieser Schrift verdanke ich Herrn Prof. Dr. Stengel in Marburg.

¹⁹⁾ Hgg. v. Friedländer im Ostfr. UB. II, Anhang AB, 767—794. Die Werdener Register sind daneben in der neueren Ausgabe von Köhsche zu vergleichen: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, Bd. I (Bonn 1906); eine entsprechende Ausgabe der Fuldaer Traditionen fehlt noch. Vgl. dazu E. E. Stengel, Über die Karolingischen Kartulare des Klosters Fulda, Arch. f. Urk.-Forsch. VII (1921) 1 ff. bes. S. 15 u. 22.

²⁰⁾ Adam von Bremen II c. 31—33, Hgg. v. Schmeidler (Hannover 1917), 92 f.

^{20a)} Vgl. W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (Heidelberg 1906), 302.

²¹⁾ Adam IV c. 40 a. a. O. 276.

²²⁾ Vgl. J. G. Kohl, Die erste deutsche Entdeckungsfahrt zum Nordpol. Brem. Jb. V (1870), 174—191.

²³⁾ Adam IV c. III, a. a. O. 232.

²⁴⁾ Helmold, Chron. Slavorum I, c. 83, Hgg. von Schmeidler (Hannover 1909), S. 158.

da ihre natürliche Verbindungsstraße nach Westfalen ja emsaufwärts führt, mit unter den Frisones et Galli, welche das älteste Soester Stadtrecht nennt, und deren Nachlaß der Stadtvogt einziehen durfte²⁵⁾.

Wenn wir auch für das 11. und 12. Jahrhundert keine weiteren schriftlichen Quellenzeugnisse für die kulturellen und kommerziellen Beziehungen Ostfrieslands zwischen Weser und Ems besitzen, so sei hier doch angedeutet, welche Erkenntnismöglichkeiten ein inniges Zusammenarbeiten der historischen Grenzwissenschaften, etwa der Münzkunde und der Kunstgeschichte eröffnet. Eine solche mühselige, aber gewiß ergebnisreiche Arbeit würde den Rahmen unserer Arbeit, die nur einen engen Bezirk aus einem kleinen Abschnitt der norddeutschen Handelsgeschichte behandeln will, weit überschreiten. Immerhin sei hier wenigstens an das noch ungelöste Problem der romanischen Tuffsteinkirche im Bereich der gesamten Nordseeküste von Holland bis Dänemark aufmerksam gemacht. Für die Handelsbeziehungen Ostfrieslands im 11. und 12. Jahrhundert bieten ferner die Münzfunde bemerkenswerte Anhaltspunkte. Unter den Münzschätzen, die nach Ansicht der Fachwissenschaft in der Zeit von ca. 1060—1110 in die Erde gekommen sind, und deren Funde sich über Brandenburg, Pommern mit Usedom, die Ostseeprovinzen, Finnland, Norwegen und Seeland verteilen, nehmen die Gepräge der sächsischen Grafen Bernhard, Hermann und Otto aus den Münzstätten zu Emden und Jever rein zahlenmäßig einen beachtlichen Raum ein²⁶⁾. Wir sind weit davon entfernt, daraus nun ohne weiteres auf einen lebhaften Aktivhandel der genannten Orte mit dem Ostseegebiet zu schließen, immerhin aber beweist die Münzprägung selbst jedenfalls eine kommerzielle Bedeutung von Jever und Emden. Im übrigen überwiegt die westfriesische Prägung in den Funden des Ostseegebietes, und wir können damit wohl unsere Behauptung stützen, daß die West- bzw. Mittelfriesen den Handelsverkehr beherrschten. Ein indirektes Zeugnis dafür, daß im 11. Jahrhundert an der Unterems Handelsverkehr stattgefunden hat, ist auch das Vorkommen von Pfeffer²⁷⁾ in Pewsum, Loga und Reide, welches damals noch nicht im Dollart untergegangen war.

I. Hauptstück.

Der Handel Ostfrieslands im 13. Jahrhundert.

A. Der östliche Verkehrskreis unter bremischem Einfluß.

1. Der bedeutendste ostfriesische Gau war ohne Zweifel Rüstringen, dessen alte Beziehungen nach Bremen wir schon feststellten. Gewiß bestand von den

²⁵⁾ F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1899), 140, n. 139 § 13. Das Stadtrecht geht in die erste Hälfte des 12. Jhdts. zurück.

²⁶⁾ Vgl. H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Bd. 1 (Berlin 1876), 55. Bd. 2 (1894), 529 ff. Bd. 3 (1898), 768 f. Bd. 4 (1905), 883 f.

²⁷⁾ Vgl. R. Köhsche, Die Urbare der Abtei Werden 1 (Bonn 1906), 114.

übrigen Gauen aus ebenfalls ein Verkehr mit Bremen, da schon ihre kirchliche Zugehörigkeit²⁸⁾ zum Erzbistum Bremen die Abgaben an diese Metropole bedingte. Je mehr die Handelsbeziehungen anwachsen, um so eher entsteht das Bedürfnis nach gesetzlichen Formen, in denen das Verkehrsleben ablaufen kann, und die nach und nach geschlossenen Verträge beweisen, daß der Verkehr der einzelnen Gauen sich allmählich und verschieden schnell entwickelte. Vorläufig also waren die Beziehungen noch unregelt, und der Willkür und Gewalt standen Tür und Tor offen, solange man nicht gemeinsame Abmachungen hatte. Auch in den beiderseitigen Rechten bestand ein großer Unterschied, da die Friesen unter eigenem Nationalgesetz lebten, während die Bremer, ehe sie ein eigenes Stadtrecht erhielten, unter erzbischöflicher Gerichtsbarkeit standen. Es war daher sicher ein großer Fortschritt, daß man die beiderseitigen Handelsbeziehungen rechtlich in feste Formen brachte, die auf lange Zeit gegolten haben.

Der Vertrag vom 9. Juni 1220 zwischen Rüstringen und Bremen²⁹⁾ war grundlegend für fast alle folgenden, zwischen Bremen und den friesischen Territorien geschlossenen Abmachungen. Es ist daher angebracht, dieses Handelsabkommen näher zu untersuchen, welches insbesondere das Kriminalrecht und Schuldenwesen, sowie den Handelsverkehr selbst zwischen beiden Parteien regelt. Es bestimmt zunächst das bei den damaligen unsicheren Zeiten wichtigste, die Buße für einen offenbaren Totschlag, der sicherlich trotz des Marktfriedens nicht selten vorkam. Demnach sollte also für den „Toten Hals“ 20,— Mk. Buße geleistet werden. Ist der Totschlag jedoch nicht sicher erwiesen, so soll sich der Beschuldigte mit 60 Eideshelfern durch einen heiligen Eid über den Reliquien reinigen. Wenn der Mörder landflüchtig sein Hab und Gut zurückläßt, so soll aus diesem Gut für den Ermordeten Genugtuung geleistet werden. Hat der Mörder kein Vermögen, so soll dem Ermordeten Genüge getan sein, wenn der Täter geächtet wird und nicht zurückkehrt. Wird der Mörder später von seinen Angehörigen wieder aufgenommen, so sollen diese für ihn einstehen. Wird er gefangen und verurteilt, so ist keine Wiedererstattung mehr zu bewirken. — Diese Rechtsfassungen lassen ebenso wie die folgenden deutlich friesischen Einfluß durchblicken, finden sich doch gerade im friesischen Recht endlos lange Wundbußtagen³⁰⁾ für alle Einzelfälle, die sich in diesem Vertrage freilich auf die Hauptverletzungen beschränken. Der Verlust eines Auges, Fußes oder einer Hand ist mit 10,— Mk. zu sühnen. Wird Hand oder Fuß durch die Verwundung steif, so beträgt die Buße 5,— Mk., und wenn sie verlegt und in irgendeiner Weise untauglich werden, so steht darauf eine Strafe von 2½ Mk. — Verwunderlich ist, daß auf

²⁸⁾ Über die Diözesangrenze vgl. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II (Berlin 1882), 1270 ff. — Frerichs, Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Bremen in Ostfriesland. Emd. Jb. XV, 2 (1905), 441—453.

²⁹⁾ Brem. UB. I, n. 119. Old. UB. II n. 53.

³⁰⁾ Vgl. z. B. Die Rüstringer Bußtagen bei Richthofen R.Ö. 119—121, 536—538, oder die Emsiger Bußtagen ebd. 212—244.

offenbaren Raub die Todesstrafe steht, welche der Beraubte selbst an dem Räuber vollziehen darf. Der Totschlag galt demnach nicht so verabscheuenswürdig wie der Raub. Ist dieser nicht offenbar erwiesen, so soll der Beschuldigte sich mit soviel Eiden reinigen, als der Kläger von ihm an Mark verlangt. — Über den Tauschhandel, der damals noch das Wirtschaftsleben beherrschte, wird bestimmt, daß jeder, der Güter ausgibt, nur den Schuldner dafür haftbar machen darf. An diese Bestimmungen knüpfen sich andere über den Schutz der persönlichen Freiheit. Wird ein Rüstringer in Bremen beleidigt, so werden die Bremer ihn wie ihre eigenen Landsleute in Schutz nehmen. Dagegen werden die Rüstringer für die Bremer zu Wasser und überall sonst wie für sich selbst einstehen. Kein Rüstringer darf an den Block gelegt werden, außer wegen eines Diebstahls oder offenbaren Raubes; eine bemerkenswerte Bestimmung, die den Stolz der Friesen besonders kennzeichnet. Wenn jemand nachweist, daß er unschuldig gefangengesetzt ist, so soll er eine Entschädigung von zwei „Talenten“ bekommen. Geschieht einem Bremer irgendein Schaden in Rüstringen, so soll er zunächst in der betreffenden Gemeinde sein Unrecht verfolgen und versuchen, durch Vermittlung der Gemeindeglieder zu seinem Recht zu kommen. Wenn aber die Einwohner aus drei Landesvierteln mit denen aus der betreffenden Gemeinde nach Bremen kommen, so soll man ihre Güter beschlagnahmen, bis sie Genugtuung leisten, und wenn sie dort nicht Güter von so hohem Werte bei sich haben, so soll man drei Landesviertel für die Güter des vierten Landes haftbar machen, damit sie für den Verlust des Geschädigten aufkommen können. Dasselbe Recht sollen die Rüstringer in ihrem Lande genießen.

Der Handel selbst wird durch gegenseitige Meistbegünstigung geregelt; die Rüstringer sollen ungehindert in Bremen kaufen und verkaufen, wie die Bremer in Rüstringen. Die Vermittlung von Handelsgeschäften gegen Provision ist verboten; wer eine solche Gebühr bezahlt hat, soll den betreffenden Vermittler, der sie gefordert hat, mit zwei ehrenwerten und ihm nicht verfeindeten Männern, je aus Bremen und Rüstringen, belangen und das Geld zurückerhalten. Außerdem muß der Vermittler für diese Übertretung 8,— Mk. Strafe zahlen, halb an die Rüstringer und halb an die Bremer. Die obigen Abmachungen sollen unverletzlich sein; zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten sollen je 16 Geschworene beiderseits jährlich am 8. September in Elsfleth zusammenkommen.

Der vorstehende Vertrag ist gewiß nicht das Ideal einer vollkommenen Rechtsgrundlage, jedoch beweist seine lange Lebensdauer, daß man mit ihm erträgliche Zustände geschaffen hatte, bei denen man miteinander verkehren konnte. Wenn auch nach dem Wortlaut des Vertrages beide Parteien gleichberechtigt waren, so kann man doch nicht im Zweifel sein, daß die gewiegeren und kulturell höherstehenden Bremer den größeren Nutzen aus dem Handel zogen. Besonders mit ihrem Bier standen sie weit und breit an der Wasserkante, die ein schlechtes

Trink- und Süßwasser hat, damals konkurrenzlos da, wie schon die alte bremische Stadtchronik vom Rynesberch—Schene³¹⁾ berichtet: „wente men ne wiste by der tyn by der zee van anders nenens bere to seggende“. Die Haupteinfuhrwaren aus Friesland waren dafür fettes Vieh, Häute, Schafe, Käse und Eier. Die Bremer übervorteilten die Friesen beträchtlich, wie der Chronist schreibt. Ein Bürger konnte eine fette Kuh gegen eine Tonne Tafelbier³²⁾ eintauschen; für die Kuhhaut bekam er aber den Bierpreis wieder und hatte so das Fleisch geschenkt bekommen³³⁾. Ein fettes Lamm kostete 6 Schwaren = 1½ Groten; ein Duzend Eier kostete 1 hohlen Pfennig (Brakteat?). Vieh konnte man auf den friesischen Werdern zu jeder Zeit durchaus vorteilhaft kaufen; die fruchtbaren Marschen hatten solchen Überfluß daran, daß es auch nach entfernteren Städten ausgeführt wurde. Eine gräflich Schauenburgische Zollrolle³⁴⁾ um 1262/63 gibt uns darüber Auskunft, daß die Friesen ihre Pferde, Rinder und Schweine in Hamburg verkauften. Aus welchen Gauen die friesischen Kaufleute zu diesen Märkten zogen, ist leider nicht gesagt. Wir wissen aber durch urkundliches Zeugnis, daß wenigstens die Harlinger im 13. Jahrhundert einen Handelsverkehr mit Hamburg unterhielten. Sie schlossen nämlich mit den Hamburgern im Jahre 1297 einen Vertrag³⁵⁾, daß bei Handelschulden stets nur der Schuldner, bei tätlichen Ausschreitungen nur der Schuldige selbst belangt oder verhaftet werden sollte; — Bestimmungen, die in anderen Verträgen bereits am Anfang des Jahrhunderts vorkommen. Vielleicht sind neben den Harlingern auch Ostfringer Friesen in Hamburg als Viehhändler aufgetreten; allerdings sind sie erst im 14. Jahrhundert dort nachweisbar.

2. Der Handel der Harlinger mit Bremen ist wahrscheinlich lebhafter gewesen wegen der größeren Nachbarschaft, und auch eher bezeugt, denn schon 1237 schlossen sie mit Bremen am 22. März ein Handelsabkommen³⁶⁾, das im Wortlaut dem von 1220 fast gleichkommt. Bemerkenswert ist nur, daß ein Harlinger Schuldner, der seine Schuld leugnet, durch das Zeugnis zweier selbständiger Grundbesitzer, der bremische durch das zweier Geschworener überführt werden kann. Zu beachten ist ferner für Harlingen der Gebrauch der kölnischen Mark, der vielleicht auf Beziehungen zum Rheinland schließen läßt. Diese Beziehungen sind urkundlich allerdings erst im 14. Jahrhundert nachweisbar. Übrigens waren die Bremer nicht immer einwandfreie Gäste; auch auf ihrer Seite gab es hitzige und rücksichtslose Bürger, denen das Schwert locker in der Scheide saß. So

³¹⁾ Gedr. bei Lappenberg Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (Bremen 1841), 69.

³²⁾ Vgl. K. Hoyer, Das Bremer Brauereigewerbe. *Hansf. Geschbl.* XIX (1913), 193—232.

³³⁾ Vgl. Lappenberg, *Brem. Gesch.* II. a. a. O.

³⁴⁾ *Hamb. UB.* I, n. 666; *Hansf. UB.* I, n. 573.

³⁵⁾ *Hamb. UB.* I, n. 900; *Ostfr. UB.* I, n. 40.

³⁶⁾ *Brem. UB.* I, n. 203; *Ostfr. UB.* I, n. 23.

wissen wir aus einer Beschwerde der Harlinger an den Bremer Rat³⁷⁾, daß im Harlinger Hafen einige Bremer einen Totschlag begangen hatten, für den die Friesen unter Berufung auf den alten Vertrag von 1237 entsprechende Genugtuung verlangten.

Der gegenseitige Warenaustausch zwischen den genannten Friesen und der Stadt Bremen vollzog sich wahrscheinlich zum großen Teil auf dem Wasserwege, ist doch die Weser eine der freien Wasserstraßen, für welche die neunte gemeinfriesische Küre³⁸⁾ Sicherheit verlangt, in einem beträchtlichen Umfange wurde aber gewiß auch der Landweg³⁹⁾ benutzt. Dieser führte seit der Kolonisierung Stedingens durch das Territorium der Grafen von Oldenburg und wurde wohl besonders im Sommer benutzt. Von Bremen aus durchquerte er zunächst das Vieland, überschritt bei Deichhausen die Ollen und führte, ihrem linken Ufer folgend, bei Huntebrück über die Hunte. Dann folgte er, auf Bohlwegen das Ipweger Moor durchschreitend, dem Geestzuge, der von Oldenburg aus nordwestlich sich nach der Friesischen Wehde hinzieht und die natürliche Verbindung mit Friesland bildet. Der ältere und auch sonst wohl im Winter noch lange Zeit gebrauchte Weg führte über die Delmenhorster Geest, Kirchhatten und die Sanddünen der „Osenberge“ nach Oldenburg. Hatte man bei der „palus Waplinga“ die „friesischen Pfähle“ passiert, so teilte sich der Weg bei Almensee, indem er nach Nordosten über Varel dem Dangaster Geestrücken folgte, der zu dem späteren Markort Aldensum führte, wo auch das Kloster Rastede ein Vorwerk besaß⁴⁰⁾. Der westliche Zweig der Ostfriesischen Straße führte von Bockhorn über die Östringer Geest nach Esens, dem Hauptort des Harlinger Landes. Dieser Flecken war nicht weit von einem Seehafen entfernt, der sich an der Accumer Eke⁴¹⁾ befand und vermutlich mit Esens durch eine Straße verbunden war. Eine Abzweigung von der Friesischen Straße oder vielleicht der ursprüngliche Hauptweg führte von Rispel auf einer Geestzunge nach dem alten Gauort der Östringer, Jever, das in der neunten friesischen Küre als Ausgangspunkt einer freien Straße von Oldenburg her erwähnt wird⁴²⁾; als Münzstätte, deren Prägung urkundlich 1182 zuerst genannt wird⁴³⁾, deren Münzen selbst aber schon aus dem 11. Jahrhundert erhalten sind⁴⁴⁾, muß es für die umliegenden Gaue von Be-

³⁷⁾ Brem. UB. I, n. 453; Ostfr. UB. I, n. 39.

³⁸⁾ Richtofen, R.O. 14. Ob die 17 allgemeinen Küren in das 11. oder 12. Jahrhundert gehören, ist sehr umstritten.

³⁹⁾ Vgl. G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (Göttingen 1917), 157, § 301. Atlas Bl. 5.

⁴⁰⁾ Haroldessem, Hamb. UB. I, n. 138.

⁴¹⁾ Brem. UB. I, n. 453; Ostfr. UB. I, n. 39.

⁴²⁾ Richtofen, R.O. 14; Oldb. UB. I, 1.

⁴³⁾ Hamb. UB. I, n. 254; Ostfr. UB. I, n. 9; ein von der Lokalforschung bisher übersehenes vatikanisches Zeugnis über die Jeverische Münze zu Anfang des 14. Jhdt. brachte ich im Old. Jb. 29 (1925), 232 ff. zum Abdruck.

⁴⁴⁾ Vgl. unsere Einleitung oben und Tergast, Die Münzen Ostfrieslands I (Emden 1883), 17 f.

deutung gewesen sein⁴⁵⁾. Merkwürdigerweise haben wir aber vom Jeverischen Handel des 11.—13. Jahrhunderts keine weiteren Nachrichten⁴⁶⁾.

3. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Grafen von Oldenburg den regen Durchgangsverkehr von Bremen nach Friesland, der dazu noch ihre gräfliche Residenz und den Zoll nach Möglichkeit zu umgehen suchte, für sich nutzbar zu machen strebten und mitsamt ihren Ritttern auf rechtem oder unrechtem Wege den Kaufleuten ihre Taschen ausklopften. Zu dem Zweck erhoben sie Durchgangszölle, vermutlich auf ihrer Grenzfeste gegen die Friesen, Koneforde, und von den westfälischen Kaufleuten in Oldenburg, sowie Brücken Zoll bei Huntebrück, oder nicht selten wurden die durchreisenden Kaufleute überfallen und ausgeplündert. Über kurz oder lang mußte es deshalb zwischen den am freien Durchgangshandel nach Friesland interessierten Bremern und den Oldenburger Grafen zu Streitigkeiten kommen, die endlich zu einem offenen Zwist ausbrachen. Im Jahre 1243 gelang es schließlich, den Streit beizulegen⁴⁷⁾, von dessen Umfang und Dauer wir sonst keine Nachrichten erhalten haben. Auf beiden Seiten war offenbar das Interesse für den Handel nach dem kaufkräftigen Friesland, das unter dem Stedinger Kreuzzug⁴⁸⁾ nicht gelitten hatte, gleich groß. Die Grafen mußten indes den Bremern fortan völlige Freiheit von Zöllen und Abgaben des Durchgangshandels (*pedagium*) zugestehen. Dagegen war es ihr Erfolg, wenn auch nur von kurzer Dauer, daß sie den direkten Handelsverkehr zwischen Friesen einerseits, Westfalen und Bremern andererseits untersagen konnten⁴⁹⁾, und dafür ihre Residenz gewissermaßen zu einem Stapelplatz für die beteiligten Kaufleute erhoben, indem sie auf den 15. Juni und 16. Oktober einen Markt festsetzten. Dieser hätte gewiß, wenn sich alle ihre Erwartungen erfüllt hätten, Oldenburg zu einem bedeutenden Handels- und Verkehrsmittelpunkt für Ostfriesland, Westfalen und Bremen erhoben, während bisher die Produkte des Binnenlandes direkt im Küstengebiet gegen solche der Marschwirtschaft ausgetauscht waren. Friesen und Bremern versprachen die Grafen Sicherheit innerhalb ihres Gebietes, ebenso die Befriedung der „königlichen Handelsstraße von der salzenen See bis nach Bremen“, d. h. der Weser. Das Vertrauen zu den Friesen scheint indessen nicht sehr groß gewesen zu sein und ihre Handels sitten ließen auf den Märkten sicher viel zu wünschen übrig, da man es für nötig hielt, ihrer ganz besonders zu gedenken. Der Gegensatz der primitiveren Handelsformen zu dem späteren geregelten Handel der Städte spricht deutlich aus den folgenden Sätzen. Falls die Friesen sich auf ihren Handelsreisen gegen die Oldenburger

⁴⁵⁾ Vgl. auch Sello, Terr.-Entw. 92, S. 198.

⁴⁶⁾ Vgl. Sello, Studien zur Gesch. v. Ostfriesland u. Rüstringen (Varel 1898), 5.

⁴⁷⁾ Brem. UB. I, n. 223. Old. UB. II, n. 85.

⁴⁸⁾ Vgl. über ihn H. A. Schumacher, Die Stedinger (Bremen 1865).

⁴⁹⁾ Vgl. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I (Bremen 1892), 144; v. B. erwähnt das für Bremen nachteilige Verbot des Durchgangshandels nach Friesland nicht und spricht statt dessen nur von Verkehrsfreiheit.

etwas zuschulden kommen ließen, ohne auf wiederholte Aufforderungen Schadenersatz zu leisten, sollte die Klage dem Bremer Rat unterbreitet werden; gegebenenfalls drohte man mit Güterbeschlagnahme. Auch die Ehrlichkeit der Friesen war wohl nicht so groß wie die anderer Kaufleute, da hier besonders der Möglichkeit gedacht wird, daß sie ihren Raub nach Friesland bringen, wo er ziemlich sicher war. Wie muß es damals mit den Grafenrechten in Friesland schlecht bestellt gewesen sein, wenn man die Räuber mit Schmeicheleien zur Herausgabe ihrer Beute bewegen mußte und die Möglichkeit eines solchen Erfolges ein gutes Omen genannt wird! War die Bitte auf Herausgabe erfolglos, so mußte man sich mit einem Pfand begnügen, aber ob man sich das in jedem Falle hat nehmen können, ist wohl sehr fraglich.

Raum 10 Jahre dauerte dieser Vertrag, mit dem die Bremer sich am wenigsten befreunden konnten. Ihre Geschäfte mit den Friesen auf den Oldenburger Märkten entsprachen wohl nicht den Erwartungen, welche die Grafen sich gemacht hatten. Die Friesen kamen vielleicht ungern nach Oldenburg und waren auf ihren eigenen Märkten in ihrem Lande besser zu besuchen. Der Umsatz war dort gewiß größer, und die weiteren Reisen dorthin lohnten sich. So mußte sich Graf Johann I. bei der Erneuerung des Abkommens am 19. April 1254⁵⁰⁾ dazu verstehen, den bremischen und westfälischen Kaufleuten den Transit-handel nach Friesland wieder zu erlauben, und die Konkurrenz der Oldenburger war damit vorerst beseitigt. Die übrigen Vertragspunkte blieben im wesentlichen bestehen. — Im Jahre 1261 erneuerte⁵¹⁾ Graf Johann den Vertrag seines Oheims mit Bremen vom Jahre 1243, worin die Bremer unter Beibehaltung ihrer Zollprivilegien wiederum auf den Durchgangshandel nach Friesland verzichteten und sich mit dem Oldenburger Stapelplatz begnügen mußten. Aber die Sperrung der friesischen Märkte brachte den Oldenburgern keinen Erfolg, denn der direkte Warenverkehr auf dem Wasserwege kam mehr und mehr in Anwendung und war den Bremern entschieden gewinnbringender als der lästige Stapelzwang in Oldenburg. So bedeutete es für die Bremer gewiß keinen großen Verlust, wenn die Grafen durch freundschaftliche Übereinkunft im Jahre 1278 der Stadt Bremen alle Privilegien kündigten⁵²⁾.

4. Die Wiederaufnahme des Durchgangsverkehrs zwischen Bremen und Friesland im Jahre 1254 zeitigte schon im folgenden Jahre ihre Früchte. Durch den Vertrag⁵³⁾ vom 21. April 1255 wurden die Handelsbeziehungen zwischen Bremen und dem Emsgau und Norderland, die also schon längere Zeit bestanden haben müssen, zur Wahrung des Friedens und zur Sicherheit des Verkehrs in rechtliche Formen gekleidet. In einigen Punkten unterscheidet sich dies

⁵⁰⁾ Brem. UB. I, n. 260. Vgl. Old. UB. II, n. 111.

⁵¹⁾ Brem. UB. I, n. 307. Old. UB. II, n. 133.

⁵²⁾ Brem. UB. I, n. 379. Old. UB. II, n. 165.

⁵³⁾ Brem. UB. I, n. 265; Ostfr. UB. I, n. 26.

Abkommen von dem Rüstinger von 1220. Auch hier blickt wieder besonders die Neigung der Friesen zu Raub und Gewalttat überall hindurch, da sie sich von vornherein ausbedingen, daß einzelne Übertretungen und Ausschreitungen den ganzen Vertrag an sich nicht ungültig machen sollen, „da wir ja einmal Menschen und keine Engel sind“. Falls der Friede seitens der Friesen durch Plünderung gebrochen wird, so versprechen sie Rückerstattung des Raubes und eine Buße von 100 Münst. Mark, je zu 12 Schillingen, zahlbar in einem halben Jahr nach dem Vorfall, zur einen Hälfte an Bremen, zur anderen an die Geistlichkeit und die Konsuln der Friesen. Im Weigerungsfalle wird der betreffenden Gemeinde das Interdikt angedroht. Die Bremer erreichten die Zusicherung von 16 Mk. Sühnegeld, falls einer ihrer Landsleute nachgewiesenermaßen von einem Norder oder Emsgauer Friesen getötet würde. Auch für handgreifliche Beleidigungen, in denen jene Zeiten und sicher unsere Friesen groß waren, erhalten die Bremer die an dem jeweiligen Orte übliche Buße. Außerdem ist noch eine Stelle betreffs des Schuldenwesens wichtig, wonach die Friesen demjenigen Gläubiger, dessen Schuldner zahlungsunfähig ist, keinerlei Pfändungs- oder Eingriffsrechte bei den Landsleuten des Schuldners gewähren, wofür der Gläubiger den Rechtsweg einschlagen kann. Das bedeutet den Versuch⁵⁴⁾ zur Abschaffung des im Mittelalter weitverbreiteten Repressalienrechtes, wonach der Kaufmann in der Fremde persönlich oder durch Pfändung seiner Waren für die Schulden eines Landsmannes haftbar gemacht wurde; ein primitives Rechtsmittel, dem wir noch mehrfach begegnen.

Es vergingen einige Jahre friedlichen Handels, bis die Beziehungen der Emsfriesen zu den Bremern empfindlich gestört wurden. Der 1255 geschlossene Handelsvertrag hatte mit seinen Vorbehalten für die Friesen, die einzelne Ausschreitungen mit dem Mantel der menschlichen Schwäche zu bedecken suchten, schließlich doch zu großen Unzufräglichkeiten geföhrt. Insbesondere hatten sich Emders Bürger mehrfach schwere Übergriffe zuschulden kommen lassen⁵⁵⁾. Trotzdem machten die Bremer keine den Emdern benachbarten Federbauer Kaufleute auf den bremischen Märkten für die Ausschreitungen jener verantwortlich. Da der unsichere Zustand nicht mehr erträglich war, kam im Jahre 1269 unter Vermittlung der Norder Dominikanermönche eine Einigung zustande⁵⁶⁾. Unter Beibehaltung der Hauptpunkte des Vertrages von 1255 wurden vor allem die Zwischenfälle, welche die Bremer mit den Emsgauern hatten, beigelegt. Die nachgiebigen Bremer machten den Friesen dabei wieder das Zugeständnis, daß die bisherigen Totschläge und Körperverletzungen sowie die Sachschäden ohne fernere Strafverfolgung auf sich beruhen blieben. Sollten fortan aber die Vertragsbestimmungen seitens der Emsgauer verletzt werden, so hatten diese

⁵⁴⁾ Vgl. das etwas unklare Regest im Hanf. UB. I, n. 479.

⁵⁵⁾ Brem. UB. I, n. 341; Ostfr. UB. I, n. 29.

⁵⁶⁾ Brem. UB. I, n. 340; Ostfr. UB. I, n. 28.

100 Münst. Mark, je zur Hälfte an den Bischof von Münster und die Stadt Bremen zu entrichten, umgekehrt vertragsbrüchige Bremer dieselbe Summe, halb ihrem Erzbischof, und halb den Emsgauern zu zahlen, alles bei Androhung des Interdikts. — Einige Tage darauf bewog der Propst von Uttum, welcher den vorstehenden Vertrag mit besiegelt hatte, seine Landsleute im Federgau dazu, sich mit den Emsgauer Abmachungen einverstanden zu erklären und sich zu ihrer Befolgung zu verpflichten⁵⁷⁾. Unsere Kenntnisse über den Verkehr der Emsfriesen mit den Bremern sind für das 13. Jahrhundert damit erschöpft. Jedenfalls war der wirtschaftliche Einfluß Bremens an der Unterems bei weitem nicht so groß wie an der Unterweser und überhaupt im friesischen Bereich der bremischen Diözese.

Der Verkehr nach dem Norderland wird der alten Heer- und Handelsstraße nach dem Harlinger Land gefolgt sein, um dann von Esens aus auf dem Geestrand über Ochtersum—Westerholt—Urle—Hage bis Norden zu führen. Nach dem Emsgau konnte man von Bremen aus auf dem schon genannten Wege bis Oldenburg gelangen; nördlich von der Stadt zweigte die Straße nach Westen ab⁵⁸⁾ und führte über die Ammerländer Geest nach Apen, wo schon die Flußschifffahrt zur Ems beginnt. Daneben war auch, und wohl besonders bei einem Kriege zwischen Oldenburg und Bremen, der Wasserweg von der Weser an der ostfriesischen Inselreihe entlang in die Ems gebräuchlich, allerdings bedeutend gefährvoller.

5. Aus den bisherigen Darlegungen geht bereits hervor, welch eine bedeutsame Rolle für das gesamte ostfriesische Wirtschaftsleben der bremische Handel spielte. Die Bremer Kauffahrteischiffe hatten indes noch weitere Ziele als nur die friesischen Küsten. Von Flandern, England, Skandinavien und den Ostfeeländern brachten sie reiche Ladungen heim. Wenn auch Bremen damals noch nicht zur Hanse gehörte⁵⁹⁾, so stand es doch in freundschaftlichen Beziehungen zu Hamburg und Lübeck und konnte aus diesen Handelsverbindungen und auf Grund wertvoller Privilegien eine eigene tatkräftige Handelspolitik entwickeln, die den Friesen ein Dorn im Auge sein mußte. In Ostfriesland war vorläufig keines der kleinen Landstädtchen berufen, eine große Rolle in der internationalen Handelsgeschichte zu übernehmen, und mit Reid sahen die Einwohner der Dörfer und Verbände, die vor inneren Streitigkeiten und äußeren stetig drohenden Naturgefahren nicht dazu kamen, eine große gemeinsame friesische Politik zu führen, die stolzen bremischen Koggen auf dem Weserstrom vorbeisegeln. Kein Wunder, daß die Friesen darnach trachteten, jene reichen Früchte regsamem Handelsfleißes an sich zu reißen. Zwar hatte schon der Erz-

⁵⁷⁾ Brem. UB. I, n. 341; Ostfr. UB. I, n. 29.

⁵⁸⁾ Vgl. Sello, Terr.-Entw. 160, § 308.

⁵⁹⁾ Vgl. von Bippen, Die Aufnahme Bremens in die Hanse 1358, Hanf. Geschbl. Jg. 1890/91, 153—158.

bischof Gerhard II. den Burgenbau zwischen der salzenen See und Hoya, sofern die Bremer Bürgerschaft nicht einverstanden sei, ein Jahr vor dem Stedinger Kreuzzug untersagt⁶⁰⁾. Die Spitze des Verbotes richtete sich wohl gegen die Oldenburger Grafen, nicht viel weniger jedoch gegen die Rüstinger. Freilich hatten die Grafen in dem Vertrag⁶¹⁾ von 1243 von sich aus dasselbe versprochen; mit Gut und Blut wollten sie im Bunde mit den Bremern solche Befestigungsversuche abwehren, und auch 1254 wurde dieser Punkt erneuert⁶²⁾. Aber die Rüstinger ihrerseits hatten derartiges mit niemandem abgemacht, und wir können annehmen, daß sie die Folgerungen in ihrer Weise gezogen haben: was ihnen nicht verboten war, galt ihnen als erlaubt. Und so fielen sie nicht selten aus ihren Schlupfwinkeln über die vorbeifahrenden Handelsschiffe her. Man kann sich denken, daß bei solchen Gelegenheiten, zumal in der kaiserlosen Zeit, ausschließlich das Faustrecht des Stärkeren galt. Die Beschwerden der Bremer bei ihrem Erzbischof blieben natürlich nicht aus, und das einst ziemlich gute Verhältnis der Friesen zu den Bremern war bald empfindlich gestört, wenigstens längs der „königlichen Wasserstraße“.

Es haben wohl nicht allein Land- und Machtgelüste der Rüstinger bei den folgenden Streitigkeiten mitgespielt, wie der Rasteder Chronist berichtet⁶³⁾, sondern die nach dem Kreuzzuge aus ihrer Heimat entflohenen Stedinger werden jede Gelegenheit benützt haben, sich im Bunde mit den Rüstingern an den Bremern und Oldenburgern zu rächen. Man wird daher das Schutz- und Trugbündnis⁶⁴⁾ des Erzbischofs von Bremen, des Domkapitels und der Dienstmannen, sowie des Grafen Johann von Oldenburg und der Stadt Bremen vom Jahre 1258, welches sich vornehmlich gegen die Rüstinger richtet, auch im Zusammenhang mit der Handelsgeschichte beurteilen dürfen, insbesondere scheinen die durch die Rüstinger erlittenen „dampna“, für die man Güter beschlagnahmen will, doch auf friesische Seeräubereien hinzuweisen. Der unglückliche Krieg, welcher sich hieraus entwickelte und das Land zur Wüste machte, da die Rüstinger durch Zerstörung der Siele das Land den Fluten preisgaben⁶⁵⁾, wurde endlich im Jahre 1260 durch einen Vertrag beigelegt⁶⁶⁾. Den einzigen Punkt des Friedensschlusses bildete der Satz, daß kein Mensch zwischen Blexen und Bremen beiderseits der Weser irgendeine Festung oder Burg ohne Wissen und Willen der Stadt Bremen und des Landes Rüstingen errichten dürfe. Damit hatten also die Friesen und die Bremer einstweilen gleiches Anrecht am Strom. Es wurde ihnen aber vom

⁶⁰⁾ Brem. UB. I, n. 172. Old. UB. II, n. 66.

⁶¹⁾ Brem. UB. I, n. 223. Old. UB. II, n. 85.

⁶²⁾ Brem. UB. I, n. 260. Old. UB. II, n. 111.

⁶³⁾ Historia monasterii Rastedensis, Fries. Arch. II, 277.

⁶⁴⁾ Brem. UB. I, n. 289. Old. UB. II, n. 119.

⁶⁵⁾ Hist. mon. Rast., Fries. Arch. II, 278.

⁶⁶⁾ Brem. UB. I, n. 300. Old. UB. II, n. 127.

Erzbischof Hildebold streitig gemacht, welcher die Festung Versflet erbaute⁶⁷⁾; aber auch er mußte nach heftigen Kämpfen im Vertrage⁶⁸⁾ von 1262 versprechen, daß zwischen der salzenen See und Bremen keine Burg erbaut werden solle.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstanden den Bremern in den friesischen Anwohnern des rechten Weserufers, den Wurstern⁶⁹⁾ und Würdener⁷⁰⁾ „Strandfriesen“ sehr gefährliche Handelsstörer. Diese scheinen es besonders verstanden zu haben, den Kaufmann- und Seeräuberberuf in sich zu vereinigen, wobei allerdings die Seeräuberei wohl das gewinnbringendste Gewerbe war. Besonders hart waren sie in der Ausübung des Strandrechtes. Da die Wurster Küsten dem offenen Anprall der Nordweststürme, die das Wasser der Außenweser gegen ihre Gestade schleuderten, stark ausgesetzt waren, so kamen bei ihnen natürlich die meisten Strandungen vor. Diese Beutegelegenheit mußte ihre wilden Leidenschaften entfesseln und sie zu rücksichtsloser Selbstsucht anstacheln, und so wurden die Strandfriesen eine wahre Plage für die Schifffahrt.

Schon 1238 hatten die Hamburger nach langen Streitigkeiten mit den Wurstern einen Vergleich⁷¹⁾ geschlossen, in welchem das Strandrecht festgelegt wurde. Bei Strandungs- und Schiffbruchsfällen sollte alles geborgene Gut, solange noch einer der Schiffer am Leben war, unangetastet bleiben. Wir erfahren weiter, daß die Wurster Kaufleute die Hamburger Märkte besuchten, wo sie Hädeler Recht und Privilegien genießen sollten. Beiderseitige, binnen Jahr und Tag nicht vorgebrachte Klagen sollten erlöschen, und ferner sollte dem Gläubiger das Pfändungsrecht bei dem Hauptschuldner allein zustehen, außer wenn der Kläger bei seinem Prozeß kein Recht findet.

Eine Stadt tief im Inlande wie Braunschweig stand dem Wurstenland machtlos gegenüber, wenn der Friede einmal gestört war. Wir wissen dies aus einer Urkunde⁷²⁾ vom Jahre 1261, in welcher der Braunschweiger Rat den Verzicht seiner Mitbürger auf ihre von den Wurstern angehaltenen Güter kundgibt. Da sonst nichts von Handelsbeziehungen der Braunschweiger zu den Wurstern bekannt ist, so wird es sich um ein gestrandetes Schiff der ersteren handeln, die nachweislich damals noch eine zusammenhängende Wasserverbindung (Oker—Aller—Weser) mit der See hatten⁷³⁾.

Am meisten hatten unter den Plünderungen ohne Zweifel die Bremer zu leiden. Sie zwangen im Jahre 1269 endlich die Wurster zu einem Vertrage⁷⁴⁾,

⁶⁷⁾ Historia archiepiscoporum Bremensium, Lappenberg, Brem. Gesch. 2. 13. Vgl. Old. UB. II, n. 134, 136.

⁶⁸⁾ Brem. UB. I, n. 311. Old. UB. II, n. 164.

⁶⁹⁾ Vgl. G. v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten I (Bremerhaven 1900).

⁷⁰⁾ Vgl. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden (Oldenburg 1891).

⁷¹⁾ Hamb. UB. I, 440, n. 514.

⁷²⁾ Hamb. UB. I, 537, n. 655.

⁷³⁾ Vgl. Bächtold a. a. O. 158.

⁷⁴⁾ Brem. UB. I, n. 342.

der vor allem das Strandrecht neu regelte und den Bremern dabei wichtige Vorteile einräumte. Schiffbrüchige durften demnach soviel wie möglich von ihrem Gute bergen, ohne von den Wurstern daran gehindert zu werden. Diese sollten vielmehr den Verunglückten helfen und dafür einen Vergelohn erhalten. Ungeschwemmtes Gut sollte ein halbes Jahr lang in der Kirche aufbewahrt werden und innerhalb dieser Zeit seinen bremischen Eigentümern auf beglaubigte Anforderung hin wiedererstattet werden. Gegebenenfalls mußte der Hüter des Strandgutes die unverkürzte Auslieferung beschwören, und damit galten alle weiteren Ansprüche des Eigentümers als erledigt. Die Wurster waren verpflichtet, den Bremern durch Veraubung entstandenen Schaden zu ersetzen, wie die Bremer den Wurstern. Für einen beim Plündern erschlagenen Räuber brauchte keine Buße gegeben zu werden; auf nachgewiesene Verwundungen und Schläge standen bestimmte Bußsätze, ebenso für Tötungen, wobei wieder deutlich der Einfluß friesischen Rechtes, zumal in den Fachausdrücken, zu erkennen ist. Was den Handelsverkehr selbst anbetrifft, so sollte der schon früher aufgekommene Grundsatz gelten, daß der Gläubiger sich nur an seinen Schuldner wenden und keinen anderen Landsmann dafür haftbar machen darf; im Klagefall soll der Gläubiger Recht bekommen nach den Gewohnheiten und dem Gericht des Ortes, wo die Klage erhoben wird, und wenn seine Mühen erfolglos sind, muß er seine Ansprüche durch das Zeugnis zweier Wurster und eines Bremers von gutem Rufe begründen, ebenso mit ihnen den Ausgleich der Schulden bezeugen. Achtung eines Verbrechers gilt auf beiden Seiten gleich. Beide Teile geloben ferner, die Weser als eine freie königliche Schifffahrtstraße zu befrieden und „die Gerechtigkeit zu lieben und das Unrecht zu hassen“. Auch sicherten sie sich gegenseitig friedlichen Handelsverkehr zu; die Ausschreitungen einzelner sollten für sich gesühnt werden, ohne daß der ganze Vertrag davon berührt würde, „denn wir Wurster wollen die Bremer lieben und überall mit Gut und Recht fördern wie uns selbst“.

Das waren klingende Worte, es wurde nur nicht danach gehandelt, denn in den folgenden Jahrzehnten kamen mehrfach Vraubungen vor; aber diese waren vorerst nicht von solchem Ausmaße, daß der Vertrag dadurch ernstlich gefährdet worden wäre. Jedoch die Einwohner von Weddewarden erwiesen sich auf die Dauer als solch schlimme See- und Strandpiraten, daß das gesamte Wurstenland durch sie in Verruf kam. Unter bremischem Druck zwangen die Wurster Konsuln daher ihre Weddewarder Landsleute im Jahre 1291 zu einem Sühnevergleich⁷⁵⁾, worin die Bremer vorsichtigerweise alle bisherigen Klagefälle auf sich beruhen ließen. Beide Teile gelobten, keinen Kaufmann zu Wasser oder zu Lande zu berauben, und keinen Räuber mit Rat oder Tat zu beschützen bei den

⁷⁵⁾ Brem. UB. I, n. 471.

früher vereinbarten Strafen. Die Wurster mußten außerdem jeden ihrer Landsleute, der einen Räuber länger als eine Nacht beherbergte, für strafbar erklären.

Der Friede war nur von kurzer Dauer; denn schon 1304 mußte ein neues Abkommen⁷⁶⁾ zwischen Wursten und Bremen geschlossen werden, weil die Grundlagen des Handelsrechtes wieder durch zahlreiche Ausschreitungen der Wurstfriesen stark erschüttert waren. Daher erwies sich eine Erneuerung der Bestimmungen von 1269 als erforderlich, wobei nicht unwesentliche Punkte geändert wurden. So bestimmte der Abschnitt über das Strandrecht neuerdings, daß die Wurster verpflichtet waren, angeschwemmtes Strandgut sofort in Bremen anzuzeigen; jedoch wurde die Aufbewahrungsfrist für Güter in der Kirche auf vier Wochen herabgesetzt. Das bedeutet praktisch nur einen „papiernen Erfolg“ für die Friesen, denn es ist schließlich gleich, ob sie etwas früher oder später in den Besitz von herrenlosem Strandgut kamen. Die Strafbestimmungen für Raub und Totschlag wurden ebenfalls zugunsten der Friesen etwas modifiziert, indem die Bremer ihre Boten nach Wurstenland schicken sollten, wenn sie einen Friesen außerhalb des bremischen Gebietes auf Raub ertappt hatten, und mit der Vollziehung der Todesstrafe neun Tage nach der Meldung in Wursten warten mußten. Damit war den Friesen die Möglichkeit gegeben, Einspruch zu erheben. Ein Mörder durfte seine Heimat nicht eher betreten, als bis er 20 Mk. Wergeld bezahlt hatte. Die Schuldenklage wurde zugunsten der Bremer erweitert, und die Achtungsbestimmungen fielen fort. Bemerkenswert ist dann noch, daß jetzt auch die Bremer die Wurster zu „lieben und zu fördern“ versprechen, diese müssen dafür aber beschwören, daß sie keine Weserpiraten beherbergen, sondern solche innerhalb acht Tagen, nachdem sie ihnen bekannt geworden, austreiben wollen.

Noch gefährlichere Piraten als die Wurster waren die ihnen benachbarten Würdener Friesen, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts schon unter der völligen Botmäßigkeit der Grafen von Oldenburg standen⁷⁷⁾. Aber die Strompolizei dieser Herren lag noch arg in den Anfängen, denn sie konnten nicht einmal die Raublust ihrer eigenen Untertanen im Zaume halten. Als einst ein Strandfrieße von Oldendorf von den Bremern auf frischer Tat gefaßt und gefangengenommen war, mußten die Grafen allen Fleiß daran wenden, daß die Bremer ihm seine Strafe erließen, und gleichzeitig mußten die verwandten Spießgesellen des Ertappten Urfehde⁷⁸⁾ schwören, daß sie fortan keinen Raub auf der Weser mehr begehen und keine Rache für den aus der Haft Entlassenen nehmen wollten bei Strafe von 100 Mk. Aber das Gedächtnis der Friesen reichte nicht weit, denn sie ließen sich bald wieder schlimme Untaten zuschulden kommen, die einige gute Elemente unter ihnen und die Grafen nicht verhindern konnten. Darum

⁷⁶⁾ Brem. UB. II, n. 37.

⁷⁷⁾ Vgl. H. Oncken, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg (Schriften des Oldbg. Ver. f. Altertumskunde. Heft 9, Oldenburg, 1893), 41.

⁷⁸⁾ Brem. UB. I, n. 365. Old. UB. II, n. 160.

wurden sie gezwungen, im Jahre 1285 den Bremern abermals Urfehde⁷⁹⁾ zu schwören, deren Verletzung sie mit 400 Bremer Mark, je zur Hälfte dem Grafen von Oldenburg und der Stadt Bremen, zu sühnen gelobten. Die Outgesinnten versprachen noch insbesondere bei Verletzung des Vertrages durch etwaige Übeltäter ihren Beistand zur Einziehung der Straffsumme. Aber auch das half nichts, denn schon im Jahre 1291 mußten sie erneute Urfehde⁸⁰⁾ schwören, weil sie trotz aller Eide ihre leidenschaftliche Raublust nicht zügeln konnten. Es war deshalb kein Wunder, daß selbst die stammverwandten Friesen westlich der Weser dem gemeingefährlichen Treiben ihrer Nachbarn nicht mehr gleichgültig zusahen.

6. Es scheint, daß die Rüstinger gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts mit den Bremern auf leidlich friedlichem Wege ausgekommen sind, wenigstens hören wir nichts mehr von bremischen Klagen und Beschwerden über sie. Es war lediglich zu verschiedenen Auffassungen über die Auslegung einiger Bestimmungen des ältesten Vertrages von 1220 gekommen, und auf ganz legalem Wege wurden die alten Abmachungen im Jahre 1291 erweitert⁸¹⁾ und genauer präzisiert. Die Erweiterungsbestimmungen sind nicht uninteressant und lassen im großen und ganzen Vorteile zugunsten der Friesen erkennen. Die Totschlagsühne bestand in der alten Form weiterhin, aber bemerkenswert ist dabei, daß das Geld nach Rüstinger Gewicht von Aldensum (Oldessen)⁸²⁾ gerechnet werden soll. Zeugnet ein Rüstinger ein Verbrechen, das ihm von einem Bremer zur Last gelegt wird, so muß der Kläger zwölf Männer aus demselben Landesviertel, aus dem der Angeklagte stammt, als seine Eideshelfer aufweisen. Wenn zwei von diesen eidlich aussagen, daß sie es für richtiger halten, der Täter bezahle, anstatt sich durch einen Eid zu lösen, so muß er nach den alten Abmachungen Genüge leisten. Die eidliche Aussage eines der zwölf Männer ist nicht genügend beweiskräftig, sondern dann muß der Angeklagte sich selbst durch einen Eid reinigen. Will sich einer von den zwölf Geschworenen „drücken“, so hat er dem Kläger eine Mark nach Aldensumer Gewicht zu zahlen. Alle Klagen der Bremer gegen die Rüstinger sind bei der zweimal jährlich stattfindenden Tagfahrt der Rüstinger und Bremer in Elsfleth vorzubringen, und die Form dieser Klage sowie der Prozeßgang werden nach friesischem Recht im einzelnen bestimmt. Ein beklagter rüstingischer Schuldner wird durch das Zeugnis je eines glaubwürdigen Bremers und Rüstingers überführt, wenn die Schuldsumme unter einer Mark liegt; und wenn sie darüber beträgt, muß der Rüstinger Zeuge einer der Sechzehner Richter sein, im umgekehrten Falle tritt dafür ein Bremer „juratus“ ein. Beide

79) Brem. UB. I, n. 426. Old. UB. II, n. 180.

80) Brem. UB. I, n. 470. Old. UB. II, n. 195.

81) Brem. UB. I, n. 472. Old. UB. II, n. 196.

82) Dies ist die einzige Nachricht, die wir bisher über die Rüstinger Münze besitzen. Aldensum ist im Jadebusen untergegangen.

Teile versprechen, den Burgenbau⁸³⁾ an der Weser nach Kräften zu verhindern und geloben sich gegenseitig Gültigkeit und Befolgung der Abmachungen.

Es ergibt sich aus diesem Handelsbündnis ganz klar das gute Einvernehmen der beiden Teile, denn mit keinem Worte werden, wie sonst wohl, irgendwelche vorgefallenen Räubereien erwähnt. Nachdem Bremen im Jahre 1285 „verhanst“ worden war, mindestens aber seit der Zeit in Norwegen einem großen Teil der Hansestädte gegenüber allein dastand⁸⁴⁾, suchte es seine bedrohten Handelsinteressen durch eine friedfertige Unterweserpolitik zu fördern. Für das gute Verhältnis zwischen Bremern und Rüstingern ist es bezeichnend, daß die Bremer 1291 einen Vergleich⁸⁵⁾ zwischen Rüstingen und Hamburg vermittelten. Dieses verlangte dringend nach einer Regelung des Strandrechts, das die Rüstinger bisher sehr barbarisch ausgeübt hatten, weil sie mit Hamburg noch keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hatten. Man verzichtete beiderseits auf alle Klagen wegen vorausgegangener Ausschreitungen, und die Rüstinger nahmen die Hamburger in ihren besonderen Schutz. Bei Schiffbruch an ihrer Küste gestanden sie den Hamburgern den Besitz aller von ihnen selbst geborgenen Güter zu, Hilfeleistung sollte aber nach Gebühr entschädigt werden. Hamburger Strandgut ohne lebenden Hüter versprachen sie Jahr und Tag in der Kirche aufzubewahren und dem Eigentümer $\frac{2}{3}$ davon auf amtliches Schreiben innerhalb des Termins zurückzuerstatten, beanspruchten aber $\frac{1}{3}$ als Vergelohn.

Kehren wir zu den Würdenern zurück. Nachdem die Rüstinger ihre Verträge mit Bremen erneuert hatten, mußte ihnen natürlich selbst an möglichst ungestörtem Handelsverkehr auf der Weser gelegen und die Störung desselben durch die Würdener höchst unerwünscht sein. Deshalb verbanden⁸⁶⁾ sie sich 1295 mit dem Erzbischof Giselbert und der Stadt Bremen gegen die zunehmenden Plünderungen und Totschläge der Würdener, und versprachen, am 16. August dieses Jahres 1200 Mann oder mehr zur Züchtigung ihrer bösen Nachbarn bereitzustellen. Sollten die Grafen von Oldenburg oder andere den Würdenern beistehen, so würden die Rüstinger auch diesen entgegentreten. Wenn es gelänge, die Würdener aus ihrem Lande zu vertreiben, so sollten die Rüstinger ihr Land besetzen, ohne daß die Stadt Bremen Anteil von der Landbeute bekäme; auch brauchte diese ihnen nicht zu helfen, wenn der Bischof und die Rüstinger das eroberte Gebiet teilten. Dagegen versprachen die Rüstinger, den bremischen Kaufmann nach Kräften gegen die Überfälle der etwa am Wesergestade noch verbleibenden Würdener zu schützen. Was aus dieser Unternehmung geworden und ob sie überhaupt zustande gekommen ist, davon melden die Chroniken leider nichts,

⁸³⁾ Das Wort *castrum* scheint beim Druck ausgefallen zu sein.

⁸⁴⁾ Vgl. J. Müller, *Handel und Verkehr Bremens i. Mittelalter I* (bis 1358). Brem. Jb. 30 (1926), 217 Anm. 3, und 242.

⁸⁵⁾ Hamb. UB. I, 715, n. 855. Old. UB. II, n. 197.

⁸⁶⁾ Brem. UB. I, n. 507. Old. UB. II, n. 212.

und ein Jahrzehnt verging, bis die Räubereien der Würdener wieder neue Maßnahmen zum Schutze des Stromes erforderten.

7. Zur Charakteristik dieser unglaublich zuchtlosen Epoche mag ein besonders freches Meisterstück friesischer Piraterie berichtet werden⁸⁷⁾, das selbst dem Herrn der Christenheit Kummer bereitete. Er hatte, um die Kassen für einen geplanten Kreuzzug zu füllen, seine Kollektoren in die entlegensten Teile seines Machtbereiches geschickt, auch die entfernten nordischen Reiche suchten sie auf, und ihre Tätigkeit war von klingendem Erfolg gekrönt. Nun handelte es sich darum, die gesammelten Zehntengelder sicher an die Apostolische Kammer abzuliefern. Die einfachste und gebräuchlichste Art, solche Gelder zu befördern, war die, daß der Kollektor die Summe einem der vielen italienischen Bankhäuser anwies, die bekanntlich in Flandern bedeutende Niederlassungen hatten⁸⁸⁾. Das Bankhaus sorgte dann für Überweisung an die Kurie, die zahlreiche derartige Bankverbindungen hatte. In Norwegen hatten die italienischen Banken nun keine Zweigstellen. Es lag deshalb am nächsten, das Geld nach Flandern zu schaffen, und zwar händigte der Kollektor es im Auftrage des Papstes einem Duzend von Florentiner Kaufleuten aus, die von Norwegen nach Flandern zu reisen beabsichtigten und dann am Ziel ihrer Fahrt das Weitere besorgen sollten. Unglücklicherweise vertrauten die arglosen Florentiner sich einem friesischen Fahrzeug an, das vermutlich im Warenaustausch der Nordseeländer eine Rolle als Frachtenbeförderer spielte. Den friesischen Seebären blieb es nicht verborgen, welche Schätze ihre Reisegäste mit sich führten; sie verabredeten einen Angriff auf die Fremden und fielen im Dunkel der Nacht über sie her, töteten alle bis auf einen namens Gutius Petri und warfen die Leichen über Bord. In ihrer Heimat angelangt, ließen sie den Gutius laufen, der sich mit seiner Klage an den Erzbischof von Bremen wandte. Dieser unternahm die nötigen Schritte, um das Geld und die Güter der Kaufleute wiederzubekommen, und seine Bemühungen scheinen Erfolg versprochen zu haben; denn der Papst schrieb ihm und den Bürgern von Bremen am 7. August 1290 einen Dankesbrief, worin er ihm befahl, das Geld, das er wiederbekommen könne, dem Gutius oder dessen Handelsgenossen an sicherem Orte zu übermitteln, damit diese es an die Apostolische Kammer ablieferten.

Der Anreiz zur Beraubung der Frachtschiffe mußte für die Weserfriesen besonders groß sein, da ihnen alle Sandbänke, Fahrwasser- und Schlupfwinkel

⁸⁷⁾ Quelle für diese interessante Begebenheit ist nach H. Reimers in der Zeitschrift „Die Tide“ (Wilhelmshaven 1921/22) 5. Jahrg. 325—330 eine ungedruckte Urkunde im Vatikanischen Archiv. Sie findet sich indes schon bei Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI, 510 n. 2360. (Auch bei Potthast, Regesta Pontific. Roman. (Berlin 1877, n. 22 352.) Die Urkunde ist gedruckt im Diplomatarium Norwegicum edd. Unger und Huitfeldt VI (Christiania 1863) 48, n. 54.

⁸⁸⁾ Vgl. R. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt (Berlin 1908), 151 f.

des verwickelten Mündungssystems vertraut waren, in welchem noch keine Tonnen, Baken und Leuchtfeuer⁸⁹⁾ dem von See kommenden Schiffer, der sich lediglich nach charakteristischen Landmarken richten konnte, den Weg wiesen. Vielleicht hielt sich denn auch jenes Piratenschiff in einem Schlupfwinkel der Weser verborgen, aus der bremischen Diözese scheint es wenigstens mit Sicherheit zu stammen. Für die Anwohner der offenen Meeresküste war das Räuberhandwerk nicht weniger ergiebig. Wagte man hier auf hoher See seltener einen Angriff, so hatte man dafür die Segnungen der Stürme, die mit manchem Brennmaterial nicht selten wertvolle Güter ans Land spülten. Mitleid mit gestrandeten Schiffen kannte man nicht; fremde, vom Sturm an den Strand getriebene Seefahrer wurden, wenn man mit ihrer Heimatstadt keinen Vertrag abgeschlossen hatte, ausgeplündert, ja getötet und die Güter nach Strandrecht behalten. Von Glück konnten Lübecker Kaufleute sagen, die nach einem Schiffbruch an der Küste des Norderlandes mit dem Leben davonsamen und die Bemühungen des Erzbischofs von Bremen zur Wiedererlangung ihrer Güter in Anspruch nahmen⁹⁰⁾. Auf die Dauer mußte jene primitive Rechtsunsitte des Strandrechts, das den schiffbrüchigen Kaufmann der Habgier anstatt der Barmherzigkeit seiner Mitmenschen auslieferte, den Sicherungsbestrebungen der Hansestädte ein unerträgliches Hindernis werden. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß bei fast allen Handelsverträgen immer und immer wieder auf Milderung dieser unkultivierten Rechtsbräuche hingearbeitet wurde. Mochte der praktische Erfolg auch längst nicht den Erwartungen entsprechen, die die Städte sich machten, so leisteten diese Versuche doch langsam und sicher zu einer neuen Zeit hinüber, die ein anderes Rechtsempfinden voraussetzte und internationale Handelsgesetze verlangte.

B. Der westliche Verkehrskreis unter Münsterischem Einfluß.

1. Wir wenden uns nunmehr dem westlichen Verkehrskreis der Ostfriesen zu, dessen Kern das untere Emsland bildet⁹¹⁾. Wie schon erwähnt, war es früh und dicht besiedelt und stand wohl noch unter dem kulturellen Einfluß seines Mutterlandes, für welches der osterlaumerische Hunesgo und Fivelgo gelten

⁸⁹⁾ Der erste Leuchtturm an der Nordseeküste war vermutlich auf Neuwerk vor der Elbmündung. Im Jahre 1299 erteilten Herzog Johann und Albrecht von Sachsen den Hamburgern die Erlaubnis zur Erbauung eines Leuchtturms (Hamb. UB. I, 762, n. 908); eine Feuerbake daselbst wird schon 1286 erwähnt (ebd. 677, n. 821). Im Jahre 1316 beurkundet das Land Wursten seinen Vertrag mit Hamburg zum Schutze des Leuchtturms in Neu-Ocht, den die Hamburger „zu unserm Heil und zum Vorteil aller Kauffahrer erbaut haben und mit vielen Mühen und Unkosten bewachen“ (Hansf. UB. II, n. 274).

⁹⁰⁾ Lübb. UB. I, 247, n. 268.

⁹¹⁾ Darunter ist hier nicht das noch heute sogenannte Emsland in der Gegend von Meppen zu verstehen, sondern die friesischen Gaue rechts und links der Unterems.

darf⁹²⁾). In kirchlicher Beziehung gehörten die Emsfriesen mitsamt den eben genannten Gauen zum Münsterschen Sendbezirk⁹³⁾, und ihre gemeinsame kirchliche Oberbehörde bewirkte zweifellos ebenfalls einen gewissen Zusammenhang der Friesen westlich und östlich der Ems. Dieser Strom, ihre natürliche Hauptverkehrsadern, floß damals in einer großen Schleife direkt an Emden vorbei und bot einen günstigen Hafen. Die Stadt wird auch in der neunten friesischen Käre als Ausgangspunkt der zweiten „königlichen Landstraße“, die von Münster kam, genannt⁹⁴⁾. Man kann die Lage Emdens etwa mit der von Blegen an der Wesermündung vergleichen, allein dieses spielte nach der Karolingischen Zeit, in der Willehadus dort einen Missionsitz hatte, nur eine geringe Rolle mehr infolge der tatkräftigen bremischen Handelspolitik, die jede Konkurrenz der Friesen an der Unterweser aus dem Felde schlagen konnte.

Anders an der Ems. Hier lagen die sächsischen Städte von Bedeutung so weit im Hinterlande, daß ihr Schiffsverkehr sich kaum über die Flußschiffahrt emporheben konnte, und ihre Hauptinteressen neigten sich natürlicherweise dem niederrheinischen Verkehrszentrum zu. Gleichwohl kann auch die Flußschiffahrt nicht ganz unbedeutend gewesen sein, da sich mehrere Herren an vier dicht beieinander liegenden Punkten der Ems den Zoll zu sichern suchten. In der Ottonenzeit schon spielt Meppen als Verkehrsknotenpunkt eine Rolle, erlangte doch der Abt von Corvey von König Otto I. die Münze und den Zoll⁹⁵⁾, sowie die Marktgerechtigkeit und Immunität⁹⁶⁾ für jenen Ort. Aus welchen Gegenden dieser Markt besucht wurde, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber aus Friesland und Westfalen. Vermutlich wurden dort Erzeugnisse der friesischen Marschwirtschaft gegen Produkte des westfälischen Gewerbefleißes ausgetauscht. Wie die Bischöfe von Münster später in den Besitz dieses Zolles, der kurz nach 1100 wieder genannt wird⁹⁷⁾, gekommen sind, läßt sich ebenso wenig ermitteln wie der Übergang des Zolls zu Landegge von Corvey an Münster. Um 1200 bestand in Landegge schon eine Burg der Abte von Corvey (in edificiis nostri Landecke castri⁹⁸⁾), angeblich soll aber auch Bischof Hermann II. von Münster (gest. 1203) dort ein castrum gebaut haben⁹⁹⁾. 1238 einigten sich Münster und Corvey über den gemeinsamen Besitz der Burg Landegge. Die Einkünfte des Marktes sollten je zur Hälfte geteilt werden, ebenso die Erträge aus einer dort neu zu gründenden Stadt (oppidum), ausgenommen den althergebrachten, „severt“ genannten Zoll. Wer diese offenbar von seewärts fahrenden Schiffen erhobene Abgabe einnahm, geht

⁹²⁾ Es ist auffällig, daß eine Anzahl von Ortsnamen beiderseits der Ems sich ähneln. Es sei nur erinnert an Emden (— dasjenige im Fivelgo erhielt zur Unterscheidung den Namen Westermenden —), ferner Loppesum — Loppersum, Appingadom — Appinga, Thiasinge — Thedinge usw.

⁹³⁾ Vgl. Richtshofen, *Untersf.* II, 747 ff. Dazu Herquet, *Das Archidiakonat von Frieslands münsterischer Diözese*. Emd. Jb. VI, 1 (1884), 107—114, und neuerdings Gerda Krüger, *Der münsterische Archidiakonat Friesland* (Hildesheim 1925).

⁹⁴⁾ Richtshofen, *R.* Q. 14.

⁹⁵⁾ *Ösn. UB.* I, n. 88.

⁹⁶⁾ *Ebd.* n. 89.

⁹⁷⁾ *Ebd.* n. 226.

⁹⁸⁾ *Ebd.* n. 407.

⁹⁹⁾ *Ösn. UB.* II, n. 20.

nicht deutlich aus der Urkunde hervor, jedenfalls ist aber später von Corvenschen Zöllen hier nicht mehr die Rede. Ein anderer Zoll wurde wahrscheinlich zu Friesenberg erhoben, den ich nach Bächtold ¹⁰⁰⁾ mit dem der Gräfin Sophia von Ravensberg von König Heinrich VII. im Jahre 1224 verliehenen ¹⁰¹⁾ theloneum in Emesa identifizieren möchte, da ein anderes Ravensbergisches castellum an der Ems nicht bekannt ist, es sei denn eine Ravensberger Burg in Emden gemeint. Endlich hatten auch die Grafen von Tecklenburg einen Zoll bei Haren, den 1236 Rudolf von Haren als Lehen von Graf Otto von Tecklenburg empfangt ¹⁰²⁾. Die Häufung von Zollgerechtigkeiten auf so kleinem Raume läßt wohl auf regen Flußverkehr schließen, ohne daß sich ermitteln läßt, ob die Friesen oder Westfalen mehr daran beteiligt waren. Eigentliche Seefahrt haben aber die westfälischen Sachsen wohl wenig betrieben und dürften den Weg zur See eher über die Vissel als über die Ems genommen haben. In der Seeschifffahrt müssen die Emsfriesen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, insbesondere Emden erfreute sich als Münzstätte schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts einer wirtschaftlichen Bedeutung, die auf Grund der baltischen Münzfunde nur zu erschließen ist. (Vgl. oben unsere Einleitung.) Die Münze wird urkundlich um 1200 erwähnt ¹⁰³⁾ (II marcas Amesyclath). Wenn die Grafen von Ravensberg sie mit allen ihren Grafenrechten 1253 an den Bischof von Münster veräußerten ¹⁰⁴⁾, so werden ihre Einkünfte und Erträge nicht unbedeutend gewesen sein. Selbst wenn man vorsichtigerweise aus den baltischen Münzfunden keinen direkten Handel Emdens in der Ostsee annehmen will, so läßt er sich wenigstens in der „Westsee“ urkundlich nachweisen. Im Jahre 1224 hören wir erstmalig von einer Emden Rogge in London ¹⁰⁵⁾; sie war dort zusammen mit einer bremischen festgenommen worden und mußte auf königlichen Befehl wieder freigelassen werden. Dann entschwindet allerdings für lange Zeit Emdens Handel, der mit den aufblühenden Hansestädten wohl nicht konkurrieren konnte, unserem Blick, und wir wissen nur noch von seinen Handelsbeziehungen zu Bremen.

2. Eine Reise nach England war für die Emden Schiffer wohl kein einzelnes seltenes Ereignis, denn man machte weit größere Unternehmungen. Wir erinnern an die hervorragende Beteiligung nicht nur der West-, sondern auch der Ostfriesen an den Kreuzzügen. Sie rüsteten ja zu wiederholten Malen eigene Flotten aus, welche die Teilnehmer auf dem Seewege nach dem heiligen Lande oder zu den anderen Kriegsschauplätzen des Mittelmeers beförderten. Da die Rüstungen nicht ohne Einfluß auf das Wirtschaftsleben blieben, so müssen wir ihre Wir-

¹⁰⁰⁾ Der nordd. Handel a. a. O. 139, Anm. 439.

¹⁰¹⁾ Ostfr. UB. I, n. 17.

¹⁰²⁾ Osn. UB. II, n. 351.

¹⁰³⁾ Brem. UB. I, n. 87; Ostfr. UB. I, n. 12. Vgl. auch Tergast a. a. O. 27.

¹⁰⁴⁾ Ostfr. UB. I, n. 25.

¹⁰⁵⁾ Brem. UB. I, n. 131; Ostfr. UB. I, n. 16.

kungen kurz betrachten. Wir sind durch die Chroniken des Emo und Menko¹⁰⁶⁾, sowie durch den Magister Oliver aus Köln ziemlich gut über die Dinge unterrichtet. Dieser predigte bereits 1214 mit ungeheurem Erfolg in Friesland das Kreuz, wie er selbst berichtet¹⁰⁷⁾, doch scheinen die Friesen der bremischen Provinz sich kaum an den Rüstungen beteiligt zu haben, wenn man das päpstliche Schreiben¹⁰⁸⁾ vom 14. März 1216 genau auslegen will.

Weiter ist es zum Verständnis der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, unter denen besonders die Emsfriesen im 13. Jahrhundert zu leiden hatten, nötig, den folgenreichen Einfluß der elementaren Naturgewalten zu betonen. Da das Deichwesen noch in den Anfängen stak, so mußten die dauernden Meeres- einbrüche das geographische Bild der nächsten Jahrhunderte erheblich verändern, aber das geschah nicht auf einen Schlag. Im November 1218 hatten die Rüstinger Friesen¹⁰⁹⁾ einen verhängnisvollen Deichbruch über sich ergehen lassen müssen, während am 16. Januar 1219 eine folgenreiche Zerstörung der Ems- dämme stattfand¹¹⁰⁾. Die landläufige Ansicht, welche diese beiden Fluten als stark ausschlaggebend für die Bildung des Jadebusens ansah, fand auch in wissenschaftlichen Kreisen Eingang¹¹¹⁾. Es ist aber längst der Irrtum und die Unhaltbarkeit dieser Meinung durch Sello¹¹²⁾ auf Grund genauer historischer Quellenuntersuchungen nachgewiesen worden. Sowohl der Jader Meerbusen als auch der Dollart haben im Laufe des 13. bis 15. Jahrhunderts ganz allmählich einen großen Umfang angenommen; Stück für Stück hat das Meer in rastlosem Nagen sich erobert, bis ihm endlich mit vereinter Volkskraft ein Halt geboten wurde und das Geraubte langsam wieder abgerungen werden konnte. Jedenfalls müssen wir uns hüten, heutige geographische Tatsachen auf unsere Periode unbedacht zu übertragen¹¹³⁾. Außer den schweren Verwüstungen der salzigen See, welche den Erdboden verdarb, berichten uns die Wittewierumer Chroniken immer wieder von nassen Sommern und strengen Wintern, oder von großer Dürre und ihren schlimmen Folgen für Menschen und Vieh, Pestilenz und Hungersnot¹¹⁴⁾.

¹⁰⁶⁾ Emonis et Menkonis Chron. Mon. Germ. SS. XXIII, 465 ff.

¹⁰⁷⁾ MG. SS. XXIII, 473 f.

¹⁰⁸⁾ Hamb. UB. I, 350 n. 347.

¹⁰⁹⁾ Vgl. die Chronik des Anonymus bei Sello, Studien zur Geschichte von Rüstingen und Rüstingen (Varel 1898), 113, und die Butjadinger Chronik, Fries. Archiv I, 316. Dazu Sello, Der Jadebusen (Varel 1903), 3 f. — Das genannte Datum verwirft Sello als falsch; es liegt aber kein Grund vor, die Richtigkeit der Nachricht zu bezweifeln, da auch Emo, MG., SS. XXIII, 487, 40, eine Sturmflut im Winter, die mit der von den Rüstinger Quellen genannten identisch sein dürfte, und außerdem die vom 16. Jan. 1219 (ebd. 488) erwähnt. Das sind doch offenbar zwei verschiedene Fluten. ¹¹⁰⁾ Emo, a. a. O. 490, 46.

¹¹¹⁾ Vgl. F. G. Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene (Stuttgart 1885), 162. A. Hettner, Grundzüge der Länderkunde I, Europa (Leipzig 1923), 165.

¹¹²⁾ Der Jadebusen a. a. O.

¹¹³⁾ Blok, Friesland im Mittelalter (Leer 1891), 11, hält die Jade schon im 14. Jahrhundert für einen Meerbusen. Das ist durch nichts bewiesen.

¹¹⁴⁾ Emo und Menko a. a. O. passim.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die politischen Zustände, die den Handel geradezu lähmen mußten. Zu den bösen Elementarereignissen kam nämlich noch ein schlimmeres Unglück, die endlosen Kriege der Gaue untereinander¹¹⁵⁾, teils aus reiner Raub- und Rauflust, teils aus Empörung gegen die kirchliche Herrschaft. Vergebens legte der Bischof von Münster sich bei seinen Reisen, die er zur Ausübung des Sendgerichtes unternahm, ins Mittel¹¹⁶⁾. Der Papst selbst ermahnte¹¹⁷⁾ die Äbte von Norden, Feldwert und Uduart, den Krieg zwischen den Hintern und Federgauern zu schlichten, weil die Kreuzfahrer sonst von ihrem Zuge ins heilige Land abgehalten würden. Im Jahre 1223 brach ein Krieg der Norder gegen ihre Nachbarn aus¹¹⁸⁾, so daß das ganze Unteremsg Gebiet einen großen Kriegsbrandherd bildete, dessen einzelne Stellen in ihrer Verknüpfung und in ihrer zeitlichen Folge schwer zu ermitteln sind. Umsonst predigte¹¹⁹⁾ der Scholasticus Oliver im Juni 1224 auf seiner zweiten Kreuzpredigtreise im Emsgau Versöhnung; er war oft um Hilfe gebeten worden und machte sich einen Monat später nochmals in den Emsgau auf¹²⁰⁾. Ob er diesmal erfolgreich den Zwist beilegte, wissen wir nicht, das Schweigen Emo darüber sagt aber genug. Auch die Upstalsbomer Geschworenen, welche ganz Friesland nach alter Sitte gewählt hatte¹²¹⁾, scheinen in diesen Kämpfen machtlos gewesen zu sein, obwohl Emo versichert, daß das ganze Land vor ihnen zitterte. Es ist sehr fraglich, ob unter den obwaltenden Umständen die Aufforderungen des Papstes¹²²⁾ vom 14. Oktober 1225 und Kaiser Friedrichs II. vom 1. Februar 1226¹²³⁾ an alle Friesen, eine Flotte auszurüsten, in unseren Gegenden großen Erfolg gehabt hat. Emo mochte Grund genug haben, die Zahl der Koggen zu verschweigen, die 1227 den Heimathafen verließen¹²⁴⁾, um von Borkum aus ihren Kurs westwärts zu lenken. Fast scheint es unmöglich, daß sich bei solch zerrütteten politischen Zuständen und aufregenden Zeitläuften ein friedliches Verkehrsleben entwickeln konnte. Aber die Not an Korn zwang die Friesen zum Besuch der sächsischen Märkte an der Ems, wir denken etwa an Alschendorf, Landegge, Meppen und Münster, wo sie ihr Vieh gegen Getreide eintauschten.

Natürlich ging es hierbei nicht ohne Streitigkeiten ab; Raub und Diebstahl gehörten eben mit zum Kaufmannsberuf, und aus Streitfällen einzelner Per-

¹¹⁵⁾ Emo a. a. O. 495, 15 und 517, 3. J. 1234 (Annus concertationis Nordensium duodecimus).

¹¹⁶⁾ Emo a. a. O. 495, 15.

¹¹⁷⁾ MG. Epp. s. XIII, T. I, 111n158; Emd. Jb. V (1883), 116.

¹¹⁸⁾ Emo a. a. O. 517, 15.

¹¹⁹⁾ Emo a. a. O. 499, 8.

¹²⁰⁾ Emo a. a. O. 500, 2.

¹²¹⁾ Emo a. a. O. 495 f. Dazu Sello, Emd. Jb. 21 (1925), 68.

¹²²⁾ Worp. v. Thabor, ed. J. G. Otfema, I (Leuwarden 1847), 148; Regest Ostfr. UB. II, n. 1676, mit falschem Datum; das zehnte Pontifikatsjahr Honorius' III. ist 1225.

¹²³⁾ Worp. von Thabor ebd. 150; Regest Ostfr. UB. II, n. 1675.

¹²⁴⁾ Emo a. a. O. 511, 21.

sonen erwachsen wieder Kriege zwischen Ortschaften und Gauen. Im Jahre 1231 brach ein mehrjähriger Krieg zwischen den Reidern und Aschendorfern aus¹²⁵), verursacht durch Tötlichkeiten der letzteren. Zu ihrem Unglück gerieten aber die Reider auch in Streit mit den Unteremsgauern, die einen räuberischen Strauchdieb aus Reide ertränkt hatten und mit gutem Grunde Sühnegeld zu zahlen verweigerten. Der Zwist nahm immer größeren Umfang an, indem beide Parteien sich 1234 von auswärt's Hilfe suchten¹²⁶). Der Papst selbst hatte sich 1233 schon ins Mittel gelegt¹²⁷) und den Abt von Ihlo sowie die Archidiakonen von Ostringen und Harlingen gebeten¹²⁸) Frieden unter den Friesen zu stiften, zumal die Norder schon über ein Jahrzehnt noch immer mit ihren Nachbarn im Streit lagen¹²⁹). Mit großen Geldsummen wurde schließlich das Opfer des Friedens erkaufte, und eine Zeitlang scheinen wieder bessere Zustände eingekehrt zu sein. Auch von Wasserschäden hören wir in den 30er und 40er Jahren weniger, so daß das schwergeprüfte Land sich ein wenig erholen konnte.

Aber schon vor der Mitte des Jahrhunderts erneuerten sich die Überschwemmungen, und dazu setzten andere drückende Belastungen ein. Papst Innocenz IV. rüstete zu einem neuen Kreuzzug und ermahnte¹³⁰) im Sommer 1246 die Kirchenbehörden Frieslands, ihre Kreuzfahrer zum Aufbruch im nächsten Jahre anzutreiben. Insbesondere bemühte sich König Ludwig IX. von Frankreich um die Friesen, indem er, veranlaßt durch den Kollektor Wilbrand, der aus Friesland große Geldmittel in Aussicht stellte, eine lebhaft Propaganda unter ihnen bewirkte¹³¹). Aber die Lage der Friesen war so schlimm, daß niemand Gut und Blut mehr opfern wollte oder konnte. Man versuchte sie deshalb mit gefälschten Freiheitsprivilegien zu ködern, welche die Kreuzprediger 1247 in Groningen vorzeigten¹³²). Trotz aller Verlockungen schoben die Friesen die Überfahrt auf, indem sie als einen wesentlichen Grund Geldmangel vorschützten. Auch hatte König Wilhelm von Holland sie um ihren Beistand bei der Belagerung von Aachen gebeten, und der Papst hatte auf Bitten des Königs genehmigt¹³³), daß die friesischen Kreuzfahrer ihr Gelübde zugunsten Wilhelms umänderten mit demselben Ablauf, wie für das heilige Land. Aber ehe die Friesen vor Aachen angelangt waren, richtete er an den Provinzialprior der deutschen Dominikaner die dringende Mahnung¹³⁴), die Kreuzfahrer zum Aufbruch im März 1249 zu ver-

¹²⁵) Emo a. a. O. 517, 21 3. J. 1234. (Annus etiam quartus guerre Hreidensium.)

¹²⁶) Emo a. a. O. 517, 36.

¹²⁷) MG. epp. s. XIII, T. I, n. 504; Emd. Jb. V (1883), 117.

¹²⁸) Archidiakonen von Ostringen und Harlingen sind sonst unbekannt. Vgl. Richtshofen, Unterf. II, 1262 ff. ¹²⁹) Emo a. a. O. 517, 15.

¹³⁰) MG. epp. s. XIII, T. II, n. 234.

¹³¹) Menko a. a. O. 540, 35.

¹³²) Menko a. a. O. 540, 43. Vgl. dazu Ph. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung (Weimar 1894), 431 ff.

¹³³) MG. epp. s. XIII, T. II, n. 453 und n. 462.

¹³⁴) MG. epp. s. XIII, T. II, n. 579; Menko a. a. O. 541, 30.

anlassen. Es scheint aber, als wenn bei dem Kreuzzug von 1248 keine Flotte der Friesen zustande gekommen ist¹³⁵), und der Papst suchte deshalb im Jahre 1250 die friesischen und nordischen Kreuzfahrer durch die Predigerordensprovinzialen zu veranlassen¹³⁶), daß sie wenigstens an der nächsten Überfahrt teilnehmen sollten. Damit hatte es jedoch noch viele Jahre Zeit.

3. Kehren wir nach dieser politischen Abschweifung, die zu bringen nötig schien, um die besonderen Verhältnisse der Emsfriesen zu charakterisieren, zum Handelsverkehr zurück. Hatten wir bisher die Emsgauer und Reider als Besucher der sächsischen Märkte gefunden, so treten im Jahre 1251 die Brokmänner auf¹³⁷), ein sehr junges Gebilde innerhalb des friesischen Kleinstaatensystems. Dieses tatkräftige Volk bestand vorwiegend aus Ansiedlern, die im Verlauf der zahlreichen verheerenden Sturmfluten ihre alten Sitze verlassen und mit großem Fleiße und Erfolge, wie seinerzeit die Stedinger, das Bruchgebiet auf der Grenzscheide zwischen der bremischen und münsterischen Diözese südlich von Norden kultiviert hatten¹³⁸). In dem Jahre 1251 erscheinen sie schon als eine solch mächtige Gemeinschaft, daß der Bischof von Münster, mit dem sie wegen ihrer kirchlichen Gerichtsbarkeit in Streit gelegen hatten, ihnen die Bildung eines eigenen Sendbezirkes zugestehen und den Besuch der „sächsischen Märkte“ wie den anderen Emsgauern erlauben mußte.

Ostfriesland war kein Land des Ackerbaues, wie man leicht anzunehmen geneigt ist. Der Anbau von Getreide reichte in schlechten Erntejahren entfernt nicht aus zur Deckung des eignen Bedarfs. Die Hauptfrüchte bildeten Gerste, Hafer, Weizen, Bohnen (*hordeum*, *avena*, *triticum*, *faba*), in zweiter Linie erst Roggen (*siligo*), den man größtenteils außerhalb des Landes kaufen oder eintauschen mußte. Die fetten Weiden boten jedoch reichlich Nahrung für ein hervorragendes Vieh, Pferde, Rinder und Schafe, und diese konnte man zahlreich ausführen, ebenso die Erzeugnisse der Milchwirtschaft, Butter und Käse. Nachdem mehrere Sommer mit Mißernten vorausgegangen waren, bedeutete es einen empfindlichen Schlag, daß die Groninger im Jahre 1250 den Getreidepreis erhöhten¹³⁹). In ihrem Übermut wagten sie es sogar, die Pferdemarkte der Friesen durch Diebstähle zu stören, aber die vereinten Fivelgoer und Hunsegoer rächten sich durch Zerstörung der Stadt.

¹³⁵) Menko a. a. O. 542, berichtet nur die Abfahrt Ludwigs IX.

¹³⁶) MG. epp. s. XIII, T. III, n. 20.

¹³⁷) Ostfr. UB. I, n. 24.

¹³⁸) Vgl. Emo a. a. O. 490, 47 . . . et multi depauperati recessissent de illis finibus. 495, 11 . . . terminos maris nondum occupare ausi sunt ut olim. 535, 49 . . . multi etiam, qui prediis habundabant, coacti sunt terram exire. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Brokmer sich aus solchen Einwanderern zusammensetzten. Auch die planmäßige Siedlungsform weist im Gegensatz zur Krümmen Hörn auf Kolonistengründung (vgl. F. Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, Leipzig 1910, 165 f.). — Die Brokmer können zuerst 1234 (1223) nachgewiesen werden, Emo a. a. O. 517, 16.

¹³⁹) Vgl. Menko a. a. O. 544, 43 f.



4. Weit schlimmere Wirkung als dieser Getreidewucher der Groninger für den Fivel- und Hunselo, hatte zwei Jahrzehnte später eine völlige Sperrung der sächsischen Märkte an der Ems¹⁴⁰⁾ durch den Bischof von Münster, der eine im Jahre 1271 ausgebrochene Empörung der Friesen gegen ihre Dekane auf diese Weise sehr wirksam zu bestrafen suchte, nachdem er als geistliche Züchtigung das Interdikt verhängt hatte. Zu allem Unglück kamen noch Seuchen und Mißernten, so daß eine furchtbare Hungersnot entstand. Dazu wirkte die Geldknappheit empfindlich mit, weil der Kreuzzug von 1269 dem Lande abermals beträchtliche Summen Bargeldes entführt hatte¹⁴¹⁾; mußte doch jeder Teilnehmer außer seiner Rüstung und Nahrung¹⁴²⁾ (6 Eimer Butter, eine Speckseite, eine Rindsseite, einen halben Scheffel Mehl), mindestens 7 Mark Sterlinge mitbringen. Infolge der Marktsperre konnten die Friesen ihre Erzeugnisse nicht in Bargeld umsetzen, dessen sie bedurften, um wenigstens von Dänemark und den kornausführenden baltischen Ländern¹⁴³⁾ Getreide hereinzubekommen. Diese Länder „verlangten nämlich nicht nach ihrem Vieh, sondern dürsteten nach Geld“¹⁴⁴⁾, und verboten, um die Not ihrer Mitmenschen noch mehr auszunutzen, auf ihren Märkten die Kornausfuhr. Die Aufhebung dieses Verbotes ließen sie sich teuer bezahlen. In der Heimat blühte der Kornwucher natürlich üppig, während die Hungersnot in den Wolden ihren Höhepunkt erreichte, da man infolge einer Schafpest sich auch nicht mehr von Molken Speise ernähren konnte wie sonst wohl, und das Leben kümmerlich mit Feldpflanzen und Fischen fristen mußte¹⁴⁵⁾. In der höchsten Not übten die Klöster christliche Liebestätigkeit aus und bewahrten manchen vor dem Hungertode. Die fremden Kornwucherer traf eine gerechte Strafe, wie unser geistlicher Berichterstatter sich ausdrückt; denn im folgenden Jahre 1273 trat an der Ostseeküste, zumal auf dem Greifswalder Markt, große Getreideknappheit ein, während in Friesland die Bohnen so gute Erträge brachten, daß man sie auf den dänischen Märkten vorteilhaft absetzen konnte¹⁴⁶⁾.

Der Bischof von Münster konnte die Getreideeinfuhr von der Seeseite her nicht verhindern und mußte schließlich „klein begeben“. Unser Chronist Menko starb während dieser fünfjährigen Fehde; wir sind aber durch die von mehreren friesischen Äbten vermittelte „Bischofsföhne“¹⁴⁷⁾ von 1276, März 18, über den

¹⁴⁰⁾ Menko a. a. O. 560, 11. Secus Emesam mit „jenseits der Ems“ zu übersetzen, wie Häpke in *Hansf. Geschbl.* 19 (1913), 181 will, erscheint uns als nicht zutreffend, denn die Marktorde liegen zu beiden Seiten der Ems.

¹⁴¹⁾ Vgl. auch R. Häpke, *Hansf. Geschbl.* XIX (1913), 181 f.

¹⁴²⁾ Menko a. a. O. 554, 20.

¹⁴³⁾ Die See Verbindung von Ripen in Dänemark kennt schon Adam von Bremen a. a. O. 228 f.; das Scholion 99 zu Buch IV, c. 1, dessen Entstehungszeit Schmeidler a. a. O. 228 Anm. 8 auf etwa 1200—1230 ansetzt, nennt eine See Verbindung von Ripen nach Flandern.

¹⁴⁴⁾ Menko a. a. O. 560, 15.

¹⁴⁵⁾ Menko a. a. O. 560, 33; 561, 3.

¹⁴⁶⁾ Menko a. a. O. 560, 27.

¹⁴⁷⁾ *Ostfr. UB.* I, n. 30.

Ausgang des Streites unterrichtet. Sie bedeutet einen Erfolg der Friesen, da der Bischof ihnen wichtige Zugeständnisse machen mußte, indem er, wie Beninga¹⁴⁸⁾ überseht, „een weinich van de canones oder geestlichen rechte geweken“ war. Für die kirchlichen Verhältnisse wurde der Vertrag auf lange Zeit von großer Bedeutung. Uns interessiert hier aber mehr die handelsgeschichtliche Seite des Vertrages, durch den erstmalig etwas den Verträgen der Rürstinger mit Bremen (1220) Gleichartiges erreicht wurde, nämlich eine rechtliche Festlegung der Handelsbeziehungen. Während es früher üblich gewesen war, die Hinterlassenschaft eines auf „deutschem“ Boden verstorbenen freien Friesen als verfallen anzusehen, so wurde jetzt bestimmt, daß solche hinterlassenen Güter den Erben des Verstorbenen gehören sollten, ebenso umgekehrt bei einem in Friesland verstorbenen „Deutschen“. Ferner sollte den Friesen, die an der Küste münsterischer Oberhoheit Schiffbruch erlitten, ihr gestrandetes Gut ohne Einspruch zustehen. Interessant sind auch die Zollbestimmungen, wonach Heringe¹⁴⁹⁾ im Winter bis zum Sonntag Invokavit von einer neuen Zollabgabe befreit sein sollten, während für den jederzeit erlaubten Verkauf von Rindern und Pferden der althergebrachte Zoll gültig blieb. Streitigkeiten auf dem Markte sollten durch ein gerechtes Gericht entschieden werden. Kein Sachse oder Frieser durfte für die Schuld eines anderen belästigt oder gerichtlich festgenommen werden, sondern nur der Schuldner selbst war haftpflichtig.

Indessen hatten aber die Friesen den Termin zur Zahlung einer Straffsumme überschritten, und es kam hüben wie drüben zu Ausschreitungen gegen die Kaufleute. Darum wurde ein besonderer Vergleich¹⁵⁰⁾ am 24. Oktober desselben Jahres von den Friesen des Reiderlandes, Emsgaues, Oldamtes und Brokmerlandes in Landegge ausgefertigt, nachdem sie dem Bischof 730 münsterische Mark, je zu 12 Schilling, als Sühnegeld gezahlt hatten. Sie verzichteten auf Schadenersatz für die Gefangennahme ihrer Mitbürger bei Meppen und Beschlagnahme ihrer Schiffe und Güter. Nach Ausfertigung des Vertrages aber trafen die Reiderländer und Menterfaten (Bewohner des Oldamts) von der Vollziehung zurück¹⁵¹⁾; worauf der Bischof am selben Tage einen neuen Vergleich¹⁵²⁾ mit den Emsgauern und Brokmännern abschloß, die sich verpflichteten, die Widerspenstigen zur Vertragserfüllung zu bewegen. Auch gelobten sie den jetzt von ihnen im Emsgau festgehaltenen und später zu ihnen „abbiegenden“ Kauf-

¹⁴⁸⁾ Eggerik Beninga, *Chronyk van Oostfrieslant*, ausgegeben von E. F. Harkenroht (Emden 1723), 123.

¹⁴⁹⁾ Die Heringseinfuhr erfolgte vermutlich von Schonen und Rügen, wo der Hauptfang- und -handelsplatz dieser Fische war, an deren Handel Lübeck stark beteiligt war (vgl. Bächtold a. a. O. 244, 262 ff.). Von Lübeck oder von Hamburg mögen die Ostfriesen die Heringe vielleicht eingeführt haben. Die „Umlandsfahrt“ um Skagen ist seit 1251 urkundlich nachweisbar (Hansf. UB. I, n. 411 f.), aber nicht für Ostfriesen, denen überhaupt die Ostsee gesperrt war.

¹⁵⁰⁾ Ostfr. UB. I, n. 31 und 32.

¹⁵¹⁾ Dies ist die Erklärung von Wilmans, Westf. UB. III, n. 1000 Anm. 2.

¹⁵²⁾ Ostfr. UB. I, n. 33.

leuten aus Stadt und Diözese Münster oder anderswoher freien Durchzug mit ihren Waren, Geleit und Schutz, sowie völlige Wiedererstattung des Geldes an diejenigen, welche bei Meppen die Entschädigungssumme an den Bischof ausgelegt hatten.

5. Mit diesem Abkommen war endlich einmal Ordnung geschaffen worden. Der Kirchen- und der Handelsfriede scheinen von jetzt ab in Ostfriesland münsterischer Diözese auf lange Zeit nicht mehr gestört zu sein. Im Norderlande kam sogar 1277 ein Landfriede zustande, vermutlich durch Vermittlung der Norder Dominikanermönche¹⁵³). Auch deutet der Umstand auf einen friedlicheren Zustand des Landes in jener Zeit, daß wir jetzt wieder von binnenländischen Städten erfahren, deren Kaufleute ihren Weg nach Ostfriesland nehmen¹⁵⁴). Hätten die Dortmunder nur die See erreichen wollen, so konnten sie gewiß bessere und günstigere Wasserstraßen als das Emsbett wählen. Eine genaue Auslegung der Urkunde von 1280, in der ihnen der Bischof Eberhard von Münster innerhalb seiner Diözese Schutz und Geleit verspricht, wofür sie den schuldigen und gewohnten Zoll entrichten, läßt den Schluß zu, daß sie selbst ihre Waren in Friesland abzusetzen suchten¹⁵⁴). Bezeichnenderweise liegen uns auch von der Unterems im Gegensatz zur Unterweser keine Klagen über Schiffsüberfälle vor, was auf eine Zunahme des friedlichen Handelsverkehrs auf der Ems schließen läßt. Abgesehen von den Sturmfluten des Jahres 1277, wodurch viele Dörfer bis nach Groningen unter Wasser gesetzt wurden¹⁵⁵), und des Jahres 1287¹⁵⁶) müssen wir also gegen Ende des 13. Jahrhunderts im allgemeinen feststellen, daß das Land vermöge seiner natürlichen Fruchtbarkeit und des Friedenszustandes sich verhältnismäßig schnell von den schweren Schlägen erholt hat und daß damit also die Bedingungen zu einer Belebung des Handelsverkehrs gegeben waren.

II. Hauptstüd.

Der Handel Ostfrieslands in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die Erweiterung der Verkehrsbeziehungen.

1. Es ist kein reiner Zufall, daß der im 13. Jahrhundert spärlich dahinfließende Strom der urkundlichen Überlieferung plötzlich beim Anbruch des 14. Jahrhunderts bedeutend anschwillt. Die uns erhaltenen Pergamente be-

¹⁵³) Vgl. H. Lübking im Emd. Jb. 22 (1927), 275.

¹⁵⁴) Westf. UB. VII, n. 1739.

¹⁵⁵) Chron. Nordanum M. S. p. 1.

¹⁵⁶) Continuatio Menkonis MG. SS. XXIII, 565. Die letztere Angabe ist vielleicht wertvoller, und die Jahreszahl 1277 kann auf einer Verlesung in der Vorlage des Abschreibers beruhen, und die Fluten von 1277 und 1287 wären dann identisch. Vgl. auch Bartels, Fragmente zur Geschichte des Dollart, Emd. Jb. II, 1 (1875) 1—48, besonders S. 8 f.; — ders., Abbo Emmius, Möhlmann und die Entstehung des Dollart. Emd. Jb. I (1872) 1—26, wo nachgewiesen wird, daß der Dollarteinbruch nicht auf Grund dieser beiden Fluten erfolgte, sondern daß ebenso wie beim Jadebusen Jahrhunderte zur Vollendung des Zerstörungswerks erforderlich waren.

kunden ein reges Verkehrsleben, gesteigert durch eifrige Bemühungen der Friesen selbst, wenigstens der Rüstinger, den benachbarten Handel in ihr Land zu ziehen. Gleichzeitig erkennen wir deutlich eine vorher nicht bekannte oder nicht genau faßbare Erweiterung der Handelsbeziehungen nach auswärts. Zugegeben, daß diese Behauptungen und Erkenntnisse nur von relativem Wert und unter steter Voraussetzung der Lückenhaftigkeit unseres Quellenmaterials zu gewinnen seien, und angenommen, daß der Verkehr im verflossenen Jahrhundert vielleicht dieselben Richtungen, denselben Umfang gehabt habe, so ist doch erst jetzt unsere Darstellung breiter begründet, und das 14. Jahrhundert ermöglicht uns darum erst diese Schlüsse. Es ist selbstverständlich, daß der Verkehr zwischen zwei Vertragsschließenden nicht erst mit dem Augenblick der Unterzeichnung eines Abkommens einsetzt, sondern schon vorher bestanden haben muß, wobei man allerdings über die Dauer der vorhergehenden Beziehungen verschiedener Ansicht sein kann.

2. Wir wenden uns zunächst wieder dem mit der Weser zusammenhängenden Verkehrskreis zu, bei dem wir den überwiegend bremischen Einfluß festgestellt haben. Am Anfang des 14. Jahrhunderts machen sich starke Bestrebungen seitens der Rüstinger und der Oldenburger Grafen bemerkbar, sich von Bremen abzuwenden, oder wenigstens nähere Beziehungen zum westfälischen Hinterland anzuknüpfen. Daß solche schon bestanden hatten, sahen wir bereits, jetzt werden sie uns vollkommen klar. Ganz plötzlich treten die Jahrmärkte in Rüstingen auf. Keine Spur deutet darauf hin, daß ein König oder Fürst den Friesen das Marktrecht verliehen hätte; wir wissen nur, daß die Grafen von Oldenburg zu den Märkten in „ihrem Friesland“ die fremden Kaufleute einluden. Die Sechzehner Richter des Viertels Bant in Rüstingen Bovajatha richteten am 2. Oktober 1304 an den Osnabrücker Rat ein Schreiben¹⁵⁷⁾, in welchem sie ihrerseits den Wunsch nach Erhaltung des Friedens betonten, wie sie es schon häufig gegen die Osnabrücker Kaufleute bewiesen hätten. Denn noch vor kurzem hätten sie über Räuber, welche in Ostringen Osnabrücker Händler überfallen, die Todesstrafe verhängt und in anderen zahlreichen Fällen volle Bezahlung der Bußsumme veranlaßt. Dies möchte auch ihren Kaufleuten in Osnabrück zugute kommen. Sie seien neuerdings fälschlicherweise eines Heringsdiebstahls von den Bremern beschuldigt, aber diese Vorwürfe möchten sie keinen Rüstinger entgelten lassen, da die Wurster (illi de Vrsatia) in Wahrheit schuld daran seien. Gleichzeitig bäten sie, über den Fortbestand des bisherigen Friedens sich zu äußern.

Die Antwort der Stadt Osnabrück ist uns nicht erhalten, doch beweisen die in den nächsten Jahren folgenden Einladungen, daß die Osnabrücker keine

¹⁵⁷⁾ Gedruckt: Rühning, Old. UB. II, n. 234, vorher Stüve, Beitrag zur Gesch. des Westf. Handels im Mittelalter, Wigands Archiv Bd. 1 (1826) Heft 4, 24 n. 8.

Schwierigkeiten machten, sondern den Handel fortsetzten. Im Jahre 1305 richteten die Friesen ihre Briefe weit nach Westfalen, Köln, Münster, Dortmund, Osnabrück und Soest zu dem Markt in ihrer „Stadt“ Aldensum, d. h. ihre „Herren“, die Grafen von Oldenburg, übernahmen diesen Auftrag¹⁵⁸). Denn es machte einen vertrauensvolleren Eindruck, wenn die Geleitsbriefe von einem in Sachsen bekannten Fürsten ausgestellt waren, anstatt von einer kleinen im Inlande unbekannten Landschaft. Die Grafen standen in jener Zeit offenbar auf gutem Fuß mit den Friesen und nahmen es mit ihren Regentenpflichten auch gegen die Friesen durchaus ernst, so ersuchten sie etwa 1322 die Ratschöffen von Osnabrück, einige unschuldig gefangene friesische Pilger „de nostro dominio et iurisdictione“ freizulassen¹⁵⁹). Es ist nun interessant zu beobachten, wie die Grafen einerseits den Durchgangshandel nach Friesland fördern, weil er auch für ihre Stadt Nutzen abwirft, andererseits wie früher schon ihn nach Oldenburg als Stapelort zu ziehen streben. Denn nebenher verschicken sie für ihren Markt in Oldenburg (gewöhnlich zu St. Veit = Juni 15 und Lamberti = September 17) ihre Geleitsbriefe, die uns aus den Jahren 1305 bis 1345 erhalten sind¹⁶⁰), und deren Inhalt ziemlich einförmig lautet. — Im Jahre 1306 folgt wieder eine Einladung der Rüstinger an Osnabrück¹⁶¹), zu ihren Märkten in Aldensum an den Tagen Johannis bapt. (Juni 24), Jacobi maj. (Juli 25) und Michaelis archang. (September 29), in der sie sicheres Geleit versprechen, obwohl Golzwarder Mitbürger von einem Osnabrücker schwer geschädigt sind, und der Osnabrücker Rat auf wiederholte Anfragen nicht geantwortet hat. Auf diesen Brief scheint sich ein anderes undatiertes Schreiben¹⁶²) mit derselben Einladung zu beziehen, in welchem noch die Bitte ausgesprochen wird, daß jener Übeltäter, der die Golzwarder geschädigt hat, den Schaden ersetzen solle. Noch weitere Geleitsbriefe liegen vor: ein undatiertes, vielleicht um 1310 anzusetzender¹⁶³), der von drei Märkten spricht, und einer vom 9. Juni 1312, in welchem nur von einem Markt mehr die Rede ist¹⁶⁴). Sollte man daraus schon einen Rückgang der Märkte folgern dürfen?

Mit einem Marktfort begnügten sich die Rüstinger nicht. Jeder „Quadrans“ hatte den Ehrgeiz, den Verkehr an seinen Vorort zu ziehen. So beschließen sie

¹⁵⁸) Fries. Arch. II, 35, n. 11; vgl. Old. UB. II, n. 238.

¹⁵⁹) Old. UB. II, n. 285.

¹⁶⁰) Old. UB. I, n. 11 ff.

¹⁶¹) Wigands Archiv I, Heft 4, 28, n. 10; Old. UB. II, n. 241.

¹⁶²) Fries. Arch. II, 426 n. 2; Old. UB. II, n. 278. Ich möchte dieses Stück auf 1307 datieren, natürlich vor Juni 24, da mir der Geleitsbrief der Oldenburger Grafen von 1305, der nur einen Markt in Aldensum kennt, gegen dasselbe Schreiben zu sprechen scheint und es durchaus möglich ist, daß die Rüstinger ein Jahr nach der Erwähnung des Schadens (1306) nochmals auf die Beraubungsangelegenheit zurückkommen, welche die Osnabrücker schon 1306 geflissentlich mit Stillschweigen beantwortet haben.

¹⁶³) Fries. Arch. II, 427, n. 3.

¹⁶⁴) Fries. Arch. II, 428, n. 4.

1307 die Einrichtung eines neuen Marktes in ihrer „Stadt“ Langwarden, zweimal jährlich, zu Pfingsten und St. Laurentii (August 10), und laden dazu die Münsterischen, Osnabrücker, Vechtaer, Wildeshäuser und anderen westfälischen Kaufleute ein¹⁶⁵). Sie rühmen die besonderen Vorzüge Langwardens, weil es die Weser und andere Flüsse ganz in der Nähe und sichere Häfen habe, die zu Schiffe bequem zu erreichen seien, und versprechen jederzeit Sicherheit, ungeachtet ihrer unverschuldeten Fehde mit Bremen. Mit dieser Einladung suchten die Rüstinger den Bremern nach Kräften Abbruch zu tun, aber diese blieben nicht untätig, sondern schrieben gleichfalls 1307 den „westfälischen Städten“, dabei Wiedenbrück und Haselünne, eine Aufforderung, über die Friesen „infra fluvium Ane“, welche den ehrlichen Kaufmann von der Weser vertrieben, eine Handelsperre zu verhängen¹⁶⁶). Nichtsdestoweniger schickten die Rüstinger des Quadrans Bant, die sich um die Bremer gar nicht kümmerten, Einladungsbriefe¹⁶⁷) an die Osnabrücker zu ihrem schon lange bestehenden Markt in Bockhorn auf Mariä Himmelfahrt, und ließen sie zum Teil von ihren „Herren“, den Grafen von Oldenburg, besiegeln, die sich geradezu als ihre Geleitsherren bezeichneten (duces, ductores)¹⁶⁸).

Dann hören wir nur 1318 noch einmal von einem Geleitsbrief der Rüstinger an die Westfalen, in welchem sie zu einem neuen Markt in ihrer „Stadt“ Blegern einladen¹⁶⁹). Aus den folgenden Jahren sind uns keine Einladungsschreiben nach Westfalen mehr überliefert. Zwar bringen es die Dinge mit sich, daß viele Handelsurkunden nur dann geschrieben werden, wenn der Handel gestört ist. In unserem Falle ist es aber ganz auffällig, daß wir für die folgende Zeit gar keine Kunde mehr von den Rüstinger Märkten haben, weder urkundliche noch historiographische Nachrichten. Aus diesem Schweigen wird man doch wohl auf einen Rückgang des so vielversprechend angefangenen Eigenhandels und der aktiven friesischen Marktpolitik schließen können. Als Ursache dafür wird man einerseits das fortschreitende Zerstörungswerk der Meeresfluten, die den Riß zwischen Bovajatha und Boithjatha vergrößerten, sowie auch die Zersplitterung der Märkte auf vier Marktflecken ansehen können (Bockhorn, Oldensum, Langwarden und Blegern entsprechend den vier Landesvierteln und den vier

¹⁶⁵) Wigands Arch. I, Heft 4, 25 n. 9a. Auszugsweise im Old. UB. II, n. 246.

¹⁶⁶) Brem. UB. II, n. 77; Old. UB. II, n. 247.

¹⁶⁷) Urk. v. 1310, August 2, Fries. Arch. II, 431 n. 7, Old. UB. II, n. 253; eine undatierte Urk. ebd. 429 n. 5; Urk. von 1312, Juli 27 ebd. 432 f. n. 8 und 9, Old. UB. II, n. 259; Urk. von 1314, Juli 24 ebd. 434 n. 10, Old. UB. II, n. 266.

¹⁶⁸) Dieser merkwürdige, sonst schwerlich wieder nachweisbare Ausdruck findet sich bei einigen Urkunden der Grafen von Oldenburg aus den Jahren 1317, August 27, und August 28. (Fries. Arch. II, 417 u. 416, Old. UB. II, n. 275); 1318, Sept. 8 (ungedruckte Urkunde i. Oldenb. L. Arch., Doc. Kloster Hude); 1318, Sept. 17 (ebd.) und eine undatierte Urkunde, vermutlich ebenfalls aus dieser Zeit (Fries. Arch. II, 436, n. 12, Old. UB. II, n. 283). Vgl. Oncken, Lehnregister 38. In der Deutung des Wortes folge ich G. Rüdthning, Oldenburg. Gesch. I, 86.

¹⁶⁹) Fries. Arch. II, 425 n. 1; Old. UB. II, n. 278.

geistlichen Sendgerichtsbezirken)¹⁷⁰⁾. Auf der anderen Seite dürfen wir darin einen Erfolg der Oldenburger Konkurrenz erblicken, zu deren Märkten ja, wie wir sahen, noch lange Zeit Geleitsbriefe ergingen.

Wir verweilen einen Augenblick bei unseren friesischen „Städten“. Der Ausdruck *oppidum*¹⁷¹⁾ ist natürlich nicht als ummauerte Stadt zu verstehen, von solchen Mauerresten ist uns nichts bekannt. Diese Marktflecken haben sich wohl nur durch größere Ausdehnung und größere Kirchen von den übrigen Dörfern (*Villae*) unterschieden¹⁷²⁾. Der wichtigste Flecken von den vier genannten war zweifellos Aldensum, weil es Sitz der schon erwähnten Rüstinger Münze war. Auch scheint dort wie in Blegern zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch die Weberei geblüht zu haben, wie aus den Einkünfteverzeichnissen des Bremer Domkapitels hervorgeht, in denen statt der üblichen Geldabgaben aus Friesland gerade bei Blegern und Aldensum Tucherzeugnisse (*panni*) genannt werden¹⁷³⁾. Den Zehnten in Aldensum verkaufte Graf Heinrich (Der Vogener) am 11. September 1242 an das Kloster Hude¹⁷⁴⁾.

Die Kaufmannszüge der Westfalen nach Rüstingen folgten den Straßen, die seit uralter Zeit in Gebrauch waren. Von Osnabrück nordwärts über Bramsche—Damme bis Vechta, das etwa auf halbem Wege nach Oldenburg liegt. Von dort weiter über Großenkneten—Wardenburg—Kreyenbrück nach Oldenburg, oder über Wildeshausen rechts der Hunte dorthin¹⁷⁵⁾; von Oldenburg weiter auf der bekannten Ostfriesischen Straße nach Bockhorn. Eine Reise von Westfalen nach Rüstingen wird etwa der in den Geleitsbriefen angegebenen Schutzfrist von 4—5 Tagen vor und nach dem Markt entsprochen haben. Wir betrachten hier etwas näher die früher bereits erwähnte Abzweigung von Almensee nach Varel¹⁷⁶⁾, und müssen die Fortsetzung dieser Straße auf dem Dangaster Geeststrücken über Arngast—Jadelo bis Aldensum, das nachgewiesenermaßen Geestcharakter hatte¹⁷⁷⁾, als die älteste Verbindung von Up- nach Utrüstingen ansprechen¹⁷⁸⁾. Da die meisten der oben erwähnten Rüstinger Einladungsschreiben in Eckwarderbrück gegeben sind, so wird hier ein wichtiger

¹⁷⁰⁾ Vgl. Richtshofen, R.O. 128, 15. „Das sind die Hauptkirchen, wo man den Send halten soll, Varel, Aldensum, Langwarden und Blegern.“ — Bockhorn ist allerdings nur als Villa bezeugt (Fries. Arch. II 434, n. 10, Old. UB. II, n. 266).

¹⁷¹⁾ Auch die Einwohner von Wangerooze werden 1327 als *Oppidani* bezeichnet; zu dem Verzeichnis der *Oppida* bei Sello, Terr. Entw. 23, § 44 Anm. 1 ist Langwarden nachzutragen (vgl. Wigands Archiv 1, Heft 4, 25 n. 9a).

¹⁷²⁾ Vgl. Sello, Der Jadedeusen, 20.

¹⁷³⁾ Brem. UB. I, n. 87, Old. UB. II, n. 38.

¹⁷⁴⁾ Ungedr. Urk. i. Oldbg. L.Archiv, Kloster Hude.

¹⁷⁵⁾ Vgl. Sello, Terr. Entw. 159, § 307 und Atlas Blatt 5.

¹⁷⁶⁾ Vgl. Sello, ebd. 157, § 301.

¹⁷⁷⁾ Vgl. Sello, Jadedeusen 19.

¹⁷⁸⁾ In diesem Zusammenhang gewinnt die Notiz des Rasteder Chronisten über Jadelo an Bedeutung: „ubi tunc nigri monachi habitabant et mansio militum et comitum et potentum Fri . . .“ (Fries. Archiv II, 253).

Übergangspunkt von Bovenjatha nach Boitjatha bestanden haben. Doch scheint das trennende Gewässer noch so schmal gewesen zu sein, daß mit der „Eckwarder Brücke“ eine Verbindung zwischen beiden Landesteilen hergestellt war. Andererseits dürfte ein größerer Handelsverkehr über die Brücke nicht mehr stattgefunden haben, denn die Langwarder rechnen offenbar damit, daß die Westfalen zu Schiff von der Weser herkommen, die ja auch für Blexen die beste Zugangsstraße bildete, und empfehlen deshalb ihren Hafen. Die Bovenjader dagegen erwarten den Besuch ihrer Gäste auf dem Landwege, denn als Hafen erwähnen sie weder Aldensum noch sonst einen¹⁷⁹⁾.

3. Nachdem wir den westfälischen Handelsverkehr nach Friesland haben absterben sehen, verfolgen wir nunmehr die Beziehungen der Bremer zu den Friesen weiter, die sich im steten unberechenbaren Auf und Ab eines Barometers änderten und vorerst sich mehr und mehr verschlechterten. Schon 1301 hielten die Bremer es für notwendig, sich mit ihrem Erzbischof zu verbinden¹⁸⁰⁾ und ihm nach Kräften Hilfe zu leisten, wenn eines der Länder beiderseits der Weser sich gegen ihn empörte. Zunächst hatte man es mit den gefährlichen Würdenern zu tun, die von ihrem Räuberhandwerk nicht abzubringen waren, bis endlich im Jahre 1306 ein Exempel statuiert wurde. Mehrere Piraten wurden hingerichtet, andere gefangengesetzt und nur auf Fürsprache des Erzbischofs von Bremen¹⁸¹⁾ und der Grafen von Oldenburg geschont, die sich noch besonders bedankten¹⁸²⁾, daß ihre gefangenen Untertanen nicht auch einen Kopf kürzer gemacht wurden. Außerdem mußten die Würdener und das Neueland ihre Urfehde erneuern, was sie indessen nicht hinderte, den Vertrag zu brechen, denn 1324 wurde wieder eine neue Urfehde der Würdener nötig¹⁸³⁾.

4. An Bedeutung und Größe übertraf Rüsstringen den kleinen Würdener Stamm erheblich, und die Rüsstringer konnten bitter Ernst machen, wenn sie einmal jemandem die Freundschaft gekündigt hatten. Welcher Anlaß vorlag, steht nicht genau fest, jedenfalls brach der Zwist 1307 mit schlimmen Gewalttätigkeiten aus: die Rüsstringer überfielen bremische Koggen, beraubten sie und steckten sie in Brand¹⁸⁴⁾. Friesische Adelige betrieben das Raubhandwerk großzügig und ohne Scheu zu Wasser und handelten nach dem Grundsatz: „Rüten und roven is kien schande, dat don de besten in dem Lande.“ Sie scharten die männlichen Mitglieder ihrer Familie und ihre Gefolgschaft um sich und spielten die Raubritter zur See. Iko Jarrige und Genossen, die Vulleking - Mannen, die Lübking-

¹⁷⁹⁾ Mir scheint, daß man mit diesen Erwägungen die kartographischen Rekonstruktionen von Sello noch etwas modifizieren kann, da er die Frage der Zugangsstraßen für den Marktverkehr der Rüsstringer unbeantwortet gelassen hat.

¹⁸⁰⁾ Brem. UB. II, n. 2; Old. UB. II, n. 229.

¹⁸¹⁾ Brem. UB. II, n. 67; Old. UB. II, n. 243.

¹⁸²⁾ Brem. UB. II, n. 68; Old. UB. II, n. 244.

¹⁸³⁾ Brem. UB. II, n. 247; Old. UB. II, n. 291.

¹⁸⁴⁾ Brem. UB. II, n. 77 Anm. 2, Old. UB. II, n. 247.

Mannen „et complices eorum“ plünderten auf der Weser bremische Schuhhändler aus und verschonten nicht einmal ein Pilgerschiff, das vom Heiligen Lande kam. Daraufhin sahen die Kämmerer des bremischen Kriminalgerichts sich veranlaßt, die genannten Friesen in das „schwarze Buch“ des Bremer Rates, das sog. „Nequamsbuch“, einzutragen¹⁸⁵⁾. Doch diese Maßnahme fruchtete so wenig, daß der ehrliche Kaufmann sich zuletzt genötigt sah, die Weserschifffahrt ganz einzustellen. Die erfolglosen Bemühungen der Bremer, die Westfalen zu einer Handelsperre zu veranlassen, sahen wir bereits. Sie griffen darum zu schärferen Vergeltungsmaßnahmen und antworteten auf die friesischen Überfälle ebenfalls mit Mord und Brand, selbst die friesische Geistlichkeit beleidigten sie. Erst im Jahre 1312 kam es durch Vermittlung des Rüstinger Archidiacons Borchard Grelle und eines Pfarrers aus Blegen zu einem Vergleich¹⁸⁶⁾ der Bremer, zunächst mit den Kirchspielen Blegen, Abbehausen und Waddens. Bremen mußte seine Ausschreitungen recht teuer, mit 1000 Bremer Mark, bezahlen, worauf die drei Gemeinden die alten Verträge der Rüstinger mit der Stadt Bremen wieder anerkannten und um einige Bestimmungen dieses Inhalts erweiterten: sie versprachen fortan, Verabung oder Schädigung eines Kaufmanns durch einen ihrer Landsleute binnen 14 Tagen von dem Täter selbst ersetzen zu lassen, und bei Unvermögen desselben die Gemeinde haftbar zu machen. Der Überfall eines sogen. êke-Schiffes sollte mit 100 Mark, ein „bore-scip“ mit 60 Mark gesühnt werden. Leugnen die Täter oder die Gemeinde den Raub, oder suchen den Sachschaden kleiner anzugeben, so genügt die eidliche Aussage des Geschädigten als Wahrheitsbeweis. Wenn einer der Sechszehner Richter dabei mit seinem Urteil zurückhält, so büßt er außer 100 Mark Strafe sein Amt ein. — Mit diesen Verträgen hatten die Gemeinden Langwarden und Burhave sich vorläufig nicht befreunden können, bis endlich drei Jahre später auch sie abermals 1000 Mark von den Bremern empfangen und dieselben Bedingungen wie die anderen Gemeinden eingingen¹⁸⁷⁾, mit dem Zusatz, daß sie jedem Bremer vollen Besitz seines schiffbrüchigen Gutes zugestehen, wenn die Strandbewohner für ihre Mühen den entsprechenden Berge- oder Finderlohn erhalten. Zu weiteren Verträgen erklären sie sich geneigt und versprechen und fordern Schutz für die Kaufleute beiderseits. Der Vertrag galt als so wichtig, daß ihn die Vertreter aller vier rüstingischen Landesviertel in Eckwarderbrück unterzeichneten; auch ist er insofern bedeutsam, daß die alljährlichen Tagfahrten von Elsfleth nach Haregerhorne verlegt wurden¹⁸⁸⁾.

¹⁸⁵⁾ H. Herßberg, Das älteste bremische Nequamsbuch, Brem. Jb. 28 (1922), 59. Die Jahreszahl 1293 zu unserer Eintragung ist bedeutungslos, da Herßberg a. a. O. 42 bemerkt, daß die Notizen des Buches sich um die Jahreszahlen 1376, 1293, 1301 u. 1313 gruppieren und oft unrichtig eingereiht sind. Für unsere Datierung um 1310 läßt sich anführen, daß das Geschlecht der Liobbinghe zu Blegen urkundlich 1312—1315 vorkommt. Vgl. die folgenden Notizen, auch Old. UB. II, n. 261, 262 und 270. ¹⁸⁶⁾ Brem. UB. II, n. 121. ¹⁸⁷⁾ Brem. UB. II, n. 153; Old. UB. II, n. 270. ¹⁸⁸⁾ Vgl. auch Rühning, Oldb. Gesch. I, 85 f.

Um diese Zeit scheinen sich gemeinsame Konvoifahrten der Kauffahrteischiffe zum Schutz gegen die Seeräuberei eingebürgert zu haben, wie wir aus einem Schreiben vom Jahre 1318 entnehmen dürfen¹⁸⁹⁾. Ausländische Schiffe fuhren unter bremischem Geleit die Weser hinauf; aber die Rüstinger besaßen die Frechheit, im Angesichte der bremischen Rogge über ein mit dieser zusammenfahrendes Leeuwarder Schiff herzufallen, ohne daß die Bremer es wagten, ihrem Konvoigenossen beizustehen. Der Rat von Leeuwarden beklagte sich deshalb bitter beim Bremer Rat, und ersuchte um Auskunft, wie man sich dort in Zukunft bei ähnlichen Gelegenheiten zu verhalten gedächte¹⁹⁰⁾. Die Antwort der Bremer ist nicht bekannt, doch beweisen die folgenden Jahre, daß man sich seiner Haut zu wehren wußte und auch Rüstinger Blut dabei nicht schonte. Es mag ein ähnlicher Vorfall geschehen sein wie der eben erwähnte, nur daß der Konvoigenosse ein Dokkumer Segler war, auf dem die Rüstinger einen Mann töteten. Bei dieser Gelegenheit mögen die Bremer den Überfallenen beigeprungen sein und einen Rüstinger namens Broder erschlagen haben¹⁹¹⁾. Dieser Anlaß erschien so bedeutend, daß er vor die Gesamtvertretung der friesischen Seelände beim Upstallsboom gezogen wurde, die ihre veralteten Satzungen nach langer Pause im Jahre 1323 erneuert oder revidiert hatte¹⁹²⁾. Auch die Emsgauer, Rorder, Harlinger und Ostinger bezeugten¹⁹³⁾ 1324, Juni 5, die Schlichtung des Streites, der zwischen beiden Parteien selbst erst nachher urkundlich beigelegt wurde. Ein nicht näher ausgeführter Zwist wurde 1327 beendet, und seit der Zeit besserten sich die Beziehungen zwischen der Stadt Bremen und den Rüstingern wieder erheblich. Im Jahre 1331 vertrauten diese den bremischen Ratmännern die letzte Entscheidung in einem Streit mit dem Erzbischof und den Oldenburger Grafen an¹⁹⁴⁾, und drei Jahre später, 1334, war die alte Freundschaft schon wieder so weit hergestellt, daß sie die Bremer zu ihrem Markt einluden und die baldige Abreise ihrer Abgeordneten zu der Tagfahrt in Haregerhorne ankündigten¹⁹⁵⁾. Ferner versprachen sie im selben Jahre gemeinsam mit Bremen die Erbauung eines ihnen nachteiligen Festungswerkes zu verhindern¹⁹⁶⁾ und die bremischen und anderen Kaufleute auf der Weser und in Rüstingen zu beschirmen. Einige Wochen später, am 14. Juni 1334, meldeten sie dem Bremer Rat die Einrichtung eines Wochenmarktes in Burhave¹⁹⁷⁾, für dessen Ausbau

189) Brem. UB. II, n. 178.

190) Brem. UB. II, n. 178.

191) Brem. UB. II, n. 246, 250; Ostfr. UB. I, n. 51; Old. UB. II, n. 290, 292.

192) Abdruck der Satzungen Ostfr. UB. I 46, n. 50; Richthofen, Unterf. I, 250 ff. Abirigens kam damals eine Münzordnung in Friesland auf, s. den 22. Artikel daselbst.

193) Brem. UB. II, n. 284; Old. UB. II, n. 300.

194) Brem. UB. II, n. 324; Old. UB. II, n. 308.

195) Brem. UB. II, n. 370; Old. UB. II, n. 319.

196) Brem. UB. II, n. 372; Old. UB. II, n. 320.

197) Brem. UB. II, n. 374; das Datum ist richtig Old. UB. II, n. 321.

sie um Zufendung von Brettern bzw. Bauholz nachsuchten, das die Bremer vermutlich von der Oberweser bezogen. Gleichzeitig versprachen die Friesen für alle Waren außer Bier (!) sicheres Geleit zu Wasser und zu Lande. In dieser Urkunde haben wir einen sicheren Beleg dafür, wie der städtische und der ländliche Handel sich ergänzen. Bremen liefert Waren vom Binnenlande oder Erzeugnisse seines Handwerkes gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse der Marschgebiete.

Ein Jahrzehnt dauerte es, bis sich wieder ernstliche Störungen der guten Beziehungen zwischen Bremern und Friesen bemerkbar machten; diesmal aber spielten Interessen der Grafen von Oldenburg und des Erzbischofs von Bremen mit. Die Handelsstörungen scheinen dabei nicht als treibende Kräfte mitgewirkt zu haben, und die Räubereien, die erwähnt werden¹⁹⁸⁾, waren wohl nur eine Folge des allgemeinen Kriegszustandes. Und in der Tat war es so, wie von Bippen¹⁹⁹⁾ sich ausdrückt: „In ermüdender Gleichförmigkeit wiederholten sich die Fehden und die Vertragsschlüsse mit den Anwohnern der Wesermündung.“ Für den weiteren Verlauf der Dinge wird auf Rütthning²⁰⁰⁾ verwiesen, insbesondere betreffs des Vertrages vom 15. Dezember 1337. Ernste Handel bekamen die Bremer noch mit den Rüstingern des Stadlandes im Kirchspiel Rodenkirchen, zogen aber wohl den kürzeren dabei und mußten mit den Friesen 1345 einen Sühnevergleich schließen, weil sie deren Landsleuten ein nasses Grab bereitet hatten²⁰¹⁾. Offenbar spielten die Rüstinger mit großem Geschick die Rolle der Beleidigten und steckten die Bußgelder der bremischen Kaufleute gerne ein. Seit der Zeit legten sie wieder Wert auf ein gutes Einvernehmen zwischen Stadt Bremen und Land Rüstingen. Am 13. April 1348 schlossen beide Teile ein gemeinschaftliches Abkommen²⁰²⁾ zum Schutze des gemeinen Kaufmanns auf der Weser gegen die Übergriffe der Wurster Friesen, und versprachen sich Sicherheit und Befolgung der alten Abmachungen und Privilegien. Die anderen Bündnisse desselben Jahres haben nur politische Bedeutung²⁰³⁾ im Zusammenhang mit der Erzbischofsfehde und interessieren uns hier nicht weiter. Sie sind lediglich ein weiterer Beweis dafür, wie unsicher die Weser damals tatsächlich war, und wie mächtig die Seeräuberei ins Kraut geschossen war. In Wirklichkeit waren die Rüstinger die Beherrscher der Wesermündung, ließen sich darüber hinaus freilich kaum blicken. Sie hatten auch keinen Grund dazu, da sie in Bremen und Oldenburg alle Bedürfnisse und Ansprüche, die sie an den Lebensunterhalt stellten, befriedigen konnten und dort zugleich genügend Abnehmer für ihre Erzeugnisse fanden. Vielleicht hatten sie es gar nicht einmal nötig, ihr Land zu verlassen, und wurden von fremden Kaufleuten besucht²⁰⁴⁾. Wir wissen jeden-

¹⁹⁸⁾ Brem. UB. II, n. 426

¹⁹⁹⁾ Gesch. d. Stadt Bremen I, 189.

²⁰⁰⁾ Oldbg. Gesch. I, 90.

²⁰¹⁾ Brem. UB. II, n. 535. Old. UB. II, n. 360.

²⁰²⁾ Brem. UB. II, n. 576. Old. UB. II, n. 369.

²⁰³⁾ Vgl. Rütthning a. a. O. 99 f.

²⁰⁴⁾ Dorkondenboek van Groningen en Drenthe I, n. 337.

falls, daß die Rüstringer mit Groningen in Handelsbeziehungen standen, dessen Kaufleuten sie im Jahre 1334 freies Geleit in ihrem Lande versprachen²⁰⁵). Die Frage, ob die Rüstringer damals keine Kauffahrtei in größerem Stile betrieben hätten, was Sello²⁰⁶) seinerzeit noch mit einem gewissen Zweifel aussprach, können wir also aus guten Gründen verneinen.

Einer Beschwerdeschrift der Ratmannen von Oldenburg²⁰⁷) aus der Zeit um 1383 über Vraubungen durch gräflich-oldenburgische Dienstmännern bei der Grenzfeste Roneforde entnehmen wir interessante Einzelheiten über den späteren Handel nach Ostfriesland. Der ehemals westfälische Verkehr ist anscheinend ganz von den Oldenburgern übernommen, die auch Bremer Waren nach Friesland verkaufen. Die Austauschprodukte sind immer noch die gleichen. Friesland liefert Pferde, Rinder, Ochsen, Schafe, Butter, Heringe; dafür führen die Oldenburger ein: Bremer Bier, Roggen und Brot. Im Zweifel kann man sein, woher das Leder kommt. Bei der großen Viehzucht der Friesen waren Rindshäute ein Nebenprodukt, das man zum Teil im Lande selbst gebrauchte. Vielleicht vermittelten die Oldenburger Kaufleute damals die Ausfuhr der Rindshäute nach Wildeshausen, das bekanntlich Sitz einer alten Lohgerberei ist, und führten das gegerbte Leder wieder nach Friesland zurück, soweit es dort benötigt wurde. Daß die Ostfriesen selbst Leder ausgeführt hätten, ist sonst nicht bekannt.

5. Außer mit den Rüstringern stand Bremen mit deren westlichen Nachbarn in Handelsbeziehungen. Vom Verkehr der Oststringer weiseraufwärts war uns im 13. Jahrhundert freilich noch keine Spur begegnet. Natürlich hat er schon bestanden, muß aber doch viel geringer gewesen sein als der Handel der Rüstringer. Auch hier war, wie oft, ein Überfall für einen Vertrag wichtig. Infolge eines Angriffes Blumenthaler Einwohner auf Oststringer Schiffe kam 1306 zwischen Oststringen und Bremen ein Freundschafts- und Handelsabkommen²⁰⁸) zustande, das in seinen Bestimmungen dem alten Muster von 1220 im wesentlichen folgt. Die Abweichungen betreffen folgende Punkte: Ein des Mordes oder Raubes angeklagter Oststringer kann sich mit Eideshilfe der Sechszehner Richter freischwören, ein Bremer mit der des ganzen Ratskollegiums. Ein Vraubter hat nicht mehr das Recht, den Räuber zu töten, sondern kann nur auf dem regelrechten Rechtsweg seine Güter wieder erlangen. Bei Zahlungsverweigerungen hat ein Oststringer mit Hilfe zweier „Sechszehner“, ein Bremer mit Beistand zweier Ratsmänner Klage zu erheben. Im übrigen sagen sie sich gegenseitigen Schutz zu, die Oststringer insbesondere versprechen bei einem Schiffbruch der Bremer an der Oststringischen oder Wangerschen²⁰⁹) Küste oder sonst Beistand

²⁰⁵) Gron. UB. a. a. O.

²⁰⁶) Oldbg. Seeschiffahrt (Leipzig 1906), 4.

²⁰⁷) Oldbg. UB. I, n. 69.

²⁰⁸) Brem. UB. II, n. 58.

²⁰⁹) Daß hiermit nicht die Insel Wangeroog, sondern das Wangerland gemeint ist, hat Sello Jadebusen 67 Anm. 42 wahrscheinlich gemacht.

gegen entsprechende Entschädigung, ferner einmonatige Aufbewahrung von Strandgut gegen Gebühr, wobei nötigenfalls der Wächter mit seinem Eide die vollständige Ablieferung des Gutes gegen alle Verdächtigungen beschwören kann. Wenn Bremen mit anderweitigen Feinden im Kriege liegt und ein Ostfrieser von diesen geschädigt wird, so sind die Bremer nicht für den Schaden haftbar; umgekehrt gilt dasselbe für die Ostfrieser. Wenn diese das Bündnis von sich aus im Jahre 1318 freiwillig erneuern²¹⁰⁾, so ist das wohl ein Zeichen dafür, daß sie damit sehr zufrieden waren und es nicht in Vergessenheit kommen lassen wollten.

Einen fast völlig dem Ostfrieser Abkommen gleichlautenden Vertrag²¹¹⁾ schlossen 1310 das Harlingerland und Norderland mit Bremen, sie erneuerten damit nur ihr schon lange bestehendes Handelsabkommen²¹²⁾. Bemerkenswert ist für das Norderland der Gebrauch von *solidi sterlingorum*, wodurch also die alt-einheimische Norder Münze verdrängt zu sein scheint²¹³⁾. Praktisch wurden die Bußbestimmungen im Jahre 1313 angewandt, als in Bremens Mauern ein Norder Frieser erschlagen wurde, wofür Bremen 20 Mark an die Norder bezahlte.

6. Als Verkehrsweg von Bremen nach dem Harlinger- und Norderland kam mehr und mehr die Wasserstraße auf, vielleicht weil der Landweg durch das Territorium der Grafen von Oldenburg zu viel Zollschwierigkeiten bereitete, denen man entgehen wollte. Was die Austauschprodukte dieser Länder anbetrifft, so werden sie im allgemeinen denen zwischen Ostfriesen und Bremen bzw. Oldenburg entsprochen haben. Indessen erscheint aber ein neuer Handelsartikel, von dem wir vorher keine Kunde hatten, und zwar Backsteine und Dachpfannen, welche das halbwegs zwischen Bremen und Oldenburg gelegene Cistercienserkloster Hude, dessen gewerbliche Erzeugnisse sich überhaupt weithin eines guten Rufes erfreut haben müssen²¹⁴⁾, fabrikmäßig herstellte. Unter den interessanten und kulturgeschichtlich wertvollen Bruchstücken von Privatbriefen, die im Klosterarchiv als Siegelumhüllungen verwandt wurden, finden sich zwei aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts²¹⁵⁾, welche die Ziegelausfuhr des Klosters illustrieren. Das eine Fragment ist ein Schreiben des Vizepropstes Tammo von Harlingerland, der das Kloster um Übersendung von 2000 („20 Centenaria“) Dachpfannen zur Bedeckung seiner Kirche (St. Magnus) in Esens bittet. Dabei nennt er ausdrücklich den Seeweg (*ad litus terre nostre*), auf dem Landwege würden auch wohl schwerlich die Ziegel bei dem schlechten Straßenzustand heil an ihren Bestimmungsort gelangt sein. Das zweite Schreiben rührt von den

²¹⁰⁾ Brem. UB. II, n. 179; Ostfr. UB. I, n. 47.

²¹¹⁾ Brem. UB. II, n. 106; Ostfr. UB. I, n. 43. Brem. UB. II, n. 105; Ostfr. UB. I, n. 44.

²¹²⁾ Nochmals von Harlingen erneuert 1358. Ostfr. UB. I, n. 83.

²¹³⁾ Die Existenz der Norder Münze ist bezeugt, vgl. Lübking im Emd. Jb. 22 (1927), 274.

²¹⁴⁾ Vgl. Sello, Das Cistercienserkloster Hude (Oldbg. 1895).

²¹⁵⁾ Erwähnt bei Sello *Kl. Hude* 72.

Norder Geistlichen Ubbo und Tolpertus her, die beim Kloster anfragen, ob es augenblicklich Dachziegel zu verkaufen habe. Die einheimischen Ziegeleien waren also im Norder- und Harlingerland entweder noch nicht auf Pfannenherstellung eingestellt, oder aber es bestanden vielleicht noch gar keine; und Hagedorns Behauptung²¹⁶⁾, daß in jenen Gegenden die Ziegelbrennerei seit altersher heimisch war, scheint nach den obigen Briefen nur mit großer Einschränkung zu gelten, zumal auch er erst zum Jahre 1491 eine Klosterziegelei erwähnt findet. (Eine andere ist 1476 bezeugt.)²¹⁷⁾. Überhaupt darf die Verwendung des Ziegelsteines für Privatwohnungen nicht zu früh angesetzt werden. Zunächst kommt er nur bei Kirchen und Klöstern, dann bei Burgen („Steinhäusern“)²¹⁸⁾ in Anwendung. Ziegelsteine wurden auch von den Bremern auf dem Wasserwege ausgeführt, aber da der Rat fürchtete, die Steine könnten zu seinem Nachteil, d. h. zum Bau eines ihm schädlichen Festungswerkes gebraucht werden, erließ er im Jahre 1344 ein Ausfuhrverbot²¹⁹⁾.

7. Eine gleich günstiges Hinterland, wie es in Westfalen, Oldenburg und Bremen die Rürtinger hatten, die darum auch zu anderen Gebieten wenig Beziehungen pflegten, fehlte den Friesen der mittleren Küste zwischen Ems und Weser, d. h. den Östringern, Harlingern und Nordern. Ihnen öffnete kein großer Fluß das Binnenland, sondern unwegsame Moore schnitten bis auf wenige Stellen die Verbindung mit den „Deutschen“ ab. Ihr Verkehr mußte also natürlicherweise den Seeweg vor allen anderen einschlagen und sie darum zu unternehmungslustiger Fahrt weiter von ihrer Heimat fortführen. So sehen wir denn auch Östringer und Wangerländer in Hamburg den Grafen von Holstein Butterlieferungen darbringen, wofür diese sie in ihren Schutz nehmen. Die Butterabgabe scheint zum Gewohnheitsrecht geworden zu sein, denn als sie längere Zeit ausblieb, entstand ein Streit, der 1300 beigelegt wurde²²⁰⁾, indem sich die Östringer zur regelmäßigen Abgabe von 16 Vierteln guter Butter verpflichteten. Die Norder, Harlinger und Brokmer übernahmen für ihre „Freunde“ die Bürgschaft²²¹⁾.

Die Emsgauer beschränkten sich, wie wir bei den Hungersnöten des 13. Jahrhunderts schon sahen, nicht so sehr wie die Rürtinger auf das Hinterland, obwohl die Ems ihnen die sächsischen Märkte erschloß. Sie finden sich auch in Hamburg ein, wie denn ja auch später zwischen Hamburg und Emden recht lebhaft Beziehungen bestanden²²²⁾. Einem Emdener Bürger gab Propst Liudard

²¹⁶⁾ B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert a. a. O. 27.

²¹⁷⁾ Ostfriesl. UB. II, n. 979.

²¹⁸⁾ Im Brokmer-Brief, dessen älteste Handschrift zwischen 1276 und 1345 geschrieben ist (Richtofen Unterff. I, 72) wird der Bau von Burgen, Mauern und Steinhäusern verboten bzw. nur bis zur Höhe von 12 Fuß erlaubt. R.O. 173, § 159.

²¹⁹⁾ Rynezberch-Schenes Chron. b. Lappenberg Brem. G.O. 89.

²²⁰⁾ Hamb. UB. I, 769 n. 923; Ostfr. UB. I, n. 41.

²²¹⁾ Hamb. UB. I, 770 n. 924; Ostfr. UB. I, n. 42.

²²²⁾ Vgl. H. Nirenheim, Hamburg und Ostfriesland i. d. ersten Hälfte d. 15. Jhdts. (Hamburg 1890).

einen sehr angelegentlichen Empfehlungsbrief an die Hamburger mit²²³⁾, und es scheint überhaupt, als habe sich der Handelsverkehr mit Hamburg lange Zeit hindurch friedlich und rege vollzogen, bis 1346 wahrscheinlich durch Oldamter oder Westfriesen eine Störung eintrat, die ganz Friesland in Mitleidenschaft zog. Die Hamburger scheinen für die von den Oldamtern erlittenen Schäden nach bekannter Methode an den anderen Friesen Vergeltung geübt zu haben, deshalb baten die Emsgauer um weitere ungestörte Aufrechterhaltung des Verkehrs für ihre Landsleute²²⁴⁾. Sehr ernst wurde die Sache, als der Vogt von Oldesloe mehreren Emsgauer Kaufleuten ihre Güter abgenommen hatte und dazu vor dem Lübecker Rat öffentlich aussagte, er habe das aus Freundschaft zu Hamburg, also offenbar im Auftrage der Hamburger, als eine Vergeltungsmaßregel gegen die Friesen begangen²²⁵⁾. Die Emsgauer ersuchten deshalb um Wiederbeschaffung des Geraubten und sprachen zugleich ihren Dank für die Freilassung ihrer Landsleute und ihr Bedauern aus über die durch einige Spitzbuben den Hamburgern widerfahrenen Unbilden, die sie nach Kräften gutzumachen strebten²²⁶⁾. Auf beiden Seiten gab es nun also zu Klagen Anlaß. Zur Regelung der Angelegenheit baten die Hamburger alle beteiligten Friesen, zu einer Tagfahrt nach Hamburg zu kommen²²⁷⁾, und sagten bis zum 29. September 1347 sicheres Geleit zu. Aber nichtsdestoweniger setzten sie Harlinger und Norder Friesen gefangen. Die Harlinger schickten am 30. Juni ein Protestschreiben²²⁸⁾, worin sie ihr Bedauern über die Übergriffe der „Westfriesen“ aussprachen, mit denen sie nichts gemein hätten. Sie baten um Freilassung ihrer fälschlicherweise gefangenen Landsleute, da die Westfriesen ja den Frieden gebrochen hätten, und versprachen den Hamburgern in Harlingen Sicherheit. Die Norder gaben am 8. August gleichfalls den Hamburgern gegenüber ihrem Bedauern über die Vorkommnisse Ausdruck und sagten Sicherheit und freies Geleit zu²²⁹⁾, wenn die Hamburger ihre Landsleute aus der Haft entließen. Ehe der letztere Brief aber ankam, schlossen schon die Hamburger mit den aus Friesland erschienenen Abgesandten Friedensverträge²³⁰⁾, darunter mit Harlingen, Ostringen, Wangerland und Jever, worin die seit März 1346 bestehenden Zwistigkeiten beigelegt wurden. Im folgenden Jahre, 1348, boten die Norder den Hamburgern Versöhnung und freies Geleit an²³¹⁾, wenn sie von ihnen dasselbe bekämen.

Es ist fraglich, ob unsere Ostfriesen am Ostseehandel direkt beteiligt waren. Wir erwähnten, daß der Vogt von Oldesloe einigen Emsgauern ihre Güter be-

²²³⁾ Ostfr. UB. I, n. 45.

²²⁴⁾ Ostfr. UB. I, n. 60.

²²⁵⁾ Ostfr. UB. I, n. 66.

²²⁶⁾ Ostfr. UB. I, n. 61.

²²⁷⁾ In der Datierungsfrage schließe ich mich Höhlbaum an. Hansf. UB. III, n. 106, weil der folgende Vertrag die Norder nicht mit einschließt.

²²⁸⁾ Ostfr. UB. I, n. 63, für Harlingen; die übrigen Verträge lauten gleich laut Regest Hansf. UB. III, n. 107.

²²⁹⁾ Ostfr. UB. I, n. 66.

²²⁵⁾ Ostfr. UB. I, n. 64.

²²⁷⁾ Hansf. UB. III, n. 98.

²²⁸⁾ Ostfr. UB. I, n. 62.

schlagnahme, und dürfen daraus soviel schließen, daß jene Kaufleute auf der Reise von Lübeck nach Hamburg begriffen waren. Man kann weiter auch erwarten, daß seit jenen Notstandsjahren von 1273 der Weg zu den baltischen Kornmärkten nicht wieder vergessen wurde, vorausgesetzt, daß die Ostfriesen wirklich um Skagen herum in die Ostsee fuhren; aber trotzdem haben wir keine gesicherte Kunde von der Teilnahme der Ostfriesen am Ostseeverkehr. Die Gründe dafür werden wir nachher erkennen. Es sind uns wohl mehrere Lübeck betreffende Schreiben erhalten, allein diese handeln nur vom Verkehr der Lübecker in der Nordsee. Aus einem undatierten Schreiben²³²⁾ erfahren wir nur, daß die Norder Hamburger Güter nach Strandrecht mit Beschlagnahme belegt und über die Höhe des streitigen Vergelohns Lübeck und Hamburg zusammen die Entscheidung übertrugen. Ferner war 1335 ein Lübecker Schiff mit 33 starken Fässern und 34 Stücken Wachs an der Harlinger Küste gestrandet, worauf die Harlinger dem Lübecker Rat zwei Drittel des geretteten Gutes zur Verfügung stellten²³³⁾, während sie ein Drittel als Vergelohn beanspruchten „gemäß den Beschlüssen und Satzungen ihres Landes“. Falls die Lübecker alles Gut wiederhaben wollten, forderten sie 900 Mark Harlinger Gewichts für die Finder, und obendrein eine urkundliche Schadloserklärung — die Güter seien aus Flandern oder sonstwoher —, damit sie in Zukunft jedenfalls gegen Streitigkeiten gedeckt seien. Andere Zeugnisse des 13. Jahrhunderts über die Schifffahrt der Friesen in der Ostsee sind zu allgemein gehalten, als daß man daraus etwas über die Stammeszugehörigkeit erfahren könnte²³⁴⁾. Vermutlich fuhren die Friesen nur bis Hamburg und holten die Ostseewaren von Lübeck über Oldesloe, um sie in Hamburg auf ihre Schiffe zu verladen²³⁵⁾. Wenn wir unsere Friesen nicht in der Ostsee finden, so ist das auch durchaus begründet, da ihnen tatsächlich seit alter Zeit die Ostsee zu befahren verboten war. Das Verbot geriet dann langsam in Vergessenheit, bis es 1294 wieder auf Lübecks Betreiben erneuert wurde²³⁶⁾. Die Tatsache, daß uns Schriftstücke der Friesen in keinem Archiv der Ostseestädte außer in Lübeck bekannt sind, ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Sperre der Ostsee seit 1294 von den Friesen eingehalten wurde. Weiter als nach Lübeck reisten sie nicht, hier war der große Umschlagshafen für Ostseeprodukte, den sie viel besuchten. Wenn die Ostfriesen und Wangerländer 1350 an die Großmüt der Lübecker appellieren²³⁷⁾, die sie den Ostfriesen Landsleuten bisher wohlwollend

²³²⁾ Ostfr. UB. I, n. 52.

²³³⁾ Lüb. UB. II, 997, n. 1069, mit falschem Datum (30. Oktober statt richtigem 3. Oktober).

²³⁴⁾ Vgl. Häpke, Hans. Geschbl. XIX, (1913), 163 ff.

²³⁵⁾ Die Geschichte des Stecknighkanals ist noch zu wenig erforscht, um mit Sicherheit behaupten zu können, daß zwischen Lübeck und der Elbe schon um 1300 eine Wasserstraße bestanden habe. Vgl. D. Schäfer, Zur Vorgeschichte des Stecknighkanals, Hans. Geschbl. XV, (1909), 115 ff.

²³⁶⁾ Hans. UB. I, n. 1154. Aus der Urkunde geht nicht hervor, wer das alte Verbot erlassen hat.



bewiesen haben, so möchte diese Äußerung auf schon länger bestehende Beziehungen hindeuten und unserer Vermutung eine neue Stütze geben. Die Sache selbst, um die es sich in dem letzteren Schreiben handelt, gibt uns noch erwünschte Auskunft über die Handelsartikel der Jeveraner. Dem verstorbenen Eboka Uffana aus Jever waren auf der Elbe ein Faß, wahrscheinlich mit Seringen von Schonen oder Rügen, und zwei Sack Wollgarn²³⁸⁾ widerrechtlich von Campener Bürgern abgenommen; anscheinend hatten diese die Sachen nach Lübeck geschafft, aber wurden ihres Raubes nicht froh, weil die Lübecker das gestohlene Gut gemäß ihrem Recht mit Beschlag belegten. Die Schreiber des Besuches baten darum den Lübecker Rat, dem rechtmäßigen Erben Ohermar Bundana das Gut auszuhändigen zu wollen.

Wir bringen nun noch ein Zeugnis für den Verkehr der Ostfringer in Stade auf Grund von Protokollen und Entwürfen von Entscheidungen in einer Rechtsache zwischen dem Rat zu Stade und dem Rat zu Hamburg, die vor den Abgeordneten der Ratsstühle von Lübeck und Lüneburg im Jahre 1343 behandelt wurden²³⁹⁾. Nachdem von der Beraubung eines Jonas Friesen von Stade in Ostfringen die Rede gewesen ist, um dessen Schiff sich der Prozeß dreht, heißt es weiter: „Vorfmer na der sit quemen vele lude van Ostfringia to Stade und spreken, dat it were dat rechte Schip, dar Jonas Mede rovet were“. Die Ostfringer Friesen werden Stade nicht nur wegen des Prozesses aufgesucht haben; denn weiter erwähnen z. B. die Statuten der Stader Gewandschneider von 1311 den Besuch von friesischen Tuchhändlern²⁴⁰⁾: „Frisonos pannos griseos, albos, atque pannos, dietos se(a)rdok apportantes incidere possunt, si volunt²⁴¹⁾“. — Dieser Satz beweist jedenfalls einen regen Verkehr der Friesen in Stade, wo sie wahrscheinlich Tuch gegen Getreide und Erze aus den Harzbergwerken vertauschten. Stade war nämlich seit alter Zeit ein Ausfuhrhafen für Getreide²⁴²⁾ und vermutlich auch für Erz, wie Kieselbach wahrscheinlich macht, während Hamburg als Stapelplatz für die von Lübeck kommenden baltischen Waren etwa seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts eine große Bedeutung gewonnen hatte²⁴³⁾. Wenn die Ostfriesen nun in Hamburg und Stade häufig verkehren, und andererseits rege Beziehungen nach Brabant und Flandern unterhalten, wie wir sehen werden, so legt diese Tatsache bestimmte Schlüsse nahe, daß nämlich unsere Friesen nicht so sehr als Verkäufer eigener Erzeugnisse dort auftreten, sondern wohl mehr als Frachtschiffer, welche die Weiterbeförderung der Ostseeprodukte nach Geldern, Flandern und Holland vermittelten.

²³⁷⁾ Lübb. UB. II, 2, 896, n. 972.

²³⁸⁾ duos saccos impletos cum laneis liciis, vulgariter nuncupatis vllengarn.

²³⁹⁾ Lübb. UB. I, 729, n. 781.

²⁴⁰⁾ (Pratje), Die Herzogtümer Bremen und Verden VI (Stade 1762), 138.

²⁴¹⁾ Den Friesen war also der Kleinhandel mit Tuch erlaubt.

²⁴²⁾ Vgl. Bächtold a. a. O. 190 f. Dazu Kieselbach in Zs. d. Hist. Ver. f. Niederf. 77 (1912), 236 ff.

8. Ihre Beziehungen zu diesen Gegenden sind uns zunächst aus einem Vertrag der Östringer mit der Stadt Harderwyck am Zuider See von 1317 bekannt²⁴⁴⁾, in welchem die Beilegung einer Streitigkeit wegen des Verkaufs „gewisser Güter“ bekundet wird. Leider sind die Güter nicht genannt; die Gelderer selbst kauften in Östringen ihre Pferde ein, wie aus einer anderen Urkunde von 1327 hervorgeht²⁴⁵⁾. Es wird sich also 1317 nicht um Vieh gehandelt haben. Der Grund zum Zwist war immer noch das alte Lied, daß man sich, wenn ein Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam, an dessen Landsleute hielt, und diesem Ratsbrauch sollte durch den Vertrag wieder einmal ein Ende gemacht werden, „darum sehe ein jeder zu, wem er sein Gut verkauft.“ Ein Schuldner mußte in Harderwyck mit zwei Schöffen, in Östringen mit zwei Sechzehner Richtern überführt werden. Beachtenswert ist weiter die Bestimmung, daß ein mittelloser Schuldner geächtet wird, wodurch dem Gläubiger Genugtuung geleistet sein soll. — Auch die Harlinger standen in engen Handelsbeziehungen zu Harderwyck, sie gewährten den Einwohnern dieser Stadt freies Geleit²⁴⁶⁾ und Sicherheit in ihrem Lande und erbaten dieselbe Gunst für ihre Landsleute. Dasselbe Schreiben richteten sie an Arnheim²⁴⁷⁾ in Geldern.

In jener Zeit lag Graf Wilhelm von Holland in heftigen Kämpfen mit den Friesen nördlich des Zuider Sees, die er unter seine Botmäßigkeit zu bringen suchte. Da er starken Widerstand fand und die unterworfenen Gegenden sich empörten, so war ihm alles, was friesisch hieß, verhaßt, und in dem Glauben, daß alle Friesen sich gegen ihn verschworen hätten, unterschied er nicht zwischen den einzelnen Gauen und Landschaften. Als daher einmal Wangerooger und Östringer Kaufleute aus Jever schiffbrüchig an die holländische Küste getrieben wurden, mußten sie harte Mißhandlungen über sich ergehen lassen, worüber sie sich nachher bei dem Grafen von Oldenburg, als ihrem weltlichen Herrn, und dem bremischen Domkapitel, als der geistlichen Oberhoheit, beschwerten. Zunächst schrieb Graf Wilhelm aber selbst einen Brief, daß er die gefangenen Wangerooger samt ihren Waren freigeben wolle, sofern ihm ein besiegeltes Schreiben des Östringer Landes beigebracht werde, daß sie mit den Rebellen vom Östergo und Westergo nichts gemein hätten. Dieses bezeugten ihm die Östringer gerne²⁴⁸⁾, indem sie am 10. Februar 1327 erklärten, sie zahlten jederzeit ihren weltlichen und geistlichen Herren den Zins, und hätten sich auch gar nicht gegen ihn verschworen, sondern besuchten lediglich die Upstalsbomer Zusammenkünfte, die einen Landfrieden bezweckten. Am 14. Februar schrieb Graf Johann von Oldenburg selbst²⁴⁹⁾ im Interesse des Schiffers Thithardus und seiner Genossen und bat

²⁴³⁾ Vgl. Bächtold a. a. O. 295 f.

²⁴⁴⁾ Hans. UB. II, n. 306.

²⁴⁵⁾ Richthofen Unterff. I, 287.

²⁴⁶⁾ Ostfr. UB. I, n. 49.

²⁴⁷⁾ Ostfr. UB. II, n. 1683.

²⁴⁸⁾ Ostfr. UB. I, n. 53; vgl. Rüttning, Oldbg. Geschichte I, 90 f. und Old. UB. II, n. 298.

²⁴⁹⁾ Richthofen, Untersuchungen I, 283.

für seine Untertanen um Rückerstattung des Gutes und freien Durchzug der Kaufleute, da sie als getreue Östringer stets pflichtgemäß ihre Steuern bezahlt hätten; die Gefangenen selbst waren inzwischen freigelassen. Auch das Bremer Domkapitel wandte sich am 22. Februar beschwerdeführend²⁵⁰⁾ an den Grafen, worauf noch der derzeitige Vikar Dietrich von Xanten dem Grafen auf dessen Anfrage hin ausdrücklich bescheinigte²⁵¹⁾, daß die Östringer tatsächlich zur bremischen Diözese gehörten. Aber alle diese Schreiben scheinen einstweilen nur geringen Erfolg gehabt zu haben. Der Graf von Holland erlaubte Wiffel von Alkmaar, seine Ansprüche an die Jeveraner in Höhe von 7 Pfund geltend zu machen²⁵²⁾, während diese am 26. Juli den Grafen Reinald von Geldern ersuchten²⁵³⁾, er möge sich beim Grafen Wilhelm dafür verwenden, daß die durch dessen Beamte ihren Kaufleuten geraubten Güter ihnen zurückgegeben würden, da der Befehl des Grafen auf Wiedererstattung anscheinend nicht ausgeführt war. — In allen diesen Fällen ist niemals das „Gut“, um das es sich handelt, mit Namen genannt. Es spricht aber nichts dagegen, und wie wir nach den Zeugnissen des Hamburger Verkehrs gesehen haben, sehr viel dafür, daß hier baltische Erzeugnisse gemeint sind, welche die Östringer und Harlinger als Frachtschiffer nach Geldern und Flandern fuhren. Um diese Vermutung noch mehr zu erhärten, möchte ich einen Zolltarif der Stadt Campen am Zuider See von ca. 1340 anführen, der die Ostfriesen besonders nennt²⁵⁴⁾. Es heißt dort: Voert die Oestvriesen, dy hanghbroeder hebben an oeren scepen, dy sullen gheven van den schepe 16 cleyne penninghe, ende en hebben siii gheene hanghbroedere, so sullen siii gheven 8 cleyne penninghe, ende van den sac wullen 4 cleyne penninghe, ende van den daker hude 5 cleyne penninghe, ende van den rinde 4 cleyne penninghe, ende van den peerde 4 cleyne penninghe, van den vat boteren een olt butken, van 3 pont kesen en olt butken, van der last herings 16 cleyne penninghe, sonder dy van Staveren“. Hier sind also ganz deutlich die Waren genannt, welche die Ostfriesen hereinbringen; neben den Landesprodukten der Viehzucht die Wolle (— derselbe Gegenstand, der dem Jeverischen Kaufmann auf der Elbe geraubt war! —) die aus der Mark²⁵⁵⁾ und den Häfen der Ostsee²⁵⁶⁾ nach Flandern geschafft wurde. Ob und wie weit diese Wolle ein Erzeugnis der friesischen Schafzucht ist, läßt sich nicht entscheiden. Ferner die Pelze (Daker hude gleich 10 Felle), die vornehmlich aus den Ostseeländern kamen²⁵⁷⁾, und schließlich der Hering,

²⁵⁰⁾ Ostfr. UB. I, n. 54.

²⁵¹⁾ Richthofen, Unterff. I, 286. Der Erzbischof Johannes Grand lebte damals in Avignon, vgl. v. Bippen, Geschichte d. Stadt Bremen I, 184 f.

²⁵²⁾ Mieris Charterboek II, 434.

²⁵³⁾ Richthofen, Unterff. I, 287.

²⁵⁴⁾ Hanf. UB. II, 294, n. 668. § 5.

²⁵⁵⁾ In einem Zolltarif von 1248 wird unter den Waren, welche die Straße von Salzwedel nach Lübeck und Hamburg passieren, Wolle genannt (Hamb. UB. I, 458, n. 544).

²⁵⁶⁾ Vgl. eine Steffiner Zollrolle v. c. 1270, Hanf. UB. I, 242, n. 687.

²⁵⁷⁾ Vgl. Steffiner Zollrolle von c. 1270, Hanf. UB. I, n. 687.

dessen Hauptfanggebiet damals bekanntlich Schonen war, und der über Lübeck-Hamburg nach Geldern verfrachtet wurde.

9. Da den Friesen, wie wir oben bereits sahen, seit 1294 die Ostsee gesperrt war, mithin also auch der Heringfang bei Schonen untersagt war und der Heringhandel für sie nur als Zwischenhandel in Betracht kam, so betrieben sie desto eifriger den Fischfang in der Nordsee. Helgoland bildete den Stützpunkt einer Fischereiflotte, die von den bedeutendsten Nordseehäfen auslief; hier trafen sich alljährlich Fischhändler von Bremen, Stade und Hamburg zum gemeinsamen Fang oder zu Kaufgeschäften mit friesischen Hochseefischern von Wangerooog und "Holm". Diese Hochseefischerei bildet einen wichtigen Bestandteil des friesischen Eigenhandels. Wenn eine Notiz des jeverischen Chronisten Remmer v. Seediek glaubwürdig ist, dann dürfte schon im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts auf Helgoland ein ähnlicher Fischfang- und Handelsbetrieb wie auf Schonen bestanden haben. Es braucht sich hier nicht, wie Sello meint²⁵⁸⁾, um den Hering zu handeln, dessen Schwärme sich erst später der Westsee zuwandten, sondern ebenso gewinnbringend war der Fang von Schellfischen, Robben und dergleichen. Die Kolonie dieser Fischer und Händler war so bedeutend, daß sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Handelslebens eine Art Handelsgesetzbuch, „de rechteboke to Hilligenlande“, wie es in einer jeverischen Chronik heißt, verfassen ließ. Remmer scheint wenigstens den Titel des Buches gekannt zu haben, nach Ausweis des in seine Annalen²⁵⁹⁾ eingestepeten Blattes, wo es heißt: „Anno 1337 am dage Luce des hilligen evangelisten (Okt. 18) by der tid des bescheden mans meister Frederick van Jever wurt düt boek gedryctet und gesatte na rade goeder lude van Bremen, van Hamborch, van Stade, van Wangeroch, van Holmen²⁶⁰⁾ etc. ut in libro.“ Daß ein solches Rechtsbuch tatsächlich gebraucht wurde, ergibt sich aus einem Schreiben des bremischen Vogtes auf Helgoland, Johanns v. d. Hude, vom 17./18. Okt. 1423²⁶¹⁾. Hierin treffen wir wiederum Bürger von Bremen, Hamburg, Stade und die „guden lude van dem Holme unde van Vangheroch myt den menen kopmanne, de dar vorzamelt weren up dat lant to Hilghelande“, insgesamt über 200 Mann, die in Buden wohnten. Zwei rechtskundige Friesen, Peper van dem Holme und Otrich Smyt van Vangheroch walteten des Richteramtes.

Allem Anschein nach spielten die Einwohner der „villa“ Wangerooog nach unseren schon oben mitgeteilten Urkunden von 1327 damals im Schiffsverkehr der Nordsee eine beachtliche Rolle, bezeichnete sie doch der Graf von Holland als „oppidani“. Für die Seefahrt war ihr Eiland, das äußerste Glied der ost-

²⁵⁸⁾ Oldenburgs Seeschifffahrt, Leipzig 1906, S. 5.

²⁵⁹⁾ HS. im Oldbg. L.Arch. p. 20.

²⁶⁰⁾ Darunter ist vermutlich ein Ort in Nordfriesland u. nicht Stockholm zu verstehen.

²⁶¹⁾ Brem. UB. V, n. 215.

friesischen Inselkette, sowohl zum Ansegeln der Weser wie der Elbe wichtig als Landmarke. Noch ehe der berühmte Westturm und seine Vorgänger standen, erfuhren sogar die Italiener „im Handelsverkehr mit den Hanseaten in Brügge und Antwerpen die Wichtigkeit“ Wangeroozes, „ohne daß sie selbst die Schifffahrt in diesen Gewässern ausübten“²⁶²). Dementsprechend zeichnet bereits der italienische Geograph Angelino Dulcert auf seiner Portulankarte von 1339 „Vangaroga“ als Insel vor einer Flußmündung, wohl fälschlich der Elbe.

Ob die anderen ostfriesischen Landschaften einen nennenswerten Fischfang wie die Wangeroozer betrieben haben, ist nicht zu ermitteln, aber für jene hatte neben dem Zwischenhandel jedenfalls der Eigenhandel mit Landeseerzeugnissen eine große Bedeutung. Der Campener Zolltarif erwähnte deshalb auch die spezifisch friesischen Handelswaren wie Pferde, Rinder, Butter und Käse. Seit wann die Norder, Harlinger und Ostringer ihre Handelsbeziehungen nach Flandern und Geldern aufgenommen haben, ist nicht genau zu ermitteln; es scheint aber, als ob die Beteiligung der Friesen am Kreuzzuge Ludwigs IX. des Heiligen im Jahre 1269 von besonderem Einfluß für die Zukunft geblieben ist, wenigstens rühmen sich die Ostringer 1337 in einem Schreiben²⁶³) an den König Philipp VI. von Frankreich, daß sie mit seinem Großvater²⁶⁴) Ludwig gemeinsam gegen die Sarazenen gekämpft haben. Dann mögen aber überhaupt die gemeinsamen niederrheinisch-friesischen Kreuzfahrerflotten die wechselseitigen späteren Beziehungen unter den teilnehmenden Stämmen belebt haben. Schon 1252 sind in Damme am Swin, dem Hafen von Brügge, friesische Viehhändler neben den Dänen bezeugt²⁶⁵), freilich ohne genaue Stammesbezeichnung. Fast ein Jahrhundert später, 1349 haben wir erst sichere Kunde, daß die Stadt Damme auf den Besuch der Norder und Harlinger Kaufleute großen Wert legte, denn auf Dammes besondere Fürsprache hin und auf Rat der „drei Städte“, d. h. der flämischen Städte Brügge, Gent, Ypern²⁶⁶), sicherte Graf Ludwig II. von Male den genannten Ostfriesen für drei Jahre freien Verkehr in Flandern zu²⁶⁷).

Eines besonders guten Rufes erfreuten sich die Pferde der Ostringer. Es war ein altes Gewohnheitsrecht der Grafen von Flandern, den Durchzug solcher Viehtransporte einige Tage anzuhalten und für ihren Hof jeweils die besten Tiere gegen gebührende Bezahlung durch ihre Diener herausfuchen zu lassen. Da dieser Brauch jedoch zu Unzuverlässigkeiten führte, beschwerten sich die Ostringer beim Grafen Ludwig II. und verlangten Abschaffung dieser Zustände. Der

²⁶²) W. Behrmann im Oldbg. Jb. XVII (1909), 102. Vgl. Abb. 2 daselbst.

²⁶³) Hansf. UB. III, 441, n. 647.

²⁶⁴) In der Urk. steht wohl vom Schreiber versehenlich statt avus geschrieben: pater.

²⁶⁵) Hansf. UB. I, n. 432. Über die Lage dieses Hafenortes, der nicht mit dem gleichnamigen Orte im oldenb. Münsterland zu verwechseln ist, vgl. Richthofen, Unterff. II, 57 f.

²⁶⁶) Vgl. H. Pirenne, Gesch. Belgiens, übers. v. F. Arnheim II (Gotha 1902), 191 f.

²⁶⁷) Hansf. UB. III, n. 154 und 155.

Graf versicherte sie einer freundlichen Aufnahme in gewohnter Weise, erklärte²⁶⁸⁾ aber, das alte Recht nicht aufgeben zu können und versprach, die Tiere jedenfalls nicht länger als den althergebrachten Termin von 3—5 Tagen beschlagnahmen zu lassen; während dieser Zeit sollten die für den gräflichen Bedarf gewünschten Tiere zu einem angemessenen Preise ausgewählt werden. — Der englisch-französische Thronkrieg und der flandrische Aufstand²⁶⁹⁾ brachten eine erhöhte Unsicherheit des Handelsverkehrs mit sich, und als östringische Kaufleute in Flandern einen Schaden von 300 Mark erlitten hatten, wandten sie sich 1337 klageführend²⁷⁰⁾ an den Lehnsoberherrn von Flandern, den König von Frankreich. Sie erklärten ihm, den flandrischen Markt wegen des Krieges nicht länger besuchen zu können und bäten ihn deshalb um einen ungestörten Markt und Angabe eines Tages, an dem seine hohen Abgesandten die Östringer Kaufleute zum Pferdeankauf treffen könnten²⁷¹⁾. Es geht nicht ganz klar aus der Urkunde hervor, ob die französischen Könige schon früher von den Östringern Pferde bezogen haben, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ihre Abgesandten vordem schon öfters in Flandern selbst friesische Rasse erstanden haben, oder daß der Graf von Flandern einen Teil der gekauften Pferde seinem Lehnsherrn ablieferte. Daß die Verlegung des Handels nach Frankreich von anhaltender Dauer gewesen ist, möchte man doch wohl bezweifeln. Den Harlingern und Nordern wurde nämlich schon 1349 wieder sicheres Geleit in Flandern zugesagt²⁷²⁾, und weil diese im Handelsverkehr vielfach zusammen mit ihren Freunden aus Östringen erscheinen, so ist anzunehmen, daß auch die Annäherung der Östringer an Flandern sich bald wieder vollzog und die Verlegung ihres Absatzgebietes nach Frankreich nur von kurzer Dauer war.

Man kann nun die Frage stellen, was denn die Ostfriesen gerade nach Flandern trieb, und was für Gegenstände sie von dorthier zurückverfrachteten. Da kann freilich kein Zweifel bestehen, daß vor allem das flandrische Tuch ihre Kauflust reizte, das ja der Hauptausfuhrartikel jenes Landes war, sei es nun, daß sie es für sich selbst gebrauchten, oder es weiter nach den östlichen Häfen beförderten, wie es in Stade ausdrücklich bezeugt wird²⁷³⁾ durch die Satzungen der Stader Gewandschneider von 1311. Die einst blühende westfriesische Tuchindustrie war der flandrischen Konkurrenz völlig unterlegen, und auch die ostfriesische Tuchweberei war zurückgegangen; aber die Friesen wußten aus der Not eine Tugend zu machen und handelten, da sie als Tuchhändler wohl noch immer in gutem Rufe standen, nun mit flandrischem Tuch.

10. Wie stand es nun mit den Beziehungen der Emsfriesen zu ihrem westfälischen Hinterlande? Das Fehlen einer bedeutenden kaufkräftigen Stadt an

²⁶⁸⁾ Hansf. UB. III, n. 645.

²⁶⁹⁾ Vgl. dazu P. J. Blok, Gesch. d. Niederlande, übers. v. O. G. Houtrouw, II (Gotha 1905), 11 ff. ²⁷⁰⁾ Hansf. UB. III, n. 647. ²⁷¹⁾ Vgl. Rüthmann, Oldbg. Gesch. I, 91.

²⁷²⁾ Hansf. UB. III, n. 154, 155.

²⁷³⁾ Pratje a. a. O. VI, 138.

der Unterems führte zu einer nicht geringen Zersplitterung des Marktwesens. Während wir im 13. Jahrhundert nur Ortschaften an der Ems selbst als Marktflecken feststellen konnten, so ist es um die Wende des 13. Jahrhunderts deutlich zu beobachten, wie auch andere Plätze abseits der Ems als Austauschorte Bedeutung gewinnen, so z. B. Haselünne und Friesonthe. Am meisten scheint der Markt zu Friesonthe besucht gewesen zu sein, über welchen die Grafen von Tecklenburg die Schutzherrschaft hatten und zu dem sie daher Geleitsbriefe verschickten²⁷⁴⁾. Das erste uns erhaltene Schreiben dieser Art²⁷⁵⁾ datiert vom 20. Juni 1308 und ist an die Osnabrücker gerichtet. Auf dem Osnabrücker Ratsarchiv ruhen noch 22 andere Schreiben desselben Inhalts²⁷⁶⁾ bis zum Jahre 1369, welche beweisen, ein wie reges Handelsleben sich auf diesem Markt entwickelte. Friesonthes geographische Lage war für Friesen und Westfalen gleich günstig; denn von Osnabrück aus führte ein ziemlich guter Weg über die münsterländische Geest nach Vechta-Kloppenburg, wo er die „Blämische Straße“ kreuzte, bis in den Nordzipfel der Osnabrücker Diözese. Die großen Moore ließen hier einen engen Zugang an den Flußläufen der Soeste und der Sagter Ems frei²⁷⁷⁾. Andererseits aber beginnt auch in Friesonthe die Schifffahrt zur Leda und weiter zur Ems, wodurch also den friesischen Besuchern gute Transportmöglichkeiten gegeben waren. Welchen Wert die Emden auf den Friesonther Markt legten, erhellt aus einem Schreiben des Häuptlings Wiard von Emden aus dem Jahre 1369²⁷⁸⁾.

Ebenfalls unter Tecklenburgischer Herrschaft stand der Markt zu Lingen, der 1300 zuerst erwähnt wird²⁷⁹⁾. Zu ihm sind 11 Geleitsbriefe bis 1327 im Ratsarchiv zu Osnabrück erhalten²⁸⁰⁾, der erste zum 21. Oktober 1306 von Graf Otto von Tecklenburg²⁸¹⁾.

In dem alten Meppen blühten seit etwa 1300 die Michaelismärkte, zu denen die bischöflich-münsterschen Drostten im Emslande ihre Geleitsbriefe an die Osnabrücker schickten. Bis 1340 sind uns neun Schriftstücke dieser Art erhalten²⁸²⁾.

²⁷⁴⁾ Vgl. Sello, Terr. Entw. 165, § 319.

²⁷⁵⁾ Regest Hansf. UB. II, n. 126.

²⁷⁶⁾ Wigands Arch. a. a. O. Heft 3, 23 Anm. 74; Hansf. UB. II, n. 126.

²⁷⁷⁾ Vgl. Sello, Terr. Entwickl. 165, § 318 f.

²⁷⁸⁾ Fehlerhaft gedruckt in Wigands Archiv I, Heft 4, 30. Besser Ostfr. UB. II, n. 1691. Übrigens vermutet Sello (Saterland, 19 Anm. 3.), daß die Streitigkeiten der Friesen mit dem Bischof von Münster 1270—76 die Verlegung des Handels unter tecklenburgischen Schutz nach Friesonthe mit bewirkt hätten. Zwingend ist diese Hypothese nicht. Man wird so viel sagen können, daß allgemein im 14. Jahrhdt. eine scharfe Marktkonkurrenz und Belebung des Handels einsetzt und auch die Tecklenburger deshalb ihren Markt zu fördern suchten. Konsequenterweise hätten dann die Friesen keine bischöflich-münsterischen Märkte mehr besuchen dürfen, aber wie wir im folgenden sehen werden, ist ihr Verkehr mit den Osnabrückern dortselbst durchaus bezeugt. In den 30er und 40er Jahren mögen sie sich dann mehr nach Friesonthe gewandt haben.

²⁷⁹⁾ Osn. UB. IV, n. 589.

²⁸⁰⁾ Hansf. UB. II, n. 96.

²⁸¹⁾ Regest Hansf. UB. II, n. 96.

²⁸²⁾ Stüve bei Wigand a. a. O.

Als besonders eifrigen Diener seines geistlichen Herrn von Münster sehen wir in zahlreichen Urkunden den Drost Eberhard Swenke im Emslande seines ritterlichen Geleitsamtes walten, das die Osnabrücker wohl zu schätzen wußten. Als sie einmal seinem Verwandten verschiedene Güter geraubt hatten, drohte er, ihnen das Geleit zu den friesischen Märkten zu entziehen, wenn das Diebesgut nicht herausgegeben würde²⁸³). Um den schwierigen Anforderungen als Beschützer des Handels in jeder Hinsicht gerecht zu werden, setzte er sich auch mit den Friesen selbst in Verbindung. So hatte er im Jahre 1308 mit ihnen in Diele, an der Grenze des Reiderlandes, eine Zusammenkunft wegen des Friedens²⁸⁴), die ihn so sehr befriedigte, daß er den Osnabrückern für den Markt zu Landegge am 8. September das Entgegenkommen aller Kaufleute aus dem ganzen Reiderlande in Aussicht stellte²⁸⁵). In Landegge bestanden zwei Märkte, einer im Juni, der andere im September, zu denen 11 Geleitschreiben bis 1345 vorhanden sind²⁸⁶). — Nicht alle Märkte verliefen ungestört. Es wäre ja auch ein Wunder gewesen, wenn es überhaupt nicht zu Streitigkeiten gekommen wäre. Im großen und ganzen aber hielten die bischöflich-münsterschen Drost auf Zucht und Ordnung. Im Jahre 1315 verhiess der Drost Matthias von Rasfelde den Osnabrückern nur Geleit, wenn sie laut Vergleich zwischen Münster und den Friesen den Zoll entrichteten, den die anderen Städte gezahlt hätten²⁸⁷). Darnach scheinen also die Osnabrücker versucht zu haben, den alten Zoll zu umgehen. Im Jahre 1322 ließen sich die westfälischen Städte Osnabrück und Münster etwas zuschulden kommen. Der Drost Johann von Rasfelde hatte sich bemüht, zwischen den Städten und den Friesen einen Landfrieden zu vermitteln und zu dem Zweck eine Tagfahrt auf den 24. September angesetzt. Es erschienen hier aber nur die Vertreter des Emsgaues und des Reiderlandes, während die Städte fernblieben²⁸⁸). Dessenungeachtet lud er sie zu einer neuen Tagfahrt nach Aschendorf ein und gewährte ihnen bis dahin auf der Ems freie Schiffahrt und zum Tage selbst bischöfliches Geleit²⁸⁹).

In dem Orte Haren an der Ems ist uns eine Reihe von Märkten am Martinitage (11. November) bezeugt, zu denen die münsterischen Drost ebenfalls den Osnabrückern Geleit erteilten²⁹⁰). Seiner Lage nach bemerkenswert ist

²⁸³) Osn. UB. IV, n. 643.

²⁸⁴) Urk. i. Wigands Archiv I, Heft 4, 29, n. 12; Regest im Westf. UB. VIII, n. 442.

²⁸⁵) Osn. Mitt. VI, 147 n. 5; Regest Hansf. UB. II, n. 131.

²⁸⁶) Wigand a. a. O. Regesten 3. T. im Westf. UB. VIII, n. 134, 437, 460, 802, 946, 1362, 1572; vielleicht auch n. 650.

²⁸⁷) Osn. Mitt. VI, 147, n. 6; Regest Hansf. UB. II, n. 259.

²⁸⁸) Regest Hansf. UB. II, n. 395.

²⁸⁹) Der Marktverkehr scheint sich ziemlich normal abgewickelt zu haben, bis es in den 30er und 40er Jahren lediglich wegen kirchenpolitischer Angelegenheiten zwischen dem Bischof von Münster und den Friesen zu Streitigkeiten kam. Vgl. Gesch. d. Bistums Münster I, 45 und 129. In einem Vertrage von 1346 werden die streitigen Punkte in keiner Weise erwähnt. (Ostfr. UB. I, n. 59.)

²⁹⁰) Westf. UB. VIII, n. 413, 414, 472, 677, 686.

Haselünne; es liegt abseits der Ems, östlich von Meppen, und ist als Zollstätte von Wichtigkeit geworden. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts versuchte der Bischof von Osnabrück den Grafen von Ravensberg den einträglichen Zoll und die Münze dortselbst zu entziehen, wurde aber von König Friedrich II. deswegen zurechtgewiesen²⁹¹). Mit der allgemeinen Übertragung der Ravensberger Lehen im Jahre 1252²⁹²) kam auch Haselünne in den Besitz der Bischöfe von Münster, deren Drost die Osnabrücker zu den Märkten in „Lunne“ einluden²⁹³), die bis 1372²⁹⁴) zu verfolgen sind. Wir können nicht direkt friesischer Besucher in Haselünne nachweisen, aber mit einiger Sicherheit annehmen, denn der Ort war durch eine Straße sowie durch die Hase mit Meppen und der Ems verbunden; und allein für die Osnabrücker würde der Markt keine Bedeutung gehabt haben, wenn nicht auch die Friesen von der Küste hergekommen wären. Der Wert der Märkte zu Haselünne gewann dadurch noch erheblich, daß es gleichzeitig an der großen Blämischen Straße²⁹⁵) lag, die von Lübeck über Bremen—Wildesthausen—Kloppenburg—Löningen—Haselünne—Lingen—Nordhorn—Dotmarsum nach Deventer führte. Fast alle Märkte des Emslandes verdankten wohl hauptsächlich der vortrefflichen Tauschgelegenheit ihre Blüte. Vieh, Butter, Käse, Eier bringen die Friesen dem hl. Paulus dar, wie das mittelalterliche Friesenbild im Dome zu Münster uns belehrt²⁹⁶). Und jene Produkte der Marschwirtschaft haben vermutlich auch die gewerbesleißigen Westfalen gegen Erzeugnisse ihrer Leinen- und Eisenindustrie eingetauscht.

11. Ob sich unsere Friesen tiefer nach Westfalen hinein, etwa nach Münster, zu Handelszwecken begeben haben, läßt sich urkundlich nicht nachweisen; die eben erörterten Marktverhältnisse machen es aber unwahrscheinlich. Je mehr sich die Ansprüche der Friesen an den Lebensunterhalt steigerten, desto mehr kam natürlich auch ein gewisser Luxus auf. Er begann zunächst mit der Einführung feinerer Tuche aus Flandern. Auch an leiblichen Genüssen, wie am Wein, fand man bald Wohlgefallen, aber nur wenige konnten ihn sich leisten, weil Bier billiger war. Der Wein wurde vielleicht auf den Märkten an der Oberems von den Westfalen erstanden, die ihn von Köln, dem Handelsplatz für Wein, bezogen²⁹⁷); vereinzelt mögen die Friesen auch selbst an den Rhein gereist sein, um dort direkt Wein einzukaufen. Aber erst 1340 lassen sie sich erstmalig in Köln urkundlich nachweisen. Auch diese Kunde verdanken wir lediglich einer mysteriösen Sache, bei der unschuldige Harlinger und Norder Pilger das Opfer einer Namensver-

²⁹¹) Osn. UB. II, n. 65. ²⁹²) Osn. UB. III, n. 55.

²⁹³) Westf. UB. VIII, n. 838, 865, 1311, 1645, 1773.

²⁹⁴) Stüve a. a. O.

²⁹⁵) Vgl. F. Bruns, Lübecks Handelsstraßen, Hans. Geschbl. (Jg. 1896), 51 ff.

²⁹⁶) L. Perger in Jf. f. vat. Gesch. u. Altertumskde. 20 (1859), 373 f. Wiedergabe der Zeichnung auch bei Lübking, Friesische Sagen (Jena 1928), 35 ff.

²⁹⁷) Über den westfälischen Weinhandel vgl. jetzt H. Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe (Berlin 1926), 66 ff.

wechsung wurden. Diese kulturhistorisch interessante Begebenheit²⁹⁸), die ein helles Licht auf die primitive Selbsthilfe der Gläubiger wirft, da es noch kein ausgebildetes Handelsrecht gab, möge hier einen Platz finden.

Einige Bürger aus der westfriesischen Stadt Harlingen waren einem gewissen Herbord Ruwe in Köln eine Geldsumme für Wein schuldig geblieben und dachten nicht daran, sie zu begleichen. Wie es damals üblich war, suchte der geprellte Gläubiger sich an Landsleuten seiner Schuldner schadlos zu halten, und es kam ihm darum sehr gelegen, daß mehrere friesische Rompilger, Edo, Willo und Stidolf mit wohlgefüllten Säckeln in Köln eintrafen. Die Reisenden stammten aus dem ostfriesischen Gau Harlingen, doch kaum hatte der betrogene Ruwe diesen Namen gehört, ließ er sie gefangensetzen, weil er es mit Bürgern der Stadt Harlingen zu tun zu haben glaubte, und er begann grausam Rache zu nehmen mit Foltern aller Art. Zunächst ließ er sie wie tolle Hunde durchprügeln und ihnen Fußseisen anlegen, ihre Barschaften abnehmen und sie in dunkler Nacht in sein Haus bringen, wo noch schlimmere Peinigungen ihrer harrten. Bei Wasser und Brot magerten die Gefangenen völlig ab, ihre Glieder wurden mit Eisenketten festgeschnürt, daß das Blut hervortrat. Dann legte man ihnen Daumenschrauben an die Zehen und hing sie nachts an den Füßen auf, bis sie zuletzt ein möglichst hohes Lösegeld versprachen. Darauf brachte man sie zum erzbischöflichen Kerker. Aber hier gerieten sie nur vom Regen in die Traufe, denn sie wurden unaufhörlich gepeitscht, bis sie schon mehr tot als lebendig waren. Unterdessen versuchten ihre Angehörigen, die von dem Unglück benachrichtigt waren, durch den Einfluß und die Fürsprache der Dominikanermönche²⁹⁹) die Gefangenen auf dem Rechtswege freizubekommen, aber ohne jeden Erfolg. Schließlich entschloß man sich schweren Herzens zur Zahlung des ungeheueren Lösegeldes von 25½ Pfund Turnosengroschen. Diese Summe händigte der Norder Dominikaner Ricaldus dem Ratsherrn Johannes Berckel³⁰⁰) (Birklin) für den Herbord Ruwe aus, und zwar vorläufig zwei Drittel. Während die anderen Gefangenen nun freigelassen wurden, mußte Stidolf in das Andreashospital gebracht werden, da er so schlimm gefoltert worden war, daß man an seinem Aufkommen zweifelte. Als er aber wieder zu sich kam und Köln den Rücken wandte, nahm ihm Johannes Berckel auch noch das letzte bis dahin von den Dominikanern aufbewahrte Drittel des Lösegeldes ab. Mit der Pilgerfahrt war es natürlich aus, und in seine Heimat zurückgekehrt, berichtete Stidolf die ganze unglaubliche Ge-

²⁹⁸) Val. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, IV (1870), 254, n. 237 und Hans. UB. III, 443, n. 650. Diese beiden Urkunden sind auch für die Konsulatsverfassung als Beleg wichtig, sind aber von der bisherigen Literatur, Rithofen und Heck usw. übersehen und auch Friedländer unbekannt geblieben.

²⁹⁹) Es ist nicht ganz ersichtlich, ob die Kölner oder die Norder Dominikaner gemeint sind.

³⁰⁰) Er war 1326 Mitglied des engen Rates in Köln. Ennen a. a. O. 119, n. 133; 1341 wird er als verstorben erwähnt ebd. 263, n. 247.

schichte. Er veranlaßte ein Schreiben seiner Landesbehörden an den wohlwollenden Rat der Stadt Köln, worin zugleich Bedauern und Verwunderung zum Ausdruck kamen, daß in einer so ehrenwerten und angesehenen Stadt wie Köln solche Vorfälle geschehen könnten. Man wolle aber, ehe man Vergeltungsmaßnahmen gegen Köln oder kölnische Bürger trafe, zuvor ihre Antwort abwarten; wenn sie die von Ruwe und Berckel erpreßten Summen wiedererstatteten wollten, so seien sie bereit, den bisherigen friedlichen Handelsverkehr aufrechtzuerhalten, im anderen Falle werde man aus zwingenden Gründen geeignete Mittel und Maßnahmen ersinnen müssen. Mit dieser Drohung schloß das in sehr bestimmtem Tone gehaltene Schreiben, das seiner ganzen Anlage nach einen Geistlichen, wahrscheinlich einen Norder Dominikanermönch zum Verfasser hat. Da der Rat von Köln einen solchen Makel nicht auf sich sitzen lassen wollte, antwortete er, man möge einen bevollmächtigten Vertreter schicken, mit dem man die Übergriffe schlichten würde. Die Friesen sandten den Priester Wolshard aus Ochtersum³⁰¹⁾ als ihren „Rechtsanwalt“, und durch Vermittlung eines Herrn von Bilsstein wurde eine Einigung beider Parteien erzielt, bei der alle Teile befriedigt waren. Köln leistete vollen Schadenersatz, und die Friesen stellten am 12. März 1340 eine feierliche Urkunde³⁰²⁾ über den Vergleich aus.

Diese Begebenheit ist besser als jede Theorie geeignet, die Unzulänglichkeit jenes zweiten primitiven Rechtsmittels neben dem oben schon besprochenen Strandrecht zu beweisen. Das Repressalienrecht wurde auch im Mittelalter als sehr ungerecht empfunden; es war aber eine notwendige Maßnahme der Selbsthilfe, da die staatliche Hilfe versagte. Auch in diesem Punkte blieb es der Neuzeit vorbehalten, haltbarere Zustände zu schaffen.

Wir fassen das Ergebnis unserer Untersuchung über einen Abschnitt der ostfriesischen Handelsgeschichte von ca. 1200 bis 1350 kurz zusammen. Es läßt sich nicht beweisen, daß die Ostfriesen an dem Handel der Karolinger- und Ottonenzeit beteiligt gewesen sind. Wenn in den Quellen jener Zeit von friesischen Händlern die Rede ist, so sind vorzugsweise die West- und Mittelfriesen darunter zu verstehen. Eine verheißungsvolle Vorblüte des ostfriesischen Handels entfaltet sich in der Salierzeit, ausgehend von Emden und Jever als wichtigen Münzstätten. Ein kräftiger Handel der Ostfriesen läßt sich urkundlich aber erst seit dem 13. Jahrhundert belegen, und zwar am meisten mit Bremen. Die Rüsstringer haben die ältesten Beziehungen zu dieser Stadt und gelangen daher zuerst zu einem Handelsabkommen (1220), welches grundlegend wird für viele folgende Bündnisse der Friesen mit Bremen. Der Versuch der Grafen von Oldenburg, ihre Residenzstadt zum Stapelort für die Waren aus Friesland,

³⁰¹⁾ „rectorem ecclesie in Ottershusen“. Oder ist Ohum gemeint? Andere Orte im Harlinger und Norderland kommen nicht in Frage.

³⁰²⁾ Ennen a. a. O. 254, n. 237.

Bremen und Westfalen zu erheben, bleibt auf die Dauer ohne Erfolg. — Die Emsfriesen haben im 13. Jahrhundert mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die einer wirtschaftlichen Entwicklung hinderlich sind. Die Sperre der sächsischen Märkte durch den Bischof von Münster zwingt sie, Beziehungen zu den baltischen Ländern anzuknüpfen. Der Vertrag von 1276 bringt ihnen erstmalig eine Regelung des Verkehrs mit den Westfalen. Die Hauptausfuhrartikel der Friesen sind Vieh und die Nebenprodukte der Milchwirtschaft Butter und Käse, wogegen eingeführt wurde: Getreide, Steine, Holz und vielleicht am allermeisten Bremer Bier. Ferner sind die Ostfriesen am Heringhandel beteiligt.

Im 14. Jahrhundert läßt sich allgemein ein lebhaftes Steigen des Marktverkehrs beobachten: die Rüstringer treiben eine kurze Zeit erfolgreich eigene Marktpolitik, vermögen aber aus mehreren Gründen den Verfall ihrer Märkte zu Aldersum, Langwarden, Bockhorn und Blexen gegenüber dem hansischen Wettbewerb nicht aufzuhalten, und ihr Handel sinkt bald zur Bedeutungslosigkeit herab. Sie werfen sich wie die Wurster und die Würdener mehr und mehr auf Seeraub und werden so allmählich die eigentlichen Beherrscher der Wesermündung. Erfolgreicher als sie sind die Ostinger, Harlinger und Norder, die zwar mangels einer guten Verbindung zum Hinterlande keine eigenen Märkte eröffnen, aber dafür ihre Fahrten nach Osten richten, um von Lübeck und Hamburg Waren des Ostseebeckens nach dem Westen zu bringen. Die Ostsee selbst bleibt ihnen seit 1294 versperrt. Außer der Frachtschiffahrt betreiben sie erfolgreich Eigenhandel mit Flandern; besonders die Ostinger Pferde erfreuen sich eines ausgezeichneten Rufes. Als Rückfracht teils für eigenen Bedarf, teils für die Elbstädte und Ostseeländer holen sie flandrische Tuche, während ihre Ladung von der Elbe her vorwiegend aus Pelzwerk, Wolle und Heringen besteht. Die Norder und Harlinger sind auch die einzigen, deren Verkehr wir in Köln nachweisen können. Die Emsfriesen, denen, wie den Rüstringern, das Hinterland durch einen Strom erschlossen wurde, beschränken sich naturgemäß mehr auf diese Hauptverkehrsader, haben aber keine eigene Marktpolitik entfaltet. Sie pflegen Beziehungen mit den Westfalen auf den sächsischen Märkten, unter denen im 14. Jahrhundert neben Haselünne an der Blämischen Straße vor allem Friesoythe an Bedeutung gewinnt, und tauschen hier die Erzeugnisse der Marschwirtschaft gegen solche des westfälischen Gewerbesleißes aus.

Man wird zugeben müssen, daß die Friesen in ihrer politischen Kurzsichtigkeit sehr zu ihrem Schaden keine dauernden Handelsbündnisse untereinander eingegangen sind, die allein sie zu erfolgreichem gemeinsamen Handeln nach Art der Hanse hätten befähigen können. Der „dudeschen hanse“ beizutreten hinderte sie wohl vor allem ihr völkischer Stolz, und so wurden sie deren gefährliche Gegner. Wirtschaftlich mußten sie einem solchen Bunde gegenüber natürlich

unterliegen, und keinem ostfriesischen Flecken gelang es zunächst, in größerem Maßstabe den auswärtigen Handel heranzuziehen, der die Grundlage für einen erfolgreichen Aufschwung hätte bilden können. So war jede Landschaft denn lediglich auf sich selbst angewiesen und versuchte ihr bestmöglichstes mit enger örtlicher Interessenpolitik zu erreichen. Die um die Mitte des 14. Jahrhunderts eintretenden innerpolitischen Umwälzungen in Ostfriesland taten auch dem Handelsverkehr starken Abbruch. Im Vergleich mit der nun einsetzenden „Häupflingszeit“ können wir wohl sagen, daß die Zeit der Konsulatsverfassung im großen und ganzen der Entwicklung des ostfriesischen Handels außerordentlich förderlich gewesen ist.

Ein charakteristisches Merkmal der besprochenen Epoche ist der Kampf um die Abschaffung der primitiven Handelsrechtsitten, des Strandrechtes und des Repressalienrechtes. In fast allen Verträgen spielen diese Fragen eine Rolle, und namentlich sind es die kulturell höherstehenden Städte, welche die Beseitigung der Mißbräuche erstreben. Aber die mittelalterlich-naive Rechtsauffassung von der Erlaubtheit der alten Rechtsmittel bricht immer wieder durch, und das Chaos der friesischen Häupflingszeit läßt erst recht Gewalt vor Recht gehen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Literaturnachweise	175
Einleitung	117
1. Allgemeines. Mangel an Interesse für friesische Geschichte. Spätreise Frieslands. Charakteristik des Landes und seiner Bewohner. Der Reiz der friesischen Geschichte .	
2. Wahl und Abgrenzung des Themas. Überblick über den ostfriesischen Handel vor dem 13. Jahrhundert	119
I. Hauptstück. Der Handel Ostfrieslands im 13. Jahrhundert	123
A. Der östliche Verkehrskreis unter bremischem Einfluß.	
1. Der Handel der Rüstringer. Vertrag mit Bremen von 1220. Die wirtschaftliche Überlegenheit Bremens. Handelsartikel	123
2. Der Handel der Harlinger. Abkommen mit Bremen von 1237. Die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande. Durchgangsverkehr durch Oldenburger Territorium. Die Oststringer Münze zu Jever	126
3. Die Stellung der Oldenburger Grafen zum Transitverkehr. Vertrag von 1243. Oldenburg als Stapelplatz für Friesland, Westfalen und Bremen. Verträge von 1254 und 1261	128
4. Der Handel der Emsgauer und Norder. Vertrag mit Bremen von 1255. Neue Verträge der Emsgauer und Federgauer von 1269. Die Verkehrswege	129
5. Die Ostfriesen als Störer des Weserhandels. Burgenbau. Kämpfe mit Bremen. Vertrag zwischen Wursten und Hamburg. Braunschweig gegen die Wurster machtlos. Wursten und Bremen. Vertrag von 1269. Häufige Übertretungen und Erneuerungen. Die Würdener Friesen schwören Bremen wiederholt Urfehde .	131
6. Rüstringen im Bunde mit Bremen. Bremen vermittelt zwischen Rüstringen und Hamburg. Der Angriffsplan von 1295 gegen Würden	136
7. Zur Charakteristik der Zeit. Ein Meisterstück friesischer Seeräuberei	138
B. Der westliche Verkehrskreis unter münsterischem Einfluß.	
1. Die Emschiffahrt. Marktorde und Zölle an der Ems. Bedeutung Emdens	149
2. Die Schwierigkeiten der Emsfriesen im 13. Jahrhundert. Beteiligung an den Kreuzzügen. Äußere Naturgewalten. Innere Fehden	141
3. Die wirtschaftliche Lage der Emsgaue. Das Brokmerland als junge Kolonie. Mancherlei Ernährungsschwierigkeiten	145
4. Der Kampf mit dem Bischof von Münster. Sperrung der sächsischen Märkte. Einfuhr baltischen Getreides. Abschluß des Streites und Regelung des Handels in der Bischofsühne 1276	146
5. Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gegen Ende des 13. Jahrhunderts	148
II. Hauptstück. Der Handel Ostfrieslands in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die Erweiterung der Verkehrsbeziehungen.	
1. Allgemeines. Das auffällige Anwachsen der Quellen	148
2. Die Marktpolitik der Rüstringer. Verbindung mit Westfalen. Die Marktorde Aldensum, Langwarden, Bockhorn, Blegen. Der Verfall des Handels. Verkehrswege	149
3. Fortdauer der Würdener Piraterie	153

4. Rüstingen und Bremen in gespanntem Verhältnis. Bruch mit den Bremern und Gegenmaßregeln derselben. Wiederaufnahme des Marktverkehrs. Handelsartikel	153
5. Der Handel der Östringer, Harlinger und Norder. Mehrere Verträge mit Bremen	157
6. Die Beziehungen des Klosters Hude zu Friesland. Ziegelausfuhr	158
7. Die indirekte Beteiligung der Ostfriesen am Ostseehandel. Östringer, Emsgauer, Harlinger und Norder in Hamburg und Lübeck. Die Ostseesperre 1294. Ostfriesen in Stade	159
8. Die Ostfriesen als Vermittler zwischen Osten und Westen. Östringer und Harlinger in Geldern. Streit mit Wilhelm von Holland. Der Zolltarif vom Campen	163
9. Der Eigenhandel der Ostfriesen. Der Fischfang der Wangeroger. Der Pferdehandel der Östringer. Beziehungen zum französischen Hof. Die Einfuhr flandrischen Luchses	165
10. Der Handel der Emsfriesen mit den Westfalen. Märkte zu Friesoythe usw. Das Geleitswesen der münsterischen Drostien. Die Märkte zu Haren und Haselünne	167
11. Die Ostfriesen in Köln. Zur Kulturgeschichte des Handelsrechts	170
Rückblick	172

Literaturnachweise.¹⁾

A. Gedrucktes.

- Adam von Bremen. Hamburgische Kirchengeschichte. 3. Aufl., hgg. v. B. Schmeidler (Hannover 1917) = Script. rer. Germ.
- Bächtold, H. Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (Berlin und Leipzig 1910) = Abhandlungen zur mittleren und neueren Gesch., hgg. v. Below, Finke und Meinecke, Heft 21.
- Barfels, P. Abbo Emminz, Möhlmann und die Entstehung des Dollart. Emd. Jb. I (1872), 1—26.
- Derselbe. Fragmente zur Gesch. des Dollart. Emd. Jb. II, 1 (1875), 1—48.
- Beninga, Eggerik. Volledige chronyk van Oostfrieslant, ontgeg. door E. F. Harkenroht (Emden 1723).
- v. Bippen, W. Gesch. der Stadt Bremen. I. Teil (Bremen 1892).
- Derselbe. Die Aufnahme Bremens in die Hanse 1358. Hanf. Geschbl. (Jg. 1890/91), 153—158.
- Blok, P. J. Friesland im Mittelalter, Sozialpolitische Studie, übers. von D. G. Houtrouw (Leer 1891).
- Derselbe. Gesch. der Niederlande. Bd. 1 und 2, übers. von D. G. Houtrouw (Gotha 1902—1905).
- Borchling, E. Poesie und Humor im friesischen Recht. (Munich 1908) = Abhandlungen und Vorträge zur Gesch. Ostfrieslands, hgg. v. F. Wachter, Heft 10.
- Bremisches Urkundenbuch, hgg. von R. Ehmck und W. von Bippen, Bd. 1—3 (Bremen 1873—1880).
- Bruno, Fr. Lübecks Handelsstraßen am Ende des Mittelalters. Hanf. Geschbl. (Jg. 1896), 43—87.
- Dannenberg, H. Die deutschen Münzen der sächsischen u. fränkischen Kaiserzeit. 4 Bde. (Berlin 1876—1905).

¹⁾ Die Arbeit ist im Januar 1925 abgeschlossen worden; die seitdem erschienene Literatur konnte darum oft nur anmerkungsweise verarbeitet werden.

- Diplomatarium Norwegicum, hgg. v. Unger und Guitfeld, Bd. VI (Christiania 1863).
- Dopsch, A. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Bd. II (Weimar 1913).
- Emonis et Menkonis chronika, hgg. v. L. Weiland, Mon. Germ. SS. XXIII, 454 ff. Auch als: Kronijken van Emo en Menko hgg. von H. O. Feith und G. Acker Stratingh (Utrecht 1866).
- Ennen, L. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. IV (Köln 1870).
- Frerichs, Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Bremen in Ostfriesland. Emd. Jb. XV, 2 (1905), 441—453.
- Geschichtsquellen des Bistums Münster. Bd. I, Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, hgg. von J. Ficker (Münster 1851).
- Hagedorn, B. Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert (Berlin 1910) = Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, hgg. v. D. Schäfer, Bd. 3.
- Hahn, F. G. Die Städte der norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung (Stuttgart 1885) = Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hgg. von Gradmann, Bd. 1, Heft 3.
- Hamburgisches Urkundenbuch, hgg. von J. M. Lappenberg. Bd. 1 (Hamburg 1842), Anstaltischer Neudruck 1907.
- Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von K. Höhlbaum. Bd. 1—3 (Halle 1876—86).
- Häpke, R. Die Herkunft der friesischen Gewebe. Hans. Geschbl. XII (1906), 309—325.
- Derselbe. Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt (Berlin 1908). Abhandlungen zur Verkehrs- u. Seegeschichte, hgg. v. D. Schäfer, Bd. 1.
- Derselbe. Friesen und Sachsen im Ostseeverkehr des 13. Jahrhunderts. Hans. Geschbl. XIX (1913), 163—192.
- Hek, Ph. Die altfriesische Gerichtsverfassung (Weimar 1894).
- Helmsoldi. Presbyteri Bozoviensis Chronica Slavorum. 2. Aufl., hgg. v. B. Schmeidler (Hannover 1909) = Script. rer. Germ.
- van Helten, W. L. Altostfriesische Grammatik (Leuwarden 1890).
- Derselbe. Zur Lexikologie des Altostfriesischen. (Amsterdam 1907) = Verhand. d. k. Akad. v. wetensch. te Amsterd. Afd. Litterkunde N. R. deel 9.
- Herquet, K. Das Archidiaconat von Frieslands münsterischer Diözese. Emd. Jb. VI, 1 (1884), 107—114.
- Herzberg, H. Das älteste bremische Nequamsbuch. Brem. Jb. XXVIII (1922), 1—67.
- Hinrichs, C. Die ostfriesischen Landstände u. der Preussische Staat. Emd. Jb. XXII (1927), 1—268.
- Hoyer, K. Das Bremer Brauereigewerbe. Hans. Geschbl. XIX (1913), 193—232.
- Keutgen, F. Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1899).
- Kieffelsbach, A. Zur Frage der Handelsstellung Bardowicks, Schleswigs und Stades im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 77 (1912), 210—240.
- Kietler, P. Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter (Wien 1924) = Deutsche Kultur, Historische Reihe, gel. v. A. Dopsch, Bd. 2.
- Klumper, F. Der friesische Tuchhandel z. Jt. Karls des Großen. Emd. Jb. XIII (1899), 29—69.
- Kohl, D. Geschichte der Stadt Oldenburg, 1. Teil: Der Stadtkörper (Oldenburg 1925).
- Kohl, J. G. Die erste deutsche Entdeckungsfahrt zum Nordpol. Brem. Jb. V (1870), 174—191.
- Kölschke, R. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr vom 9.—13. Jahrhundert, Bd. 1 (Bonn 1906) = Rheinische Urbare Bd. 4.
- Krüger G. Der münsterische Archidiaconat Friesland . . . (Hildesheim 1925) = Geschichtl. Darstellungen und Quellen, hgg. v. Schmitz-Kallenberg, Heft 6.



- Lappenberg, J. M. Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (Bremen 1841).
- Lübbing, H. Das Dominikanerkloster zu Norden. Emd. Jb. XXII (1927), 269—314.
- Derselbe. Friesische Sagen (Jena 1928).
- Mieris, F. van. Groot Charterboek der graaven van Holland en heeren van Vriesland. II (Leiden 1754).
- Möhlmann, J. H. D. Kritik der friesischen Geschichtsschreibung (Emden 1863).
- Monumenta Germaniae Historica. (MG.) Epistolae saeculi XIII. Tom. I.—III. edd. C. Rodenberg (Berlin 1883—94).
- Müller, Johanna. Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter. 1. Teil (bis 1358), Brem. Jb. XXX (1926), 204—262.
- Nirrnheim, H. Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Hamburg 1890).
- Oldenburgisches Urkundenbuch Bd. 1, hgg. v. D. Kohl (Oldenburg 1914) = UB. der Stadt Oldenburg.
- Dasselbe, Bd. 2, hgg. von G. Rühning (Oldenburg 1926) = UB. der Grafschaft Oldenburg bis 1482.
- Onken, H. Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter (Diss. Berlin 1891).
- Derselbe. Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg (Oldenburg 1893) = Schriften des Oldenburger Vereins f. Altertumskunde . . . 9. Teil.
- Oorkondenboek van Groningen en Drenthe, bewerkt door Blok etc. I. deel (Groningen 1896).
- Osnabrücker Urkundenbuch, hgg. v. F. Philippi und M. Bär, Bd. 1—4 (Osnabrück 1892—1902).
- v. d. Osten, G. Geschichte des Landes Wursten, I. Teil (Bremerhaven 1900).
- Ostfriesisches Urkundenbuch, hgg. v. E. Friedländer, Bd. 1—2 (Emden 1871—1881).
- Pauls, Th. Beiträge zur Gesch. der ostfriesischen Häuptlinge. Emd. Jb. XVII (1910), 1—72, 197—232.
- Perger, L. Ein altes Wandgemälde im Dome zu Münster. Zs. f. vat. Gesch. u. Altertumskunde 20 (1859), 373 f.
- Pirenne, H. Geschichte Belgiens. Übersetzung des französischen Manuskripts von F. Arnheim, Bd. 1—2 (Gotha 1899—1902).
- Derselbe. Draps de Frise ou Draps de Flandre? Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. (1909), 308 f.
- Pothast, A. Regesta Pontificum Romanorum (Berlin 1877).
- (Pratje, J. H.) Die Herzogtümer Bremen und Verden, Bd. VI (Bremen 1762).
- Reimers, H. Die Quellen der Rerum Frisicarum historia des Abbo Emminius. Emd. Jb. XV (1903 f.), 1—103, 333—378 XVI (1907), 182—319. Auch S. A. (Leipzig 1907).
- Derselbe. Friesische Papsturkunden (Leuwarden 1908).
- Derselbe. Oldenburgische Papsturkunden. Oldbg. Jb. XVI (1908), 1—177 = (Schriften des Oldenburger Vereins . . . Heft XXXII).
- von Rithofen, K. Frhr. Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840).
- Derselbe. Ostfriesisches Wörterbuch (Göttingen 1840).
- Derselbe. Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. Bd. 1—3 (Berlin 1880 bis 1886).
- Riemann, F. W. Die Chronika Jeverensis, besprochen und hgg. (Jever 1896).
- Rühning, G. Oldenburgische Geschichte, Bd. 1 (Bremen 1911).
- Schäfer, D. Zur Vorgeschichte des Stecknighkanals. Hanf. Geschbl. XV (1909), 115—121.

- Schiller-Lübben. Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 1—6 (Bremen 1875 bis 1881).
- Schumacher, H. A. Die Stedinger (Bremen 1865).
- Seeger, H. J. Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrhundert (Berlin 1926) = Studien zur Gesch. d. Wirtschaft und Geisteskultur, hgg. v. R. Häpke, Bd. 1.
- Sello, G. Beiträge zur Geschichte des Landes Würden (Oldenburg 1891).
- Derselbe. Das Eistercienserkloster Hude bei Oldenburg (Oldenburg u. Leipzig 1895).
- Derselbe. Saterlands älteste Geschichte und Verfassung (Oldbg. 1896).
- Derselbe. Studien zur Geschichte von Ostfriesland und Rastfriesland. (Varel 1898). Es sind nur 100 Exemplare gedruckt. Neuauflage in Vorbereitung unter dem Titel: Ostfriesland und Rastfriesland (Oldenburg 1927).
- Derselbe. Der Jadebusen (Varel 1903).
- Derselbe. Oldenburgs Seeschifffahrt in alter und neuer Zeit (Leipzig 1906) = Pfingstbll. d. Hans. Gesch.-Vereins, Bl. 2.
- Derselbe. Die Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (Göttingen 1917), Text und Atlas. = Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atl. Niedersachsens, Heft 3.
- Sello, W. Die Häuptlinge von Jever. Oldbg. Jb. 1919/20, 1—67.
- Stein, W. Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit (Berlin 1922) = Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, hgg. von D. Schäfer, Bd. 10.
- Stengel, Edm. C. Fuldensia II. Über die karolingischen Kartulare des Klosters Fulda. Arch. f. Forschg. VII (1921), 1—46.
- Storz, K. Der Güterbesitz des Klosters Fulda in Friesland, Sachsen, Thüringen, Hessen und dem nördlichen Lothringen, bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Manuskript. Die Arbeit soll als Marburger Dissertation erscheinen und einen Teil des Fuldaer Ortsnamenbuches bilden.
- Stüve, C. Beitrag zur Gesch. des Westfälischen Handels im Mittelalter. Wigands Arch. I (1826), Heft 3 und 4.
- Derselbe. Der Handel von Osnabrück. Osn. Mitt. VI (1860), 80—168.
- Swart, F. Zur friesischen Agrargeschichte (Leipzig 1910) = Staats- und sozialwiss. Forschg., hgg. v. Schmoller und Sering, Heft 145.
- Tergast. Die Münzen Ostfrieslands, Bd. I (Emden 1883).
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 1—3 (Lübeck 1843—71).
- Vogel, W. Die Normannen und das fränkische Reich (Heidelberg 1906).
- Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 3, Bistum Münster 1201—1300, hgg. v. Perger u. Wilms (Münster 1871). Bd. 8, Bistum Münster 1301—1325, hgg. v. Krumbholz (ebd. 1913).
- Worp von Thabor, Chronicon Frisiae, Buch 1—3, hgg. von J. G. Ottema (Leuwarden 1847).

B. Ungedrucktes.

1. Oldenburgisches Landesarchiv. Annales Reimarii²⁾ questoris (Annalen des Remmer von Seedië, der von 1531—1557 Rentmeister des Fräulein Maria von Jever war). Seine Jeverische Chronik ist herausgegeben von Riemann. Im übrigen vgl. Sello, Studien 37 ff.; Reimers, Die Quellen usw. Emd. Jb. XVI (1907) 1907, 251 ff. (S. A. Leipzig, 218 ff.).

Urkunden des Klosters Hude. Fragmenta documentorum saec. XIII. Die Urkunden der oldenburgischen Klöster, Stifter und Kirchen sollen im Oldenburg. Urkundenbuch, bearb. v. G. Rühning, gedruckt werden.

²⁾ Diese Lesung verlangt der paläographische Befund der Handschrift, womit freilich nichts über die „Richtigkeit“ der Namensform gesagt ist, da gerade die Schreibung der friesischen Namen starken Schwankungen unterliegt.

2. Staatsarchiv Aurich. Chronik von Ostfriesland (1271—1530). (Chronicon Nordanum); Aus dem Dominikanerkloster zu Norden. Eine Ausgabe dieser für die ältere ostfriesische Geschichte, insbesondere für Veninga, von Wicht u. Emmius wichtigen Quelle, die nur als ein Auszug aus einer größeren verlorenen Norder Dominikanerchronik gilt, befindet sich in Vorbereitung. Vgl. Reimers, die Quellen usw., Emd. Jb. XV (1903) und S.A. (Leipzig 1907), 80—97.

Abkürzungen (zugleich Zeitschriftenachweis).

a. a. O.	= am angeführten Orte.
Arch. f. Uförschg.	= Archiv für Urkundenforschung, Leipzig 1908 ff.
Brem. Jb.	= Bremisches Jahrbuch, Bremen.
Brem. Gesch. Z.	= Lappenberg, Geschichtsquellen a. a. O.
Brem. UB.	= Bremisches Urkundenbuch a. a. O.
Emd. Jb.	= Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden 1872 ff.
Fries. Arch.	= Friesisches Archiv, hgg. v. H. G. Ehrentauf, 2 Bde. Oldenburg 1849/54.
Gron. UB.	= Oorkondenboek van Groningen en Drente a. a. O.
Hamb. UB.	= Hamburgisches Urkundenbuch a. a. O.
Hansf. Geschbl.	= Hansische Geschichtsblätter, Leipzig.
Hansf. UB.	= Hansisches Urkundenbuch a. a. O.
Lüb. UB.	= Urkundenbuch der Stadt Lübeck a. a. O.
MG. SS.	= Monumenta Germaniae Historica, Scriptores.
MG. epp. s. XIII	= Monumenta Germaniae, Epistolae saec. XIII.
Oldbg. Jb.	= Jahrbuch des Oldenburger Vereins für Altertumskunde (Schriften des Oldenburger Vereins . . .), Oldenburg.
Oldb. UB.	= Oldenburgisches Urkundenbuch a. a. O.
Osn. Mitt.	= Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Osnabrück.
Osn. UB.	= Osnabrücker Urkundenbuch a. a. O.
Ostfr. UB.	= Ostfriesisches Urkundenbuch a. a. O.
R. Z.	= von Richthofen, Friesische Rechtsquellen.
S. A.	= Sonder-Abdruck.
Terr. Entw.	= Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg a. a. O.
Unterff.	= von Richthofen, Untersuchungen a. a. O.
Vjschr. f. Soz. u. Wgesch.	= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1903.
Westf. UB.	= Westfälisches Urkundenbuch a. a. O.
Wigands Archiv	= Archiv für Altertumskunde, hgg. v. Wigand, Hamm 1826 ff.

III.

Osnabrückisches Markenrecht in Süldoldenburg.

Von Reg.-Rat Hartong, Vechta.

Bis zum Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 gehörte der südliche Teil des heutigen Verwaltungsamtes Vechta zum Fürstentum (Hochstift) Osnabrück. Die osnabrückischen Besitzungen lagen — freilich vielfach durcheinander mit münsterschen Hoheitsgebieten — vor allem in den jetzigen politischen Gemeinden Neuenkirchen und Damme. Die heute zu Oldenburg gehörenden osnabrückischen Gebiete, die infolge der durch den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 herbeigeführten Säkularisation zunächst an Hannover gefallen waren, wurden auf Grund eines Staatsvertrages vom 4. Februar 1817 zwischen Hannover und Oldenburg dem damaligen Herzog von Oldenburg neben den münsterschen Ämtern Vechta und Cloppenburg sowie dem hannoverschen Amte Wildeshausen als Entschädigung für den Weserzoll zugesprochen, der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Oldenburg genommen worden war. Zu dem Staatsvertrage vom 4. Februar 1817 erging am 3. Mai/26. Juni 1817 eine Regierungsbekanntmachung; durch diese Bekanntmachung wurde nochmals besonders darauf hingewiesen, daß nach dem Staatsvertrage vom 4. Februar 1817 „beiderseitigen Unterthanen die . . . hergebrachten Markennutzungen . . . vorbehalten bleiben“. Außerdem aber wurde im Art. 30 des Staatsvertrages vom 4. Februar 1817 angeordnet, bei den Marken, die nach dem Vertrage teils zu Hannover, teils zu Oldenburg gefallen waren, sollte eine Teilung nur unter Zuziehung der beiderseitigen Behörden erfolgen können.

Diese Regelung gewann im heutigen Amte Vechta erstmalig praktische Bedeutung, als am 18. Februar 1819 die Biefter Markgenossen den Antrag auf Teilung ihrer Mark beim Amte Damme einreichten. Die Mark der Bauerschaft Bieffe war durch den Vertrag vom 4. Februar 1817 mitten durchgeschnitten worden. Der westliche Teil war an Hannover, der östliche an Oldenburg gefallen. Infolgedessen wandte sich das Amt Damme an das „Königlich - Großbritanische - Hannoversche Amt Vörden in Bramsche“, zu dem damals der hannoversche Teil von Bieffe gehörte, um gemeinsam — den Bestimmungen des mehrfach erwähnten Staatsvertrages entsprechend — mit den hannoverschen Behörden die ganze Biefter Mark zu teilen. Die Hannoveraner erklärten sich hierzu bereit. Da nun die Biefter Mark früher zum Fürstentum Osnabrück gehört hatte, ordnete die Oldenburgische Kammer auf ausdrücklichen Vorschlag des Amtes Damme an, daß bei dieser Teilung unter Beobachtung der oben genann-

ten Bestimmung des Staatsvertrages vom 4. 2. 1817 nach osnabrückschen Grundsätzen zu verfahren sei.

Vorher aber wurde vom Amte Damme eine Erkundigung über diese Grundsätze des osnabrückschen Markenrechtes beim Amte Vörden eingeholt. Hierin liegt der historische Wert der beim Amte Vechta aufbewahrten Akte betr. Teilung der Biefter Marken. In der Antwort des Amtes Vörden haben wir eine authentische Quelle, wie sich drüben im Osnabrückschen vor der bald darauf folgenden Kodifikation das größtenteils ungeschriebene Markenrecht allmählich entwickelt hatte, das unter gleichen Bedingungen aus derselben Wurzel wie das Markenrecht des Niederstiftes Münster hervorgegangen war.

Der allgemeine Verlauf des Teilungsgeschäftes vollzog sich nach der Auskunft des Amtes Vörden ganz entsprechend der Oldenburgischen Landesherrlichen Instruktion für den Gemeinheitskommissar vom 7. Mai 1804 und den späteren Bestimmungen des Markengesetzes vom 20. April 1873. Es wurde also zunächst für die verschiedensten öffentlichen Zwecke und Abfindung der Ausmärker sowie der Teilungskosten Land ausgeschieden und dann „der reine Überschuß nach Erbesgerechtigkeit, d. h. in derjenigen Proportion und demjenigen Verhältniß unter den wirklichen Interessenten verteilt, wie ein jeder einen Nominalwert in der Mark gehabt hat“. (Antwort des Amtes Vörden vom 30. 7. 1820 an das Amt Damme.)

Vom Amte Damme war insbesondere die Frage der *tertia marcalis* angeschnitten worden. Unter *tertia marcalis* versteht man den Teil der Mark, den der Staat als Abgeltung für die bis zur Auflösung der Mark ausgeübten markenrichterlichen Funktionen beansprucht. Die Entwicklung der *tertia marcalis* dürfte mit das Interessanteste in der Geschichte der Marken sein. Im oldenburgischen Münsterlande ist die *tertia marcalis* im allgemeinen folgendermaßen entstanden.

Der Markenrichter als Vorsteher der Marken wurde ursprünglich von den Markgenossen gewählt. Für seine dienstlichen Mühewaltungen bezog er durchschnittlich ein Drittel der eingehenden Brüche, Pachtgelder usw. Außerdem erhielt er bei Ausweisungen von Markengründen eine „Rekognition“ als Entschädigung für die infolge der Veräußerung von Markenboden hervorgerufene Verringerung seiner Einkünfte. Die fürstliche Hofkammer gewann allmählich mehr und mehr Einfluß auf die Marken. Schon um der damit verbundenen Einkünfte willen setzte sie an Stelle der Markenrichter ihre Organe ein. So wurden aus den einst aus freier Wahl der Markgenossen hervorgegangenen Markenrichtern landesherrliche Beamte.

Aus der Rekognition wurde der dritte Teil des Wertes der ausscheidenden Markengründe. Endlich verlangte der Staat bei Teilung der Mark den dritten Teil des Bodens selbst, also das, was man heute als *tertia marcalis* bezeichnet.

Freilich, schwere Kämpfe, vor allem mit dem Burgmannenkollegium in Vechta, sind dabei nicht ausgeblieben.

Nun ist in der Antwort des Amtes Vörden bemerkenswert, daß im Osnabrückischen die *tertia marcalis* nicht die Entwicklung zugunsten des Staates genommen hat wie im benachbarten Niederstift Münster. Das Amt Vörden schreibt, „daß man vormals mit der *tertia marcalis* weit ausgedehntere Begriffe als aus dem Holzgräflichen (d. i. markenrichterlichen) Rechte nach seinem Wesen und Umfang gefolgert werden können, verbunden; in neueren Zeiten aber durchgängig . . . gemäßigte Grundsätze befolgt und regulariter solche zu dem Betrage eines doppelten vollwarigen (d. h. vollberechtigten) Teiles erlassen hat“. Dementsprechend wurde auch bei Teilung der Biefter Mark verfahren. Auf der hannoverschen und oldenburgischen Fläche der Mark wurde je ein Vollerbenteil („Menertheil“) als *tertia marcalis* ausgeschieden. Die oldenburgische *Tertia* wurde 3. T. gleich an die Interessenten und zwei Neubauer weiter veräußert. Noch während der Teilung der Biefter Mark wurde am 25. Juni 1822 als die schon oben angedeutete Kodifikation des osnabrückischen Markenrechtes die hannoversche Markenteilungs-Ordnung für das Fürstentum Osnabrück erlassen. Nach diesem Gesetze beanspruchte der Staat nicht eine *tertia*, sondern eine *decima marcalis*, also den zehnten Teil des aufzuteilenden Markengrundes.

Es mag zum Schlusse erwähnt werden, daß der Gemeinheitskommissar Nieberding, der Altmeister der Geschichte des oldenburgischen Münsterlandes, die nach jenem hannoverschen Gesetze bestimmte *decima marcalis* historisch für gerechtfertigter hielt als die münsterische *tertia marcalis*. In den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts suchte Nieberding für die Bewohner des Amtes Vechta bei der Kammer in Oldenburg um Befreiung nach von den Abgaben, die der Staat auf die aus Teilung der Mark stammenden Grundstücke gelegt hatte. Bei dieser Gelegenheit unterzog Nieberding die Entwicklung der *tertia marcalis* einer historisch-kritischen Würdigung, deren scharfsinnige Ausführungen heute noch von größtem Werte sind — wenn auch das Gesuch höheren Ortes abschlägig beschieden wurde.



Eine literarische Schülerverbindung am Oldenburger Gymnasium 1823 und 1824.

Von W. Hansen †, Geh. Oberkirchenrat.

Man bleibt ein Tor bis ins höchste Alter, aber man hat nicht mehr das Recht, ein Tor zu sein. O, jung sein und das Recht haben, ein Tor zu sein!

M. von Ebner-Eschenbach.

Im Nachlaß des 1900 zu Oldenburg verstorbenen Geheimen Obermedizinalrats Dr. Goldschmidt hat sich ein eigenartiges Schriftstück gefunden, bestehend in einer Sammlung regelmäßiger Monatsblätter für das Jahr von Mai 1823 bis dahin 1824, welche nach Weise der Unterhaltungsliteratur der Biedermeierzeit¹⁾ mit Lesestoff aller Art, Poesie und Prosa, Erzählungen, Abhandlungen, Kritiken, Fabeln, Miscellen, Anekdoten, Fragen, Antworten usw. gefüllt sind. Seine Eigenart liegt darin, daß die Verfasser Primaner des Oldenburger Gymnasiums waren, die sich ohne Zutun ihrer Lehrer zu einem literarischen Verein zusammengetan und sich so für ihre ersten schriftstellerischen Versuche gegenseitig ein empfängliches Publikum geschaffen hatten. Sie schwammen dabei im Autoren-Hochgefühl, wie der Fisch im Wasser, und tummelten sich weidlich im Wettstreit ihrer Federn. Für uns jetzt freilich ist der Wert dieser Jugendtorheiten als unterhaltender Lesestoff nur gering: unreife Nachwerke nach veraltetem Muster; und man könnte fragen, ob ein näheres Eingehen darauf sich auch lohnt. Wer sie indessen nicht ihrer selbst wegen zur bloßen Unterhaltung, sondern als Mittel benutzen will, um Einblick in das Wesen ihrer Verfasser zu gewinnen, dürfte doch auf seine Kosten kommen. Die Schüler der ersten Gymnasialklassen stehen in demjenigen Lebensalter, in welchem der Gegensatz zwischen dem Idealismus der Jugend und der Erfahrung der älteren Lebensstufen seinen Höhepunkt zu erreichen pflegt. Zugleich nehmen sie aber auch unter ihren Altersgenossen eine Sonderstellung ein einerseits durch die humanistische Bildung, welche sie besitzen, andererseits dadurch, daß sie als erwachsene Menschen von 16 bis 20 Jahren noch unter dem Schulzwang stehen; und die dadurch gesteigerte Spannung jenes Gegensatzes führt leicht zu Schwierigkeiten, Mißstimmungen, Ordnungswidrigkeiten und anderen Übelständen, welche seitens der Erzieher (Eltern sowohl als Lehrer) mit äußerster Vorsicht beurteilt und behandelt sein wollen. Man denke

¹⁾ Z. B. Oldenburger Blätter, Bremer Bürgerfreund, Frankfurter Didaskalia usw.

nur an das berechnete Geselligkeitsbedürfnis solcher Jugend und die damit zusammenhängende, im allgemeinen noch immer nicht gelöste Frage der Schülerverbindungen. Kulturgeschichtlich, psychologisch und pädagogisch wird es deshalb von Interesse sein, zu beobachten, wie in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Welt sich in den Köpfen eines Kreises von Gymnasialprimanern spiegelte, deren Geselligkeitsbedürfnis im Zusammentreten zu einer einigermaßen einwandfreien Verbindung seine Befriedigung fand.

So möge denn im nachfolgenden versucht werden, aus dem gefundenen Schriftstück in geeigneten Mitteilungen, Proben und Auszügen dasjenige hervorzuheben, was für das sich hier ganz frei und ungezwungen äussernde Wesen dieser jungen Leute bezeichnend ist. — Außerdem ist einigen Spuren nachzugehen, die von diesen ihren literarischen Versuchen zu literarischen Erfolgen einer späteren Zeit hinüberleiten.

Auf das *Außere* der fraglichen Monatsblätter ist mit sauberer und leserbarer Handschrift sowie mit sorgfältiger, den gedruckten Unterhaltungsblättern des großen Publikums nachstrebender Ausstattung in Großquart viel Mühe verwandt, wohl auch in der Absicht, die jugendlichen Autoren für den notgedrungenen Verzicht auf das Vergnügen, sich gedruckt zu sehen, zu trösten. Der Kopf jeder Nummer trägt an der Spitze den Titel „Erheiterungsblättchen“ und darunter, von einem gedruckten Eichenkranz zierlich umrahmt, den Wahlspruch „sine ira et studio“. Dann folgt ein irgendeiner Seite dieser literarischen Tätigkeit entsprechender Eingangsspruch. So gleich zu Anfang die von stolzem Selbstbewußtsein getragene Einladung:

Introite, nam et hic sunt dii!

und in weiterer Folge als Ergüsse der Lebenslust:

Vivamus et amemus!

oder:

Küsse geben, Küsse rauben
Ist der Welt Beschäftigung!

oder:

Gaudeamus igitur, juvenes dum sumus!

dann wieder voll Patriotismus:

Von allen Ländern in der Welt
Das Deutsche mir am besten gefällt,
Es träuft von Gottes Segen;
Es hat nicht Gold nicht Edelstein
Doch Männer hat es, Korn und Wein
Und Mädchen allerwegen, usw.

Am Schluß jedes Blattes fehlt nicht unter dem Strich die Nennung von „Redakteur“ und „Verleger“, welch letzterem offenbar das Verdienst der tadellosen Form des Ganzen gebührte.

Der eigentliche Inhalt beginnt jedesmal mit einem Gedicht, dem dann in bunter Reihenfolge die sonstigen Lesefrüchte folgen, welche eigene Geistesprodukte sein mußten, wie bei den letzten drei Nummern dadurch zum Ausdruck gebracht ist, daß dem Wahlspruch, „sine ira et studio“ am Kopf die Worte „et furto“ (und ohne Diebstahl) beigelegt sind. Unter jedem steht der Name des Verfassers, aber nicht etwa der, welchen er im gewöhnlichen Leben führte, sondern irgendein Pseudonym, dessen Wahl Zeugnis von seinen literarischen Kenntnissen ablegen konnte. So nennt sich der fruchtbarste unter ihnen *Phantasus* nach dem Titel der Tieckschen Sammlung romantischer Märchen. Er war der Hauptdichter, führte den Vorsitz in den allsonntäglich stattfindenden Zusammenkünften, redigierte im ersten halben Jahr das Blatt und spielte überhaupt die Hauptrolle im Verein; sein wohlmeinender Rat bei Anfertigung von Beiträgen wird von den übrigen gerühmt. Ihm gegenüber steht als Vertreter des kritischen und satirischen Elements ein anderer mit Namen *Tattler* nach dem Titel einer englischen Zeitschrift jener Periode, zu deutsch *Kätker*. Ein dritter stellt sich als *Spiritus Asper* vor, Pseudonym des 1778 bis 1836 lebenden Schriftstellers Ferdinand Hempel. Dann folgen *Johann Voss*, *Asmus* usw., im ganzen ihrer neun, die Zahl der Mufen.

Die erste Nummer bringt in einem „Unser Club“ überschriebenen Aufsatz Aufschluß über die Entstehung und den Zweck der Verbindung:

— — — Es ist mir nicht darum zu thun, alle Vorzüge, die unser Club vor anderen voraus hat, aufzuzählen (dann könnte ich zehn Folianten voll schreiben), sondern nur die hauptsächlichsten will ich kurz anführen. Jeder Wahrheitsliebende muß nolens volens gestehen, daß die Unterhaltung in den meisten Clubs so gut wie gar keine sei, oder wenigstens von keinem Nutzen für Geist und Herz. Doch der Club, den wir jetzt angelegt haben, ist ganz anderer Art. Er soll gleichsam ein Stahl sein, der aus dem Stein unseres Geistes Funken des Witzes hervorlockt. Hier wollen wir, durch Freundschaft zusammen verknüpft in unschuldiger und heiterer Unterhaltung und nicht im leidigen Kartenspiel nach 6 schweren Wochentagen Erheiterung suchen. In anderen Clubs (ich habe hier den Harten'schen²⁾ im Auge) hält man Zeitungen, Journale, Unterhaltungsblätter und Gott weiß, was Alles — doch warum das? Die guten Leute wissen nicht, sich gegenseitig zu unterhalten. Jeder sitzt da, isoliert für sich, spielt Karten, ohne seine Lippen auch nur zu bewegen. Wir aber — welch' ein Contrast! — wollen uns angenehm mit einander unterhalten über das, was in unsrem Club ausgedacht wird und lächeln oder lachen über die Witze, die

²⁾ Damals der Sammelplatz der ersten Gesellschaft in Oldenburg.

einer aus unsrem Kreise reißt. — Doch weg damit! Was ist dies Alles dagegen, daß wir Dichter zu den unsren zählen, die durch ihre Lieder uns ergötzen und verherrlichen werden. Dichter? höre ich jemand fragen. Ja, und zwar ausgezeichnete — — —

(folgen satirische Schmeicheleien für zwei Mitglieder, welche unter dem Titel „Erheiterungsdichter“ die nötigen Gedichte liefern sollten mit dem Schluß:)

— — Wie Homer's Gesänge lange Jahrhunderte hindurch sich im Munde des Volks erhalten haben, so sind auch Bruchstücke aus ihren Gedichten mehrere Jahre hindurch im Munde aller Primaner gewesen.

Am Schluß der ersten Nummer verspricht der Redakteur G e s e h e für die Verbindung auszuarbeiten. Später nimmt er dies mit folgenden Worten zurück:

Meine Absicht war vorzüglich, Euch für unsren Verein einzunehmen, Zweck und Folgen in dem schönsten Licht zu schildern und durch wenige einfache Bestimmungen die kleine Republik dauernd zu machen. Aber, indem ich mir die verflossenen beiden fröhlichen Abende lebhaft vergegenwärtige, finde ich, daß es dessen nicht bedarf, daß die ganze Einrichtung ebenso einfach wie schön ist und, daß unter uns ebenso wenig Geseze nothun, als unter unseren Vorfahren, von welchen Tacitus rühmt, daß gute Sitten bei ihnen mehr, als anderswo gute Geseze, galten.

Hinsichtlich des N a m e n s der Verbindung findet sich der Vorschlag:

Jedes Ding hat seinen Namen, und warum soll denn unser Club keinen haben? Nennen wir ihn den Club der Witzigen? Nein! Das möchte zu sarkastischen Bemerkungen Veranlassung geben. Etwa dann die literarische Gesellschaft? Der Name klingt gut, doch dazu raten möchte ich nicht; denn so nennt sich eine Gesellschaft, die alle Sonnabend bei Meyers³⁾ zusammenkommt, da gut ißt und trinkt und dann über das Geessene und Getrunkene weitläufige Untersuchungen anstellt. Doch jetzt schlage ich im Ernst den Namen E r h e i t e r u n g s k r ä n z c h e n vor, da doch der Zweck derselben Erheiterung ist, und wir zusammen bilden ja einen Kranz von schönen Blüten und Blumen.

Man sieht, wie die jungen Literaten von ihrem „auch hier sind Götter“ erfüllt waren. Der Übermensch fand sein Gegengewicht in der der heranwachsenden Jugend ebenfalls eigenen Neigung zu Ironie und in der gegenseitigen Kritik der im Lauf des Unternehmens erscheinenden Lese Früchte. So macht einer den Vorschlag:

³⁾ Hotel zum Erbgroßherzog am Markt. — Sollte die von Halem gegründete, noch jetzt bestehende literarische Gesellschaft gemeint sein?

Die Redensart „ganz vortrefflich“ scheint sich bei uns förmlich eingeschlichen zu haben. Ich schlage vor, statt dieser Formel eine andere zu gebrauchen und unsern Autordünkel nicht zu weit aufzublähen, etwa „Hm! es geht schon!“ oder „es ist schon so! so! — ganz schlecht ist es eben nicht, aber —“

Ein anderer gibt folgenden „Trost für angehende Schriftsteller“: Moliere läßt in seinen *femmes savantes* die Armande sagen:

Nul n'aura de l'esprit hors nous et nos amis;
Nous chercherons partout à trouver, à redire,
Et ne verrons que nous, qui sachent bien écrire.

Sollte dieses nicht auch auf einige aus unserem Kreise Anwendung finden?
Ein dritter bemerkt:

Es ist doch eine herrliche Sache um die Schriftstellerei, ein Buch zu schreiben, für gelehrt zu gelten, wenn auch nur bei Menschen vielleicht nicht mehr, als ein Prozentchen Dümmer, als ego ipse. So denkt mancher Schriftsteller und schreibt und schreibt und wird nicht müde. Toller noch wird diese Schreibsucht, wenn sie von übermäßigem Eigendünkel begleitet ist, so daß sie glauben, die Welt könne nicht bestehen ohne ihr Zutun. Da tun sie denn hinzu nach Leibeskräften und denken noch gar, jeder Gedanke sei ihnen von Gott eingegeben. — Vorzüglich ist in dem Erheiterungsblättchen ein Drängen, Treiben und Schimpfen, wie's in den Straßen der Hauptstadt Frankreichs nicht ärger sein kann. Da sieht man den Reimschmidt, den gewaltigen Hammer-schwinger¹⁾; der Häkler sticht, wie die Wespe und mehrt das Geschrei; Herr Fraomaw nimmt sich die Freiheit und lügt den Leuten den Hals voll; Spiritus Asper belegt seinen philosophischen Scharfsinn mit Bibelstellen; Hans Bombast nimmt die Backen voll und paukt auf fremden Trompeten usw.

Nicht immer ging es bei der Kritik und Polemik sine ira zu trotz des Wahlspruchs der Verbindung. Einmal gab es eine förmliche Klopffechterei. Spiritus Asper hatte einen scharfen Artikel „Glossen über den Adelsstolz“ eingesandt, und Johann Voß, ein Herr von Adel, hatte geglaubt, für seinen Stand eintreten zu sollen, geriet dabei aber in den Fehler, den Streit ins Persönliche zu ziehen durch allerlei Sticheleien auf den Gegner als gespreizten Stutzer, phrasendreschenden Schöngeist, eiflen Neuigkeitskrämer und abgeseimten Weiberfreund, fein durch die Blume, aber deutlich genug. Der also Angegriffene wehrte sich in einem geharnischten Artikel, überschrieben „Nemo me impune lacessit“; für jeden Stich ein Kolbenschlag:

Ich ein S t u t z e r? — — freilich hat jeder sein eigentümliches Außere, wie e r, aus seinem Gange zu schließen, etwa ein ungezogener Landjunker ist,

¹⁾ D. i. der Hammer, mit dem der Vorsitzende in den Sitzungen Ruhe gebot.

dem man gerne, wie einem tüchtigen Ochsen, seines Leibes wegen zehn Schritte ausweicht.

Ich ein Schönggeist? — — Der Herr hat freilich kein gar hohes von Kenntnissen vor sich, etwa das, was der gewöhnliche Adlige lernt. Wir würden die guten Leute auch schier darin verdenken, wenn sie sich über den Büchern die Zeit lang werden lassen wollten; denn wahr muß doch wahr bleiben: *les gens de qualité savent tout sans avoir jamais rien appris.*

Ich ein Neuigkeitskrämer? — — wir wollen doch nicht hoffen, daß der Herr uns darum beneidet. Er weiß ja, daß wir nicht wie er, hinter jedem Quark, hinter Besen und Gefindel herriechen, sondern alles aus einer Quelle haben, die er ja kennt.

Ich ein Weiberfreund? — — er ist auch kein Misogyn. Wollt ihr Schönen einen haben der euch kareßiert, so können wir ihn rekommandieren. Er geht schön, tanzt nicht übel, reitet ziemlich, singt freilich nicht besonders, hat aber einen gar zierlichen langen Hals. — —

Nun wollte der Herr von seinem Gegner auch nichts schuldig bleiben und erwiderte:

Daß ein Mensch, der sich auf nichts mehr einbildet, als auf seine vermeintliche Bildung, in solcher Weise mit Kot werfen würde, hätte ich nie geglaubt. Doch durch Schaden wird man klug; hätte ich früher bedacht, mit wem ich einen Streit begönne und lieber eine Beleidigung hingenommen, als mich in einen Streit eingelassen, bei dem als Sieger oder Besiegter gleich wenig Ehre einzulegen ist, so wäre jetzt nicht das Sprichwort bei mir wahr geworden: Wer Pech angreift, besudelt sich. —

Man darf indessen diesen Federkrieg wohl nicht allzu ernsthaft nehmen. Im Grunde war es doch wesentlich das Streben, seinen Wiß spielen zu lassen und einander an geistreichen Wendungen zu übertreffen, was die jungen Leute antrieb.

Auch fehlte es nicht an Beiträgen, welche sich höhere Ziele steckten und einen wissenschaftlichen Charakter trugen. So z. B. eine Parallele zwischen Scipio und Hannibal mit dem Schluß:

Ich möchte also, wenn auch Scipio hinsichtlich kriegerischer Talente dem Hannibal nachsteht, ihm doch als Mensch den Vorzug geben;
oder die Ursachen und Folgen der Kreuzzüge mit der Einleitung:

Es ist in der Natur der Menschen gegründet, daß wir von allem Guten, Schönen und Erhabenen stark und heftig ergriffen werden, zumal, wenn es durchs Altertum heilig und ehrwürdig geworden ist. — —
(folgen als Beispiele der Dom zu Hildesheim oder Magdeburg, das ehrwürdige Haus des großen Reformators Martin Luther, die Westminster-Abtei.)

— — Wie viel mehr müßten wir beklommen und erschüttert, ja zugleich von Freude und Kummer erfüllt werden, wenn wir den Ort betreten, wo der

Stifter unserer göttlichen Religion, Jesus Christus, geboren wurde, seine großen Taten wirkte und endlich durch Mörderhände seinen Tod fand. — —

Zwei Versuche noch schwereres Geschütz aufzufahren, hatten kein Glück. Der erste unter der Überschrift „Über das Streben nach dem Ideale, oder: Soll man das Höchste sich zum Ziele wählen?“ stellte Veredelung des Herzens und Willens, Aufklärung und Ausbildung des Verstandes, der Vernunft, ja unserer sämtlichen Seelenkräfte als höchste Ziele hin. Der zweite unter der Überschrift: „Gedanken eines jungen Theologen“ suchte zu beweisen, daß die Religion dem Menschen unentbehrlich sei. Beide waren mit ihren Deduktionen noch nicht über die ersten Anfänge hinweggekommen, da erfolgte die Anfrage:

Sollte die Tendenz eines Erheiterungsblättchens solche Ausarbeitungen erlauben, die, wenn man sie verstehen will, angestrengtes Nachdenken oder wenigstens ganz ungestörte Aufmerksamkeit erfordern? und die Fortsetzung unterblieb.

Mit der Tendenz des Blattes freilich hätte sich andererseits auch das Kaulauern und der Bummelwitz nicht vertragen, womit die sog. Bierzeitung unserer jetzigen Jugendgenossenschaften sich zu schmücken pflegt. Auch fehlt ihm gänzlich dasjenige Element, welches man seit Victor Schöffel „Feuchtfrohlichkeit“ nennt. Das Trinken spielt in ihm keine Rolle. Das Bier wird nirgends erwähnt, war damals auch noch nicht in Mode. Der Wein kommt nur einmal in folgender „faden Bemerkung“ vor:

Es heißt zwar „der Wein erfreut des Menschen Herz . . .“, bei mir kommt es darauf an, in welcher Gemütsstimmung ich mich zum Trinken setze. Bin ich traurig, so macht der Wein mich noch verstimmter; bin ich froh, so erhöht er meinen Frohsinn.

Und ebenfalls nur ein einziges Mal finden wir die Schilderung eines Trinkgelages. Es ist folgende Reimerei mit der Überschrift: „So leben wir“.

Denk' an den kleinen fröhlichen Schmaus
Zur Herbstzeit in dem Gartenhaus!
Ich seh' noch die Äpfel mit roten Wangen
Und die Birnen an den Bäumen hangen;
Die dunklen Zwetschen, die guten Jungen
Kommen so lustig von den Bäumen gesprungen.
Wir kochten selbender uns Schokolade,
Wir tranken selbender sie mit Pomade;
Drauf gossen wir Punsch und Bischof hinunter;
Da ward man erst munter;
Da ward gesungen,
Geklingt und gesprungen;

Da ward geschnäbelt und phantasiert,
 Da ward gelacht und deklamiert.
 Und als wir das letzte Glas geleert,
 Der Heldenmut in uns alle fährt;
 Wir verschenken die Welt um einen Dreier
 Und ziehen aus auf Abenteuer.

Nach einem Bericht über allerhand anscheinend ziemlich harmlosen Unfug, den man im Garten des Nachbarn anrichtete, lautete der Schluß:

Und mit wildem Gebrüll zum Gartenhaus hin
 Taumeln wir im siegberauschten Sinn.
 Drauf ging nach Hause die Reise — —
 Das nenne ich skynische Lebensweise.

Aus dem letzten Beiwort möchte man schließen, daß bei diesem Schmause die gewohnten Grenzen überschritten sind.

Steht Bacchus demnach etwas zurück, so tritt Gott Amor desto stärker hervor. In Person erscheint er in den

Neuigkeiten vom Himmel:

In dem gestrigen olympischen Journal des débats las ich folgendes Gespräch zwischen Momus, dem bitteren Spötter, und Amor, dem Gott der Freundschaft und Liebe, das ich der Sonderbarkeit wegen mitteile:

Momus: Ha, ha, ha! Da hab' ich getroffen.

Amor (gespannt): Du getroffen?

M.: Ja, und das verb. Sahest du nicht, wie die Beiden da unten auf der Erde sich gegenseitig mit Wigen beschossen, die ich ihnen geliehen hatte, und siehst du nicht, wie endlich auf jeder Seite ein Pfeil so traf, daß aus Beider Wunden schwarze Galle fließt, die, wenn auch nicht ihrem Leben, doch ihrer Freundschaft ein Ende zu machen droht?

A.: Prahle nicht zu früh, Momus, denn sonst möchte ich deine Freude zu Wasser machen.

M.: Ha! Du zu Wasser machen? — Knäbchen!

A. (empfindlich): Knäbchen?! Wart! Das sollst du mir nicht umsonst gesagt haben; dein Plan soll vereitelt werden. Meine zwei Pfeile vermögen mehr als 100 von den deinen Ha! nun sieh' nach unten, nun sieh', wie die, welche sich hassen sollten, sich als Freunde umarmen. Spotte nun des Knäbchens, wenn du kannst.

M.: Amor, ich gesteh's, deine Macht ist größer, als die meine. — Doch sieh' nur hin, sie versuchen noch immer, sich gegenseitige Hiebe zu versetzen.

A.: Tor, das verstehst du nicht, das kann ja nicht fehlen; denn was sich liebt, das neckt sich.

Über das Wesen der Liebe waren die Ansichten geteilt. Während einer der Mitarbeiter seinen Exkurs darüber mit den Worten beginnt:

Wer, einige junge Platoniker von 17—20 Jahren ausgenommen, wollte leugnen, daß Anfang und Ende der Liebe ein sinnlicher Reiz ist? ruft ein anderer aus:

Die wahre Liebe geht mit uns hinaus über Zeit und Grab. Wäre es Täuschung, o so laßt mir diese, sie ist herrlicher als die Wahrheit, und ich möchte sie nicht für diese verkaufen! Ich glaube an die Worte des unsterblichen Schiller: „Die Leidenschaft flieht, die Liebe muß bleiben.“

Derjelbe Schwärmer liefert auch folgendes Gedicht:

Nachtgedanken an E

Die Sonn' ist längst dem Blick entschwunden,
Der Tag löscht die Fackel aus,
Der Wächter ruft die langen Stunden
Mit lauter Stimm' durch Nacht und Graus.

So friedlich ruht die Stadt im Schlummer
Rund um mich her, nur mir allein
Mißgönnt den süßen Schlaf ein Kummer
Und Freude auch: Ich denke dein!

Dein Schlaf sei heit'rer Wasserspiegel
Dein Traum Ahnung der Seligkeit,
Ein Zephir, der mit sanftem Flügel
Des Wassers Spiegel nicht zerteilt.

Nie werd' er Sturm, der Wetterbäche
Von Graus und Elend in sich hält;
Er gleite fort auf glatter Fläche,
Wie Sterne dort am Himmelszelt.

Auch unter den „Anfragen“ im Erheiterungsblättchen sind mehrere, die sich auf das andere Geschlecht beziehen. Eine lautet:

Um zu einem interessanten Gespräche Stoff zu geben, lege ich den geschmackvollen Lesern die Frage vor: Welcher Blume gebührt in Oldenburgs Garten die Krone?

Sie wird nur mündlich erörtert sein, und die Preisrichter haben sich schwerlich geeinigt.



Auf die speziellere Frage:

Welche Gewalt ist größer, die der dunklen oder der blauen Augen?

liefen zwei verschiedene Antworten ein. In der einen heißt es, eine aus dunklen Feueraugen strahlende Grazie schlage dem Herzen des Mannes tiefere Wunden als ein Madonnenbild mit blauen, liebesehnenden Augen; in der anderen, aus schwarzen Augen spreche Stolz und Herrschsucht, der Mann aber, dem das Herz auf der rechten Stelle schlage, könne nur mit Sanftmut, Milde und Güte regiert werden, wie sie das blaue Auge verkünde.

Ins Schwarze getroffen hatte offenbar derjenige, welcher die schwierige Frage stellte:

Ist ein Kuß, einer Schönen unter vier Augen gegeben, erlaubt?

Ganze Sieben bemächtigten sich sogleich dieses höchst interessanten Themas. Davon sind drei ehrlich genug, die Frage zu verneinen. Sie schreiben:

1. Eine kritische Frage! Fragt ihr mich, ob ich damit unrecht handle, so spreche ich: Gott bewahre! Was ist denn schlimmes daran? Aber gehet hin und fragt die Eltern und Brüder, Väter und Tanten, Vettern und Verwandten des Mädchens und ihr habt die richtige und rechtliche Antwort. — —
2. — — das Naturrecht freilich kann mir einen freiwilligen Kuß nicht verbieten, aber geraubt ist er eine Verletzung des fremden Rechtsgebiets. Der Anstand gebietet mir, schon das Alleinsein mit einer Schönen nicht zu suchen, und, soweit es mit der Höflichkeit sich verträgt, ist es sogar zu meiden.. Aber das Sittengesetz muß mir unbedingt jeden Kuß unter vier Augen verbieten.
3. — — Ein Kuß zieht leicht mehrere nach sich. — — Da muß ich allen Jünglingen mit einem unserer Dichter zurufen:

Bewahrt euch vor dem ersten Schritte,
Mit ihm sind schon die andren Tritte
Zu einem nahen Fall gefan.

Aus den übrigen Beantwortungen schaut schon mehr der Schalk heraus, der einer milden Beurteilung geneigt ist:

4. (Nachdem mit vielen Gründen dargetan ist, daß der in Frage stehende Kuß durchaus verwerflich sei) — —. Dies sind die Worte eines strengen Sittenrichters. Aber höre mich nun als liebenden Freund. Zwar groß ist deine Sünde, aber verzweifle nicht! Bedenke, daß der Belohner alles Guten und Bestrafer alles Bösen barmherzig, gnädig und gütig ist. Wir alle können fallen, aber durch aufrichtige Reue können diese Sünden abgebußt werden. Empfindest du diese, so gehe hin und falle dem Wesen zu Füßen, das du beleidigtest, flehe, daß dir das Böse, was du ihm tatest, auf

gleiche Weise vergolten werde, laß dich umarmen und laß dir ebensoviel Küsse, als du raubtest, wiedergeben.

5. Der Weisen Ausspruch: *tempori parere, se noscere et nihil nimis*, ist auch hier anwendbar. — — (folgen andere Zitate aus Cicero, Herder und „unseren neueren Dichtern“.) — — Nach diesem allen glaube ich offen ein Freigeist zu sein, e i n e n Kuß wenigstens erlauben zu dürfen, sobald man einen Drang dazu in sich fühlt.
6. Wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts, sagt ein Schriftsteller, allein sind, so gesellt sich leicht der Teufel zu ihnen. Was will Mephisto von den guten Kindern? (folgen Zitate aus Catull und Jean Paul). — — Die armen Lockenköpfchen und Taubenaugen, die Mädchen! Bann und Interdikt auf den, der eine Schöne unter sechs Augen küßt, ich meine, wenn der Teufel von ihrer Gesellschaft ist. Unter 4 — *probatum est*.
7. Vor nicht langer Zeit öffne ich im K. schen Hause die Stubentür — da sitzt du, lieber B. mit deiner schönen Friderike auf dem Sofa und, sie umarmend, drücktest du grade, als ich hereintrete, ein Küßchen auf ihre Purpurlippen. Als ich da lächelnd dir verstohlen mit dem Finger drohe, fragst du mich leise: Ist denn ein Kuß, einer Schönen unter vier Augen gegeben, nicht erlaubt? Warum das nicht, erwidere ich flüsternd, ein Küßchen in Ehren kann niemand verwehren; und wann kann ein Kuß wohl mehr in Ehren sein, als wenn er unter vier Augen gegeben wird? Doch hüten mußt du dich, mein lieber Freund, ein andermal, daß nicht noch zwei Augen hinzukommen.

Alle in das erotische Gebiet gehörenden Geistesprodukte der jungen Leute sind durchweg in anständigem Ton gehalten und an keiner Stelle zweideutig. Wenn hie und da einmal ein derberes Wort vorkommt, so möge als Entschuldigung dafür ein Zitat aus dem Plautus gelten, das einer von ihnen einem seiner Aufsätze voranstellt: *qui non deliquit, decet audacem esse* = wer nicht gesündigt hat, darf etwas wagen.

Ganz reine und harmlose Kinder einer originellen jugendlich kühnen Poesie sind folgende beide Gedichte:

1. B a d e l i e d.

Bei des Abends Glührotschein
Taucht hinein
In des Baches Fluten!
Schwül war heut' der Tag;
Kühlt des Tages Gluten
Hier im Bach!

Wo der Bach die Mühle treibt,
Ha, da bleibt!
Von dem Strudel fortgerissen
Stürzen wir hinab;
Bei des Wassers kühlen Küssen
Auf und ab.

Brüder, dort und hier
Schweben wir:
Wo vom Mühlenrad hernieder
Stürzt die Woge laut,
Wo der grüne Flieder
Düfte tauf.

In der Nigen feuchtem Haus'
Ruhn wir aus.
O, wie kühl und wonnig
Ist's an diesem Ort,
Und wie blau und sonnig
Zittert's dort!

Wahrlich im Palast der Feen
Nicht so schön!
Plätschert, daß die Flut erdröhne!
Rüstig tummelt euch!
Wir sind Fürstensöhne
Helden gleich!

2. Der goldne Mittelweg.

Der Adler schwebt hoch in die Luft hinaus;
Was mag im Schoß der Erde ruhn und ranken?
In ihrer Mitte baut der Mensch sein Haus
Und denkt unsterbliche Gedanken.

Das Eis des kalten Winters ist so rauh,
Des Sommers Glut ist allzu drückend;
Des Frühlings Schmelz, des Frühlings milder Tau,
Der ist so labend, so entzückend.

Zu blendend ist der Sonne Flammenschild,
Die stürmische Dezembernacht zu düster;
Des Mädchens Aug' lacht wie der Mond so mild,
Lockt dich zu sommernächtlichem Geflüster.

Steig' zu den Wolken nicht befört hinan
Und sinke nicht zu denen, die gefallen!
Sei gut, voll Edelsinn, ein deutscher Mann,
Und fröhlich wirfst du deine Wege wallen.

Was hier aus dem Erheiterungsblättchen von 1823/24 mitgeteilt ist, zeigt eine Schar von Jugendtorheit erfüllter, selbstbewußter und geistig angeregter Gesellen mit mehr oder weniger Begabung zu literarischem Schaffen. Einer von ihnen war ohne Zweifel der spätere Geheime Obermedizinalrat Goldschmidt, denn er gehörte nach Ausweis des Osterprogramms des Oldenburger Gymnasiums von 1824 während des abgelaufenen Schuljahrs zu den Primanern und ging Ostern

1824 zur Universität ab, und in seinem Nachlaß ist die Handschrift gefunden. Seine Mitarbeiter verbergen sich unter ihren Schriftstellernamen; ebensowenig ist bekannt, ob die Verbindung länger als Ostern 1824 bestand. Goldschmidt aber hat später dem Erheiterungskränzchen alle Ehre gemacht; er entwickelte im Mannesalter eine rege literarische Tätigkeit, meist im heimatkundlichen Gebiet; seine zahlreich veröffentlichten Vorträge und Schriften wurden gerne gehört und gelesen und von letzteren haben mehrere noch in jüngster Zeit neue Auflagen erlebt⁵⁾).

Sechzehn Jahre nach jener Schülerverbindung wurde in Oldenburg der noch jetzt bestehende literarisch-gesellige Verein gegründet, dem von Anfang an eine große Anzahl von Mitgliedern aus den gebildeten Kreisen der Stadt angehörte. Die äußere Einrichtung war hier aus naheliegenden Gründen eine ganz andere als dort, und die einzigen, als S a h u n g e n anzusehenden Bestimmungen, welche sich bei beiden Unternehmungen gemeinsam finden, waren die, daß die literarischen Darbietungen nur eigene Arbeit oder, wie die Jünglinge sich etwas kräftiger ausdrücken, nicht gestohlen sein durften, und, daß auch poetische Produktionen willkommen waren⁶⁾. Desto augenfälliger ist die innere Übereinstimmung. Man vergleiche das, was oben über Zweck und Wesen des Erheiterungskränzchens gesagt ist, mit dem, was Professor Adolf Stahr über die bei Gründung des literarisch-geselligen Vereins in Aussicht genommenen Zielpunkte berichtet⁷⁾. Auch hier ist die Verfehmung des Kartenspiels und der leeren Gespräche der Ausgangspunkt; die Erheiterung als Zweck kehrt mehrfach wieder; gleiche freundschaftliche Teilnahme an den Bestrebungen jedes einzelnen in Leben, Kunst und Wissenschaft ist Leitmotiv; und die Verehrung des schönen Geschlechts bildet „Schlußstein und Krone des Ganzen“: Offenbar derselbe Geist wie dort, nur älter geworden und vertieft. Nimmt man hinzu, daß auch Goldschmidt zu den Anfangsmitgliedern dieses Vereins gehörte⁸⁾ und dann in ihm eine hervorragende Rolle gespielt und eine leitende Stellung eingenommen hat⁹⁾, so liegt der Schluß nahe, daß er auch einer seiner Gründer war und bei den von Stahr berichteten Zielpunkten mit Gevatter stand. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, daß die literarische Schülerverbindung bei aller Unreife ihrer Betätigung doch auch ihr bescheidenes Teil dazu beigetragen hat, in Oldenburg den Boden zu bereiten, auf dem sich ein Unternehmen wie der literarisch-gesellige Verein entwickeln konnte.

Eine andere Spur des Nachwirkens dieser Schülerverbindung auf spätere Zeit führt zu einem bekannten Schriftsteller unserer nordwestdeutschen Ecke. Her-

⁵⁾ Vgl. seine Lebensskizze von Roth in der Neuauflage von Goldschmidts Schrift „Der Oldenburger in Sprache und Sprichwort“. Oldbg. bei Ad. Littmann 1916.

⁶⁾ Ebendasselbst S. 33.

⁷⁾ Ebendasselbst S. 8 f.

⁸⁾ Denkschrift zum 50jährigen Stiftungsfest d. lit. ges. Vs. zu D. S. 44 f.

⁹⁾ Ebendasselbst S. 21.

mann Allmers schildert in seinen Lebenserinnerungen¹⁰⁾ mit begeisterten Worten den besonderen Einfluß, den in den Jahren 1835—37, als er 14—16 Jahre alt war, ein oldenburgischer Kandidat der Theologie, Alexander Donny¹¹⁾, der ihn damals zusammen mit mehreren anderen Knaben als Hauslehrer zu unterrichten hatte, auf seine ganze Entwicklung, namentlich als Schriftsteller und Dichter ausgeübt habe. Über eines der Mittel, welches Donny zu diesem Zweck anwandte, berichtet er folgendes:

Nichts aber war mehr geeignet, von uns reden zu machen und uns selbst unendliche Freude und Anregung zu verschaffen, als die Herausgabe einer kleinen Zeitschrift „Pinzgauer Mußestunden“ genannt, davon allwöchentlich ein Blatt geschrieben und ausgegeben wurde. Donny war Redakteur, Emil, der die schönste Hand schrieb, galt als der Drucker und Verleger, Johann und ich lieferten die nötigen Zeichnungen und Karikaturen. Als Schriftsteller führten wir Alle besondere Namen, so hieß Einer „Elias Mistpickel“, ein Anderer „Jeremias Veilchenduft“, Donny selbst nannte sich „Krusewiß“. Das Blatt brachte Erzählungen, Aufsätze, Schilderungen, Gedichte, Theaterkritiken, Neuigkeiten und Klatschereien aus der Dorfchronik, meistens humoristisch. — Wenn ich jetzt die Blätter, welche ich davon noch habe, ansehe, erscheint mir der Inhalt sehr unbedeutend, damals aber erregten sie überall Aufsehen und trugen nicht wenig zum Ergötzen wie zum Ruhme unserer Bildungsanstalt bei.

Die Ähnlichkeit mit den Erheiterungsblättchen liegt auf der Hand; die nicht wesentlichen, mehr äußerlichen Abweichungen erklären sich durch das Hinzutreten eigener Erfindungsgabe und die andersartigen Verhältnisse. Donny aber hat nach Ausweis seiner im allgemeinen Kirchenarchiv zu Oldenburg befindlichen Personalakten das dortige Gymnasium bis Ostern 1831, wo er dort, 22 Jahre alt, die Reifeprüfung bestand, besucht. Man wird deshalb annehmen können, daß ihm das Kränzchen entweder durch Mitteilung Anderer, oder, wenn es, als er die höheren Klassen besuchte, noch bestand, durch eigne Teilnahme bekannt war und als Muster vor Augen gestanden hatte.

Nach zwei Seiten also tritt, abgesehen von Dr. Goldschmidt, ein geschichtlicher Zusammenhang dieser literarischen Verbindung einiger oldenburgischer Jünglinge mit bedeutenderen Erscheinungen der Folgezeit zutage: Hinsichtlich ihrer Ziele mit der Errichtung einer Gesellschaft literarisch interessierter Männer, hinsichtlich ihres Schaffens mit den ersten Versuchen eines sich zum namhaften Schriftsteller entwickelnden Knaben.

¹⁰⁾ Hermann Allmers. Sein Leben und Dichten von Theodor Siebs. 1915. S. 22 ff.

¹¹⁾ Allmers schreibt den Namen irrtümlich Doni.

Zur Vorgeschichte des I. Oldenburgischen Landtags.

Von Dr. K o h n e n , Vechta.

Im Artikel 13 der deutschen Bundesakte von 1815 wurde bestimmt, daß in allen Bundesstaaten eine „ständische Verfassung stattfinden“ solle. Wenn Treitschke an eine Besprechung der Bundesakte die Bemerkung knüpft, daß „bis zum Jahre 1848 Oldenburg der einzige unter den größeren deutschen Staaten blieb, der für die Verwirklichung des Art. 13 der Bundesakte gar nichts tat“¹⁾, so befindet er sich zweifellos im Irrtum. Es ist aus den Akten des Landesarchivs, die reiches Material für die vorliegende Arbeit geboten haben, nachzuweisen, daß Herzog Peter Friedrich Ludwig bereits im Jahre 1814, vor Zusammen-
tritt des Wiener Kongresses, sich ernsthaft mit der Frage der Einführung einer landschaftlichen Verfassung beschäftigt hat²⁾. Über 30 Jahre lang sind dann die Erörterungen über Verfassungsfragen nicht wieder zur Ruhe gekommen, eine Reihe von Verfassungsentwürfen liegen noch vor, bis im Jahre 1848 der 1. oldenburgische Landtag, dessen Mitglieder vom Volke gewählt waren, zusammentrat. Die drei Hauptformen einer neuzeitlichen Verfassung, die ständische, konstitutionelle und parlamentarische Verfassung, spielen sowohl in der Vorbereitungszeit als auch in der späteren Weiterentwicklung der oldenburgischen Volksvertretung, deren Darstellung einer berufenen Feder vorbehalten bleiben möge, immer wieder eine besondere Rolle. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß diese Begriffe in einer Zeit, da sich weite Volkskreise erst allmählich an die neuen Rechte gewöhnen mußten, oft ineinander übergingen und miteinander verwechselt wurden. Eine Begriffsbestimmung und historische Würdigung der drei Begriffe dürfte auch in der Gegenwart nicht überflüssig sein, zumal manche Übereinstimmungen und Übergänge von der einen Verfassungsart zur andern tatsächlich vorhanden sind.

Über das Wesen und die Geschichte der ständischen, konstitutionellen und parlamentarischen Verfassung.

Die ständische Verfassung ist in der Regel eine beschränkt-monarchische Verfassung. Ein Teil der monarchischen Gewalt wird wahrgenommen von den Ständen, die seit dem 13. Jahrhundert sowohl im Reiche als auch in den Ländern

¹⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte, IV, 178.

²⁾ Aa. OLA. Depof. Gottorp, Nachlaß d. Herzöge, Abt. D, Nr. 347.

als geschlossene Körperschaften auftreten. Die Landstandschaft entsprang nicht aus einer Wahl, sondern aus eigenem Rechte; sie haftete nicht an der Person des Berechtigten, sondern an seinem Grundeigentum. Es liegt also auf der Hand, daß die Landstände nicht Repräsentanten des Landes oder des Volkes waren, sondern nur die Vertreter ihrer eigenen Rechte und Freiheiten³⁾. Alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Edelherren und Ministerialen, die im Gebiete eines Stammesherzogs ihren Besitz hatten, bildeten im frühen Mittelalter die Landstände, die nach dem Belieben des Stammesherzogs zu Hof- und Landtagen zusammengerufen wurden. Später, seit der Entwicklung der Territorialhoheit, übte jeder Reichsfürst das Recht aus, die in seinem Territorium wohnenden Grafen, Edelherren, Ministerialen und höheren Geistlichen, soweit sie Inhaber von Grundbesitz waren, zu den Landtagen zusammenzurufen. Im Laufe der Zeit leiteten hieraus die Stände ihrerseits das Recht ab, sehr oft unter Ausnutzung einer finanziellen Notlage der Territorialherren, ihre Zustimmung zu geben zu Steuererhebungen, kriegerischen Unternehmungen, Landfriedensgesetzen. Seit dem 14. Jahrhundert wirkten sie auch in der Landesgesetzgebung in manchen Ländern entscheidend mit. So wurden sie vielfach zu Landständen, die als Vertreter des Landes galten. Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt im 16. Jahrhundert.

Fast unvermittelt folgte in manchen Ländern auf diesen Höhepunkt der Sturz der Landstände. Zunächst waren es mächtige Landesherren, die die Macht der Landstände brachen, wie in Brandenburg und Bayern, wo die Stände schließlich nur noch das Recht behielten, ihr Gutachten abzugeben, wenn sie gefragt wurden. Ein Hauptgrund für die Schwächung der Landstände war die im Westfälischen Frieden begründete Souveränität der Landesherren, die nun den Landständen auch das Recht der Selbstversammlung und der Steuerbewilligung nahmen und seit dem 17. Jahrhundert fast allgemein die Berufung der Landstände zu den Landtagen überhaupt unterließen. Nur in Mecklenburg, Braunschweig, Hessen, Sachsen und Württemberg blieben die Landstände bestehen, bis sie durch Repräsentativverfassungen ersetzt wurden; und auch diese trugen noch oft, wie in Württemberg, stark ständischen Charakter, wenn auch vielfach mit dem Grundsatz, daß die Bauern nicht als Stand betrachtet wurden, bereits gebrochen war, ein Grundsatz, der allerdings in Ostfriesland nie anerkannt war⁴⁾.

Die repräsentative Volksvertretung, die im Rahmen der konstitutionellen Verfassung die alten Landstände ablöste, steht an sich im schärfsten Gegensatz zu der alten Einrichtung. Die Gliederung der menschlichen Gesell-

³⁾ Runde, „Spuren von Landständen in der Geschichte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst“, Oldenb. Blätter, 4. Jahrgang. 1—3.

⁴⁾ Vgl. Baumgarten „Ständewesen u. ständische Verfassung“ S. 166 ff. im Staatslexikon, Freiburg, 1912. — Heck „Ständeprobleme“, Vierteljahrschr. für Soz. u. Wirtschaftsgeschichte II. 1904.

schaft in Stände wird nicht mehr berücksichtigt, an ihre Stelle tritt das „Volk“. Statt der ständischen Vertretung bildet jetzt die Volksvertretung eine Beschränkung der Macht des Monarchen. Die Glieder der Volksvertretung werden nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen gewählt. Beide Verfassungen, die ständische und die konstitutionelle, sind beschränkt-monarchische Verfassungen, innerlich aber wesentlich verschieden voneinander.

Merkwürdigerweise erhielt die neue Volksvertretung trotz aller in die Augen springenden Verschiedenheiten besonders in Süddeutschland wieder die Bezeichnung „Ständeverammlung“ oder „Stände“. Sogar im Artikel 13 der Bundesakte von 1815 ist die Rede von einer „landständischen Verfassung“, obwohl hier offenbar nicht an die alten Landstände, sondern an die repräsentative Volksvertretung gedacht ist, ein Beweis dafür, daß auch der Wiener Kongreß sich über den Unterschied von Ständetum und Repräsentativsystem entweder nicht ganz im klaren war oder mit Absicht diese Bezeichnung gewählt hat zur Erleichterung des Überganges vom alten zum neuen System⁶⁾.

Will man den Begriff „Konstitutionalismus“ fest umreißen, so ist zunächst von der staatsrechtlichen Stellung des Monarchen innerhalb des konstitutionellen Systems auszugehen. Die Macht, die Stellung des Monarchen im konstitutionellen Staate geht nicht zurück etwa auf einen Auftrag des Volkes, der unter Umständen zurückgenommen oder gegen den Willen des Monarchen eingeschränkt werden kann, sondern der Monarch ist Inhaber der Staatsgewalt aus eigenem, selbständigem Recht. Diese Staatsgewalt ist aber nicht willkürlich, sondern gesetzlich; sie ist verfassungsgesetzlich gebunden und begrenzt, so zwar, daß der Monarch nach dem konstitutionellen System in der Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist⁷⁾.

In Deutschland kann man erstmalig von einer Volksvertretung sprechen im Jahre 1255, als die städtische Bürgerschaft Sitz und Stimme auf den Reichstagen erlangte. Irgendwelche Anzeichen eines konstitutionellen Systems sind hierin aber nicht zu erblicken; auch die städtische Bürgerschaft wertete diese Zulassung zu den Reichstagen lediglich als Eingliederung in die ständische Verfassung. Der Wille und das Bedürfnis zu einer Volksvertretung, zu einer Beschränkung der monarchischen Gewalt durch Vertreter des Volkes fehlte in Deutschland noch völlig⁷⁾.

⁶⁾ Baumgarten, a. a. O. — Brunner „Ständerechtliche Probleme“, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. XXIII. 1902. — Hüllmann „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland“ (1830).

⁶⁾ Wellstein „Konstitutionalismus“ Staatslexikon, S. 438 ff. (1910); Gierke „Grundbegriffe des Staatsrechts“, Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft, XXX., 32 ff; Raichfeld „Alte u. neue Landesvertretung in Deutschland“, Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verwaltung, Jahrgang 33, Heft 1.

⁷⁾ Die erste konstitutionelle Verfassungsurkunde der Neuzeit ist die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Die erheblich ältere englische Verfassung ist dagegen als Muster für den Parlamentarismus (s. unten) zu werten.

Dies wurde erst anders um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als das Bürgertum die Folgen des Dreißigjährigen Krieges überwunden hatte. Mit dem Wiederaufblühen des Bürgertums stieg sein Selbstbewußtsein. Das Erstarken des bürgerlichen Elementes und der Gegensatz zu den alten „Ständen“, dem Adel und den Fürsten, fand seinen deutlichen Niederschlag in der Literatur⁸⁾. Dazu kamen die Wirkungen der französischen Revolution, die zunächst besonders von den Gebildeten enthusiastisch begrüßt wurde. Zum erstenmal nahm das geistige Deutschland Stellung zu einem politischen Ereignis, das die politischen Instinkte des Volkes weckte. Diese Wirkung blieb auch da noch bestehen, als man sich fast allgemein in der Schreckenszeit von der französischen Revolution abwandte.

Erheblich nachhaltiger und allgemeiner war die politische Aufrüttelung des deutschen Volkes zur Zeit des Zusammenbruches und der Befreiungskriege. Am ersten regte es sich in Preußen, wo man nach dem furchtbaren, gänzlich unerwarteten Zusammenbruch bei Jena und Auerstädt nach der Ursache suchte und sie im Absolutismus zu finden glaubte. In der größten Not des Staates entwickelte sich so zuerst in Preußen der Gedanke der *Selbstverwaltung*, die bei Stein mehr an alte deutsche, bei Hardenberg an moderne französische Vorbilder angeschlossen. Es war nur folgerichtig, daß der Staatsbürger für die höheren Pflichten, die er übernahm (allgemeine Wehrpflicht), auch größere Rechte, Beratungs- und Mitbestimmungsrecht, verlangte. Jedem einzelnen war es in den Unglücksjahren zum Bewußtsein gekommen, daß die Schicksale des Staates nicht nur die Interessen der Fürsten berührten, sondern vom ganzen Volke getragen werden mußten. Der Wunsch war allgemein, die fremden Bedrücker je eher desto lieber aus dem Lande zu vertreiben. So entstand aus der Anwesenheit der fremden Truppen in den weitesten Volkskreisen nationales Empfinden, das sich bald naturnotwendig in politisches Wollen umprägte: der Staat muß so eingerichtet und gelenkt werden, daß ein Zusammenbruch nicht wieder eintritt. Jeder Staatsbürger ist der Leidtragende dabei. Deshalb will er selbst bei der Gestaltung seiner eigenen Geschicke mitsprechen. So wird in der Zeit der Befreiungskriege im deutschen Volke der *konstitutionelle Gedanke* besonders unter der Jugend, die für Deutschlands Befreiung gekämpft und geblutet hatte, entwickelt⁹⁾.

Grundsätzlich abgelehnt wurde die alte ständische Verfassung. Träger der neuen Bewegung waren vorzugsweise Bürger, Bauern und freie Berufe, also gerade die Kreise, die in der alten ständischen Vertretung nicht zur Geltung kamen. Ihr Programm läßt sich in wenigen Worten umschreiben. Man will

⁸⁾ Miß Sarah Sampson, Werther, Emilia Galotti, Kabale und Liebe.

⁹⁾ Vgl. Bergsträßer „Geschichte der politischen Parteien“, Berlin 1921. S. 9 ff. — Bornhak, „Die weltgeschichtliche Entwicklung des Konstitutionalismus“, Internat. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst u. Technik, 1908, S. 427 ff.

ein einheitliches Deutsches Reich mit zentralistischer Heeresorganisation, einheitlicher diplomatischer Leitung und den nötigen Grundlagen materieller Einheit, wie sie den modernen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen entspricht; also Zivil-, Straf-, Handels-, Wechselrecht, Reichsgericht, einheitliches Zollgebiet, Einheit von Maß, Münze, Gewicht, Volksvertretung für ganz Deutschland und für die Einzelstaaten mit parlamentarischen Mindestrechten (volles Budgetrecht).

Die tatsächliche politische Entwicklung entsprach nicht diesen Idealen. Vor allem der deutsche Bund wurde vielfach scharf abgelehnt und nicht als eine Lösung der Einheitsfrage empfunden. Um so mehr wandte man sich deshalb den einzelstaatlichen Verfassungen zu. Was im Deutschen Bund nicht zu erreichen war, sollte in den einzelnen Staaten durchgesetzt werden. Vielfach wurden so die Verfassungen der Einzelstaaten zwar partikularistisch, sind aber andererseits doch zu bewerten als wertvolle Vorarbeiten für die spätere gesamtdeutsche Verfassung.

Die Verfassungen der süd- und mitteldeutschen Staaten¹⁰⁾, seit 1831 aller deutschen Staaten außer Preußen, Österreich, Mecklenburg und Oldenburg waren nicht konstitutionell im modernen Sinne, sondern noch stark mit ständischen Elementen durchsetzt. So hatten Korporationen dort Sitz und Stimme, der Adel war vielfach bevorzugt, das passive Wahlrecht war gebunden an Grundbesitz, Einkommen, Steuern, Ausübung eines selbständigen Berufes u. a. Beamte bedurften zur Ausübung ihres Mandates des Urlaubs, der nicht selten verweigert wurde. Die hauptsächlichste Bedeutung der Einzellandtage besteht darin, daß in ihnen der konstitutionelle Gedanke in aller Öffentlichkeit immer wieder erörtert und weiterentwickelt wurde. Starke Impulse gingen auf dem Umwege über die Presse, die in dieser Zeit den ersten Anlauf zu ihrer späteren Machtfstellung nahm, von den Einzellandtagen in das Volk und besonders in die Staaten, die noch keine Verfassung hatten¹¹⁾. Auch in Oldenburg wurde die öffentliche Meinung immer wieder angeregt durch Nachrichten, die aus Süddeutschland kamen, bis auch in Oldenburg das Verlangen nach einer Volksvertretung erfüllt wurde.

Ein weiter Zwischenraum liegt in Deutschland und in den einzelnen deutschen Ländern zwischen der Einführung der konstitutionellen und der parlamentarischen Verfassung. Abweichend vom Grundgedanken des Konstitutionalismus geht der Parlamentarismus von der Idee aus, daß die gesamte Staatsgewalt in der Hand des Volkes ruhe und von diesem selbst mittels des von ihm gewählten und als sein Willensorgan in die Erscheinung tretenden

¹⁰⁾ Der erste badische Landtag trat 1819 zusammen, 1816 die Landtage von Sachsen-Weimar und Nassau.

¹¹⁾ Vergsträßer, a. a. O., S. 14 ff. — A. Ingelmann, „Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806 bis 1819. (1914). — H. Endreß „Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen. (1908).

Parlaments ausgeübt werde, und zwar in der Weise, daß wieder das vom Parlament gewählte Ministerium mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk und dem Parlament unter einem Monarchen oder Präsidenten die Regierung des Landes führt. An sich ist der Parlamentarismus keine Weiterentwicklung des Konstitutionalismus, da er älter ist als dieser. Er entstand in England, wo er bereits im 18. Jahrhundert sich zu einem völlig ausgereiften System, dessen Handhabung keine Schwierigkeiten mehr bot, entwickelt hatte. Die englische Verfassung hat als Muster gedient für die Verfassungen zahlreicher anderer Staaten, und zwar sowohl für Monarchien als auch für Republiken. Allen gemeinsam ist aber der Grundsatz der Volkssouveränität, der fast in allen Staaten zurückzuführen ist auf die durch revolutionäre Bewegungen getragene Entstehungsart ihrer Verfassungen. Die Beteiligung des Monarchen bzw. Präsidenten an der Regierung ist besonders festgelegt und unterscheidet sich in den monarchisch regierten Ländern kaum von der Stellung des Königs in der konstitutionellen Verfassung. Während aber der Konstitutionalismus im eigentlichen Sinne nur als Monarchie auftritt, ist der Parlamentarismus nicht an diese Staatsform allein gebunden, sondern findet seine Verwirklichung auch in Republiken; hier bildet er ausnahmslos die Regierungsweise¹²⁾.

Die Entwicklung in Oldenburg bis zur Einberufung des 1. oldenburgischen Landtags.

Spuren von Landständen finden sich schon frühzeitig in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Auch hier gab es *Präläten*, die zu den Landständen gerechnet wurden, nämlich die Dechanten der Collegiatstifte bei der Lambertikirche in Oldenburg und der Marienkirche in Delmenhorst, ferner die Äbte der reichen Klöster zu Rastede und Hude. Außerdem wurde dazu gerechnet die *Ritterschaft*, ein in früherer Zeit nicht unbedeutender landständiger Adel und die Burgmannen in den Städten, zum Teil Vasallen oder Ministerialen der Grafen. Endlich die *Städte* Oldenburg und Delmenhorst¹³⁾.

Eine Beteiligung aller oder mehrerer dieser „Elemente einer landständischen Verfassung“ an den Landesangelegenheiten läßt sich verschiedentlich feststellen. So treten im Jahre 1436 die Burgmannen und der Rat von Delmenhorst und von Oldenburg mehrfach als Schiedsrichter, Ratgeber und Garanten auf bei der Erbeinigung, die der Graf Nikolaus von Delmenhorst mit dem Grafen Dietrich von Oldenburg und dessen Söhnen über die Wiedervereinigung der Herrschaft Delmenhorst mit der Grafschaft Oldenburg schloß¹⁴⁾. Als im Jahre

¹²⁾ Wellstein „Der Parlamentarismus“, a. a. O., S. 1576 ff. — Plehn „Der englische Parlamentarismus, wie er heute ist“, Deutsche Monatschrift für das gesamte Leben der Gegenwart X, S. 736 ff.

¹³⁾ Vgl. hierzu Runde, a. a. O., S. 10 ff.

¹⁴⁾ Rütting, Oldenb. Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 754, 755, 756, 758.

1447 die Grafen von Oldenburg in Geldnot gerieten, wandten sie sich an die „Ritterschaft und freigeborenen Mannen“ mit der Bitte um Bewilligung einer Bede. Als diese Bede bewilligt ist, beurkunden die Grafen Christian, Moritz und Gerhard von Oldenburg, daß diese Bede bewilligt ist „auf ihr Ansuchen aus freiem Willen und nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung“¹⁵⁾. Eine besonders bedeutsame Rolle spielen die Stände im Jahre 1463 als Friedensstifter, Schiedsrichter und Garanten bei der Beilegung des Bruderkrieges zwischen den Grafen Moritz und Gerd und bei der Verteilung des Landes zwischen den beiden Brüdern¹⁶⁾. Wie groß der Einfluß der Stände war, geht daraus hervor, daß beim Friedensschluß folgende Bestimmung aufgenommen wurde: Wer von den beiden Brüdern den andern benachteiligen, den Ersatz des Schadens weigern und den Frieden brechen würde, gegen den sollen Mannschaft (Ritterschaft), Bürgermeister, Ratmannen, Bürger und Einwohner beider Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst Partei ergreifen und auf die Seite des anderen, dem Schaden zugefügt wäre, treten.

Der Name „Landschaft“ für die oldenb. Stände kommt zum ersten Male vor in einer Urkunde vom 21. August 1531, worin die vier Söhne des Grafen Johann V. „mit Zuziehung der Landschaft“ einen Vergleich schließen¹⁷⁾. Am 4. September 1533 wird bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen den Brüdern „in geheimer Entscheidung“ vom „Kanzler, einem von der Ritterschaft und einem Bürgermeister aus der Stadt Oldenburg“ geschlichtet werden sollen¹⁸⁾. Am 8. Juni 1542 verspricht Graf Anton I., 12 000 Goldgulden Schulden der Grafen Johann und Christoph „mit Hilfe der Landschaft“ auf sich zu nehmen¹⁹⁾. Kaum ein halbes Jahrhundert später wird in den Urkunden öfter unterschieden zwischen „Ritterschaft“ und „Gemeiner Landschaft“, so in einer Eingabe vom 9. August 1596, die unterschrieben ist von „sechs aus der Ritterschaft und fünf aus den Landständen, als vom Ritter- und Landschaftsverordneten aus- schuß“²⁰⁾. Ebenso legt Graf Johann VII. am 27. September 1603 in seinem Testamente seinem Sohn und Nachfolger Anton Günther die Verpflichtung auf, das Erbrecht seines ältesten Sohnes sicherzustellen, gleichzeitig aber für den Unterhalt der übrigen Söhne zu sorgen, und zwar alles „mit Zuziehung, Beliebung und Consens seiner getreuen Ritter- und Landschaft“²¹⁾.

Wenn hiernach auch nicht verkannt werden darf, daß die oldenburgischen Landstände manchmal großen Einfluß ausgeübt haben, so muß doch die Frage,

¹⁵⁾ Rütthning, Old. UB., II, Nr. 789.

¹⁶⁾ Rütthning, Old. UB., II, Nr. 903, 906, 907, 908, 912.

¹⁷⁾ Rütthning, Old. UB., III, 491.

¹⁸⁾ Old. UB., III, 508.

¹⁹⁾ Old. UB., III, 732. Vgl. auch III, 35, 266, 445, 447, 450, S. 302. 690 und für die Belehnten von Land Würden 774, 791, 799, 819, 820.

²⁰⁾ Abschrift im Copiar. OLA.

²¹⁾ Doc. Graffsch. Oldenb. Landesfachen, OLA.

ob in Oldenburg eine landständische Verfassung bestanden habe, verneint werden. Von irgendeinem Recht der Landstände, ihren Rat oder ihre Einwilligung in Landesangelegenheiten zu geben, sowie von einer Verbindlichkeit der Regierung, die Einwilligung der Stände einzuholen, kann keine Rede sein. Wenn verschiedentlich einzelne Personen oder Stände von den oldenb. Grafen besonders bei Friedensschlüssen und Erbfolgestreitigkeiten als Zeugen, Garanten oder Schiedsrichter hinzugezogen wurden, so stand es völlig im freien Belieben der Grafen, wenn sie dazu auswählten. Maßgebend war dabei ihre Politik oder ihr persönliches Zutrauen. Nur einmal, im Jahre 1447, ist die Rede von dem Recht der Ritterschaft und freigeborenen Mannen, die Erhebung der Bede zu bewilligen. Es handelt sich hierbei aber nur um die Erhebung der Bede unter ihren eigenen Hinterlassen. Und auch über dieses Recht haben sich die Grafen später hinweggesetzt, so daß man in Oldenburg höchstens von „Spuren der Landstände“, nicht aber von einer landständischen Verfassung sprechen kann.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im oldenburgischen Münsterland, dem früheren Niederschrift Münster. Von alters her bestand hier eine landständische Verfassung. Die Rechte der Landstände lagen in den Händen der adligen Grundbesitzer. Mit dem Anschluß des Münsterlandes an Oldenburg hörte auch hier die landständische Verfassung auf zu existieren²²⁾.

Auch im Jeverland hatten landständische Einrichtungen bestanden, wovon sich Reste noch lange in der „Versammlung der Landesdeputierten“ erhalten hatten^{22a)}. In Land Würden begegnen die Belehnten, Old. UB. III, 774, 791, 799, 819, 820.

In diesem Zusammenhange muß noch hingewiesen werden auf eine Art Volksvertretung, die zur französischen Zeit eingeführt wurde, nämlich auf die Arrondissements-, Kantons- und Munizipalräte. Rütthning²³⁾ hat aber recht, wenn er die Rolle, die diese „Volksvertretung“ gespielt hat, als völlig bedeutungslos gegenüber dem Einfluß der französischen Beamten bezeichnet. Jedenfalls kann schon wegen der kurzen Dauer der französischen Herrschaft von einer „Gewöhnung an parlamentarische Formen“ nicht gesprochen werden.

So war also in Oldenburg der Weg frei für die Einrichtung der Volksvertretung, die das 19. Jahrhundert brachte. Schon vor Zusammentritt des Wiener Kongresses hatte der Herzog Peter Friedrich Ludwig sich mit der Frage der Einführung einer „Landschaft“ oder einer „landschaftlichen Verfassung“ für das

²²⁾ § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803: „... aus der getroffenen Verteilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr stattfinden kann.“ Vgl. ferner Aa. OLA. Kab. Reg. Oldenb. IX, 12, 20 und Aa. Depos. Gottorp. Nachl. der Herzöge. Abt. D. Nr. 353.

^{22a)} Vgl. Jansen, Old. Jahrb. II, 1 „Zur Vorgeschichte des oldenb. Staatsgrundgesetzes“. Ferner Aa. Kab. Reg. Old. „Kommunalsachen“, 18—31—11.

²³⁾ Rütthning, Oldenb. Geschichte, II, S. 485.

Herzogtum Oldenburg eingehend beschäftigt. Zwei Entwürfe aus der Hand des Herzogs liegen vor und geben Kunde von der gründlichen Arbeit des Herzogs auch auf dem schwierigen Gebiete der Verfassungsfrage²⁴⁾. Nachdem das Für und Wider einer landschaftlichen Verfassung für Oldenburg erörtert und der Auffassung Ausdruck gegeben ist, daß auch nach Einführung einer landschaftlichen Verfassung die Beamtenherrschaft, die sich seit alters her gut bewährt habe, im wesentlichen bestehen bleiben müsse, geht der Verfasser auf die Zusammensetzung der Landschaft ein. Die Zahl der Mitglieder ist in beiden Entwürfen verschieden. Einmal ist die Rede von 66 Mitgliedern, nämlich 46 Bauern, 14 Adligen, 4 Städtevertretern, 2 Gerichtsherren (dies sind die Grafen Galen und Bentinck). Dann ist die Zahl verringert auf 32, wovon 6 dem Adel, 4 der Bürgerschaft, 22 dem Bauernstand angehören sollen. Dazu kommt ein engerer Ausschuß, eine Art Oberhaus, mit 8 Mitgliedern, wovon die Landschaft 4 wählt und der Landesherr 4 bestimmt. Bis ins einzelne wird dann eingegangen auf die Voraussetzung der Wählbarkeit, die Art der Wahl und die Rechte der Landschaft. Die Bewilligung neuer Steuern wird, ganz entsprechend der Grundeinstellung des Herzogs zum alten Beamtenstaat, der Landschaft nicht eingeräumt, sondern lediglich die Verteilung der Lasten. Auch die Gesetzgebung sollte in der bisherigen Weise ohne bestimmende Mitwirkung des Landtags ausgeübt werden.

Der Grundgedanke einer Volksvertretung war also in Oldenburg bereits ausgearbeitet, und zwar von dem regierenden Herzog selbst, als durch den Artikel 13 der Bundesakte vom 9. Juni 1815 kategorisch bestimmt wurde: „In allen Bundesstaaten soll eine landesständische Verfassung stattfinden.“ Dieser Artikel 13 der Bundesakte ist für die Verfassungen fast aller deutschen Staaten von grundlegender Bedeutung gewesen. In Oldenburg lagen die Dinge insofern anders, als hier bereits, wie erwähnt, Vorarbeiten für eine neue Verfassung geleistet waren. Aus den Aufzeichnungen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht unverkennbar hervor, daß er diese Einmischung des Wiener Kongresses in innere Landesangelegenheiten fast als Störung seiner Arbeit betrachtet. Er setzt sich aber darüber hinweg, „da sie einmahl vorschrist ist“ und macht sich unverdrossen an einen neuen Entwurf²⁵⁾. In den einleitenden Bemerkungen zu diesem Entwurf heißt es, ebenfalls von des Herzogs eigener Hand geschrieben: „Wenn in der Bundesakte mit wenigen Worten die Einführung einer landständischen Verfassung angenommen und zugesagt ist, so ist es überflüssig, sich über die Annahme selbst hier weiter zu äußern; es ist dem Landesherrn aber überlassen, diese Einrichtung nach dem Geiste seines Volkes zu ordnen, und daher wird es Pflicht für diesen sein, soviel tunlich die Mängel einer solchen Einrichtung zu heben

²⁴⁾ Aa. OLA. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 347.

²⁵⁾ Aa. OLA. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 347.

und sie dem Geiste des Volkes anzupassen. — Das Gute, welches aus einer ständischen Verfassung fließt, wird in Vermeidung der Willkür bestehen, worüber man hier wohl nicht wird zu klagen gehabt haben und in Bewirkung des eigenen Mitwirkens der Eingefessenen, wodurch ein Gemeingeist entsteht, an dem es auch bei uns mangelt. Dagegen wird nicht geleugnet werden können, daß eine solche Verfassung den Gang der Geschäfte ungemein erschwert, den Parteigeist und den Geist des Widerspruchs weckt und, wie die Erfahrung unwidersprechlich erweist, die Länder in Schulden stürzt. — Ehe ich zu den Vorschlägen übergehe, diese Verfassung zu bilden, muß ich noch bemerken, daß in einem Lande, dessen Einwohner zu zwei Drittel friesischen Ursprungs sind, wohl eine Landschaft möglich sein mag, eine ständische Verfassung aber kaum eingerichtet werden kann, da wir nur wenig Adel und verhältnismäßig fast keine Bürgerschaft haben. Es wird also nicht ein Stand dem andern das Gleichgewicht halten, sondern alle gemeinschaftlich nur an einem Werke arbeiten können, und dies nicht als Adlige, Bürger oder Bauern, sondern nur als Bürger des Staates.“ So finden sich in diesen Vorbemerkungen ganz moderne Gedanken neben dem Ausdruck der Sorge des Landesherrn, der das bewährte Alte mit dem Neuen verknüpfen möchte. Der Entwurf, der ausdrücklich Bezug nimmt auf die inzwischen bekanntgewordene Bundesakte, schließt sich eng an die früheren beiden Entwürfe an, gelangte aber ebensowenig wie diese zur Ausführung, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen²⁶⁾.

Alle diese Entwürfe, die nicht mit Datum und Jahreszahl versehen sind, — hinzu kommen noch zwei Gutachten des Kammerrats Thiele vom Jahre 1819 über die Verhältnisse im Fürstentum Lüneburg²⁷⁾ — erstrecken sich vermutlich über einen Zeitraum von mehreren Jahren. In die Öffentlichkeit drang keine Nachricht von diesen stillen Arbeiten, so daß im Volke die Meinung entstehen konnte, die Bestimmung des Artikels 13 der Bundesakte bleibe für Oldenburg ohne Bedeutung. Und tatsächlich erweckt es den Anschein, als wenn der Herzog jetzt, nach Erlaß der Bundesakte, vielleicht unter dem Einfluß der entschieden ablehnenden Haltung Österreichs, Rußlands und mehrerer deutschen Länder gegenüber einer Erweiterung der Rechte des Volkes, ebenfalls bedenklich geworden ist. Jedenfalls ist er, abgesehen von dem bereits erwähnten unvollendeten letzten Entwurf einer landschaftlichen Verfassung, worin er bereits Bedenken zum Ausdruck bringt, nie wieder auf die Verfassungsfrage zurückgekommen. Zweifellos hat Herzog Peter Friedrich Ludwig auch nach dem Wiener Kongreß noch die Absicht gehabt, und sie auch öffentlich bekundet, die „landschaftliche Verfassung“ in Oldenburg einzuführen. Mag die Abneigung gegen alles Neue, die Anhänglichkeit an dem Alten, besonders an der altbewährten Beamtenherrschaft, das

²⁶⁾ Näheres bei Rütthning, Old. Gesch. II. S. 490 ff.

²⁷⁾ Aa. Old. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 347.

Beispiel anderer Länder, oder seine sprichwörtliche Sparsamkeit und die Sorge vor der Weiterentwicklung der Rechte der Volksvertretung ihn dabei geleitet haben, Tatsache ist jedenfalls, daß seine Entwürfe einer landschaftlichen Verfassung niemals vollendet, noch viel weniger veröffentlicht oder eingeführt worden sind.

An dieser ablehnenden Haltung des Herzogs änderte auch nichts die Tatsache, daß ein Teil seiner eigenen Untertanen auf die Ausführung des Artikels 13 der Bundesakte drängte. Der Vorstoß, der unter Berücksichtigung der damaligen Zeitverhältnisse und der völlig unbeschränkten Stellung des Herrschers als unerhört empfunden wurde, ging vom Münsterlande aus. Am 10. Mai 1816 wandten sich die Adligen des Amtes Vechta, Graf Clemens August v. Galen, Mathias und Karl v. Alsheberg, Max Friedrich v. Elmendorf, Hans Georg Christian Wilhelm v. Hammerstein und Georg Ernst von Frydag, in einer eingehend begründeten Eingabe an den Herzog, baten um Herabminderung der harten Steuerlasten und mit Berufung auf den Artikel 13 der Bundesakte um Einführung der landständischen Verfassung²⁸⁾. Es war der erste Vorstoß gegen die absolute Herrschaft der oldenburgischen Grafen seitens ihrer eigenen Untertanen.

Die Antwort des Herzogs erfolgte am 19. Juni 1816. Sie war kurz und eindeutig: Durch den Beitritt zur Bundesakte habe auch er sich zwar zur Einführung einer landschaftlichen Verfassung verpflichtet; sie werde sich aber, ohne daß es einer Vorstellung der Eingeseffenen bedürfe, bei weiterem Fortschreiten mit der Organisation des Landes von selber finden, sobald es möglich sei, sich darüber mit den Mitgliedern des herzoglichen Hauses zu verständigen und die nötigen Bestimmungen aufzustellen. — Nicht so kurz wie der Herzog faßte sich der Kammerdirektor Menz, der in einem ausführlichen Gutachten²⁹⁾ die Eingabe der Vechtaer Adligen kritisch beleuchtete und zu einigen für die Unterzeichner der Eingabe sehr unangenehmen Feststellungen kam³⁰⁾.

Die Eingabe der Adligen des Amtes Vechta war damit erledigt. Die Landtagsfrage wurde seitdem vom Herzog nicht mehr berührt. Im Gegenteil suchte er die alte Beamtenherrschaft immer mehr zu festigen und den neuen veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen. So lagen die Dinge, als Herzog Peter Friedrich Ludwig im Jahre 1829 starb.

Da kam das Jahr 1830. Hatten sich bis jetzt die Oldenburger, die sich über die Beamtenherrschaft nicht beklagen konnten, abgesehen von dem Vorstoß des Adels des Amtes Vechta, völlig zurückgehalten, so kamen jetzt, wie ein Blick in die Akten dieser Jahre zeigt, auch die ruhigen Oldenburger, besonders die Nordoldenburger, in

²⁸⁾ Aa. OLA. Kab. Reg. Oldenb. IX., 12, 20. Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei Rütthing, Oldenb. Gesch. II, S. 487 ff. und Jansen a. a. O. S. 3.

²⁹⁾ Aa. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 353.

³⁰⁾ Vgl. Rütthing a. a. O., Jansen a. a. O.

Bewegung. Die Nachrichten von der Julirevolution in Paris, von den Volks-erhebungen in Brüssel, Warschau, Braunschweig, Dresden, Leipzig, Kassel gelangten nach Oldenburg und verfehlten ihre Wirkung nicht. Das Volk wurde unruhig und verlangte die Verfassung. Um Schlimmerem vorzubeugen, erließ der Großherzog Paul Friedrich August nach langer Beratung im Kabinett am 5. Oktober 1830 eine Proklamation, in der es hieß: „Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Untertanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden, wie Wir selbst eine Beruhigung besonders darin finden, bei einer etwaigen Veränderung des Steuer- und Abgabensystems zuvor die Wünsche Unserer getreuen Untertanen darüber zu vernehmen.“ Die vorsichtige Ausdrucksweise verrät deutlich den Charakter der Erklärung als Kompromißlösung und als Ergebnis eingehender Beratungen im Kabinett. Der beabsichtigte Zweck wurde erreicht. Die Bevölkerung beruhigte sich zunächst, wenn auch Stimmen des Zweifels laut wurden, und wartete auf die Verfassung.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Großherzog die Absicht hatte, eine Verfassung zu erlassen. Er hielt es aber im Einvernehmen mit dem Gesamtkabinett für richtig, das Volk durch den Erlaß einer neuen Stadt- und Landgemeindeordnung zunächst an die neuen Formen des Mitbestimmungsrechtes zu gewöhnen. Die neue Gemeindeordnung ist datiert vom 28. Dezember 1831, führte eine freiere Selbstverwaltung ein, fand aber nicht allseitige Zustimmung³¹⁾.

Als nach Jahr und Tag der Großherzog sein Versprechen, die Zusicherungen der Bundesverfassung zu erfüllen, noch nicht eingelöst hatte, regten sich zuerst die Stedinger. Trotz der unbestimmten Ausdrucksweise der Proklamation hatte man das Versprechen des Großherzogs allgemein bezogen auf die Ausführung des Artikels 13 der Bundesakte, der eine landständische Verfassung in Aussicht stellte. Am 22. Juni 1831 wandten sich die Deputierten des Stedingerlandes an den Großherzog und baten mit ausführlicher Begründung um die Einführung einer landständischen Verfassung³²⁾. In der Eingabe wird hingewiesen auf die verschiedenen Bestimmungen der Bundesakte und der Wiener Zusatzakte von 1815, die den Anspruch auf eine landständische Verfassung rechtfertigen. Dann heißt es in der Eingabe, und hier ist der Einfluß der revolutionären Bewegung der 30er Jahre unverkennbar, daß „das Recht der Völker auf eine landständische Verfassung zu den natürlichen Rechten der Menschen gehöre, daß es ebenso recht und billig sei, sie über die Höhe und Beschaffenheit der Abgaben und Lasten zu hören, als ihnen demnächst über deren gehörige Verwendung Rechenschaft zu geben und ihre Mitwirkung bei den vornehmsten sonstigen Angelegenheiten des

³¹⁾ Aa. OLA. Bundes Nachlaß, S. 189. Vgl. Rütthning, a. a. O., S. 520 ff.

³²⁾ Aa. Kab. Registr. Oldenburg. 13 — 31 — 1.

Staates zu gestatten.“ Um einem voraussichtlichen Einwand der Regierung von vornherein zu begegnen, wurde darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, die landständische Verfassung vor der Gemeindeordnung zu erlassen, da „der Plan des ganzen Baues klar vorliegen muß, bevor zur zweckmäßigen Ausarbeitung der einzelnen Teile geschritten werden kann.“

Eine erheblich schärfere Tonart schlug eine mit sehr vielen Unterschriften versehene Eingabe des Stad- und Butjadingerlandes und des Kirchspiels Seefeld vom 13. August 1831 an, in der in aller Form protestiert wurde gegen verschiedene Abgaben, eine Reform des bisherigen Steuer- und Abgabensystems sowie eine „freisinnige landständische Verfassung“ verlangt wurde. Zugleich wurde der Großherzog nachdrücklich an die Erfüllung der den Fürsten „bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen die Untertanen“ erinnert³³⁾.

Ob diese beiden Eingaben, die sowohl nach Form als auch nach Inhalt erheblich von den bisher gewohnten abwichen³⁴⁾, größeren Eindruck auf den Großherzog gemacht haben, mag dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, daß in den Jahren 1831 und 1832 der Geheime Rat von Berg beschäftigt war mit der Abfassung von „Hauptartikeln des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums Oldenburg“.

Dieser Entwurf wurde im Laufe des Jahres 1832 fertiggestellt. Er ist bisher nicht veröffentlicht worden, bietet aber soviel des Interessanten, besonders im Vergleich zum Entwurf von 1847, daß es angebracht sein mag, die Hauptartikel in Auswahl hier wörtlich anzuführen:

I. Für das Herzogthum Oldenburg, für das Fürstenthum Lübeck und für das Fürstenthum Birkenfeld bestehen drei Provinzial-Landschaften.

III. Aus den drei Provinzial-Landschaften wird ein General-Ausschuß für das gesammte Großherzogthum berufen.

V. Rechte der Landstände sind: 1. Das Recht der Einwilligung zu solchen Gesetzen, wodurch neue persönliche oder dingliche Leistungen der Staatsbürger zum Besten des Staats, sey es zum Vortheil der Gesamtheit oder eines Theils desselben, in Anspruch genommen werden, und zu allen allgemeinen Anordnungen, welche einen Einfluß auf die bestehenden persönlichen oder dinglichen Leistungen oder auf die Art oder das Wesen dieser Leistungen haben, insonderheit also zu Gesetzen, welche eine neue Besteuerung und neue Belastung der Staatsbürger betreffen, und zu allgemeinen Anordnungen, welche Einfluß auf die bestehende Besteuerung haben, wohin auch Anleihen auf den Credit des Landes zu rechnen sind.

³³⁾ Aa. Kab. Registr. Oldenburg. 13 — 31 — 1.

³⁴⁾ Vgl. die handschriftliche Bemerkung des Großherzogs zur Eingabe der Stedinger Aa. Kab. Reg. Oldenb. 13 — 31 — 1.

2. Das Recht, die Voranschläge der den Landescassen obliegenden Staatsausgaben zu prüfen und sich darüber mit der Staatsregierung zu vereinigen.

3. Das Recht, die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und die dabei gemachten Bemerkungen im Einverständniß mit der Staatsregierung zu erledigen.

4. Das Recht, der Staatsregierung über Mängel und Mißbräuche in der innern Verwaltung Vortrag zu thun, mit gutachtlichen Vorschlägen zu deren Abstellung.

5. Das Recht, über Nichtbeachtung des Grundgesetzes Klage zu führen, sowie über Bestechung und Untreue eines Staatsdieners, wenn sie nicht bereits von einer competenten Behörde in Untersuchung gezogen ist.

6. Das Recht, daß zur Ausübung aller der der Landstandschafft zustehenden Befugnisse a) jede drey Jahre durch die Staatsregierung der Landtag für eine jede der drey Provinzen und der General-Ausschuß des Großherzogthums zusammenberufen und versammelt werde, b) daß alle Cassen, welche Einkünfte oder Ausgaben besorgen, die der Controlle der Landschaft untergeordnet sind, von anderen Cassen getrennt verwaltet, und daß die bey diesen Cassen angestellten Personen der Landschaft besonders verpflichtet werden.

VI. Die Verbilligung der erforderlichen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht oder daran geknüpft werden, welche nicht mit dem Bedürfnisse und der Verwendung dieser Beiträge in unmittelbarer Verbindung stehen.

VII. Bestehende Steuern, Abgaben und sonstige Leistungen, sie mögen nun persönlich oder materiell seyn, können nur in Übereinstimmung der Staatsregierung mit der Landschaft aufgehoben oder abgeändert werden. Zu ihrer Ausschreibung bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Landschaften.

VIII. Im Falle bey Entwerfung der auf den Landtagen durch die Staatsregierung den Landschaften vorzulegenden Etats die Ansichten der Staatsregierung und der Landstände verschieden sind, und keine Vereinbarung erfolgt, bleibt es bey dem Bestehenden.

IX. Die Berechtigung zur Wahl der Abgeordneten und die Fähigkeit, gewählt zu werden, ist an die gesetzlich bestimmten Erfordernisse gebunden. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Das Verfahren bey den Wahlen schreibt eine besondere Wahlordnung vor.

XII. Die Wähler sollen völlige Freiheit haben, unter ihren wahlfähigen Mitbürgern denjenigen zu wählen, den sie nach gewissenhafter Erwägung für den Tüchtigsten zur Vertretung seiner Mitbürger und des allgemeinen Vertrauens Würdigsten halten. Die Wahl geschieht unter Leitung eines Regierungs-Commissairs durch Abgabe geheimer Stimmzetteln. Die Wahl der Abgeordneten gilt für 6 Jahre, nach deren Ablauf dieselben aber wieder wählbar sind.

XIII. Die Provinziallandschaft des Herzogthums *O l d e n b u r g* besteht aus 30 Abgeordneten. Der Besitzer der Herrschaft *Varel* und der der Herrschaft *Dinklage* sind geborne Mitglieder des Landtages. Die Provinzial-Landschaft des Fürstenthums *L ü b e c k* besteht aus 9, die des Fürstenthums *B i r k e n f e l d* aus 10 Abgeordneten.

XVI. Die Staatsregierung ist verpflichtet, innerhalb 6 Monate nach Erlösung der Vollmachten der Abgeordneten, sie mag nun durch die Auflösung des Landtages oder den Ablauf der gesetzlichen Zeit eintreten, neue Wahlen zu verfügen.

XVII. Die der Landstandschaft zustehenden Rechte werden in Hinsicht der Gegenstände, welche das Großherzogthum in seiner Gesamtheit betreffen, namentlich aller Bundes- und Central-Lasten desselben, durch den General-Ausschuß ausgeübt. Dieser besteht aus Deputierten der Provinzial-Landschaften, welche von den Provinzial-Landtagen gewählt werden. Der General-Ausschuß muß alle drei Jahre, kann aber auch außerordentlich einberufen werden.

Über die „Rechte der Landstände“ heißt es dann weiter in den vom Großherzog unterschriebenen „Anmerkungen zu den Hauptartikeln des Grundgesetzes usw.“³⁵⁾ „Die Landstände müssen wesentliche Rechte erhalten, wenn nicht die ganze Einrichtung als illusorisch erscheinen soll. Sie auf eine bloße *B e r a t u n g* zu beschränken, war um so weniger tunlich, da in Deutschland alle Landstände mehr hatten, da sie in den neueren, noch so gemäßigten Grundgesetzen viel mehr erhalten haben, und da selbst die Wiener Schlußakte, Artikel 57, annimmt, daß der Souverän durch eine landständische Verfassung in der Ausübung bestimmter Rechte an die *M i t w i r k u n g* der Landstände gebunden werden kann.“

Weiter heißt es dann: „Das so wichtige Recht der Einwilligung bei der Gesetzgebung und insonderheit bei der Besteuerung ist durchaus auf *n e u e* Gesetze, auf *n e u e* Besteuerung und *n e u e* Belastung beschränkt, so daß die Staatsverwaltung durch etwaige Weigerung nicht leicht in Verlegenheit gesetzt werden kann, indem die bestehenden Staatseinnahmen für die Ausgaben genügen . . . Sind demnach die bestehenden Ausgaben gesichert, so kann in Beziehung auf *n e u e* Einnahmen und Ausgaben die Prüfung der Voranschläge den Ständen unbedenklich gestattet werden . . . Zu den Artikel 13 und 17 ist noch zu erinnern, daß der Landtag aus einer bestimmten vom Großherzog der Landschaft vorzuschlagenden Anzahl von Männern, welche eine höhere Ausbildung erhalten haben, für Oldenburg vier, für Lüneburg zwei und für Birkenfeld ebenfalls zwei Abgeordnete erwählen wird. Eine ähnliche Bestimmung ist auch für den Generalausschuß getroffen.“

Entwurf und Anmerkungen lagen im August 1832 fertig vor. Im Kabinett wurde nun darüber verhandelt, ob es angebracht sei, den Entwurf zunächst den

³⁵⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1.

beiden Chefs des Hauses Holstein, die die nächsten Erbberechtigten im Falle des Aussterbens des großherzoglichen Hauses waren, nämlich dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Dänemark, vorzulegen. Der Großherzog gab den Ausschlag, indem er sich dafür aussprach, wobei er aber ausdrücklich betonte, daß es sich um einen „Entwurf der Räte“ handele, der den beiden verwandten Höfen „vorläufig mitgeteilt“ werde, während er selbst sich seine Entschließung vorbehalten³⁶⁾.

Der dänische Hof antwortete am 22. September 1832, der russische, offenbar nach vorheriger Verständigung mit Dänemark, am 12. Oktober 1832. Beide Antworten enthalten die ganz eingehend begründete Stellungnahme der beiden Regierungen zu dem oldenburgischen Verfassungsentwurf. Beide stimmen in ihrer entschiedenen Ablehnung und dringenden Warnung vor dem Geiste des Neuen überein. Besonderes Bedenken hatte es bei beiden Höfen erregt, was bei der völlig anders gearteten Einrichtung und Entwicklung dieser Länder nicht verwunderlich erscheinen kann, daß den Landständen ein „wesentlicher Teil der gesetzgebenden Gewalt zuerkannt“ sei, daß die Landstände „nicht nur beratende, sondern bewilligende Stimme“ haben sollten, daß sie das Klagerrecht gegen ungetreue Staatsdiener ausüben sollten, daß die Hebungsbeamten der Kassen, die der Kontrolle der Landschaft untergeordnet werden sollen, „der Landschaft besonders zu verpflichten sind“, daß die Wahl durch geheime Stimmzettel erfolgen sollte, daß die Zahl der Abgeordneten zu groß sei und die Öffentlichkeit der Verhandlungen vorgesehen sei. Von dem ganzen Entwurfe blieb also nichts unwiderprochen mit Ausnahme der Sicherstellung der Zivilliste, die in dem Entwurfe vorgesehen war. In dringender Form wurde dem Großherzog von beiden Höfen geraten, den Landständen besonders mit Rücksicht auf die Lage Lübecks mitten im Holsteinischen Gebiet nur beratende Stimme zu geben und am besten das ganze Verfassungswerk hinauszuschieben³⁷⁾.

In zwei Abhandlungen, abgeschlossen am 6. November 1832, die bis heute nicht über den Kreis des damaligen Kabinetts hinaus bekannt geworden sind, nahm der Geheime Rat von Berg Punkt für Punkt Stellung zu den beiden ablehnenden Regierungserklärungen und verteidigte seinen Verfassungsentwurf, wobei er auf ähnliche Einrichtungen und Erfahrungen in Sachsen, Hessen, Meiningen und Altenburg hinweisen konnte. Es entbehrt auch heute noch nicht des Interesses, zu verfolgen, mit welchen Gründen der Verfasser das Mitbestimmungsrecht der Stände zu verteidigen sucht³⁸⁾. Zunächst weist er darauf hin, daß auch

³⁶⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1.

³⁷⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. Vgl. auch Rütthing, Old. Gesch. II, S. 523 u. Jansen a. a. O., 5.

³⁸⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1.

Der Geheime Rat von Berg findet warme Töne in der Verteidigung seines Verfassungsentwurfes, der ihm offenbar besonders am Herzen liegt. Es ist förmlich zwischen den Zeilen zu lesen, daß er damit mindestens ebensosehr seinen Herrn, den Großherzog, in seiner Haltung stärken, als die russische und dänische Regierung in seinem Sinne beeinflussen und umstimmen wollte. Er wußte nur zu gut, wieviel der Großherzog gab auf die Meinung der naheverwandten Höfe.

In den letzten Oktobertagen 1832 fanden in Oldenburg unter Vorsitz des Großherzogs noch mehrere Kabinettsitzungen mit Hinzuziehung der Präsidenten von Lübeck und Birkenfeld sowie mehrerer Räte der Kollegien statt, um über die Einführung einer landständischen Verfassung zu beraten³⁹⁾. Am 7. November 1832 überreichte von Berg seinen letzten Entwurf einer Antwort an Dänemark und Rußland dem Großherzog. Ungefähr gleichzeitig erschien der Hamburger russische Gesandte, Staatsrat von Struve, in Oldenburg und wiederholte in einer Audienz die Bedenken des russischen Hofes. Als am 1. Dezember 1832 auch der dänische Minister in einem längeren Schreiben seine Einwendungen gegen den oldenburgischen Verfassungsentwurf aufrechterhielt und auf die Schwierigkeit hinwies, die entstehen würde, wenn Oldenburg in Lübeck Landstände mit beschließender Stimme einführe, während in den Herzogtümern Schleswig und Holstein nur Landstände mit beratender Stimme eingeführt werden sollten⁴⁰⁾, da gab der Großherzog seinen Plan, eine landständische Verfassung zu geben, auf, zumal auch die Meinung der Räte im Kabinett über den Verfassungsentwurf, besonders was die Wahlbefugnisse, die Wählbarkeit, die Auflösung der Stände betraf, auseinanderging⁴¹⁾. Die mit peinlicher Sorgfalt ausgearbeitete Antwort von Bergs für den dänischen Hof gelangte nicht zur Absendung. Zwar berichtete am 12. September 1833 von Berg noch an den preußischen Gesandten von Haenlein in Hamburg, daß „die Publikation eines b e r e i t l i e g e n d e n Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums bisher durch verschiedene Umstände, insbesondere dadurch, daß zuvörderst die im Jahre 1831 erlassene Gemeindeordnung überall in Übung sein sollte, a u f g e h a l t e n worden sei“⁴²⁾. In Wirklichkeit war und blieb das Schicksal des Verfassungsentwurfes von 1831/32 durch den Einspruch der verwandten Höfe von Rußland und Dänemark entschieden.

Von all diesen Vorgängen drang natürlich nichts in die Öffentlichkeit. Daß man auf das in der Proklamation vom 5. Oktober 1830 gegebene Wort des Großherzogs fest vertraute und immer noch auf die Einführung der landständischen Verfassung wartete, zeigen die wohl unter dem Einfluß des Eintritts Oldenburgs in den Steuerverein verfaßten Eingaben der Jahre 1836 und 1837, wodurch die

³⁹⁾ Vgl. Rütthning, Old. Gesch. II, S. 524. Jansen, a. a. O. S. 11.

⁴⁰⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. Old. A.

⁴¹⁾ Nach Tagebüchern eines Ungenannten. Vgl. Rütthning, a. a. O. S. 524.

⁴²⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 91 — 26a. Old. A.

Ausschüsse der Ämter Rodenkirchen, Elsfleth und Brake um die Einführung der landständischen Verfassung bitten⁴³⁾). Allmählich aber trat, besonders unter dem Einfluß der guten wirtschaftlichen Lage und des wachsenden Wohlstandes des Landes, wieder vollkommene Beruhigung ein. Die nach wie vor bestehende Beamtenherrschaft ließ sich keine Mißgriffe zu schulden kommen und genoß allgemeines Vertrauen, wie es denn ein besonderes Kennzeichen der oldenburgischen Verfassungskämpfe dieser Jahrzehnte ist, daß sie nicht so sehr auf offenbaren Mißständen im Lande fußten, sondern mehr in der allgemeinen Einstellung der Zeit wurzelten. Das Studium der oldenburgischen Zeitungen und Zeitschriften dieser Periode, der Neuen Blätter für Stadt und Land, des Beobachters, der Oldenburgischen Zeitung, der Mitteilungen aus Oldenburg, des Vorwärts zwingt dem Leser fast die Erkenntnis auf, daß der Anstoß zu der freiheitlichen Bewegung in Oldenburg besonders der Jahre 47 und 48 (neben dem allgemeinen Zeitgeist) zweifellos in erster Linie zu suchen ist in dem Beispiel, das die süddeutschen und außerdeutschen Staaten gaben. Maßgebend war dabei der Wunsch der Bevölkerung Oldenburgs, die Rechte und Freiheiten zu erhalten, auf die man nach der Bundesakte, ihren Zusatzprotokollen und den Versprechungen der Großherzöge Anspruch hatte und die andere Länder bereits besaßen, obwohl man in Oldenburg sich eigentlich, was in den Eingaben und Zeitungsartikeln wiederholt zum Ausdruck kam, über Willkür der Beamten, unerträgliche Lasten und Härte des landesherrlichen Regiments nicht zu beklagen hatte, sondern immer wieder das Vertrauen zur Behörde und das gute Verhältnis zwischen Volk und Fürst betonte. Dies hinderte aber nicht daran, daß manchmal in den Eingaben und Zeitungsartikeln ein scharfer Ton angeschlagen wurde, daß immer wieder auf die rechtliche und moralische Verpflichtung des Großherzogs, eine Verfassung zu geben, hingewiesen und sogar mit der Klage beim Bundestag gedroht wurde. Ebenso wie in den andern Ländern machte sich in Oldenburg der moderne Zeitgeist geltend, der die altüberlieferten Regierungsformen ablehnte und die Mitbeteiligung der Volksvertreter an der Regierung, besonders bei der Steuer- und Gesetzgebung, erstrebte.

Alles nützte aber zunächst nichts. Der Großherzog weigerte sich, eine Verfassung zu geben, da er noch immer unter dem Einfluß der ablehnenden Haltung der beiden verwandten Höfe von Kopenhagen und Petersburg stand. Außerdem lebte noch der Geheime Rat von Berg, der mit derselben Überzeugung und Entschiedenheit, die aus seinen Entwürfen einer Antwort an den dänischen und russischen Hof spricht, an seinem Verfassungsentwurf festhielt. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Großherzog diesen alten, treuen Diener dadurch, daß er die Abfassung eines neuen, völlig abweichenden Entwurfes einer landständischen

⁴³⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. Q2A.

Verfassung einem andern übertrug, nicht kränken wollte. Tatsache ist jedenfalls, daß, solange von Berg lebte, in der Verfassungsangelegenheit nichts mehr geschah.

Da starb von Berg im Jahre 1843. Es ist unverkennbar, daß etwa von diesem Zeitpunkte an die Erörterungen über eine neue landständische Verfassung im Kabinett wieder begannen. Der Wunsch des Großherzogs ging dahin, eine landständische Verfassung zu schaffen nicht in Anlehnung an den Entwurf von Bergs vom Jahre 1831/32, sondern unter Beobachtung der den meisten Ansichten von Bergs völlig entgegengesetzten Vorschläge des russischen und dänischen Hofes. Der Staatsrat Hannibal Fischer, den der Großherzog an seinen Hof berufen hatte und der später eine so traurige Berühmtheit erlangen sollte, wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt⁴⁴⁾.

Inzwischen war die oldenburgische Bevölkerung wieder unruhig geworden. Am 19. Februar 1847 verhandelte der Stadtrat von Jever darüber, ob es angebracht sei, vom Großherzog die Einführung einer konstitutionellen Verfassung zu verlangen. Es wurde beschlossen, von der Großherzoglichen Regierung die Einberufung einer Kreisversammlung zu erbitten⁴⁵⁾.

Am 12. April 1847 erinnerten Magistrat und Stadtrat von Oldenburg den Großherzog an sein Versprechen und baten um die Einführung einer Repräsentativverfassung⁴⁶⁾.

Am 11. September 1847 wandten sich die Ausschüsse der drei Kirchspiele des Saterlandes, wo die Erregung über den sog. Moorstreit und die angebliche Verletzung uralter Rechte des Saterlandes durch die Behörden besonders groß war, an den Großherzog mit der eingehend begründeten Bitte: „E. K. H. wolle gnädigst bestimmen, daß in den Steuer-Verhältnissen des Saterlandes nicht anders als unter Mitwirkung einer Landesvertretung Veränderungen vorgenommen, zur Vorlage eines Entwurfs einer Landesverfassungs-Urkunde aber bald Vertreter des ganzen Landes zusammenberufen werden sollen“⁴⁷⁾.

Dieselbe Bitte, daß nämlich das Verfassungswerk, welches „dem allgemeinen Vernehmen nach jetzt beim Landesherrlichen Kabinett beraten werde, ehe es zur Ausführung gebracht werde, einem Ausschusse verständiger und rechtlicher Männer aus dem ganzen Lande zuvor zur Erwägung und Erklärung vorgelegt werde, wie früher auch bei der Stadtordnung und Gemeindeordnung“, äußerten Magistrat und Stadtrat von Jever in einer Eingabe vom 20. Dezember 1847⁴⁸⁾.

Der Verfassungsentwurf vom Jahre 1847⁴⁹⁾ unterscheidet sich in den meisten wesentlichen Punkten von dem Entwurfe von Bergs. Es ist ganz unverkennbar,

⁴⁴⁾ Vgl. auch Rüdning a. a. O. S. 544.

⁴⁵⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA.

⁴⁶⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA.

⁴⁷⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA.

⁴⁸⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA.

⁴⁹⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA.

daß bei der Abfassung weitgehende Rücksicht genommen ist auf die Einwendungen Rußlands und Dänemarks. Die Hauptbestimmungen des Entwurfes sind folgende:

Artikel 3: Der Landschaft sollen folgende Rechte zustehen: 1. das Recht des Beiraths zu allen Landesgesetzen, welche das ganze Großherzogthum, das Herzogthum Oldenburg oder eines der beiden Fürstenthümer Lübeck oder Birkenfeld betreffen, dergestalt, daß ohne Einholung des *Gutachtens* der Landschaft kein Gesetz der Art erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden soll. 2. Das Recht der Zustimmung zu einer Erhöhung der an die Landes-Casse übergehenden Staats-Abgaben dergestalt, daß neue Steuern oder sonstige neue Leistungen für die Bedürfnisse des Großherzogthums oder einer Provinz, d. h. des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübeck oder des Fürstenthums Birkenfeld, nicht ohne Zustimmung der Landschaft aufgelegt werden können. Eine Regulierung oder Ausgleichung bestehender Steuern oder Lasten, so wie Veränderungen in den Tarifen der indirecten Steuern, imgleichen Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhr-Verbote und die Erlassung von Eingangs-, Durchgangs- oder Ausgangs-Steuern für bestimmte Zeit, sind von der Zustimmung der Landschaft unabhängig, wie dem Großherzoge das Recht verbleibt, bei besonderen Veranlassungen zeitweilige Steuer-Erlasse, Erlasse von Gerichts-Sporteln oder Strafgeldern, auch wenn sie in die Landes-Cassen fließen, zu bewilligen. Die Zustimmung der Landschaft zu der Auflegung neuer Steuern oder sonstiger neuen Leistungen kann nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche weder den Umfang des Bedürfnisses, noch die Art der Vertheilung und Erhebung oder die Dauer der zu verwilligenden neuen Staats-Lasten betreffen. 3. Das Recht des Beiraths bei Festsetzung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, dergestalt, daß das von 3 zu 3 Jahren festzusetzende Budget der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Cassen der Landschaft zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden soll. 4. Das Recht der Einsicht und Prüfung der Landes-Casse-Rechnung, zur Aufstellung etwaiger Erinnerungen und Begründung etwaiger Anträge wegen Unwirthlichkeit und Mißverwendung. Wenn in einem Zweige der Verwaltung Ersparnisse gemacht sind, so hat der Großherzog zu bestimmen, ob dieselben in die Einnahme des kommenden Jahres übergehen, oder ob daraus ein Reserve-Fonds zur Deckung künftiger besonderer Ausgaben, welche demnächst nothwendig werden könnten, gebildet werden soll. 5. Das Recht der Zustimmung bei Anleihen auf den Credit der Landes-Casse dergestalt, daß ohne Einwilligung der Landschaft keine das Großherzogthum oder eine Provinz desselben verpflichtende Schuld gültig gemacht werden kann. 6. Das Recht des Antrags auf Abhülfe von Mängeln in der Gesetzgebung, der Rechtspflege oder Verwaltung.

7. Das Recht der Beſchwerdeführung bei dem Großherzoge gegen Staatsdiener wegen Beſtechung oder Bedrückung der Unterthanen, ſofern nicht deshalb eine Unterſuchung bei der zuſtändigen Behörde bereits anhängig iſt.

8. Das Recht der Anklage wegen Verletzung dieſes Grund-Gefeßes nach den im vierten Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen.

Artikel 9: Die Landſchaft des Großherzogthums Oldenburg ſoll aus 29 Mitgliedern beſtehen, welche theils durch das Geſetz, theils durch Wahl berufen werden.

Artikel 10: Kraft des Geſetzes haben der Beſitzer des Oldenburgiſchen Fideicommiſſes und der Beſitzer der Herrlichkeit Dinklage das Recht der Landesſtandſchaft.

Artikel 11: Die Beſitzer der auf den Anlagen B. und C. bezeichneten Güter in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg haben kreisweiſe einen Abgeordneten zu wählen.

Artikel 12: Die Beſitzer der adlich freien Ländereien in den Kreiſen Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorſt und Jever haben kreisweiſe einen Abgeordneten zu wählen.

Artikel 13: Die Städte und einige Flecken des Großherzogthums wählen neun Abgeordnete zum Landtage, nämlich: die Stadt Oldenburg 1, die Stadt Eutin 1, die Stadt Jever 1, die Städte Delmenhorſt und Wildeshausen zuſammen 1, die Stadt Vechta und die Flecken Lohne und Dinklage zuſammen 1, die Stadt Cloppenburg nebst dem Flecken Crapendorf und der Stadt Friesoythe zuſammen 1, die Flecken Elsfleth und Brake zuſammen 1, die Flecken Varel und Hookſiel zuſammen 1, die Stadt Birkenfeld nebst Oberſtein und Idar zuſammen 1.

Artikel 14: Die Landgemeinden des Großherzogthums wählen eilf Abgeordnete zum Landtage, nämlich diejenigen der Kreiſe: Oldenburg 1, Neuenburg 1, Ovelgönne 1, Delmenhorſt 1, Vechta 1, Cloppenburg 1, Jever 1, des Fürſtenthums Lübeck 2, des Fürſtenthums Birkenfeld 2 Abgeordnete.

Artikel 15: Vorausſetzung für die Wahl zum Abgeordneten iſt der Beſitz eines Grundſtückes, eines Seeschiſſes oder ein beſtimmtes jährliches Einkommen.

Artikel 18: Hof- und Staatsdiener, ſowie alle für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen bedürfen zur Annahme der Wahl zum Abgeordneten der Genehmigung des Großherzogs.

Artikel 21: Die Mitglieder der Landſchaft können wegen ihrer Abſtimmung nicht zur Verantwortung gezogen werden, jedes Mitglied iſt aber nicht nur dem Landtag für ſeine Äußerungen und ſein Verhalten in der Verſammlung verantwortlich, ſondern auch wegen Verunglimpfung des Groß-

herzogs, Beleidigung der Staatsregierung, des Deutschen Bundes, der Regierungen der zum Bunde gehörigen und anderer anerkannten Staaten, des Landtages und von Privatpersonen nach den Gesetzen strafbar. Jedes Mitglied des Landtages, welches auf Beschwerdeführung über einen Staatsdiener wegen Bestechung oder Bedrückung der Unterthanen anträgt, bleibt der Landschaft für die Wahrheit der Thatfache verantwortlich, dergestalt, daß wenn nach beschaffter Untersuchung die Gerichte den Angeklagten für unschuldig erklären, der Antragsteller auf Antrag der Landschaft oder des beikommenden Gerichts oder einer sonstigen Staats-Behörde, wie auch des Beschuldigten selbst als Verläumder vor Gericht gestellt und bestraft werden kann.

Artikel 24: Die sämtlichen Besitzer der in den Anlagen B und C verzeichneten Güter wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte, alle übrigen Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt.

Artikel 35: Der Landtag zerfällt in drei Bänke: a) die Bank der Gutsbesitzer, b) die Bank der Städte und Flecken, c) die Bank der Landgemeinden. Es sitzen auf der Bank der Gutsbesitzer der Besitzer des Oldenburgischen Fideicommisses, der Besitzer der Herrlichkeit Dinklage, die beiden Abgeordneten der Gutsbesitzer der Kreise Vechta und Cloppenburg, die fünf Abgeordneten der adlich freien Ländereien der Kreise Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst und Jever, auf der Bank der Städte und Flecken die 9 Abgeordneten der Städte und Flecken des Großherzogthums, auf der Bank der Landgemeinden die 11 Abgeordneten der Landgemeinden des Großherzogthums.

Artikel 36: Die Versammlungen und Berathungen sind gemeinschaftlich, gestimmt wird aber bankweise, so daß die absolute Stimmen-Mehrheit der Mitglieder einer Bank die Stimme feststellt und demnach für den ganzen Landtag immer die Übereinstimmung zweier Bänke die Mehrheit bestimmt.

Artikel 37: Zur Leitung der Geschäfte des ganzen Landtags und der drei Bänke desselben sollen aus dessen Mitte ein Landschafts-Director und zwei Gehülfen desselben, die in Fällen der Verhinderung des Landschafts-Directors dessen Stelle zu vertreten haben, von dem Großherzog ernannt werden. Einer dieser drei Beamten soll der Bank der Gutsbesitzer, einer der Bank der Städte und Flecken, einer der Bank der Landgemeinden angehören und zugleich die Leitung der Geschäfte der einzelnen Bänke als Vorstand haben.

Artikel 49: Die Landtags-Versammlungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen die Landtags-Protocolle, soweit nicht in einzelnen Fällen auf den Antrag der landesherrlichen Commissarien oder nach den eigenen Beschlüssen des Land-

tags die Geheimhaltung für nothwendig erachtet wird, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Artikel 51: Das Grundgesetz kann ohne Zustimmung der Landschaft nicht aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden. Bei jeder Auslegung desselben soll der Grundsatz festgehalten werden, daß der Großherzog als Souverain durch gegenwärtiges Grundgesetz nur in der Ausübung derjenigen Rechte sich beschränkt hat, bei welchen und in soweit dasselbe der Landschaft eine Wirkjamkeit ausdrücklich zugewiesen hat, daß aber auch nach der Erlassung dieses Grundgesetzes die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleibt.

Von diesem Entwurfe gelangte nach und nach manches an die Öffentlichkeit. Es ist bezeichnend, wie verschiedenartig die Einstellung zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes war. Während der Großherzog den ganzen Entwurf als zu liberal ablehnte, war fast die ganze öffentliche Meinung sich darüber einig, daß alles, was man darüber hörte, als völlig rückschrittlich abzulehnen sei⁵⁰⁾. Besonders leidenschaftlich wurde in den Zeitungen Stellung dagegen genommen, daß nur das Recht des Beirats und des Gutachtens in der Gesetzgebung und der Budgetfrage für die Landstände in Aussicht genommen sei (Art. 3); daß der Besitz eines Grundstückes oder eines bestimmten Einkommens Voraussetzung der Wählbarkeit sein solle (Art. 15); daß Beamte zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Großherzogs bedürfen sollten (Art. 18); daß jeder Abgeordnete vor Eintritt in die Landschaft dem Großherzog einen Eid leisten sollte (Art. 20); daß der Landschaftsdirektor und seine beiden Gehilfen vom Großherzog ernannt werden sollten (Art. 37).

Die Februarrevolution von 1848 blieb auch in Oldenburg nicht ohne Wirkung. In allen Volkskreisen regte es sich. Das Verlangen nach endlicher Einführung der Verfassung war allgemein. Am lebhaftesten war die Bewegung in Nordoldenburg, besonders in den Städten Jever und Oldenburg. Am wenigsten beteiligte sich das Münsterland an der Volksbewegung. Unter den zahlreichen Eingaben aus allen Ämtern und sehr vielen Gemeinden des Landes befinden sich nur zwei aus dem Münsterlande, die bereits erwähnte Eingabe aus dem Saterlande und eine Eingabe mit vielen Unterschriften aus Lohne vom 26. März 1848⁵¹⁾. In fast allen Eingaben, die meist schon durch den Ton und die Abfassungsart die steigende Ungeduld des Volkes, den Geist dieser aufgeregten Zeit erkennen lassen, findet sich die entschiedene Ablehnung jeder Verlegenheitslösung mit bloß beratenden Ständen usw. und die Forderung, daß vor dem Erlaß einer landständischen Verfassung der Entwurf dazu den vom Volke gewählten

⁵⁰⁾ Rütthning, a. a. O., S. 544.

⁵¹⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA. Näheres über das tolle Jahr 1848 in Oldenburg bei Rütthning, a. a. O., S. 546 ff.

Männern zur Beratung vorgelegt werde. In den ersten Märztagen des Jahres 1848 hatte die Erregung in Oldenburg, wie ein Blick in die verschiedenen Zeitungen beweist, ihren Höhepunkt erreicht. Überall, selbst in kleinen Dörfern, fanden Volksversammlungen statt, in denen eine erregte Sprache geführt wurde. Die Jeverländer drohten offen mit einem Zuge nach der Landeshauptstadt⁵²⁾. Dem Großherzog konnte diese hochgradige Erregung der Bevölkerung nicht verborgen bleiben. Die Zahl der Eingaben und Deputationen wuchs von Tag zu Tag. Außerdem ließ der Großherzog sich täglich durch den Assessor von Berg über die Lage im Lande unterrichten⁵³⁾.

Am 7. März versprach der Großherzog auf eine Adresse des Oldenburger Stadtrats vom 3. März, er wolle vor Erlass der Verfassung die Vertreter des Volkes hören. Die anfängliche allgemeine Freude schlug bald in Mißstimmung um. Man war mißtrauisch geworden und vermifste jede bestimmte Zeitangabe in der Antwort des Großherzogs. Eine Eingabe des Stadtmagistrats von Oldenburg, dringender als die des Stadtrats, folgte am 7. März. Am 9. März abends findet eine Bürgerversammlung der Handwerker und Kaufleute in Oldenburg statt. Deputierte werden gewählt, die am 10. März unter Begleitung einer großen Volksmenge zum Großherzoglichen Palais gehen und um Audienz bitten. Kurz nachher kommt eine Deputation aus dem Jeverland an. Alle verlangen daselbe, nämlich die „Wahl von Bevollmächtigten, denen der Entwurf einer Verfassung mit einer Kammer und beschließender Kraft zur Beratung und Annahme vorgelegt wurde“, wie es in der Jeverischen Adresse hieß⁵⁴⁾.

Am Nachmittag des 10. März erließ der Großherzog dann die Verordnung, die die Grundlage zur späteren oldenburgischen Verfassung legte⁵⁵⁾. Zur Beratung des Grundgesetzes über eine landständische Verfassung sollen 34 Abgeordnete gewählt werden, und zwar je einer

1. vom Stadtmagistrat und Stadtrat der Stadt Oldenburg;
2. vom Stadtmagistrat und Stadtrat der Stadt Jever;
3. vom Stadtmagistrat, Bürger-Ausschuß und vier von der Bürgerversammlung erwählten Bürgern der Stadt Delmenhorst;
4. von den vereinigten Kirchspielsausschüssen, Kirchspielsvögten und Beigeordneten j e d e s Amtes des Herzogtums, denen die Magistrate und Bürgerausschüsse der Städte Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg mit Crapendorf und Friesoythe hinzutreten;
5. vom Magistrat und der Bürger-Deputation der Stadt Eutin;
6. von sämtlichen Ortschaften jedes Amtes des Fürstentums Lüneburg;

⁵²⁾ Jeverl. Nachrichten, Nr. 11, vom 12. März 1848.

⁵³⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. Old.

⁵⁴⁾ Der Beobachter. Nr. 21 v. 14. März 1848.

⁵⁵⁾ Oldenb. Gesetzesammlung, Bd. XI, S. 555—557. Vgl. neue Blätter für Stadt u. Land, Nr. 21 vom 11. März 1848.

7. von den Bürgermeistern und Ortsvorständen mit Einschluß der Beisitzer jedes Amtes des Fürstentums Birkenfeld.

Die Wahlen sollen stattfinden im Herzogtum Oldenburg unter Leitung des Stadtdirektors bzw. des Bürgermeisters und des Amtsbevollmächtigten, im Fürstentum Lüneburg unter Leitung des Bürgermeisters bzw. des Amtes, im Fürstentum Birkenfeld unter Leitung des ältesten Bürgermeisters jedes Amtes.

Wenige Tage nach dieser Verordnung erließ der Großherzog am 18. März eine Proklamation, die beruhigend wirkte und worin er sich offen für den Gedanken der Volksvertretung aussprach und hinzufügte, daß „kein Gesetz anders als mit Zustimmung der Stände erlassen, geändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden wird. Dasselbe gilt von der Bewilligung neuer Steuern und der Aufnahme von Anleihen“⁵⁶⁾.

Am 27. April 1848 trat das oldenburgische Vorparlament, die nach der Verordnung vom 10. März gewählten 34 Abgeordneten auf dem Rathause in Oldenburg zum ersten Male zusammen⁵⁷⁾, nachdem bereits am 6. April der Entwurf eines „Grundgesetzes für die landständische Verfassung“ veröffentlicht worden war. Dieser Entwurf war so vielfach kritisiert worden, daß sich die Regierung genötigt sah, dem Vorparlament bereits verschiedene Änderungen vorzulegen. Aber auch so befriedigte er noch keineswegs.

Gegenüber dem Entwurf von 1847 hat dieser dem Vorparlament vorgelegte Entwurf zwar eine Umarbeitung erfahren, manche Bestimmungen sind aber wieder übernommen worden. So heißt es im Artikel 4: Ein Gesetz kann nicht erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden ohne die Zustimmung der Landstände.

Artikel 5: Bei dem Steuer- und Abgabewesen des Staates bedarf es der Zustimmung der Landstände dergestalt, daß neue Steuern oder neue Lasten oder Leistungen für die Bedürfnisse des Großherzogtums oder einer Provinz oder eines Teiles derselben ohne ständische Zustimmung nicht auferlegt, noch die gegenwärtigen oder die künftig bestehenden Abgaben und sonstigen Einnahmen der Landeskassen erhöht oder abgeändert werden können.

Artikel 11: Die Landstände haben das Recht des Beirates bzw. der Zustimmung bei Festsetzung der Staatseinnahmen und -Ausgaben. Es soll zu dem Ende das von drei zu drei Jahren festzusetzende Budget der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse einer jeden Provinz den Landständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden. Erhöhungen bestehender Abgaben und Leistungen bedürfen der Zustimmung der Landschaft.

⁵⁶⁾ Neue Blätter für Stadt u. Land, Nr. 24, v. 22. März 1848. Die Bekanntmachung findet sich in der Old. Gesetzesammlung Bd. XI, S. 561—564.

⁵⁷⁾ Oldenburgs Grundgesetz u. Protokolle darüber. (Landesbibliothek.) Die Namen der Abgeordneten findet man in der Anlage S. 228.

Artikel 26: Die Landstände des Großherzogtums sollen aus 40 Abgeordneten bestehen, welche theils durch das Gesetz, theils durch landesherrliche Ernennung, theils durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.

Artikel 27: Kraft des Gesetzes haben der Besitzer des Oldenburgischen Fideikommisses und der Besitzer der Herrlichkeit Dinklage das Recht der Landstandschafft.

Artikel 28: Vom Großherzog werden drei Abgeordnete ernannt, wovon zwei dem Herzogtum Oldenburg angehören sollen und einer dem Fürstentum Lübeck oder Birkenfeld.

Artikel 29: Durch Wahl werden 35 Abgeordnete berufen, und zwar 4 von den Städten und 31 von den Landgemeinden des Großherzogtums.

Artikel 37: Die Wahl der Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner.

Artikel 45: Hof- und Zivilstaatsdiener, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer an gelehrten und höheren Bürgerschulen bedürfen zum Eintritt in die Stände der Genehmigung des Großherzogs.

Artikel 60: Zur Leitung der Geschäfte auf dem Landtage wird der Großherzog einen Landtagsdirektor und einen Vizelandtagsdirektor ernennen. Hierfür hat der Landtag sechs Abgeordnete in Vorschlag zu bringen.

Artikel 78: Die Öffentlichkeit der ständischen Sitzungen ist von dem Beschlusse des ersten nach der Verkündung dieses Grundgesetzes berufenen Landtags abhängig.

Dieses Grundgesetz für eine landständische Verfassung wurde in der ersten Sitzung des Vorparlamentes vom Vorsitzenden Völkers namens aller Abgeordneten für „untauglich zu jeder Beratung“ erklärt. Darauf überreichte die landesherrliche Kommission, der diese Stellungnahme des Vorparlamentes nicht überraschend kam, mehrere Verbesserungsvorschläge, und zwar eine Umarbeitung des 2. Abschnittes des Entwurfs eines Grundgesetzes über eine landständische Verfassung, soweit derselbe die Rechte der Stände in Beziehung auf Besteuerung betrifft; ferner den Entwurf neuer Bestimmungen über einen landständischen Ausschuß; endlich den Entwurf einer neuen Wahlordnung⁵⁸⁾. In langen Verhandlungen — das Vorparlament tagte vom 27. April bis zum 13. Mai 1848, zunächst im Oldenburger Rathause, dann, nach der Herstellung der Öffentlichkeit, im Seminargebäude — wurde über die Vorlagen der Regierung beraten, wobei es oft stundenlange Debatten über die Geschäftsordnung, die Kompetenzen der Regierungskommission und über Dinge gab, die mit der oldenburgischen Verfassung nur ganz lose zusammenhingen, damals aber im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses standen.

⁵⁸⁾ Die Vorlagen sind abgedruckt im Anhang zu „Oldenburgs Grundgesetz u. Protokolle darüber“, Anlagen 2, 3 u. 5.

Beschlüsse von entscheidender Bedeutung konnte das Vorparlament nicht fassen, da es nur beratende Stimme hatte. Heute interessiert nicht mehr der Gang der oft recht langwierigen Verhandlungen, sondern das Ergebnis und ihr Einfluß auf die Gestaltung des ersten oldenburgischen Landtagswahlgesetzes vom 26. Juni 1848⁵⁹⁾.

Die Bedeutung des Vorparlaments für das Zustandekommen dieses Landtagswahlgesetzes erschöpft sich darin, daß die landesherrlichen Kommissare die einzelnen Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen zu Protokoll nahmen, und daß diese Protokolle bei der Abfassung des ersten Landtagswahlgesetzes verwertet wurden. Seinen Zweck hat aber das Vorparlament erfüllt, indem es ein Ventil wurde, durch das die aufgeregte Volksstimmung der damaligen Zeit einen Ausweg fand, und indem es viel dazu beigetragen hat, daß doch manche Volkswünsche in dem ersten Landtagswahlgesetz berücksichtigt wurden. Es erscheint recht fraglich, ob das tolle Jahr 1848 in Oldenburg so ruhig verlaufen wäre, wenn der Großherzog sich nicht dazu verstanden hätte, das Vorparlament einzuberufen und ihm den Entwurf der neuen Verfassung vorzulegen.

Schon in der ersten Sitzung des Vorparlaments hatte der landesherrliche Kommissar eine Erklärung verlesen, wonach beabsichtigt war, sofort nach Schluß der Beratungen eine Kommission einzuberufen, die die Aufgabe haben sollte, den „Entwurf einer konstitutionellen Verfassung für das Großherzogtum auszuarbeiten“, und zwar mit solcher Beschleunigung, daß „innerhalb zwei Monaten nach Schluß der vorberatenden Versammlung die Abgeordneten zum ersten Landtag zusammentreten können“⁶⁰⁾.

Die Mitglieder dieser Verfassungskommission, deren Hauptarbeit, der „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg“, von größter Bedeutung für Oldenburg werden sollte, wurden am 17. Mai 1848, vier Tage nach Schluß der vorberatenden Versammlung der 34, ernannt. Mit Absicht war Bedacht darauf genommen, weder ein Mitglied des Kabinetts noch des Vorparlaments dafür zu berufen. Die Kommission bestand aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Direktor der Justizkanzlei, Staatsrat Schloifer, als Vorsitzenden, ferner Amtmann Greverus, Regierungsassessor Bucholz, Obergerichtsanwälten Groschopff und Fischer sowie Hausmann Umno Lübben.

An der Hand der Sitzungsberichte nebst Anlagen der 34 ging die Kommission ans Werk, ohne sich aber allzu ängstlich an diese Stellungnahme der 34 zu binden. In manchen Teilen entstand etwas völlig Neues. Der Entwurf war rechtzeitig vollendet, wurde bei G. Stalling in Oldenburg gedruckt und entsprach so gut der Meinung der überwiegenden Mehrheit der Oldenburger Bevölkerung, daß er zunächst nur vereinzelter Kritik begegnete.

⁵⁹⁾ Oldenb. Gesetzesammlung, XI, S. 617 ff.

⁶⁰⁾ Oldenburgs Grundgesetz, Anl. 1.

Schon vor Veröffentlichung des Entwurfs und unabhängig von ihm wurde am 26. Juni 1848 das „Gesetz, betreffend die Berufung eines Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum“ im Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von der Regierung veröffentlicht⁶¹⁾. In der Einleitung heißt es: „... mit zu berufenden Ständen des Landes soll im Wege des Vertrags die Staatsverfassung des Großherzogtums vereinbart werden, wie sie einer konstitutionell-monarchischen Regierungsform entspricht.“ Auf den Rat der 34 „unterm 10. März d. J. berufenen Abgeordneten des Landes“ wird dabei besonders Bezug genommen.

Danach folgen die 73 Paragraphen des Wahlgesetzes, nach denen die Wahl erfolgen soll. Die wichtigsten sind:

§ 1. Der Landtag soll aus 35 Abgeordneten bestehen, welche durch freie Wahl berufen werden und die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten haben.

§ 2. Zum Abgeordneten ist wählbar jeder Staatsangehörige nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr.

§ 3. Hof- und Zivilstaatsdiener, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer an gelehrten und höheren Bürgerschulen bedürfen zum Eintritt in den Landtag der Beurlaubung nach den bestehenden Vorschriften, welche jedoch nur aus erheblichen, in Rücksicht auf den Dienst beruhenden, dem Landtag nachrichtlich mitzuteilenden Gründen verweigert werden kann.

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten sollen ein jeder der sieben Kreise⁶²⁾ des Herzogtums Oldenburg und die Fürstentümer Lüneburg und Verden ebenfalls ein jedes einen Wahlkreis bilden.

§ 7. In jedem Wahlkreis sollen vier Abgeordnete gewählt werden mit Ausnahme des Kreises Oldenburg, auf welchen fünf, des Kreises Verden, auf welchen drei, und des Fürstentums Lüneburg, auf welches ebenfalls drei Abgeordnete fallen.

§ 9. Die Wahl der Abgeordneten soll durch Wahlmänner geschehen.

§ 10. Die Wahlmänner jedes Wahlkreises sollen durch freie Wahl der in Wahlversammlungen vereinigten Urwähler berufen werden.

§ 15. Für 250 Einwohner eines Wahlbezirkes soll ein Wahlmann gewählt werden.

§ 15. Wahlmann kann jedes volljährige Gemeindemitglied im Wahlbezirk werden, welches fähig ist, zum Abgeordneten berufen zu werden und im Großherzogtum unbewegliches Eigentum besitzt oder ein jährliches Brutto-Einkommen von mindestens 150 Talern hat.

§ 47. Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Übereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

⁶¹⁾ Oldenb. Gesetzesammlung, XI, S. 617 ff.

⁶²⁾ Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst, Vechta, Cloppenburg u. Verden.

§ 58. Die Abgeordneten haben vor der Eröffnung des Landtags eidlich zu geloben, daß sie die Gesetze des Landes, die wohlerworbenen Rechte und Interessen aller ihrer Mitbürger sorgfältig beachten, stets das unzertrennliche Wohl des Großherzogs und des Vaterlandes zur Richtschnur nehmen und bei ihren Abstimmungen der eigenen wohlgeprüften Überzeugung gewissenhaft folgen wollen.

§ 62. Die Leitung der Geschäfte auf dem Landtag geschieht durch einen Landtagsdirektor, welchen in Verhinderungsfällen ein Vizelandtagsdirektor vertritt. Der Landtag wählt dazu aus seiner Mitte sechs Personen nach absoluter Stimmenmehrheit, aus welchen der Großherzog den Direktor und Vizedirektor ernennt.

§ 69. Die Abgeordneten können wegen ihrer Meinungsäußerungen und Abstimmungen auf dem Landtage nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn dadurch ein Strafgesetz übertreten ist.

§ 73. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Gegen dieses Wahlgesetz der Regierung, das sich nur in wenigen Punkten von dem dem Vorparlament der 34 vorgelegten Entwurf unterschied, erhob sich wieder laute Kritik in mehreren Zeitungen des Landes. Die Wahl fand aber danach statt.

Am 29. August 1848 trat der erste auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählte oldenburgische Landtag zu seiner ersten „vorläufigen Sitzung“ zusammen.

Am 1. September 1848 wurde der 1. Landtag dann formell eröffnet. Seine Aufgabe war die Durchberatung und Stellungnahme zu dem von der „Sechserkommission“ ausgearbeiteten Entwurf des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes, das in einem besonderen Abschnitte auch die Art der Wahl und die Befugnisse des oldenburgischen Landtags neu regeln sollte.

In der ersten Sitzung des oldenb. Vorparlaments, die am 27. April 1848, vormittags 9 Uhr im Rathause zu Oldenburg stattfand, wurde die Anwesenheit folgender Abgeordneten festgestellt:

Anlage.

1. Hofrat von Buffel, Oldenburg;
2. Gutsbesitzer von Lüchow, Osterburg;
3. Hausmann Bunne mann, Großenmeer;
4. Rechnungsführer Brader, Zwischenahn;
5. Anwalt Gooße, Neuenburg;
6. Kirchspielsvogt Strodthoff, Westerstede;
7. Landgerichtsassessor Dannenberg, Neuenburg;
8. Kammerassessor Fuhrken, Varel;

9. Anwalt B ü j i n g, Ovelgönne;
10. Anwalt W o l f m a n n, Ovelgönne;
11. Hausmann H e r g e n T a n z e n, Heering;
12. Hausmann B a r g m a n n, Eckwarder-Hammerich;
13. Kirchspielsvogt F i r s e n, Dedesdorf;
14. Landgerichtsassessor S p r e n g e r, Delmenhorst;
15. Kirchspielsvogt C o r d e s, Hasbergen;
16. Auktionator B u l l i n g, Ranzenbüttel;
17. Amtsauditor M o r e l l, Falkenburg;
18. Anwalt E l l e r h o r s t, Delmenhorst;
19. Obergerichtsanwalt T a p p e h o r n, Vechta;
20. Amtmann P a n c r a z, Dinklage;
21. Vikar S c h m i z, Damme;
22. Anwalt P a n c r a z, Cloppenburg;
23. Hermann M ü n z e b r o c k, Lönningen;
24. Vikar B o r g m a n n, Friesoythe;
25. Hofrat E h r e n t r a u f, Jever;
26. Hofrat M ö l l i n g, Jever;
27. Stadtdirektor M ü l l e r, Jever;
28. Landmann F r i e d r. v. T h ü n e n, Kanarienhäusen;
29. Hofrat V ö l k e r s j u n., Eutin;
30. Anwalt L i n d e m a n n, Eutin;
31. Amtsassessor A m a n n, Schwartau;
32. Bürgermeister N o e l l, Niederbrombach;
33. Anwalt S c h m i d t, Oberstein (nicht anwesend);
34. Pfarrer L y n c k e r, Nohfelden.

Über Fensterurnen. II.¹⁾

Mit 4 Tafeln und 2 Textabbildungen.

Von Prof. Dr. H. v. Büttel-Reepen.

Unter Bezugnahme auf den I. Teil meiner Ausführungen über jene seltenen, vorgeschichtlichen Tongefäße, die mit Glas, Marienglas, Bergkristall, Obsidian verschlossene Nebenöffnungen, sog. „Fenster“, aufweisen (1925), sei hiermit der abschließende Bericht über dieses Sondergebiet gegeben.

Die zeitlichen Grenzen, innerhalb deren bis jetzt Fenstergefäße gefunden wurden, dehnen sich nach meinen ergänzenden Ermittlungen von etwa fünf Jahrhunderten auf mehrere Jahrtausende aus.

Nachstehend aufgeführten Herren sei für oft weitreichendes Entgegenkommen auch an dieser Stelle verbindlichster Dank ausgesprochen:

Prof. Dr. Freiherr v. Bissing, Oberaudorf a. Inn; Kunstmalers Rich. tom Dieck, Oldenburg i. O.; Direktor Prof. Dr. M. Ebert, Berlin; Kunsthistoriker Dr. Herbert Dreyer, Berlin; Direktor Prof. Dr. Fuhse, Braunschweig; Abt.-Direktor Prof. Dr. A. Göhe, Berlin; Abt.-Direktor Privatdozent Prof. Dr. Paul Hambruch, Hamburg; Direktor Prof. Dr. Viktor Hoffmiller, Zagreb (Agram); Direktor Dr. Jacob-Friesen, Hannover; Cand. phil. Hans Lange, Berlin; Direktor Prof. Dr. Lohmeyer, Cuxhaven; Abt.-Vorst. Prof. Dr. Lonke, Bremen; Ehr. Lucke, Wendelstein b. Rostleben; Dr. Walter Matthes, Berlin; Kunstmalers Otto Naber, Oldenburg i. O.; Dr. Georg Nivradze, Tiflis; Direktor Prof. Dr. Salomon Reinach, St. Germain-en-Laye; Geheimrat Prof. Dr. Rüttnig, Oldenburg i. O.; Direktor Prof. Dr. Schauinsland, Bremen; Prof. Dr. A. Schulz, Halle a. S.; Direktor Dr. Unverzagt, Berlin; Generalkonsul Legationsrat Dr. O. G. v. Wesendonk, Dresden.

¹⁾ Wegen Raumangel konnte der Abdruck dieses zweiten Teils, der für das letztjährige Oldbg. Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, Bd. 30 vorgesehen und angekündigt war, nicht erfolgen. Hinweise auf den ersten Teil finden sich in **edigen** Klammern [1925]. Die Jahreszahlen in **runden** Klammern weisen auf das Literaturverzeichnis hin.

Gesamtübersicht

über die bis jetzt ermittelten Fenstergefäße nebst Inhaltsverzeichnis.

Anzahl der Gefäße	Fundort	Aufbewahrungsort und Hinweise	Seite	Zeitperioden
18	Früher in Deutschl. festgestellte Eine 2. Oldenb. Fenster- urne?	f. Teil I [1925] Städt. Mus. Bremen	— 233	
2	Mechau, Kreis Osterberg.	Städt. Mus. Braunschweig	234	
	Bornim, Kreis Osthavelland	Nachtrag zu [1925]	235	
	Brocksvalde, Amt Rixebüttel	" " "	236	
	Verfollene Fenstergefäße:			1—5 Jahrh. n. Chr.
1	Krüh, Kreis Ostprignitz	unbekannt	237	
1	Buhow, Kreis Westhavelland	"	238	
	Sadersdorf, Kreis Guben	" Nachtr. zu [1925]	238	
2	Posen (Polen)	f. Teil I [1925]	—	
3	Schweden	" "	—	
4	Norwegen	" "	—	
4	England	" "	—	
2	Frankreich	unbekannt. Nachtrag	238	Merowinger
	Transkaukasien:			
1	Redkin-Lager, Kreis Kasach	Nachtrag zu [1925]	239	etwa 1300—900 v. Chr.
1	" " "	unbekannt	239	
1	Plawismani, Kreis Gori	Georgisch. Mus., Tiflis	240	?
2	Mussi-Jern	Mus. de St. Germain-en- Laye	241	etwa 8—5 Jahrh. v. Chr.
1	" "	nicht feststellbar	241	
1	Scheitan-Tag	Mus. du Trocadéro	243	etwa 1300—900 v. Chr.
	Klein-Asien:			
7	Troja, Hissarlik, (Ilion)	Mus. f. Völkerk. Berlin	244	etwa 2500—1500 v. Chr.
	Falsche Fenstergefäße		247	
	Ergebnisse		248	
	Literaturverzeichnis		258	

- 51 Fenstergefäße, mit Einschluß der beiden Glascherben vom Bitter-Neftad und Buhow, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf zerstörte Fenstergefäße zurückzuführen sind und des zweiten Fenstergefäßes von Redkin-Lager, das mit einigem Zweifel als solches zu betrachten ist. Es ist bei dieser Aufstellung zu beachten, daß in Transkaukasien anscheinend zahlreiche Fenstergefäße gefunden wurden, die hier nicht erwähnt werden konnten (vgl. S. 241). Die wirkliche Anzahl dürfte sich daher nicht unwesentlich höher stellen. Die Zahl der germanischen vermehrte sich von 33 auf 37.

Eine zweite Oldenburger Fensterurne?

Im Bremer Städt. Museum befindet sich eine Urne (Nr. 364) mit Loch in der Bauchwand, die von verschiedenen Beurteilern als Fensterurne angesehen wird, da sich dicht am Lochrande noch harzähnliche (?) Überreste auf der Außenwand befinden, die ein Verschlüßstück, als früher vorhanden, vermuten lassen (s. Tafel 1 Abb. 1). Die Urne entstammt dem oldenburgischen Gebiet, und zwar aus Wildeshausen. Fundumstände und Fundjahr sind unbekannt.

Aus folgenden Gründen dürfte diese Urne nicht als Fensterurne anzusprechen sein:

1. Die früheren Darlegungen [1925] ergeben, daß die Fensterlöcher ausnahmslos vor dem Brennen gemacht wurden. Bei der Urne in Bremen ist das Loch nachträglich eingefügt bzw. hineingestoßen.

2. Eine Glasscheibe fehlt, auch läßt sich nicht erkennen, daß eine solche angebracht war.

3. Dann scheint das Loch überhaupt jüngeren Datums zu sein, jedenfalls jünger als der zu dem Henkel emporziehende Sprung, was man an dem Hineinragen des einen Sprungrandes in das Loch erkennt (s. Abb.).

4. Die doppelkonische Urne weist in ihrer Form auf die ältere Eisenzeit hin bzw. in die jüngere Bronzezeit, also in eine Periode aus der Fenstergefäße in Europa bisher nicht bekannt geworden sind [vgl. 1925]. Das wäre an und für sich kein Gegenbeweis, aber im Verein mit allem anderen wird man einen ablehnenden Standpunkt auch hierdurch bekräftigt sehen.

5. Nun findet sich überdies im alten Katalog des Bremer Städt. Museums noch folgendes bemerkt: „Ins Museum gekommen durch die Historische Gesellschaft, diese hat die Urne erhalten von Dr. F. Brügge mann. Ob alte Verkittung am Loch? Nach F r e u d e n t h a l s Aussage nicht, der die Urne früher bei Brügge mann gesehen.“

Hiernach darf man wohl annehmen, daß das Loch versehentlich in die Urne gestoßen wurde und um das Hinausrieseln der feinen Knochenstückchen, die etwa ein Drittel der Urne füllen, zu verhindern, wurde das Loch irgendwie verklebt. Auch ein „Seelenloch“ scheint mir nicht in Frage zu kommen. Wie dem aber auch sei, eine Fensterurne haben wir hier nicht vor uns.

Es sei noch bemerkt, daß dem einen sehr kleinen Henkel ein zweiter gegenüber geseßen hat, dieser ist aber bereits vor dem Brennen abgebrochen. Die Ansatzstelle ist dadurch abgeglättet, aber doch unverkennbar festzustellen.

Stumpfgelblicher geglätteter Ton. Handarbeit. Höhe 28—28,5 cm. Durchmesser der inneren Mündung 20,5 mit Mündungswanddicke 22,5 cm. Standfläche 11,5 cm. Zwei feine unregelmäßige Rillen laufen auf der Schulter in Höhe der Henkelöffnung. Das Loch ist 4,5 cm breit und 4 cm hoch. Größter Umfang der Urne 87,5 cm.

Mechau, Kreis Osterberg, Regbz. Magdeburg.

Im Städt. Museum in Braunschweig befinden sich zwei Fensterurnen aus dem Gräberfelde vom Mühlberge bei Mechau. Nach dem freundlichen Bericht des Direktors Prof. Dr. F u h s e, dem ausgezeichnete Photographien beigelegt waren (s. Tafel 1 Abb. 2—5), wurde dieses Gräberfeld von O. F ö r t s c h beschrieben (1904), ohne erfahren zu haben, daß Fundgegenstände vom Mühlberg in Braunschweig vorhanden waren. Diese stammen aus dem Nachlaß eines Architekten, der in Salzwedel vor etwa 29 Jahren eine Schule baute und nebenher eine große Anzahl von Gräbern am Mühlberge auf vorgeschichtliche Dinge untersuchte, diese dann den Gegenständen nach sortierte, so daß nicht mehr festzustellen ist, welche Stücke zu einem Grabe gehören. So kann über die näheren Fundumstände nichts gesagt werden.

Fensterurne I.

Die größere der beiden handgearbeiteten Urnen (Abb. 2 u. 3) hat eine Höhe von 17 cm. Die äußere Tonschicht ist rötlich-gelb, die innere grau-schwarz. Das runde Glasstück in der Standfläche ist das Bodestück eines Glases oder einer Flasche, das wohl beim Brennen des Tongefäßes zahlreiche Sprünge erhalten hat. Der Querschnitt hat nach F u h s e folgende Form:



Textabb. 1.

Fensterurne II.

Bei der kleineren schwarzen Urne (Abb. 4 u. 5) fehlt der Rand. Das Bruchstück hat eine Höhe von 8,6 cm. In der Standfläche befindet sich ein Stückchen Marienglas (!).

Bei der photographischen Aufnahme wurde eine elektrische Beleuchtung der inneren Urne vorgenommen, daher schimmern die dünnen Teile des großen „Fensters“ bei der einen Urne (Abb. 3) weißlich und ergeben somit ein klareres Bild wie auch bei der Abb. 5.

Soweit sich aus den Photographien ersehen läßt, scheint der Rand der größeren Urne etwas ausladend zu sein, darunter läuft eine breitere Rinne. Den Umbruch umgeben drei sehr unregelmäßig gezogene Rillen, von denen sich acht Felder zur Standfläche hinabziehen, die sich nach unten verjüngen und je eine Reihe von anscheinend eingestempelten hufeisenförmigen Kreisen tragen. An beiden Seiten der Felder laufen je zwei Rillen.

Die Bauchwand der kleinen Urne ist unverziert. Über den Umbruch ziehen sich zwei Rillen, zwischen denen sich fast senkrechte leicht von rechts nach links geführte Kerben befinden. Auf der Schulter scheinen je drei Rillen in weiteren

Abständen in Zickzackstellung ausgeführt zu sein, die nach oben wieder von einer Kerbenreihe abgeschlossen sein dürften.

Man wird die Zeitlage nach *Förtsch* etwa um das 4. Jahrh. n. Chr. anzusetzen haben; nach *Walter Schulz* gehört das Gräberfeld von Mechau jedoch im allgemeinen dem 3. Jahrh., höchstens noch dem Beginn des 4. Jahrh. an (i. l.).

Herr Cand. praeh. *Hans Lange*, Berlin, hatte die Freundlichkeit, mich auf diese beiden Fenstergefäße aufmerksam zu machen.

Bornim, Kreis Osthavelland, Prov. Brandenburg.

(Nachtrag.)

Anschließend an den Bericht [S. 355, 1925] ist zu bemerken, daß damals trotz aller Bemühungen eine genügende Orientierung über die Bornimer Urne nicht erreicht werden konnte, und zwar durch Umstände, deren Beseitigung nicht in der Hand der Beteiligten lag. Auf Grund einer persönlichen Besichtigung in Berlin, sowie eines nachträglich eingesandten Berichtes, ergibt sich, daß diese Urne außer dem einen Fenster in der Standfläche noch drei in der Bauchwand dicht unter der Schulter besitzt. Über die Boden- sowie über die eine erhaltene Seitenscheibe läuft eine feine fadenförmige Rippe. Die Glascherben entstammen also offenbar einem Gefäß, das mit einer Fadenauflege versehen war. Die Farbe des Glases ist weißlich, leicht irisierend. Die etwas ovalen bis rundlichen Fensterlöcher sind von innen mit den sehr dünnen Glasbruchstücken zugedeckt worden, deren das Loch 3. L. weit überfassender Umfang innen verfolgt werden kann. Durch den vertieften Abdruck der Scherbenränder ergibt sich die Einfügung in den noch weichen Ton vor dem Brennen. Die Farbe des handgearbeiteten Gefäßes ist schwärzlich, die Oberfläche ziemlich stark korrodiert. Im Knick zwischen Hals und Schulter [s. Abb. S. 355, 1925] läuft ein aufgeklebter Wulst, der zum größten Teil abgeplatzt ist; er ist mit senkrechten Kerben verziert. Die weiteste Ausbauchung ist mit einer Reihe ringförmiger Eindrücke versehen, die mit ein und demselben Stempel hergestellt sind. Diese Reihe wird durch die Fenster unterbrochen.

Auf demselben Grundstück [1925] fanden sich ein Beil, ein fasettierter Hammer und neolithische Scherben, die aber mit der Fensterurne nichts zu tun haben.

Die Bornimer Urne dürfte dem 3.—4. Jahrh. n. Chr. zugehören.

Durch diese Ergänzungen rückt der Bornimer Fund an eine ganz andere Stelle. Die Urne reiht sich jetzt den relativ sehr wenigen an, die neben dem Fenster in der Standfläche auch solche in der Bauchwand besitzen (s. Ergebnisse).

Brockeswalde, Amt Rixbüttel.

(Nachtrag.)

Die Komödie der Irrungen, die sich aus dem Bericht über das oldenburgische Fenstergefäß (Lüerte, Amt Wildeshausen) ergibt [vgl. S. 332—38, 1925] und die sich auch bei anderen Fenstergefäßen, besonders auch bei der Hohenwedeler [S. 345—50], wiederholt, zeigte sich auch bei dem kleinen Gefäß von Brockeswalde [vgl. S. 340—342]. Hier müssen nun weitere Irrtümer über das letztere Gefäß erwähnt werden, die ohne die eingehenden Darlegungen über das Gefäß von Lüerte wohl niemals hätten aufgeklärt werden können.

Herr Prof. Dr. Lohmeyer, Cuxhaven, machte mich auf das Buch eines F. A. Becker (1880), aufmerksam. Hier findet sich auf S. 13 eine Beschreibung des Brockeswalder Gefäßes, die z. T. nur auf die oldenburgische paßt! Ich bringe nur diesen Teil.

„Auf der Ausbuchtung befinden sich drei runde Löcher von etwa 2 cm Durchmesser; in diese sind grüne Stücke Glas dem noch feuchten Ton eingefügt. Ebenso ist in dem Fuße ein Stück Glas eingelassen. In der Urne stand eine Vase von fast gleicher Höhe und demselben Material. Der Inhalt bestand in Knochen und Kohle.“

Da die Brockeswalder nur ein Fenster im Boden besitzt und von einer darin gefundenen Vase absolut gar nichts bekannt ist, wie auch Lohmeyer bestätigt, so ist der Hergang offenbar folgender gewesen. Herr Prof. Dr. Lohmeyer schreibt mir: „Ich nehme an, daß Dr. Reinecke dem Verfasser (F. A. Becker), der Hauptlehrer in Cuxhaven war, von der sog. Wildeshauser F. A. erzählt hat, die er durch den Briefwechsel mit v. Alten kannte. Becker hat dann in seinem Buche aus dem Gedächtnis die Beschreibung wiedergegeben und die beiden F. A., die von Brockeswalde und die von Wildeshausen (Lüerte), vermischt. Daß der Hergang so gewesen ist, ergibt sich aus Ihren Darlegungen S. 332 ff., 1925.“

Immerhin ist aus dem Beckerschen Bericht zur Vervollständigung zu entnehmen, daß die Brockeswalder auf dem J. Schlegerschen Grundstück gefunden wurde, während bisher nur die kurze Angabe bekannt war: „Einsender: Schleier, 1875.“ Ich muß wegen aller Einzelheiten auf meine früheren Ausführungen [1925] verweisen, die erst das hier kurz Gebrachte in die richtige Beleuchtung rücken. Daß von Bartels (1887) erwähnte „Museum Rixbüttel“, in dem sich nach irrtümlicher Angabe dieses Autors die Brockeswalder befinden sollte, war damals auch von Ortskundigen nicht zu ermitteln. Nachdem ich aber durch Prof. Dr. Hambruch, Hamburg, später erfahren, daß ein solches Museum vorhanden sei bzw. existiert haben müsse, ermittelte Prof. Lohmeyer folgendes: „Das „Museum Rixbüttel“ war eine von den Polizeibeamten im

Garten des alten Schlosses gegenüber der Polizeiwache an einer Mauer mit Bedachung angebrachte Sammlung von Kuriositäten (Walfischknochen, Vogelgerippen usw.), die seit langen Jahren verschwunden ist. Die Wand ist abgebildet in dem Buche: „Schlendertage im Amte Rixbüttel“ von dem Maler Schwindrazheim, der auch wohl den Namen aufgebracht hat.“

Verschollene Fenstergefäße.

Zu dem verschwundenen Fenstergefäß von Hohenaverbergen [vgl. S. 350, 1925] gesellen sich noch zwei weitere, soweit Deutschland in Betracht kommt.

Rixbü, Kreis Ostprignitz.

Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Walter Matthes handelt es sich um ein Fenstergefäß, von dem er bei der archäologischen Landesaufnahme des Kreises Ostprignitz hörte. In den Akten des Märkischen Museums zu Berlin wurde von Matthes folgendes ermittelt: „In Rixbü befand sich lange Jahre hindurch eine Fensterurne bei einem Gastwirt. Grünes Glas. Nachforschungen über Verbleib derselben sind erfolglos geblieben. Aus der Umgebung aus einem Grabhügel.“ „Bericht von Friedel (6. 7. 1879).“

Nach Matthes hat das Märkische Museum dann im Jahre 1879 Nachforschungen anstellen lassen, jedoch nur ermitteln können, daß das Gefäß eine Zeitlang im Besitz des Gastwirtes Ließmann (Rixbü) sich befand und in dessen Garten aufgestellt war; ferner, daß es 1879 im Garten des Kaufmanns Schnell in Neuruppin (Kr. Ruppın) aufgestellt wurde. Mehr ließ sich nicht ermitteln. In das Neuruppiner Zieten-Museum ist es nicht gekommen. Dann findet sich in den Akten des Märk. Museums noch folgende Notiz von Friedel vom 19. 3. 1881: „Der K. Amtsrichter Pippow (Rixbü) beschäftigt sich mit vorgeschichtlichen Studien und besitzt mehrere in der Gegend gefundene Altertümer . . .“ „Nach der vielbesprochenen Rixbüer Urne mit Glasscheiben hat derselbe ebenfalls vergeblich geforscht.“

Auf Grund seiner genauen Kenntnis der Gegend, erscheint Matthes die Fundnotiz: „aus einem Grabhügel“ auffällig. Er schreibt: „Meines Wissens sind die Fensterurnen in unseren Gegenden der römischen Periode zuzuweisen, aus der mir hier keine Hügelgräber, sondern nur Flachgräber bekannt sind. Hügelgräber aus der näheren Umgebung von Rixbü kenne ich auch nicht. Bei der Unsicherheit der Fundangaben erscheint es nicht unmöglich, daß diese Angaben auf Irrtum beruhen. Sonst könnte man etwa an Nachbestattung in einem bronzezeitlichen Hügel denken. In der nächsten Nähe der Stadt Rixbü ist in unserer Zeit eine ganze Anzahl Flachgräber der spätrömischen Periode mit Schalenurnen und Bei-

gaben des 3. u. 4. Jahrh. n. Chr. aufgedeckt. Ob zwischen ihnen und der Fensterurne ein Zusammenhang besteht, läßt sich nicht ermitteln."

Es mag hier daran erinnert werden, daß die vermeintlich aus einem „Hügelgrabe“ herrührende Hohenwedeler Fensterurne auch höchstwahrscheinlich nicht aus einem Hügel stammt [vgl. S. 349/50, 1925].

Über die Knirzer Urne wurde bisher nichts veröffentlicht, ebenfalls nichts über das nachstehend beschriebene „Fenster“.

Buhow, Kreis Westhavelland.

Auf dem großen Gräberfeld von Buhow (4.—5. Jahrh. n. Chr.) kam Prof. Dr. A. G o e t z e im Jahre 1925 ein Stück aus dem Boden eines grünen Glasgefäßes zu Gesicht, das stellenweise gut abgedengelt, also offenbar künstlich hergerichtet war. Es handelt sich — nach G o e t z e — wohl zweifellos um den Einsatz eines Fenstergefäßes, das zerbrochen und vom Finder fortgeworfen war. Größe des Glasstückes etwa 2 cm im Durchmesser bei etwa 5 mm Dicke. Nach mündlicher Mitteilung. Also ein Gegenstück zum schwedischen „Fenster“ von Ytter Restad [vgl. S. 365, 1925].

Zu den verschollenen Fenstergefäßen muß z. Zt. leider auch das S a d e r s - d o r f e r gerechnet werden [vgl. S. 331 und S. 360, 1925]. Meine Angabe, daß es sich im Museum in Guben befände, die sich auf eine sehr beachtenswerte briefliche Notiz stützte, erwies sich als unrichtig. Auf eine damalige direkte Anfrage erhielt ich keine Antwort. Erst nach der Drucklegung erfuhr ich, daß dieses kleine Fenstergefäß nicht im Museum vorhanden sei.

Frankreich.

(N a c h t r a g.)

Meine fortgesetzten Nachforschungen über in Frankreich gefundene Fenstergefäße [vgl. S. 382 ff u. S. 396, 1925] haben zu keinem Resultat geführt. Es scheint also, daß tatsächlich doch nur die beiden gleichartigen Gefäße von A r c h - S t e . R e s t i t u e für Frankreich in Frage kommen. Sie gehören der F r é - d é r i c M o r e a u s c h e n Sammlung an. Wo aber befindet sich diese hochbedeutende „Collektion Caranda“? Ich schrieb damals: „Wahrscheinlich in Paris.“ Von autoritativer Seite wurde mir später St. Germain genannt, dort sind diese beiden Fenstergefäße aber nicht, auch nicht in Chateau-Thierry (Dep. Aisne), wohin sie wahrscheinlich gekommen sein sollten. Ob diese beiden einzigen französischen Fenstergefäße überhaupt noch in Frankreich sind? Vielleicht hört man nun von einem französischen Prähistoriker Näheres darüber, wie auch hoffentlich über jene transkaukasischen Fenstergefäße, die d e M o r g a n als

vorhanden angibt aber nicht näher anführt (s. weiter unten). Ich vermute, daß sich in Lyon manches davon befinden dürfte. Es fehlt mir aber an Zeit, nach jahrelangen Bemühungen [vgl. S. 382, 1925] nochmals auf Suche zu gehen.

Ernstkaufasien.

Redkin-Lager.

(Nachfrag.)

Auch hier muß ich zum Verständnis der nächsten Ausführungen auf meine frühere Veröffentlichung, insbesondere über das eine von B a n e r n in Redkin-Lager (Kreis Kasach) gefundene Fenstergefäß verweisen [S. 386, 1925]. Das Vorkommen dieses einen Gefäßes ließ mit großer Sicherheit auf weitere Funde derselben Art auf demselben Fundplatz oder in mehr oder minder benachbarten Nekropolen schließen und es scheint, daß B a n e r n außer dem früher erwähnten „zweihenkeligen schwarzen Töpfchen mit dem durch einen Obsidian-



Textabb. 2. $\frac{1}{4}$ nat. Gr.

splinter geschlossenen Fenster" noch ein zweites gefunden hat, dessen Abbildung hier im Text erfolgt, und zwar nach einer Skizze von Cand. phil. H a n s L a n g e, Hilfsassistenten am Museum für Völkerkunde, Prähist. Abt., Berlin, dem ich hierfür wie für mancherlei Hinweise zu Dank verpflichtet bin. Diese Abbildung befindet sich in dem Supplementband zum 17. Band der Zeitschrift für Ethnologie (Bayern 1885) Taf. XVI, 9a u. 9b. Dieser Ergänzungsband fehlte hier. Im Text fand ich keinerlei Hinweis auf die Bedeutung des Bodenloches, so daß es zweifelhaft erscheint, ob wir es hier wirklich mit einem Fenstergefäß zu tun haben. Das Gefäß ist ebenfalls schwarz, auf der „Drehbank“ gefertigt. Nach B a n e r n fanden sich viele Obsidiansplinter in den Grabkammern. In der „Erklärung“ zur Tafel XVI wird nur gesagt: „(Wyruboff, Objets, Pl. XI et Pl. XII. Fig. 1.) Schwarzes Tongerät von Redkin-Lager.“ In die Arbeit von W y r u b o f f (1877) konnte ich bis zur Drucklegung keine Einsicht erhalten. Wo sich das Gefäß befindet, ließ sich nicht ermitteln.

B a n e r n setzt mit Zurückhaltung das Gräberfeld von Redkin-Lager an das Ende der Bronzezeit. Nach M o r g a n (1889, S. 208) fällt es in den Beginn der dortigen angeblich außerordentlich früh einsetzenden Eisenzeit (etwa um das 2. Jahrtausend v. Chr.). Hier bestehen offenbar noch große Meinungsverschiedenheiten. Ich möchte mich auf Grund der sonstigen Funde der Ansicht T a l l g r e n s (1926) anschließen, der etwa 1300—900 v. Chr. annimmt. S. a. C h a n t r e , Bd. 2 S. 170, 1886. Vgl. betreffs dieser Fundstelle auch S. 241 und das Kapitel „Ergebnisse“.

Plawismani, Kreis Gori, Prov. Georgien.

Zwecks weiterer Nachforschungen wandte ich mich direkt an das Georgische Museum in Tiflis und erhielt durch Herrn Dr. G e o r g N i v r a d z e freundlichste Auskunft und Photographien eines dort befindlichen Fenstergefäßes.

Über dieses Gefäß finde ich in der Literatur nur folgende kurze Angabe von O. G. v. W e s e n d o n k (S. 49, 1925): „Auch reine Bronzefunde sind in Transkaukasien nicht zahlreich.“ Hierzu als Fußnote: „Frühe Bronze- und Kupfergegenstände nebst Keramik, darunter ein offenbar zu rituellen Zwecken bestimmtes Gefäß mit einem am Boden eingelassenen Obsidiansplitter, fanden sich 1924 zu Plawismani (Kreis Gori).“ . . .

Ergänzend bemerke ich Folgendes nach den Angaben N i v r a d z e s.

Bei der Anlage eines Bewässerungsgrabens im Dorfe Plawismani, im Tale Tirifoni, wurde diese „Fensterurne“ zufällig in einer Tiefe von 1,75 m gefunden, zusammen mit anderen Tongefäßen und Bronzegegenständen, z. B. Armringe, Speerspitzen, Ringe. Auch ein „Schädeldach, das deformierte Spuren hat“ lag dabei. „Die „Fensterurne“ ist aus Ton gemacht, hat am Boden ein kleines Loch, das mit einem Obsidiansplitter (?) verschlossen ist. Der Umfang dieses Gefäßes“ (soll wohl heißen: Durchmesser) „ist 37 cm und die Höhe 30 cm“. Der Umfang dürfte etwa 90 cm betragen. „Das Alter der Fundschicht konnten wir leider nicht feststellen.“

Die bestimmte Angabe von v. W e s e n d o n k , daß es sich um einen Obsidiansplitter handelt, dürfte richtig sein nach Analogie des Redkin-Lager Fundes und der sonstigen noch zu besprechenden Gefäße dieser Art aus Transkaukasien²⁾.

Die Plawismani-Urne (s. Taf. 2 Abb. 6 u. 7) ist die weitaus größte aller mir bis jetzt bekanntgewordenen Fenstergefäße. Die Verzierungen auf der Schulter scheinen eine weißliche Ausfüllung zu besitzen, wie sie ja aus den ver-

²⁾ Nachträglich erhielt ich schriftlich freundliche Bestätigung durch Herrn Generalkonsul Dr. v. W e s e n d o n k.

schiedensten Zeitperioden nicht selten anzutreffen ist³⁾. Unterhalb des Umbruchs läuft eine Rille, die zugleich die untere Begrenzungslinie einer Begradigungsfläche bildet, die rings den größten Umfang abflacht!

Über den Inhalt der Urne, Farbe des Tons, ob Handarbeit usw. ließ sich trotz besonderer Anfragen nichts ermitteln (s. a. Ergebnisse).

Das Gräberfeld von Mouçî-Yéri (Mouçî yéri).

Auch dieses Gräberfeld liegt, wie auch das von Cheithan - thagh (s. weiter unten), in der südlichen Umgebung von Tiflis. (Vgl. die Karte der wichtigen Fundorte im „Kaukasus“ in: M. E b e r t (1926, 6. Bd. Taf. 75.)

M o r g a n berichtet über die Keramik, wie folgt (S. 150 ff., 1889). Nach einigen Ausführungen über in jenen Gegenden gefundene Trinkbecher (ohne Henkel), die je nach der Phantasie des Töpfers seltsame Formen aufweisen, heißt es:

„Eine andere Sorte von Gefäßen, besonders aus Mouçî-yéri, reiht sich diesen Bechern an. Es sind große Trinkgefäße, die im Durchschnitt etwa 0,800 l fassen (Fig. 161); zylindrisch, mit ebenem Boden, an der Basis leicht erweitert und mit einem großen Henkel versehen. Diese Gefäße sind meistens vor dem Brennen mit Mangan überstrichen⁴⁾, und wie die früher besprochenen Schenkkrüge verziert mit horizontalen Linien und Dreiecken in Zahnmuster“ (dents triangulaires).

Ich gebe die M o r g a n s c h e Fig. 161 wieder (s. unten), da dieser modern anmutende Krug zu jener Art von Gefäßen gehört, von denen M o r g a n im Anschluß an das Vorstehende folgendes schreibt:

„Eine sehr merkwürdige Tatsache ist, daß bei den meisten dieser Gefäße die Mitte des Bodens mit einem Obsidiansplitter verziert ist, durch den hindurch man das Tageslicht bei leerem Gefäß erblicken kann. Ich habe schon aus Cheithan-thagh von einem Schenkkrug berichtet (Mus. du Trocadéro), der dieselbe Eigentümlichkeit zeigt, aber in Mouçî-yéri wiederholt sich dieselbe Tatsache häufig, ebenso wie in Redkin-Lager^{4a)}. Dieselbe Nekropole brachte uns, in einem Grabe der letz-

³⁾ Nach H e u z e n (1904) ist diese Technik festgestellt in Susa (Persien), Mysien-Troas, Cypern, Thrazien, Etrurien, Spanien usw. In der Steinzeit in Schweden und vielen anderen Ländern Europas (M o n t e l i u s, 1903—23), so auch hier im Landesteil Oldenburg bei manchen neolithischen Gefäßen. S c h l i e m a n n (1874, S. L) erklärt die Ausfüllungen als „reine weiße Tonerde“. Vgl. a. H o e r n e s - M e n g h i n (1925).

⁴⁾ An anderer Stelle (S. 143) weist M o r g a n darauf hin, daß diese Schwärzung nicht durch Graphit bewirkt wurde, wie man geglaubt hat. Des weiteren heißt es (S. 146): „Der Glanz wird durch ein Manganornd bewirkt, das in feinsten Pulverform mit Wasser zum Schwärzen der Gegenstände vor dem Brennen verrieben wird“.

^{4a)} Worauf M o r g a n diese Angabe über häufiges Vorkommen von Fenstergefäßen in Redkin-Lager stützt, entzieht sich meiner Kenntnis. Er selbst berichtet nichts in seinem hier genannten Werk über solche Funde, noch läßt er C h a n t r e, den er ausführlich zitiert, derartiges angeben, noch fand ich selbst in dessen Werk (1885—86) irgendwelche Hinweise. Auch

ten Gruppe, ein Gefäß dieser Art mit eingeschnittenen Ornamenten (ciselé au couteau) und mit einem Hirschkopf geschmückt, der als Henkel dient. Dieses merkwürdige Stück ist das schönste Exemplar der Keramik, welches uns bei unseren Forschungen begegnet ist (Fig. 162)".

Wo befinden sich nun diese Mouçi-péri-Stücke, um nähere Angaben machen zu können? In dieser Hinsicht versagen meine Quellen, soweit die mir zugängliche Literatur in Frage kommt. Dank dem freundlichen Entgegenkommen von Prof. Dr. Salomon Reinach, Direktor des Museums Saint Germain-en-Laye, vermag ich wenigstens zwei in seinem Museum befindliche Fenstergefäße von diesem Fundort wiederzugeben. Es sind übrigens die einzigen, die in St. Germain vorhanden sind. Dabei ergab sich, daß die eine meiner Abbildungen identisch ist mit der eben durch Morgan geschilderten Fig. 162. Da die gesandten Photographien für die Reproduktion wenig geeignet waren, mußten die Ornamente, was zu beachten ist, leicht hell nachgezogen werden, da sie sonst nicht in die Erscheinung getreten wären. Es handelt sich hier also nicht etwa um die bei dem Plawismani-Gefäß erwähnte weißliche Ausfüllungstechnik, die nach den Photographien zu urteilen, weder bei dem Hirschkopf-Krug noch bei dem zweiten Gefäß in Frage kommt.

Taf. 2 Abb. 8 entspricht den Abbildungen von Morgan (Fig. 162), die nach Zeichnungen angefertigt eine zu regelmäßige, verschönernde Angabe der Ornamente zeigen. Wie roh und unregelmäßig sie ausgeführt sind, ergibt sich aus der Abb. 8 nach der Photographie. Diese Seitenansicht macht nur die eine Geweihgabel sichtbar. Man muß sich vorstellen, daß sich der Henkel oberhalb des Hirschkopfes in zwei Äste teilt, entsprechend der natürlichen Gabelung eines Geweihs. Die Farbe des Tons ist nach Reinach grau, die Höhe 14 cm.

Abb. 9 gibt hier erstmalig die Bodenansicht. „Dünnes Obsidian im Loch als Stopfen“ (Reinach).

Abb. 10 zeigt die wahrscheinlich erste Abbildung des zweiten Mouçi-péri-Kruges. Höhe 21 cm, Ton grau.

Abb. 11 Bodenansicht von Abb. 10. Sonst wie bei Abb. 9.

Salomon Reinach (Mus. de St. Germain) schreibt mir (1926) im Anschluß an die Russisch-Jern Fenstergefäße: „Solche Gefäße sind doch bereits aus Redkin-Lager bekannt, WBO. 1884. S. (126)". Diese Quelle, die von mir bereits [1925] herangezogen wurde, berichtet aber nur von einem einzigen Fenstergefäß und das in dieser Abhandlung abgebildete vielleicht zweite Gefäß ist als Fenstergefäß, soweit ich ersehen kann, nirgendwo bezeichnet, falls nicht in der Arbeit von Wruboff (s. oben unter „Redkin-Lager“) nähere Angaben vorhanden sind. Da Virchow, der sich besonders für die Fenstergefäße interessierte, die Herausgabe des ebenda erwähnten Supplementbandes von Bayern besorgte und dem die Arbeit von Wruboff, wie auch die mir zur Zeit nicht zugängliche Schrift von Chantre (1882) bekannt war, nichts nach dieser Richtung erwähnt, so erscheint mir ein weiteres Vorkommen immerhin zweifelhaft.

Nähere Beschreibungen wurden nicht gemacht, auch keine näheren Fundangaben, über die möglicherweise auch wohl nichts mehr gesagt werden kann. Beide Krüge haben offenbar keiner Manganschwärzung unterlegen und machen den Eindruck von Handarbeit, besonders der Hirschkopfskrug. Da Morgan sie aber in dem Abschnitt: „La poterie au tour“ bespricht, wird Drehscheibentechnik festgestellt sein. Am meisten spricht hierfür:

Taf. 3 Abb. 12, die eine photographische verkleinerte Wiedergabe der oben erwähnten Figur 161 aus dem Morgan'schen Werk ist. Höhe etwa 18 cm. Ob dieser Krug tatsächlich ein Fenstergefäß darstellt, ist zweifelhaft. Jedenfalls sagt Morgan, wie ich hier wiederhole, daß: „dans la plupart de ces vases le fond est orné, en son milieu, d'un éclat d'obsidienne“ . . . Aufbewahrungsort und nähere Fundumstände unbekannt. Weiteres läßt sich nicht angeben (s. Ergebnisse).

Das Gräberfeld von Mouçy-éri wird von Morgan dem 8. bis 5. Jahrh. v. Chr. zugewiesen. (S. 209, 1889.)

Das Gräberfeld von Scheitan-Tag (Cheithan-thagh).

Auf dieser Fundstätte scheint nach Morgan nur ein Schenkkrug gefunden zu sein, der, wie oben schon erwähnt, den Fenstergefäßen zuzuzählen ist. Er findet sich abgebildet auf Pl. V. seines Werkes (Nr. 1) und daneben ein Bodenausschnitt Nr. 1 a. Unter dieser Tafel, die Darstellungen von 10 Gefäßen aufweist, steht nur bemerkt: „Longefäße (Cheithan-thagh) $\frac{1}{2}$ nat. Gr., Nr. 1. a, Bodenausschnitt eines Gefäßes mit einem Obsidian verziert.“ „Eines Gefäßes“? Man vermißt hier den direkten Bezug auf den danebenstehenden Krug, der dieselbe Nummer trägt. Man wird aber nicht bezweifeln, daß die beiden Nummern zusammengehören. Stutzig wird man aber weiterhin, wenn es im Text (S. 148) heißt: „Comme types spéciaux, je dois citer quelques cruches sans anses de Sadakhlo (fig. 151, nos 2 et 4), une d'Akthala dans laquelle l'anse est percée dans toute sa longueur (Pl. V. n° 1) et forme ainsi une seconde ouverture beaucoup plus étroite que la première“. . . Hier wird also unser Schenkkrug einmal nach Akthala, einer ganz anderen Nekropole versetzt, dann wird kein Bezug auf das Obsidian-Fenster genommen. Offenbar liegt hier ein Druckfehler vor, denn Nr. 10 der Tafel zeigt den der Länge nach aufgeschnittenen hohlen Henkel (Nr. 10a), aber dieser Krug gehört mit allen anderen Formen auf dieser Tafel nach Cheithan-thagh. Vermutlich ist eine Verwechslung vorgekommen mit einem neben dem Text abgebildeten Krüge (Fig. 154), der aus Akthala stammt, und der in seiner ganz besonderen Ornamentik und in der

Form eine große Ähnlichkeit mit Nr. 10 aufweist, doch auf diesen paßt wieder nicht der aufgeschnittene Henkel!

Unter diesen Umständen mußte es mir daran gelegen sein, das Fenstergefäß von Cheithan-thagh im Trocadéro-Museum zu ermitteln, aber es ist mir nicht gelungen. Weder kam ein Kunsthistoriker, Dr. Herbert Dreyer, Hildesheim (3. St. Berlin), noch ein hiesiger Kunstmalers, Herr Otto Naber, die freundlicherweise in dieser Hinsicht auf einer Reise nach Paris für mich wirken wollten, zum Ziel. Von Ersterem hörte ich, das Museum sei wegen großer Umänderungen geschlossen (1926). Auch Prof. Salomon Reinach vermochte die Angelegenheit nicht zu fördern. Er schrieb: „Von der Vase im Trocadéro weiß ich nichts, auch nicht leicht aufzufinden.“ Letztere Bemerkung bezog sich wohl auf die damals vor sich gehende Umstellung. So kann ich nur auf Taf. 3 Abb. 13 die etwas verkleinerte Photographie der Morganschen Zeichnung auf seiner Pl. V Nr. 1 und den Bodenausschnitt Nr. 1a geben. Höhe des Kruges etwa 20,5 cm (s. a. Ergebnisse).

Nach den Angaben von Morgan gehört das Gräberfeld von Cheithan-thagh ebenfalls dem 8. bis 5. Jahrh. v. Chr. an. (S. 209, 1889.) Vgl. hierzu auch Tallgren (1926), der es zeitlich der Redkin-Lager Nekropole gleichstellt, also etwa 1300—900 v. Chr. Die Zeitangaben für die prähistorischen Kulturen in Vorderasien sind noch durchaus schwankende.

Klein-Asien.

Troja, Hisjarlik (Ilion).

Es war für mich eine große Überraschung, als mir Prof. Dr. A. Götz mitteilte, daß in Troja Fenstergefäße aufgefunden seien. An der von ihm bezeichneten Literaturstelle (Hubert Schmidt, S. 38, 1902) fand sich folgender sehr kurzer Hinweis: „744—750. 7 Tassen oder Bruchstücke von solchen, in deren Boden Bergkristallstücke eingefügt sind. H. 0,05—0,085; Dm. d. Öffng. 0,055—0,085. Nr. 744.747 grau, die übrigen helltonig, gelb und rötlich und gut gebrannt. Bei allen die Henkel ergänzt, Nr. 750 Bruchstück. Bei 745 und 748 sind die Bergkristalle ausgefallen.“

Es sei hier gleich bemerkt, daß letztere Angabe nicht richtig ist, denn in Nr. 745 findet sich das Bergkristallstück unverfehrt an der ursprünglichen Stelle im Innern der Tasse. Wie ich bei persönlicher Besichtigung dieser im Berliner Museum für Völkerkunde aufbewahrten, Fenstergefäße feststellen konnte, läßt die durch den relativ dicken Boden gehende enge Röhre, den kleinen Kristall von außen nicht sichtbar erscheinen.

Hubert Schmidts oben erwähnter großer Katalog der Schliemannschen Sammlung trojanischer Altertümer stellt zugleich eine Neuordnung

der Funde dar auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Einreihung in die einzelnen Ansiedlungen, von denen bekanntlich neun übereinanderliegende bzw. zeitlich zu trennende in Frage kommen. Die im Sachregister als „Tassen“ aufgeführten uns hier beschäftigenden Gefäße, werden von ihm (früher auch von Schlie-mann) den Schichten: „II—V,1 = zweite bis fünfte Ansiedelung, erste Periode der keramischen Technik“ (S. 353) zugeordnet. Über gewisse Einteilungen dieser zu einer Gruppe zusammengefaßten Schichten II—V vgl. S. VII u. XIII (1902).

Bevor ich mich den Darlegungen von Wilhelm Dörpfeld (1902) über diese Schichten zuwende, seien zuvor die Fenstergefäße selbst betrachtet. Vgl. Taf. 4 Abb. 14—20.

- Abb. 14 u. 14a (Nr. 746). Höhe 8—8,5 cm. Mündung 8 cm. Fußhöhe 0,8 bis 1,4 cm, Fußdurchm. 3,5 cm. Kristall 0,8 cm außen sitzend, innen eine Höhlung. Ton gelb-rötlich. Fuß stellenweise ergänzt.
- Abb. 15 u. 15a (Nr. 748). Höhe 7,5—8 cm. Mündung 8,5—9 cm. Fußhöhe 0,6 cm, Fußdurchm. 3,5 cm. Kristall nicht vorhanden. Fensteröffnung 0,6 cm. Ton rötlichgelb.
- Abb. 16 u. 16a (Nr. 749). Höhe 5—5,5 cm. Mündung 8,5 cm. Fußhöhe etwa 0,4 cm, Fußdurchm. 3,4 cm. Kristall von innen eingesetzt, innen etwa 0,11—0,14 cm, freiliegend in unregelmäßiger Form. Ton rötlich.
- Abb. 17 u. 17a (Nr. 750). Höhe anscheinend etwa 8 cm. Fußhöhe etwa 0,6 cm, Fußdurchm. etwa 3,5 cm. Besonders großes Kristallstück, innen 2 cm lang, außen 1,5 cm. Dicke der Wandung unten 0,8 cm, nach oben dünner werdend. Ton gelblich, innen dunkler, außen mit feiner Nuance nach violett. Nicht ergänztes Bruchstück.
- Abb. 18 u. 18a (Nr. 744). Höhe 4,8 cm. Mündung 5,7 cm. Einzige Tasse mit nicht erhöhter Standfläche und mit einem Henkel. Das kleine außen etwa 0,8 cm lange und 0,4 cm breite Kristallstück schließt in gleicher Höhe mit dem Boden (Durchm. 2,8 cm) ab. Ton gelblich-rot.
- Abb. 19 u. 19a (Nr. 747). Höhe 6,2—6,5 cm. Mündung 7,5 cm. Fußhöhe 0,5 cm, Fußdurchm. 3,2 cm. Kristall von innen eingesetzt. Durchm. der Fensteröffnung außen 0,8 cm, innen etwa 1 cm. Ton bräunlich bis schwärzlich.
- Abb. 20 u. 20a (Nr. 745). Höhe 8 cm. Mündung 6,8 cm. Fußhöhe 1,5 cm, Fußdurchm. 2,5 cm. Kristall innen eingesetzt. Ton lederfarben.

Alle Mündungen mehr oder minder ausladend. Alle Kristalle vor dem Brande eingeseht. Gut geschlammter und hart gebrannter Ton. Handarbeit. Wie oben schon erwähnt, sind alle Henkel ergänzt, und zwar, wie sich aus dem Vergleich mit gleichartig geformten Tassen aus denselben Schichten ergibt, in zweifellos zutreffender Weise. Eine Ornamentik ist nicht vorhanden. Diese sieben Tassen sind m. W. bisher nicht abgebildet worden.

Wilhelm Dörpfeld gibt eine ungefähre Zeitdauer in seinem erwähnten Werk (1902, S. 31) für die Schichten an, die hier im wesentlichen in Frage kommen, unter ausdrücklicher Betonung, daß ein „sicherer Anhalt zur Altersbestimmung fehlt“. Da die Dauerangabe aber anscheinend allgemeine Zustimmung gefunden hat, so dürfte wohl eine annähernde Richtigkeit vorhanden sein.

Schicht:	Ansiedelung:	Ungefähre Zeitdauer:
I	uralte Ansiedelung	vielleicht 3000—2500 v. Chr.
II	prähistorische Burg	„ 2500—2000 „
III—V	3 prähistorische Dörfer	„ 2000—1500 „
VI	das homerische Troja	„ 1500—1000 „

Auf die weiteren Schichten kann ich hier nicht eingehen.

In demselben Werke behandelt Hubert Schmidt den Abschnitt über die Keramik der Ansiedelungen (Dörpfeld S. 243 ff.). Er faßt die Keramik der Schichten II—V als „Gesamtmasse“ zusammen, die in drei Abschnitte oder Perioden eingeteilt wird, die je wieder nach den Gesichtspunkten der Technik, Form und Ornamentik beleuchtet werden. (Dörpfeld, S. 252 ff.).

Die vorliegenden Gefäße gehören also der älteren troischen Keramik an und zur ersten Periode der Technik, vielleicht aber auch zur zweiten, obgleich in dieser die kulturhistorisch sehr wichtige Tatsache des Auftretens der Töpferschleibe vorliegt. Diese sehr frühe Verwendung der Scheibentechnik fällt in die zweite Bauperiode der II. Ansiedelung, also etwa in die Jahre 2500—2000 v. Chr., wie ja auch Montelius (S. 150, 1903—23) dieses im Vergleich mit Europa außerordentlich frühe Benutzen einer Drehscheibe für Babylonien und Ägypten erwähnt. (Vgl. a. Perrot 1884.) Es dauerte bekanntlich Jahrtausende, bevor in Europa — namentlich im Norden — der Gebrauch dieser fortgeschrittenen Technik geübt wurde. Es läßt sich aber auch für Troja konstatieren, daß Handarbeit noch lange neben der Drehscheibe vorkommt. Soweit sich aus der Farbe der Fenstergefäße ergibt, scheint aber bereits ein Brennofen benutzt zu sein.

Da Ornamentik, wie erwähnt, nicht in Betracht kommt, haben wir uns nur noch mit der Form der Fenstergefäße zu befassen, die man nach Hubert Schmidt (Dörpfeld, S. 263, 1902) den Formen B und C₁ zuweisen muß, da er die Fenstergefäße in dieser Arbeit nicht erwähnt. Die doppelhenkeligen fallen unter die Form B, während die einhenkelige Tasse ohne ausladenden Hohlfuß, die

Form C₁ repräsentieren dürfte, die anscheinend an noch etwas primitivere Becherformen anklingt.

Ob der zur Verwendung gelangte Bergkristall in der Nähe gefunden oder ob er importiert wurde, vermag ich nicht anzugeben. Schliemann (1874, 1875, 1884, 1891) hat hierüber, soweit ich zu ersehen vermochte, nichts erwähnt, doch fehlt es mir vollkommen an Zeit, um seine Werke bis aufs Eingehendste zu durchforschen. Bemerkenswert ist, daß Obsidian verschiedentlich in den Schichten Trojas, sogar schon in der I. Schicht, gefunden wurde (Schliemann, S. 193, 1884), doch wurde es, wie es scheint, nicht für Fenstergefäße verwendet, sondern der klarere Bergkristall. Über das Vorkommen von Obsidian in Troja vgl. a. A. Böge in Ebert, Reallexikon (1927, 9. Bd. S. 152); ferner derselbe in Dörpfeld (1902, S. 338 ff. u. 384 ff.) über Funde aus Bergkristall ohne Angabe der Herkunft des Materials.

Über weiteres sei auf das Kapitel „Ergebnisse“ verwiesen.

Falsche Fenstergefäße.

Die Wendelstein-Urne.

Nach alten brieflichen Angaben von Förtsch (Halle) an Prof. Dr. Fuhs (vgl. S. 234) aus dem Aktenmaterial des Braunschweiger Museums, soll eine Fensterurne bei Wendelstein a. d. Unstrut gefunden sein. In der Landesanstalt für Vorgeschichte in Halle ist nach Angaben von Prof. Dr. Schulz eine solche Urne nicht bekannt: „Das genannte Gefäß ist vermutlich das mittelalterliche Gefäß eigenartiger Form mit zwei runden Öffnungen, das sich im Besitze eines H. r. Lucke in Wendelstein befindet.“ Herr Lucke sandte mir eine Skizze des sehr merkwürdigen Gefäßes, das nach Mitteilung eine 3,5 cm große rundliche Öffnung seitlich aufweist, in deren Nähe sich „rechts und links Henkelspuren“ befinden. Die Masse ist rötlicher Ton und zeigt von außen noch Glasur. Das sonst vollkommen geschlossene, anscheinend kugelförmige, oben leicht zugespitzte Gefäß hat eine abgeplattete Standfläche von etwa 12 cm. Nach der Skizze abgeschätzte Höhe etwa 18 cm. Mit einem Fenstergefäß haben wir es jedenfalls nicht zu tun. Trinklechel?

In dieses Kapitel gehört auch die zweite Oldenburger Fensterurne im Bremer Städt. Museum. (S. 233.)

Unteritalienische Vase mit Bodenloch.

Auf eine mehr als 2000 Jahre alte Vase aus Italien hingewiesen, die ebenfalls wie die Mehrzahl der Fenstergefäße eine ursprüngliche Öffnung im Boden zeige und wohl zu diesen gehören müsse, unterzog ich sie einer näheren Befichtigung und photographierte sie wegen des allgemeinen Interesses an dem

höchst merkwürdigen Befund, wie auch wegen ihrer besonderer Schönheit (Taf. 3, Abb. 21 u. 22). Der hiesige Besitzer, Kunstmalers *R i c h. t o m D i e c k*, stellte die Vase freundlicherweise zur Verfügung. Die Höhe beträgt 35,3 cm; Durchmesser des ausgehöhlten Fußes 10,5 cm; Lochweite 2,1 cm. Ton gelblichrot mit dunkelbrauner, weißlicher und gelblicher Bemalung. Das regelmäßige, runde, vor dem Brennen eingefügte, glatte Loch zeigt keinerlei Verschlussspuren. Amphoren dieser Art wurden auch als Monumente auf Gräbern verwandt, bei denen ein Loch im Boden aus mancherlei Gründen einleuchtend erscheint; vielleicht diente das Bodenloch auch als vermeintliches Mittel, die in die Vase gegebenen Speise- und Trankgaben dem Toten zuzuführen. Jedenfalls wurden sie in der Hauptsache den Toten mit in das Grab gegeben und dienten auch als Aschenurnen, bei denen ein Seelenloch überaus naheliegt. Es ist also ein Kultgebrauch mit diesen Vasen verbunden gewesen, die in Form und Bemalung durchaus griechisch anmuten, begreiflich, da ursprünglich alle Amphoren dieser Art überhaupt aus Griechenland stammten. Auf der Rückseite der Vase befindet sich übrigens derselbe Frauenkopf in so gut wie identischer Ausführung. Sie gehört also sehr wahrscheinlich in jene Kategorie von Gefäßen, die, wie manche von den wirklichen Fenstergefäßen, mit rituellen Zwecken in Verbindung gebracht werden, und so mag sie daher auch wegen ihrer besonderen Eigenart hier einen Platz finden, zumal die Seelenlochfrage im Kapitel „Ergebnisse“ eine eingehendere Behandlung erfährt und dort *r ö m i s c h e A m p h o r e n* aus der Zeit der Flavii nach dieser Richtung hin zur Erwähnung gelangen.

Es sei bemerkt, daß der bekannte Kenner der orientalischen Altertumskunde, Prof. Dr. Freiherr v. *B i s s i n g*, sie, nach eingesandter Photographie, als „echt“ und „unteritalienisch“, aus der Zeit um 350 v. Chr., erklärte und damit seine frühere aus persönlicher Besichtigung stammende Bestimmung bekräftigte.

Ergebnisse und allgemeine Betrachtungen.

Aus der eingangs gegebenen Übersicht über die von mir ermittelten Fenstergefäße ergibt sich, daß die Anzahl der im I. Teil [1925] aufgeführten, sich annähernd um das Doppelte erhöht haben dürfte. Es ist hierbei aber zu beachten, daß diese Angabe z. T. eine Abschätzung bedeutet, da *M o r g a n*, wie im vorstehenden Text gesagt ist, die transkaukasischen Fensterkrüge von *Mouçi-péri* nur zu einem kleinen Teil erwähnt. Es handelt sich aber bei diesen, die hier nicht näher herangezogen werden konnten, um dieselbe Art von Trinkkrügen, wie sie Abb. 12 auf Tafel 3 darstellt. Neue besonders abweichende Formen sind also offenbar nicht darunter.

Es wird nun festzustellen sein, ob bei einer Generalschau andere Ergebnisse über Zweck und Veranlassung dieser merkwürdigen Gefäße herausspringen als

bei der früheren Betrachtung [S. 389 ff. 1925]. Daß der jeweils ungenügende Überblick abweichendste Beurteilungen bei den verschiedenen Autoren auslöste, wurde dort nachgewiesen und ergibt sich auch dieses Mal wieder.

Wir sehen jetzt ein relativ engbegrenztes Zentrum des Auftretens im nord-westlichen Europa (Deutschland, Posen, Frankreich, Schweden, Norwegen, England) und ein zweites ebenfalls beschränktes Gebiet im westlichen Asien (Klein-Asien, Transkaukasien).

Auf die, kurz gesagt, asiatische Verbreitung wies bereits das eine früher besprochene Gefäß von Redkin-Lager hin [S. 386, 1925]. Dieses sehr bedeutsame Vorkommen hat aber in den verschiedenen, bisher (Ende Oktober 1927) erschienenen Besprechungen doch vielleicht eine zu geringe Beachtung gefunden. Wie die Nachforschungen, die in diesem zweiten Teil niedergelegt sind, ergeben haben, wird es sehr zweifelhaft sein, wo der „Schwerpunkt“ bezüglich der Funde liegt, in Europa oder in Asien. Es ist jedenfalls nicht richtig, daß „die Fensterurnen nur bei den Germanen vorkommen und auf wenige Jahrhunderte beschränkt sind“, wie in einigen Referaten gesagt wird (z. B. Literat. Wochenschrift 1926).

Die Frage wurde aufgeworfen, ob es möglich oder wahrscheinlich sei, eine Beeinflussung vom asiatischen Gebiet, als dem zeitlich älteren, nach dem europäischen anzunehmen? Es sind bei einer solchen Beeinflussungsannahme aber nicht allein die außerordentlichen räumlichen Entfernungen zu überbrücken, sondern auch die großen Zeitenunterschiede. Während die bisher nachgewiesenen Fenstergefäße in Deutschland und in den benachbarten Ländern alle nachchristlich sind (etwa 1.—6. oder 7. Jahrh.), fallen die asiatischen in 3. T. beträchtlich frühere Zeiten, wie das im Text näher ausgeführt wurde, und zwar in die Jahre von 2500 oder 2000 bis in das 5. Jahrhundert vor Christi. Verbindungen vom europäischen Norden nach Vorderasien und umgekehrt werden in der Literatur mehrfach abgehandelt. Die in Betracht kommenden Völkerwanderungen fallen 3. T. in so frühe Zeiten, daß man sie nicht in Verbindung mit dem vorliegenden Problem zu bringen vermag, da die germanischen Gefäße anscheinend erstmalig im ersten nachchristlichen Jahrhundert, wie eben erwähnt, auftauchen. Spätere Völkerzüge (z. B. die Goten) konnten aber die asiatische Sitte der Fenstergefäße nicht mehr annehmen, da sie dort bereits etwa 500 Jahre vor unserer Zeitrechnung erloschen war. Ob dieses Erlöschen ein tatsächliches gewesen ist, mag bezweifelt werden, aber wenn man überhaupt entscheiden will, so kann man nur mit den bisherigen Feststellungen arbeiten. So finden sich vorderasiatische keramische Beziehungen nach Mitteleuropa usw. schon sehr früh. Alle diese Fragen sind aber noch wenig geklärt. Persönlich stehe ich diesem ganzen Fragenkomplex ablehnend gegenüber, da wir noch lange nicht so weit sind, um hier mit einiger Bestimmtheit sichere Richtlinien aufstellen zu können. An-

sichten und Hinweise der verschiedensten Richtung finden sich nebst weiterer Literaturangabe u. a. in *Hoernes-Menghin* (1925), *Kossinna* (1921, 1926, 1927), *Jacob-Friesen* (1928) usw.

Nicht abzuweisen ist die Annahme einer autochthonen Entstehung der Fenstergefäße in Europa. Ich neige mich dieser Ansicht zu, zumal wir im europäischen Gebiet Verschiedenheiten in der Ausführung (Bauchwand — Fenster) auftreten sehen, die im asiatischen nicht nachgewiesen sind und dort, so glaube ich, — es ist das rein gefühlsmäßig —, auch bei etwaigen späteren Funden wohl nicht in die Erscheinung treten werden. Auch das Verschlussmaterial ist ein anderes in Europa: Scherben zerbrochener Glasgefäße. Nur in einem Falle (Mechau II) wird Marienglas angegeben. Eine Besonderheit, die zugleich die Kulturunterschiede berührt, nämlich die *Jahnsche* Nachahmungs idee [vgl. S. 393, 1925], die allerdings nur für einige wenige Gefäße in Betracht kommt, ist jedenfalls auf die asiatischen nicht übertragbar. Es sind bei letzteren bis jetzt nur Obsidian und Bergkristall nachgewiesen. Es erübrigt sich, auf weitere Trennungsmomente aufmerksam zu machen.

Auch die asiatischen Gefäße weisen auf eine autochthone Entstehung hin, einmal durch das sehr frühe Auftreten und dann z. T. durch das Verschlussmaterial. Obsidian, das in Transkaukasien anscheinend ausschließlich für diese Gefäße verwendet wurde, wird dort, wie aus der *Morganschen* Arbeit zu entnehmen ist, reichlich gefunden und wurde auch zu Pfeilspitzen usw. verarbeitet. Vgl. hierzu auch *Chantre* (1885.) Auch v. *Wesendonk* (1925) weist auf die Fundstätte in den Ebenen am Fuße des *Alagös* (*Alagheuz*, *Alighez*) hin. Es ist klar, daß eine Kultidee (es sei angenommen, es handle sich mit Bestimmtheit um eine solche), die sich vielleicht schon in anderer Weise auslebte, nur dadurch eine neue, besondere Gestalt gewinnen konnte, wenn zum erforderlichen Material die technische Fähigkeit kam. Mit anderen Worten, die spontane Entstehung einer Kultidee oder einer sonstigen Ideenassoziation wurde in ihrer spezifischen Ausgestaltung, in diesem Falle durch das Auffinden lichtdurchlässigen Materials, bei schon vorhandener keramischer Tätigkeit direkt verursacht, ins Leben gerufen, verkörpert. Es bedurfte dazu keines Vorbildes von anderer Seite. Es bildete sich dadurch die Möglichkeit, dem Sonnenkult bzw. einer Lichtgotttheit in einer neuen reizvollen Weise zu dienen oder aber Ziergegenstände zu bilden, bei denen vielleicht zugleich rituelle Ideen befriedigt wurden oder sonstige Wünsche sich erfüllten, wie sie z. B. von *Jahn* (1922) oder *Köhler* (1890) als vorhanden angenommen wurden (Durchschimmern des Lichtes durch den Inhalt der Gefäße beim Trinken usw.⁵⁾). Nun sind alle hier aufgeführten asiatischen Fenstergefäße,

⁵⁾ Prof. Dr. *Lohmeyer* (Cuxhaven) frische meine Erinnerung an moderne Fenstergefäße auf, die auch mir aus der Studentenzeit wohlbekannt sind, nämlich an jene zinnernen Trinkbecher mit Glasboden. Hier waltet derselbe Gedanke.

bis auf eines, dem Trinken gewidmet und bei diesem ist daher das Fenster im Boden einleuchtend, weniger bei der 30 cm hohen und umfangreichen Plawismani-Urne. Ich vermute daher, daß diese dem Totenkult gedient hat, in der Weise wie die germanischen Urnen von Wester-Wanna, Hohenwedel, Großpaschleben, Bornim, Zethlingen, Stenstad, Vemestad usw. Bei diesen tritt ein anderes Moment als möglich auf — die Seelenlochfrage —, über die gleich noch mehr zu sagen sein wird.

Die asiatischen Gefäße wird man wahrscheinlich ziemlich allgemein als für einen Kultgebrauch bestimmte ansehen. Fragen wir aber die Finder bzw. die Bearbeiter, die an Ort und Stelle diesen Dingen näher treten, so hören wir nichts von einer rituellen Begründung. Im Gegenteil sieht Morgan (1889) offenbar nur Ziergefäße darin: „le fond est orné d'un éclat d'obsidienne“ usw. Man vergleiche meine Ausführungen im Text.

Schliemann hat sich anscheinend überhaupt nicht über die doch höchst merkwürdigen trojanischen Tassen geäußert, selbst dort nicht, wo er u. a. Vergleiche zieht mit seinen und anderweitigen keramischen Funden (Schliemann 1874, 1875, 1884, 1891). Auch der spätere Bearbeiter Hubert Schmidt (1902 u. Dörpfeld 1902) macht keinerlei Bemerkungen darüber nach dieser Richtung. Man wußte vielleicht nicht recht, was damit anzufangen sei. Nun sehen wir aber gerade bei solchen Situationen, daß mit Vorliebe der rituelle Weg beschriftet wird. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß hiermit in vielen Fällen das Richtige getroffen worden ist, aber sicherlich nicht immer.

Man hat die „Seelenloch“-Frage mehrfach auch mit den Fenstergefäßen in Verbindung gebracht, und zwar für alle insgesamt (vgl. auch Salomon Reinach, 1889). Das erscheint aber nur zulässig für solche, die, wie oben erwähnt, dem Totenkult dienten, d. h. die als Graburnen zur Aufnahme der Totenasche und/oder der Knochenreste verwendet wurden und das ist nur eine relativ sehr kleine Anzahl. Die mit Sicherheit als solche erkannt wurden, finden sich in meiner ersten Aufstellung erwähnt. Auch die steinzeitlichen Schädeltrepanationen, ich führe diese hier aus besonderen Gründen an, werden dem Seelenloch-Kapitel zugewiesen. So erinnert z. B. auch Salomon Reinach (S. 19, 1889), im Anschluß an die „dolmens troués“, durch deren Löcher, nach „einer der Theorien“, die Seele hinausgelangen könne, an die besonders in der neolithischen Zeit erfolgten Schädel-Trepanationen und bezieht sich dabei auf die noch bestehende Sitte, das Fenster zu öffnen nach erfolgtem Tode. Heutzutage geschieht das Öffnen der Fenster in solchem Falle aus anderen Gründen, wenngleich ich durchaus nicht bezweifle, daß stellenweise noch der alte Glaube, der Seele damit einen Ausweg zu geben, vorhanden ist. Ich erinnere an das früher von mir erwähnte Fenster im Sarge [1925]. Aber die Trepanationen dürften wahrscheinlich aus anderen Gründen erfolgt sein. Diese wurden nach Dr. H. Popp

und nach sonstiger Ansicht bei qualvollen Kopfschmerzen, bei Geistesgestörtheit usw. vorgenommen, „um so mehr, als der Zauberglaube dieser Naturvölker die unsichtbaren Erreger solcher krankhaften Zustände in bösen Geistern erblickte. Ganz wie man, um der Seele des Toten das Entweichen zu ermöglichen, in der Platte der steinernen Grabkammer ein rundes Loch anzubringen pflegte, genau so glaubte man, durch Eröffnung der Hirnkapsel der „Besessenen“ dem Dämon einen Ausweg ins Freie zu schaffen“ (Popp 1927, S. 144 ff.). Wir haben es also wahrscheinlich mit etwas grundsätzlich anderem zu tun, nicht mit einem „Seelenloch“, sondern mit einem Dämonenloch, wie ich es nennen möchte. Wenn man hierzu eine moderne Parallele heranziehen will, so finden wir sie im Folgenden. Bei der Taufe der Neugeborenen wird noch stellenweise, um dem Teufel (der infolge der Taufe, wie man annimmt, aus dem Körper weicht), einen Ausweg zu schaffen, die Luftscheibe geöffnet. Als in einem besonderen mir bekannten Falle starker Frost das nicht ermöglichte, mußte die Ofentür geöffnet werden. Es gibt also auch bei uns noch Dämonenlöcher, wie ja Aberglaube die Kulturmenschheit so reich durchzieht, daß ich nach dieser Richtung hin kaum einen Unterschied mit den „Wilden“, unter denen ich längere Zeit weilte, zu konstatieren vermag.

Zur weiteren Beleuchtung der Seelenloch-Frage möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Aus dem Werke von Schulze-Maizier (1926): „Die Osterinsel“, das endlich einigermaßen Licht verbreitet über die bisher so rätselhaften Riesenmonumente und Kultgebräuche dieser weltfernen Insel in Polynesien, ergibt sich, daß nach den Mythen der Kanaker auf Rapanni (Osterinsel) der Dämon Make-Make als „rechter Kannibalgott“ die Seelen der Verstorbenen fraß, wenn sie im Leben Böses getan hatten. „Seinem Grimme preisgegeben zu sein, war die fürchterlichste Angst der Insulaner, die auch um seinerwillen ihre Toten nicht begruben, sondern offen auf dem Ahu beisetzen, damit die Unseligen ihn wenigstens rechtzeitig sehen und ihm entfliehen könnten, wenn er käme, um sie zu holen. Setzte man Leichen in einem der Steinbauten bei, so wurden ein paar Löcher freigelassen, damit die Seele im Notfalle entinnen könne.“ (S. 157.)

Hieraus ergibt sich, daß die Löcher in den Dolmen mit höchster Wahrscheinlichkeit ähnlichen oder denselben Vorstellungen entsprungen sind. Diese alte Annahme wird u. a. auch durch die Kanaker-Mythen jedenfalls aufs stärkste bekräftigt.

Doch zurück zu den vorgeschichtlichen Trepanationen. Nach H. Popp kennt man in Frankreich allein nahezu 200 solcher Schädel. Diese wurden aber auch im übrigen Europa, in Nordamerika und in Peru gefunden. Der Dämonenglaube war also, wie längst als Tatsache angenommen ist, überall verbreitet und man kam überall, und das ist das Wichtigste für unsere Frage, unabhängig voneinander auf genau die gleiche Abwehr. Ein Gleiches läßt sich nach den oben

gegebenen Ausführungen auch für die Seelenlöcher annehmen, die ja auch eng mit dem Dämonenglauben zusammenhängen. Ich finde hierin, neben sonstigen Beispielen, eine Stütze für meine Ansicht, daß wahrscheinlich kein Zusammenhang zwischen den beiden Zentren des Gebrauches der Fenstergefäße angenommen zu werden braucht, in denen sich ja auch offenbar in sich gleichartige Ideen ausleben, und nicht einmal zwischen dem trojanischen und transkaukasischen Gebiet, obgleich hier eine Übertragung stattgefunden haben könnte. Das Menschliche (oft Allzumenschliche) wirkt sich eben überall auf sehr ähnliche und manchmal auf die gleiche Weise aus, wofür namentlich auch auf dem Gebiete der Gebrauchsgegenstände manche Parallelen aus sehr weit voneinander entfernten Ländern gebracht werden können.

Wenn es nach allem wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine Seelenlochfrage vorhanden ist, so scheint doch ein Zweifel vorhanden zu sein, ob es zutrifft, daß die Löcher, die man bisher bei den *G r a b u r n e n* als Seelenlöcher zu bezeichnen pflegte, wirklich solche sind. So ist R. B e l ě (l. c.) der Ansicht, daß diese Löcher wahrscheinlich nur gemacht wurden, um die Urnen dadurch dem „profanen Gebrauch zu entziehen und dem Toten zu weihen“, wie ja anscheinend aus gleichem Grunde auch anderweitige Verstümmelungen wie Henkelabbruch, Randverletzungen, Bodenzерtrümmerung nicht selten beobachtet sind. „Diese Erklärung kann auch für das „Seelenloch“ genügen.“ Wenn diese Ansicht auch, wie ich hinzufügen möchte, eine gewisse Erklärung gibt für das vielfach geübte uns seltsam dünkende Anbringen des „Seelenloches“ im B o d e n, weil es zweifellos das einfachste und zweckentsprechendste Vorgehen war, ein Loch durch die Mündungsöffnung in den Boden zu stoßen, um das Gefäß sonstigem Gebrauch zu entziehen, so steht der Ansicht von B e l ě doch entgegen, was ich im I. Teil [S. 392, 1925] erwähnte. Ich wies dort auf die von B e h n angeführten viereckigen mit Umrahmung versehenen „Seelenlöcher“ bei den ostpreußischen Seelenlochnurnen hin, die natürlich vor dem Brennen eingefügt wurden. Vielleicht wird man aber diese besondere Art von Öffnungen nicht als eigentliche „Seelenlöcher“ anerkennen, aber ich machte auch auf die Seelenlöcher der zahlreichen Urnen aus dem Gräberfeld von B e l i k a - G o r i c a aufmerksam, die „anscheinend schon in den noch weichen Ton eingefügt“ sind. Prof. Dr. Hoffiller hatte die Freundlichkeit diese meine Ansicht, die ich nach den Abbildungen in seiner Arbeit [1924] gewonnen hatte, mit folgenden Worten zu bestätigen: „Es ist ganz sicher, daß die „Seelenlöcher“ der Urnen von Velika Gorica noch vor dem Brennen ausgeschnitten wurden, denn der Schnitt ist abgerundet und noch in weichem Zustande zurechtgeschnitten worden.“ Da diese interessanten Urnen m. W. noch nicht in der deutschen Fachliteratur abgebildet wurden, gebe ich zwei Abbildungen davon aus der Arbeit von Hoffiller (Taf. 3, Abb. 23 u. 24), zugleich als Bestätigung des Geäußerten.

Im Anschluß hieran wie an die oben gemachten Ausführungen über die unteritalienische Amphore, seien auch die Darlegungen Hoffillers über römische Amphoren gegeben: „In derselben Gegend von Velika Gorica, also in der Umgebung des antiken Sisacia, kommt später etwas vor, was an diese Urnen erinnert. Ich habe römische Amphoren aus der Zeit der Flavii gesehen, die auch ein rundes Loch am Bauche haben, doch ist dieses Loch erst bei der Verwendung als Urne eingeschlagen worden. Als ich diese runden Löcher zum ersten Male sah, dachte ich, es sei Zufall. Später dann, als ich die Goricaer Urnen kennenlernte, schien mir die Sache klar zu sein. In der Zeit, als die Goricaer Urnen mit der Hand fabriziert wurden, war der Brauch allgemein und die Tonindustrie nahm bei der Fabrikation darauf Bedacht; in der römischen Zeit gab es nur noch Einzelfälle und darum hat man an schon gebrannten Gefäßen die Operation vorgenommen“ (i. l.). Wie es sich auch mit diesem letzteren verhalten möge, man darf nach allem doch wohl mit größter Berechtigung schließen, daß bei Graburnen außer den vor dem Brennen erzeugten „Seelenlöchern“ auch Gefäße vorkommen, bei denen das Seelenloch nach dem Brennen gemacht wurde.

Über die germanischen Fenstergefäße wäre noch einiges zu sagen. Die Jahn'sche Nachahmungsidee, — also die Nachahmung eines zerbrochenen gläsernen Trinkgefäßes in Ton unter Verwendung von Bruchstücken des Glasgefäßes —, wurde oben schon kurz erwähnt. Wäre diese Idee einer wirklichen Nachahmung, bei der Anfertigung des Tongefäßes, das beherrschende Prinzip gewesen, so würde es nahe liegen, möglichst viele Bruchstücke der Tonkopie einzufügen, nur so wäre der Nachahmung wirklich Genüge geleistet. Da wir aber eine solche vielfache Verwendung der Bruchstücke nicht sehen, so liegt offenbar eine Hemmung vor aus irgendeiner überherrschenden Idee, auf die gleich zurückzukommen sein wird. Nur im Falle von Vemestad können wir 11 Scherben für dieses eine Gefäß feststellen, das übrigens — obgleich Trinkgefäßform — als Graburne verwandt wurde. Weiterhin sehen wir nur vier Gefäße (Lüerte, Hohenwedel, Bornim, Großpaschleben) mit je vier, zwei (Wester-Wanna, Krossen) mit je drei und den Naclaw-Becher mit zwei Fenstern, alle übrigen zeigen nur das eine im Boden⁹⁾. Unter allen Gefäßen kommen aber nach meiner Ansicht nur höchstens vier für die Nachahmungsansicht in Frage (Rathau, Krossen, Naclaw und vielleicht Kempston), alle übrigen zeigen die landesüblichen Tongefäßformen und sind zum Teil keine Trinkgefäße. Eine Verallgemeinerung der Nachahmungsidee auf alle Trinkgefäße, wie es in einer Besprechung geschehen, scheint mir daher sicherlich nicht zutreffend zu sein. Die

⁹⁾ Die beiden Gefäße von Arcy-St. Restitue mit je 5 Fenstern wurden hier nicht erwähnt, da sie aus dem Rahmen dieser Betrachtung herausfallen, weil diese Glasverschlüsse anscheinend für den besonderen Zweck angefertigt wurden. Ich erinnere daran, daß die Urne von Wester-Wanne als einzige kein Fenster im Boden hat. Dieses herrscht also nicht absolut vor.

Trinkschale von Rathau, die ganz offenbar ein römisches Glasgefäß nachahmt, zeigt aber nur ein Fenster in der Standfläche. Warum hier die erwähnte Ideen-gebundenheit? Denn daß dieser Ausführungsart eine besondere Idee zugrunde liegen muß, dürfte kaum zu bestreiten sein. Warum diese Beschränkung der doch angeblich gewollten Nachahmung? Tritt hier das Rituelle doch auf, das im Grunde genommen vielleicht nur ein Fenster erfordert, ohne daß man die nebenher laufende Nachahmungsidee dabei zu verwerfen brauchte? Oder die oben erwähnte Idee des Durchschimmerns des Lichtes, nicht als kultisch gedacht, sondern als Erhöhung des Trinkgenusses wie bei den modernen Fenster-bechern? Oder aber waren die einzelnen Scherben so kostbar, daß sie trotzdem noch einen hohen Sonderwert hatten, zumal wenn das Glasgefäß, von dem sie stammten, entweder sehr kostbar war oder schon dem Kultgebrauche diente, wie ich das bereits früher [1925] als möglich betonte? Es konnte unter solchen Verhältnissen gegebenenfalls vielleicht nur eine Scherbe oder nur eine geringe Anzahl im Besitz des Verfertigers sein, Scherben, die vielleicht gar nicht von dem nachgeahmten Glasgefäß herstammten! Es fallen mir da die Tabanans ein, antike chinesische Keramik (Vasen), die bei den Dajaks als höchst wertvolle Vermögensanlage bzw. als Zahlungsmittel dienen. Es gibt übrigens zahlreiche verschiedenartige Benennungen für diese Gefäße (vgl. a. Charles Hose, 1912). Zerbricht eine solche Vase, so sollen auch die Scherben als kostbare Zahlungsmittel gelten. „Dies ist auch begreiflich, da der grobe Stoff nur der Träger des hohen unstofflichen Wertes ist, der Seele des Topfes, der schon in alten Vorzeiten seinen Dienst bei Totenfesten und religiösen Übungen versah und daher mit unschätzbare geistiger Kraft geladen ist.“ So mögen auch die einzelnen Scherben der Glasgefäße einen Sonderwert gehabt haben.

Aus dem Vorstehenden scheint mir hervorzugehen, daß mit der Angabe, bei einigen Gefäßen liege Nachahmung vor, die Sachlage nicht zum Vollen erfaßt ist. Es spielt hier anscheinend eine der anderen Ideen hinein, wie sie in diesem Kapitel namhaft gemacht sind, stärker als es in meiner früheren Darlegung [1925] zum Ausdruck gebracht wurde.

Andererseits hält ein Beurteiler die Glascherben überhaupt nicht für kostbar, da bereits in den Jahrhunderten, die für die germanischen Fenstergefäße in Betracht kommen, Glasgefäße schon in großer Menge erzeugt und verbreitet gewesen sein sollen. Ich halte diese Ansicht nicht für begründet, da in manchen Gegenden, in denen Fenstergefäße gefunden sind, Glasgefäße doch recht selten sind. Im Oldenburger Lande wurde erst ein einziges gefunden (Buttell-Reepen 1926), gleichfalls finden sich im Provinzial-Museum von Hannover nur die Scherben eines einzigen Glasgefäßes, und das hannoversche Gebiet ist doch eine relativ gute Fundstätte von Fenstergefäßen. Der Beurteiler lebt freilich in einer Gegend, die reich ist an Glasgefäß-Funden, so ist seine Ansicht erklärlich.

Auch in der Prähistorischen Abteilung des Berliner Museums für Völkerkunde konnte ich nur eine sehr geringe Anzahl von in Deutschland gefundenen Glasgefäßen ermitteln, wenn man von den Provinzial-Römischen Gebieten absieht. Wegen Zeitmangels und anderer Ursachen ist diese Ermittlung nur eine Abschätzung. Es wird sich kaum um mehr als etwa 10—12 Exemplare handeln.

Meine im ersten Teil geäußerte Ansicht, daß die Fenstergefäße „Leitfossilien“ für die Wanderungen der Angelsachsen sein dürften, bezog sich selbstverständlich nur auf die in Betracht kommenden angelsächsischen Gefäße und nicht auf die ostgermanischen. Es schien mir überflüssig, dies noch besonders zu betonen.

Belz (1926) äußert die ansprechende Vermutung, daß „diese ostdeutschen Gefäße sich sehr wohl mit den schwedischen zu einer Gruppe zusammenschließen können; die Entstehung der Ostgermanen durch Auswanderung aus Schweden ist ja sicher. Zweifellos ist auch die Zusammengehörigkeit der westdeutschen mit denen aus England, das ja in der Zeit der Fensterurnen seine englische Besiedelung erfahren hat. Bei dieser Annahme zweier Gruppen, deren Wurzeln in Skandinavien zusammenlaufen, würde sich auch das Fehlen in den Zwischenländern Dänemark, Mecklenburg, Pommern, dem größten Teil von Brandenburg erklären.“ Es scheint mir, daß die Sachlage insofern anders liegen dürfte, als die ostdeutschen Funde die ältesten sind, wie Jahn (1926) mit Recht betont. Jedenfalls sind sie älter als die skandinavischen. So schreibt auch O. Rygh im Jahre 1880 aus Christiania an v. Alfen [Akte v. Alten 1925], auf seine Vermutung, die Fenstergefäße dürften wohl aus dem Norden stammen, daß er sich dieser Ansicht nicht anschließen könne. „Ich möchte geneigt sein, umgekehrt die Heimat dieser Gefäße, oder richtiger ausgedrückt, der Sitte, Tongefäße mit eingelegten Glasstücken zu schmücken“ (also auch hier wieder der Ziergedanke?) „im nordwestlichen Deutschland zu suchen, und somit anzunehmen, daß die Norweger dieser fernen Zeit, wie auch die Angelsachsen, durch direkten oder indirekten Verkehr mit den Deutschen der unteren Elbe- und Wesergegenden sich die Sitte angeeignet haben. Die Form der norwegischen Tonurnen zeigt, daß sie einheimische Arbeit sind.“ . . . „Der Süden ist der gebende, der Norden der empfangende Teil gewesen.“ Vgl. a. J. Undset [1925]. Oscar Montelius, der Finder des Fenstergefäßes von Greby [1925], schreibt an v. Alfen im Jahre 1879: „Die Form des Gefäßes ist in Schweden, und speziell in Norwegen, sehr allgemein und zeigt, daß es einheimisches Fabrikat sein muß.“ Wir haben es also, wie das aus meinen früheren Darlegungen [vgl. a. S. 366, 1925] ersichtlich ist, und wie Tackenberg (1927) richtig bemerkt, „mehr mit einer Gedankenwanderung als mit der eines Volkes zu tun“, wenngleich es auch richtig ist, daß wir die Wanderungen der Angelsachsen und ihre Einwirkungen

⁷⁾ Diesem Ziergedanken neigt sich übrigens auch R. Belz (1926) zu, wie früher auch Virchow (Ztschr. f. Ethnologie Bd. 13, S. (66) Verhdl.) usw.

mit dem Auftreten der Fenstergefäße in den in Betracht kommenden Gegenden in Verbindung zu bringen haben, wie oben schon gesagt wurde.

Es scheint mir doch, wie ich das im ersten Teil ausführte, daß wir nicht alle Fenstergefäße unter einen Hut bringen können. Es gibt da zwei sehr bequeme, einmal den rituellen und dann den Zier-Hut. Jeder paßt, je nach der persönlichen Ansicht des Beurteilers, auf alle Formen, aber schon dieses Doppelte zeigt einen Ideen-Zusammenlauf, der von einander ganz entfernten Gedankengängen kommt. Vielleicht deckt aber der Doppelhut alles Rätselhafte besser als der einzelne. Ich wiederhole daher hier meine im ersten Teil ausgesprochene Ansicht: „Manches Rätselhafte an diesen Gefäßen“, ich denke hierbei an die germanischen, „wird sich vielleicht letzten Endes als spielendes Ineinandergleiten anfänglich getrennter Ideen erklären lassen.“ Es mag also neben dem Rituellen auch der Ziergedanke oder teilweise auch eine andere der oben herangezogenen Ideen wirksam gewesen sein. Dabei erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bei einigen Formen, wie bei den Totenurnen, das Rituelle, der Kultgedanke, das alleinig Maßgebende war, wie der Ziergedanke z. B. bei den Gefäßen von Arch-St. Restitue.

Ich versuchte in meiner Arbeit durch die Sammlung des weitverstreuten Materials eine möglichst umfassende Grundlage zu erhalten. Dieses war für mich aber nicht das Wesentliche, sondern nur das Mittel zum Zweck, denn weitaus wichtiger erschien mir der Versuch, hinter das Wesen dieser Dinge zu gelangen. Die zuerst gesuchte einheitliche Anschauung ließ sich aber nicht gewinnen, da dem die Tatsachen, wie mir scheint, entgegenstehen. Jedenfalls sind eine ganze Reihe von sachlichen Irrtümern berichtigt worden und auch manche Anschauungen dürften sich geklärt haben, wie auch verschiedene besonders aus älterer Zeit als beseitigt angesehen werden können. Vielleicht, daß spätere Bearbeiter dieser merkwürdigen Gruppe von Gefäßen auf Grund weiterer zu erhoffender Funde zu einem anderen Resultat über den Wesensgehalt gelangen, wenngleich auch dann zu erwarten steht, daß je nach der persönlichen Einstellung die Beurteilung auseinandergehen wird.

Literatur.

(Man vergleiche auch die Literaturangaben im ersten Teil.)

Bartels. Prähistorische Gegenstände aus der Umgegend von Euzhaven, in *Ztschr. f. Ethnol. Verhbl.* S. 346. 1887. (Brockschwalder F.U.).

Bayern, Friedr. Untersuchungen über die ältesten Gräber u. Schatzfunde in Kaukasien. 60 S. m. 16 Taf. Supplement zur *Ztschr. f. Ethnologie.* Berlin 1885.

Becker, F. A. Euzhaven und das Amt Rißebüttel, ein Beitrag zur Geschichte und Entwicklung des Landes. Hamburg. Verlag Otto Meißner. 1880. (Brockschwalder F.U.).

Bell, R. Fensterurnen. Mecklenb. Zeitschrift des Heimatbundes Mecklenburg. Schwerin 1926. (Rezension.)

Bock, Carl. Unter den Kannibalen auf Borneo. Jena 1882. (S. 225. Dajak-Geld.)

Buschan, Georg. Die Sitten der Völker. Bd. I. Leipzig. Ohne Jahreszahl. (S. 214. Dajak-Geld.)

Buttel-Reepen. über Fensterurnen. In: *Oldenb. Jahrb. d. Ver. f. Altertumskunde u. Landesgesch.* Bd. 29. S. 328—400. Mit 58 Abb. 1925. Sonderdruck: Verlag Verh. Stalling, Oldenburg. 1925.

Buttel-Reepen. Ein antikes Glasgefäß und sonstige Funde vom Gräberfeld von Helle. *Oldenb. Jahrb. f. Altertumskunde und Landesgeschichte.* Bd. XXX. Mit 2 Taf., 2 Karten, 3 Textabb. Oldenburg 1926.

Chantre, Ernest. Frédéric Bayern, Contribution à l'archéologie du Caucase. 100 S. m. 2 Taf. Lyon 1882. (Nicht erhältlich.)

Chantre, Ernest. Recherches Anthropologiques dans le Caucase. Tome I u. II. Période Protohistorique. Paris, Lyon 1885—86.

Dörpfeld, Wilhelm. Troja und Ilion. Ergebnisse der Ausgrabungen in den vorhistorischen und historischen Schichten von Ilion. 1870—1894. 2 Bde. 652 S., 471 Textabb., 68 Beilagen, 8 Tafeln. Athen 1902.

Ebert, Max. Reallexikon der Vorgeschichte. Bd. 6. Berlin 1926 (Taf. 75 Kaukasus-Fundort-Karte).

Förtsch, O. Langobardische Gräber von dem Mühlberg bei Medau, Kreis Osterburg. 1 Taf. *Jahresschrift f. d. Vorgesch. d. sächs.-thür. Länder.* Herausgegeben v. d. Prov.-Museum d. Prov. Sachsen in Halle a. d. S. S. 65 ff. 1904.

Göthe, A. Über Obsidian in Troja, in: *Ebert Reallexikon.* Bd. 9. S. 152. 1927.

Heuzey. Comptes-rendus de l'Académie des Inscriptions. Paris 1904. (S. 115 wird weißliche Ausfüllung keramischer Ornamente behandelt. Zit. n. Montelius.)

Hoernes-Menghin. Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa. 3. Aufl. Wien 1925.

Hose, Charles and William Mc Dougall. The Pagan tribes of Borneo. Vol. I. S. 61—62. London 1912. (Nach Hambruch.)

Jahn, M. Neue Funde aus der Kaiserzeit, in: „*Alt Schlesien*“. Mitt. des Schles. Altertumsver. Bd. 1, Heft 1. S. 21 ff. Breslau 1922. (Rathauer F.U.)

Jahn, M. Fensterurnen. In: „*Alt Schlesien*“. Bd. I. S. 282. 1926. (Rezension.)

Jacob-Griepen, R. H. Grundfragen der Urgeschichtsforschung. Stand u. Kritik der Forschung über Rassen, Völker u. Kulturen in urgeschichtl. Zeit. 1. Bd. d. Veröff. d. urgeschichtl. Abt. d. Prov.-Museums zu Hannover. Festschr. 3. Feier d. 75jähr. Besteh. d. Prov.-Museums. 238 S., 18 Abb. Hannover 1928.

Köhler. Die Fensterurne von Naclaw. *Posener Archäol. Mitt.* Bd. 1. Lief. V (1889) S. 47—50. Taf. XXI. 1—3. Posen 1890.

Kosfinna, Gustaf. Die Indogermanen. I. Teil: Das indogermanische Urvolk. 150 Textabb., 7 Karten, 6 Taf. Mannus-Bibl. Nr. 26. Leipzig 1921.

- Kossinna, Gustaf.** Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtl. Zeit. Bd. I. 136 Abb. Berlin 1926.
- Kossinna Gustaf.** Altgermanische Kulturhöhe. Eine Einführung in die deutsche Vor- und Frühgeschichte. München 1927.
- Montelius, Oscar.** Die älteren Kulturperioden im Orient und in Europa. II. Babylonien, Elam, Assyrien. Stockholm 1903—1923. (Weißl. Ausfüll. keramisch. Ornamente. S. 150.)
- Morgan, J. de.** Mission scient. au Caucase. Études archéol. et historiques. Tome premier. Les premiers ages des métaux dans l'Arménie Russe. Paris 1889. (Fenster-Gefäße.)
- Perrot G. u. Ch. Chipiez.** Histoire de l'art dans l'antiquité. II. Chaldée et Assyrie. Paris 1884. (Zit. n. Montelius.) (S. 709 Erwähnung der Töpferscheibe.)
- Popp, H.** Vorgeschichtliche Chirurgie. Kosmos, Heft 4. S. 144 ff. 1927. (Vorgesch. Trepanationen.)
- Reinach, Salomon.** Antiquités Nationales, Description Raisonnée du Musée de Saint-Germain-en-Laye. I. Époque des Alluvions et des Cavernes. Paris 1889. (Seelenlochfragen S. 18—19.)
- Schliemann Heinrich.** Trojanische Altertümer. Nebst Atlas mit 218 Taf. Leipzig 1874. (S. I. weißliche Ausfüllung der Ornamente.)
- Schliemann, Heinrich.** Troja und seine Ruinen. Vortrag in der Universität Rostock. Waren 1875.
- Schliemann, Heinrich.** Troja. Ergebnisse meiner neuesten Ausgrabungen. 150 Abb. 4 Karten. Leipzig 1884.
- Schliemann, Heinrich.** Bericht über die Ausgrabungen in Troja. 1 Plan, 2 Taf., 4 Abb. Leipzig 1891.
- Schmidt, Hubert.** Heinrich Schliemann's Sammlung Trojanischer Altertümer. 9 Taf., 2 Beilagen u. 1176 Textabb. Berlin 1902. (S. 38. Trojan. Fenstergef.).
- Schulze-Maizier, Frdr.** Die Osterinsel. Leipzig. Ohne Jahreszahl. 1926 erschienen. (Seelenlochfrage. S. 157.)
- Tachenberg, Kurt.** Über Fensterurnen. Wiener Prähist. Zeitschr. XIV. 1927. (Rezension.)
- Tallgren, A. M.** Kaukasus, in: Ebert, Reallexik. d. Vorgesch. Berlin 1926.
- v. Wesendonk, O. G.** Archäologisches aus dem Kaukasus, in: Archäol. Anzeiger. Beiblatt zum Jahrbuch des Archäol. Instituts. Bd. XXXX. I/II. Heft. Berlin u. Leipzig 1925. (Fenstergef. v. Plawismani.)
- Wpruboff.** Objets d'antiquité du Musée de la Société des Amateurs d'Archéologie du Caucase. 12 Taf. Tiflis 1877.

Tafel 1.



Abb. 3.

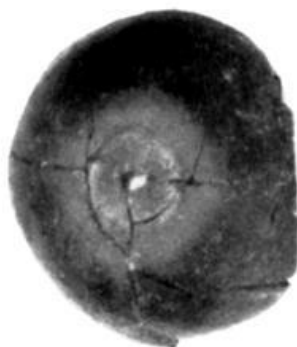


Abb. 5.



Abb. 2.



Abb. 4.



Abb. 1.



Abb. 7.



Abb. 11.



Abb. 10



Abb. 6.

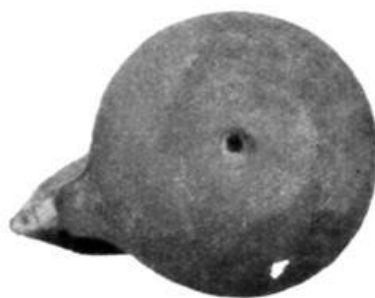


Abb. 9.



Abb. 8.

Tafel 3.



Abb. 12.



Abb. 13.



Abb. 23.

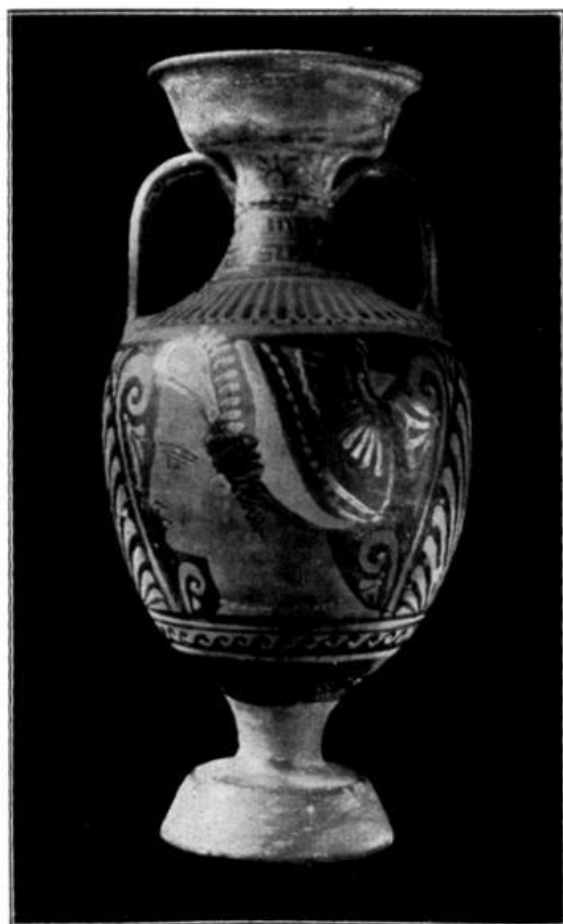


Abb. 21.



Abb. 24.



Abb. 22.



Abb. 14. (Nr. 746)



Abb. 15. (Nr. 748)



Abb. 16. (Nr. 749)



Abb. 17. (Nr. 750)



Abb. 14a.



Abb. 15a.



Abb. 16a.

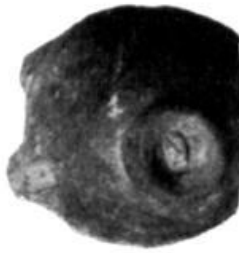


Abb. 17a.



Abb. 18 (Nr. 744)



Abb. 19. (Nr. 747)



Abb. 19a.



Abb. 20. (Nr. 745)



Abb. 18a.



Abb. 20a.

Srojanische Fenstergefäße.

Neues vom Oldenburger Wunderhorn.

Von Friedrich Schöhusen.

„Das Horn¹ ist aus Silber gemacht, vergoldet, teilweise emailliert und ausgeführt nach dem Vorbild älterer bekannter mittelalterlicher Stand-Trinkhörner (Tierhörner in einem besonderen Gestell mit Fuß). Das eigentliche Trinkhorn (das Gefäß) besteht aus doppelten, zusammengelöteten Platten aus getriebenem Silber, d. h. es ist inwendig mit einem gleichfalls silbernen Futter versehen. Seine Höhe beträgt mit Deckel 35 cm, ohne Deckel 21,9 cm, die Höhe der Schwanzfigur 25,8 cm, die Mündungsweite 8,5 cm und die Spannweite von der Mitte der Mündung bis zur Schwanzspitze 15,5 cm.

Das Gestell, auf dem die Füße befestigt sind, ist nicht, wie bei Trinkbechern aus Tierhorn, eine Einrichtung für sich, in die man das Gefäß hineinstellt, sondern es ist oben an das Trinkgefäß festgelötet und könnte also auch ein Beschlag genannt werden. Es besteht aus drei breiten konzentrischen Ringen, von denen, wie gesagt, der oberste an die Außenseite des Horns festgelötet ist, während die beiden anderen nicht an der Seite des Horns befestigt, sondern mit Hilfe von flachen, mit Scharnieren versehenen Silberbändern mit dem obersten Ring und unter sich sowie mit dem Schwanzstück an der Spitze des Horns fest verbunden sind.

An den beiden anderen Ringen sind die Füße festgemacht. Die beiden vorderen sind an den mittleren Ring angehängt; der hintere Fuß ist an den unteren Ring gelötet.

Die runden Seiten des Horns sind an den Stellen, wo sie zwischen den Ringen und den flachen Verbindungsbändern zum Vorschein kommen, verziert mit Drachen und anderen Fabeltieren, Ranken und Schlingwerk in leichter Gravierung, die genau nach dem von den Beschlagstücken freigelassenen Platz abgepaßt sind. Und während das eigentliche Horn, wie gesagt, in getriebener Arbeit ausgeführt ist, sind alle Ringe und Bänder, die Füße und das Schwanzstück mit dem daraufstehenden Knauf in Guß ausgeführt. Hin und wieder findet man Emaille angewendet, bald sog. kalte, bald echte. Alle gegossenen Verzierungen sind ausgeführt wie Einzelteile gotischer Bauform, und das ganze Horn bietet das Bild einer gotischen Felsenburg.

¹) Herr Inspektor Bering Liisberg in Kopenhagen hat mir gütigst erlaubt, seine Abhandlung über das Oldenburgische Horn ins Deutsche zu übersetzen. Mit seiner Genehmigung bringe ich hier auf Seite 259 bis 263 denjenigen Teil der Abhandlung im Wortlaut, der die Beschreibung des Horns enthält.

Die beiden vorderen Füße bilden sozusagen den Aufgang zur Burg. Auf einem fünfkantigen Sockel, der umgeben ist von einer mit Zinnen und Eckrondellen versehenen Mauer, erhebt sich ein dreiseitiger, zweistöckiger Aufbau mit Strebepfeilern, Fialen [gotischen Spitztürmchen] und Nischen. Über jeder Nische ist ein Schrägdach und in jeder Nische unter einem gotischen Bogen eine menschliche Gestalt, bald ein zottiger „wilder Mann“ mit Keule, bald eine sitzende Frau. An der Spitze trägt dieser dreiseitige Aufbau ein schmales Haus oder eine Galerie mit Seitenfenstern; diese Galerie wird abgeschlossen mit einem Hängerondell an jeder Ecke, und von diesen Hängerondellen führt ein bedeckter geheimer Gang schräg ansteigend zu dem mittleren der erwähnten Ringe, an den er eingehakt ist.

Die beiden vorderen Füße bilden ein Paar und sind ganz überein ausgeführt. Der dritte dagegen unter dem Bauch des Horns wird gebildet von zwei Greifen, deren Schwänze einander zugekehrt und deren ausgebreitete Flügel an den untersten Ring gelötet sind. Die beiden Vögel, die auf einer länglichen Platte stehen, tragen also das Horn auf ihren Fittichen.

Dieser unterste Ring, der 2,7 cm breit und oben und unten durch eine tauartig gedrehte Schnur begrenzt ist, zeigt fünf durch gotische Fialen getrennte Nischen. Unter jedem Nischenbogen sieht man abwechselnd einen Reiter mit einem Horn am Mund und einen „wilden Mann“ mit Schild und Keule. Der Hintergrund der Nischen ist mit blauer Emaille belegt.

Durch vier flache Silberbänder mit eingraviertem Schlingwerkdekoration, die Spuren von Emaille zeigen und mit gotischem Blattornament umrandet sind, ist der unterste Ring durch Scharniere mit dem mittleren Ring verbunden. Letzterer, der 3,1 cm breit und ebenso wie der untere durch eine tauartige Metallschnur begrenzt ist, hat elf solcher Nischen, wie die am untersten Ring sind, nur etwas größere. Zwei der Nischen werden ausgefüllt durch den oben beschriebenen schrägen Geheimgang, der vom Aufbau der Füße ausgeht. Die beiden Nischen an der Vorderseite des Horns zwischen den von den Füßen herkommenden Geheimgängen (siehe Abb. 7) zeigen unter einem Bogen zur Linken einen knienden Ritter, zur Rechten eine Frau, die ihre rechte Hand hinterm Ohr hält. In der Mittelnische auf der Rückseite des Horns befindet sich eine sitzende Frau und in der mittleren Nische auf jeder Seite ein Ritter mit einem (jetzt abgebrochenen) Schwerte, in jeder der beiden andern ein „wilder Mann“, der in der einen Hand einen mit einem Kreuz verzierten Schild und in der anderen eine Keule oder einen Ast hält. Der Hintergrund der Nischen ist mit grüner Emaille auf gerautetem Grunde bedeckt.

Endlich verbinden vier senkrecht stehende Silberbänder, die Inschriften in Minuskeln und am Rande gotische Blattornamente wie die unteren Bänder tragen, den mittleren Ring gleichfalls durch Scharniere mit dem obersten, unter

dem Rande der Mündung festgelöteten Ringe. Dieser Ring, der 4,7 cm breit und unten mit einer tauartig gewundenen Metallschnur versehen ist, zeigt 12 gotische Häuser mit Dächern, die mit blauemaillierten Ziegeln gedeckt sind, und mit Siebeln und vergoldeten Knöpfen. Die Häuser sind ebenso wie die Nischen auf den anderen Ringen voneinander getrennt durch Fialen. In sechs von ihnen sieht man unter einem gotischen Bogen mit besonders kleinen Fialen eine Laute spielende Frau und abwechselnd in jedem der 6 anderen eine Frau, die mit beiden Händen einen silbernen Schild vor sich hält. Der erste Schild — auf der Vorderseite des Horns — zeigt den Doppeladler; der nächste nach rechts: Lilien auf Rautengrund; der dritte nach rechts: drei Löwen übereinander (nach links gewendet); der vierte auf der hinteren Seite: einen stehenden Löwen (nach links gewendet); der fünfte eine Bischofsmitra und der sechste (unzweifelhaft neuere) einen aufrechten Löwen (nach links gewendet). Zwei der Schilde zeigen Spuren von schwarzer Emaille. Der Hintergrund in den Nischen ist mit grüner Emaille bedeckt.

Auf dem ersten der Bänder, mitten auf der Vorderseite des Horns und unter dem ersten Schild, liest man: *i n h o p e n i c l e w*; auf dem linken Band: *i m g h e n o h g h e d*; auf dem rechten: *i c h b e g h e r e*; auf dem letzten auf der Rückseite des Horns: *a v e m a r i a*.

Die Bänder zeigen Spuren von schwarzer und roter Emaille zwischen den Buchstaben, so daß anscheinend die Inschriften aus Silber auf dunklem Grunde bestanden haben. Man hat die Inschrift auf dem zweiten Band bisher stets gelesen: *i m g h e n o h g h e n*, aber der letzte Buchstabe ist ein deutliches *d*.

Über dem obersten Ring liest man in das eigentliche Horn rings um dessen Mündung eingraviert (wobei die einzelnen Buchstaben¹ zwischen umeinander-gechlungenen Bändern stehen): *o m a f e r d e i m e m e n t o m e i*. Die Bandverschlingungen umschließen vor und nach jedem Wort eine vierblättrige Blume. Vor der ersten Blume weist eine Hand mit dem Finger auf die Inschrift hin. Vor dem Wort „dei“ sieht man einen auf es schauenden Adlerkopf; hinter dem Wort folgt ein großes gotisches Blattornament.

Der Deckel wird von einer Kugelzone gebildet, die am oberen und am unteren Rande bekränzt wird mit einer Mauer mit Zinnen und je 12 Rondellen. Unter der unteren Mauer hängt eine nach unten ausgezackte Borde, die den Rand der Mündung umschließen soll, von der aber die eine Hälfte (ebenso wie eins der Rondelle) abgebrochen ist. Auf der gewölbten Zone zwischen den beiden Mauerkränzen liest man zwischen Bandschlingen die Buchstaben zu den Namen: *i a · s · p · a r · m · e l · c i · o r · b · a · l · t · a · z · a · r*. In der Bandschlinge vor den beiden ersten Buchstaben sieht man einen stilisierten Drachen.

Die Kugelzone wird oben über dem oberen Mauerkranz abgeschlossen durch

¹) Richtiger: Wörter.

eine runde, blau emaillierte Deckplatte, auf der sich die Spitze der Burg erhebt. Unten ist eine fünfkantige Mauer mit einem Rondell an jeder Ecke; eins von diesen Rondellen scheint neuer zu sein. Auf jeder der vier Seiten der Mauern ist ein Haus mit gezacktem Ziergiebel und Fialen und darunter ein Tor mit rundem Bogen darüber, in dem man einen sitzenden Löwen sieht. Die fünfte Seite zeigt gleichfalls ein Haus, das aber soviel höher als die andern ist, daß sein gezackter Ziergiebel bis zur fünften Seite einer Galerie in dem zweiten (dem ersten genau entsprechenden) Stockwerk hinaufreicht und sie ausfüllt.

Das fünfte Haus bildet das Burgtor. Ein Reiter mit gezücktem Kreuz-Schwert kommt im Galopp daraus hervorgesprengt, und auf einem Balkon über dem Torbogen steht eine Frau, die auszu spähen scheint. Dieser Balkon befindet sich in gleicher Höhe mit der Galerie des zweiten Stockwerks, das soweit zurücktritt, daß innerhalb für jeden der vier Ziergiebel des ersten Stockwerks Platz für zwei Strebepfeiler bleibt, die einen Balkon auf jeder der vier Seiten der Galerie tragen, während der fünfte durch die das Burgtor überragende Frauengestalt eingenommen wird. Auf zweien von den Balkonen sieht man eine Frau in horchender Stellung, die linke Hand hinterm Ohr; auf den beiden anderen einen die linke Hand auf der Brust haltenden Mann.

Die Galerie endigt oben in einer vierkantigen Laterne mit wasserspeienden Drachenköpfen an den obersten Ecken. Zu beiden Seiten sieht man in einer Nische, überragt von einem kleinen Dach, einen Mann mit einem Palmzweig; die beiden anderen Nischen [vorn und hinten] haben ebenfalls Figuren enthalten, sind aber jetzt leer.

Das Horn schließt endlich oben ab mit dem runden Kopf auf dem eisernen Schraubenbolzen, womit die Spitze des Deckels an der Grundfläche befestigt ist. Aber die vier obersten Ecken der Laterne weisen deutliche Bruchstellen auf, so daß sie zweifelsohne ursprünglich eine oder zwei Spitzenfiguren getragen haben wird.

Der Beschlag am spitzen Ende des eigentlichen Horns, der durch drei mit Ornamenten versehene Silberbänder am Fußring befestigt ist, besteht gleichfalls aus einem System von Strebepfeilern auf einem fünfkantigen Rahmen mit Fialen und Nischen in zwei Stockwerken. Im untersten sieht man einen Reiter mit einem gezückten (jetzt abgebrochenen) Schwert, zwei sitzende Frauen und zwischen diesen einen Mann mit Klappmütze. Dieser scheint — nach der Stellung seiner Hand zu urteilen — einen Hammer in der rechten Hand gehabt zu haben, stellt also vermutlich den Verfertiger des Horns dar. In der Galerie darüber sieht man in den fünf Nischen einen Mann mit der linken Hand auf der Brust, einen Hund und drei sitzende Löwen.

Um diesem Beschlag, der die Spitze des eigentlichen Trinkhorns überragt, Festigkeit zu verleihen, ist eine Röhre daran gelötet, die einen inneren festen

Stamm für den Aufbau des Schwanzbeschlags bildet. Und über dem äußersten Ende dieser Röhre ist das letzte Stück des Schwanzbeschlags geschoben, ein Knauf, der ursprünglich durch einen Querbolzen daran befestigt gewesen ist. Dieser Knauf stellt wie der Deckel eine gotische Burg dar, aber kleiner, und ruht auf einer blau-emaillierten, fünfkantigen Platte, die umgeben ist von einer Mauer mit Schießscharten und Rondellen. (Abb. 4.)

Diese Mauer bildet den Abschluß eines Säulenkapitells, das gebildet wird von fünf durch Rippen getrennten Gewölbedecken. Unter jeder dieser Decken ist eine Frau, die — wie es scheint — ein Stück Zimmerwerk in den Händen hält. Ein Ring schließt unten diese Galerie ab, und längs dieses Ringes sind zwei Strebepfeiler mit Nischen festgelötet, die, wenn man den Knauf über die vorhin erwähnte Röhre stülpt, in die oberste Galerie des Schwanzbeschlags hineinpasse und sie vervollständigen, so daß die Verbindung der beiden Stücke nicht ins Auge fällt und auch der ganze Aufbau dadurch die gewünschte Festigkeit erlangt.

Der Aufbau auf dem Knauf bildet zwei Stockwerke mit Strebepfeilern und Gialen in der oben erwähnten Art. Das untere zeigt eine Galerie mit fünf Häusern; jedes hat einen zackigen Ziergiebel über einem Tor und vor diesem Tor einen vorspringenden Vorderbau. Aus jedem Tor sprengt ein Reiter mit einem Horn am Munde heraus.

Das zweite Stockwerk oberhalb der Tore zeigt zwischen den Strebepfeilern fünf Nischen, in denen man abwechselnd einen Mann mit der rechten Hand auf der Brust und eine Frau mit der rechten Hand hinterm Ohr sieht. Eine der Figuren ist abgebrochen. Ganz oben endigt das Stockwerk mit einem Haus in Kreuzform mit einem Fenster in jedem der vier Giebel und blauemaillierten Ziegeln. Die Mitte des Kreuzes trägt einen Knopf, worauf ein zottiges Männlein hockt, das merkwürdigerweise nicht nur als eine Jungfrau beschrieben, sondern auch abgebildet worden ist. Dieses Männlein hält in den Händen ein Band mit der Inschrift: *d r i n c a l w t t*. Der Buchstabe *c* in „drinc“ ist undeutlich.

Dies ist die eingehende und anschauliche Beschreibung, die *Bering Liisberg*, Inspektor der „Chronologischen Sammlung der dänischen Könige“ auf Schloß Rosenborg zu Kopenhagen in seiner Abhandlung „Det saakaldte oldenborgske Horn“¹ von dem „Oldenburger Wunderhorn“ gibt. Die Schrift verdient besondere Beachtung, weil sie allerlei wichtige Einzelheiten enthält und namentlich die Klärung der mit dem Horn verknüpften Fragen dem Ziele merklich näher bringt.

Vergleicht man obige Beschreibung und die dieser Abhandlung beigegebenen Bilder vom Horn mit den alten Kupferstichen Hamelmanns und Winkelmanns, die trotz vielen Ungenauigkeiten doch eine gewisse urkundliche Auskunft über den

¹) Abgedruckt in: *Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie* 1923, S. 255—293.

früheren Zustand des Horns geben, so sieht man, wie sehr das Horn im Laufe der Zeit und hauptsächlich durch den fast 50jährigen täglichen Gebrauch am Hofe Anton Günthers gelitten hat. Besonders die kleinen Gestalten sind infolge ihrer Zerbrechlichkeit meistens ganz oder teilweise abgebrochen und verlorengegangen. Eine ganz schlimme Beschädigung erfuhr das Horn bei jenem unglücklichen Fall, als es beim Umtrunk den Händen des Herzogs von Lüneburg entglitt. Nicht nur der eine der vorderen Füße, sondern auch die Spitze des Schwanzstückes, wie Bering Liisberg berichtet, brach ab. Zwar hätte sich die Spitze leicht wieder befestigen lassen; denn gebrochen war daran nur der Querbolzen, der sie mit der oben erwähnten Röhre verband. Aber man ließ es so, wie es war, so daß noch heute die Spitze lose auf der Röhre sitzt, weswegen mit dem Horn vorsichtig umgegangen werden muß. Der abgebrochene Fuß konnte ordnungsmäßig nur durch Löten wieder befestigt werden. Das wagten aber die Goldschmiede nicht, an die Graf Anton Günther sich wendete, entweder weil sie abergläubisch waren oder aber, weil sie sich nicht die genügende Geschicklichkeit zutrauten, da sie wußten, daß beim Löten die Vergoldung leiden werde. Das sagte aber keiner, sondern man redete sich damit heraus, das Horn sei von unbekannter Materie. So läßt es sich erklären, daß das Gerede aufkam, das Horn sei von „electrum magicum“ oder ähnlichem Stoff, und dieser Aberglaube machte natürlich das Horn noch wunderbarer und geheimnisvoller, als es durch die Sage schon war. Der Fuß wurde infolgedessen nur in notdürftiger Weise wieder am Horn befestigt, nach Bering Liisberg nicht mit einem Silberdraht, wie Winkelmann und andere nach ihm berichten, sondern indem er an eine Metallklammer genietet wurde, die man zwischen die inneren Seiten des schrägen „Geheimgangs“ klemmte. Weil infolge dieser Art der Befestigung der Fuß beim Aufheben des Horns hin und her baumelte, ist dann — und zwar nach fachmännischem Urteil zweifellos erst in neuerer Zeit und von nicht genügend fachkundiger Hand — der Versuch gemacht worden, den Fuß mit Zinn anzulöten, wobei ein noch jetzt sichtbarer Zinntropfen auf die Seite des Fußes gefallen ist. Ein Fachmann hätte gewußt, daß Edelmetall sich nicht mit Zinn löten läßt. Dieser Amateurlünstler wird nach Bering Liisbergs Vermutung der Oberst Sommer gewesen sein, der 1833—53 Verwalter und Kommandant des Schlosses Rosenborg und Leiter der dortigen Sammlungen war und seinerzeit den Ruf großer Geschicklichkeit im Ausbessern von Kunstgegenständen und Altertümern genoß. Oberst Sommer hat, wie Bering Liisberg meint, vermutlich auch das im Jahre 1831 fehlende brabantische Wappen mit dem weißen Löwen¹ am Horn angebracht, wozu er nach meiner Ansicht nur den Winkelmannschen Stich als Vorlage benutzt haben kann. Dieses neue Wappen

¹⁾ Das brabantische Wappen fehlte, wie ich neuerdings aus Jacobäus' „Museum Regium“ festgestellt habe, schon i. J. 1696. Es heißt dort: „Leonibus duobus, quorum alter ex delineatione Winkelmanni, hist. Oldenb. p. I. c. 3 dealbatus, cum scuto jam deperditus, Ducatus Brabantiae, alter denigratus, Flandriae Comitatus symbolum est usw.“ Jacobäus schließt also

ist nicht befestigt wie die anderen mit einem wagerechten Stift oben, sondern mit einem senkrechten Stift in der Mitte.

Von weiteren Beschädigungen sind nach der Abhandlung Bering Lissbergs noch folgende zu erwähnen. Auch der Deckel hat infolge eines Falles oder eines heftigen Stoßes einen Bruch in der Oberfläche der Wölbung erlitten, wo man Spalten bei den Buchstaben b und a von „baltazar“ sieht. Ferner ist unmittelbar darüber der Rand etwas eingedrückt und eins der Rondelle abgestoßen. Das eine Rondell bei dem Burgtor (links) muß gleichfalls abgestoßen sein, da das jetzige zweifellos neu hinzugefügt ist, und bei einer anderen Gelegenheit wird die fehlende Hälfte des zackigen Randes abgebrochen sein. Der „Zettel“ mit dem Spruch „drinc al wt.“ ist infolge eines Stoßes oder eines Falles verbogen. Beim Geradehämmern ist Emaille abgesprungen, so daß das c in drinc und das a in al etwas unleserlich geworden sind.

Die Inschriften am Horn liest Bering Lissberg wie folgt:

o mater dei memento mei
iaspar melcior baltazar
in hopen ic lew
im ghenohghed
ich beghere
ave maria
drinc al wtt.

Dazu möchte ich bemerken, daß die bisherige Lesart, die schon 1696 der erwähnte dänische Professor Holger Jacobäus festgestellt hat, unzweifelhaft die richtige ist. Es ist also zu lesen:

in hopen ic leve
ic bheghere
im ghenohghen
drinc al wt.

Daß, was Bering Lissberg in dem Wort „leve“ für ein w hält, ist eine sog. Ligatur von v und e, und was er in „ich beghere“ für das h hinter ic hält, ist ein (allerdings einem h recht ähnliches) b und der darauf folgende Buchstabe ein (einem b ähnliches) h. Zwischen dem h und dem folgenden Buchstaben ist eine deutlich erkennbare Lücke. Und wenn Bering Lissberg entdeckt zu haben glaubt, es sei zu lesen im ghenohghed, was er übersetzt mit: jeg begherer i Nokhed, d. v. s. det Notvendige (ich begehre in Genugheit, d. h. das Notwendige), so ist dies aus sprachlichen Gründen ganz unmöglich. Das Wort genoghed gibt es im Nieder-

auf die Beschaffenheit des fehlenden Wappens nur aus der Abbildung bei Winkelmann. Dieser Winkelmannsche Stich ist in Nürnberg hergestellt (Winkelmann, Des Old. Wunderhorns Ursprung, S. 5), und zwar, wie Bering Lissberg berichtet, nach einer Zeichnung, die sich heute in etwas beschädigtem Zustande im Kunstgewerbemuseum zu Berlin befindet.

deutschen nicht und überhaupt nicht im Deutschen¹, und wenn es der Fall wäre, so müßte es mindestens heißen: in (statt im) genoghed, da das Wort genoghed wegen der Endsilbe hed (hochdeutsch heit) weiblichen Geschlechts wäre. Was Bering Liisberg für ein d ansieht, ist eben nichts anderes als ein verstümmeltes n². Der Sinn der Worte ist der

So lange ich lebe, hoffe ich.
Ich begehre im Genuß (Ver-gnügen).

oder lateinisch:

Dum spiro, spero.
Contentus cupio.

Schließlich lautet der Spruch an der Schwanzspitze: drinc al wt (nicht wtt), wie an Bering Liisbergs eigener Zeichnung deutlich zu erkennen ist.

Soviel über die Beschaffenheit und die jetzige Verfassung des Horns. Den Kern der Abhandlung Bering Liisbergs bildet die Untersuchung der Fragen, wer der Urheber des Horns sein mag und wie es nach Oldenburg gekommen ist.

Bisher wurde, wie ich im Old. Jahrb. 1921 ausgeführt habe, angenommen, König Christian I. von Dänemark habe das Horn für seine Reise nach Köln 1474 anfertigen lassen, um es den heiligen drei Königen als Opfergabe zu schenken. Bering Liisberg weist nach, daß zwar Christian es gewesen ist, der das Horn hat anfertigen lassen, daß aber die Anfertigung bereits früher und zu einem anderen Zweck erfolgt sein muß.

König Christian bricht am 9. Januar 1474 mit der Absicht, eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande zu machen, nach Rom auf, kehrt von dort aber wieder nach Dänemark zurück³. Erst nach der Rückkehr (24. August 1474) erhält er den Auftrag, als Friedensvermittler zu wirken in dem Streit zwischen dem Domkapitel und dem Erzbischof in Köln, in den sich einerseits Karl der Kühne von Burgund, andererseits der deutsche Kaiser eingemischt hatte. Wenn Christian also das Horn für die Reise nach Köln hat anfertigen lassen, so müßte die Herstellung dieses Meisterwerks der Goldschmiedekunst bis zu der am 28. Oktober 1474 erfolgten Abreise, also innerhalb zweier Monate bewerkstelligt sein, was angesichts ihrer Schwierigkeit ausgeschlossen erscheint.

Ist das Horn nicht für die Reise nach Köln angefertigt worden, so muß es schon vorher vorhanden gewesen sein. Bering Liisberg vermutet nun, daß die erwähnte Pilgerfahrt nach Rom die Veranlassung zur Herstellung des Horns gegeben habe. Er glaubt dies aus gewissen am Horn befindlichen Figuren (Abb. 6) schließen zu dürfen. „Es ist keine zu kühne Annahme, daß der Ritter, der mit

¹) Siehe Schiller-Lübbers, Niederdeutsches Wörterbuch, und Jakob u. Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

²) Vgl. die Abb. der oldenbg. Nachbildung im Old. Jahrb. 1921 Seite 42 und in Bau- u. Kunst-Denkmäler des Herzogt. Oldenburg IV S. 39.

³) Über diese Reise siehe Hamelmann, Old. Chron. S. 205—11.

dem gezückten Kreuz-Schwert in der Hand aus dem Burghauptthor herausreitet, den König selbst darstellen soll, während die Dame auf dem Balkon mit fliegenden Haaren und einem Ring um die Stirn, die im Schlosse bleibt und mit dem Blick dem Reiter soweit folgt, wie sie ihn erblicken kann, seine Gemahlin, die Königin, darstellen soll. Diese beiden Figuren zeichnen sich vor den übrigen durch ihre Größe aus. Sie treten vermutlich auch noch an anderer Stelle in anderer Form auf: der König als der kniende Ritter und die Königin als Dame mit der Hand hinterm Ohr, gleichsam als lauschte sie, ob der Gatte schon heimkehre."

Die Pilgerfahrt, die der Künstler auf dem Horn in dieser Weise angedeutet hat, sollte, wie gesagt, ursprünglich zum heiligen Lande gehen, entsprechend dem Gelübde, das Christian in einer Lebensgefahr getan hatte. Das Horn sollte nun vermutlich dem König und seinen frommen Gefährten auf der langen Pilgerreise als eine Art Brüderchaftsbecher dienen. Die heiligen drei Könige gelten als die Schutzpatrone der Reisenden zu Lande. Auch sie waren einstmals nach dem heiligen Lande gezogen, um den Heiland anzubeten. Da nimmt es nicht wunder, wenn Christian seinen Reisebecher diesem Heiligen weihte und mit ihren Namen schmücken ließ. Wenn das Horn dann beim Umtrunk unter den Reisegefährten brüderlich von Mund zu Mund ging, dann mußte sich beim Ansetzen jedem die Inschrift am Rande des Horns einprägen: o mater dei, memento mei (Heilige Mutter Gottes, ich komme zu dir wie die heiligen Männer, deren Namen ich hier lese und auf deren Gedächtnis wir trinken, und ich beuge meine Knie vor dir!). Die Inschrift „iaspar melcior baltazar" hat nur hierin ihren Grund; sie ist kein Beweis dafür, daß das Horn als Opfergabe für Köln bestimmt war. Auch die anderen Inschriften (in hopen ic leve, ic bheghere im ghenohghen) sprechen dagegen. Denn diese Sprüche haben nichts mit den Heiligen zu tun und sind vielleicht als „Wahlspruch" (heraldische Devise) des oldenburgischen Hauses anzusehen.

Aber wie kommen die verschiedenen Wappen (außer dem dänischen der kaiserliche Doppeladler, die burgundischen Lilien, der flandrische Löwe, der brabantische Löwe und die Bischofsmitra) auf den Reisebecher König Christians? Als Christian sich auf die Pilgerfahrt vorbereitete, hatte er noch nicht die leiseste Ahnung, daß er in dem kölnischen Kirchenstreit den Friedensvermittler spielen sollte. Nun, die Lösung ist einfach. Alle Wappen, die sich jetzt an dem Horn befinden, sind erst angebracht worden, als die Reise nach Köln beschlossen war, und zwar wahrscheinlich erst in Köln selbst. Vorher befanden sich vermutlich die sechs Wappen an dem Horn, die Christian als König von Dänemark und Norwegen, der Wenden und Goten und Graf von Oldenburg und Delmenhorst führte, und diese Wappen waren in das Metall des Horns selbst geschnitten und zugleich mit dem ganzen Horn vergoldet worden. Als Christian den Plan zu seiner Reise nach

Köln¹ faßte, ließ er die Wappen entfernen und aus wohlbedachten Gründen die jetzt daran befindlichen Wappen anbringen. Daß diese später angebracht sind, geht daraus hervor, daß sie in besondere freie Platten eingeschnitten sind, die mittels Stifte am Horn befestigt sind. Anlöten ließen sich diese Platten nicht, weil sonst die Vergoldung beschädigt worden wäre. Und selbst die neuen Wappen weisen in ihrer technischen und künstlerischen Ausführung derartig auffallende Verschiedenheiten auf (vgl. Abb. 8), daß man annehmen muß, die Arbeit sei aus Mangel an Zeit verschiedenen Händen anvertraut gewesen. Ich vermute daher, wie gesagt, daß die Wappen erst in Köln angebracht worden sind.

Daß Christian das Horn nach Köln mitnahm, hatte seine guten Gründe. Als frommer Katholik war er nicht im Zweifel, daß er die glückliche Heimkehr von seiner Pilgerreise vor allem dem Schutze der heiligen drei Könige verdankte. War Köln auch nicht so weit wie Rom, so konnten ihm auch auf der Reise dorthin Gefahren drohen. Also tat er gut daran, das Horn mit den Namen der heiligen drei Könige mitzunehmen. Und in der Tat erwiesen sich die Heiligen auf dieser Reise als Beschützer des Königs. In der Nähe von Soest war ihm mit seinem Gefolge — wahrscheinlich auf Betreiben des Kölner Erzbischofs Rupprecht von Bayern, der die Friedensvermittlung vereiteln wollte, — ein Hinterhalt gelegt, dem er aber, wenn auch mit knapper Not, glücklich entrann. Diese Errettung aus großer Gefahr mußte den König natürlich dankbar gegen die Beschützer stimmen, und er konnte diesem Gefühl der Dankbarkeit nicht besser Ausdruck verleihen, als wenn er den Heiligen das kostbare Horn verehrte. Zudem konnte er sowieso nicht gut mit leeren Händen zu ihrem Heiligtum kommen. Kein Fürst kam im Mittelalter nach Köln, ohne den heiligen drei Königen eine Opfergabe zu bringen. Wie einst in längstvergangener Zeit die Könige aus dem Morgenlande ihre weite, beschwerliche Reise gemacht hatten, um ihre Knie vor dem Himmelskönig zu beugen, so knieten jetzt die Fürsten des Abendlandes vor den Reliquien der heiligen drei Könige und brachten wie jene Opfergaben dar. So hatte nach der Überlieferung auch einst 1364 der dänische König Waldemar Atterdag den heiligen drei Königen in Köln drei goldene Kronen verehrt. Als König Christian am 8. Dezember 1474 in die alte Stadt Köln einzog, um dort Weihnachten und Epiphania zu feiern, hat er, wie wohl nicht zu bezweifeln sein dürfte, den Entschluß gefaßt, den heiligen drei Königen zu ihrem Fest am 6. Januar, das eine große Menge von Pilgern von allen Enden Europas herbeizog², sein schönes Trinkhorn, ein Geschenk, das eines Königs würdig war und das die Namen der Heiligen trug und ihnen damit geweiht war, anzubieten, zum Dank für die Errettung aus Gefahr und in der Hoffnung auf weiteren gnädigen Beistand. Dieses Beistandes bedurfte er ja insbesondere bei der Erledigung der Aufgabe, die ihn nach Köln geführt hatte.

¹) Über die Reise siehe Hamelmann, Old. Chron. S. 211—14.

²) Köln war damals nach Rom und St. Jago de Compostella der bedeutendste Wallfahrtsort.

Um das Gelingen des Friedenswerkes zu fördern, glaubte der König, die Beteiligten dadurch gewinnen zu können, daß er ihre Wappen an dem Horn anbringen ließ. Des Kaisers Wappen bekommt den Ehrenplatz auf der Vorderseite Karl dem Kühnen, einem eiteln und auf sein Ansehen bedachten Fürsten, mußte ganz besonders geschmeichelt werden; daher werden ihm gleich drei Wappenschilder bewilligt, rechts und links vom Adler des Kaisers die burgundischen Lilien und der weiße Löwe von Brabant und auf der Rückseite der schwarze Löwe von Flandern. Rechts und links von diesem haben ihren bescheidenen Platz das dänische Wappen und die Bischofsmitra des päpstlichen Legaten Alexander von Forli. Der Gedanke, auf diese Weise das Friedenswerk zu fördern, war diplomatisch gewiß nicht ungeschickt, und doch führte er den erstrebten Erfolg nicht herbei. Im Mai 1475 gab Christian seine Bemühungen auf und reiste nach Dänemark zurück.

Hat Christian I. nun wirklich dieses kostbare Horn den heiligen drei Königen bei seiner Anwesenheit in Köln geschenkt? Man hat das bezweifelt. Denn wie kommt es, daß das Horn 100 Jahre später in Oldenburg auftaucht. Also wird der Bericht Hvitsfeldts möglicherweise nicht stimmen, der als einzige Quelle erzählt, Christian habe am Dreikönigsfest 1475 den Heiligen „et statlig forgylt Credentz“ verehrt. Nach Bering Liisbergs Meinung besteht aber nicht der mindeste Anlaß, an der Zuverlässigkeit Hvitsfeldts zu zweifeln. Hvitsfeldt schrieb den betreffenden Teil seiner dänischen Geschichte Ende des 16. Jahrhunderts. Er war 1546 geboren, konnte also die Nachricht von einem Sohn jener Männer haben, die mit Christian nach Köln gezogen und Augenzeugen der feierlichen Stiftung gewesen waren¹. Und warum sollte das Scheitern der Friedensvermittlung gegen das Verbleiben des Horns in Köln sprechen? Das Dreikönigsfest war der gegebene Zeitpunkt für die Darbringung des Geschenks. Am 6. Januar 1475 waren die Vermittlungsbemühungen aber noch in vollem Gange, und daß sie 4½ Monate später scheitern würden, damit rechnete Christian damals noch nicht. Die von Langebeck² aufgestellte Behauptung, Christian habe nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen sein Opfergeschenk zurückgefordert, weist Bering Liisberg als lächerlich zurück: so handelten wohl Papua-Neger, die ihren Götzen bestrafen, wenn er ihren Bitten kein Gehör geschenkt hat. Christian hatte trotz allem auch wirklich Grund, den heiligen drei Königen nicht zu zürnen, sondern dankbar zu sein, denn sie hatten ihn nicht nur bei Soest, sondern auch am Rhein wunderbarlich beschirmt. Am 10. Januar 1475 fuhr Christian den Rhein hinauf und legte

¹) Bering Liisberg bedauert, daß das „Buch Weinsberg“, das vorzüglich über die Geschichte Kölns unterrichtet, erst nach dem Besuch Christians beginnt, da es sonst wahrscheinlich die Angabe Hvitsfeldts bestätigen würde. Vielleicht hätte man dann auch darüber etwas vernommen, ob die Fürstenherberge Kölns, die im Jahre 1500 und lange nachher „Das goldene Horn“ hieß, Christian als Wohnung gedient und den Namen von dem Geschenk Christians erhalten hat.

²) Langebeck, Jubeltale 1749, S. 62.

in Andernach dem Kaiser die Friedensbedingungen des Herzogs von Burgund vor. Auf der Rückfahrt am 25. Mai entging er glücklich einem neuen Anschlag des Erzbischofs Rupprecht. Unter Verletzung des kaiserlichen und erzbischöflichen freien Geleits wurden vom Schloß Rolandseck aus drei Kanonenschüsse auf das Schiff des Königs abgefeuert, die aber ihr Ziel verfehlten. Vor dem vierten Schuß flog der Turm, von dem aus gefeuert wurde, selbst in die Luft, wobei 30 Mann umkamen. Karl der Kühne ließ auf die Beschwerde Christians den Hauptmann des Erzbischofs auf Rolandseck zu sich ins Lager vor Neuß kommen und kurzerhand aufhängen¹. Der 28. Januar 1475 war der letzte Tag, an dem Christian sich in Köln selbst aufhielt, und damals hatte er, wie gesagt, noch keine Ahnung davon, daß sein Vermittlungsversuch vier Monate später scheitern sollte.

Für die Annahme, der König habe sein Horn wieder mitgenommen, liegt also nicht der mindeste Grund vor. Auch der Einwand, daß das Horn doch in der Tat nicht in Köln geblieben ist, wird als nicht stichhaltig abgetan, und damit kommt Bering Liisberg auf die bisher noch ungeklärte Frage: Wie ist denn das Horn nach Oldenburg gekommen?

Zwar läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß nicht Christian es war, der es dort hingebracht hat, wie dies neuerdings Prof. Kohl in seiner Geschichte des Oldenburger Landes (S. 19) behauptet. Denn er berührte auf seiner Rückreise nach Dänemark gar nicht Oldenburg, sondern benutzte den Seeweg zur Elbe hin und weiter deren Nebenfluß Stör.

Bering Liisberg hat zwar von dem erzbischöflichen Archivar Dr. Lohmann in Köln die Mitteilung erhalten, daß dort weder eine Urkunde über den Erwerb noch über den Abgang des königlichen Geschenks vorhanden ist. Er hat aber festgestellt, daß 100 Jahre nach dem Besuch Christians in Köln und etwa 20 Jahre vor der ersten Erwähnung von dem Vorhandensein des Horns in Oldenburg, nämlich am 27. Januar 1574 aus dem Dom durch Einbruchsdiebstahl eine Menge Kleinodien im Werte von mehreren tausend Gulden gestohlen worden sind². Die Annahme, daß hierunter auch das oldenburgische Horn gewesen sei, steht aber auf so schwachen Füßen, daß sie nicht ernstlich in Frage kommt. Denn damit wäre immer noch nicht erklärt, wie das Horn nach Oldenburg gekommen ist. Die Diebe werden sicherlich nicht mit ihrer Beute ganz nach Oldenburg gereist sein, um sie dort an den Grafen zu veräußern.

Bering Liisberg kommt dann auf eine andere Erklärungsmöglichkeit, die vor ihm, wie ich im Old. Jahrb. 1921 (S. 36) mitgeteilt habe, schon der oldenburgische Archivar J. H. Schloifer im Jahre 1829 geäußert hat, daß nämlich Graf Christoph von Oldenburg (1504—1566) das Horn von

¹) Hamelmann, Old. Chron. S. 213.

²) Das Buch Weinsberg II, 267.

Köln nach Oldenburg gebracht habe. Und dieser Erklärungsversuch hat meiner Meinung nach die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Leider gibt es noch keine eingehende Lebensbeschreibung vom Grafen Christoph, auf die hier verwiesen werden könnte. Zum besseren Verständnis müssen daher einige Tatsachen aus dem bewegten Leben dieses sonderbaren Mannes mitgeteilt werden¹.

Graf Christoph von Oldenburg, dessen Gedächtnis in Oldenburg noch durch „Graf Christophers Haus“ in der Mühlenstraße wach gehalten wurde, ist eine der merkwürdigsten Gestalten des oldenburgischen Fürstenhauses, ein Abenteurer, der in vielen Beziehungen seinem Großvater, dem berühmten und berüchtigten Grafen Gerd ähnelt. Er wurde 1504 geboren und war von seinem Vater Johann V. für den geistlichen Stand bestimmt. Der Vater verschaffte ihm durch seine Stellung und seine guten Beziehungen frühzeitig einträgliche Kirchenämter. Schon mit fünf Jahren wurde Graf Christoph Domherr in Bremen, und mit elf Jahren empfing er, nachdem er für volljährig erklärt worden war und man den Papst über sein Alter getäuscht hatte, die Subdiakonatsweihe. 1524 wurde ihm in Köln eine adlige Dompräbende übertragen. Zu diesen kamen später noch andere einträgliche geistliche Ämter. Die Priesterwürde drückte den Grafen Christoph in seinem bewegten Leben nicht sonderlich. Um seine Ämter kümmerte er sich eigentlich nur insoweit, als er die Einkünfte einzog. Christoph war in Wirklichkeit Kriegsmann. Wo sich in deutschen Landen und an ihren Grenzen Kriegshandel abspielten, da war er als Landsknechtsführer dabei. Am bekanntesten ist er geworden durch die dänischen Thronfolgestreitigkeiten und die Fehde zwischen Oldenburg und Münster. In den dänischen Wirren (1534—36), nach ihm die „Grafenfehde“ benannt, war er Feldhauptmann der Lübecker, unterlag aber schließlich und sah sich gezwungen, das bis zum Äußersten verteidigte Kopenhagen 1536 dem Sieger, seinem Vetter Christian III., zu übergeben. Zu Fuß mit einem weißen Stabe in der Hand mußte er vor dem König erscheinen und schwören, die drei nordischen Reiche nicht wieder zu betreten. Hatte er, wie vermutet worden ist, sich selber Hoffnung auf den dänischen Thron gemacht, so war dieser Traum mit der Waffenstreckung endgültig ausgeträumt.

Wie wenig seine geistliche Stellung oder religiöse Überzeugung sein Handeln beeinflusste, bewies er aber insbesondere in der münsterschen Fehde (1538). Bei

¹) Über den Grafen Christoph s.: Hamelmann, Old. Chron. S. 327—40, 350—60. — von Halem, Gesch. des Herzogt. Oldbg. II S. 9 fg., 28 fg., 33, 47, 54 fg., 71, 79, 98, 101 fg., 431. — Rütthing, Old. Gesch. I S. 262 fg., 265 fg., 280 fg., 288, 308 fg., 319 fg., 358 fg., 365, 375 fg., 396. — Schauenburg, Beiträge zur Kunde der Reformationsgesch. der Orffsch. Oldbg. u. Delmenhorst (1889), S. 57 fg. — Eichart, Der Kampf um die Orffsch. Delmenhorst (Old. Jahrb. XVI S. 193 fg.). — Oncken, Graf Chr. v. Oldg. im Fürstenkriege von 1552 (Old. Jahrb. VI S. 49—98). Herm. Oncken hat seine 1897 (J.B. VI S. 50) angekündigte Lebensbeschreibung des Grafen Christoph meines Wissens bisher nicht veröffentlicht. — Rütthing, Old. u. B. III.



den greulichen Plünderungen und Raubzügen blieben in Dorf und Stadt weder Häuser noch Kirchen und Kläusen vor Plünderung, weder Frauen noch Geistliche vor Mißhandlungen verschont.

Nicht daß ihn der unsägliche Jammer der Einwohner Kopenhagens, nicht auch daß all das Leid und Verderben, das er über die Bewohner des Münsterlandes gebracht hatte, sein Gewissen beschwerte, wohl aber die Sorge, wegen „Irregularität“ seine geistlichen Würden zu verlieren, veranlaßte ihn, sich den päpstlichen Dispens für seine Untaten zu verschaffen (1539). Bei dieser Gelegenheit setzte er es auch durch, daß sein unehelicher Sohn, den er Christoph von Oldenburg nannte, für ehelich und für fähig erklärt wurde, geistliche Ämter zu bekleiden. Dieser Schrift ist nun wieder nicht recht in Einklang zu bringen mit der Tatsache, daß Graf Christoph der Lehre Luthers und Melancthons zuneigte und für sie eingetreten war. Die Stellung der Mitglieder des Grafenhauses zur neuen Lehre war verschieden. Während die Gräfinwitwe Anna und die beiden ältesten Brüder Johann und Georg am alten Glauben festhielten, förderten Christoph und Anton die Sache der Reformation. Wenn Christoph gleichwohl sich seine Kirchenämter zu erhalten strebte, so zeigte sich darin die wahre Triebfeder seines Handelns. So verursachte es ihm auch keine Gewissensbedenken, als ihm nach Beilegung der Zwistigkeiten unter den gräflichen Brüdern das eingezogene Kloster Rastede mit seinen Einkünften übertragen wurde (1529), das er dann zu seinem Wohnsitz erwählte. Nachdem er sich 1559 von dem Kriegshandwerk zurückgezogen hatte, setzte er sich in Rastede zur Ruhe und vertrieb sich die Zeit mit gelehrten Studien und dem Umgang mit Kriegsmännern und Gelehrten. Dort beschloß er auch am 4. August 1566 sein unruhiges Leben.

Auf die besondere Wesensart¹⁾ dieses Mannes und seine Beziehungen zu Köln gründet sich nun die Annahme, daß er es war, der das oldenburgische Horn von Köln nach Oldenburg brachte. Der Erzbischof und Kurfürst von Köln, Graf Hermann von Wied, war ursprünglich ein eifriger Gegner der neuen Lehre, änderte aber seine Gesinnung und begann die kirchliche Ordnung in seinem Stift umzugestalten (1543). Zu ihm hielt Graf Christopher, wobei er ihn mit militärischen Ratschlägen unterstützte²⁾. Es ist daher mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß er sich zu jener Zeit in Köln aufgehalten hat, um so mehr, als sein Sohn Christoph 1543 in Köln die erste Tonsur erhielt³⁾. Da diese beiden Männer, Hermann und Christoph, Anhänger der protestantischen Lehre waren, so wäre es

¹⁾ Dürfte man das Tun und Lassen eines Fürsten jener Zeit nach heutigen Anschauungen von Recht und Sittlichkeit beurteilen, so müßte man ihn einen gewissenlosen Abenteuerer nennen.

²⁾ Hamelmann Old. Chron., S. 351.

³⁾ Rütthning, Old. Geschichte I, S. 538. Old. U.B. III, 687.

nicht weiter verwunderlich, wenn sie dasselbe taten, was andere protestantische Fürsten auch taten, und sich am Kirchengut bereicherten, ohne daß man gerade anzunehmen braucht, daß bilderstürmender Eifer als vermeintlich Gott wohlgefälliges Werk der Beweggrund dazu gewesen sei. So wird sich Christoph, und zwar wahrscheinlich mit Wissen des Erzbischofs, das Horn Christians I., seines Großoheims, angeeignet haben, vielleicht auch aus dem Grunde, weil damals noch in Köln bekannt war, daß König Christian es gestiftet hatte. Graf Christoph hat, wie aus dem folgenden Nachlaßverzeichnis vom 15. Mai 1567¹ hervorgeht, eine ansehnliche Sammlung von Bechern und Trinkgefäßen aus Edelmetall besessen, für die er eine besondere Vorliebe gehabt zu haben scheint.

„Summarisch vertzeichnus, was zu Rastedt auf Jobst Pollitzengemach in den 12 schubladen am 15ten May befunden ao. 67.

Inventarium oder verzeichnus, so unversehens von Rastedt gein Oldenburgk geführt worden.

Zwene platte vergulte köpfe auf einander schlissendt.

Acht silbern bierbecher mit verguldenen rämhen.

Zwene silbern maiolen oder nidrige weinbecher.

Ein silbern diesem knopf.

In einem Beutel	{	erstlich 28 stücke plattgoldt,
		noch 7 ringe.
		noch der pitzirring und grosse siegel,
		noch etliche stücke silbern muntz.

Dieser beutel ist gesteckt in eine breite satteltasche, darin die große guldene ketten auch verwahrt.

Ein groß vergulter schower in einem schwartzen uberzogenen Futter.

Ein kleiner vergulter schower in einem weißen höltzenen Futter.

Ein vergulter becher mit einem deckel, daran ein weinranck und ein vergulter knopf darauf.

Zwene vergulte becher mit deckeln, darauf menlein sten mit turckischen hueten.

Noch ein silbern inwendig vergulter becher ohne fues.

Vier maiolen in einander schließendt ane deckel.

Ein vergulter kleiner becher mit einem deckel, darauf das Anhaltische wapen.

¹⁾ Aa. Old. Land.Arch. Grffsch. Old. Tit. III B 7 fasc. 23 Nr. III.

Ein nidriger döpfichter vergulter becher auf dreyen knöpfen stehendt mit einem deckel.

Ein vergulter becher mittem deckel ahne knopf.

Ein silbern erhaben deckel.

Ein christalle in silber verguldt auf beiden enden gefast.

Ein gebrochen becher undt etzlich silber in einem secklein.

Ein silbern platter becher auf 3 knöpfen stehendt mit einem schlechten deckel.

Dis obbemelt silbergeschirre ist in verschiedenen laden gefunden und itzo in einem frantzosischen uberzogenen beschlagenen kasten zusammen gelegt.

In diesem casten ist ein klein lädgtgen gesetzt, darin under andern nichtigen dingen ein schwartzer seiden schnuer, darin 6 ringe undt 2 stucke goldes gebogen, darneben ein schwartz gurtel auf beiden enden mit silber verguldt.

befunden	{	In einem anders erhoben lädgtgen 6 kleine silbern becher.
		Ein horn mit silber beschlagen.
		Zwo silbern schalen.
		Ein rumpf von einem vergulden becher mit einem gulden deckel.
		Ein vergulter deckel.

Über dis obgemeldt silberwergk ist zu Rastedt noch etlich geblieben, welchs daselbst unverschlossen, doch in einem verschlossenen und verpitzirten gemach stehet.“

Wenn wir uns dieses Verzeichniß betrachten und feststellen, daß Christoph im Besiße einer bedeutenden Anzahl von Bechern¹ und anderen Trinkgefäßen (darunter auch Prunkstücke) war, und wenn man weiter bedenkt, daß er eine für damalige Zeit ansehnliche Bücherei zusammengebracht hat, so wird er als ein besonderer Liebhaber von Bechern und Büchern diese Dinge gesammelt haben. Dann mußte ein Prunkstück wie unser Horn in ihm den lebhaften Wunsch erwecken, es zu besitzen. Das Verzeichniß ist kein Beweis dafür, daß er das Horn nicht besessen hat; im Gegenteil, man darf wohl annehmen, daß der „große vergulde Schower“ (Schau- oder Prunkbecher) das oldenburgische Horn ist. Selbst wenn diese Vermutung unrichtig sein sollte, so bestände immer noch die Möglichkeit, daß das Horn sich unter den Sachen befunden hat, die in dem verschlossenen und versiegelten Gemach zu Rastede standen.

In seinem Testament vom 1. März 1566² erwähnt Graf Christoph das Horn nicht, wie Graf Anton Günther es in seinem Testament getan hat. Das braucht nicht weiter wunder zu nehmen. Denn damals genoß das Horn noch nicht den

¹) Im Juni 1552 gab Graf Christoph zu Nürnberg aus „128 gulden 18 grossen für zehen silberne vergulte becher, haben gewogen 8 mark 14 lot 3 d., die mark 14½ fl.“ (Old. Jahrb. VI S. 86 u. 62).

²) Old. Land.Archiv: Aa. Grffch. Oldenb., Tit. 3. B. 7. fasc. 13; abgedr. in Oldenb. Nachr. 1748 II S. 136 fg.

Ruf, den es später durch die Sage in der Hamelmannschen Chronik und den Gebrauch am Hofe Anton Günthers erlangt hat.

Betrachtet man noch einmal alle Umstände, so kann man heute mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß Graf Christoph das von König Christian für die Pilgerfahrt angefertigte, später den heiligen drei Königen verehrte Horn unter Benutzung der Zeitumstände dem Kirchenschatz entnommen und nach Rastede gebracht hat, worauf es nach seinem Tode in das oldenburgische Grafenschloß gelangte. In den gräflichen Silberverzeichnissen wird es dann zum erstenmal erwähnt am 29. Januar 1578 als „alth vergulden becher mit einem einschließenden deckel“¹⁾.

Was nun die Frage nach dem Verfertiger des Horns betrifft, so ist sie bis jetzt noch nicht mit Sicherheit gelöst. Eine Goldschmiedsmarke weist das Horn nicht auf, wie mir Herr Bering Lüssberg auf Anfrage freundlichst mitgeteilt hat. Dieser Forscher hat aber festgestellt, daß ein Werk aus jener Zeit in Kopenhagen vorhanden ist, dessen Schmuck in gewisser Beziehung (Häuser mit hohen Dächern, die Behandlungsweise der Dachbekleidung) dem des oldenburgischen Horns ähnelt, nämlich das große königl. Siegel Christians I. von 1460, so daß er vermutet, Horn und Siegel seien Werke eines und desselben Künstlers. Dieser Künstler soll nach Langebeck Daniel Arefäus geheißten haben, und nach Bering Lüssberg hat diese Vermutung manches für sich.

Kennzeichnend dafür, wie lange man noch an den sagenhaften Erwerb des Horns durch einen Grafen Otto von Oldenburg glaubte, ist die Geschichte, die Bering Lüssberg von einem Herrn von Berghorn erzählt²⁾.

Im Jahre 1720 bat Georg Ludwig Otto von Berghorn, Legationsrat von Sachsen-Meiningen und Kriegsrat des Kreises Franken, den König Friedrich IV. von Dänemark untertänigst, ihm und seinen Nachkommen gnädigst seinen Adel bestätigen zu wollen; die Beweise und Urkunden seiner Familie seien im Laufe der Zeit verlorengegangen. Das war auch nicht zu verwundern, denn der Bittsteller führte seinen Adel auf das Jahr 990 zurück. Der Gründer der Linie, dessen Namen unglücklicherweise auch in Vergessenheit geraten war, sollte zu dem Gefolge des Grafen Otto von Oldenburg gehört haben, dem die Nymphe auf dem Ochsenberge das Trinkhorn gereicht habe. Zur Erinnerung an diese Begebenheit, hieß es in dem Gesuch, habe Graf Otto den Vorfahren des Bittstellers den Namen Berghorn verliehen und dazu ein Wappen mit einem Berg, auf den ein Horn gelegt war. Die Familie habe seit unvordenklicher Zeit das adelige Gut

¹⁾ Aa. Grffsch. Old. Tit. V Nr. 8 (Old. Jahrb. 1921 S. 38 Anm. 4).

²⁾ Vgl. hierzu Old. Jahrb. 1921 S. 28 u. Strackerjan, Aberglaube u. Sagen (2. Aufl.) II, 256.

Kanhausen zwischen Oldenburg und Delmenhorst im Besitz gehabt und seit jenem Ereignis ununterbrochen den Namen und das Wappen geführt. Die deutsche Kanzlei der dänischen Regierung nahm die Sache ernst. Sie forderte die Regierung in Oldenburg zum amtlichen Bericht auf. Aus Oldenburg kam die Erklärung, erstens sei die Geschichte vom Grafen Otto und dem Horn „sehr mißlich“, zweitens habe das Horn auf dem Berghornschen Wappen mehr Ähnlichkeit mit einem Posthorn als mit dem oldenburgischen Horn und endlich sei Kanhausen kein adeliges, sondern ein roßdienstpflichtiges Gut, das der Vater des Bittstellers, der Bereiter Friedrich Berghorn, erst im Jahre 1651 gekauft habe.

Der Glaube an den übernatürlichen Ursprung des Horns, sagt Bering Liisberg, war also derzeit noch so eingewurzelt, daß Ansprüche dieser Art erhoben werden konnten, ohne daß man sie kurzerhand zurückwies.

Zum Schluß möchte ich noch mitteilen, daß auf Island und den Färöern die Sage vom geraubten Becher unbekannt ist, wie (laut Brief vom 28. März 1920) der Islandforscher mag. phil. Carl Röchler durch Anfrage bei seinen färöischen und isländischen Bekannten in Kopenhagen festgestellt hat. Die Sage wird also erst nach dem Jahre 1000 entstanden sein, weil sonst bei der Besiedlung der Inseln wohl etwas davon aus Norwegen mit hinübergenommen worden wäre.

Schriftenverzeichnis.

- 1—104. Siehe Old. Jahrb. 1921, S. 54—57.
105. **Andersen**, Carl: Rosenborg. Mindeblade fra de danske Kongers Kronologiske Samling. Kopenhagen 1875. S. 12—15. Abb.
106. Oldenburger Jahrbuch für Altertumskunde u. Landesgeschichte. Oldenburg 1921. (Darin: **Schöhusen**, Friedrich: Das Oldenburger Wunderhorn.) S. 3—57. Abb.
107. **Henniger**, R., u. **v. Harten**, J.: Niedersachsens Sagenborn. 2. Aufl. Hildesheim 1921. S. 171—172. Abb.
108. **Reinke**, Elisabeth: Die Truhe. Bremen 1922. S. 218—220.
109. **Woebcken**, Carl: Oldenburger Wanderungen. 1. Aufl. Bremen 1923. S. 135—136.
110. Quickborn. Hamburg 1924. S. 28—29.
111. Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1923. Oldenburg 1923. S. 27, 29.
112. Nachrichten für Stadt und Land. 1. Beilage zu Nr. 346. Oldenburg 1923.
113. Die Kunst für Alle. XV. Jahrg. München 1899/1900. S. 137, 141. Abb.
114. **Kerner**, Justinus: Ausgewählte poetische Werke. 2. Bd. Stuttgart 1879. Ss 258—259.
115. **Kohl**, Dietrich: Geschichte des Oldenburger Landes. Bremen 1925. S. 19.
116. **Rüthning**, Gustav: Landeskunde des Großherzogtums Oldenburg. 3. Aufl. Breslau 1906. S. 11.
117. Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kopenhagen 1923. (Darin: **Bering Liisberg**: Det saakaldte Oldenborgske Horn.) S. 255—293. Abb. Dort angegebene Schriften und Urkunden:
- a) Olavi Wormii et ad eum doctorum virorum epistolae, p. 516. Epist. D IV.
 - b) Danske Samlinger, III. S. 239, 241.
 - c) Histor. Tidskrift, 5. R. II. Bd.: **C. Paludan-Müller**, Kong Christiørn I's Rejser i Tydskland og Italien i Aarene 1474 og 1475. S. 256 f., 325, 327, 330 f.
 - d) Jørgen Olrik, Drikkehorn og Sølvtoj. S. 9.
 - e) Brand, Popular antiquities, III, 258, 321.
 - f) H. J. Floß, Dreikönigenbuch, Köln 1864. S. 44, 49, 95—98, 103.
 - g) Langebeck, Jubeltale over Christiørn I. 1749. S. 62.
 - h) Crombach, Historia ss. trium regum, fol. 1654. S. 687, 782.
 - i) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, III. S. 538 f., 1054.
 - k) Augsburg. Chronik, III, 249.
 - l) Das Buch Weinsberg. Leipzig 1886/87. II, 267.
 - m) Bering Liisberg, Kunstkammerets Historie. S. 120.
 - n) Reichsarchiv zu Kopenhagen:
 - Tyske Kancelli. Oldenburg. Indkomne Sager, Lenssager I 1719—30.
 - Tyske Kancelli. J. A. 1676 fol. 104; 1680—82 fol. 63, 174, 336; 1688 fol. 554; 1689—90 fol. 384, 392. Pakken: Regeringskancelli i Glückstadt, Oldenburg o. Delmenhorst Nr. 24—55, Korrespondance Nr. 31.
 - Hofmarskall. Referatsprotokol C. 21 fol. 135 Nr. 680, D. 47 fol. 395.
 - Kunstmuseet: Ind. Breve 1830—31 fol. 161 Nr. 803, fol. 216 Nr. 1184, fol. 234 Nr. 1291. — Udg. Breve 1830—1834 fol. 125 f. Nr. 1291.
118. Nachrichten für Stadt und Land. Sonderbeilage zu Nr. 66 vom 8. März 1926. — 1. Beilage zu Nr. 75 vom 17. März 1926.
119. Wilhelmshavener Zeitung. Nr. 68 vom 22. März 1926.
120. Blätter vermischten Inhalts. 5. Bd. Oldenburg 1792. S. 129.

121. Hülle, Hedwig: Erstlinge des Frühlings. Bremen 1822. S. 3—6.
122. Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg. XII. Oldenburg 1903. S. 129.
123. Meiners, Lüder Hinrich Edo: Geschichte Anton Günthers. Oldenburg 1867. S. 91.
124. Schumacher, J., Schelling, B., Renken, W., Krüger, E.: Heimat. Geschichte des Oldenburger Landes in Wort und Bild. Nordenham 1925. S. 56—57. Abb.
125. Mackensen, Luß: Niedersächsische Sagen. 2. Teil. Leipzig-Gohlis 1925. S. 13, 220 bis 221, 241.
126. Thedering, Franz: Traum und Leben. Papenburg (1926). S. 69—72.
127. Worm, Ole: De Aureo Serenissimi Domini Christiani Quinti Daniae, Norvegiae etc. Electi Principis Cornu Dissertatio. Kopenhagen 1641. S. 40—41.
128. Karstens: Meer—Marsch—Heide. Leipzig [1926]. S. 44—45.
129. Nachrichten für Stadt und Land. Nr. 308, 3. Beilage. Oldenburg 1926.
130. Goerliß, Theodor: Die Landeshauptstadt Oldenburg. Berlin-Halensee 1927. S. 52, 54. Abb.
131. v. Halem: Blätter vermischten Inhalts. 5. Bd. 1792. S. 129, 133.

Berichtigungen

zu Jahrbuch 1921, S. 3—57.

- S. 3 3. 4 v. o.: 28 (statt 27) u. 38 (statt 37).
 „ 3 „ 5 „ 54 (statt 53).
 „ 7 „ 2 „ u.: S. 6 (statt S. 5).
 „ 22 „ 16 „ Saal.“ (statt Saal.).
 „ 29 „ 3 „ o.: Abb. 4 (statt Abb. 3).
 „ 32 „ 3 „ u.: S. 10 Anm. 1 und S. 11 (statt S. 9 Anm. 1 und S. 10).
 „ 34 „ 9 „ o.: Forli (statt Forolivio).
 „ 36 „ 3 „ u.: 40,195 ; 77 I. S. 98.
 „ 46 „ 15 „ Die kopfsteckende 5 ist richtig zu stellen.
 „ 55 „ 3 „ o. hinter (BVO.): Andere Ausgabe: Kopenhagen 1696. S. 59—62. Abb. Tab. XVI.
 „ 55 „ 13 „ u. hinter 1794: S. 27, 139, 140, 389, 390. 2. Bd. S. 431.
 „ 56 „ 12 „ o. zu streichen: [Lambrecht, Heinrich]:
 „ 56 „ 28 „ o.: 68 (statt 58).
 „ 56 „ 17 „ u.: 97, 98, 100. — 2. Bd. 1893. S. 40—53, 80—82.,

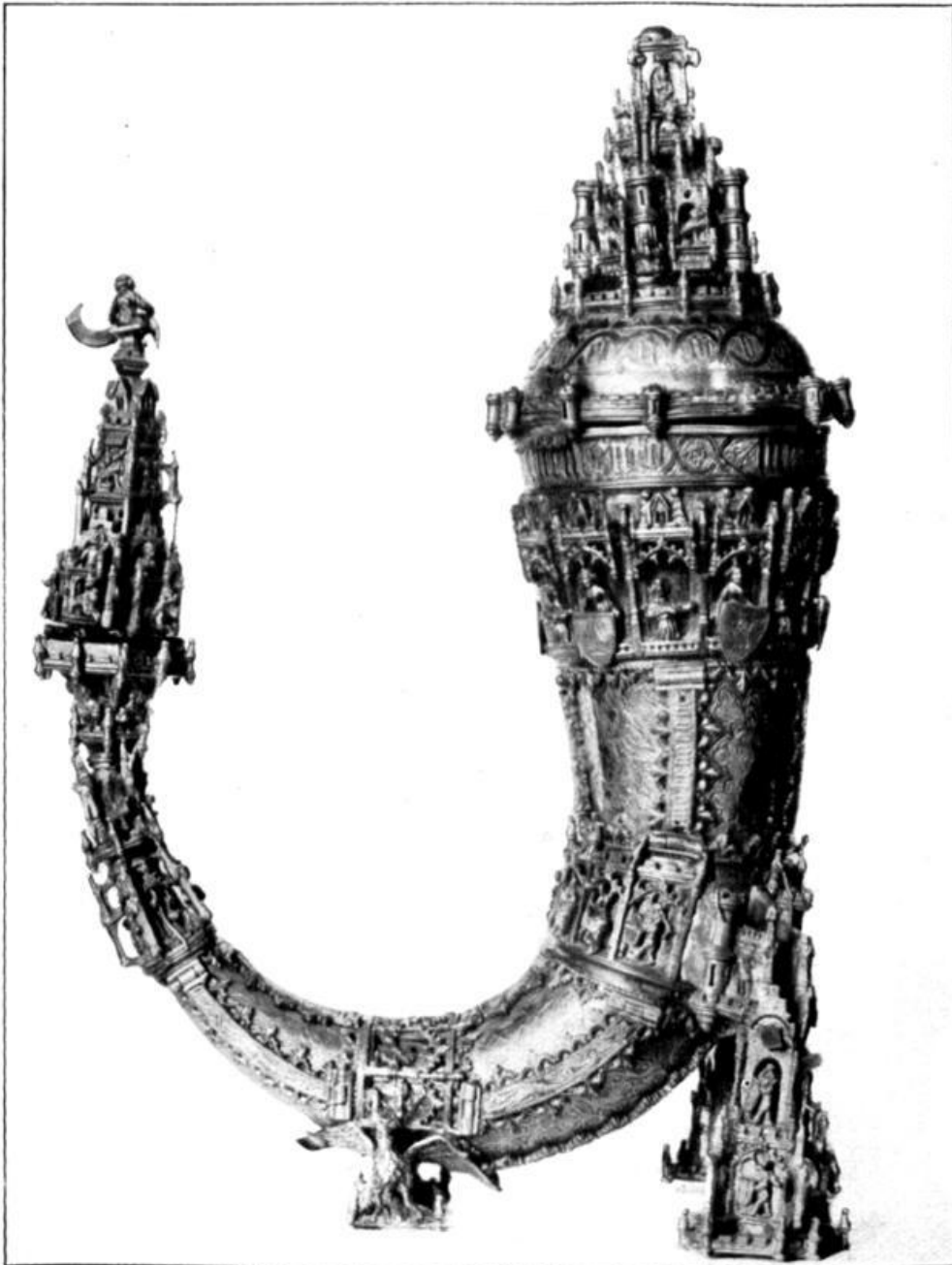


Abb. 1. Seitenansicht mit dem brabantischen Löwen und der Bischofsmitra.

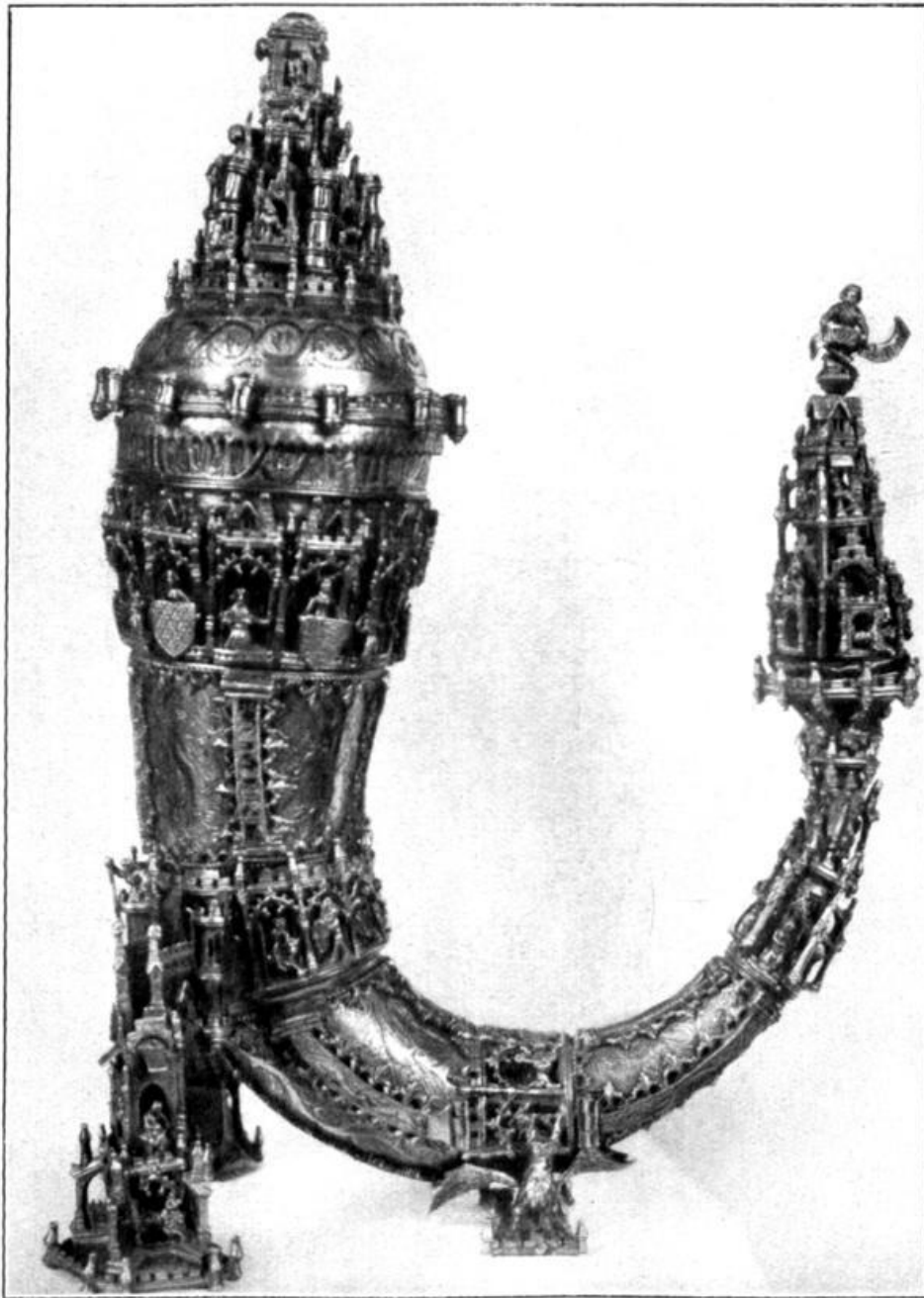


Abb. 2. Seitenansicht mit den burgundischen Lilien und den dänischen Löwen.

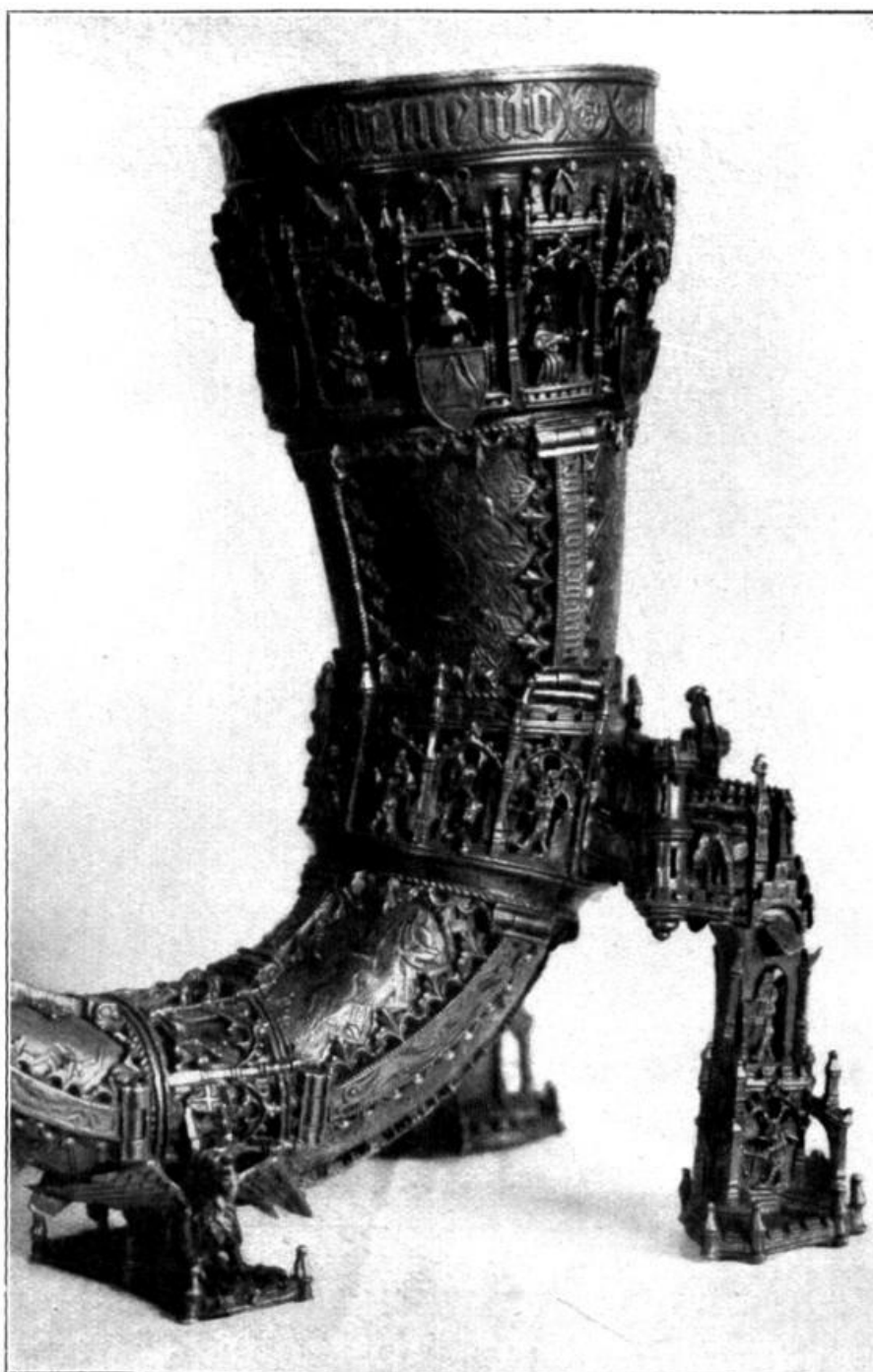


Abb. 3. Der Anfaß der Füße am unteren und mittleren Ring.

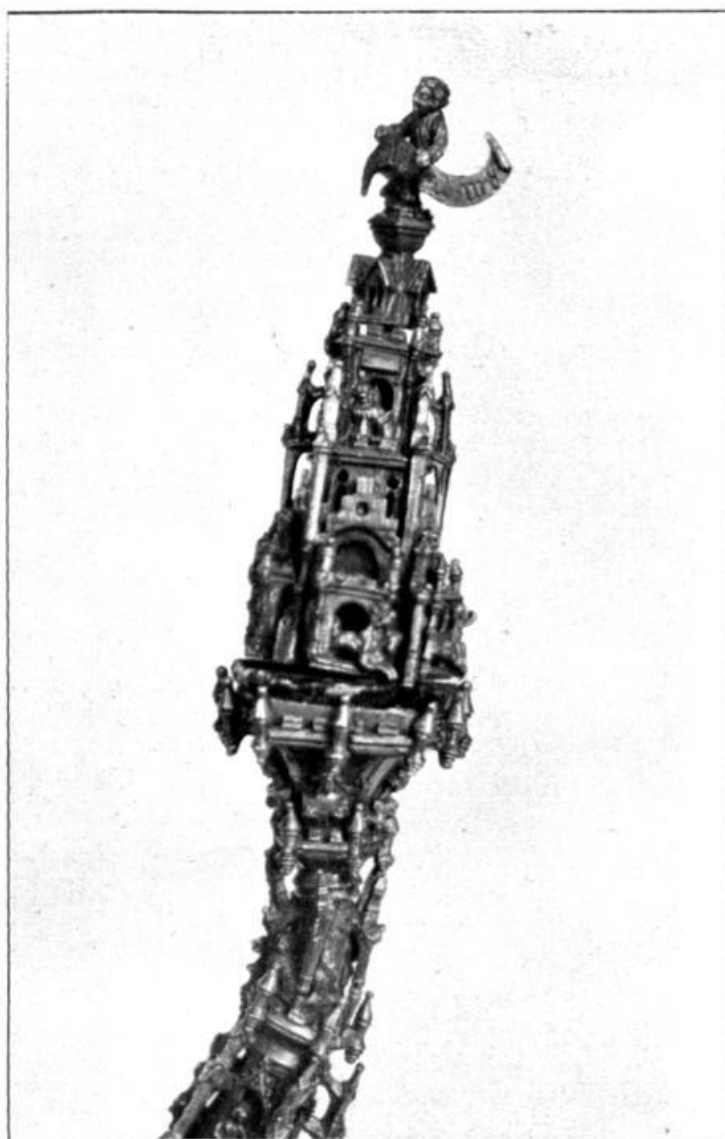


Abb. 4. Spitze des Oldenburger Horns in Kopenhagen.

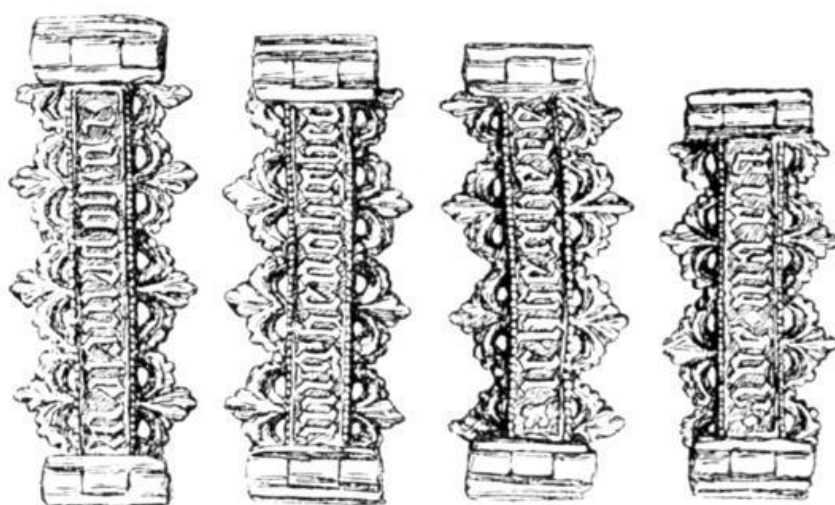


Abb. 5. Die Inschriften am Oldenburger Horn.
(Nach Bering Liisberg).

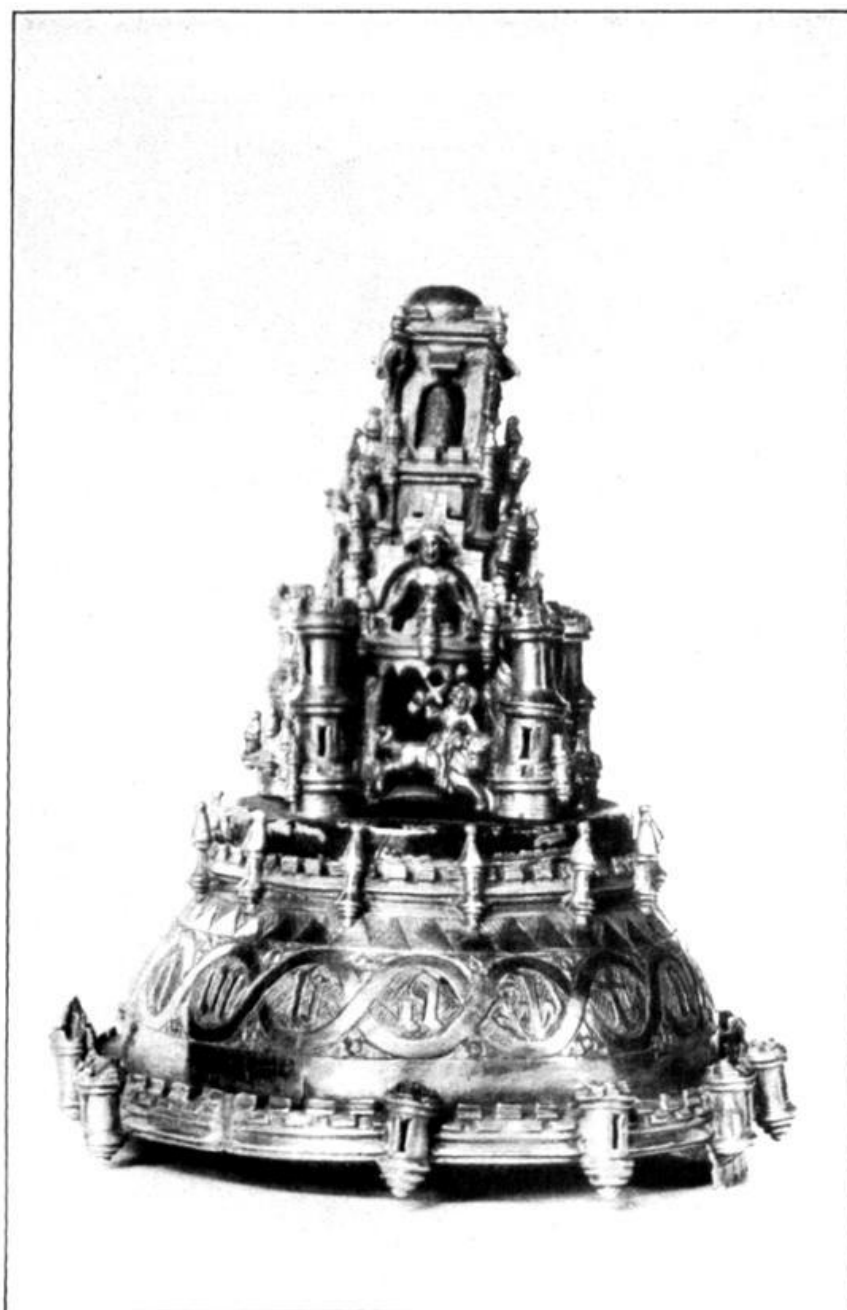


Abb. 6. Der Deckel mit dem fortziehenden Ritter und der ihm nachschauenden Dame über dem Tor.

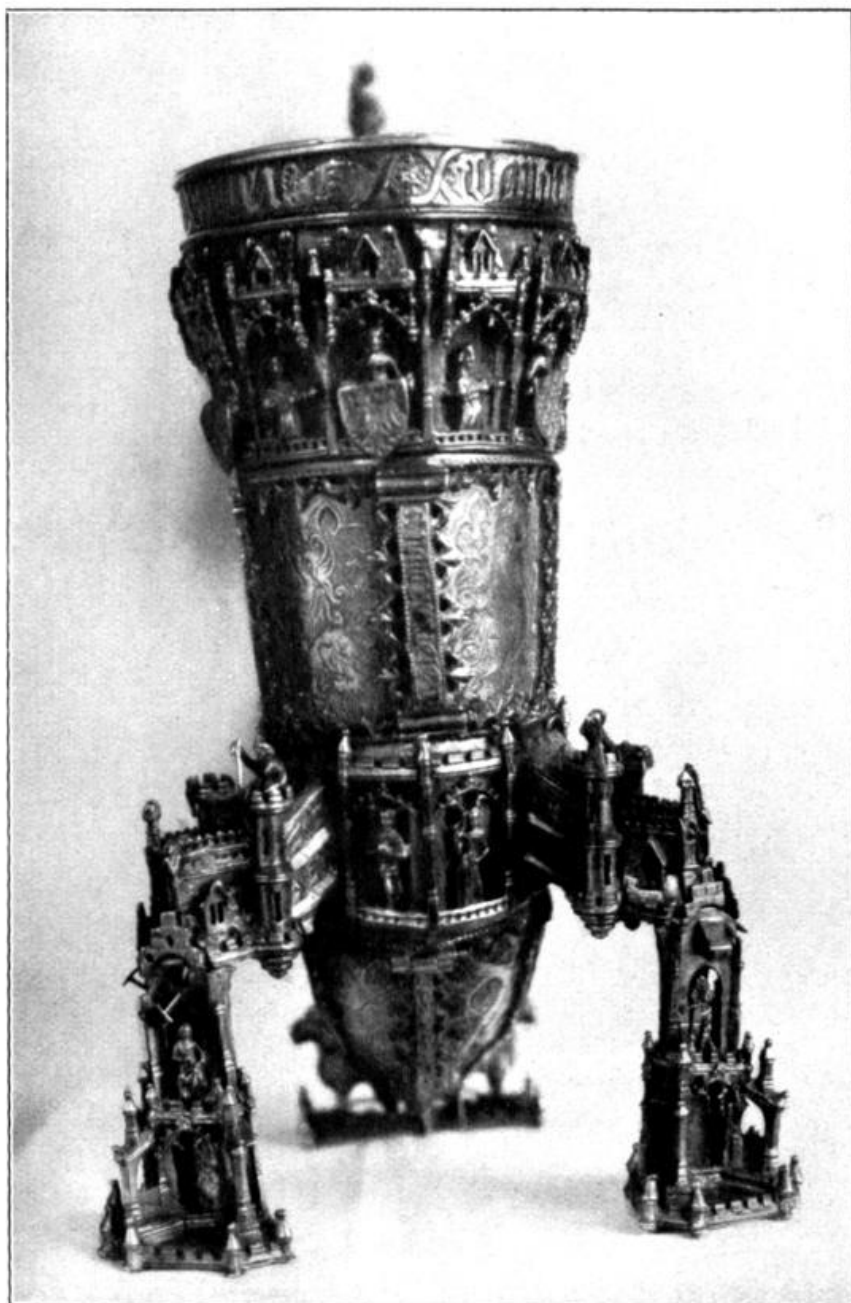


Abb. 7. Vorderansicht mit dem kaiserlichen Doppeladler
und den Gestalten am Fußring.



Abb. 8. Das flandrische und das dänische Wappen.

Ein vorgeschichtlicher Würfel und weitere Forschungsergebnisse auf dem Gräberfeld von Helle, Gemeinde Zwischenahn. Übersicht über Würfelfunde.

Mit 2 Tafeln und 1 Textabbildung.

Von Prof. Dr. H. v. Buttel-Reepen.

Im Anschluß an die Veröffentlichung im vorigen Jahre (Old. Jahrb. f. Altertumsk. u. Landesgesch. Bd. 30. 1926. S. 170—185) sei über weitere Ausgrabungen auf dem „Kummerkamp“ von Helle berichtet.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Amtshauptmann Münzbrock (Amt Westerstede), der einen Zuschuß zu den Kosten aus der Amtskasse bewilligte, wie auch durch die tatkräftige Bereitwilligkeit des Landeigentümers Hausmann Karl Reiners in Helle, gelang es, eine planmäßige Durchforschung des Gräberfeldes durchzuführen. Sehr dankenswerte Hilfe gewährte auch Herr Dr. med. vet. Feldhus in Zwischenahn durch mehrfache Unterstützung und Förderung der Angelegenheit, sowie durch Bereitstellung seines Autos, was bei der großen Knappheit der Museumsmittel eine wesentliche Erleichterung bedeutete.

Bei meinem Eintreffen am 28. April war bereits ein großer Teil des Kummerkamps (s. Karten 1 u. 2, S. 172 u. 173, Oldenb. Jahrb. 1926) mit etwa 25—30 cm tiefen Gräben in ungefähr Nord-Süd-Richtung durchzogen. Auf der Sohle der Gräben waren schon eine Anzahl Brandgräber freigelegt. Diese und weitere bis zum 30. April gefundene, wurden am zweiten Besichtigungstage durch Herrn Landeskulturrat Rath vermessen (s. Karte, Taf. 2). Es kommen im ganzen 11 Brandgräber in Betracht. Die Hoffnung auf weitere Skelettgräber erfüllte sich leider nicht, doch wurde sonstiges besonders Interessante und prähistorisch Wertvolle entdeckt, so daß die Grabung sich als eine durchaus lohnende gestaltete.

Fundtage waren der 28. und 30. April, während am letzten Tage (5. Mai) nichts mehr zur Beobachtung kam.

Brandgrab 1. Sohle 80 cm tief. Urnenscherben mit altem Bruch, die sich zu einer kleinen topfartigen Urne zur Hälfte zusammensetzen ließen (s. Taf. 1,

Abb. 1), umgaben eine relativ geringe Menge kalzinierter Knochenreste. Höhe etwa 14,5 cm, Bodendurchmesser 9,5 cm, Mündungsdurchmesser etwa 19 cm. Außen gerauht — auch der Boden — bis etwa 3,5 cm unterhalb des Mündungsrandes. Farbe gelblich, Bruchflächen innen schwarz. Grob geschlämmt, weicher Brand. Handarbeit. Boden dünner als die Bauchwand.

Brandgrab 2 ohne Urne. 30 cm tief am Grunde der Ackerkrume. Kalzinierte Knochen in dunkler Erde leicht mit Asche vermischt, ohne Holzkohlenreste. Beim Ausgraben im Museum fand sich ein **Würfel** aus Knochen, ebenfalls kalziniert. Es ist dies der **erste prähistorische Würfel**, der im Landesteil Oldenburg gefunden wurde. Der Fund beansprucht daher ein besonderes Interesse, zumal es sich um eine abweichende sehr merkwürdige Form handelt. Die nähere Beschreibung erfolgt am Schluß gesondert.

Brandgrab 3. Tiefe dieselbe wie bei 2. In einer flachen Schale, deren oberen Teile fehlten, fanden sich kalzinierte Knochen mit minimalen Holzkohlenresten. Weiteres unter 4.

Brandgrab 4. Tiefe dieselbe. Nur dunkle mit Holzkohlen gemischte Erde, darin einige Urnenscherben und ein Randstück. Entfernung von „3“ etwa ein Meter (s. Karte). Hier wartete meiner eine große Überraschung, die mir die gewünschte Bestätigung für meine Annahme brachte, daß zu einem Brandgrabe, das nur Knochen (mit oder ohne Urne) und sehr wenige oder keine Holzkohlenstücke aufweist, hin und wieder ein anderes benachbartes Brandgrab gehört, welches dann keine Knochenreste enthält, sondern nur die Überreste des Scheiterhaufens in Gestalt von Holzkohlen und vielleicht einige Urnenscherben. Ich muß dieserhalb auf meine Ausführungen vom vorigen Jahre (1926, S. 177 ff.) verweisen. Diese Überraschung ward mir freilich nicht am Fundtage, sondern bei der späteren Durcharbeitung des Gefundenen. Zufällig hielt ich die Scherben, die überdies durchweg nur alte Bruchflächen aufwiesen und daher wenig Hoffnung auf Anpassungsmöglichkeiten gaben, an die Bruchflächen der „Schale“ aus Brandgrab 3 und — sie paßten, wie aus der Abb. 2 ersichtlich ist. Die Zusammengehörigkeit der beiden Brandgräber dürfte damit wohl bewiesen sein. Höhe 15 cm, Farbe braungelb, innen etwas heller. Standfläche 9,5 cm. Ohne Ornamentik. Grob geschlämmter Ton, durchsetzt mit rötlichen, kristallinischen Partikelchen. Guter Brand. Handarbeit.

Brandgrab 5 ergab eine sehr merkwürdige **Einrichtung** der Holzkohlen und Asche; weiteres wurde nicht gefunden. Die Grube hatte oben einen Durchmesser von 85 cm. 40 cm unter der Oberfläche begann die Holzkohlenmenge in runder Ausschachtung von 65 cm Durchmesser und reichte etwa 40 cm tief. Das bisher hier m. W. noch nicht Beobachtete bestand darin, daß diese Holzkohlen unten und an den Seiten bis oben hin umgeben waren mit

einer 4—5 cm dicken Schicht ganz weißen sehr feinkörnigen Sandes, der nach Aussage von Herrn Reiners dort nicht ansteht und überhaupt in der näheren Nachbarschaft nicht zu finden ist. Da eine reinliche Trennung des weißen Sandes von dem fließschwarzen Inhalt vorhanden war, läßt sich der Vorgang nur so erklären, daß, nachdem der Boden des Schachtes 5 cm hoch mit dem Sande bedeckt war, die „heiligen“ Scheiterhaufenreste in einem Beutel oder in einem Korbe beigelegt wurden und der rings 4—5 cm betragende Abstand von der Grubenwand dann ebenfalls mit Sand aufgefüllt wurde.

Aus der Literatur entsinne ich mich in bezug auf Brandgräber nur eines Falles, bei dem auch weißer Sand eine besondere Rolle spielt. Schwantes (1911) berichtet aus der Jastorf-Stufe S. 130, Grab 105: „Über dieser die Urne bedeckenden Tonscherbe lag eine Schicht weißen Sandes von 2 cm Dicke.“ Es ist aber anzunehmen, daß die Benutzung weißen Sandes bei derartigen Urnenbeisetzungen wohl schon mehrfach beobachtet ist. Jedenfalls scheint es bei diesen ein seltener Vorgang zu sein. Noch viel seltener und bisher vielleicht einzig dastehend, dürfte eine derartig sorgsame Behandlung der Scheiterhaufenreste sein. Aus sehr viel älterer Zeit, — aus der mittleren und späteren Bronzeperiode — ist dagegen bei Hügelgräbern die Verwendung weißen Sandes zur Genüge bekannt. Ich verweise u. a. auf H. Martin und van Giffen (1924)¹⁾.

Brandgrab 6 zeigte nur Holzkohlenschüttung. Besonderes wurde nicht festgestellt. Die Ausschachtung war kleiner als wie bei 5.

Brandgrab 7. Geringe Menge kalzinierter Knochen in 30 cm Tiefe ohne eine Spur von Holzkohlen, mit einigen hartgebrannten kleinen Lehmstücken durchsetzt. Oben auf lag eine stark beschädigte Scheibensibel (Gewandspange) aus Bronze. Taf. 1, Abb. 3 zeigt die Aufsicht, Abb. 4 die Seitenansicht in etwas unter natürlicher Größe. Länge der flachen Grundplatte 36 mm, Länge der Nadelspiralfeder 22 mm, Höhe des Nadelhafes 15 mm. Ob die Scheibe oval oder rund gewesen, wie z. B. die runde von Wehden, oder ob sie Einkerbungen (Einschnitte in die Randfläche) und Vorsprünge gehabt hat, wie die relativ ähnlichen und mit unserem Funde gleichalterigen von Rebenstorf, wie sie Müller-Reimers (1893) abbildet (Taf. XVI 132; XX 194, 195), ist nicht mehr festzustellen. Das Loch in der Mitte findet sich bei den zitierten nicht. Auffällig ist

¹⁾ „Dat de witte zandvloer uit kunstmatig ingebracht zand bestaat, blijkt in het profiel duidelijk uit de scherpe scheiding tusschen het zand en de daartegen aan liggende heidegrond.“ (S. 9. H. Martin). „Wel is waar hadden wij gaarne nadere details over de zoo karakterestieke, opzettelijk aangebrachte, witte zandvloer, doch de Scandinavische archaeologen beschrijven deze al evenmin als de Duitsche en andere buitenlandsche.“ (S. 16. van Giffen). Mit Anführung der wesentlichen Literatur.

der sehr hohe Nadelhaft bei dem Heller Exemplar. Diese Fibelform ist neu für hier. Nach Kossinna 3. Jahrhundert n. Chr.

Brandgrab 8 ergab nur eine geringe Menge von Kohlen und Asche 30 cm unter der Oberfläche.

Brandgrab 9 ebenso tief gelegen. Nur Kohlen mit sehr wenig Knochenresten. Oben auf soll der folgende Schmuckgegenstand gelegen haben. Es dürfte sich um ein Medaillon handeln. Die photographische Wiedergabe (Taf. 1, Abb. 5) zeigt etwa dreiviertel der natürlichen Größe. Es besteht aus einem ursprünglich wohl runden oder ovalen tiefblauen Glasstück von etwa 2 cm Durchmesser, auf dem sich anscheinend eine Figur (?) in Hochrelief herausgehoben hat. Durch den Schmelzprozeß ist aber alles zu vollkommener Unkenntlichkeit zerstört. Die dickste Stelle ist etwa 7 mm stark. Der Rand muß nach dem einen erhaltenen Stück der metallenen grauschwarzen Einfassung, die durch Herrn Juwelier Spille als Silber festgestellt wurde, etwa 2—3 mm dick gewesen sein. Das Metall ist sehr mürbe, fast vollkommen oxydiert und weist dadurch schon auf ein hohes Alter hin. Das Stück saß nicht fest an dem Glas, daß es aber dazu gehört, ist zweifellos, zumal es sich an einer Stelle der Glasrundung in seiner ganzen Länge vollkommen anschmiegt, wie es auch die Abbildung ergibt.

Brandgrab 10 von gleicher Tiefe und Beschaffenheit. Oben auf den Knochen soll ein etwa 9 cm langer platter „Glasstab“ gelegen haben, der bei Berührung in kleine Stücke zerfiel. Die mir abgelieferten Stücke ließen sich nicht wieder zusammensetzen, es fehlten zu viele. Das Glas ist rein weiß, beiderseitig sehr fein gekörntelt, als wenn es entweder großer Hitze oder den zerstörenden Einflüssen der Umgebung sehr lange Zeit ausgesetzt gewesen sei. Die Stücke sind nicht scharfkantig trotz der frischen Bruchstellen. An dem Alter läßt sich daher nicht zweifeln. Die Dicke der länglichen Platte oder des Stabes beträgt etwa 3—4 mm.

Brandgrab 11 ebenfalls 30 cm unter der Oberfläche. Über einer geringen Menge auffällig leicht zerbrechlicher Knochen, ohne Holzkohlen, lagen die teilweisen Randreste einer schwärzlichen gut geglätteten Urnenschale. Einige wenige konnte ich zusammensetzen, aus denen sich ein Mündungsdurchmesser von etwa 27 cm abschätzen läßt. An einem Stücke, 2 cm unter dem Rande, der nach innen schräg verläuft, Ansatzspuren eines Henkels. Dabei ein paar kleine Stücke verwitterten Granits und ein sehr regelmäßig geformter Geröllstein in Gestalt und Größe eines seitlich etwas abgeplatteten Hühnereies. Die Urnenschale lag über die Knochen gestülpt. Der obere Teil dürfte vom Pfluge zerstört sein, so blieben nur einige Randstücke bewahrt.

*

*

*

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß wir es nicht mit eigentlichen „Brandgruben“ (Brandplektern) zu tun haben (vgl. meine Ausführungen hierüber S. 180, 1926), sondern mit einfachen Knochenlagern und Urnenbestattungen, sowie mit Einschüttungen der Scheiterhaufenreste. In einem Falle konnte mit wohl überzeugender Sicherheit ein Zusammenhang des Scheiterhaufenrestes mit einem isolierten Knochenlager festgestellt werden (s. Brandgrab 4).

Zwischen den Gräbern verstreut, fand sich eine geringe Anzahl zerbrochener Feuersteinabspolisse in Messerform und ein unverletzter Feuersteinschaber mit hier noch nicht beobachteten auffällig stark abfallenden Retuschen, die an einen sehr viel älteren Typ anklingen (Aurignac), ohne damit natürlich etwas zu tun zu haben (s. Abb. 6 in $\frac{1}{4}$ nat. Größe). Höhe und Breite des Steines = 3,2 cm. Abb. 7 zeigt die fast Dreiviertel-Seitenansicht in nicht ganz der doppelten natürlichen Größe.

Legt man die heutige Karte neben die Karte 2 (1926), so zeigt sich, daß sie in demselben Größenverhältnis gezeichnet ist, daß nur ein Teil des „Kummerkampfs“ zu Bestattungen im 3. und 4. Jahrhundert benutzt worden ist. Die planmäßige Durchgrabung enthüllte auch einen anderen Abschnitt der Geschichte dieses Feldes. Es wurden unter der etwa 25—30 cm dicken Ackerkrume eine Reihe sehr alter Gräben freigelegt, die auf der Karte eingetragen wurden. Sie deuten auf eine in früheren Zeiten ganz anders verlaufende Abwässerung hin.

Der vorgeschichtliche Würfel von Helle und sonstige Würfelfunde.

An und für sich gehören Würfelfunde zu den selteneren Ereignissen, wenngleich sie stellenweise häufiger auftreten, z. B. im Rheinland (Provinzialrömische Gebiete). Gemeint sind im Nachfolgenden, wenn nichts anderes angegeben ist, nur die annähernd kubischen Würfel, die auch in einer etwas länglich viereckigen Form vorhanden sind, nicht die „Stangenwürfel“ oder sonstige „Spielsteine“, die mehrfach in verschiedenen Ländern in größerer Anzahl angetroffen wurden. Für Oldenburg ist es, wie oben (Brandgrab 2) betont, der erste Fund dieser Art. Im allgemeinen treten — nach K o s s i n n a — die Grab-Würfelfunde aller Formen in den westgermanischen Ländern etwa vom zweiten nachchristlichen Jahrhundert an bis etwa an das Ende der Völkerwanderungszeit auf, bei den Nord- und Ostgermanen beginnen sie erst im 3. Jahrhundert. Das Würfelspiel dürfte sicherlich durch die Römer verbreitet worden sein, aber schon in vorchristlicher Zeit müssen die Germanen diesem Spiel in leidenschaftlicher Weise gehuldigt haben, wie aus T a c i t u s Germania — C. 24 — geschlossen werden muß (s. W i l f e r 1916, W i l k e 1921).

Unser Würfel dürfte in das 3. Jahrhundert fallen. Wir sehen an ihm schon dieselbe Anordnung der Zahlzeichen (Augen), wie sie noch an den modernen Würfeln vorhanden ist, d. h. je zwei auf den gegenüberstehenden Seiten angebrachte Augen ergeben zusammen die heilige Zahl 7. Aber wir haben bei den antiken Würfeln sehr merkwürdige Ausnahmen nach dieser Richtung (s. unten) und auch unser zeigt nach einer Seite eine sehr interessante Abweichung, in welcher er, soweit ich aus der mir zur Verfügung stehenden Literatur ersehen kann, nur einen Kameraden hat, von dem noch die Rede sein wird. Wegen der sehr kleinen Augen, die bei der Druckwiedergabe kaum in die Erscheinung getreten wären, machte ich eine vergrößerte Aufnahme (s. Taf. 1, Abb. 8). Die Form des Würfels erweist sich als abgerundet, oval, doch zeigen die Augenflächen eine etwas vertiefte Abplattung. Es fehlen auf ihm die Zahlzeichen 1 und 6. Dort, wo sie stehen müßten, ist der Würfel konisch abgerundet. Die Vermutung, es mit einem noch nicht ganz vollendeten zu tun haben, trifft sicherlich nicht zu. Wenn man ihn in der Hand hat und die ganze Ausführungsart sieht, wird man nicht daran zweifeln. Scharfe Kanten sind nicht vorhanden. Die weichen Kantenrundungen laufen auf allen Seiten glatt und gefällig in die konischen Spitzen über. Die Länge beträgt 16 mm, die Höhe und Breite 11 mm. Das Material ist sehr fein porös. Da der Würfel auf dem Scheiterhaufen mit gebrannt wurde, blieb er gut erhalten.

Besonders interessant ist die verschiedene Ausführungsart der Zahlzeichen, die wohl Sonnenzeichen sein dürften, wie sie die Abrollung (Textabb. 1) stark vergrößert wiedergibt^{*)}.



Textabb. 1. Abrollung der Würfelaugen.

Beachtenswert ist die regelmäßige Kreisführung. Offenbar muß wohl ein zirkelähnliches Instrument benutzt sein. Immerhin treten kleine Unregelmäßigkeiten in der Stellung der Kreise auf, wie sie auf der Photographie und der Textabbildung ersichtlich sind. Die Kreise sind eingericht oder eingedreht. Die Farbe des Würfels ist hellgrau-gelblich mit hellbräunlichen Flecken.

Aus persönlicher Anschauung bekannt, sind mir außer den beiden, unter Glas ausgestellten, römischen Würfeln auf der Saalburg, die im hannoverschen Provinzial-Museum befindlichen aus Hemmoor. Die Saalburger sind anscheinend

*) Diese Punktkreistringe treten, wie dem Fachmann zur Genüge bekannt, als Verzierungen oder vielleicht auch mit anderer tieferer Bedeutung, auf vorgeschichtlichen Horn- und Steinwaffen und Geräten usw. häufig auf. Schon in der jüngeren Steinzeit begegnen wir ihnen, also tausende von Jahren vor unserer Zeitrechnung.

aus Knochen (Elfenbein?), scharfkantig, stark geglättet. Der eine ist länglich vier-eckig, der kleinere kubisch. Es fiel mir auf, daß die Zahlzeichen ganz hart an den Außenkanten der Flächen stehen. Bei dem einen war die 6, beim anderen die 4 sichtbar. Beide zeigten aber Doppelkreise, also bezüglich der 4 abweichend vom Heller Fund. Eine nähere Untersuchung ließ sich nicht ermöglichen. Der größere gleicht übrigens dem von Montelius (1873) abgebildeten. Der letztere (schwedische) gehört der mittleren Völkerwanderungszeit an.

Über hier besonders in Betracht kommende Würfel aus der Provinz Hannover, Fundort Hemmoor und nächste Umgebung, berichtet Willers (1901). Sie finden sich beschrieben auf den Seiten 9. 10. 21. 22. 27. 93. Gefunden wurden sie durchweg in römischen Bronzeeimern (Eimer Nr. 3, 5, 9, 16). Zur richtigen Beurteilung des Oldenburger Fundes erscheint ein kurzes Eingehen auf die Angaben von Willers notwendig.

Würfel 1 (Eimer 3): Zwischen den Knochenresten lag u. a. ein Würfel von Knochen, 14 mm lang, 9 mm breit, 10 mm hoch. Mattgraue Farbe. 1 = Doppelkreis, 6 = einfache Kreislinien, 2 = Doppelkreise, 5 u. 3 in der Mitte ein Doppelkreis (also genau wie der von Helle), sonst einfache Kreise. Es geht hieraus hervor, daß diese Ausführungsart offenbar traditionell feststand und nicht etwa in der Willkür des einzelnen lag, wenn auch Abweichungen vorkommen, die dann aber auch wieder vielfach gleichartig sind. „Der Würfel ist römisch und gleicht den Würfeln aus Rom und Umgegend (9 solcher hier im Kestnermuseum) sowie aus römischen Urnen am Rhein völlig.“ „Dem Würfel aus Westersode“ (bei Hemmoor, — gemeint ist der besprochene) „entspricht genau ein auf der Saalburg gefundener (s. L. Jacobi, 1897). Zuweilen bestehen alle eingedrehten Augen aus Doppelkreisen (O. Montelius, 1895)“. Die Abbildung dürfte wohl identisch sein mit der oben von mir zitierten (Montelius 1873). „Einen abgerundeten Würfel aus einem bei Holte im Amte Rißebüttel abgetragenen Urnenhügel beschreibt Raufenberg (1885).“

Würfel 2 (Eimer 5): „Rest eines abgekanteten Würfels, oben mit eingedrehtem Doppelkreis, an den symmetrisch vier kleinere einfache Ringe gesetzt sind“. Also die 5 in genau derselben Ausführung wie beim Heller Fund. Knochen.

Würfel 3—5 (Eimer 9): „Ein Würfel aus Knochen mit abgerundeten Ecken, 18 mm lang, 12 mm breit und hoch. Auf jeder Schmalseite 1 Auge, auf den Längsseiten der Reihe nach 2. 4. 5. 3 Augen.“ Hier fehlt also die 6, dafür ist nur 1 Auge vorhanden. In der Form genau wie der von Helle. „Bruchstück eines ähnlichen Würfels mit 4 Augen auf der einen und 3 Augen auf der andern Seite. Bruchstück eines dritten Würfels mit 2 großen Augen.“ Also in der Ausführung wie beim Heller Fund.

•

Würfel 6 (Eimer 16): „Würfel aus Knochen, an den Enden abgekantet und ohne Augen; auf den Langseiten der Reihe nach 2. 3. 5. 4 eingedrehte Augen“. Hier haben wir den *Kameraden* unseres *Würfels*; er gleicht dem *Heller* wie ein *Zwilling* dem anderen.

Nach den Angaben von *Willers* gehören die Beigaben und die mit ihnen zusammen vorkommenden Bronzeeimer der Hauptmasse nach ins 3. Jahrhundert n. Chr. (S. 95). So wären also die *Würfel* gleichalterig mit dem *Funde* von *Helle*.

Im Berliner Museum für Völkerkunde, Prähist. Abt., konnte ich leider nur 2 kubische *Würfel* zu Gesicht bekommen, da leider einer vorher erbefenen Übersicht über das gesamte einschlägige Material Umstände halber nicht nachgekommen werden konnte. Es mögen daher vielleicht noch einige weitere vorhanden sein. Der eine stammt aus *Andernach*, Kreis *Mayen* (I. i. 2143). Das Material scheint Bergkristall (Rauchtopas) zu sein. Kanten leicht abgeschliffen. Größe 12 mm. Die Augen bestehen, wie auch bei dem zweiten, durchweg aus einfachen, eingedrehten Punktkreisen in normaler Ausführung, also die gegenüberstehenden stets 7 ergebend. Nähere Fundumstände konnte ich nicht erfahren.

Der zweite auf einem Felde bei *Wallen*, Kreis *Norderdithmarschen*, gefundene (I. m. 2117) ist von Bernstein und nur 9 mm groß. Bei diesem ist die Stellung der Augen aber ganz abweichend = 5 : 6, 2 : 1, 4 : 3.

*Würfel*funde sind bisher in zusammenfassender Art m. W. nicht beschrieben. *Kossinna* (1922) gibt eine Zusammenstellung hauptsächlich über Spielsteine, in der aber die *Würfel* mit ausdrücklicher Bemerkung nur kursorisch behandelt werden. Dennoch finden sich auch hier sehr dankenswerte Hinweise und Literaturangaben. Aus den *Hemmoor*-Funden wird nur der *Würfel*-rest aus *Eimer 5* erwähnt. Ich muß auf die Arbeit verweisen wie auch auf das nachstehende Literaturverzeichnis. Es finden sich dort einige Werke zitiert, auf die ich im Text nicht mehr eingehen kann.

Das Material der *Würfel* besteht meistens aus Knochen, doch finden sich auch solche aus Elfenbein, Stein, Rauchtopas?, Bronze (s. *Kossinna*) und Bernstein (s. a. *Sophus Müller*).

Die Siebenzahl als Doppel der sich gegenüber befindlichen Augen fehlt bei den hier näher herangezogenen *Würfeln*, bei *Würfel 3* aus dem Bronzeeimer 9 (*Willers*) und dann auch nur auf der „Schmalseite“. Fast ganz aus diesem Schema heraus fällt der kubische *Teterower Würfel*. Dieser hat nach *R. Belz* (1910) folgende Augenstellung: 1 : 3, 2 : 5, 4 : 6. Abgebildet auf Taf. 68,3. Spättrömische Eisenzeit; ferner der oben erwähnte *Würfel* von *Wallen*.

Warum wurden nun dem Toten *Würfel* mitgegeben? Offenbar wollte man die Möglichkeit schaffen, daß der Tote, in der Idee des „lebenden Leichnams“

(vgl. S. 392/93, Buttel-Reepen 1925), auch weiterhin sich am Würfelspiel ergötzen könne. Diese Idee hat fortgelebt, wenn auch wohl mit etwas veränderten geistigen Unterlagen. So schreibt Montelius (1906, S. 190): „Daß Trinkgefäße und Spielmarken mit ins Grab gegeben wurden, war noch in späteren Zeiten gebräuchlich; in mehreren Teilen von Schweden sollen noch im vorigen Jahrhundert die Branntweinflasche und die Karten dem Toten in die Erde gefolgt sein“. Schon in der Bronzezeit ist der Brauch vorhanden, dem Toten das Rasiermesser mitzugeben. In zahlreichen Urnen finden sich auf den Knochenresten diese Messer aus Bronze. Auch heute soll hier im Oldenburgischen noch stellenweise die Sitte bestehen, dem Gestorbenen sein Rasiermesser mit in den Sarg zu legen. (Mitteilung von Geheimrat R ü t h n i n g.) So sehen wir ein Fortleben uralter Gebräuche aus fernster vorgeschichtlicher Vergangenheit bis hinein in unsere Zeit.

Literatur.

Bell, Robert. Die vorgeschichtlichen Altertümer des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1910. (S. 365 Würfel. Taf. 68,3.)

Buttel-Reepen. Über Fensterurnen. Oldenb. Jahrb. f. Altertumskunde u. Landesgesch. 29. Bd. Oldenburg 1925.

Buttel-Reepen. Ein antikes Glasgefäß und sonstige Funde vom Gräberfeld von Helle, Gemeinde Zwischenahn, Amt Westerstede. Oldenb. Jahrb. d. Ver. f. Altertumskunde u. Landesgeschichte. 30. Bd. 1926.

Jacobi, L. Das Römerkastell Saalburg. 1897. (Würfelabb. S. 538. Taf. 72, 9.) Zit. n. Heint. Willers. (Zurzeit nicht erhältlich.)

Kossinna, Gustaf. Das Reitergrab von Kommerau in Westpreußen; in Mannus, 14. Bd. Heft 1 u. 2. 1922. (S. 122—129. Würfelfunde.)

Martin, H. u. A. E. van Giffen. Ontgraving van een praehistorischen Tumulus te Soesterberg. 32 S. 13 Taf. Utrecht? 1924? Ohne Druckort u. Jahreszahl.

Montelius, Oscar. Antiquités Suédoises. Stockholm 1873—1875. (S. 133 Würfelabb.)

Montelius, Oscar. Les temps préhistoriques en Suède. 1895. S. 266. Abb. 371. (Würfelabb.) Zit. nach Heint. Willers. (Zurzeit mit nicht zugänglich.)

Montelius, Oscar. Kulturgeschichte Schwedens. Mit 540 Abb. Leipzig 1906. (S. 190 Würfelspiel.)

Müller-Reimers. Vor- und frühgeschichtl. Altertümer der Prov. Hannover. Hannover 1893.

Müller, Sophus. Ordning of Danmarks Oldsager. II. Jernalderen. Leipzig 1888—95. (S. 35, Nr. 284. Abb. Taf. 17. 2 Würfel von Jünen, 5 von Vimoße, 1 Bernsteinwürfel von Thorsbjerg.)

Müller, Sophus. Nordische Altertumskunde. Bd. 2. Eisenzeit. Straßburg 1898. (Würfelspiel S. 108.)

Rautenberg. Würfelfund. Hamburger Jahrbuch 3. 1885. S. 153. Taf. 1, 9. Zit. nach Heint. Willers. (Nicht erhältlich.)

Oldenburger Jahrbuch. 1927.

19

Schwantes, Gustav. Die ältesten Urnenfriedhöfe bei Uelzen und Lüneburg, in: **Schuchardt**, Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen. Hannover 1911.

Tacitus. Germanien. Übers. v. Wilfer. 2. Aufl. Steglitz 1916. (S. 20 Würfelspiel.)

Wilke, Georg. Archäologische Erläuterungen zur Germania des Tacitus. 74 Textabb. Leipzig 1921. (S. 56 Würfelspiel.)

Willers, Heinrich. Die Römischen Bronzeimer von Hemmoor. Mit 82 Abb. im Text u. 13 Taf. Hannover u. Leipzig 1901. (Würfel.)

Wilfer, Ludw. 1916. S. u. Tacitus.

Tafel 1.



Abb. 1.



Abb. 2.



Abb. 3.



Abb. 4.

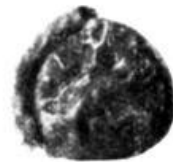


Abb. 5.

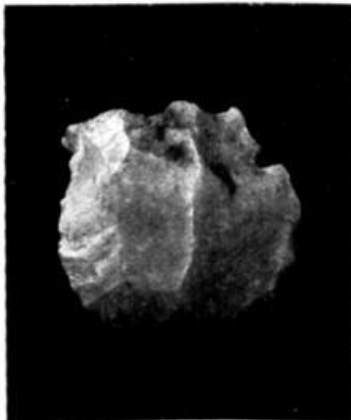


Abb. 6.

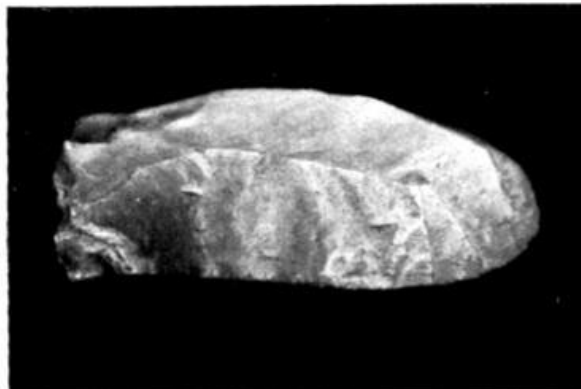


Abb. 7.

Funde
vom Gräberfeld
Helle, Gemeinde
Zwischenahn.



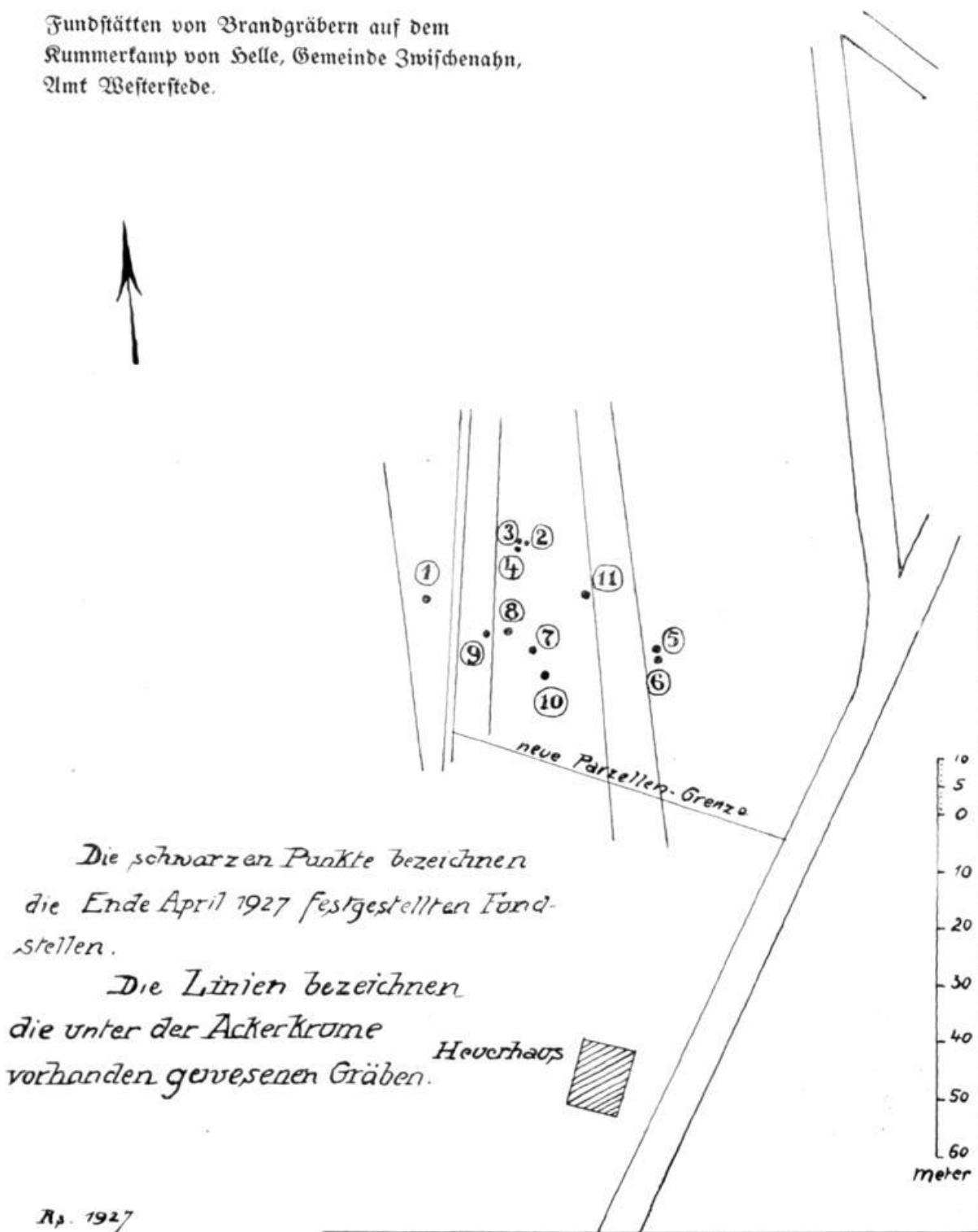
Abb. 8.

Nebensiehende
Abbildung:
Vorgeschichtlicher
Würfel.

Nach phot. Aufnahmen des Verfassers.

Tafel 2.

Fundstätten von Brandgräbern auf dem
Kummerkamp von Helle, Gemeinde Zwischenahn,
Amt Westerstede.



Die Neuordnung der alten Galerie im Oldenburger Landesmuseum.

Von Dr. Otto Holze.

Wer viel gereift ist und für das Eigentümliche und Charakteristische eines Landes, einer Stadt, einen offenen Blick mitbringt, wird auch die besondere Färbung einer Kunstsammlung rasch erkennen und als besonderen Reiz empfinden. Die älteren großen deutschen Museen haben sämtlich ihr eigenes Gepräge, das sich aus ihrer Geschichte erklärt. Was wäre die Dresdener Galerie ohne die Ankäufe Augusts III. in Italien, die ihr den unvergleichlichen Schatz ihrer Renaissance- und Barockbilder bescherten, was die Münchener Alte Pinakothek ohne Rubens und van Dyck, ohne die Altdeutschen und Altniederländer aus der Sammlung der Brüder Boisserée, was Kassel ohne Rembrandt, den Landgraf Wilhelm VIII. schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts gesammelt hat! Auch die kleineren fürstlichen Sammlungen Deutschlands haben fast sämtlich irgendeinen besonders hervorstechenden Zug. So hat z. B. Braunschweig neben dem schönsten Rembrandt Deutschlands seinen Schwerpunkt in einer vorzüglichen Sammlung flämischer Meister der Rubenszeit. Und Oldenburg? Auch die alte großherzogliche Gemäldesammlung hatte einen stark ausgesprochenen eigenen Charakter, den sie ihren Gründern, dem Herzog Peter Friedrich Ludwig und Wilhelm Tischbein, und ihren Mehrern, dem Großherzog Nicolaus Friedrich Peter und seinem Berater Otto Mündler, verdankte.

Den Grundstock dieser alten Galerie, die bis zum Winter 1918/19 im Augusteum hing, hatte die Gemäldesammlung Wilhelm Tischbeins (Abb. 1.) gebildet, die der Herzog Peter Friedrich Ludwig 1804 angekauft hatte. Mit ihren 86 Bildern war damals noch eine größere Anzahl bereits vorhandener vereinigt worden, so daß ein im Januar 1805 aufgestelltes Verzeichnis 141 Gemälde umfaßt. Auch in der folgenden Zeit wurde manches gute Stück erworben, z. B. 1807 der noch heute dem Landesmuseum gehörende Cranach. (Abb. 2.) Natürlich hat der Geschmack Wilhelm Tischbeins dieser ältesten Galerie das Gepräge gegeben. Tischbein war zu sehr Kind des 18. Jahrhunderts, als daß er sich ernstlich von der Wertschätzung der italienischen Barockmalerei hätte befreien können, und so nehmen auch die italienischen Barockbilder einen breiten Raum ein, aber in der Bevorzugung idyllischer, lyrisch-zuständlicher Darstellungen tritt deutlich eine persönliche Note hervor. Unter den Holländern war Rembrandt bereits mit der

kleinen, heute endlich im Kaiser-Friedrich-Museum geborgenen Landschaft, der zweifelhaften „Taufe des Kämmerers“ und zwei Greisenköpfen vertreten, doch fehlten sonst die eigentlich großen Meister. Bei der Auswahl der holländischen Bilder hatte Tischbein seine Neigungen ebenfalls nicht verleugnet und neben dem erzählenden Genrebild die italienisierenden Stimmungslandschaften bevorzugt. Von noch heute dem Landesmuseum gehörenden Bildern fanden sich bereits die beiden Bildnisköpfe in der Art des Quentin Massys als „Holbein“ in der Sammlung, ferner die drei Landschaften von Aert van der Neer und die beiden Kalbsköpfe von Berchem (als „van der Does“), die schon 1800 aus der Sammlung Sendorf in Oldenburg erworben waren; unter den Italienern die große „Beweinung Christi“ von Luca Giordano und sämtliche der noch heute im Museum bewahrten Barockbilder.

Sehen wir von einzelnen Erwerbungen der folgenden Jahrzehnte ab, so hatte die Galerie des Augusteums ihren hohen Rang einer Reihe von Meisterwerken zu danken, die durch den Großherzog Nikolaus Friedrich Peter (1853—1900) erworben waren. Sie erstrecken sich fast über die gesamte Regierungszeit dieses mit tiefem Kunstverständnis begabten Fürsten und erreichten ihren Höhepunkt während der Jahre von 1867 bis 1869. Die Errichtung eines Neubaus für die Gemäldesammlung, des „Augusteums“, gab den Anstoß zu Ankäufen von Werken höchster Qualität. Auf der Versteigerung der Sammlung des Grafen Schönborn in Pommersfelden, die 1867 in Paris stattfand, erwarb der Großherzog Werke wie die „Mutter Rembrandts“, den Franziskus von Rubens, das Ritterbildnis von Lorenzo Lotto.

Die Auswahl der Ankäufe in den folgenden Jahren entsprach den ästhetischen Überzeugungen dieser Zeit, ihrem Glauben an die unbedingte Hegemonie der italienischen Hochrenaissancekunst; sie umfaßte eine Reihe von Meisterwerken ersten Ranges, die der Sammlung den Charakter fürstlicher Opulenz und Vornehmheit gaben. Die lombardischen Meister des Leonardo-Kreises waren in ihr so gut wie kaum sonst irgendwo in Deutschland vertreten.

Die weiteren Schicksale dieser Galerie des Augusteums sind bekannt. Die Verluste, die sie als Folge der politischen Verhältnisse erlitt, betrafen besonders die Ankäufe des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter. So kommt es, daß sich die Eigenart der ursprünglichen, auf Tischbein zurückgehenden Sammlung im heutigen Galeriebestand wieder viel deutlicher ausprägt als in der Großherzoglichen Galerie, wie sie im Augusteum hing. Freilich sind auch aus dem ältesten Bestand der Tischbeinsammlung eine Reihe hochwertiger Bilder über die Grenze gegangen.

Ein Teil der Gemälde, dem Umfang nach etwa zwei Drittel des ganzen Bestandes, war als Besitz des Großherzogs noch im Augusteum verblieben. Dank dem Entgegenkommen des Großherzogs konnte nach erneuten Bemühungen der

Leitung des Landesmuseums und längeren Verhandlungen diese noch immer sehr ansehnliche Gemäldesammlung im Frühjahr 1922 vom Staate unter sehr günstigen Bedingungen übernommen und dem Landesmuseum angegliedert werden. Mit diesem in einzelnen Bildern (Feuerbach, Rahl, Makart) bis ins 19. Jahrhundert reichenden Bestand sollten die dem Ende des 19. Jahrhunderts entstammenden Gemälde der Köfike-Sammlung, die bisher im Landtagsgebäude und im Ministerium verteilte Staatliche Galerie moderner Meister und die Bilder des Galerievereins vereinigt werden.

Die Leitung des Landesmuseums betrachtete es von vornherein als ihre Aufgabe, diese sich allerdings ergänzenden, aber doch etwas heterogenen Bestandteile zu einer möglichst geschlossenen Einheit zusammenzufassen, konnte sich aber auch die Schwierigkeiten nicht verhehlen, die sich der Verwirklichung dieses Zieles entgegenstellten. Nur durch sinngemäße Ordnung der Bestände im Rahmen des zu Verfügung stehenden Raumes waren sie zu überwinden. Als geeignetste Räume bot sich die Reihe der ehemaligen Fest- und Empfangsräume im ersten Obergeschoß des Schlosses. Die hohen, weiten Säle hatten genügend Wandfläche zur Aufnahme von Bildern großen Formates. Sie bildeten mit ihrem auf zurückhaltende Repräsentation gestimmten Wandschmuck einen angemessenen Rahmen für die Galerie, auch die Lichtverhältnisse erwiesen sich als recht günstig. Der an den Gräflich Holmerischen Bau anschließende ehemalige Bibliotheksflügel mit seiner Folge großer und kleiner Räume ließ sich ohne erhebliche Schwierigkeiten zur Aufnahme eines in sich geschlossenen Teils der Sammlungen verwenden. Nach gründlicher Prüfung und Sichtung des gesamten Bilderbesitzes entschloß sich die Museumsleitung, dort die Galerie alter Meister als geschlossenes Ganze zu hängen und im Anschluß daran die Gemälde des 19. Jahrhunderts in den Räumen des Hauptgeschosses zu verteilen. Da der Bibliotheksflügel nicht ganz ausreichte, wurde ein Teil der alten Gemälde in den Hauptflügel herübergenommen. Der kleine Fest- oder Tanzsaal war durch seine vorzüglichen Lichtverhältnisse und seine zusammenhängenden Wandflächen prädestiniert zur Aufnahme der auf Fernsicht berechneten Barockbilder größten Formates, und die auf eine etwas kühle, klassizistische Note gestimmten französischen Gemälde fanden in dem ganz in Weiß gehaltenen benachbarten Saal mit Stuckdekorationen der Zopfzeit einen sehr glücklichen Platz.

Die Anordnung der Gemälde im einzelnen war nicht so ganz einfach. Die genaue Prüfung des Materials hatte allerdings ein erfreuliches Ergebnis gebracht. Der Bestand an altdeutschen und altniederländischen Meistern war mit Ausnahme eines nicht sehr bedeutenden Bildes ungeschmälert geblieben, darunter Werke hohen Ranges, wie das Bildnis des Grafen Edzard, die Madonna von Orley, die Porträtköpfe der Art des Massys (Abb. 3) und das Bildnis des bärtigen Mannes von Jan van Scorel (Abb. 4). Auch die niederländischen

Bilder zeigten das gute Niveau, das alte Sammlungen auszuzeichnen pflegt. Zudem hatte so manches Bild in der stark gedrängten Anordnung des Augusteums unter der Nachbarschaft größerer oder lebhafter auffallender Werke nicht voll zur Geltung gelangen können, so daß Hoffnung bestand, manches bei einer Neuordnung zu gesteigerter Wirkung zu bringen. Ferner zeigte es sich, daß die Galerie, dank der Geschmackstrichtung Tischbeins, die man auch später nie ganz außer Acht gelassen hatte, einen besonders großen Reichtum an den auf einen warmen Goldton gestimmten Landschaften der italienisierenden Holländer besaß, daß auch das deutsche Barock und Rokoko und in den eigenen Arbeiten Tischbeins der Klassizismus recht gut vertreten war. Unter den Italienern, die am schlimmsten dezimiert waren, fand sich noch manches Renaissancebild, das der besten Sammlung Ehre machen würde, wie z. B. das florentinische Knabenbildnis von Francesco Salviati, das bisher als „Tintoretto“ unter falscher Flagge gesehelt war (Abb. 5), der Garofalo, dessen Erhaltungszustand freilich einige Abhilfe forderte, und ein sehr stattlicher Besitz an Werken der „Tenebrosi“, der unter dem Einfluß Caravaggios stehenden Helldarkmalers des 17. Jahrhunderts.

Bei der Gruppierung dieses Bildmaterials nahm die Museumsleitung bewußt darauf Bedacht, diese spezifischen Vorzüge der Galerie ins Licht zu rücken. Von den im Bibliotheksflügel zur Verfügung stehenden Räumen kam für die meistens großen Formate der Italiener nur der bei weitem geräumigste quer gelagerte Saal in Betracht. Besonders die riesigen Gegenstücke des Venezianers Antonio Zanchi mit Darstellungen der Helenasage bereiteten Schwierigkeiten. In den übrigen Räumen waren einzelne bauliche Veränderungen unerläßlich, um Wandflächen zu gewinnen. Es ließ sich aber schließlich eine systematische Anordnung der Bilder durchführen. Für die Hängung der Gemälde wurde die zeitliche Abfolge als maßgebendes Prinzip festgehalten, daneben aber auch die Gruppierung nach Nationalitäten vorgenommen.

Die besonders hochwertigen altdeutschen und niederländischen Bilder wurden in dem sehr günstig beleuchteten ersten Raum zusammengefaßt. Ein dunkelbrauner Wandton brachte ihre reiche und kräftige Farbigkeit ebenso wirksam wie ihren plastischen Formencharakter zur Geltung. Die Hauptwand vereinigt Werke von Meistern der südlichen Niederlande; an die „Beweinung Christi“ vom Antwerpener „Meister des verlorenen Sohnes“ schließen sich die beiden ausgezeichneten Bildnisköpfe in der Art von Massys und die Madonnen von Orley und Joos van Cleve an. An den übrigen Wandflächen der Schmalseiten ließen sich die Hauptstücke dieser Abteilung, das Porträt des bärtigen Mannes von Jan van Scorel, die Johannespredigt (Abb. 2) und das Lutherbildnis Cranachs und das durch die Schärfe der Charakterdarstellung so eindringliche Bildnis des Grafen Edzard nachdrücklich hervorheben. Das Edzardbildnis war vorübergehend im ersten Renaissanceraum unter den kunstgewerblichen Sammlungen platziert

worden, wurde aber schließlich als eine Art Wahrzeichen der Galerie wieder in ihren Bestand eingefügt.

Dagegen sind mehrere kirchliche Gemälde dauernd der mittelalterlichen Sammlung im Erdgeschoß angeschlossen worden. Es war wünschenswert, den umfangreichen Bestand gotischer Skulpturen durch einige Gemälde zu ergänzen, um so mehr, als die ursprüngliche Bemalung auf den aus hartem Eichenholz geschnittenen Skulpturen nur in dürftigen Resten erhalten war, so daß eine Ergänzung als Anreiz für die Phantasie geradezu Bedürfnis war. So wurden die vier aus Siena stammenden, noch auf Goldgrund gemalten Evangelistenbilder in den Raum der älteren gotischen Skulpturen aufgenommen, zwei Flügel mit Stifterbildnissen vom „Antwerpener Meister von 1518“ zu der „malerischen“ westfälischen Reliefplastik der Zeit um 1500 gruppiert, und die „Anna Selbdritt“ des Hausbuchmeisters erhielt im Mittelpunkt des folgenden Raumes einen ihrer Bedeutung angemessenen bevorzugten Platz. Ihre Nachbarschaft zu den flankierenden Heiligenfiguren aus Hohenkirchen betont die Einheitlichkeit spätgotischen Stilgefühls in Malerei und Plastik. Doch zurück in die Galerie im Bibliotheksflügel.

Im zweiten Raum wurden die mit wenigen, aber guten Werken vertretenen „Manieristen“ mit flämischen Bildern vereinigt. Die Wandfarbe wurde durch Wickeln von Gelb auf hellem Braun gewonnen; so ergab sich ein warmer, in sich bewegter Grundton, der die zumeist kühle Färbung der Bilder, ihren schillernden Reichtum an Nuancen wirksam durch Kontrastierung hervorhob. Ähnlich wurde das gedämpfte Graugrün des folgenden Raumes mit dunklerem Grün gewickelt. Leider hat sich die Farbe einiger Räume nicht gut gehalten, so daß ihr kalter, kreidiger Ton heute den Absichten der Museumsleitung nicht mehr entspricht. In diesen, den holländischen Bildern eingeräumten Zimmern war die Bewegungsfreiheit bei der Hängung einigermaßen dadurch gebunden, daß die großen Wandflächen den umfangreichsten Bildern, dem „Antonius vor Kleopatra“ von Cornelius de Vos und dem „Cyrus vor Astyages“ des Rembrandtschülers Jan Victors vorbehalten werden mußten. Im fünften Raum wurden die Werke zusammengefaßt, die aus dem Kreise Rembrandts hervorgegangen oder unter der mittelbaren Wirkung seines Helldunkels entstanden sind, ferner einige besonders hochwertige Bilder, wie das Straßenbild von Vrel.

Während die drei zusammenhängenden Räume III—V die bodenständige holländische Malerei der Zeit der vollen Reife (zwischen 1630 und 1660) bergen, enthält das folgende Zimmer die Landschaften der italienisierenden Holländer, an denen die Galerie Überfluß hat. Der tiefe Goldton, auf den sie gestimmt sind, wurde durch gedämpftes Grauviolett der Wandfarbe in seiner Wirkung gesteigert. Es folgt dann der Raum mit Bildern des deutschen Barock und Rokoko, der die in den vorhergehenden Zimmern angeschlagene Stimmung in den kleinen Landschaften von Roos und Schütz ausklingen läßt. Die überraschend frei hin-

geworfene Helldunkelskizze von J. H. Schönfeldt und die gleichfalls auf Helldunkelwirkung gestellten Brustbilder antiker Feldherren und Philosophen von Johann Heinrich Tischbein gruppieren sich an einer Seitenwand, während gegenüber in den Prinzessinnenbildnissen Friedrich August Tischbeins und den Landschaften von Aberli und Pfort die helle Farbigkeit und klare Formzeichnung des späten 18. Jahrhunderts bereits einsetzt. Ein blaßgelber Ton gibt ihnen eine lichte Folie und bildet die Basis für ihre meistens zarten und delikaten Töne.

Der Rundgang endet im Bibliotheksflügel mit dem Saal der italienischen Meister. Die vereinzelter Bilder der Früh- und Hochrenaissance sind an der Rückwand und der einen Seite der Scherwand, die den Raum in zwei ungleiche Hälften teilt, zusammengehalten, während die übrigen Wandflächen den Barockbildern bestimmt sind. Die Vergrößerung der Scherwand und endgültige Gruppierung der Bilder ist übrigens erst das Ergebnis einer Umhängung, die im Sommer 1924 vorgenommen wurde.

Der Bibliotheksflügel reichte zur Aufnahme sämtlicher Gemälde bei weitem nicht aus. Für die Verteilung der noch übrigen Bilder über die ihm benachbarten Säle des Haupttraktes gaben zwei Gesichtspunkte den Ausschlag: die voll erhaltene Dekoration der Wände und Decken mußte mit den Gemälden harmonisch zusammenklingen und zugleich mußte der Anschluß und innere Zusammenhang mit den vorhergehenden Räumen gewahrt bleiben. Den Tanzsaal beherrschen die großen Barockgemälde, das Dominikuswunder von Jordaens an der einen, der Hieronymus von van Dyck an der gegenüberliegenden Schmalwand, die Beweinung Christi von Luca Giordano an der Hauptwand. Sie führen die im Italieneraal begonnene Linie weiter, während die Franzosen des 17. und 18. Jahrhunderts im benachbarten weißen Saal zwischen dem italienischen Barock und den klassizistischen Bildern der folgenden Räume vermitteln. Dort, im Tischbeinzimmer und Stracksaal, wird der historische Faden aufgenommen. Die klassizistische Dekoration des frühen 19. Jahrhunderts ist hier erhalten. Der mit weißen Stukkaturen geschmückte Stracksaal enthält, in die hohen Wandflächen eingelassen, sechs 1818 von dem Hofmaler Ludwig Philipp Strack vollendete italienische Landschaften, in denen Stil und Geschmack der dekorativen Zimmermalerei des 18. Jahrhunderts noch nachleben. Der heute als „Tischbeinzimmer“ (Abb. 6) bezeichnete Raum ist in seiner gegenwärtigen Erscheinung erst ein Ergebnis der Neuordnung. Eine Anzahl der Gemälde Wilhelm Tischbeins, der seit 1808 als Hofmaler in den Diensten Herzog Peter Friedrich Ludwigs stand, waren in die alte Großherzogliche Galerie übergegangen und mit ihr übernommen worden, darunter vor allem die „Idylle“, jene lose Folge von 43 Bildchen, in denen der Künstler am Ende seines Lebens seine „Träume und Erinnerungen“ noch einmal festgehalten hat: schwebende Gestalten von Nymphen und Grazien, empfindsame Schäferjungen und mythologische Historienbildchen,

Tierstücke und Landschaften, das Ganze eine eigentümliche und reizvolle Verschmelzung klassizistischen Geschmacks und romantischer Empfindung. Diese 43 Bildchen hingen in einem schweren goldenen Empirerahmen, dessen starrer Prunk ihre zierliche Grazie völlig erdrückte, auch waren sie ohne Rücksicht auf den leichten Rhythmus der schwebenden und tanzenden Figuren planlos aufgereiht. Sie wurden nun aus dieser Umschnürung befreit und lose über die Wände des Raumes verteilt. Tischbein hat über die beabsichtigte Gruppierung genaue Angaben gemacht. In einem Brief an Rennenkampff vom 13. April 1818 äußerte er, daß die kleinen Bilder um zwei große Landschaften gruppiert werden sollten: „die, welche Erde unter sich haben, kommen unten in einen Rand im ganzen Zimmer herum, die, welche in der Luft schweben, kommen an der Landschaft in die Höhe und das Ganze füllt das Zimmer aus.“ Die Hängung der Bilder richtete sich nach diesen Angaben und suchte vor allem den leichten Rhythmus der schwebenden Figuren zu erhalten. Von den in Tischbeins Brief erwähnten beiden Landschaften hatte Tischbein nur eine ausgeführt, die ideale Landschaft mit der Gruppe von Nymphen und Schäfern, die an der einen Schmalwand des Raumes Platz gefunden hat und in seinem Sinne von den kleinen Bildern umrahmt ist. Als Gegenstück empfahl sich eine italienische Landschaft Philipp Hackerts, die ihr die Wage hält und bei ähnlicher, durch den gleichartigen Zeitgeschmack sich erklärender Anlage doch durch schärfere Zeichnung und etwas härteres Kolorit einen leichten Gegensatz zu der weichen, tonig verschwimmenden Malerei Tischbeins bildet. Diesen Raum schmückten ferner vier in Sepiafarben gemalte, 1822 vollendete Supraporten Tischbeins, die allerdings schon das Erlahmen seiner Kraft verraten, sich aber unaufdringlich dem intimen und vornehmen Charakter des Raumes einfügen. So spiegelt das Tischbeinzimmer die Stimmung jener Zeit, in der der Herzog seiner Residenz eine gerade in ihrer zurückhaltenden Vornehmheit anziehende künstlerische Kultur bescherte, in seiner heutigen Erscheinung wieder.

Diese Maßnahmen zur Neuordnung der Galerie konnten bis zur Eröffnung des Landesmuseums am 27. Februar 1923 durchgeführt werden. Aber die Arbeit war damit noch nicht beendet. Zwischen dem Bibliotheksflügel und dem Haupttrakt mit den Festsälen war ein unschönes Zwischenstück liegengeblieben. Dort schob sich ein im Grundriß etwa quadratischer Raum ein, der durch zwei rechtwinklig aneinander stoßende Wände in sich in einen hakenförmigen Korridor und einen zunächst für Museumszwecke unbrauchbaren Raum geteilt war. Durch Abbruch dieser Wände und Herunterziehen der Decke wurde im Frühjahr 1925 ein einheitlicher Raum geschaffen, der hauptsächlich zur Aufnahme einer Sammlung von Zeichnungen Tischbeins ersehen war, die im Sommer 1923 durch Tausch erworben worden war: Umrisszeichnungen antiker Köpfe, Studien zu dem Altarbild in der Bremer Ansgarikirche „Christus und die Kinder“, naturalistische

Skizzen und aquarellierte Landschaften. Mit diesen Blättern sollten Gemälde Tischbeins und eine in Sepiamanier lavierte ideale Landschaft Knieps, des gleichfalls zu Goethes römischem Freundeskreis gehörenden Künstlers, vereinigt werden. Für die meistens ziemlich großen, von weißen Passepartouts umsäumten Blätter wurden schmale Mahagonirahmen angefertigt, als Wandfarbe aber ein lichtes, reines Zitronengelb gewählt, während die Fensterrahmen und Sockelleisten in Weiß abgesetzt wurden. Diese lichte Farbenwirkung richtete sich nach dem Raum, der durch weite Fenster und den Ausblick nach dem Schloßhof und dem Grün der Anlagen etwas Helles und Lustiges gewinnt. Das Gelb nimmt die Farbe des Raumes mit Barock- und Rokokogemälden im Galeriefügel wieder auf und deutet so auf einen inneren Zusammenhang der in beiden Räumen ausgestellten Kunstwerke hin.

Weitere Verbesserungen in der Anordnung der Bilder konnten vorgenommen werden, als die Bemühungen der Leitung um Rückerwerbung verlorengegangener Gemälde der Großherzoglichen Galerie von Erfolg begleitet waren. Bei dem beschränkten Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und bei der Vielseitigkeit der dem Museum gestellten Aufgaben konnte an einen weiteren Ausbau der Galerie nur in bescheidenem Umfang gedacht werden. Die erste Gelegenheit dazu bot sich, als am 25. Juni 1924 ein Teil der Großherzoglichen Galerie bei Frederik Muller in Amsterdam zur Versteigerung kam. Die Leitung unternahm alle erdenklichen Schritte, um noch einen möglichst großen Teil der Bilder dem Lande zurückzugewinnen. Eine ganze Reihe vorzüglicher flämischer und holländischer Gemälde waren damals noch greifbar, aber leider konnte der Staat unter dem Druck der ungünstigen Zeitverhältnisse keine besonderen Mittel zur Verfügung stellen. Doch verlief wenigstens ein Appell an die kunstpfllegenden Vereine und die Oldenburger Bürgerschaft nicht ergebnislos; außerdem erklärte sich dankenswerterweise die Stadt bereit, aus eigenen Mitteln ein Bild auf der Auktion zu erwerben und es dem Museum als dauernde Leihgabe zur Verfügung zu stellen. So konnten drei gute holländische Gemälde der Galerie zurückgewonnen werden: das Bildnis eines Herrn mit Halskrause von Nicolaes Elias, das in seiner gravitätischen Haltung und der Festigkeit der Form das Bildnis des frühen 17. Jahrhunderts vorzüglich repräsentiert, das kleine Bildchen „der Engel im Hause des Tobias“, das in seinem Fluten von Licht und Schatten und seiner verinnerlichten Auffassung vom Geiste Rembrandts erfüllt ist (Abb. 7), und das Frauenbildnis von Mierevelt, das im Gegensatz zu dem repräsentativ aufgefaßten Porträt des Elias eine intimere, psychologisch verfeinerte Auffassung und eine weichere, tonigere Malweise zeigt. Das Bild von Mierevelt wurde aus den von der Stadt zur Verfügung gestellten Mitteln erworben. Der Rückkauf der beiden Bildnisse war bei dem bisherigen Übergewicht der Landschaften in der Galerie ein besonders erfreulicher Gewinn. Das Porträt von Elias beherrscht den dritten Galerie-

raum, das Frauenporträt fand seinen Platz über einem holländischen Schrank, so daß es ähnlich wie einst auf Untersicht gehängt ist. Das kleine rembrandtartige Bild wurde mit einer Auswahl hochwertiger Bilder kleinen Formats auf einer neu aufgestellten Scherwand gehängt, auf deren Rückseite, die sich gegen das Zimmer mit den Landschaften der späteren Zeit wendet, ebenfalls Bilder kleinen Formats vereinigt sind, die sämtlich die helle Tonart und die Feinmalerei des späten 17. Jahrhunderts aufweisen.

Die Museumsleitung strebte weiter danach, aus den in Holland noch erreichbaren Bildern Rückerwerbungen zu erzielen. Im Herbst 1925 konnte die große Alpenlandschaft von Joos de Momper verhältnismäßig wohlfeil erstanden und damit der Galerie ein vorzügliches Beispiel des bisher fehlenden flämischen Landschaftstypus zugeführt werden. (Abb. 8.) Nach längeren Verhandlungen gelangte schließlich auch die bedeutendste Erwerbung der letzten Jahre damals zum Abschluß: der große „Hieronymus“ von van Dyck. (Abb. 9.) Damit gewann die Galerie ein großes repräsentatives Heiligenbild des Barock, das entwicklungsgeschichtlich als Arbeit der Rubenswerkstatt mit dem italienischen Bildtypus zusammenhängt, der in der Sammlung mehrfach vertreten ist. Es bildet mit seinem leuchtenden Kolorit, dem großen Wurf und der weit ausladenden Haltung der Figur die Ergänzung zu den „Wundern des heiligen Dominikus“ von Jordaens, denen es jetzt im Tanzsaal gegenüberhängt.

Der verhältnismäßig reiche Besitz an deutscher Malerei vom Barock bis zum Klassizismus ließ die besondere Pflege dieser Abteilung weiterhin geraten erscheinen. Zu der 1923 angekauften Kollektion Tischbeinscher Zeichnungen kam 1925 eine weitere Sammlung ausgewählter Zeichnungen und Aquarelle, die das bewegliche Naturell und die Vielseitigkeit des Künstlers erschöpfend kennzeichnen: romantisch gestimmte Landschaften neben klassizistischen Ruinenprospekten, physiognomische Studien nach dem Leben neben antiken Idealköpfen, fabulierende Illustrationen zu der selbstverfaßten „Geschichte vom Esel“ neben absichtslos beobachteten Tierbildern, das Ganze ein willkommener Ersatz für den verlorenen Besitz Tischbeinscher Handzeichnungen, der zur Großherzoglichen Privatbibliothek gehört hatte. Auf derselben Linie bewegte sich der Ankauf eines reizvollen Frühwerks von Ludwig Philipp Strack, das an Feinheit der Wiedergabe hellen Morgenlichts und Zartheit der Empfindung seine späteren schablonenhaften Arbeiten weit übertrifft, und des Prinzessinnenbildnisses von Friedrich Burn, dem Freund und Gefährten Tischbeins in Rom, ein Werk, das die aristokratische Kultur des Zeitalters widerpiegelt. (Abb. 10.) Aus dem Nachlaß des Herrn Regierungspräsidenten Alexander von Büttel sind 1923 die Bildnisse eines Ehepaars erworben worden; das künstlerisch weitaus höher stehende Damenporträt ist ein ausgezeichnetes Werk des Schweriner Hofmalers Georg David Matthieu (1737—1778). (Abb. 11.) Es repräsentiert in sehr kultivierter Form

das deutsche Bildnis des späten 18. Jahrhunderts. Eine kräftiger ausgesprochene bürgerliche Note zeichnet das 1926 erworbene Selbstbildnis des Kasselerers Johann Heinrich Tischbein aus, das als Ergänzung zu der Folge antiker Köpfe von der Hand desselben Künstlers besonders willkommen war. Als Beispiel des unter englischem Einfluß stehenden bürgerlichen Porträts des frühen 19. Jahrhunderts in Norddeutschland wurde im gleichen Jahre ein Damenbildnis des Hamburgerers Christoph Suhr (1771—1842) erworben.

Der Erhaltungszustand der Gemälde läßt viel zu wünschen übrig. Abgesehen von mehreren „kranken“ Bildern ist bei den meisten Frische und Leuchtkraft der Farbe durch das Trübwerden des Firnisses stark beeinträchtigt. Um wenigstens bei den am meisten gefährdeten Bildern, von denen mehrere bereits Blasenbildung zeigten, Abhilfe zu schaffen, wurde 1923 der Restaurator Friedrich Koch aus Hannover, der dort für das Provinzialmuseum tätig ist, vorübergehend beschäftigt. Er setzte eine Reihe von Bildern in sehr befriedigender Weise instand, darunter den Cranach und namentlich die heilige Katharina von Garofalo, deren Farbe schon stark abgesplittert war. Die restaurierten Gemälde wurden im August 1923 im roten Salon ausgestellt. Die Restaurierung weiterer Bilder muß so bald als möglich in die Wege geleitet werden, damit der Zerstörungsprozeß, der z. B. bei dem Knabenbildnis des holländischen Meisters von 1570 schon weit vorgeschritten ist, nicht unheilbaren Schaden hinterläßt.

Schließlich galt es auch, für einzelne hervorragende Bilder geeignete Rahmen zu beschaffen. Der geradlinige, streng profilierte Schnitt der klassizistischen Rahmen, in deren Einheitschema die Bilder im frühen 19. Jahrhundert gepreßt worden sind, verträgt sich weder mit der atmosphärischen Weite holländischer Landschaften, noch mit der lebendigen Bewegtheit deutscher und italienischer Barockbilder, und das kalte blanke Gold der Bronzierung überhöht alle feineren farbigen Werte rücksichtslos. In einzelnen Fällen waren daher schon Gemälde der Großherzoglichen Galerie mit schlichten dunklen Holzrahmen versehen worden. Nach der Übernahme ins Landesmuseum erhielten zunächst die wertvollsten holländischen Meister, das zurückerworbene rembrandtartige Bild und das Frauenporträt von Mierevelt, das Straßenbild von Vrel und die große Flußlandschaft von Aert van der Neer, in einfachem dunklen Rahmen mit gekehltem Profil die geeignete Fassung, sehr zum Vorteil ihrer Wirkung. Unter den italienischen Bildern wurde die büßende Magdalena von Schedone in einen stark gewölbten schwarzen Rahmen gebracht, der die Hell dunkelreize des Bildes erst hervorhob. Lichtwirkung und Kolorit des Mathäus von Guercino gewannen ihr volles Leben erst, als ein im Münchener Kunsthandel erstandener Barockrahmen mit kräftiger Lorbeerkannte das Bild umschloß. Für die heilige Katharina Garofalos fand sich ein sehr schöner Frührenaissancerahmen. Die Neurahmung der hochwertigen Bilder wird Schritt für Schritt weiter durchgeführt werden.

Aus dieser Schilderung der mannigfaltigen Aufgaben, die sachgemäße Pflege und planmäßige Erweiterung der Sammlung auch mit bescheidenen Mitteln mit sich bringen, mag ersehen werden, welche Fülle von Kleinarbeit zu leisten ist, wenn der Museumsbesitz nicht nur erhalten, sondern zur vollen Wirkung gebracht und in einer unserem heutigen Geschmacksempfinden entsprechenden Form dargeboten werden soll. Jede Neuerwerbung ist nicht nur rein zahlenmäßige Vermehrung, nicht bloße Ausfüllung von Lücken, sondern ein Gewinn, der auch auf den vorhandenen Besitz zurückwirkt. Eine in richtiger Erkenntnis des besonderen Charakters der Galerie durchgeführte Neuerwerbung bedeutet für eine planmäßig verwaltete Sammlung inneres Wachstum und damit auch erhöhte Wirkungsmöglichkeit.

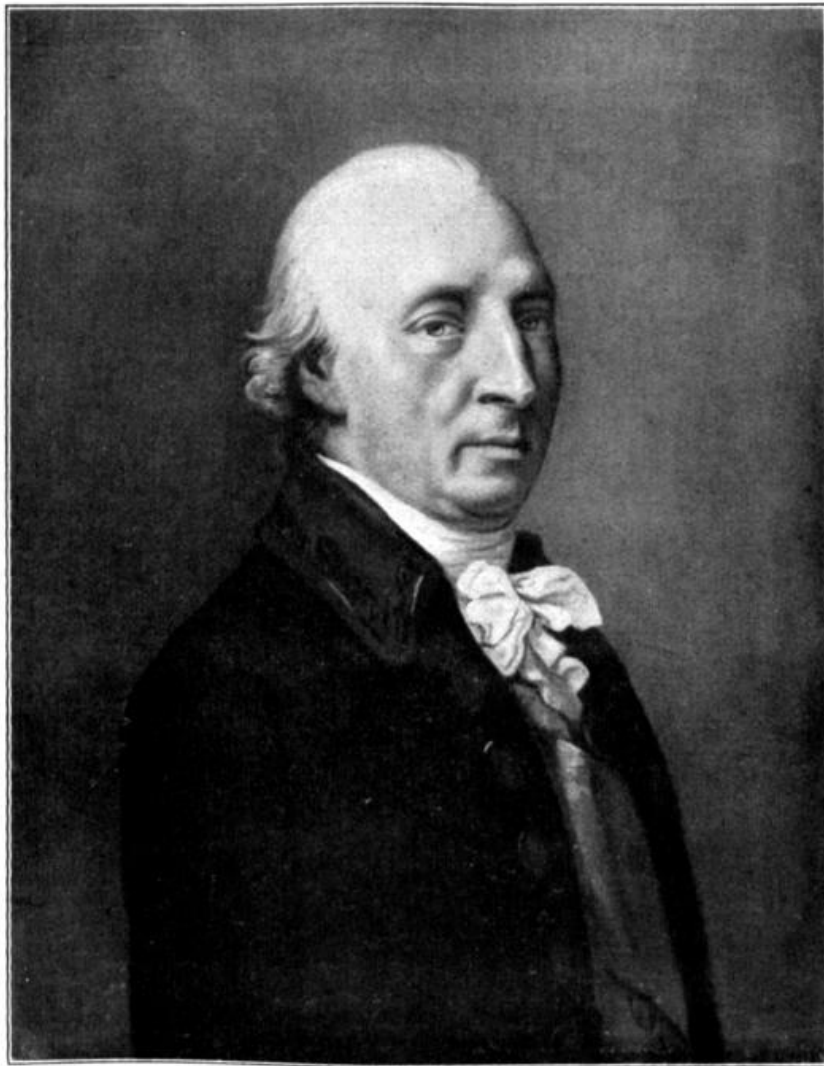


Abb. 1. Wilhelm Tischbein, Herzog Peter Friedrich Ludwig,
Begründer der Oldenburger Gemäldegalerie.



Abb. 2. Lucas Cranach, Predigt.
Johannes des Täufers (Fragment).

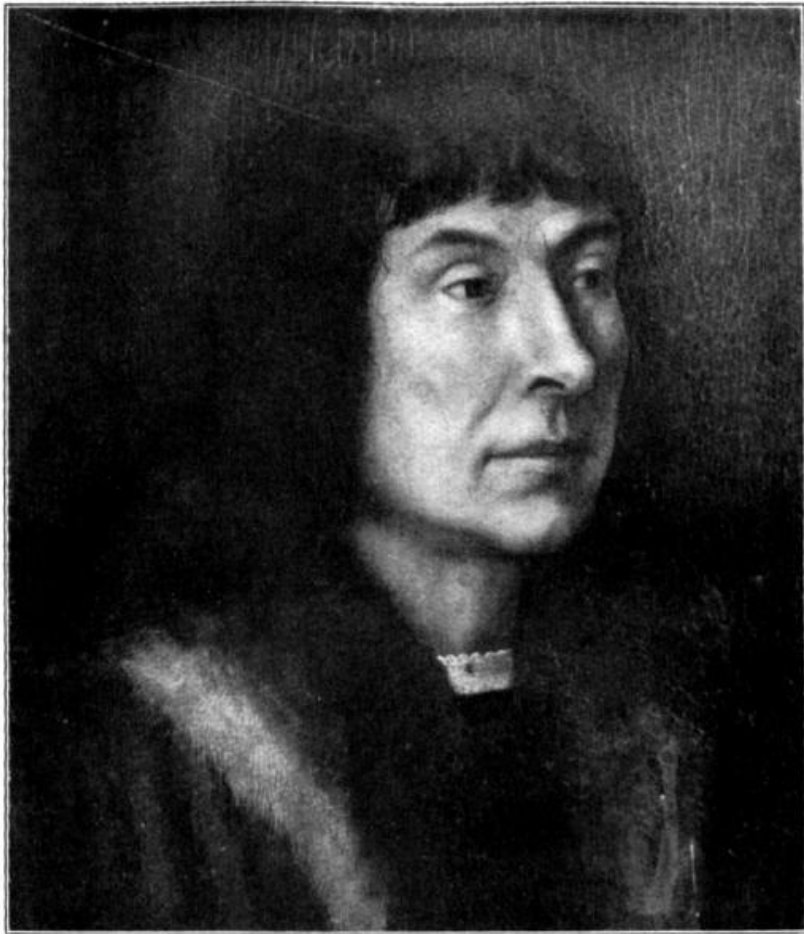


Abb. 3. Quentin Massys, Bildnis eines Mannes.



Abb. 4. Jan van Scorel, Bildnis eines bärtigen Mannes.



Abb. 5. Francesco Salviati, Bildnis eines Knaben
(Garcia Medici?)



Abb. 6. Das Tischbeinzimmer im Landesmuseum.



Abb. 7. Schüler Rembrandts, Der Engel im Hause des Tobias.



Abb. 8. Joos de Momper, Alpenlandschaft.



Abb. 9. Anton van Dyck, Der heilige Hieronymus.



Abb. 10. Friedrich Bury, Prinzessin Karoline von Hessen. (1820).



Abb. 11. G. D. Matthieu, Bildnis einer Dame. (1771).

Die Entwürfe zu Meisterstücken oldenburgischer Tischler im Landesmuseum.

Von Dr. W. Dieck.

Im Besitze des Landesmuseums befindet sich eine Sammlung von rund 65 Möbelzeichnungen oldenburgischer Tischler aus dem Zeitraum von 1667 bis 1857. Auf losen weißen Blättern sind in maßstäblicher Tuschzeichnung die Aufrisse und Grundrisse von Möbeln, meist Schränken, aufgetragen, die angehende Werkmeister des Tischleramtes der Stadt Oldenburg als Meisterstücke für ihre Meisterprüfung angefertigt haben. Fast jedes Blatt ist datiert und trägt außer dem Namen des jungen Meisters auch die Unterschriften von zwei oder drei Altmeistern des Amtes, deren Gutachten Entwurf und Meisterstück unterlagen.

Diese Zeichnungen sind in besonderem Maße geeignet, die Geschichte des Meisterstückes der stadtoldeburgischen Tischler zu illustrieren, da sich an Originalmöbeln des gleichen Zeitraums nur wenig erhalten hat. Aber ihre Veröffentlichung liegt nicht nur im Interesse einer bisher noch nicht geschriebenen Geschichte des oldenburgischen Tischlerhandwerks. Auch für die kunstgeschichtliche Erforschung der norddeutschen Möbelformen haben sie urkundlichen Wert. Datier- und bezeichnete Originalmöbel gehören zu den größten Seltenheiten, und wo sie sich finden, da erweisen sie nur zu oft die Unzuverlässigkeit stilkritischer Gesichtspunkte gegenüber Erzeugnissen des Kunstgewerbes, die dem Wandel der Stile ungleichmäßiger zu folgen pflegen wie Plastik, Malerei und Architektur. Die kunstgeschichtliche Forschung kann deshalb mittelbarer Zeugnisse, wie sie Entwürfe zu Meisterstücken der Handwerker darstellen, nicht entzagen. Wenn Sammlungen von Meisterzeichnungen beispielsweise die des Mainzer und des Bremer Tischleramtes in der Spezialliteratur so viel Beachtung gefunden haben, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß sich ohne die Hilfe solchen bildlichen Urkundenmaterials eine genauere Erkenntnis des Entwicklungsganges deutscher Möbel des Barock und des Klassizismus nur schwer gewinnen und die örtliche Fixierung bestimmter Möbeltypen kaum durchführen läßt. Ferner ergibt sich aus ihrer Existenz erst die Möglichkeit, unbezeichnete Möbel mit Hilfe der Entwürfe nach Herkunft, Meisternamen und Datum zu identifizieren. Da die Zeichnungen sachungsgemäß vor und nach der Ablieferung des danach gefertigten Meisterstückes begutachtet und mit Namen und Datum versehen wurden, können noch heute Möbel als datierte Meisterstücke bestimmter Tischler erkannt werden, wenn sie sich mit einem der erhaltenen Entwürfe decken.

Auf die Sammlung oldenburgischer Meisterzeichnungen ist in der Spezialliteratur, besonders in Abhandlungen, die sich mit der Erforschung des norddeutschen Schrankmöbels beschäftigen, schon mehrfach hingewiesen worden. Der ausführlichste Hinweis findet sich bei V. E. Habicht in seiner Publikation der Bremer Meisterzeichnungen*). Doch ist die Rolle Oldenburgs für die Entwicklung des norddeutschen Schrankmöbels bisher noch von keinem Forscher hinreichend erkannt und charakterisiert worden.

In Oldenburg ist der Zusammenschluß der Tischler zur Zunft erst verhältnismäßig spät erfolgt. Im Jahre 1665 erhalten die Tischler vom Grafen Anton Günther ihre erste aus 31 Artikeln bestehende Amtsordnung. Vor dieser Zeit scheint nur eine Art gewohnheitsrechtlicher Berufsorganisation bestanden zu haben. Auch das Meisterstück war offenbar schon vorher unter den oldenburgischen Tischlern, die etwas auf ihr Gewerbe hielten, üblich, denn im Artikel 10 der Ordnung von 1665 heißt es: „so bestehet zwar noch zur Zeit das ordinaire Meisterstück im Schap mit 6 Säulen“. Aber der Wille zu einer festeren Organisation scheint doch erst bei den Tischlern wirksam geworden zu sein, als sie sich stark genug fühlten, die Konkurrenz von Pfüchern abzuschütteln. Dreizehn Tischlermeister trafen 1665 als erste Amtsgenossen in die Zunft ein und sind am Schluß der Amtsartikel namentlich genannt. Diese für Oldenburgs damalige Größe stattliche Anzahl mußte erst zusammenkommen, ehe sie ihre Wünsche bei der Gräflichen Regierung durchsetzen konnten. Bemühungen der Tischler um die Erteilung der Amtsprivilegien liegen schon weiter zurück. Das Landesarchiv bewahrt eine undatierte Bittschrift zweier Tischlermeister auf, in der diese den Grafen um die Erteilung der Privilegien für ihr Gewerbe bitten. Sie berufen sich dabei auf die Küpker und Faßbinder, denen die gleiche Gnade „neulich“ erteilt wurde. Da die Faßbinder ihre Amtsprivilegien 1647 erhielten, kann man daraus schließen, daß die Eingabe der Tischler bereits in den fünfziger Jahren erfolgte.

Nach Einführung des Amtszwangs konnte ein Geselle die Zugehörigkeit zum Amte nur erwerben, wenn er am Tage seiner Meisterprüfung u. a. auch einen Riß, nach dem er sein Meisterstück gearbeitet hatte, zur Aufbewahrung in der Amtslade ablieferte. Da der Artikel 10 der Tischleramtsprivilegien vom Jahre 1665 (abgedruckt Corpus Constitutionum Old. II. Suppl. P. VI. S. 37) den Zweck der Meisterzeichnungen umfassend erläutert und gleichzeitig das damals übliche Meisterstück charakterisiert, mag er hier im Wortlaut wiedergegeben werden:

„Auf daß gleichwohl derjenige Geselle, so das Amt eischen wird, wissen möge, wie und was für ein Meisterstück zu machen, so bestehet zwar noch zur

*) V. E. Habicht, Die Meisterzeichnungen der Möbeltischler im Besitze des Gewerbemuseums zu Bremen. (Der Cicerone, V. Jahrgang 1913, S. 865 f.)

Zeit das ordinaire Meisterstück im Schap mit 6 Säulen, nach der Architectura, dieweil aber ein jedes Amt die Freyheit hat, hierunter nach Befinden ein anders zu verordnen, oder auch sich nach andern Städten zu richten, so soll das Amt jedesmahl dem Gesellen aufgeben, was er für ein Meisterstück zu verfertigen habe; Und, damit der Geselle diesfalls nicht vergeblich und umsonst arbeite, so soll ein jeder Geselle, er sey fremd oder einheimisch, von dem ihm aufgegebenen Meisterstück einen richtigen Abriß, in eines Amts - Genossen Hause zu machen, und denselben dem Amte zur Examination zu übergeben schuldig seyn; Fünde sich dann, daß der Abriß gut und der Kunst gemäß wäre, so soll der Alt-Meister denselben mit seiner Hand in Gegenwart der Gülden-Genossen unterschreiben, und dem Gesellen, sich darnach zu richten, wieder aufstellen. Hingegen soll der Geselle den also unterschriebenen Abriß bey Überlieferung des Meisterstücks wieder zurück geben, und wann derselbe in approbirter Form mit dem Meisterstück übereinkömmt, so daß das Meisterstück für gut und Kunst-mäßig erkannt wird, so soll der Abriß zum Gedächtniß bey dem Amte verwahrt, und so wohl Jahr und Tag als des Gesellen Name darauf geschrieben werden."

Daß nach diesen Vorschriften verfahren wurde, bezeugen die erhaltenen Zeichnungen. Auf rechteckigen Blättern von wechselnder Größe sind die meisten mit Tusche, einzelne auch mit Blei aufgetragen. Sie zeigen für die Zeit von 1667 bis 1800 nur je einen vollständigen Aufriß und Grundriß des Möbels, denen ein Größenmaßstab beigegeben ist. Je jünger das Datum, um so sorgfältiger pflegen die Zeichnungen ausgeführt zu sein. Um und nach 1800 wird gewöhnlich noch ein Horizontal- und Vertikalschnitt hinzugefügt. Wie es die Ordnung vorschreibt, sind die meisten Zeichnungen je zweimal mit den datierten durchschnittlich 5—8 Monate — die Zeit, welche der Geselle zur Herstellung des Meisterstücks benötigte — auseinanderliegenden Unterschriften der begutachtenden Amtsmeister versehen. Der Name des Stückmeisters und das Datum der Ablieferung sind gewöhnlich auf der Rückseite des Blattes verzeichnet.

In der Art der Amtsbezeichnung und in der Zahl der begutachtenden Meister spiegelt sich die Geschichte der Zunft. Von 1667 bis 1719 begutachtet gewöhnlich nur ein Meister, der sich „warkmeister“ nennt. In der Zeit von 1727 bis 1767, wo das Ansehen des Amtes schon fester begründet war, begutachten in der Regel zwei „amts“- oder „ambts-Werkmeister“. Nach 1778 kommt zu den zwei zensierenden Amtswerkmeistern noch ein „ältermann“ oder „Eltermann“ hinzu. Im Jahre 1830 wird in Oldenburg die Zunftverfassung erneuert in einer Form, die von dem alten Zunftwesen nur das Gute beibehält. Die Berufsorganisation der Tischler heißt nach dieser Zeit „Innung“, und die begutachtenden Meister unterschreiben sich als „Vorsteher“. Da Oldenburg im Jahre 1861 die Gewerbefreiheit einführte, hatte die neue Tischlerordnung nur noch 30 Jahre

Bestand. Die letzte Zeichnung ist 1857 datiert. Es fällt also auch das Ende der Meisterzeichnungen mit dem Ende der Zunftverfassung zusammen, wie ihr Beginn mit deren Begründung.

Die datierten Zeichnungen fügen sich zwanglos in eine chronologische Reihe. Wenn auch die Beispiele in einzelnen Perioden nur spärlich fließen und manchmal Lücken von einem Jahrzehnt und mehr in der zeitlichen Folge klaffen, so ermöglicht die Sammlung im ganzen doch einen ausreichenden Überblick über alle kunstgeschichtlich wichtigen Entwicklungsstadien des Oldenburger Schrankmöbels von der ersten Zeit nach der Erteilung der Amtsprivilegien bis zum Ende der Zunftverfassung. Die wenigen undatierten Blätter sind für die nachfolgende Besprechung nach stilkritischen Gesichtspunkten eingereiht, und zwar unter möglicher Berücksichtigung der aus anderen Rissen ersichtlichen Namen von Meistern, in deren Amtszeit das Blatt jeweils paßt.

Die zeitliche Abfolge der oldenburgischen Meisterrisse ist kontinuierlich. Es kommt nicht vor, daß einmal auf einen früheren Typus zurückgegriffen würde. Die an und für sich bedauerliche Tatsache, daß in der zeitlichen Folge der Zeichnungen einzelne Lücken bleiben, erleichtert jedoch die Auslese geschlossener Gruppen aus den Zeitabschnitten, in denen unter sich gleichartige Beispiele dichter aufeinander folgen. Um die Masse der Zeichnungen übersichtlicher zu gestalten, sollen deshalb im Folgenden Gruppen von Zeichnungen, die untereinander annähernd gleichartige Merkmale aufweisen, zu Typen zusammengestellt und kurz charakterisiert werden. Da es sich bei den Rissen aus dem 17. und 18. Jahrhundert ausschließlich um Schrankmöbel handelt, wird der Kürze halber jede zeitlich abgeschlossene Gruppe unter der Überschrift: „Typ von“ usw. zusammengefaßt. Urkundliche Belege aus den Beständen des Oldenburger Stadt- und Landesarchivs, die geeignet erscheinen, die Aussagen der Zeichnungen zu ergänzen, werden der Besprechung der Typen eingefügt, ohne daß jedoch aus Gründen der Platzersparnis jede Urkunde einzeln zitiert wird. Da die Tischleramtsakten beider Archive in geschlossenen Bündeln aufbewahrt werden, können sie dort jederzeit leicht eingesehen werden. Nachrichten mehr kulturgeschichtlicher Art, die sich auf die oldenburgische Tischlerzunft allein beziehen, finden sich in dem Aufsatz „Die Meisterzeichnungen des Landesmuseums und das oldenburgische Tischlerhandwerk“ (Nachrichten für Stadt und Land 1925, Nr. 338 und Nr. 340).

Originalmöbel, die sich bis ins einzelne unzweifelhaft mit einem der Risse als Meisterstücke identifizieren ließen, besitzt das Landesmuseum nicht. Es gibt jedoch ein paar Schränke in Museums- und Privatbesitz, die sich wenigstens ihrem Typus nach, mit Hilfe der Zeichnungen als Oldenburger Erzeugnisse bestimmen und annähernd datieren lassen.

Typ von 1667—1681. Die erste Periode des Oldenburger Barockschrankes ist durch sechs Zeichnungen vertreten. Übereinstimmend zeigen sämtliche

Risse einen Schrank von gedrungener Form mit annähernd quadratischem Umriß. Der Sockel weist zwei liegend rechteckige Polsterfüllungen auf. Ob sie als selbständige Schubkästen zu denken sind, ist aus den Zeichnungen nicht zu ersehen. Der Aufbau mit seinen zwei Türen wird durch drei Halbsäulen gegliedert. Bei zwei Exemplaren ist der Säulenschaft mit einem schmalen Ring umgürtet. Das Kapitäl der Säulen besteht mit Ausnahme eines Risses, der korinthisierenden Schnitzwerk zeigt, aus flachen Ringpolstern. Das vorgekröpfte Gesims über den Säulen gliedert sich dem geraden und kräftig profilierten Architrav des Schrankes ein. Die Türflügel sind mit profilierten Rechteckpolstern besetzt und laufen vorn in in schmales, abgeplattetes Mittelfeld aus. Der älteste Riß von 1667 (Abb. 1) zeigt noch die Aufteilung der beiden Türflügel in vier quadratische Felder, die durch je ein schmales rechteckiges Zwischenstück getrennt sind. Diese Form weist auf die vorhergehende viertürige Konstruktion zurück. Der viertürige Typ findet sich aber um diese Zeit in Oldenburg nicht mehr, trotzdem die Tischlerordnung von 1665 noch das Schapp mit sechs Säulen als Meisterstück angibt. Vielmehr ist der zweitürige Typus, wie die Meisterzeichnungen beweisen, in Oldenburg gleich nach der Gründung des Amtes der übliche und verschwindet von da ab nicht mehr. Die Oldenburger Tischler haben offenbar mit Duldung des Landesherrn ausgiebig von der im Artikel 10 der Ordnung ausgesprochenen Erlaubnis Gebrauch gemacht, wonach das Amt die Freiheit hat, das zu verfertiggende Meisterstück selbst zu bestimmen. Sie stellten modische Anforderungen über veraltete Vorschriften und sicherten dadurch Oldenburg einen sehr beachtenswerten Vorsprung in der Entwicklung des Norddeutschen Schrankmöbels vor den benachbarten Hansestädten. In Hamburg taucht der zweitürige Typus 1682 an einem datierten Exemplare aus dem Besitze des Museums für Kunst und Gewerbe zum ersten Male auf, während er in Bremen nach Ausweis der dortigen Meisterzeichnungen sogar erst 1697 eingeführt wird. Oldenburg ist also dem benachbarten Bremen um rund 25 Jahre in der stilistischen Entwicklung voraus. An diesem fortschrittlichen Verhalten der oldenburgischen Tischler hat zweifellos die Regierungszeit des Grafen Anton Günther und ihre Nachwirkungen einen wesentlichen Anteil. Anton Günther war dank seines durch weitverzweigte Beziehungen und vielfache Reisen geschulten Weitblickes in der Lage, die oldenburgischen Handwerker mit den neuesten Vorbildern der Möbelkunst bekannt zu machen. Hat er doch auch durch die Berufung des genialen Ludwig Münstermann, eines Bildhauers, der den meisten seiner deutschen Zunftgenossen als Wegbereiter des Barock weit voraus war, sicheren Blick für die junge Kunst seiner Zeit bewiesen. Aber man wird natürlich auch die geographische Lage des Landes zur Erklärung mit heranziehen müssen. Wenn Oldenburg damals als die künstlerisch regsame Residenz Anton Günthers sich empfänglicher für die fortschreitende Stilentwicklung des Barock zeigte, als das übrige, von den

Wirren des Dreißigjährigen Krieges stärker mitgenommene Deutschland, so hat sicher auch der Einfluß des unmittelbar benachbarten Ostfriesland und Holland mit eingewirkt. Holland hatte im 17. Jahrhundert auf kunstgewerblichem Gebiete eine führende Stellung in Europa. Nun ist zwar die lokale Erforschung des holländischen Schrankmöbels noch nicht so weit fortgeschritten, daß sich das erste Auftreten des bekannten holländischen (auch ostfriesisch genannten) Zweitürenschrankes mit Ebenholz- und Palisander schmuck sicher nachweisen ließe. Doch berechtigt die große Verwandtschaft des frühen oldenburgischen Barockschrankes, was Gesamtform und Gliederung anbelangt, wohl zu dem Schluß, daß die Beeinflussung Oldenburgs von Holland ausging und sich von hier aus zu Lande langsam nach Bremen fortpflanzte, während Hamburg, das lebhaften Seeverkehr mit Holland pflegte, etwas früher als Bremen die holländischen Vorbilder aufnahm.

Typ von 1703—1708. Der Typus des Oldenburger Schrankes vom Anfang des 18. Jahrhunderts ist nur durch zwei Beispiele vertreten. Die gedrungene Gesamtform der siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts bleibt erhalten. Zum ersten Male erscheinen auf diesen Zeichnungen die schweren Kugelfüße als Untersatz des bisher flach auf dem Boden aufliegenden Schrankes. Sockel und Gliederung der vorderen Schrankflächen bleiben dieselben. An Stelle der Wulstkapitäle an den Halbsäulen treten jetzt ausschließlich korinthische Schnitzkapitäle. Die Polsterfüllungen der Türen sind flacher gehalten und die Profile mehr nach dem Rande zu verschoben, was darauf schließen läßt, daß man jetzt mehr und mehr auf räumliche Schattenwirkungen zu verzichten beginnt. Der früher flache Fries teil des Architravs zeigt ein ausgebauchtes Profil.

Typ von 1716—1719. Unter sämtlichen oldenburgischen Meisterzeichnungen nähern sich die drei Risse, die diesen Typ vertreten, am meisten dem üblichen Charakter der hanseatischen Schapps der Zeit. Bleibt auch die Form im ganzen noch gedrungen, so werden doch die Einzelformen bewegter als zuvor. Sockel und Türflügel sind mit vielfach verkröpften Füllungen besetzt, deren Umriss sich bald dem Rhombus, bald dem Rechteck nähert. An einem Exemplar von 1717 erhält sogar der Fries des Architravs verkröpfte Füllungen. An Stelle der drei Halbsäulen sind, wie aus dem Grundriß hervorgeht, flache Pilaster getreten. (Abb. 2.)

Typ von 1727—1767. Ein bis zur Dürftigkeit gehendes Schwinden aller schmückenden Details charakterisiert die Zeichnungen der Jahre 1727—67. (Abb. 3.) Während die Umrissform des Schrankes im ganzen etwas steiler wird und das Kranzgesims an Höhe zunimmt, verschwinden die Füllungsverkröpfungen jetzt vollständig. Man beschränkt sich auf den spiegelnden Glanz des Furnierholzes in den flach gehaltenen Rahmen. Selbst die Sockelteile der Säulen, die jetzt durchgängig als Dreiviertel- oder Vollsäulen gebildet werden, sind glatt ge-

lassen, so daß die Schnitzkapitäle, deren Einzelformen auf der Zeichnung nur angedeutet werden, den einzigen plastischen Schmuck des Schrankes ausmachen. Ein derartiger Schranktypus wird im Jahre 1703 in einem Abänderungsantrage zu den Amtsartikeln als Meisterstück verlangt. Der Entwurf dieser Eingabe an die dänische Landesregierung führt folgendes aus: „Weil in dem 10. Artikel unter anderen enthalten, daß das Meister Stück in einem Schap mit 6 Säulen bestehen solle, dergleichen aber anihro nicht mehr in Gebrauch ist. So soll stattdessen künftig ein junger angehender Amtsmeister gehalten seyn, ein Schap mit 3 Säulen, welches aber ausdrücklich von forniertter Arbeit seyn soll, als Meister Stück zu fertigen.“ Wenn auch das Tischleramt die alte Bestimmung vom Jahre 1665, nach der das Meisterstück aus einem Schapp mit 6 Säulen bestehen sollte, in der Praxis längst außer Kraft gesetzt hatte, so ist die Eingabe doch um dessentwillen interessant, weil sie eine Erklärung für den Formwandel des Möbels enthält, die auch in anderen deutschen Städten, beispielsweise in Braunschweig, maßgeblich gewesen ist. Weil das bisherige Meisterstück außer Gebrauch gekommen, d. h. veraltet und nicht mehr verkäuflich ist, muß ein neu-modisches vorgeschlagen werden, das sich dem Bedarf des kaufenden Publikums besser anpaßt. Ferner erfährt man aus dieser Eingabe, daß das neue Meisterstück „ausdrücklich von forniertter Arbeit sein soll“. Würde nicht diese Eigenschaft der oldenburgischen Schränke aus der Zeit der Jahrhundertmitte hier urkundlich bestätigt, so wäre man wohl erstaunt über ihre Armut an Schmuckformen zu einer Zeit, wo sich fast überall in Deutschland, ja sogar in Bremen das Rokoko mit seinen geschweiften Formen, seinen Rocailleschnitzereien und mehrfarbigen Einlegezieraten der Schrankmöbel bemächtigt hat. Von geschweiften Formen, wie sie die Bremer Schränke wenigstens im Sockel zeigen, ist bei den oldenburgischen nichts zu bemerken. Höchstens im Schnitzkapital der Säulen mag sich das Zeitorament bemerkbar gemacht haben, denn auf einer Reihe von Meisterzeichnungen ist es nur im Umriss angedeutet. Im übrigen scheint man sich aber mit der natürlichen Schmuckwirkung des Furnierholzes vollkommen begnügt zu haben.

Warum sich die oldenburgischen Tischler zu dieser Zeit mit kostspieligen Meisterstücken nicht befassen konnten, erklärt ein Gesuch des Amtes vom 24. Juli 1756. Die 20 Tischlerwerkstätten, die damals in Oldenburg bestanden, hatten schwer um ihre Existenz zu kämpfen. Außer dem Import fremdstädtischer Tischlerwaren aus Hamburg, Altona, Braunschweig und Bremen erschwerte ihnen auch die Konkurrenz der Landtischler den Absatz ihrer eigenen Erzeugnisse. Da die Landtischler außer ihrem Gewerbe noch Einkünfte aus ihrer Landwirtschaft hatten, konnten sie die Stadttischler mit Preisen unterbieten und ihnen Aufträge der Landleute, wie Brauttruhen und Schränke, die früher ein Monopol der Stadttischler gewesen waren, leicht aus der Hand nehmen.

Ein ähnliches Gesuch reichen im Jahre 1772 noch einmal die Meister Ahrend Wieting und Anton Griebenkerl ein. Auch daraus ersieht man, wie sehr die Fortsetzung einer heimischen Tradition im Tischlerhandwerk durch Überflutung der Kramermärkte mit fremdstädtischen Erzeugnissen gehemmt wurde. Seit geraumer Zeit ließen außerdem Einwohner der Stadt immer häufiger neu-modische Möbel, wie Kommoden, Schreibpulte, Tische und Stühle von auswärts kommen. Lackierte holländische Möbel aus Amsterdam spielen dabei eine besondere Rolle. Die oldenburgischen Tischlermeister, deren Zahl inzwischen auf 13 zusammengeschmolzen war, versuchten durch eigene Nachahmungen die fremde Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Um den Einwohnern deshalb die Abnahme ihrer eigenen Erzeugnisse möglichst mundgerecht zu machen, schlugen die Tischler der Regierung vor, sie möchte ihnen zur besseren Schaustellung ihrer „Tischler-Fabrique-Ware“ ein leerstehendes Gebäude als Niederlage überlassen, „als wozu dasjenige auf dem Baumhof stehende und vordem zur Königlichen Münze gebrauchte Gebäude in Vorschlag gebracht wird“. Es läßt sich denken, daß durch solche erzwungenen Nachahmungen fremder Erzeugnisse die eigene Erfindungsgabe und künstlerische Kraft der oldenburgischen Tischler verkümmern mußte, besonders, da sie trotz aller Anstrengungen nicht den gewünschten Erfolg hatten. Denn es wurden nicht nur beide Gesuche von der Landesregierung abschlägig beschieden, sondern in den Gutachten, die ein städtischer Beamter den Gesuchen mit auf den Weg gibt, wird mehrmals ausdrücklich festgestellt, daß die oldenburgischen Tischler tatsächlich nicht imstande wären, Möbel von der Art und Güte der aus der Fremde eingeführten herzustellen.

Typ von 1778—1794. Wiederum durch ein Jahrzehnt von dem vorhergehenden getrennt, setzt dieser Typus mit einer merklichen Umgestaltung des Grundrisses und des Kranzgesimses ein. Fehlt es auch jetzt noch an wesentlichem ornamentalen Schmuck, so macht sich doch das Rokoko, wenn auch verspätet, in einem Bewegterwerden der Gesamtform geltend. Die vorderen Schrankecken werden jetzt im Winkel gebrochen, und an Stelle der Säulen sind wieder flache Pilaster vor die Mitte und die abgechrägten Ecken gesetzt. (Abb. 4.) Der Sockel bleibt bis auf die leicht vorgekröpften Horizontalfüllungen in seiner rechteckigen Form erhalten. Dafür bekommt das Kranzgesims aber eine in der Mitte gebrochene Bogenschwingung. Der durch das Gesims durchgekröpfte mittlere Pilaster endigt oben in einer Art Konsole, die als Untersatz für eine die Lücke des gebrochenen Bogens füllende Vase gedacht ist. Bei einzelnen Exemplaren wird die Vase auch in holzgeschnitztem Relief aufgesetzt. Die bis 1767 leergelassenen Türflügel erhalten jetzt wieder eine Füllung, die unten mit rechteckiger Endigung in das Rahmenprofil übergeht, oben aber mit einer eigenen profilierten Abschlußleiste endigt, die der Schwingung des Kranzgesimses folgt und nach der Mitte zu eingerollt ist. Ein vorzügliches Beispiel dieses Typus befindet sich in

oldenburgischem Privatbesitz. Der Schrank stand lange Jahre im Finanzamt. Er ist nicht furniert, konnte aber mit Hilfe der gerade von diesem Typus reichlich vorhandenen Meisterzeichnungen als unzweifelhaft oldenburgisches Erzeugnis dieser Periode festgestellt werden.

Im Jahre 1788 werden vom Amte kurz nacheinander zwei Gesuche wegen Abänderung des Meisterstückes eingereicht. Der erste Entwurf schlägt vor, daß „ein in der Haushaltung brauchbarer Kleiderschrank oder Bureau, nach jedesmaliger Mode und Wahl des angehenden Meisters als Meisterstück zu verfertigen sei“. Unter den Meisterzeichnungen der 80er und 90er Jahre findet sich aber kein einziges Bureau. Diese Bureaus oder Schreibschränke, eine Kombination von Kommode, Schreibpult und Schrank, spielen unter dem Mobiliar der deutschen Städte zu Ende des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Rolle. In Oldenburg scheinen sie sich aber als Meisterstücke nicht durchgesetzt zu haben. Der Vorschlag scheiterte offenbar an dem Widerspruch der älteren Amtsmeister, die es für unerläßlich hielten, daß der Geselle beim Meisterstücke seine Kenntnisse der antiken Säulenordnung zeigte, denn der zweite Entwurf führt aus, daß das Meisterstück bisher in einem Kleiderschranke „nach der Architektur der korinthischen Ordnung“ bestanden habe, und daß dieses unbedingt beibehalten werden müsse, „weil wir alle miteinander ein solches Stück zu verfertigen uns haben unterziehen müssen“. Ob ein Geselle anstatt dessen ein Bureau anfertigen wolle, dürfe seiner Wahl nicht freistehen, da er seine Kenntnisse der antiken Säulenordnung daran nicht beweisen könne. Auch im Jahre 1792 taucht noch einmal in einem Abänderungsvorschlage ein „Comptoir-Schrank“ auf, ohne daß ein solcher unter den erhaltenen bemerkbar würde.

Typ von 1797—1801. Mit den Meisterzeichnungen um 1800 wird die durch den vorhergehenden Typus eingeschlagene Richtung auf ein Bewegterwerden der Formen wieder verlassen. Sei es, daß die geschwungenen Formen dem klassizistisch gewordenen Geschmack nicht mehr zusagten, oder sei es, daß die zunehmende wirtschaftliche Bedrängnis der Tischler, von denen um das Jahr 1800 nur 15 ihr Brot finden, ihnen Sparsamkeit vorschrieb. Der gebrochene Rundgiebel und die geschwungenen Türfüllungen verschwinden wieder und machen einem ganz gerade gehaltenen Kranzgesims und einfachen Rechteckfüllungen auf Sockel und Türfüllungen Platz. Die Angaben B. C. Habichts (a. a. O.), daß mit diesem Typ auf den Bremer Typ von 1709 zurückgegriffen würde, sind irreführend, denn weder die Bremer noch die oldenburgischen Schränke um 1709 haben die abgechrägten Ecken mit flachen Pilastern und das schlanke Hochformat der oldenburgischen Schränke um 1800. Außerdem fehlen jetzt die um 1709 auch in Oldenburg üblichen verkröpften Füllungen. Das Bild einer kontinuierlichen Entwicklung des oldenburgischen Schranktypus bleibt also durchaus bestehen.

Sekretäre bis 1857. Abb. 5—7. Nach 1800 stellen die Meisterzeichnungen nicht mehr Kleiderschränke, sondern fast ausschließlich Sekretäre dar. Der Sekretär war allenthalben in deutschen Städten Mode geworden, und darauf mußten sich auch die oldenburgischen Tischler einstellen. Die in Bremen eine Zeit lang übliche Form des Sekretärs mit schräger Platte und hohem Schrankaufbau, eines klassizistischen Nachkommen des Rokokobureaus kennt Oldenburg nicht. Die Oldenburger Sekretäre dieser Epoche zeigen hochrechteckige Kastenform. Der kommodenartige Unterbau, der teils glatt auf dem Boden aufruhrt, teils auf vierkantige Pyramidenfüße gesetzt wird, enthält gewöhnlich drei Schubfächer. Hinter der herunterklappbaren ebenen Schreibplatte verbergen sich in geschlossenem Zustande eine Reihe kleiner Schubfächer. Bei den Exemplaren vom Anfang des 19. Jahrhunderts sind es gewöhnlich vier auf jeder Seite. Die offene Mittelnische wird von Säulen flankiert. Bei der Mehrzahl von Beispielen findet sich über dem rechteckigen Kasten noch ein architektonischer Aufbau. Er besteht gewöhnlich aus einem hohen, von Säulen flankierten Mittelstück mit verkröpften Gesimsen und Schranktür, an das sich beiderseits je ein einfacher Schubkasten anschließt. Um 1820 ändert sich der gleiche Typ nur insofern, als die Anzahl der Seitenfächer hinter der Platte zunimmt. Bei einem Riß von 1822 tritt sogar eine ganze Hausfassade en miniature mit Fenstern und Rustikasockel zutage. Die seitlichen Kästen des architektonischen Aufbaus werden jetzt wesentlich niedriger gehalten und dem hohen Mittelteil durch ausgebogte Standbretter angeglichen.

Nach 1830 verschwindet der Aufbau ganz. Der bald rechteckige, bald trapezförmige, sich leicht nach oben verjüngende Kasten schließt oben mit einer dreistufigen flachen Platte ab. Die monumentartige, mehr in Stein wie in Holz gedachte Gestalt des Möbels wird durch besondere Betonung des Sockels, durch streng profilierte Gesimse und eingetiefte Felder in geometrischen Formen gekennzeichnet. Die Grundformen dieses Typs werden unter dauernder Vereinfachung dieser Gliederung bis in die 50er Jahre beibehalten.

Unter den späten Meisterzeichnungen findet sich ein Riß, der ausnahmsweise keinen Sekretär darstellt. Es handelt sich um einen Schreibtisch mit gerader Tischplatte und seitlichen Aktenfächern nach Art der noch heute üblichen „Diplomaten“. An der Rückseite über der Tischplatte wird er jedoch noch durch einen niedrigen Schrankaufbau mit Schubfächern überhöht. Das Interessante an diesem 1847 entstandenen Stücke sind die Zierformen. Sie zeigen gewundene Säulen, die an Stilelemente des frühen Barock, Zierschnitzereien, die an das Rokoko und Einlegeornamente, die an den Laub- und Wandelwerkstil erinnern: also ein verhältnismäßig frühes Beispiel jener Epoche von Stilimitationen des 19. Jahrhunderts, die heute meist zweites Rokoko genannt wird. Mit diesem stilistisch jüngsten Möbel schließt die Entwicklungsreihe der oldenburgischen Meisterzeich-

nungen gerade zu einer Zeit ab, wo auch die künstlerisch selbständigen Möbelstile ihr Ende gefunden haben.

Auffallend ist die exakte zeichnerische Durchführung der Risse aus den letzten Jahrzehnten. Sie findet ihre Erklärung in einer Eingabe der Innung an den Stadtmagistrat aus dem Jahre 1839. Die Tischler hielten danach die bisherige Art der Meisterprüfung für ungenügend. Es war als erste Prüfung bis dahin die Anfertigung einer einfachen Vorderansicht des Meisterstückes, die der Stückmeister im Hause des Innungsmeisters machen mußte, verlangt worden. Da sich, nach Ansicht der Innung, daraus nicht erkennen ließ, ob der angehende Meister gründlich genug im Zeichnen bewandert war, schlug die Innung vor, es sollte in Zukunft außer der Vorderansicht auch eine „Durchschnitts-Zeichnung“ des Möbels verlangt werden. Aber das allein genügte auch noch nicht, um die Innung von den zeichnerischen Fertigkeiten des Stückmeisters zu überzeugen, denn es hatte sich herausgestellt, daß nach der bisherigen Praxis ein Geselle, auch wenn er des Zeichnens unkundig war, seinen Riß so oft wiederholen oder mit Hilfe eines anderen einüben konnte, bis er einigermaßen ansehnlich wurde. Die Innung bat deshalb, es möchte ihr das Recht eingeräumt werden, bei der Meisterprüfung außer der Zeichnung des Meisterstückes noch die willkürlich aufgegebene Zeichnung eines einfachen Möbels, einer Treppe, einer Tür oder eines Fensters in Grundriß und Schnitt vom Stückmeister zu fordern. Der Magistrat bewilligte das Gesuch und wies bei der Gelegenheit darauf hin, daß die Tischler ihre Lehrlinge doch zum regelmäßigen Besuch der Gewerbeschule anhalten möchten, wo sie gründliche Unterweisung im technischen Zeichnen erhielten. So erklärt sich nicht nur die gute Ausführung der letzten Entwürfe zu Meisterstücken, sondern auch das Auftauchen einiger undatierten und unbezeichneter Blätter mit Treppen und Türschnitten.

* * *

Vergleicht man rückblickend noch einmal die Entwicklung des oldenburgischen Schrankmöbels, soweit sie sich aus der Geschichte des Meisterstückes der oldenburgischen Tischler ablesen läßt, mit der Entwicklung des Schrankmöbels in anderen nordwestdeutschen Städten, so ist man naturgemäß nur auf die wenigen bisher vorliegenden Forschungsergebnisse angewiesen. Am besten ist bisher die Geschichte des Möbels in den Städten Hamburg*), Bremen und Braunschweig**) durchforscht. Mit dem Bremer Schrankmöbel zeigt das oldenburgische die größte nachbarliche Verwandtschaft. Dort hat sich eine der oldenburgischen nach Art und

*) Vgl. für Hamburg: in der Reihe „Niedersächsische Kunst“ hrsg. von L. Roselius und W. C. Habicht, 10. Bd. „Hanseatische Schapps“ von Karl Schaefer. 1925. Angelfachsenverlag, Bremen.

**) Vgl. für Braunschweig: in „Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig“ von F. Fuhse: „Vom Braunschweiger Tischlerhandwerk“. 1925. Druck und Verlag von E. Appelhanß & Co., Braunschweig.

Zahl sehr ähnliche Sammlung von datierten Meisterzeichnungen erhalten. Ein Vergleich zeigt als auffallendstes Merkmal der Gemeinsamkeit die fast puritanische Armut an Schmuckformen bei den Schranktypen beider Städte, und zwar verhält sich Oldenburg noch abweisender gegen jedes Überwuchern der streng fektionischen Erscheinungsform des Möbels mit Schmuckelementen wie Bremen. Des großen Entwicklungsvorsprunges Oldenburgs vor Bremen durch die um rund 25 Jahre frühere Einführung des zweitürigen Schranktypus im 17. Jahrhundert wurde schon gedacht. Während des 18. Jahrhunderts läuft die Entwicklung in beiden Städten annähernd parallel. In Bremen sind gerade aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mehr Zeichnungen erhalten, als in Oldenburg, so daß sich der Schranktypus dieser Zeit dort besser präzisieren läßt. Er zeigt bis gegen Ende des Jahrhunderts reiche, meist spitzovale Füllungsverkröpfungen, die in Oldenburg schon seit 1720 den ganz glatt gelassenen Schranktüren gewichen sind und hier dann nicht wieder aufgenommen werden. Ähnlich so schmucklos ist der dem Bremer in der Struktur sonst sehr verwandte oldenburgische Schrank der 80er und 90er Jahre gehalten: er hat die gleiche gebrochene Giebelform und den abgeeckten Grundriß wie der Bremer, kennt aber weder die geschwungene Sockelform noch die verkröpften Füllungen des Bremer Verwandten.

Der grundlegende Unterschied des Bremer und Oldenburger Barockschrankes vom Hamburger besteht in dem unvergleichlich reicheren Schmuck an plastischem Schnitzwerk, den der Hamburger Schrank vor dem der beiden Nachbarstädte voraus hat. Der zweitürige Typus erscheint in Hamburg 1682 zum ersten Male. Oldenburg ist also Hamburg in der Entwicklung hier um rund ein Jahrzehnt voraus.

In Braunschweig hat das Möbel naturgemäß eine von den Küstenstädten nicht unwesentlich verschiedene Entwicklung genommen. Dort ist z. B. noch bis zum Jahre 1685 die Truhe als Meisterstück vorgeschrieben, die in Oldenburg und Bremen diese Rolle offenbar schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausgespielt hatte. Dafür wird 1685 gleich der zweitürige furnierte Schrank als Nachfolger eingeführt, also um einiges früher noch als in Bremen, während die Mode der viertürigen Schränke ganz unbeachtet bleibt. Der Schranktyp mit gebrochenem Giebel taucht in Braunschweig schon 1760, rund 20 Jahre früher als im Norden auf. Plastisches Schnitzwerk in solcher Fülle, wie bei den Hamburger Schapps, findet sich an den Braunschweiger Schränken nicht. Dafür ist hier um so reichere Einlegeschnitzkunst in Elfenbeinintarsia üblich.

Als wichtigstes unterscheidendes Charakteristikum des Oldenburger Schranktypus bleibt seine große Schlichtheit bestehen, die den Bremer Schranktypus, bei sonst ähnlicher Gestaltung, noch um einiges an Strenge der Form übertrifft. Diese Einfachheit erscheint auf den ersten Blick sowohl der Größe der Stadt, wie der Bedeutung ihres Tischlerhandwerks angemessen. Da das oldenburgische Haus

die durch zwei Stockwerke reichende Diele der hanseatischen Küstenstädte nicht kennt, lag für die oldenburgischen Tischler auch kein sachlicher Grund vor, etwa die Hamburger Prunkschränke nachzuahmen, die ausdrücklich als raumfüllende Zierstücke für die Diele bestimmt waren. Und doch wird man die lokale Eigenart des oldenburgischen Schranktypus nicht ohne Heranziehung psychologischer Gründe erklären können, zumal, wenn man die auffallende Verwandtschaft mit dem benachbarten Bremer Typus berücksichtigt. In dem reichen Bremen fehlte es zweifellos nicht an Mitteln, um prunkhaftere Formen hervorzubringen, wenn das Bedürfnis danach vorgelegen hätte. Aber Gemessenheit, Ernst und Abneigung gegen jeden Überschwang sind nun einmal so ausgeprägte Charakterzüge des Nordwestdeutschen, daß die Gebrauchsformen, deren sich die Bewohner dieser Landstriche bedienen, im letzten Grunde nur aus der Eigenart ihres Charakters verständlich werden.

Um die Verfertiger oldenburgischer Meisterstücke und die begutachtenden Meister des Tischleramtes für die spätere Forschung namentlich festzuhalten, sei noch ein chronologisches Verzeichnis der Aufschriften auf den Meisterzeichnungen hinzugefügt. Die Schreibweise der Namen und der Amtsbezeichnung hält sich eng an die des Originals.

Riß von — wird abgekürzt mit R. v. und begutachtet mit bgt.

1. R. v. Ahrendt Witting. ano 1667. bgt. Johan Stukelberch Ißiger Wark Meister. 1670. Abb. 1.
2. R. v. Tille Cordes. ano 1677. bgt. Johan Stukelberch.
3. R. v. Jost Stenke. ano 1677. bgt. Johan Stukelberch.
4. R. v. Antohn Rolfs. um 1680.
5. R. v. Hanß Martin Striacker anno 1681. bgt. Johan Dagerath.
6. R. v. Helmerich Linnemann. anno 1681.
7. R. v. Gabriel Ernst Schulz. anno 1703. bgt. Hinrich Schröder Werk Meister.
8. R. v. Behrent Wieting. anno 1708. bgt. Hinrich Schröder Werk Meister.
9. R. v. Johan Hinrich Rolfs. anno 1717. bgt. Gabriel Ernst Schulz Werk Meister.
10. R. v. Hanß Sarghs anno 1718. bgt. Gabriel Ernst Schulz Werk Meister. Abb. 2.
11. R. v. Albrecht Mehrling. anno 1719. bgt. Johan Wedemeyer Werkmeister.
12. R. v. Samuel Gehrhardt Krene. a. 1727. bgt. Hinrich Brunwinkel Werkmeister. Berendt Wieting Werk Meister.
13. R. v. Ernst Nicolauß Wedemeyer. bgt. Hinrich Brunwinkel Ambts Werkmeister. Werk Meister Berendt Wieting. anno 1728.
14. R. v. Berendt Brunwinkel a. 1729. bgt. Hinrich Brunwinkel Ambts Werkmeister.

15. R. v. Reinhardt Wulff. a. 1731. bgt. Hanß Sachse Amts Werkmeister.
Johann Hinrich Rolfs Werkmeister.
16. R. v. Friedrich Christiahn Günter. Anno 1734. bgt. Johan Hinrich Rolfs,
Werkmeister.
17. R. v. Nikolauß Meyer. a. 1737. bgt. Alberdt Mehrling u. Samuel Gerhardt
Kreye Amts Werk Meister.
18. R. v. Hanß Gürgen Pfördtner. a. 1739. bgt. Alberdt Mehrling. Ampts
Werk Meister.
19. R. v. Johan Nikolaus Brunwinkel. a. 1741. bgt. Berendt Brunwinkel u.
Alberdt Mehrling. Ampts Werkmeister.
20. R. v. Lukas Hasselmeyer. a. 1742. bgt. Berendt Brunwinkel u. Lüder von
Wey. ampts Werkmeister.
21. R. v. Andräaß Kreye. a. 1742. bgt. Luder von Wey u. Berendt Brunwinkel.
ampts Werkmeister.
22. R. v. Johann Friedrich Busner. a. 1744. bgt. Berendt Brunwinkel u. Lüder
von Wey. ampts Werkmeister.
23. R. v. Hinrich Anthon Rolfses. a. 1745. bgt. Berendt Brunwinkel u. Luder
von Wey. ampts Werkmeister.
24. R. v. Johan Dietrich Rohlfß. a. 1750. bgt. F. C. Günther u. Reinhard Wulff.
ampts Werkmeister.
25. R. v. Basjan Mathias Sachse. a. 1752. bgt. F. Günther u. Reinhard Wulff.
Amts Werkmeister.
26. R. v. Ahrend Nikolaus Witting. bgt. Reinhard Wulff u. Friederich Christian
Günther. Ampts Werk Meister.
27. R. v. Herman Anthon Griepenkerll. a. 1757. bgt. Nicolaus Brunwinkel u.
Andreas Kreye. Ampts Werkmeister. Abb. 3.
28. R. v. Johan Conrat Mallstede. a. 1761. bgt. Andras Kreye u. Hinrich
Antohn Roollfs. Amts Werkmeister.
29. R. v. Martin Druster. a. 1761. bgt. Andreas Krey u. Hinrich Antohn
Roollfs. Amts Werkmeister.
30. R. v. Johan Hinrich Kreye. a. 1764. bgt. Johan Diedrich Rolfs u. Hinrich
A. Rolfs. Amts Werkmeister.
31. R. v. Johann Andreas Kleinsorge. a. 1767. bgt. Bastian Matthias Sachse u.
A. N. Wieting amts Werkmeister.
32. R. v. Wehlau. a. 1767. bgt. Bastian Matthias Sachse u. A. N. Wieting,
amts Werkmeister.

33. R. v. Berendt Conradt Spanhack. a. 1778. bgt. Reinhard Wulf als älterman. Christian Detken u. Johan Conrad Mahlstedt. amts Werkmeister.
34. R. v. Hilbert Norman. a. 1780. bgt. Reinhard Wulf als älterman. Christian Otken und Conradt Mahlstedt. amts-Werkmeister.
35. R. v. Hilbert Meiners. a. 1782. bgt. Reinhard Wulf als älter Man. Christian Otken u. Johan Conradt Mahlstedt amts-Werkmeister.
36. R. v. Conradt Friederich Menkens. a. 1784. bgt. Reinhard Wulf als älter Mann. Christian Detken u. Johan Andreas Kleinsorge. amtswerkmeister.
37. R. v. Johann Hinrich Losken. a. 1784. bgt. Reinhard Wulf als älter Man. Christian Otken u. Joh. And. Kleinsorg. amtswerkmeister.
38. R. v. Johan Friederich Wiedeke. a. 1785. bgt. Reinhard Wulf als älter Man. Christian Otken u. Johan. And. Kleinsorg. amtswerkmeister.
39. R. v. Johann Diederich Rolfs. a. 1789. bgt. Reinhard Wulf als älter Man. Christian Otken. amtswerkmeister. Conrad Spanhacke als Stück Meister.
40. R. v. Johann Meute Kruß. a. 1789. bgt. Hinrich Antohn Rolfs als Älterman. Johan Andreas Kleinsorge. Conrad Spanhacke. Werkmeister.
41. R. v. Gerhard Osterthun. a. 1790. bgt. Hinrich Antohn Rolfs als älter Man. Johan Andreas Kleinsorge Conrad Spanhacke Amts Werkmeister.
42. R. v. Johann Cruß. a. 1792. bgt. A. N. Wieting amts Eltermann. Conrad Spanhacke u. Hilbert Mohrman Amts Werk Meister.
43. R. v. Johann Hinrich Stamer. a. 1794. bgt. A. N. Wieting, amts Eltermann. Conrad Spanhacke u. Hilbert Mohrmann Amts Werkmeister.
44. R. v. Nikolaus Christoper Schröder. a. 1797. bgt. A. N. Wieting Amts Eltermann. Hilbert Mohrmann u. Johan F. Wiedeke. amts Werkmeister. Abb. 4.
45. R. v. Herman Helms. a. 1801. bgt. Johan Andreas Kleinsorg Eltermann, Hilbert Mohrmann u. Johan Friederich Wiedecke Amts Werkmeister.
46. R. v. Johan Christian Hothing. a. 1801. bgt. Johan Andreas Kleinsorg Ältermann, Hilbert Mohrman u. Joh. Fried. Wiedeke Amts Werkmeister.
47. R. v. Didrich Rohlf. a. 1801. bgt. Johan Andreas Kleinsorg, Hilbert Mohrman u. Joh. Frid. Wiedeke, Amts Werkmeister.
48. R. v. Wehlau. a. 1808. bgt. Johan Andreas Kleinsorg, älterman, Johann Hinrich Loschen u. Johann Anton Eylers Amts Werkmeister.
49. R. v. J. H. Willers, um 1810. bgt. Johann Andreas Kleinsorg Amts Eltermann. J. A. Eylers u. J. D. Kruß. Werkmeister.
50. R. v. E. Link. a. 1822. bgt. J. F. Wiedeke Amts Eltermann Johann Didrich Kruß u. Joh. Stahmer. Amts Werkmeister.

51. R. v. Joh. Bernh. Spanhake a. 1822. bgt. Joh. Frid. Wiedeke Amts Eltermann. J. D. Kruß u. Jh. Stahmer als werkmeister.
52. R. v. F. A. G. Eylers. a. 1822. bgt. Johan F. Wiedeke amts eltermann. Johann D. Kruß u. Jh. Stahmer amts Werkmeister.
53. R. v. F. C. Trenter. a. 1826. bgt. J. A. Eylers als Elter Mann. J. D. Kruß u. N. Schröder. amts Werkmeister.
54. R. v. Friedrich Barelmann. a. 1828. bgt. J. A. Eylers als Eltermann. Friedrich Glauerdt u. J. Welau Werkmeister.
55. R. v. Hermann Suhr. a. 1829. bgt. J. A. Eylers als älterman J. Welau u. G. H. Willers als Werkmeister.
56. R. v. D. Willers. a. 1829. bgt. J. A. Eylers als Eltermann. Friedrich Glauerdt u. J. Welau als Werkmeister. Abb. 5.
57. R. v. Dannemann. nach 1830. bgt. Ernst Link. I. Gewerks Vorstand. J. B. Spanhake II. G. Vorstand.
58. R. v. Bergen. nach 1830. bgt. F. Trenter u. F. A. Eylers, Vorsteher.
59. Unbezeichnet. nach 1834. bgt. J. A. Glauerdt u. H. Suhr, Vorsteher.
60. R. v. Joh. Herm. Brinkman. a. 1842. bgt. J. B. Behrens u. J. A. Glauerdt, Vorsteher.
61. R. v. H. Hippe. a. 1847. bgt. J. D. Dannemann u. D. Willers, Vorsteher. Abb. 6.
62. R. v. Link junior. um 1850. bgt. H. Suhr u. D. Dannemann, Vorsteher. Abb. 7.
63. R. v. H. Spannhake. a. 1854. bgt. H. Welau u. H. Hippe, Vorsteher.
64. R. v. A. Fangmeyer. a. 1858. bgt. J. D. Dannemann u. H. Rahlweß, Vorsteher. und noch 2 undatierte Zeichnungen von Treppen- u. Türschnitten.

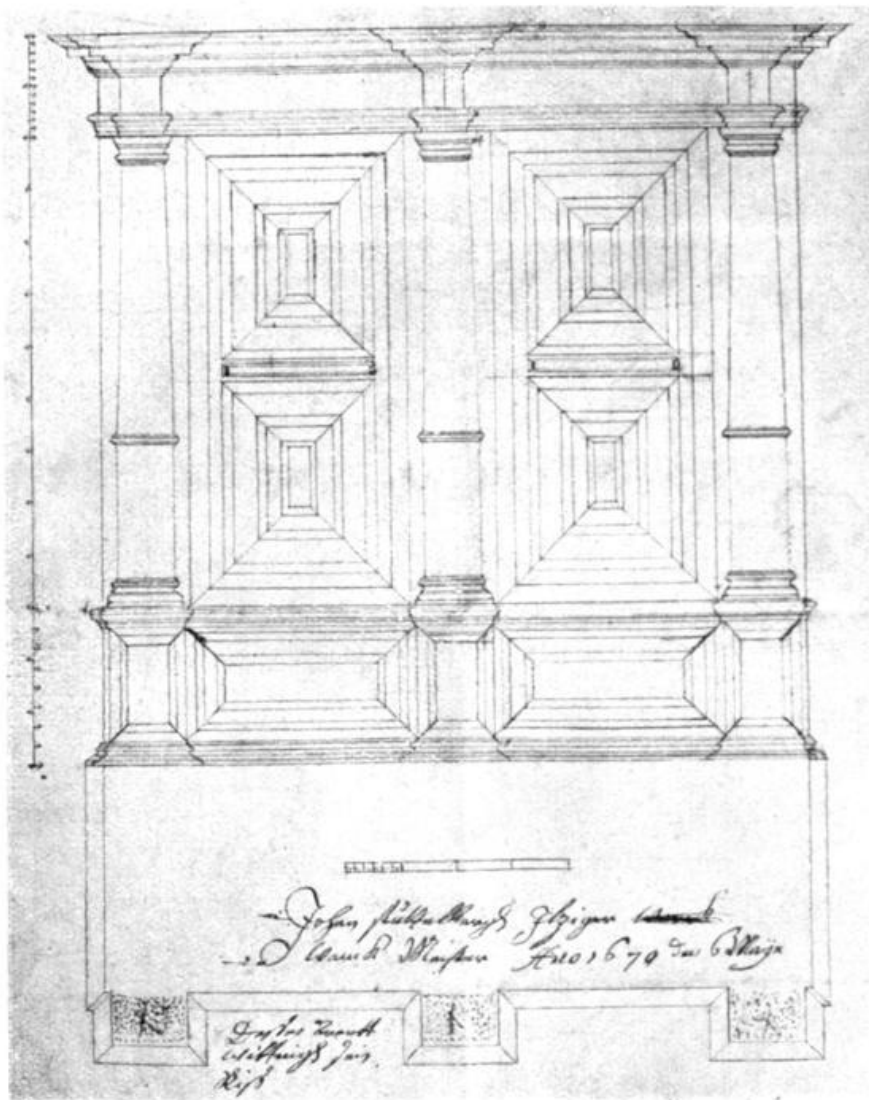


Abb. 1.

Riß von Abrendt Witting. Entworfen 1667, geprüft 1670.

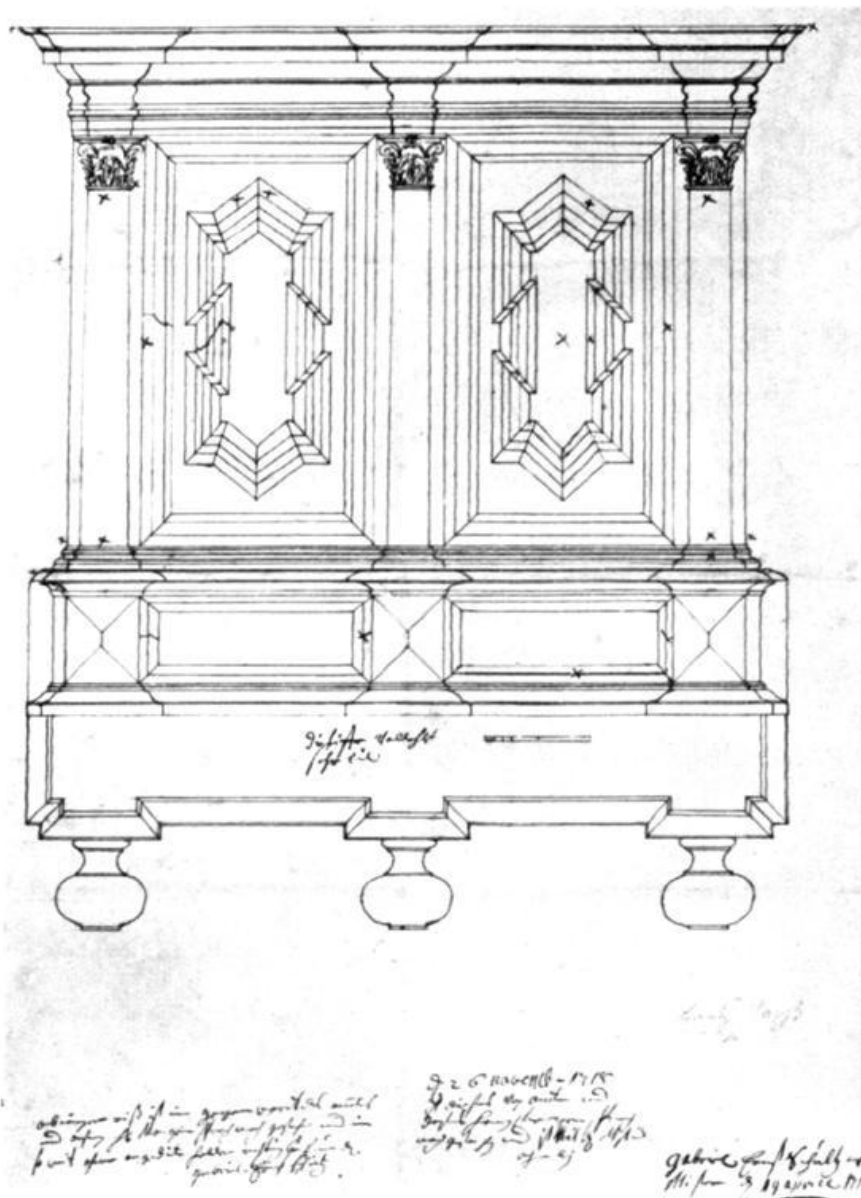


Abb. 2.
Riß von Hans Sarchs. 1718.

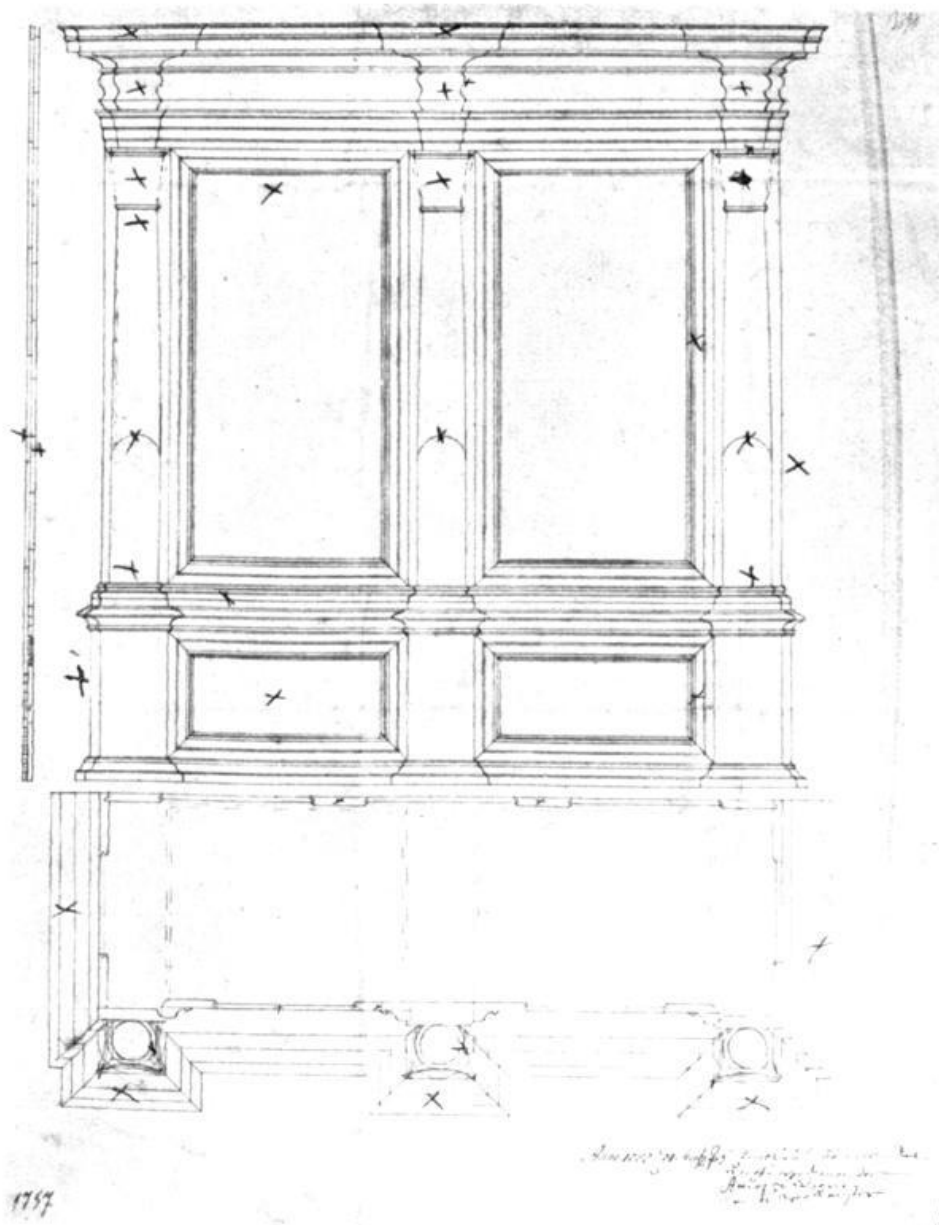


Abb. 3.
 Riß von Herman Anthon Griepenkerll. 1757.

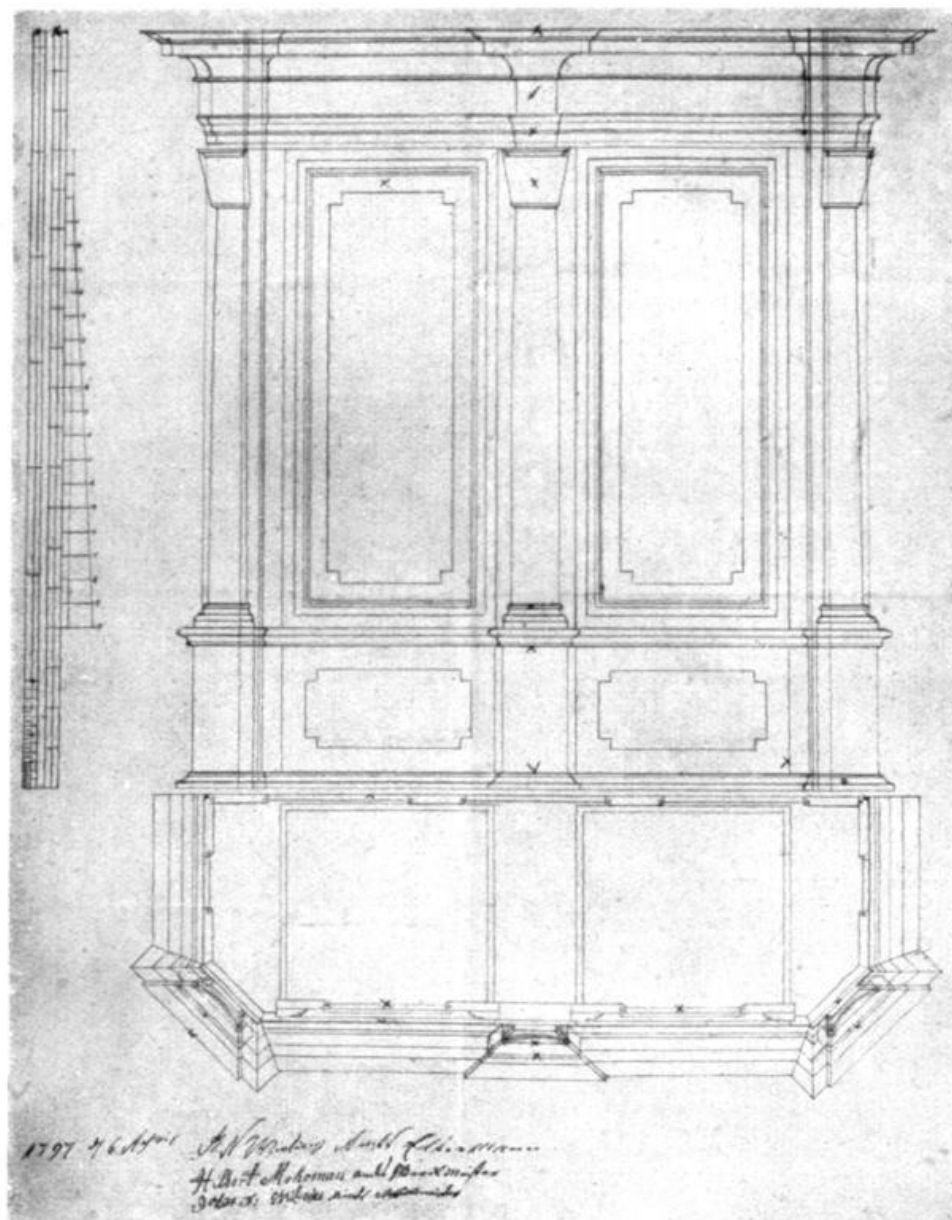


Abb. 4.
 Riß von Nikolaus Christoper Schröder. 1797.

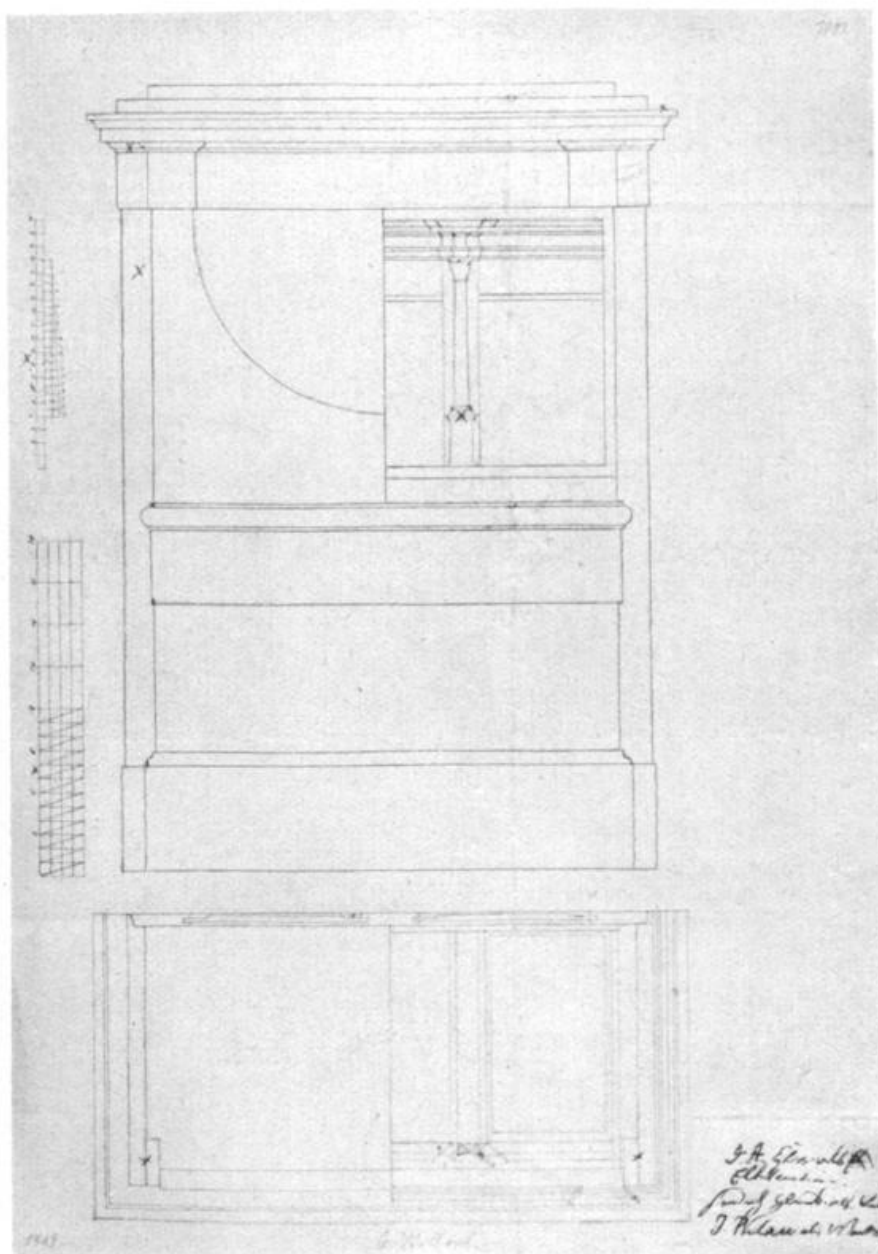
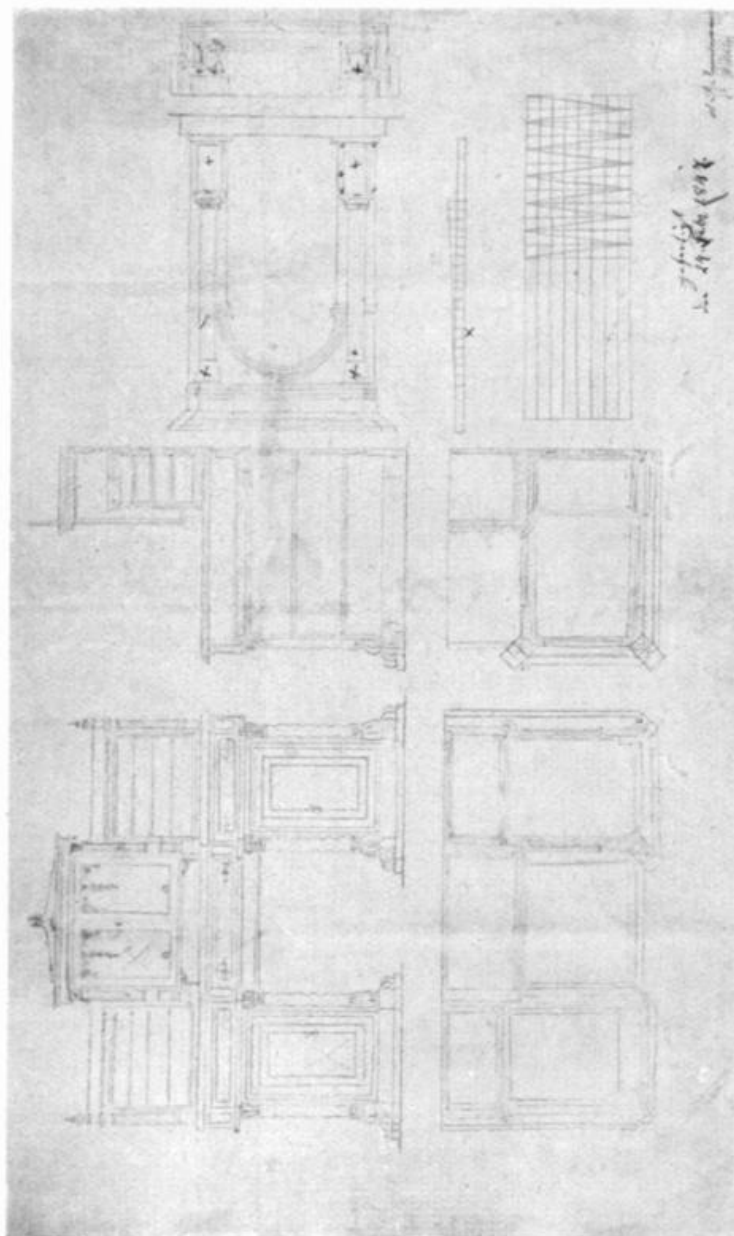


Abb. 5.
 Riß von O. Willers. 1829.



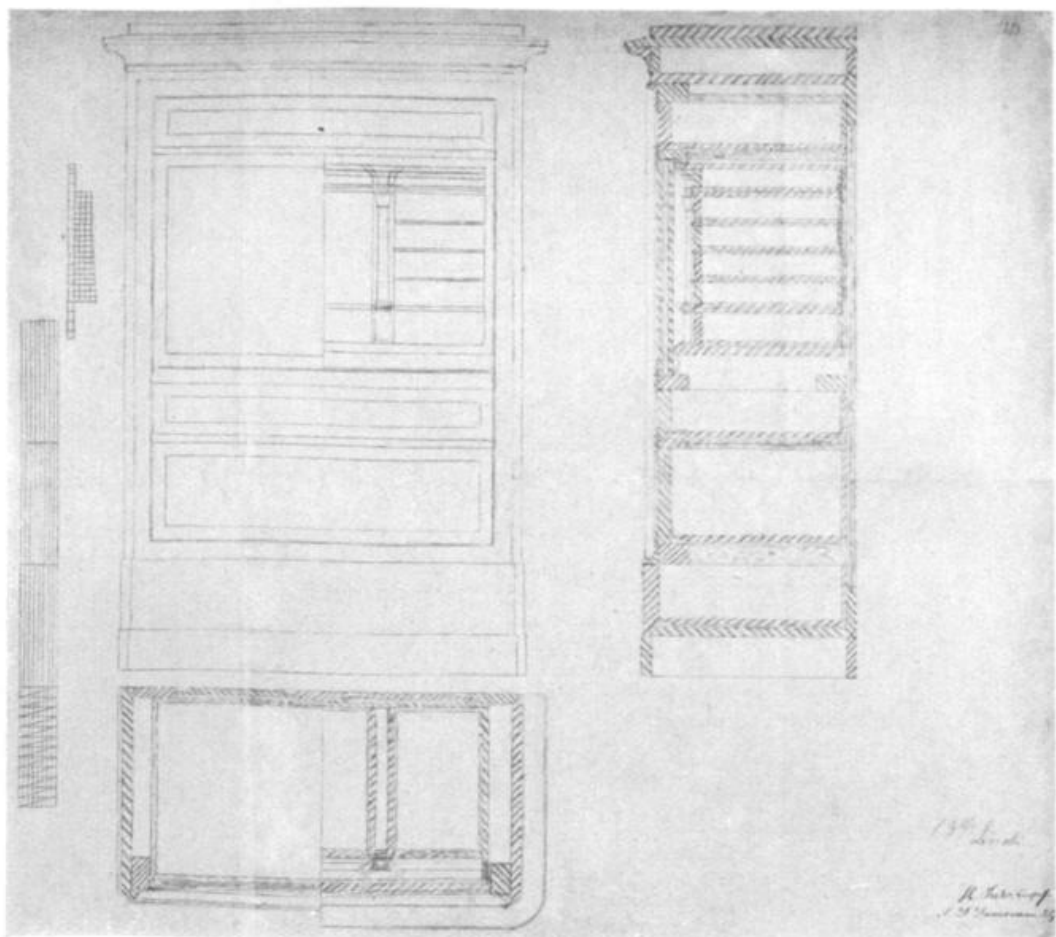


Abb. 7.
Riß von Link jr., um 1850.

Literatur-Überſicht.

Von Dr. Rütthning.

- Ahmels, Carl**, Über die Renaissance-Kunstdenkmäler unter Maria von Jever, Jb. 1916/17.
- Ahrend's, Johann**, Zissenhausen, Das Kloster Ostringfelde bei Schortens. Meffcker, Jever.
- Aka, Georg**, Bevölkerungsvermehrung und Nahrungsspielraum im Oldenburgischen Münsterlande seit 1800 nebst einem Beitrag zur Familienforschung. Münster 1924. Mscr. O.L.A.
- Aschenbeck, Hugo**, Die Deichlast im Oldenburgischen Staatsgebiete. Jena 1924. Mscr. O.L.A.
- Baafen, C.**, Johann Heinrich Baafen. Jb. 28.
- Helmerich von Westerlop. Ammerl. Bi't FÜR 1926 Nr. 1.
 - Aus unruhigen Zeiten unserer Heimat. Ammerl. Bi't FÜR. 1926 Nr. 6, 7.
 - Geschichte der ammerländischen Grenzen. Ammerl. Bi't FÜR 1927 Nr. 11.
 - Das Oldenburger Ammerland. Einführung in die siedlungsgeschichtlichen Probleme. Nachr. 1927 Nr. 296.
 - Aus der Geschichte des Ammerlandes: Zur Entstehung der Familiennamen. Nachr. 1925 Nr. 223.
 - Die Burg Elmendorf und die St. Bartholomaeuskapelle. Nachr. 1925. Nr. 296.
 - Unter welch großen Schwierigkeiten die erste Apotheke im Ammerlande gegründet wurde. Ammerl. Bi't FÜR 1926 Nr. 10.
- Bergmann, R.**, Ostfriesische Pastoren als Geschichtschreiber. Tide V, VI.
- Böcker, Franz**, Die innere Kolonisation im Herzogtum Oldenburg. 1913.
- Borchers, E.**, Die Bedeutung des Küstenkanals im deutschen Wirtschaftsleben. Jb. 29, 1925.
- Bremer, Rich. Gerh.**, Die ländlichen Siedlungstypen des Herzogtums Oldenburg. Erlangen 1924. Mscr. O.L.A.
- von Büffel-Reepen**, Über Fensterurnen. Jb. 29, 1925. Jb. 31, 1927.
- Das Hügelgrab von Höltinghausen. Jb. 30. 1926.
 - Ein Ritterschwert aus den Stedinger Kämpfen mit eingelegter Inschrift. Jb. 30. (Siehe Rütthning, Oldbg. UB. II, 69).
 - Ein antikes Glasgefäß und sonstige Funde vom Gräberfeld von Helle, Jb. 30 1926.
 - Ein vorgeschichtlicher Würfel und weitere Forschungsergebnisse auf dem Gräberfeld von Helle, Gem. Zwischenahn. Übersicht über Würfelfunde. Jb. 31, 1927.
- Calmeyer-Schmedes**, Kriegswohlfahrtspflege im Herzogtum Oldenburg. Jb. 1915.
- Cappeln, Gemeinde**, Ein Kriegsgedenkbüchlein. Bremen, Schünemann.
- Chemnitz**, Die beiden Uhrlocken im Kirchturm von Westerstede. Ammerl. Bi't FÜR 1925 Dez. 4.
- Dieck, W.**, Die Meisterzeichnungen des Landesmuseums und das oldenburgische Tischlerhandwerk. Nachr. 1925 Nr. 338, 340.
- W., Die letzte Blaudruckerei in Oldenburg, Nachr. 1927 Nr. 205.
 - Entwürfe zu Meisterstücken oldenburgischer Tischler im Landesmuseum. Jb. 31, 1927.
- Diers, August**, Kunstbeilagen, 7 Bleistiftzeichnungen aus dem Felde. Jb. 1915.
- Dominikaner zu Vechta**. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Niederlassung. Geleitwort von Fr. Laurentius M. Siemer, O.P. Rektor. 1927. Vechta.
- Ehlers, Karl**, Der Hasbruch auf der Delmenhorster Geest. 1926.
- Fiffen, K.**, Das Oldenburgische Wappen einst und jetzt. Nachr. 1926, Nr. 68.
- Funch, Erich**, Nachrichten über die Familie Lauw. 1905.

- Gerriets-Purkswarf, Johs.**, Oldenburgische Wesermarsch. Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Heft 239 1913.
- Goens, H. und Ramsauer, B.**, Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit. Jb. 28.
- Goens, H.**, Ausgrabungen am inneren Damm, Nachr. 1927 Nr. 298.
- Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg. Jb. 31, 1927.
- Goerliß, Die Landeshauptstadt Oldenburg**, Vari-Verlag 1927, hrsg. vom Stadtmagistrat Oldenburg i. O.
- Städtische Betriebe, N. 1927, 313.
- Grashorn, D. (Neerstedt)**, Zur Ortskunde der Gemeinde Döflingen. Ammerl. Bi't Fier.
- Groß, H.**, Geschichte der Familie Groß zu Brake i. O. 1921.
- Haenchen, Karl**, Die deutsche Flotte von 1848. Hanfsche Volkshefte 9.
- Harders, Nikolaas**, Die Siedlungsverhältnisse in Ostfriesland. 1927. Arbeiten zur Landeskunde und Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands. 3. Heft. Aurich.
- Hartong-Vechta**, Osnabrückisches Markenrecht in Süddoldenburg. Jb. 31, 1927.
- Hayen, W.**, Die Anklagen gegen Graf Lynar, Jb. 1915.
- Eine literarische Schülerverbindung am Oldenburger Gymnasium 1823 und 1824. Jb. 31, 1927.
- Hayen-Hogenkamp**, Die Staatliche Beordnung der oldenburgischen Landespferdezucht. 1924. Oldenburg.
- Heuermann, G.**, Gräberfelder in der Gemarkung Sevelten. Heimatsblätter, Cloppenburg 1926 Nr. 9, 10.
- Holtmeier, H.**, Die Jeverländische Marschwirtschaft. Mitteilg. d. Landwirtschaftskammer 1907.
- Holke, Otto**, Tagung des Niederdeutschen Verbandes für Volks- und Heimatkunde. Jb. 29.
- Oldenburgische Münzen. Die neue Schausammlung im Landesmuseum zu Oldenburg. Nachr. 1926 Nr. 171, 172.
- Die Neuordnung der alten Galerie im Landesmuseum zu Oldenburg Jb. 31, 1927.
- Hoops, Heinrich**, Corveyer Besitzungen im Bremer Werderlande und im Stedingerlande. Weser-Zeitung 1922.
- Hoyer, Karl**, Das Oldenburger Bäckergewerbe, Jb. 29.
- Die ältesten Rechnungsbücher der Stadt Jever, 1925.
- Altjeversches Handwerk Tide V.
- Die Mühlen des Jeverlandes. Tide V.
- Hoyer, Otto**, Die Familie Hoyer in Oldenburg. Jb. 1919/20.
- Das Geschlecht Hoyer. Deutsches Geschlechterbuch Bd. 46, Gölrlitz.
- Beiträge zur Geschichte der in Oldenburg i. O. ansässigen Familie Hoyer aus Hojer in Jütland. 1927.
- Huhold, Karl**, Oldenburgisches Jagdrecht. Göttingen 1924. Mscr. D.L.A.
- Hundt**, Die große Sturmflut vor 200 Jahren. Tide I. 1917.
- Janßen, Georg**, Martin Bernhard Martens, der fleißige jeversche Polshistor. Jb. 1919/20.
- Gehörte Helgoland schon einmal nach Jever-Rüstringen? Oldbg. Landesj. 1922 Febr. 21.
- Vom Jeverländer und seiner Scholle 1916. 1920. 1921.
- Was uns Orts- und Flurnamen erzählen. 1925. Oldenburg.
- Sillenstede im Jeverland.
- Vertrag betr. Verkauf des Jeverischen Militärs während des nordam. Freiheitskrieges an England. Tide IV.
- Heimatliche Justiz des 16. Jahrhunderts. Tide V.
- Jmmser, W.** Die Luneplate. Nachr. 1925, Nr. 188.
- Kohl, D.**, Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. I: Stadt Oldenburg. 1914. Oldenburg.
- Studien zur Geschichte des geistigen Lebens in der Stadt Oldenburg. 1924. Oldenburg.
- Geschichtliche Nachrichten über das Gasthofsgewerbe in der Stadt Oldenburg. Nachr. 1924. November 3.

- Kohl, D.**, Das alte Stadtpfarrhaus Achternstr. 18. Nachr. 1926 Nr. 29 und vorher.
- Familiengeschichtliche Quellen in Oldenburg. Familiengesch. Blätter 1927 Nr. 6.
- Das Wappen der Landeshauptstadt Oldenburg. Nachr. 1927 Nr. 110.
- Ammerländisch-ostfriesische Flußschiffahrt im 16. Jahrhundert. Oldbg. Landesj. 1927 Nr. 65.
- Kaperei und Seeschiffahrt unter Graf Anton I. (1529—73). Nachr. 1927 Nr. 85.
- Aus Oldenburgs alter Zeit. Pflichten der Bürger im Mittelalter. Oldbg. Landesj. 1927 Nr. 91.
- Geschichte der Stadt Oldenburg. I. Der Stadtkörper. 1925. Oldenburg.
- Geschichte des Oldenburger Landes. 1925. Bremen.
- Die Straßen der Stadt Oldenburg. Jb. 1919/20. Nachträge Jb. 1921.
- Die ersten Reichswahlen in Oldenburg (1848), Jb. 29.
- Juden in Oldenburg und Bremen während des Mittelalters, Weser-Zeitung 1925 Sept. 17.
- Die Entstehung des städtischen Voranschlags. Nachr. 1927 Nr. 106.
- Die Stadt Oldenburg und die Feme 1447/48. Nachr. 1926 Nr. 187, 188.
- Zeittafel für die Geschichte der älteren Innungen in der Stadt Oldenburg. Nachr. 1926 Nr. 115.
- Das Alter der Sage von unserer Kirchhofskinde. Nachr. 1926 Nr. 88.
- Die Entstehung des Julius-Mosen-Platzes. Nachr. 1926 Nr. 124.
- Die Oldenburger Schiffergesellschaft. Nachr. 1926. Nr. 37.
- Zum 6. Januar. Ein Gedenktag der Stadt Oldenburg. Nachr. 1927 Nr. 4.
- Das Richtschwert der Stadt Oldenburg, Nachr. 1927 Nr. 142.
- Die Gegend des neuen Verkehrsproblems in geschichtlicher Beleuchtung, Nachr. 1927 Nr. 162.
- Kohnen, A.**, Die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen, Jb. 1916/17.
- Zur Vorgeschichte des I. Oldenburgischen Landtags. Jb. 31, 1927.
- Kohnen, Friedr.**, Kirchenfestungen in Oldenburg. Tide III.
- Kunze, H.**, Die mittelalterliche Plastik im Oldenburger Landesmuseum, Jb. 29.
- Lamp, Peter**, Untersuchung über den Stil der niederdeutschen Urkunden und sein Verhältnis zum lateinischen Urkundenstil. Rostock 1922. Mscr. D.L.V.
- Landeswappen**, Das Oldenburger, gemäß Minist. Bekanntm. 29. 12. 1926 (hs) Nachr. 1927 Nr. 31. Vgl. Nr. 9.
- Landgraf, C.**, Der Untergang des Hauses Steding. Heimatblätter für das Oldenburger Münsterland. 1926 Nr. 8 und vorher.
- Lankenau**, Das Polizeidragonerkorps des Herzogtums Oldenburg (1786—1811) Jb. 30.
- Laue, W.**, Pastor Wardenburg und seine Flucht vor den Franzosen im Jahre 1813. Butjad. Jtg. 1927 Nr. 10 und vorher.
- Lels, Corn. J.**, Genealogie van het Geslacht von Linder. 1926. Rotterdam.
- von Linder, Georg**, Familiengeschichtliche Forschung. 1927 Leipzig.
- von Linder, J. G. Th.**, Aus der Genealogie des alten Oldenburger Geschlechtes von Linder (nach Lels Genealogie). Ammerl. Bst. Frier, 1927 Nr. 37.
- Löbmann**, Aus Oldenburgs Franzosenzeit. Oldbg. Landesjtg. 1926 Nr. 305.
- Lübben, H.**, Pastor. Aus Jever's Zerbster Zeit. Nachr. 8. 8. 1925.
- Lübben, H.**, (Bremerhaven), Eine steinerne Sterbeurkunde der friesischen Unabhängigkeit. Aus dem Jahre 1498, zu Blexen. Nachr. 1924 Nr. 247.
- Stadland und Budjadingen in seiner Stellung zu den deutsch-friesischen Staaten des Mittelalters. Tide II.
- Die wirtschaftlichen Nöte des Bauernstandes im Stad- und Budjadingerlande nach unglücklichen Kriegen. Tide IV.
- Ein bisher unbekanntes Landmarkensystem an der Unterweser. Tide VI.
- Lübbing, H.**, Ein Vatikanisches Zeugnis über die Jever'sche Münze, Jb. 29.
- Die großen Ostweststraßen Nordniedersachsens. Nachr. 1926, Sept. 19.
- Friesische Sagen. Jena. 1928.
- Kulturgeschichtliche Skizzen aus dem mittelalterlichen Handelsleben. Nachr. 1926 Nr. 190.
- Oldenburger Jahrbuch. 1927.



- Lübbing, H., Der Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen und den Nachbargebieten. Jb. 31, 1927.
- Das Dominikanerkloster im Norden. Emdener Jb. 22, 1927.
- Zur Biographie des Bartholomaeus Angelicus. Franziskan. Studien 12,3 (1925), 254—257.
- Merian, Matthaeus, Topographia Westphaliae. Neudruck in Schwarz. Frkf. Kunstverein 1926.
- Meyer, J., Zur Geschichte des Oldenburger Seminars. Nachr. März 1927.
- Müller-Wulkow, W., Niederdeutsche Volkskunst im Oldenburger Landesmuseum. Velhagen und Klasing's Monatshefte, September 1926.
- Mummy, Das Geschlecht Mummy. Deutsches Geschlechterbuch 46.
- Onken, Christoph, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Jever und Knipphausen im 17. Jahrhundert. Jb. 1919/20.
- Pförfner, A., Küstenkanal und Siedlung. Ammerl. 1925, Dez. 17.
- Pauls, Theodor, Die Hanse und die Friesen. Hansische Volkshefte 13. Bremen.
- Pleitner, E., Schloß Neuenburg. Oldbg. Almanach 1921.
- Kloster Blankenburg. Nachr.
- Ramsauer, D., Zwei untergegangene Dörfer von Landwürden, Jb. 28.
- Der Entwurf eines Schreibens Cromwells an Graf Anton Günther. Jb. 28.
- Zur Familiengeschichte des Alarich von Witken. Jb. 28.
- Chronik von Landwürden und der Kirchengemeinde Dedesdorf. 1925. Bremerhaven.
- Der Besuch des Herzogs Friedrich August in Landwürden. Jb. 30.
- Der Uelerländer Bauernbrief. Butjadinger Zeitung 1925 Nr. 264.
- Ramsauer, Wilh., Persönliche Erinnerungen an Direktor Josef Wennemer. Heimatblätter, Cloppenburg 1926 Nr. 9.
- Alle Wirtshausnamen in Norddeutschland. Nachr. 1925 Nr. 245 ff.
- Die Bedeutung des Ortsnamens Hude. Nachr. 1925, Dez. 3.
- Etwas über unsere Mühlen in älterer Zeit. Nachr. 1926 Febr. 2.
- Marschland im Besitz von Ammerländern. Ammerl. Bi't Füer 1927, Nr. 5.
- Zu den ammerländischen Familiennamen: der Name Setje. Ammerl. Bi't Füer 1927, Nr. 27.
- Heidebrand, Erdbrand und Torf. Ammerl. Bi't Füer, 1927, Nr. 46.
- Ein Beitrag zur Familiennamenforschung Verdes und Gärdes. Nachr. 1927 Nr. 50.
- Der Name des Barneführer Holzes. Nachr. 1926 Nr. 185.
- Noch einmal die Linde auf dem Vertrudenkirchhof. Nachr. 1926, Nr. 99.
- Der Flurname Frischkorn bei Edewecht. Ammerl. 1927, Nr. 44.
- Rauchheld, A., Glockenkunde Oldenburgs. J. 29.
- Wappen der Stadt Oldenburg. Nachr. 1927, Nr. 174.
- Das Oldenburger Landeswappen. Nachr. 1927, Nr. 10 und Oldbg. Landesztg. 1927, Nr. 10.
- Zur Glockenkunde Jeverlands und Rüstringens. Tide I, III.
- Reinke, Georg, Wanderungen durch das Oldenburger Münsterland. 4 Hefte, 1920—1925. Vechta
- Ricking, Johannes, Die oldenburgische Gewerbepolitik von der Beendigung der französischen Occupation 1813 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1861. Münster 1922. Mscr. O.L.N.
- Riemann, Fr. W., Das Großherzogliche Schloß zu Jever. Tide III.
- Der große Münzfund in Jever, 1850. Tide IV.
- Ries, H., Howiek, sein Sagenkreis und seine Wassermühle. Ammerl. Bi't Füer, 1925, Nr. 41.
- Geschichte des deutschen Bauertums unter besonderer Berücksichtigung der ammerl. und oldenbg. Bauerngeschichte. Ammerl. 1927.
- Riesebieter, Martha, Beiträge zur Tätigkeit des Bremer Steinhauers Johann Prange in der Stadt Oldenburg. Jb. 1921.
- Riesebieter, D., Die Fayencefabrik in Jever. Tide II.
- Rüthning, G., Oldenburgisches Urkundenbuch. Band II, 1926: Grafschaft Oldenburg bis 1482. Band III, 1927: Grafschaft Oldenburg von 1482—1550.

- Rüthning, G.**, Graf Anton Günther zum Gedächtnis Jb. 31. 1927.
 — Karl Willoh †, Jb. 1915; Georg Sello †, Jb. 1926, Nr. 30.
 — Literaturübersicht, Jb. 1927, Nr. 31.
 — Die Nonnen in Blankenburg, Jb. 29.
 — Berichte über die Sitzungen des Denkmalkrates. Jb. 28 ff.
 — Bericht über die Tagung der Historischen Kommission in Oldenburg, Jb. 29.
 — Anton Günther von Münnichs Grabdenkmal auf dem Kirchhofe in Neuenhunteorf. Nachr. 1927 Nr. 214.
 — Die Hoheitsgrenze zwischen Spiekeroog und Wangeroog. Ein Wort zur Abwehr, Jb. 1919/20.
 — Unsern Helden zum Gedächtnis. Jb. 1915, 1916/17, 1918.
 — Das Haus Gottorp in Oldenburg. Jb. 1918.
 — Ein verschollener Ortsname. Jb. 28.
 — Zwei Grabungen, Jb. 28.
 — Bericht nach J. Martin, Moorleichenfund von Kayhausen bei Zwischenahn. Jb. 28.
 — Wandkarte des Landesteils Oldenburg, des Freistaates Bremen und der benachbarten hannoverschen Gebiete. Eine Beikarte mit historischer Übersicht. 2. Auflage 1927.
Schäfer-Bremen, Alte Handmale und Hausmarken aus Oldenburg. Nachr. 1925, Nr. 280.
Scheer, Die Herrschaft Jever unter Anhalt-Zerbstischer Verwaltung. Jb. 29.
 — Die Staatsstraßen im Landesteil Oldenburg. Nachr. 1924 Nr. 319.
Schuhusen, Fr., Das Oldenburger Wunderhorn, Jb., 1921.
 — Wem gehört das Oldenburger Wunderhorn? Nachr. 1926, März 8.
 — Schuhusen. Tide V.
 — Eine alte Beschreibung der Herrschaft Jever. Tide V.
 — Der Strückhäuser Katalog der Halsstarrigen und Ungehorsamen. Tide VI.
 Dort auch: Geschichtl. Aufzeichnungen im Strückhäuser Kirchenbuch.
 — Neues vom Oldenburger Wunderhorn. Jb. 31, 1927.
Schuchhardt, Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen. Niedersächsische Heimatbücher, Bd. 3, 1924. Bad Salzhausen.
Schütte, Adolf, Geschichte des Oldenburgischen Kirchengesanges. 1924. Mscr. O.L.A.
Schütte, Heinrich, Küstenbewegungen an der deutschen Nordseeküste. Aus der Heimat, Naturwissenschaftliche Monatschrift 1927, Nr. 11.
 — Besprechung: Geerkens, Küstensenkung und Flutbewegung in der deutschen Bucht. Nachr. 1927, Nr. 59.
 — Geologische Hochschulstudien auf den Nordseewatten. Ammerl. Bi't Jüer. 1927 Nr. 9.
 — Die Senkung der deutschen Nordseekünste. Ammerl. 1927 Nr. 129 (aus Natur und Museum 1927 Nr. 4).
 — Ein verschollenes Wurdorf am Jadebusen wieder entdeckt. Ammerl. 1925 Nr. 261.
 — Versunkene Wiesen und Kulturschichten in der Marsch als Senkungsmarken. Weser-Zeitg. 1926 Nr. 308 A, 309 A, und Nachr. 1925 Nr. 354, 1926 Nr. 1.
 — Das alte Rüstringen, Tide II.
 — Die friesischen Balge. Ammerl. Bi't Jüer. 1927 Nr. 47.
Sello, G., Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, mit Atlas, hrsg. von der Historischen Kommission.
 — Vom Upstalsbom und vom Lotius Frisiae-Siegel, Emdener Jb. 21.
 — Fischhausen und seine Besitzer. Tide V.
Sello, W., Die Häupflinge von Jever, Jb. 1919/20.
 — Noch einmal das Stadtwappen von Oldenburg. Nachr. 1927 Nr. 168.
 — Die Burg Elmendorf. Nachr. 1925 Nr. 273 ff.
 — Der Woltersberg bei Jever. Nachr. 1926 Nr. 262 ff.
Siehart, Oldenburger Studenten auf deutschen und außerdeutschen Hochschulen, Jb. 1919/20.

- Stenjel, A.**, Deutschlands schönstes Hünenbett, der Heidenopfertisch in der Ahlhorner Heide. *Astronomische Zeitung mit Beilage Wissenschaft und Technik*. Hamburg Febr. 1916.
- Strahlmann, Fr.**, Die Schwedenherrschaft in Wildeshausen und ihr Ende. *Nachr.* 1925 Nr. 255.
- Zur Geschichte der Oldenburger Presse. *Oldenburger Landeszeitung* 1927. Vgl. Tide V.
- Wildeshauser Gedenkblätter. Gewidmet dem Andenken der im Weltkrieg gebliebenen Kämpfer aus Stadt und Amt W. 5 Hefte 1919—1922.
- Wangerooze. 1924.
- Die Verpfändungen Wildeshausens im 15. und 16. Jahrhundert. Tide IV.
- Spassen**, Das Geschlecht Spassen. *Deutsches Geschlechterbuch* 46.
- Tanjen, R.**, Beiträge zur Geschichte der Familie Tanjen. Heft 1: Das Geschlecht des Duden und die Familie Tanjen. Heft 2: Urkunden.
- Tietjen**, Die Taubstummenanstalt zu Wildeshausen. *Festschrift zur Hundertjahrfeier 1820—1920*.
- Vermessungsdirektion**: 1) Stadt Oldenburg im Jahre 1788 nach einer Aufnahme von Hüner, 1:1000. 2) Stadt Oldenburg und Umgebung, Maßstab 1:10000, 4 Blätter. 3) Stadt Oldenburg, 1 Blatt. 4) Oldenburg mit Umgebung im Jahre 1790, nach archivalischem Material bearbeitet und gezeichnet von Wefer. Maßstab 1:3000.
- Winter, Bernhard**, Kunstbeilagen, Jb. 1915. 1. Sprung! Auf! Marsch, Marsch!
2. Der Rüstinger Friesen.
3. Der Taufaltar in der evangelisch-lutherischen Kirche zu Aurich. Vgl. Jb. 1918, 4 Bilder von Prof. B. Winter.
- Woecken, C.**, Oldenburg zur Zeit Anton Günthers. *Oldenburg Almanach*, 1921.
- Wanderfahrten durchs Friesenland 1921.
- Friesische Schlösser 1922.
- Friesische Kirchen 1923.
- Deiche und Sturmfluten. 1924.
- Jeverländische Wanderungen. Tide I, II.
- Varel, Tide III.
- Ein Wilhelmshaven vor 500 Jahren. Tide IV.
- Oldenburger Wanderungen, Tide IV, V.
- Altfriesische Sagen. Tide VI, 1922.
- Die Harle. Tide VI, 1923.
- Wulff, H.**, Ludwig Strackerjan. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages. *Nachr.* 1925, Aug. 20

Fortsetzung folgt in Jahrbuch 32.

Das Ende des Graf Anton Günther-Denkmalvereins.

Durch eine lange Reihe von Jahren hat der Graf Anton Günther-Denkmalverein geworben, um die Mittel für ein würdiges Reiterstandbild zusammenzubringen. Natürlich waren während des Krieges solche Sammlungen unmöglich, und nach dem Friedensschluß hat die republikanische Staatsform die Ausführung des Gedankens in weite Ferne gerückt. Dann kam die Geldentwertung, und mit der geringen Aufwertungssumme war für die Errichtung eines Denkmals nichts anzufangen. Eine Wiederaufnahme der Werbung in unserer Zeit hätte übrigens dem Andenken des Grafen mehr geschadet als genützt. Daher wurde in zwei ordentlichen Hauptversammlungen am 14. und am 28. April 1926 der Graf Anton Günther-Verein aufgelöst, Geh. Studientrat Dr. Rütthning als Liquidator bestimmt und der Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte als anfallberechtigter für die Aufwertungssumme eingesetzt. Das Vereinsvermögen, durch Werbung des Vorsitzenden, Dr. Rütthning, von 7000 Mk. bis 1913 auf über 47 000 Mk. gebracht, setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

1. 22 000 Mk. Reichskriegsanleihe
2. 10 000 " Barmer Stadtanleihe
3. 15 511 " Kontobuch der Spar- und Leihbank
4. 229 " Scheckkonto derselben Bank.

Sa. 47 740 Mk.

Was auf der Bank stand, war völlig verloren, zusammen 15 740 Mk. Von der Barmer Stadtanleihe fielen 5000 Mk. auf Grund der Verleihungsurkunde an die Rolandstiftung, Kommission der Fonds und milden Stiftungen, zurück, weil das Denkmal nicht ausgeführt war. Nach Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist verkaufte der Liquidator den Betrag von 550 RM. Auslosungsrechten, 22 000 Mark Reichskriegsanleihe, für 1750,48 RM., und von 125 RM. Auslosungsrechten, 5000 Mk. Barmer Stadtanleihe, für 350 RM. und führte die Summe 2109,48 RM. an die Jahrbuchskasse des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte ab, der damit die Verpflichtung übernahm, im Oldenburger Jahrbuch 31 das Andenken Graf Anton Günthers durch Bild und Wort zu feiern und über das Ende des Denkmalvereins zu berichten.

Vereinsnachrichten.

Der Vorstand.

1. R ü t h n i n g, Prof. Dr. Geh. Studienrat, Vorsitzender.
2. P. S t a l l i n g, Verlagsbuchhändler, Schatzmeister.
3. von B u t t e l - K e e p e n, Prof. Dr., Leiter des Naturhist. Museums.
4. G o e n s, Geh. Archivrat und Direktor der Landesbibliothek.
5. H o y e r, Dr., Studienrat.
6. K o h l, Prof. Dr., Stadtarchivar.
7. M ü l l e r - W u l k o w, Dr., Direktor des Landesmuseums.
8. R a t h s, Landeskulturrat.
9. R i e s e b i e t e r, Generalstaatsanwalt.
10. R i t t e r, Regierungsbaurat.

Redaktionskommission.

1. R ü t h n i n g, 2. K o h l, 3. R i e s e b i e t e r.

Herr Studienrat Dr. Karl Hoyer ist durch Zuwahl in den Vorstand eingetreten. Das Jahrbuch 31 ist dem Andenken des Grafen Anton Günther gewidmet. Wer aufmerksam liest, findet in einigen Abhandlungen seine Verdienste besonders hervorgehoben, seinem Sohne Graf Anton von Oldenburg ist im Bilderhang ein Platz eingeräumt. Der Verein war wieder in der glücklichen Lage, im Auftrage des Staates ein neues Urkundenbuch herauszugeben und es Oldenburgern und auswärtigen Vereinsmitgliedern für den geringen Preis von 6 RM. bei Vorbestellung zu überlassen, da der Staat die gesamten Herstellungskosten bestreitet. In diesem III. Bande spiegelt sich die Geschichte der Grafschaft Oldenburg vom Rücktritte des ruhelosen Grafen Gerd 1482 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Der Forschung und Nachprüfung der vorhandenen Literatur ist damit freie Bahn geöffnet. Eine vorgreifende Einleitung ist wieder ausgeschaltet worden, selbständig kann jeder aus den Urkunden und Briefen die Ergebnisse ziehen. Mancherlei Fahrten in das Land, wovon in der nächsten Sitzung des Denkmalarates die Rede sein wird, hat der Vorsitzende unternommen. Die 45. Hauptversammlung fand am 17. September 1927 nach einer Besichtigung der bis jetzt kartographisch noch nicht verzeichneten Hanenkamps-Burg beim Klosterhof Lindern im Kurhaus Buschmann in Neuenburg statt. Der Vorsitzende

begrüßte die zahlreiche Versammlung von über 60 Mitgliedern und Gästen und hielt einen kurzen Vortrag über die Burg und das Geschlecht von Lindern. Wenn diese Angelegenheit im Denkmaltat verhandelt ist, wird auch hierüber im nächsten Jahrbuch 32 berichtet werden. Es war übrigens die erste Altertumsfahrt, die wir in Autos unternahmen, zwei große Wagen der Bremer Vorortbahngesellschaft beförderten über 50 Damen und Herren von Oldenburg über Westerstede nach Neuenburg und über Varel zurück. Die Anregung zum Besuche der Burg ging von den Herren Rektor Kückler-Zetel und Buchhändler Eilers-Varel aus. Die Familie von Lindern und ihre Verzweigungen waren zahlreich erschienen, über ihre Genealogie wird im Jahrbuch 32 ausführlich gehandelt werden.

Unsere Mitglieder werden gebeten, ihren Beitrag von 3 RM., wofür wir das reichhaltige Jahrbuch wieder bieten, an Herrn Verlagsbuchhändler Paul Stalling, Oldenburg i. O., Ritterstr. 4, einzusenden. Jede freiwillige Zuwendung ist sehr willkommen. Unser Postscheckkonto ist: „Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte, Postscheckkonto Hannover Nr. 51 498.“ Wir bitten alle unsere Mitglieder um rege Werbung zum Eintritt in den Verein, der seine Lebensfähigkeit bewiesen hat. Wissenschaftliche Anfragen wurden nach Kräften bereitwilligst beantwortet.

Oldenburg, den 28. November 1927.

Dr. Rütthning.

Zufendungen erbeten an die Schriftleitung
Geh. Studienrat Prof. Dr. Rütthing
Oldenburg i. O., Dobbenstraße 7

Inhaltsverzeichnis

I. Die Kirche des Mittelalters in dem evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg von H. Goens, Geh. Archivrat, Oldenburg	3
II. Ein Bronzeschmuck aus der Völkerwanderungszeit von Th. Reil, Studienrat, Olden- burg	95
III. Literatur-Übersicht und Besprechungen	98
IV. Vereinsnachrichten	104

**EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI**

